A

Geschichte der Juden

im

ehemaligen Fürstbistum Bamberg,

bearbeitet auf Grund von Archivalien,

nebst urkundlichen Beilagen,

von

Dr. A. Eckstein,

Distriktsrabbiner.

HISTORISCHER VEREIN BAMBERG

BAMBERG

DRUCK UND VERLAG DER HANDELS-DRUCKEREI

Dem Andenken seines Schwiegervaters,

Herrn

Dr. Manuel Joël,

weil. Rabbiner der israelitischen Gemeinde zu Breslau,

in Ehrfurcht gewidmet

vom Verfasser.

VORWORT.

Unter den 200 Thematen, welche der um die Geschichte des Fürstbistums Bamberg und Frankens so sehr verdiente Archivar Paul Oesterreicher in den geöffneten Archiven für die Geschichte des Königreichs Bayern Jahrgang III S. 251 ff. den Erforschern der Vergangenheit der ehemals fränkischen Ländergebiete als noch zu lösende Aufgaben im Jahre 1824 vorlegte, lautet Nr. 174: „Geschichte der Juden und ihrer Verfolgungen". Damals war der Aufgabensteller noch in der Lage, zu diesem Thema die Bemerkung machen zu müssen: „Wir haben nur einige Beiträge dazu von andern Ländern und nicht von allen." Seitdem sind schätzbare Beiträge auch zur Geschichte der Juden in Franken erschienen, in welchen aber dem Hochstift nur geringe Beachtung zuteil geworden ist. Auch Dr. Nikolaus Haas, der schon im Jahre 1820 die Absicht hatte, „eine kleine Geschichte der Juden und der Marienkapelle in der alten Judengasse zu Bamberg" zu verfassen, und zu diesem Zwecke sich bereits Auszüge aus den Akten der städtischen Registratur angelegt hatte, die im Archiv des Historischen Vereins von Bamberg erhalten sind, hat sein Material nur teilweise in seiner Geschichte der Pfarrei St. Martin S. 267 ff. verarbeitet. Eine zusammenhängende Geschichte der Juden im ehemaligen Fürstbistum Bamberg war eine ungelöste Aufgabe geblieben. Diese Aufgabe zu lösen und damit eine Lücke der geschichtlichen Forschung auszufüllen habe ich mit der nachfolgend der Oeffentlichkeit übergebenen Arbeit vorwiegend auf Grund der vorhandenen Archivalien versucht.[1]

[1] Ein Abdruck des von mir benutzten cod. mscr. 115 der Merzb. Mon. ist unlängst durch Herrn Professor D. Kaufmann im Kobez al jad Bd. VII veröffentlicht worden, als der Druck meiner Arbeit bereits so weit fortgeschritten war, dass ich auf diesen Abdruck nur noch unter den „Berichtigungen" Rücksicht nehmen konnte.

Hinsichtlich der technischen Anlage bin ich von der traditionell gewordenen Darstellungsweise insofern abgewichen, als ich, anstatt nach einem Pragmatismus der zeitlichen Aufeinanderfolge zu streben, der bei der unausbleiblichen Lückenhaftigkeit des Stoffes doch nur mit Hilfe der Phantasie herzustellen wäre, den Gegenstand der Darstellung fachweise nach Materien geordnet bearbeitet habe. Anstatt Daten und Thatsachen ohne Rücksicht auf ihre sachliche Zusammengehörigkeit am Leitfaden der Chronologie einander folgen zu lassen, habe ich es vorgezogen, da ich keine Chronik schreiben, sondern eine Geschichte verfassen wollte, das ganze Stoffgebiet in parallelen Linien zu durchforschen. Bei dieser Gruppirung und Abteilung des Stoffganzen in Einzelfragen gewinnt das Ganze, wenn auch nicht an Uebersichtlichkeit, so doch an Durchsichtigkeit. Dass ich bestrebt gewesen, nicht nur auf den inneren Zusammenhang des Geschehens einzugehen, um die Thatsachen organisch zusammenwachsen zu lassen, sondern auch durch Gewinnung und Andeutung der allgemeinen Gesichtspunkte den Gegenstand über das blos lokale und konfessionelle Interesse zu einem Gegenstande des allgemeinen Interesses herauszuheben, wird wohl nicht als Grenzüberschreitung angesehen werden.

Allen denjenigen, die mich bei meinen Arbeiten unterstützt und gefördert, sowie der Zunz-Stiftung in Berlin für die gewährte Subvention des Druckes, sei an dieser Stelle der gebührende Dank dargebracht.

Bamberg, im März 1898.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort.

I. Ueber das Alter jüd. Ansiedelungen im Fürstbistum . 1
II. Die Judenverfolgungen 3
III. Judenschutz und Schutzjuden 47
IV. Organisation und Verwaltung 61
V. Ghetto, Synagoge, Friedhof 97
VI. Einige Kleingemeinden 115
VII. Das Rabbinat 140
VIII. Jurisdiction 181
IX. Steuern und Abgaben 198
X. Zins- und Creditgeschäfte 227
XI. Zur Handelsgeschichte 261
XII. Zur socialen Lage und Sittengeschichte 278
XIII. Statistisches 293

Beilagen:

I. Likkute ha-Pardes 297
II. Ein hundertjähriger Prozess ohne Ende 298
III. Die hebräische Rathausinschrift 307
IV. Eidesformel für die Selbsteinschätzung 307
V. Befreiung von Judenschulden 308
VI. Diploma de non euocandis 308
VII. Priuilegium de imponendis incolis Judaeis Steuris . . 309
VIII. Vereinbarung mit den Steuermeistern 309
IX. Generalprivilegium 310
X. Vereinbarung mit den Schossmeistern 311
XI. Der Juden freyung 312
XII. Städtische Schuldurkunde 313
XIII. Vertrag zwischen Magistrat und Judenschaft zu Forchheim 316
XIV. Eine Privatschuldurkunde 317
XV. Instructio über Schutzerteilung 317
XVI. Specification über die Judenschaft in Bamberg . . 319
XVII. Tabelle über die Judenschaft in Bamberg . . . 321
XVIII. Verzeichnis der Juden im Fürstentum Bamberg . . 323
XIX. Verzeichnis der Anlagen und Ausgaben pro 1803 . . 324
XX. Uebersicht der Rechnungen pro 1806 325
XXI. Passivschulden und Ausgabenetat der Landjudenschaft pro 1807/8 326

Berichtigungen.

S. 163 Z. 19 lies Rausnitz (vgl. Kaufmann: Pinkas Bamberg S. 11). S. 164 Z. 23 l. Kupferschilling (vgl. a. a. O. S. 12 Anmk. 3). S. 171 Z. 10 l. חכמות. Das. Z. 11 ist רד vielleicht 3. P. perf. Kal für ירד. S. 176 Z. 12 l. יעמוד. S. 308 wird der Leser selbst bemerken, dass das Nun finale im Setzkasten fehlte. — Prof. Kaufmann's Abdruck des Pinkas ist, abgesehen von zahlreichen Druckfehlern, an manchen Stellen zu berichtigen. S. 6 Anmk. 7 ist ט״מ = טוב מדינה = Landeswährung. Statt Larchheim auf S. 14. od. Harchem auf S. 15 u. ä. ist Forchheim zu lesen. S. 16 Anmk. 4 muss es Haussteuer heissen. S. 19 Z. 2 und 11 ist Friesen gemeint, Z. 10 Reckendorf. S. 21 Anmk. muss es Aischgrund heissen. S. 25 Z. 5 lies Weisendorf; Anmerk. 6 Weilersbach in Oberfr.; Anmerk. 7 lies Ritterschaft. S. 28 Anmerk. 9 Wannbach in Oberfr. S. 33 Z. 20 ist zuletzt das Wort „Hegemon“ ausgefallen. S. 42 Z. 18 l. Jak. Dessau aus Demmelsdorf. Auch die „Tikkunim“ sind dahin zu berichtigen, dass Forchheim in Oberfranken liegt und statt „Elring“ Ellern bei Zeckendorf gemeint ist (vgl. weiter unten S. 29).

I.

Ueber das Alter jüdischer Ansiedelungen im Fürstbistum.

Die Geschichte der Juden im ehemaligen Fürstbistum Bamberg ist so alt wie die Geschichte des Bistums. Wenn wir auch a priori annehmen dürfen, dass einzelne Juden bereits mit den römischen Legionen als Handelsleute nach dem Süden Deutschlands gekommen [1] und dass sie insbesondere später in der Zeit, als noch der Welthandel in ihren Händen war, längs der von Forchheim über Hallstadt an Bamberg vorbei nach Norden sich hinziehenden Handelsstrasse verkehrt und sich hier und dort auch im Frankenlande vereinzelt angesiedelt haben,[2] so kann es doch die Aufgabe nicht sein, nachzuweisen, wann der erste Jude in denjenigen Landen, die später das Fürstbistum Bamberg ausmachten, gesehen worden ist. Die älteste Kunde über Juden in Bamberg um das Jahr 1033 führt uns zwar noch immer nicht auf zuverlässig historischen Boden, wenn sie uns zu berichten weiss: Die Juden zu Bamberg wollten nicht an die wunderwirkende Kraft der Reliquien der heiligen Kunigunde glauben, es sei denn dass ein Knabe, der bei ihnen ist und beständig mit dem Kinn gegen die Brust schlägt, von diesem Uebel befreit würde, in welchem Falle einer von ihnen, namens Jakob, sich taufen lassen wollte; nachdem das Volk am Grabe der Heiligen gebetet, wird der Knabe

[1] Stobbe: Geschichte der Juden in Deutschland S. 8. [2] Monum. boica 28b S. 206. Vgl. Heffner: Juden in Franken S. 1 und Zeitschrift für Geschichte der Juden in Deutschland I S. 93.

geheilt, der Jude aber bleibt bei seinem Glauben oder Unglauben.[1] Aber so sagenhaft und tendenziös auch dieses rückwärts datirte Phantasma einer späteren Zeit lautet, wir dürfen demselben als Thatsache entnehmen, dass zur Zeit der Gründung des Bistums zu Anfang des 11. Jahrhunderts bereits Juden in Bamberg ansässig waren,[2] eine Annahme, die umsomehr gerechtfertigt erscheint, wenn wir erfahren, dass am Ende desselben Jahrhunderts auch die Juden im Bistum Bamberg von der Verfolgung der Kreuzfahrer heimgesucht worden sind.[3] Als Gemeinde dagegen wird Bamberg zuerst in einer jüdischen Quelle erst aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts erwähnt.[4] Unter den wenigen Gemeinden Süddeutschlands, welche Benjamin von Tudela am Ende seines Reiseberichts erwähnt, nennt er auch Bamberg, als eine zahlreiche Gemeinde, zu welcher viele gelehrte und reiche Leute gehören.[5] Wenn auch die Grösse und Bedeutung der Gemeinde jener Zeit in den Worten des wenig zuverlässigen Reisenden übertrieben hervorgehoben erscheint, so weist doch andererseits die Thatsache, dass die Gemeinde bereits am Anfang des 13. Jahrhunderts einen weithin berühmten Rabbiner, Samuel aus Babenberg,[6] an ihrer Spitze hatte, darauf hin, dass um das Jahr 1200 Bamberg zu den bedeutendsten Gemeinden Deutschlands gezählt werden darf.[7]

[1] Looshorn: Geschichte des Bistums Bamberg I S. 320. Aronius: Regesten zur Geschichte der Juden Nr. 152, welcher hinzufügt, dass die Nachricht wahrscheinlich i. J. 1200 verfasst worden ist, um dem Papste die Heiligsprechung der Kaiserin Kunigunde zu empfehlen. [2] Vgl. von Marschalk: Bamberg. Topographie I S. 3—4. [3] Vgl. weiter unten S. 3. [4] In benachbarten fränkischen Städten, wo sie zweifellos gleichfalls im 11. Jahrhundert auftauchen (vgl. 8. Jahresbericht des historischen Vereins in Mittelfranken v. J. 1837 S. 37 und Archiv für Geschichte von Oberfranken Band IX S. 67), erscheinen Juden urkundlich erst im 12. Jahrhundert. In Würzburg i. J. 1119 (Aronius Nr. 217, Stumpf: Denkwürdigkeiten I S. 120), in Nürnberg i. J. 1146 (Stobbe S. 50; Druckfehler bei Haenle: Geschichte der Juden in Ansbach S. 3 Anmerkung 2), für ganz Mittelfranken ist bisher kein älteres Datum nachgewiesen (vgl. „Ueber die ersten Niederlassungen der Juden in Mittelfranken“ im 9. Jahresbericht des historischen Vereins in Mittelfranken v. J. 1838 S. 69 ff.). [5] Aronius Nr. 307. [6] Siehe weiter unten cap. VII Nr. 1. [7] Danach ist zu berichtigen Gengler: codex juris municipalis Band I S. 108. — Aus der Thatsache, dass in Bamberg und

II.

Die Judenverfolgungen.

Die junge Gemeinde hatte bald nach ihrem Entstehen die Feuerprobe oder vielmehr die Wasserprobe zu bestehen. Von den Leiden und Verfolgungen, welche der erste Kreuzzug über einige Gemeinden Deutschlands brachte, wurden auch die Juden in Bamberg oder im Bambergischen heimgesucht. Graf Emicho von Leiningen, ein naher Verwandter des Erzbischofs Ruthard von Mainz, kam, nachdem er unter den Juden in Mainz ein entsetzliches Blutbad angerichtet, mit seinem von Raublust und religiösem Fanatismus aufgeregten Haufen von Kreuzzüglern, an deren Spitze er zur Eroberung des heiligen Grabes auszog, mainaufwärts bis Bamberg, wo er den Juden mit der Schärfe des Schwertes von der Religion der Liebe, wie wenigstens er und Seinesgleichen sie verstanden, einen Begriff beibrachte.[1] Einzelheiten der hier ausgebrochenen Judenverfolgung fehlen. Gewiss ist nur, dass die Juden im Bambergischen, wie auch

Umgegend die Selichoth nach dem Ritus-Venedig recitirt werden, auf eine älteste Einwanderung aus Italien schliessen zu wollen, wie dies im 9. Jahresbericht des historischen Vereins in Mittelfranken v. J. 1838 S. 71 und 88 mit Bezug auf einige Gemeinden Mittelfrankens geschieht, wäre um so gewagter, als der Ritus von Bamberg und Umgegend aus dem von Fürth stammt, der seinerseits zurückgeführt wird auf den Ritus von Nürnberg. (Auf dem Titelblatte einer Wilhermsdorf 1714 erschienenen Ausgabe der Selichoth heisst es: ע״פי סדר קהל נירנבורג וצירופם מזמנים עוברים אבותינו ספרו לנו ואומרים קימו וקבלו כבר ק״ק פיורדא וסמוכים לדורות עולם. [Diesen Hinweis verdanke ich H. Rabb. Dr. Ziemlich in Nürnberg]; vgl. ferner ספר מנהגי פיורדא ed. Fürth 1767 Vorwort u. Ziemlich im Magazin ed. Berliner v. J. 1884 S. 124 Anm.) Uebrigens ist der Ritus von Venedig für die Selichoth in ganz Franken verbreitet, wobei zu beachten, dass der altdeutsche und altrömische Ritus vom Hause aus fast gar nicht verschieden sind (Zunz: Ritus S. 76 und 100.) — Im 17. Jahrhundert richtete sich der Ritus von Bamberg nach dem von Würzburg (Nachlath schib'a cap. 45 § 14: בכל מילי בתר ווירצבורג גרירי), wie ja auch Kirche und Politik in Bamberg in engster Fühlung mit Würzburg standen. —

[1] Am 27. Mai 1096 finden wir Emicho in Mainz; von hier wird er mainaufwärts gezogen und Ende Mai in Bamberg angelangt sein; von da wendet er sich nach Südosten, wo wir ihn Anfang Juni in Regensburg antreffen. Vgl. Aronius: Regesten Nr. 185, 198, 199 und 204; ferner Literaturblatt des Orients v. J. 1841 Nr. 42 S. 654.

anderwärts, zur Scheintaufe gezwungen wurden, und daraus kann man auf den Grad der Verzweiflung schliessen, die sich ihrer bemächtigt haben muss. Kaum war die Gefahr vorüber, da kehrten (a. 1097) die Musschristen unter offenbarer Billigung des damaligen Bamberger Bischofs Rupert, der hierin im Einverständnis gewesen zu sein scheint mit K. Heinrich IV.,[1] wieder zum Judentum zurück. Und dabei blieb es trotz des Protestes, den Papst Clemens III. gegen diese unerhörte und sündhafte Duldung des Abfalls an den B. Rupert von Bamberg in der Angelegenheit richten zu müssen glaubte.[2]

Ob auch anlässlich des zweiten Kreuzzeuges i. J. 1147 die Juden im Bamberg'schen von Verfolgungen heimgesucht wurden, das lässt sich auf Grund von Andeutungen vermuten, aber nicht mit Bestimmtheit behaupten.[3] Dagegen scheint es sich um einen vereinzelten Excess zu handeln, wenn i. J. 1218 in Bamberg zwei Priesterjünglinge, Mose b. Mordechai und Jacob b. Jehuda, getötet werden.[4]

Die vorangegangenen Verfolgungen waren nur ein Kinderspiel im Vergleiche zu derjenigen, die, gleichfalls vom religiösen Fanatismus entfesselt und von der Habgier roher Massen geschürt, i. J. 1298 in dem fränk. Städtchen Röttingen ihren Ausgangspunkt hatte und nach dem Namen ihres Urhebers Rindfleisch genannt wird. Der Herd dieses unheiligen Feuers war das Frankenland, von wo der verheerende Brand durch ganz Bayern sich ausbreitete bis nach Oesterreich.[5] Der Chronist von Heilsbronn meldet darüber: Da die Bauern und das gemeine Volk hörten,

[1] Vgl. Graetz: Geschichte der Juden, VI. S. 111 und Stobbe S. 166.
[2] P. Clemens III. an Rupert von Bamberg d. d. 25. Dezember 1097: „Relatum est nobis a quibusdam, quod Iudeis baptizatis nescio qua ratione permissum sit apostatare ritumque Iudaismi excolere. Quod quia inauditum est et prorsus nefarium, te et omnes fratres nostros verbo dei constringimus: quatinus id secundum canonicam sanctionem et juxta patrum exempla corrigere festinetis." S. Hoffmanni Annales bei Ludewig: scriptores rer. Episc. Bamberg. p. 90 F, Jaffé: Monum. Bamberg. p. 175. Nr. 90 und Aronius: Reg. Nr. 204. [3] Vgl. Aronius: Reg. Nr. 245—247 und Salfeld: Martyrologium des Nürnberger Memorbuches, deutsch S. 119 Anmerkung. [4] Salfeld a. a. O. hebr. S. 21 und deutsch S. 148, wo 4978 zu corrigiren ist. [5] Aretin: Gesch. der Juden in Bayern S. 20.

das Sakrament des Fronleichnams werde durch die Juden, die Feinde des Glaubens, in Bezirken von Ostfranken in ihren Schlupfwinkeln geschändet, kamen sie einmütig und mit gleicher Absicht, ohne dass Jemand Einen anregte oder antrieb, von allen Seiten zusammen und griffen zuerst im Lande in kleinen Städten, hernach in Würzburg, Nürnberg, Rothenburg und den übrigen Städten bis Amberg in Bayern die Juden an in den Burgen und befestigten Gebäuden und zwangen sie, sich selbst zu morden und zu verbrennen.[1] In Bamberg allein fielen damals etwa 135 Seelen der Volkswut zum Opfer. Männer und Frauen, Greise und Greisinnen, Jünglinge und Jungfrauen wurden erbarmungslos hingemordet oder verbrannt, das zarteste Kindesalter wurde nicht verschont, ein junger Mann wurde gefoltert und eine Frau Gnennlein schlachtete ihre drei kleinen Kinder mit eigener Hand.[2] Nicht dass die Gemeinde in Bamberg mehr als andere Gemeinden heimgesucht worden wäre von dem Massacre; sie hat nur das Schicksal der ca. 140 Schwestergemeinden geteilt, welche damals über 100 000 Opfer an

[1] Looshorn: Gesch. des Bistums Bamberg II 900. Der Chronist bei Wibel (Hohenlohische Kyrchen- und Reformationshistorie I 247) nennt Bamberg ausdrücklich: „Ob hoc omnes Iudaei . . . per totam Frankoniam . . . incendio sunt cremati . . . Et apud Babenberch contigit illud idem.“ Ebenso Mon. Germ. IX 815, Aventin: annalium bojorum p. 701 und Schudt: Jüd. Merkwürdigkeiten IV^a S. 294. Vgl. noch Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1867 S. 70, wo aber das Datum zu berichtigen ist, und Archiv des historischen Vereins von Unterfranken XII, H. 2 S. 177. — Eine Elegie von Thamar b. Menachem beweint die Erschlagenen der Gemeinde Bamberg mit den Worten: צפו עלי חרב ויצמו עיר חללי מלחקרה בקהלת נורנברק ובונברק אשר ספו במארה (Kobez al jad v. J. 1887: Kinnoth u'slichoth S. 14).

[2] Salfeld a. a. O. hebr. S. 49—50, deutsch S. 201 ff. In Forchheim fielen etwa 85 Seelen; in Höchstadt 32 Seelen; in Hollfeld, wo R. Jehoël sich und seine Kinder im Bade mit eigener Hand schlachtete, etwa 20 Seelen; in Eggolsheim etwa 15 Seelen, unter ihnen der Lehrer R. Abraham b. Moses ha-Kohen; in Ebermannstadt etwa 15 Seelen; in Kronach etwa 10 Seelen; in Kunstadt etwa 5 Seelen; in Niesten 11 Seelen, an der Spitze der Gemeindevorsteher Josef b. Mose ha-Kohen; in Stuffenberg, Amt Baunach, 14 Seelen (A. a. O. S. 203 ff.; vgl. auch S. 233—34, wo als Verfolgungsorte im Bamberg'schen noch genannt werden: Gügel bei Zeckendorf, Lichtenfels, wo der Lehrer Lemlin verbrannt wurde, und Graitz bei Lichtenfels, u. S. 271).

Menschenleben dem Würgeengel lieferten.[1] Aber wie schwer die Heimsuchung gewesen sein muss, von der die Gemeinde Bamberg betroffen wurde, und wie tief der Eindruck, den das Ereignis auf die Zeitgenossen gemacht, kann man aus dem Umstand ersehen, dass es als epochemachendes Ereignis zu Datirungszwecken benutzt wurde. Hugo von Trimberg, der Magister und Schulrektor von Bamberg, schreibt am Ende seines bekannten Werkes:

„Ez (dies Buch) wart vol tihtet, daz ist war,
Da tusend vn drevhundert iar
Von cristes geburt vergange ware
Drithalp gelich vo de iaren,
Da die iuden in franke wurde geslage.“ [2]

Ja, sogar das genaue Datum des Tages, an welchem die Gemeinde von Bamberg fast völliger Vernichtung preisgegeben wurde, hat eine harmlose Verkaufsurkunde des Bamberger Kreisarchivs überliefert mit den Schlussworten: „Ditz ist geschehen, do von Kristes geborte waren vergangen dreyzehen hundert Jar, an zwei jar, an sente Panthaleonstage, do di Jvden zv Babenberch wurden derslagen.“[3] Der Tag also, an welchem die Juden zu Babenberg erschlagen wurden, war der 28. Juli 1298.[4]

Die vorangegangenen mehr oder weniger örtlich begrenzten Verfolgungen waren wiederum nur ein Kinderspiel im Vergleiche zu dem furchtbaren Ernst, mit welchem in ganz Europa und

[1] Zunz: Syn. Poesie S. 34 und Graetz VII 270. [2] Der Renner (Ausgabe des historischen Vereins) Zeile 24 525 ff. Haas (Gesch. der Pfarrei St. Martin S. 72) hat die Stelle vollständig missverstanden und erzählt auf Grund seines Jrrtums von einer Judenverfolgung, die i. J. 1302 stattgefunden haben soll. [3] Haas, der auch diese Stelle vollständig missverstanden, datirt die Urkunde a. a. O. S. 404 und 666 fälschlich v. J. 1302. Looshorn (a. a. O. S. 876) verschlimmert noch das Uebel, indem er den 27. (statt 28.) Juli 1302 datirt, trotzdem er auf S. 901 die Ahnung hat, dass es sich um die Verfolgung d. J. 1298 handelt, und trotzdem er schon bei Oesterreicher: Denkwürdigkeiten III 118 das Richtige hätte lesen können. [4] Das Verhängnis nahm also seinen Weg von Würzburg, am 23. Juli, über Bamberg, am 28. Juli, nach Nürnberg, wo am 1. Aug. die Gemeinde aufgerieben wurde. Vgl. Graetz a. a. O. S. 269 und Archiv des historischen Vereins von Unterfranken a. a. O. S. 178.

besonders in Deutschland die Judenschlächterei um die Mitte des 14. Jahrhunderts betrieben wurde.[1] Während die Seuche, die man den schwarzen Tod nennt, den 4. Teil der Bevölkerung Europa's hinwegraffte, hat die andere Seuche, die in ihrem Gefolge auftrat, die des Aberglaubens und unfrommen Wahns, zahllose Unschuldige hinweggerafft, zahllose jüdische Gemeinden fast völliger Vernichtung preisgegeben. Und gegen die Dummheit betörter Massen, welche glaubten, die Juden hätten die Quellen und Flüsse Europa's vergiftet und das allgemeine Sterben verursacht, kämpften vergebens an päpstliche Bullen und kaiserliche Decrete, Schutzmassregeln von Bischöfen und Fürsten, Interventionen von Behörden und Bürgern. Auch im Bamberg'schen fielen die Gemeinden dem rasenden Wahne zum Opfer und in der Hauptstadt selbst war die Katastrophe von verhängnisvollen Folgen auch noch für spätere Jahrhunderte.

Noch im Juli 1347 waren die Juden mächtig genug, durch Vermittelung des ihnen verschuldeten B. Friedrich von Hohenlohe eine Bestätigung und Erweiterung ihrer hergebrachten Privilegien von Seiten des Kaisers Karl IV. zu erlangen.[2] Aber dieser papierene Schutz konnte es nicht verhindern, dass schon 2 Jahre später Viele ermordet und geplündert, Andere aus Furcht und Verzweiflung dazu getrieben wurden, ihre Häuser in Brand zu stecken und sich selbst sammt Haab und Gut dem Flammentode preiszugeben.[3] Und was vom ersten Sturm der blindrasenden Eiferer verschont geblieben war, hatte zu leiden unter den Nachwehen der schwarzen Pest. Denn die Geissler, welche, um die zürnende und strafende Gottheit durch

[1] Vgl. Graetz VII 381 ff. [2] S. weiter unten Beilage VI.

[3] S. Hoffmann bei Ludewig: scriptores S. 202, Jäck: Lehrbuch S. 63 und Jahrbücher S. 141, Helleriana mscr. hist. 123 S. 15, Zeitung des Judentums v. J. 1840 S. 306, Salfeld: Martyrologium, deutsch S. 268 und 281. — Kluger in seiner im Kreisarchiv Bamberg befindlichen handschr. „Chronologisch-Diplom. Geschichte des hohen Bis- und Fürstenthums Bamberg“ II 57 (ebenso Heller in Helleriana mscr. hist. 113c S. 29) erzählt unter Berufung auf die 2 J. ältere Urkunde v. J. 1347, dass B. Friedrich sich in das Mittel gelegt und die Juden des Bistums vor völliger Vernichtung geschützt habe; doch ist diese Behauptung urkundlich nicht genügend nachzuweisen.

schauerliche Bussacte zu versöhnen, den Glaubenseifer der ohnehin schon nervös erregten Menschen entzündeten, waren vor allem eine Geissel für die Juden. Auch in die Diözese Bamberg ergoss sich ein Schwarm derselben. In einer nicht mit Namen genannten Stadt derselben, wo eine verhältnismässige Anzahl von Juden wohnte, kam es zu einer förmlichen Schlacht zwischen den sich zur Wehr setzenden Juden einerseits und den Flagellanten nebst ihrem Anhang andererseits, wobei gegen 14 der Geissler und einige Bürger, die sich auf ihre Seite gestellt, getötet wurden. Die Juden zogen sich hierauf in ihre Häuser zurück, zündeten dieselben über dem Haupte ihrer Familien an und dadurch kam es zu einem um sich greifenden Brande der ganzen Stadt.[1]

Ein schlimmes und verhängnisvolles Beispiel bot das unmenschliche Vorgehen des Rates von Nürnberg gegen seine Juden, der damals bei Kaiser Karl IV. die Erlaubnis auswirkte, einen Teil der auf dem Markte stehenden Judenhäuser einzureissen und an Stelle der „Judenschul" die Marienkirche zu erbauen. Zur Entschädigung vom Steuerrechten, die Bischof Friedrich von Bamberg auf Häuser der aus Nürnberg zu verdrängenden Juden hatte, wurde derselbe vom Kaiser mit Urkunde vom 25. Juni 1349 auf die Hinterlassenschaft der Juden angewiesen. Und als dann die Katastrophe eintrat und die Scheiterhaufen auf dem Judenbühl rauchten, wurde Bischof Friedrich für seine Ansprüche vom Rate in Nürnberg mit

[1] Dies dürfte das Historische an dem sonst unglaublichen Berichte des Chronisten bei Böhmer (fontes IV 561, citirt bei Looshorn III 220) sein, welcher erzählt: „Jsti flagellatores cum quoddam oppidum Bambergensis diocesis transirent, in quo magna fuit copia Judeorum, ipsi Judei inopinate irruerunt in ipsos, quatuordecim vel circa flagellatores occiderunt et aliquos cives defensores eorum, et postea oppidum igne succenderunt." Denn eine „magna copia Judeorum," die den Flagellanten und den Bürgern einer Stadt überlegen gewesen wäre und in jenen Zeiten den Mut gehabt hätte, „unverhofft" ein Blutbad anzurichten und eine Stadt anzuzünden, gab es damals nirgends. Die hier gegebene Darstellung des Falles stimmt überein mit einem ähnlichen Vorfall in Mainz; vgl. Graetz VII 396 und Archiv des historischen Vereins von Unterfranken a. a. O. 183.

800 fl. entschädigt.[1] Dadurch war derselbe auf den Geschmack des Judengutes gekommen, und so endete diese Episode für die damals decimirte und verarmte Gemeinde in Bamberg, wie sie in Nürnberg geendet, mit dem wohl im Anfang d. J. 1350 erfolgten Uebergang der Synagoge[2] und fast sämtlicher Judenhäuser in den Besitz des Fürstbischofs.

Wir wenden uns nun zum nachfolgenden Jahrhundert, das die erschütterndste Katastrophe über die Gemeinden des Bistums herbeiführte.

Das 15. Jahrhundert, das mit der Vertreibung der Juden aus Spanien und Portugal die Aera der Verfolgungen so würdig beschliesst, aber nicht abschliesst, es war das Jahrhundert der Judenvertreibungen. Ein einziger Federstrich und Tausende von heimatlos Gewordenen mussten den Wanderstab, der ihnen auch der Bettelstab war, ergreifen, ohne zu wissen, wo sie am nächsten Abend das sorgenmüde Haupt zur Ruhe legen würden. Besonders in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts waren die Judenvertreibungen an der Tagesordnung, fast zur Modesache geworden, und nicht weniger als 40 bayer. Gemeinden wurden von dieser härtesten aller judenfeindlichen Massregeln der Regierenden betroffen.[3] Auch die altehrwürdige Gemeinde Bamberg wurde in diesem Zeitraum von der heimatlichen Scholle verbannt. Nach den besonderen Gründen zu forschen, welche diese in die Geschichte der Juden in Bamberg am tiefsten einschneidende Ausweisungsmassregel veranlassten, wird demjenigen überflüssig erscheinen, der es weiss, dass diese Gründe damals hier wie überall in der Luft lagen und es nur einer zufälligen Tagesströmung bedurfte, um sie in Bewegung zu setzen und wirksam werden zu lassen. Dennoch sind wir in der Lage, die Vorgeschichte des Ereignisses auch in ihren einzelnen Phasen noch ziemlich genau verfolgen zu können.

[1] Würfel: Historische Nachrichten von der Judengemeinde Nürnberg S. 16; Achter Jahresbericht des historischen Vereins in Mittelfranken v. J. 1837 S. 40; Wiener: Reg. S. 128 Nr. 191, S. 130 Nr. 205 und S. 132 Nr. 215 und 220; Haenle: Juden in Ansbach S. 11—12; Looshorn III 219; Stern: Nürnberg im Mittelalter S. 279. [2] Das Nähere weiter unten cap. V.

[3] Zunz: Syn. Poësie S. 46—52 und Stobbe: Juden in Deutschland 191 ff.

Als am 25. April d. J. 1422 zu Herzogenaurach ein Vertrag geschlossen wurde zwischen den Bischöfen von Bamberg und Würzburg und den Markgrafen Friedrich und Johann von Brandenburg, in welchem die genannten Fürsten unter anderem sich verpflichteten: „Vnd wir wöllen vnd söllen vns fürbass der Judischeit in vnsern Slossen, Steten, Merckten vnd Dörffern eussern, vnd so von als wir mogen sie in vnsern landen hie zu Franken nicht mer wonaftig sein lassen“,[1] da war das Schicksal der Juden in Bamberg entschieden; das halbe Jahrhundert, das nachfolgte, war doch nur eine Galgenfrist. Zwar unter dem nachfolgenden Bischoff Anton von Rotenhan konnten die Juden noch einmal tief Atem holen; da war ihre Lage eine so begünstigte und durch Privilegien befestigte, dass die Chronisten nicht umhin können, dem B. Anton von Rotenhan den Vorwurf der Judenfreundlichkeit zu machen.[2] Es war allerdings nur die Freundschaft, die der Schuldner erweist seinem Gläubiger. Insbesondere war es Mayer, damals der reichste Jude in Bamberg, der seinem Gönner auf dem Bischofssitze kleine Freundschaftsdienste zu erweisen in der Lage war.[3] Solange also Anton von Rotenhan sich in seinem Bistum aufhielt, konnte die Agitation der judenfeindlichen Partei nicht durchdringen. Die mehrjährige Abwesenheit des Bischofs aber vom Sitze der Regierung benutzte die Bürgerschaft, um die Juden aus der Stadt zu verjagen.[4]

[1] Die interessante und wichtige Vertragsurkunde siehe bei Haenle S. 207, vgl. dazu Epstein in Mschr. 1880 S. 452 ff. und Heffner: Juden in Franken S. 21.

[2] Hoffmanni Annales bei Ludewig: scriptores rer. Episc. Bamberg. p. 238, Jäck: Lehrbuch der Geschichte Bambergs S. 89 und Jahrbücher 204—205.

[3] Siehe weiter unten Beilage II.

[4] Darauf ein Hinweis findet sich im Stadtgerichtsbuch v. J. 1452—55, wo — nach gef. Mitteilung des Herrn Dr. Köberlin — auf f. 409b eine a. 1455 angestrengte Klage des Kammermeisters Dietmar gegen eine Bürgerin erwähnt wird auf Rückerstattung von 27 ℔, „dafür er ir ire pfant awss den Juden gelost habe als er dannoch Kammermeister zu hofe gewesen were und dessmals die Juden wegk musten vnd dieselben pfant mit in wegk gefüret wolt haben.“ Jch setze dies unzweifelhafte Faktum in die Zeit, in welcher Anton von Rotenhan gemäss einem Abkommen v. 6. Dez. 1442 auf 6 Jahre sich in Kärnthen aufhalten sollte. Siehe Jäck: Jahrbücher S. 198.

Mit der Rückkehr des Bischofs kehrten auch die Juden in die Stadt zurück.[1] Kaum aber hatte Anton von Rotenhan die Augen geschlossen und das Hochstift in einer sich überall fühlbar machenden Ueberverschuldung zurückgelassen, da kam eine gründliche Reaktion gegen dessen angebliche Judenfreundlichkeit. Die Juden traten mit ihren hohen Schuldforderungen an das Bistum hervor und die Verlegenheit, die nun entstand, mag es mit veranlasst haben, dass in der Seele des nachfolgenden Bischofs Georg von Schaumberg der Gedanke Raum gewann,[2] der erst unter dessen Nachfolger zum Entschluss reifte, über die Juden des ganzen Hochstiftes das Exil zu verhängen. Damit ist bereits zugegeben, dass es Gründe sozialer Natur waren, welche die Katastrophe des Jahres 1478 mitverschuldeten. Vorwiegend aber Gründe religiöser Unduldsamkeit.

Im Jahre 1451 kam Johann von Capistrano, genannt die „Geissel der Hebräer“, auf seiner Missionsreise auch nach Bamberg und predigte daselbst im Dom.[3] Und was er sprach, das war Blut. Die Erfolge seiner machtvollen Beredtsamkeit sind mit Blut eingeschrieben in die Geschichte der Juden.[4] Die Synode, die in demselben Jahre 1451 unter dem Vorsitz des päpstlichen Kardinallegaten Nikolaus von Kusa zu Bamberg tagte, that das ihrige, um die soziale Lage der Juden noch mehr herabzudrücken und dieselben dem Spotte der Gassenjungen preiszugeben.[5] Dennoch währte es noch eine Zeitlang, bis die ausgestreute Saat des Hasses die vergiftete

[1] Jäck a. a. O. 204 hat aus dem Jahre 1453 die kurze Notiz: „Papst Nikolaus V. verzieh dem Bischof Anton, dass er die Juden in Schutz nahm“. Danach scheint die Bürgerschaft den Bischof beim Papste verklagt zu haben, weil er die Juden in Schutz genommen. Auf dieses Faktum der Rückberufung der Juden bezieht sich auch, was Kluger (handschr. chronol. diplom. Geschichte III 117) berichtet: a. 1453 erhält Bischof Anton von Rotenhan vom Papste Nikolaus V. die Erlaubnis, in seinem Stifte Juden in Schutz zu nehmen.

[2] Hellerina mscr. hist. 113c S. 55 und Schuberth: Nachträge S. 57.

[3] Haas: Geschichte von St. Martin 259 und 47. Bericht d. hist. Vereins in Bamberg S. 10. [4] Das Nähere bei Graetz VIII S. 199 ff. [5] Stumpf: Denkwürdigkeiten I 131 und 151. Ueber die Kirchenpolitik des Nikolaus von Kusa vgl. Graetz VIII 197.

Frucht zeitigte. Noch im Jahre 1473 widerstrebte Bamberg — unter Georg von Schaumberg — dem Ansinnen des Rates von Nürnberg, in Gemeinschaft mit demselben und dem Markgrafen Albrecht beim Kaiser einen Befehl zur Ausschaffung der Juden zu erwirken.[1] Als aber im Jahre 1475 der Graf Philipp von Henneberg zur Regierung des Bistums gelangte, da machten gerade die Vorgänge von Trient, wo man die Juden eines an dem Knaben Simon begangenen Ritualmordes beschuldigte, überall, wohin die Schauermär gelangte, ungeheures Aufsehen und boten dem Judenhass neue Nahrung; von allen Kanzeln wurde gegen die Juden gepredigt, fliegende Blätter eilten durch Deutschland und schürten das Feuer der Leidenschaft.[2] Auch derjenige, von dem das Schicksal der Bambergischen Juden damals abhing, konnte dem Zuge der Zeit nicht widerstehen.[3] Lange überlegte er, lange zögerte er, das Grausame auszusprechen. Endlich siegte die Ueberredungskunst des Andreas von Staffelstein, des eifervollen Abtes auf Michaelsberg, der den Bischof auf der Altenburg öfter besuchte und in vertraulichen Unterhaltungen in seinem Sinn bearbeitete.[4] Noch ein letztes Mittel wurde versucht, vielleicht dass man die verstockten Juden doch noch retten könnte. Im hohen Dom, der wohl noch nie eine solche Gemeinde gesehen hatte, mussten sie sich versammeln und dort die Predigten

[1] Briegleb: Ausweisung der Juden von Nürnberg in Kobak's Jeschurun v. J. 1868 H. I S. 6. In den Hofkammerrechnungen v. J. 1490 — nach gef. Mitteilung des Herrn Dr. Köberlin — heisst es: „Als ich Michel Lorber vf Mitwochen nach Sankt Thomastag nechst verschynen gen Nürnberg gerieten bin und gehandelt hab mit Herrn Niclaus Grossen dem eltern vnd Sebalten Pfintzing die Juden betreffend" u. s. w. Ich vermute, dass diese Verhandlnng, die Ende Dez. 1490 stattgefunden, irgendwie mit der Ausweisuug der Juden aus Nürnberg zusammenhängt. [2] Das Nähere bei Graetz a. a. O. S. 269 ff. In demselben Jahre erschien ein mandatum Rudolphi episcopi Herbipolensis super expulsione Iudaeorum (gedruckt in Meusels Geschichtsforscher VII. Teil S. 201). [3] Spangenberg (Hennebergische Chronik L. 4 cap. 16 S. 151, citirt bei Schudt: jüd. Merkw. IVa 281) sagt: „Bischoff Philipp hat die Juden aus dem Stift Bamberg verjagt wegen des Mordes, den sie an dem Knäblein zu Trient begangen." [4] Hoffmann a. a. O.: „Iudaeos profligavit . . . repertam perfidam Iudaeorum gentem solutis debitis (vgl. jedoch weiter

eines Dominikanermönches, des getauften Judenmissionars Peter Schwarz,[1] anhören. Um der Gefahr eines bei der Gelegenheit zu befürchtenden Auflaufs des Pöbels zu begegnen, mussten die Türmer der Stadt die ganze Woche auf ihrem Posten wachen. Als auch dies lezte Mittel keinen Erfolg hatte und die Juden ihre Religion nicht feilhaben wollten um den Preis irdischer Vorteile,[2] da wurde, was schon lange vorbereitet war, endlich im Jahre 1478 zur Ausführung gebracht: Die Juden von Bamberg mussten mit Weib und Kind, mit Sack und Pack, Haus und Hof verlassen, ihren Tempel und ihre Toten im Stiche lassen, um in die ungastliche Fremde einer ungewissen Zukunft entgegen zu wandern.[3] Lange noch konnten die Vertriebenen sich der Hoffnung nicht verschliessen, es werde, wie schon einmal unter Anton von Rotenhan, eines Tages die Ausweisungsmassregel doch noch rückgängig gemacht werden, und sie zögerten darum viele Jahre mit dem Verkauf ihrer Häuser oder behielten sich

unten Beilage II, wo aktenmässig constatirt ist, dass die Schulden keineswegs gelöst wurden) ex u-be expulit, de quo quidam sic scripsit:

Antistes Philippus inclytus de Henneberg
Perfidos Iudaeos pepulit de Bamberg,
Zelosus Doctor de Münchberg
Impetrat id saepius gradiens in Altenberg".

Jakob Ayrer sagt in seiner Bamb. Reimchronik (im 2. Bericht des hist. Vereins S. 77): „Die Juden er nicht leiden kundt, deshalb sie all vertreiben gundt".

1 Vgl. Graetz VIII 274, Hegel: Städtechroniken X 353—54 und Stern: Nürnberg im Mittelalter 301—2. 2 In den Bamberger Stadtratsverhandlungen v. J. 1478 ist — nach gef. Mitteilung des Herrn Dr. Köberlin — gelegentlich die Rede von einzelnen „newen Christen", von denen einer in die Pfragner- und einer in die Taschnerzunft aufgenommen werden soll.

3 Eine Stadtrechnung v. 1478 enthält: „6 ℔ 12 Pf. auf geheiss des Rates für 8 Kandeln Weins, 1 Mass um 12 xr., den man dem Münch zu den Predigern gab, der den Juden im Thum geprediget hat"; ferner: „8 ℔ 25 Pf. 4 Türnern auf den Türnen und einem auf dem Türnlein an der Fischgassen 7 Tag zu wachen, als man den Juden und Christen geprediget hat im Thum". Haas S. 270 und Schuberth: Nachträge S. 58. — Pfister (im 53. Bericht des hist. Vereins 213, Beck (Chronik der Stadt Schweinfurt Band II Abt. 2 S. 27), Wiener (Reg. Nr. 664 S. 206), Zunz (Syn. Poesie 51) und von Marschalk (Bamberg. Topographie I 15) geben falsch 1475 als das Jahr der Ausweisung an.

das Rückkaufsrecht vor,[1] allein diese Hoffnung war eine vergebliche, erst das nachfolgende Jahrhundert hat wieder Juden in Bamberg gesehen.

Von der Ausweisungmassregel wurden nicht nur, wie Manche meinen, die Juden der Stadt Bamberg, sondern die des ganzen Hochstifts, insofern sie unter bischöflichem Schutze gesessen, betroffen.[2] Ueber die Schutzbefohlenen der Ritterschaften dagegen, die „fremdherrischen" Juden, hatte der Bischof von Bamberg keine Macht, die blieben nach wie vor im Lande wohnen, gegen diese konnte man nur mit Mitteln der Seelsorge vorgehen. So erklärt es sich, dass die a. 1491 unter dem Vorsitze des Bischofs Heinrich zu Bamberg tagende Synode Verfolgungsmassregeln gegen die Juden von allen Kanzeln verkündigen zu lassen sich wieder veranlasst sah.[3] Aber auch einzelne bischöfliche Städte scheinen es nicht sehr eilig gehabt zu haben, sich ihrer Juden zu entledigen, wie aus folgender Zuschrift vom Jahre 1499 an den Magistrat von Forchheim

[1] Im Stadtgerichtsbuch v. J. 1481—97 f. 136a heisst es: a. 1485 verkaufen Götz und sein Weib Lea ihr Haus in der Kesslergasse unter Vorbehalt des Rückkaufs, wenn sie binnen Jahresfrist „mit gnaden wider gein Bamberg kumen vnd sich wesenlich wider setzen mochten". Mitteilung des Herrn Dr. Köberlin. Vgl. weiter unten cap. V. [2] Das ist nicht nur aus der weiter unten mitgeteilten bisch. Zuschrift an Forchheim klar ersichtlich, sondern geht auch zur Genüge hervor aus der Thatsache, dass an der 1488 zwischen dem Bischof von Würzburg und den Markgrafen Friedrich und Sigismund von Brandenburg geschlossenen Uebereinkunft zur Ausschaffung der Juden aus ihren Ländern der Bischof von Bamberg nicht, wie er es doch 1422 gethan, teilgenommen und zur Teilnahme nicht einmal wie andere Fürsten und Städte eingeladen wurde (Heinritz im Archiv für Oberfranken III S. 6, Heffner: Juden in Franken 26 und Epstein in Mschr. 1880 S. 460, falsch bei Haenle: Juden in Ansbach 18 und 43, trotzdem auf S. 210 der Vertrag abgedruckt ist, ferner bei Barbeck: Juden in Nürnberg 74 und Breslau: Zeitschrift für Geschichte der Juden in Deutschland IV S. 1). Es bedurfte eben nicht mehr einer solchen Theilnahme, weil 1488 im ganzen Umkreise des Bistums kein Jude wohnen durfte. Damit stimmt es überein, dass — nach Mitteilung des Herrn Dr. Köberlin — die Rechnungen des Hofkammeramts aus dem Jahre 1487—89 auf S. 6b und 7b den Vermerk haben: „Von den Juden ist nichts gefallen, wann keiner vorhanden".

[3] Schmitt: Bamberg. Synoden im 14. Bericht des hist. Vereins S. 146.

ersichtlich: „Wir Heinrich von gottes gnaden Bischoue zu Bamberg Entbieten vnsern Lieben getreuen Richter Bürgermeister vnd Rat vnser stat Vorchheim vnser gnad. Lieben getreuen nach dem etwan der Hochwürdig Fürst vnser nechster vorfaren Bischoff Philipp seliger gedechtnus vnd wir vns auss hohenn merklichen vrsachen der Judischeit in vnsern Steten merckten flecken land und gepieten entschlagen haben. Gepieten wir euch mit disem brieff bey ewern Pflichten ernstlich vnd vestiglich, das Ir dar vber bey euch In der stat keinen Juden Mann oder Fravenpild wanten auss oder einziehen lassent. Als liep euch sey vnser straff vnd vngenad Zuuermeiden".[1]

Die Zuschrift kam etwas spät, fast zu spät. Denn als in demselben Jahre die Juden von Nürnberg vertrieben wurden, da hielt es Bamberg für seinem Interesse fördersam und die Zeit für gekommen, um das von Philipp von Henneberg verhängte und von seinem Nachfolger bestätigte Aufenthaltsverbot wieder aufzuheben und einer Anzahl der aus Nürnberg Vertriebenen den zunächst vielleicht nur vorübergehenden Aufenthalt im Bamberg'schen zu gestatten. Einer der ersten derselben war Männele Sohn des Symelin Weinschenk, der 1528 als erster Jude nach Fürth übersiedelte. So hatte es seit 1478 kaum ein Vierteljahrhundert gedauert, bis Bamberg den Juden seine Thore wieder öffnete.[2]

Die Ausweisung der Juden vom Jahre 1478 war die einzige ernst gemeinte und ernst durchgeführte ihrer Art, während die zahlreichen Ausweisungsdecrete des nachfolgenden 16. Jahrhunderts, mochten sie noch so ernst sich geberden, nichts weiter waren als Schreckschüsse, die nur dahin abzielten, ein tiefes Loch in den Geldbeutel der Juden zu machen. Das wurde so üblich, dass die Juden selbst eine Ausweisungsfrage betrachteten

[1] Bamberg. Kreisarchiv, Hist. Cat. Nr. 379. Dass in Forchheim nach wie vor Juden wohnten, ist auch ersichtlich aus Stern: Nürnberg im Mittelalter S. 306, wo 1483 ein jüd. Zahnarzt Mann in Forchheim erwähnt wird.

[2] Würfel: Hist. Nachricht von der Judengem. Fürth S. 2; Haenle S. 53; achter Jahresber. des hist. Vereins in Mittelfranken 1837 S. 41; Zeitung des Judentums 1843 S. 58 und 47. Bericht des hist. Vereins in Bamberg S. 11. Gegen Schuberth: Nachträge S. 58.

und behandelten als eine Geldfrage. So wenn Bischof Georg von Limburg im Jahre 1515, nachdem die Juden kaum sich wieder niedergelassen, verordnete, dass „fürtter weder in den Stetten, Marktflecken, Dörfern und gebiete die Juden Inngemein und in sonderheyt nit gedullt, weder befriedt oder vergleyt" werden sollen und keiner von ihnen auf bischöflichem Gebiete ein- und durchgelassen werde.[1] So wenn Bischof Veit II. am 30. März 1565[2] den hinter ihm und dem Domkapitel gesessenen Juden den Schutz aufkündigt und ihnen befiehlt, bis spätestens 1. Mai das Stift mit Sack und Pack zu verlassen und bis auf Widerruf sich nicht wieder blicken zu lassen, eine Verfügung, die in Folge der Bestechlichkeit namentlich der untern Beamtenorgane am 19./2. 1566 erneuert werden musste.[3] Ebenso wirkunglos war trotz seiner entschiedenen und drohenden Sprache das vom Bischof Ernst v. Mengersdorf am 7. Juni 1585 veröffentlichte Ausweisungsdecret, nach welchem alle hinter dem Bischof und Domkapitel gesessenen Juden, die sich heimlich in das Stift eingeschlichen, binnen 4 Monaten das Land zu verlassen hatten und durchreisende Juden nicht länger als einen Tag und eine Nacht in den Ortschaften bleiben durften;[4] da halfen nicht Rügen und Mahnungen[5] an die Beamten und vielsagend lautet die Aeusserung in dem unterm 9./3. 1589 erlassenen Rundschreiben des Bischofs: er hätte erwarten dürfen, dass die bez. Mandate „nit allein dem Buchstaben nach vollzogen, sondern auch unser reputation in acht sein gehalten worden". Ernstere Folgen hatte nur das gegen heimlich eingeschlichene und ohne Schutz im Lande handeltreibende Juden gerichtete Ausweisungsdecret des Bischofs Neidthart von Thüngen

[1] Kgl. Bibliothek: Bamberger Verordnungen I; Gahn: Beiträge zur Quellengeschichte des Bamberger Rechts S. 36 nnd Pfister im 53. Bericht des hist. Vereins Bamberg S. 214. [2] Nach Kluger (handschr. Geschichte im Archiv VI 167—68); nach Pfister a. a. O. war es 1563. [3] Der Amtmann von Rattelsdorf erhält 1785 eine Rüge, weil er sich von den Juden bestechen lasse und sie vor Andern begünstige. Lahner im 51. Bericht des hist. Vereins S. 386.

[4] Vgl. Metzner: Ernst von Mengersdorf S. 23.

[5] Vom 9. Juli 1586 und 11. Februar 1588.

vom 3. September 1593.[1] Denn als der zur Auswanderung angesetzte Termin herannahte und viele Familien aus dem Lande zogen, wurden sie als Vogelfreie unterwegs vom Pöbel überfallen und ausgeraubt, was der Bischof am 10. Dez. 1593 im ganzen Lande bei schwerer Strafe verbieten liess.[2]

Die Lage der Juden zur Zeit der Einfälle der Schweden in das Fürstbistum wird am besten geschildert mit den Worten des Propheten: „wer vor dem Schrecken flieht, fällt in die Grube, und wer aus der Grube steigt, wird gefangen in der Schlinge.“[3] Vor dem Schrecken der sie ausplündernden und brandschatzenden Schweden flüchteten sich die Juden vom flachen Lande in die Städte,[4] wo sie, von katholischer Seite der Spionage beschuldigt[5] zu Gunsten derjenigen, vor welchen sie die Flucht hatten ergreifen müssen, wieder verjagt wurden, wenn sie überhaupt unter grossen Opfern Aufnahme gefunden. Eine Episode, die sich in Höchstadt zugetragen, ist geeignet, die allgemeine Situation zu beleuchten. Dorthin hatten sich einige Juden, meist Eggloffstein'sche Schutzverwandte aus Mühlhausen, unter Billigung des Amtmanns und Bürgermeisters Ende 1631 mit ihren Familien und Habseligkeiten geflüchtet mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, wegen Zolles und Schutzgeldes sich noch zu verständigen. Als dann am 15. Januar 1632 die Vorstadt von Höchstadt von den Schweden überfallen wurde,[6] liess die gutmütige Amtmännin, der dafür Einiges an Geld und Naturalien zugesteckt wurde, die bedrängten

[1] Kreisarchiv: Bamberger Verordnungen I. Wurde wiederholt 1687, 99, 1700, 11, 12, 13 und 48 nach Jäck: Jahrbüch. 290. [2] Kluger a. a. O. VII 134—35 und Pfister a. a. O. Auch dieser wenn auch unzulängliche Schutz vor Raub und Plünderung verdient Anerkennung in einer Zeit, in welcher Herzog Heinrich Julius v. Braunschweig, als er 1591 die Juden aus seinem Lande vertrieb, im Einklange mit der allgemeinen Anschauung seiner Zeit sich äusserte, es solle Jedermann gestattet sein, sie anzugreifen und zu beleidigen (Stobbe S. 16). [3] Jes. 24, 18. [4] Jn einer Zuschrift des Magistrats von Bamberg an die Regierung von 5. Sept. 1639 heisst es, dass „die Soldateska ein sonderlich aug vf die ienige örther wo Jueden gesessen, haben, dass sie dieselbe mögen aussplündern“. (Stadtarchiv). [5] So auch anderwärts. Vgl. Graetz X 50. [6] S. Hübsch: Das Hochstift Bamberg und seine Politik S. 143.

Familien im dortigen Schloss Zuflucht und grössere Sicherheit finden. Ein protestantischer Schreiber des Amtmanns, der später in eine ihn belastende Untersuchung gezogen war, scheint den Denuncianten gespielt zu haben, wenigstens sagte er bei einem spätern Verhör aus, er hätte die Amtmännin mit einem im Schlosse beherbergten Juden von Ulfeld „sonderbare Gespräch“ führen hören. Das genügte. Als der Fürstbischof von der in Höchstadt ohne seine Zustimmung gegen flüchtige Juden geübten Gastfreundschaft hörte, liess er dem dortigen Drillmeister d. d. Forchheim 17. Januar den Befehl zugehen: „Du wöllest in geheim und mit allem Fleiss darauf inquiriren, vnd da dieselben in vnsserm Ambthauss oder Statt befunden werden, alsobalden die Mannsspersohnen alle sambt alda heraussnehmen vnd dem Herrn Obristen von Salis übergeben, dz er solche gefangen mit alhero pringen vnd vnss dieselben einlüffern lass. Die Weiber vnd Kinder aber, sambt Ihren bei sich habenden Mobilien, wie die Nahmen haben, in ein Gemach versperren, dasselbe, wie auch das Thor vnd andern dess Schlosses Aussgänge mit instendiger Schildwacht wohl versehen vnd genugsam bestellen, dz geringste, es sei von Brieffen, verschlossenen Truhelein oder sonsten verpetschirten Sachen nichts ohneröffnet ein- oder ausstragen lassen. Vnd da Du dergleichen etwas befindest, solches in gute Verwahrung nehmen vnd dich mit guter Discretion also bezeigen, das Du einigs verdachts nit zu beschuldigen. Vnd vnss dess Verlaufs Jedemalss gehorsamblich berichten.“ Dieser Befehl wurde schon am 18. Januar ausgeführt, aber das Verhör, das mit den verhafteten Juden angestellt wurde, ergab nichts, was wir nicht bereits wissen. Trotzdem wurden nicht blos sie bestraft, sondern bekam auch der Amtmann von Höchstadt laut Zuschrift des Bischofs vom 23. Januar eine Rüge, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lässt: „Wir haben mit nit geringem Missfallen vernommen, dz Ihr ohne einiges vnsser Vorwissen oder bewilligen die Juden von vnterschiedenen Orten in vnsser Statt Hochstatt bei dissen so gefährlichen leufften mit Weib, Kind und Gesindtlich eingelassen, ja sogahr in euere Heusser, Wohnung vnd Schutz eingenommen, wen dan disser hayllosser Juden hin vnd wieder Raissen,

schreiben vnd Kundtschafften vnss vndt vnser Bürgerschafft leichtlich dz Eusserste vnheil, verderblicher, feindlicher Überfall vnd Plünderung, massen sich bereit im werkh befinden, zugezogen werden können, Welches wir Euch gahr nit gutheissen, noch ferners nachsehen, auch den Juden ohngestrafft nit hingehen lassen können. Alss ist vnser Befehl, du Amtmann wöllest hinfüro deine pflicht damit du vnss beigethan, besser in acht nehmen, bey Deiner Ambtverrichtung verbleiben, In Kriegssachen aber vnssern dahin geordtneten Commandanten seinen Befehl vngehindert verrichten lassen, dabey insonderheit bey deinen Weib verhütten, dz Sie Sich hinfüro Ihres hin vnd widerschreibens, wie es in ein vnd den andern in gedachter unsserer Statt zugehe, genzlichen enthalte; Deinen Schreiber ingleichen untersagen, dz er sich vnserer alten alleinseligmachenden Catholischen Religion entweder in Monatsfrist gehorsamblich einstelle oder ihme vmb andere Herren sehe, Du auch Dich Catholischer Schreiber, die vnss verpflichtet, hinfüro zu vnsern Ambtsachen gebrauchen, Sowoln der Juden zu wohlverwürkhter Straff ohnuerlengt vnd ohne alle Ausfluchte, so Ir Inen keineswegs zuzulassen, 100 Rth. bahr zu erstatten aufferlegen, So du Castner einzunehmen vnd vns gebürlich zu berechnen. Alssdan wir vns Ihrer erledigung vnd völligen relaxirung halber auch ofene erklären wollen." Erst eine Zuschrift vom 6. Februar erledigte die Juden auf ihre Supplication unter der Bedingung, „wann Sie die 10 Mark Pruchsilber für Zoll vnd alles was sie schuldig sind ergänzen" und Urphede schwören, ihrer Haft. Man liess sie laufen und sie sollten sich nicht wieder unterstehen, sich ohne Erlaubnis in der Stadt blicken zu lassen.[1]

Umstände wie die eben angedeuteten, nämlich das Einschleichen von Juden vom Lande in die Stadt, ohne dass ihre Schutzverhältnisse geregelt waren, völlige Verschiebung der Zahlenverhältnisse und Verdacht der Spionage, diese Umstände waren es, welche damals z. Z. des 30jährigen Krieges auch in

[1] Kreisarchiv: Bamberg. Kriegsacten, nach gef. Mitteilung des Herrn Seminarinspectors Dr. Hübsch in Bayreuth. Vgl. dazu weiter unten cap. IX.

Bamberg selbst die „Judenfrage" auf die Tagesordnung zu setzen die Veranlassung boten. Am 13. März 1635 wurde die Bürgerschaft auf das Rathaus geladen, um die Frage zu beantworten: „Ob die Juden ferner allhier zu dulden und ihnen der Schutztermin zu prolongiren seye oder nit"? Die Frage wurde erst durch das Decret des Bischofs Melchior Otto beantwortet, welches derselbe am 25. November[1] 1642 alsbald nach seinem Regierungsantritte erliess: In den unruhigen Kriegszeiten haben sich die aus anderen Orten vertriebenen Juden häufig eingeschlichen und sind „von unserm nechstgeehrten lieben Herrn und Vorfahren in Ansehung der grossen Gefahr und Unsicherheit vff ihr flehentliches Anlangen für eine verhoffte geringe Zeitlang mit vorbehalt jedermaliger Widerauffkindung in Schutz und Glaidt genommen"; darüber könnte gar vergessen werden, dass sie vor Mannsgedenken völlig ausgeschafft worden, und sie könnten von Neuem wieder einwurzeln und festen Fuss fassen, was aber nicht geduldet werden kann. „Inmassen wir ihnen den nach gestalt der eingefallenen gefährlichen Zeiten auss lautern Gnaden und vff Revocation bewilligten Temporalschutz und Beisitz widerumb vnlengst auffsagen und abkünden lassen". Darum wird ein peremptorischer Termin festgesetzt von Dato bis Andreae, bis zu welchem alle Juden das Stift zu verlassen haben „ohne vnterschid, sie seyen gleich erst under jetziger Kriegs Unruhe einkommen, oder haben sich zuuorn uff dem unsrigen enthalten" Ihre Activ- und Passivschulden sollen vor den bischöflichen Räten und Beamten erledigt und geordnet werden, zu ihren Rechten soll ihnen verholfen werden, jedoch nur zu gebührendem „Christenzins". Diese schriftliche Aufkündigung ihres Schutzes soll öffentlich angeschlagen und publicirt werden. Diejenigen Juden, die nach Ablauf des Termins nicht fortgezogen sind, sollen samt denen, die sie beherbergen, im Gewahrsam genommen und darüber soll an die Regierung berichtet werden.[2]

[1] Ein Regest darüber in Mschr. 1880 S. 511 datirt das Decret vom Oktober.

[2] Kreisarchiv: Bamberger Verordnungen I.

Auch dies Decret ist so wenig wie seine Vorgänger zur Durchführung gekommen.[1]

Die von oben herab auf gesetzlichem Wege inscenirten und in Ausweisungsmandaten sich kundgebenden Judenverfolgungen hören seit der Mitte des 17. Jahrhunderts auf und wir sehen seitdem eine Reihe von Bischöfen auf dem Stuhle des heiligen Otto sitzen, die es sich angelegen sein liessen, ihre Schutzbefohlenen gegen von unten herauf aus der Mitte des Volkes drohende Judenverfolgungen möglichst zu schützen. Die Zeiten hatten sich geändert, die Judenschaft, die bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts sich organisirt hatte,[2] hatte den Mut gewonnen, als Gesammtheit sich beschwerdeführend an die bischöfliche Curie zu wenden, wenn einem der Ihrigen Unbill widerfahren, und um Erfüllung des zugesicherten Schutzes zu bitten. Am 26. Februar 1666 erging folgendes Mandat des Bischofs Philipp Valentin: „Demnach die gesambte Schutzverwante Judenschafft in dem Hochstifft Bamberg sich beschwerdt, was gestalt sie mit allerhandt Schmach- und Schändtwortten angetastet, auch Steinwürffen und Schlägen allenthalben verfolget würden, das sie sogar weder in den Stetten oder Dörffern sondern auch vff der gemeinen Strassen keiner Sicherheit geniessen könden, und gleichwoln Seine Hochfürstliche Gnaden vermög hievoriger publicirter Mandaten ihnen Protection erteilet und dieselbe in gewisen Stätten und Orthen in Landesherrlichen Schutz biess auff erfolgente Revocation an- und aufgenommen mit Concession und Erlaubnus sich dessen in ihren Handthierungen lauth der darüber publicirter Instruction sicherlich zu gebrauchen[3] Alss wird auss Gnädigsten Befelch Ihrer Hochfürstlichen Gnaden hiemit bey 50 Reichss Thaler Straff verbotten, das keiner wer der auch seye, dieses Hochstiffts Schutzverwanthe oder auch andere durchreisende Juden, weder in Häusern, noch auff der

[1] Vgl. weiter unten cap. III. Nach Pfeufer: Beiträge zu Bambergs Geschichte 243 wurde auch auf den Landtagen v. J. 1645 und 1652 der Antrag eingebracht, die Juden aus dem Lande zu schaffen.

[2] S. weiter unten cap. IV.

[3] Vgl. weiter unten Beilage XIV.

Gassen oder öffentlichen Landstrassen under was Schein es geschehen mögte, mit Worten, oder Thätligkeiten antasten, verfeinden, verfolgen, darzu Vhrsach und Anlass geben oder auch die Thäter in Häusern verhälen sondern diejenige, so darwider handlen und dessen überzeugt sein, von jedes Orths Beambten zuerlegung obbenanter Straff also balden angehalten, und der es nicht zubezahlen an Leib mit Gefängnus abgestrafft, dises Decret auch so balden von jedes Orts Beambten zu Menniglichs Nachricht publicirt werden solle, warnach sich ein jeder zurichten.[1]

Der nachfolgende B. Peter Philipp beklagt es in einem bald nach seinem Regierungsantritt ergangenen Mandat v. 5. 7. 1672, unter Bezugnahme auf verschiedene gegen Beleidigungen der Juden erlassene Mandata seines Vorgängers, besonders auf eines vom 2. Juni 1671, dass trotzdem von Tag zu Tage neue Beschwerden über Drangsale der Juden einlaufen; „ja sogar, wie derer casus noch etliche in frischer Gedächtnus, gäntzlich endleibt und ermordet werden.“ Das sei gegen die angezogenen Mandate und gegen die Reichsconstitution. Er erneuert darum das Mandat, dass man die Juden in ihrem Handel und Wandel unangefochten lasse. Die Unterthanen sollen zu ihrer Kenntnis gelangende Fälle von Injurien den Behörden mitteilen, sonst würde gegen dieselben nicht anders als gegen die Thäter mit Strafe und Ahndung vorgegangen werden.[2] Zugleich unterm 19. Juli „lassen Seine hochfürstliche Gnaden dem Patri Rectori der Societät Jesu bedeuten, dass derselbe in allen sowohl obern als untern Schulen seinen untergebenen Studenten insgemein ernstlich inhibiren lasse, einem Juden die geringste Beschimpfung oder Gewaltthat anzuthun“.[3] Dennoch glauben die Bauern, sich Judenmorde und Judenplünderungen umso eher erlauben zu dürfen, als solche Fälle nicht mit der ganzen Schwere des Gesetzes verfolgt wurden. Darum erlässt der Bischof am 18. September 1675 ein neues Mandat: „Wir haben mit höchstem Missfallen vernehmen müssen, dass man die ergangenen poenal

[1] Kreisarchiv a. a. O. [2] Das. [3] Aus den Akten des historischen Vereins in Bamberg.

Mandata ausser Acht und consideration gesetzet, dass in wenig Jahren hero von einigen frevelmüthigen Bauern und andern Pöbel-Gesind viel Juden gantz hochsträfflicher Dingen ermordet“ oder sonst drangsalirt, „worbey die Thäter, wie auch das gemeine Landvolck noch so kühn-frech seyn dörffe, sich verlauten zu lassen, als wann dergleichen schwere Thathandlungen und vorgenommene Mordthaten gleichsam unsträfflich und keine Lebensstraff nach sich ziehen thäten. Um diesem leichtsinnigen Beginnen quovis modo zu steuern, wird das Mandat erneuert, dass sich Keiner gelüsten lasse, „sich uff die etwan einem und andern wegen der an einigen Juden verübten Mordthaten und sonsten noch mehrere Exorbitantien beschehene Gnad zu beruffen.“ Sollte sich wieder Jemand an Hab und Gut, Leib und Leben eines Juden vergreifen, so wird gewisslich ein Exempel statuirt werden, dass dergleichen boshafte Leute sich daran spiegeln sollen.[1]

Das Interregnum vom Jahre 1683 wurde zur Abwechslung vom Domkapitel benutzt, um eine Ausweisung der Juden zu verfügen, was den letztern grosse Geldopfer verursachte.[2] Bischof Marquard Sebastian dagegen erneuerte alsbald nach seinem Regierungsantritt am 25. Juni 1683 das oben erwähnte Schutzmandat vom Jahre 1672 und, als dies ebensowenig Erfolg hatte wie die frühern, erliess er am 18. Mai 1692 ein Mandat folgenden Inhalts: Mit besonderem Missfallen haben wir die Beschwerden der Gesammtjudenschaft unseres Hochstifts vernommen, dass das gemeine Volk sie nicht nur allenthalben auf den Gassen mit Werfen, Schlagen und Stossen incommodire, sondern auch auf den Landstrassen Juden überfallen und ausgeplündert würden. Erst jüngst habe man eine Judenmagd zu Memmelsdorf mit einem Steinwurf gefährlich verwundet, ein Jude sei auf der nach Burg-Ebrach führenden Strasse, ein anderer zwischen Hirschaid und Bamberg ausgeplündert worden. Die Beamten werden beauftragt, gleich nach Empfang dieses

[1] Kreisarchiv a. a. O. [2] Im cod. 115 der Merzbacheriana in München p. 53a heisst es: בשעת פטירת ההגמון יר"ה בשנת תמ"ג יצא הדבר מפי שרי הקפיטל שגרש יגרש אותן ועי"ז הוציאו הוצאות רבות. Vgl. weiter unten cap. IX B a.

Mandats öffentlich bei hoher Strafe zu verbieten, sich an einem Juden zu vergreifen. Die Uebertreter würden zur ernstlichen Correction gezogen werden.[1]

Dass all diese Schutzmandata, so ehrlich sie auch gemeint sein mögen, eine Wandlung des Sinnes und eine Veredlung der Sitten zu vollbringen nicht vermocht haben, ersieht man daraus, dass an der Wende des Jahrhunderts im ganzen Umkreis des Fürstbistums ein wüster Pöbelexcess gegen die Juden ausbrach, über welchen auf Grund des vorliegenden Actenmaterials nachfolgend ausführliche Mitteilungen zu machen umso mehr Veranlassung gegeben ist, als selbst die Verfasser grösserer Geschichtswerke von dem in seinen näheren Umständen bisher unbekannten Factum keine Notiz genommen, trotzdem es sich um eine nicht blos locale Bewegung handelt.[2]

Was zunächst den Ursprung und die Gründe der verhängnisvollen Bewegung anbelangt, die so viel Unheil bringen sollte über das Haus von Schuldigen und Unschuldigen, so zeigt sich auch hier die von der Geschichte so häufig bestätigte Erscheinung, dass man zu allen Zeiten geneigt und bereit war, für die socialen Schäden der Zeit in erster Reihe die Juden als Sündenbock verantwortlich und haftbar zu machen, mochten ihre Beziehungen zu denselben von noch so unschuldiger Natur sein.

Das Jahr 1699 war ein Jahr der Teuerung und Getreidenot.[3] Der Bauer nagte am Hungertuche; wenn er auch Geld in Händen hatte, es gab kein Getreide dafür zu kaufen. Die Regierung, die im Sinne des humannen und milden Landesvaters, des Fürstbischofs von Bamberg und Kurfürsten von

[1] Kreisarchiv a. a. O. [2] S. meine Veröffentlichung in Brüll's populärwissenschaftlichen Monatsblättern v. J. 1893 S. 5—7, 28—29, 79—81 und 103—106, die hier auf Grund seitheriger Studien erweitert und in einzelnen Punkten berichtigt erscheint. Quellen: Bamberg. Kreisarchiv (Hist. cat. Nr. 375, Bamberger Verordnungen I und Kriminalacten v. J. 1699), Bambergs Registratursacten u. Nürnberg. Kreisarchiv. (Ansbacher Kreistagsacten Bd. 178)

[3] Noch am 30./1. 1700 wurde in Anbetracht der grossen Getreidenot eine Kornsperre verordnet, die am 5./11. 1701 erneuert wird. S. Kgl. Bibliothek: Bamberg. Verordnungen. Auch in den Nachbarländern herrschte eine Teuerung. S. Beck: Chronik der Stadt Schweinfurt Band II Abt. 2 S. 5.

Mainz Lothar Franz von Schönborn (1693—1729), Abhilfe zu schaffen bemüht war, beging den grossen Fehler, das Getreide der dem Hochstifte gehörenden Güter an holländische Juden ausser Landes zu verkaufen. Bald sprach man davon und klagte man an jedem Herde und auf jeder Bierbank: Die Juden kaufen alles Getreide auf und veranlassen eine Hungersnot. Nun bedurfte es noch einer geringfügigen Veranlassung, und die Unzufriedenheit, die gegen die Regierung sich angesammelt hatte, wurde abgeleitet auf das Haupt der Juden.

Schon etwa am 21. April des Jahres 1699, als die Verladung von bischöflichem Getreide auf die an der untern Brücke liegenden Schiffe ihren Anfang nahm, liess sich in den Strassen von Bamberg, wie Donnergrollen vor Entladung eines drohenden Gewitters, ein bedenkliches Murren des Pöbels hören; hier und dort konnte man Drohrufe vernehmen, die Schiffe müssten ausgeplündert werden, welche die Nahrung des Bürgers in's Ausland zu tragen bestimmt sind. Da aber die Regierung die genügende Versorgung des Marktes mit Korn sofort veranlasste, besänftigten sich die aufgeregten Wogen und die Verladung der Schiffe ging ungestört von statten. Am Mittwoch aber, den 29. April, als einige jedenfalls bischöfliche Getreidefuhren (312 Sra.) von Schlüsselau in die Stadt kamen, da reizte ihr Anblick die Wut des Pöbels dermassen, dass, ehe man sich dessen versehen konnte, die Wagen auf offenem Markte umgestürzt und ausgeplündert waren. Die Leidenschaft, einmal entfesselt, kannte kein Halten mehr. Ein Haufe von Weibern, Studenten und Soldaten drängte und stürzte zur unteren Brücke, fiel über die 1300 Sra. Korn fassenden Schiffe her und plünderte oder schüttete es ins Wasser.[1] Die gute Gelegenheit wurde benutzt, zugleich auch einem christlichen Schiffer aus dem Würzburg'schen sein mit Korn beladenes Schiff auszurauben und zu demoliren und seinen Knechten die Kleider zu entwenden; er berechnete seinen Schaden auf 50 fl.

[1] Nach dem Bericht des Statthalters Carl Siegmund von Aufsess an den Kurfürsten d. d. Bamberg 29. April 1699 (im Kreisarchiv zu Nürnberg a. a. O.)

Soweit ging die ganze Sache die Juden von Bamberg nichts an, wenn nicht irgend Jemand, vielleicht der Mann einer getauften Jüdin Maria Regina Semmelmännin oder der Schulmeister im Abtswörth Barthel Unger, welche Beide an der Affaire hervorragend beteiligt erscheinen, unvermutet die Losung ausgegeben hätte: Auf, in die Judengasse! Die aufgeregte Menge wälzte sich in die nahe Kesslergasse, vor dem erst 1697 auf dem Grunde des frühern „Trudengarten" vollendeten Hause[1] des alten Moses, der vielleicht an den Getreidegeschäften mit der Regierung beteiligt war, machte man Halt und eröffnete ein Bombardement von Steinen auf dasselbe. Hierauf drangen die Belagerer in das Innere des Hauses und plünderten es aus von unten nach oben. Ein Bäcker, vielleicht der oben genannte „Semmelmann", nahm den „eisernen Stock", worin Moses seine Schätze verwahrte, mit sich in das „Marktbeckenhaus", wo die eiserne Kiste gewaltsam geöffnet, das darin gefundene Geld und Silbergeschmeide auf die Backtafel ausgeschüttet und jeder von den anwesenden 7 Personen 2 ℔. Silber als Siegesbeute abgewogen wurde. Erst als der alte Moses den schlauen Einfall hatte, vom Boden seines Hauses, wohin er sich geflüchtet hatte, den Inhalt der dort aufgestapelten Säcke auf die Köpfe der untenstehenden Menge auszuschütten, um zu zeigen, dass dieselben nicht Getreide enthielten, sondern Zwetschgen, zerstreute sich das Volk, um in andere Judenhäuser plündernd einzufallen, allerlei Kramwaaren und Hausrat mit sich schleppend, bis das Militär ausrückte und nach Vornahme zahlreicher Verhaftungen die Ruhe in der Stadt wieder herstellte.[2]

[1] Dort befindet sich gegenwärtig die Tabakfabrik des Herrn Commerzienrat Michel. Ueber den alten Moses s. weiter unten cap. V. [2] Es ist anzunehmen, dass das Zwetschgen-Manöver in derselben oder einer ähnlichen Weise auch im Hause von andern Juden, bei denen ja zunächst nach Getreide gesucht wurde, sich wiederholte. Die Archivsakten erzählen auffallend viele Fälle von Zwetschgen-Plünderungen besonders auf dem Lande. Damit sicherlich hängt es zusammen, dass der von dem damaligen Landesrabbiner von Bamberg Mendel Rothschild (s. über denselben weiter unten cap. VII. Nr. 11) zur Erinnerung an jene Tage des Schreckens für den 29. Nisan (ער״ח אייר) einge-

Von Bamberg aus verbreitete sich allmählich der in der Luft schwebende Giftstoff über das ganze Land, wo er einen günstigen Boden fand und eine Epidemie erzeugte, die zwischen dem 18. und 24. Mai ihren Höhepunkt erreichte. Die abenteuerlichsten Gerüchte schwirrten durchs Land und fanden Glauben. Von auswärts in's Land gekommene Agitatoren, verkommene und heimatlose Subjecte, schürten das Feuer der Leidenschaften, indem sie den Abdruck eines gefälschten kaiserlichen Patents verbreiteten, welches den Bewohnern des Fürstbistums im Namen des Kaisers und der Kurfüsten den Befehl übermittelte, die Juden auszuplündern und binnen 3 Tagen aus dem Lande zu jagen. Eines Tages war ein fremder Maler Johann Merck, der sich für einen Studenten ausgab, in der Synagoge von Mühlhausen erschienen, um daselbst alles auszuspioniren, und notirte sich sämtliche Judenhäuser des Ortes. Darauf griff er auf der Landstrasse einen Lisberger Juden an, setzte ihm den Degen auf die Brust und zwang ihn, da er sonst nichts herzugeben hatte, zur Hergabe seines Rockes. Darauf forderte er die Jugend der Umgegend auf, mit ihm zur Judenplünderung nach Mühlhausen zu ziehen; es würde ihnen nichts dafür geschehen; sollte der Amtmann Einen von ihnen gefänglich einziehen, so brauche er blos einige Zeilen nach Bamberg an die Studenten zu schreiben, dann würden alsbald bei 500 Studenten gegen das Schloss rücken; sollte das nicht genügen, so würde er um Succurs nach Würzburg schreiben, dann würden die Gefangenen bald wieder freigegeben werden.

setzte Fasttag im Munde des Volkes der „Zwetschgen-Taanith" genannt wurde. Der 29. Nisan d. J. 1699 war allerdings Dienstag der 28. und nicht Mittwoch der 29. April. Den Ritus für die Feier dieses „unbekannten" Fasttags, der jetzt noch in Bamberg alljährlich gottesdienstlich begangen wird, beschreibt auf Grund einer handschriftlichen Notiz Kobak (Jeschurun Jahrgang VI v. J. 1868 S. 31—32, dem das Datum und die nähern Umstände noch vollständig unbekannt waren. Erst G. Wolf (Mschr. 1869 S. 379) bezieht den Fasttag auf die Judenplünderung d. J. 1699, was D. Kaufmann (Samson Wertheimer S. 11 Anmerk. 1) ganz ohne Grund als fraglich bezweifelt. Zunz (Ritus S. 127) kennt den Fasttag nicht, was bereits von Simonsen (Mschr. 1894 S. 524) bemerkt wurde.

Sei es doch eine bekannte Thatsache, dass die Studenten von Bamberg und Würzburg mit den Studenten von Prag in Verbindung stehen und dass von diesen sich bereits eine ziemliche Anzahl im Lande eingefunden, um sich der Bewegung anzuschliessen. Darauf setzte sich eine Rotte von halbwüchsigen Burschen, die sich unterwegs die Gesichter schwärzten, gegen Mühlhausen in Bewegung. Als sie auf der Brücke vor dem Dorfe angerückt waren, kamen ihnen drei Wächter entgegen und fragten sie, was sie denn eigentlich vorhätten. Darauf der Bescheid: es ist Befehl ergangen, dass wir die Juden ausplündern; die Dorfbewohner möchten sich ja nicht widersetzen, sie würden sonst alle zu Schanden gehauen werden. Worauf die Mühlhäuser sagten: „wenn dem also, so wollten sie nichts dagegen sagen, sondern nur gebeten haben, im Dorfe kein Feuer anzulegen.“ Und mit diesen Worten verzogen sich die treuen Wächter auf die Seite und drückten das wachende Auge des Gesetzes fest zu, während der Schwarm unbehindert in's Dorf einzog und bei des „Kirchen Moschel's Behausung“ den Anfang machte mit Stürmen und Plündern. Der fremde Maler und angebliche Student leitete dann die Plünderung in Frensdorf, setzte von da die Agitationsreise fort nach Burgebrach, wo er endlich von dem dortigen Vogt verhaftet wurde.

Das Gerücht von dem obrigkeitlichen Befehl zur Judenausplünderung und Judenaustreibung fand überall im ganzen Fürstbistum Bamberg ein gläubiges Ohr und ein dankbares Publikum und nur wenige Beamte getrauten sich, nach der Herkunft des angeblichen kaiserlichen Patents zu fragen und dem sich fortpflanzenden Aufruhr hindernd entgegenzutreten. Es war eine gar zu lockende Musik, wenn die Beuterer unter Rufen und Schreien in's Dorf hineinstürmten mit der Nachricht, sie hätten schon mehrere Dörfer ausgeplündert und herrliche Beute gemacht, dass sie nicht wüssten, was sie mit den schönsten Sachen anfangen sollten, und wenn Mancher sich rühmte, soviel erbeutet zu haben, dass er zeitlebens „in aller Vergnügenheit“ leben könnte. Wurde doch die importirte Lüge auch von der Autorität mancher Schulmeister, Schultheissen

und Bürgermeister gestützt, welche die Gelegenheit benutzten zum Aufhetzen und Aufwühlen der Dummen, die sich der Tragweite ihres Thuns und Beginnens nicht recht bewusst waren. In Burgellern stand der Bürgermeister Andreas Fiernlein an der Spitze der Agitation und begeisterte mit seiner Bearbeitung der ganzen Umgegend und Organisirung der Banden derartig, dass ein Bauer einen heiligen Schwur ablegte, er würde dem Juden Josel Levi[1] in Burgellern Kopf und Gurgel abschneiden Die bedrohten Juden von Burgellern ihrerseits erbaten sich von der fürstbischöflichen Regierung 20 Reiter zu ihrem Schutze und gaben ihre Wertsachen zu christlichen Freunden im benachbarten Städtchen Schesslitz in Verwahrung. Zwei Nächte hintereinander lauerten die truppweise rings um das Dorf postirten Banden auf eine Fuhre Geld, die, wie vom Bürgermeister ausgesprengt wurde, Josel Levi über Schesslitz bekommen sollte. Endlich am dritten Abend, am Montag den 18. Mai, als die berussten Gesichter um 10 Uhr vor dem Dorfe aufmarschirten, wurden sie vom Bürgermeister, der die Bewohner seines Dorfes bereits geweckt und alarmirt hatte, erwartet und mit den Worten empfangen: „Ihr Bluthunde, warum verbleibt Ihr so lange aus? wenn sie diese Nacht vorübergehen liessen, würden die Juden ihr Hab und Gut *in salvum* bringen und der Vogel würde ihnen aus Handen fliegen.“ Aber der Räuberbande fehlte der Mut zum Vorwärts, weil die Sage ging, dass der Leibbauer des Juden Josel Levi zur Vertheidigung desselben vier Büchsen auf dem Tische liegen habe. Endlich feuerte einer von der Brücke aus einen Schuss auf das Haus und dieser Schuss war das Signal zum allgemeinen Losbrechen. Die Belagerer setzten sich von allen Seiten in Bewegung, der Jude David schrie auf der Strasse „Feurio“, in der Dunkelheit der Nacht wurde bald da bald dort gepfiffen, die Kirchglocke läutete Sturm, unter dem Rufe: „Ihr Christen raus!“ brach man durch Thüren und Fenster in das Haus des Josel Levi, während derselbe mit einem Säckchen Geld unterm Arm flüchtete,

[1] War schon a. 1660 Parnes in Ellern, später Landesdeputirter, s. weiter unten cap. IV.

und plünderte und machte zur Beute bei ihm wie bei den andern Juden des Ortes alles, was nicht niet- und nagelfest war.

Im Hause des Josel Levi fielen an baarem Gelde allein c. 2500 fl. den Räubern in die Hände. Der Erfolg lockte einen Schwarm von Bauern aus der Umgegend von Schesslitz als neuen Anhang herbei. Am folgenden Donnerstag, den 21. Mai, rottete sich abermals eine Menge von c. 200 Köpfen zusammen und machte einen zweiten Angriff auf das Haus des Josel Levi, wo eine Beute von über 8000 fl. erwischt wurde. Auch die übrigen Juden von Burgellern wurden ausgeplündert, ihre heiligen Bücher zerrissen, Fenster und Oefen demolirt, Thüren und Läden zerschlagen, Tische und Bänke zerhauen.[1] Am Freitag wurde im benachbarten Zeckendorf und Demmelsdorf geplündert, wo aber der Erfolg den gehegten Erwartungen nicht entsprach, da die dortigen Juden ihre Habseligkeiten bereits auf das nahe Schloss Giech gerettet hatten. Trunken vom Erfolge und von Anderem, zog die verwegene Bande zum Sturm gegen das Schloss Giech. Doch hier erhielt sie eine Abkühlung: eine dahin beorderte Abteilung von 100 Jägern unter dem Commando des Hauptmanns B r e i t e n b a c h und von 70 Reitern unter dem Commando des Rittmeisters von R o t h s c h ü t z empfing sie mit einem Kugelregen, unter welchem 6 Bauern das Leben einbüssten und andere verwundet wurden. Die Rotte zog sich nun nach B u r g k u n s t a d t, wo 14 Judenhäuser gestürmt und geplündert wurden und die Juden der ganzen Umgegend an demselben Sabbath, den 23. Mai, an welchem in den Gotteshäusern die Schlussperikope des III. B. M. verlesen wurde mit der Fluchandrohung: „Ich werde eure Städte der Zerstörung preisgeben und eure Heiligtümer verwüsten lassen", Haus und Heiligtum im Stiche lassen mussten, um das nackte Leben in Sicherheit zu bringen.[2] Es ist kein Wort zuviel

[1] Die Juden v. Burgellern wanderten damals aus. S. weiter unten cap. VI. Nr. 2.

[2] Auf dem Titelblatt eines Heddernheim 1546 gedruckten Buches סימנים על חידושי הבחיי im Besitze des Herrn Lehrer Nordhäuser in Altenkunstadt findet sich folgende handschr. Notiz: לזכרון וואז פאר איין גזר איז גיוועזין אין באמבערגיר מדינה בשנת תנ"ט לפ"ק פרשת בחקותי האבן זיך דיע כפריים במדינה באמבעריג אויפגימאכט אונהאבין כל יהודים מחריב גיוועזין אונ דז אונזריג אליז

gesagt und wird durch den Bericht des Amtmanns Johann Albrecht Schenk von Staufenberg zu Weissmain an den Statthalter von Bamberg nur bestätigt, wenn die Juden von Burg- und Altenkunstadt in einer Supplication klagen: „Wir müssen wegen unserer gewaltthätiger Weise verwüsteten und ruinirten Wohnungen in Städeln und Scheuern in beständiger Furcht und Kümmernis uns aufhalten und haben dabey nicht das liebe Brod noch sonst etwas zu leben, mithin uns in dem äusersten Elend und Nothstand befinden Bey welcher miserabeln der Sache Bewandtniss wir ohne Einwendung der gnädigen Herrschaft Hilf vor Hungers sterben und verderben müssen.“ Nach den Judenhäusern waren die Vandalen schon im Begriffe, „wie die durcheinander gelaufenen Reden erkennen liessen“, auch die Vogtey von Burgkunstadt und andere Häuser vermögender Nichtjuden zu überfallen, als zur rechten Zeit die Bamberger Soldateska einrückte und die Bande zersprengte, wobei 7 Bauern erschossen und c. 70 gefangen genommen wurden.[1] Die Zersprengten sammelten sich bei Ebermannstadt und suchten die Umgegend heim. In Mittelehrbach intervenirte Herr von Wiesenthau, darauf wandte sich die Bande gen Baiersdorf, um auch dort einen Besuch abzustatten, wo ihnen aber auf Befehl des Markgrafen von Bayreuth, welcher befürchtete, es könnte aus der Bewegung ein neuer

גינומן ולא נשאר עד אחד דער ניט אויז גיבילנדרט איז ווארן וגם האבן זיא גרוזה חורבה אן ב״ה גימאכט אונ ספר תורת צושנידן אוי לנו כי חטאנו איז מיר אך איין ס״ת צושנידן ווארן אויך ד׳ שדיג (-Stück) מוז ג׳ יריעות ווידיר דער צו האבן זאלכה ישובים זיינה בייא ל״ר אויך גשריבן דז אויז גזלד איז ווארנ והכל ביום א׳ בשבת קודש פ׳ בחקותי זיכט מנ בישיינפרליך דז איינ גזר איז גוועזנ והשם יקרע רוע גזר דיננו אונ קיינ צרה מער שיקנ אויך ישראל והנס הגדול איז גיוועזנ דז ת״ל יתברך קיינ נפש איז אנ גרירט ווארנ בכל המקומות הללו משבת הנ״ל עד הנה זענ אלי ישובים במדינה זו הכל חרוב גווארן בעו״ה ולא נשאר עד אחד ממני מאיר בר יהודא זעלקי זצ״ל מאלטן קננשטט איש פערשליך (?) Ich verdanke diese Notiz Herrn Rabbiner Dr. Cohn, jetzt in Eschwege.

[1] Jm ganzen waren bis zum 20. Mai 103 Personen gefangen, von denen ein Teil ausser Landes abgeschoben, ein Teil zur Schanzarbeit nach Forchheim gebracht wurde. Ein Verzeichnis derselben, von denen der jüngste 14 Jahre alt ist, befindet sich im Nürnberger Kreisarchiv Band 178 der Kreistagsacten von Ansbach Nr. 107a.

Bauernkrieg entstehen, der Weg durch markgräfliches Militär verlegt wurde. Auch in Fürth, wohin viele Juden aus den Dörfern sich geflüchtet hatten, herschte grosse Angst vor einem nächtlichen Ueberfall der Wegelagerer. Der Rat von Nürnberg nahm sofort die Gelegenheit wahr und legte „ob imminens morae periculum" einige Mannschaft nach Fürth, worauf der markgräfliche Gesandte beim fränkischen Kreistag, Forster, um dem Rat von Nürnberg die Spitze zu bieten, dem Castner von Cadolzburg die Weisung zukommen liess, schleunigst etwa 100 Mann nach Fürth marschiren zu lassen, wo sie die Dooser Brücke besetzten und die Umgegend abstreiften. Da nun auf der andern Seite auch Würzburg, um ein Uebergreifen der Bewegung zu verhüten, auf Wunsch der Beamten 100 Reiter und 150 Mann Fusstruppen nach Hassfurt legte, blieb der Brand schliesslich auf den Herd beschränkt, wo er ausgebrochen war.

Im ganzen hatten sich im Verlaufe des Monats Mai an c. 36 Ortschaften des Fürstbistums Bamberg zusammengerottet „Bauern, Bauerssöhne, Dienstknechte, Buben, Weiber, Töchter und Mägde": die Männer mit Beilen bewaffnet und die Weiber mit Säcken ausgerüstet, um allerlei Plunder einzupacken und mitzunehmen; alles wurde mitgenommen, nichts verschmäht, das Schächtmesser und die Gebetbücher, die Tresse vom Gebetmantel und die Armenbüchsen der Synagogen, sogar „ein gelber Vorhang von denen Zehen gebotten" wurde in Stadelhofen bei Schesslitz mitgeraubt. Dass man von jüdischer Seite keinen Verlust an Menschenleben beklagte, war nicht das Verdienst der Raubgesellen; ganz ohne Blutvergiessen ging es natürlich nicht ab. Der Jude Krauskopf aus Hallstadt wurde auf öffentlicher Landstrasse von Bewaffneten angefallen und „bis auf des Hembt" ausgezogen, während Einer die Frau des Löw Michael in Mistelfeld auf offener Gasse „wie ein Bär" angefallen, zu Boden geworfen, herumgeschleift und so lange gepeinigt, bis sie ihre in den untersten Unterkleidern verborgenen Schätze herausgab. Sogar die im Erdboden vergrabenen Schätze wurden herausgewühlt, wobei allerdings die Juden nicht überall die Dinge ohne Gegenwehr geschehen liessen,

wie denn von einem der Plünderer berichtet wird, er sei „sehr übel und hart gehieben und beschädiget worden, dass er wohl schwerlich ohne Lähmung davon kommen dörffte“. Ganz von selbst drängt sich hier die Frage auf: wie hat die Regierung zu diesen Dingen sich verhalten?

Wir haben schon oben gesehen, dass die Bewegung gegen die Juden allmählich einen allgemein bedrohlichen Character angenommen hatte. Der Verderber, einmal losgelassen, machte sehr bald keinen Unterschied mehr zwischen den Confessionen der Besitzenden. Die bedrohten Juden hatten in ihrer Not und Angst ihre Wertsachen und Mobilien in die Häuser befreundeter Christen und in die Schlösser der Adeligen geflüchtet; aber auch diese boten keine Sicherheit, auch die Christenhäuser und die Adelsschlösser wurden gestürmt und geplündert. In Adelsdorf wurde der dortige Verwalter der Bibra'schen Lehen, Joh. Alb. Reuss, als er interveniren wollte, von dem Pöbel mit dem Tode bedroht, was ihm umso ungemütlicher vorkommen musste, als die dortige Einwohnerschaft mit den Räubern fraternisirte. Ihr Rädelsführer, der dompröbstische Wildschütze Fritz Hofmann aus Röbersdorf und sein Sohn erklärten, sie würden sich mit der Zerstörung der Judenhäuser keinesfalls begnügen, vielmehr auch die adeligen Sitze bis auf den Grund zerstören. Der Vogt von Steppach, Herr von Truchsess, erhielt ein anonymes Schreiben des Inhalts: er möge die Juden hinauswerfen und sich selbst von dannen retiriren. In Schesslitz mussten zwei Arrestanten, da der zusammengelaufene Pöbel drohte, im Falle ihrer Nichtentlassung das ganze Städtchen einzuäschern, wieder freigelassen werden. Man sieht, die Revolte streifte an Revolution. Furcht ergriff die Regierenden, da durfte man nicht zusehen und geschehen lassen, da musste mit Energie Einhalt geboten werden.

Als am 29. April der erste Excess in der Stadt Bamberg ausgebrochen war, waren die Stände des fränkischen Kreises gerade in Nürnberg zum Convent versammelt. Wie lebhaft beunruhigt der in Mainz residirende Kurfürst Lothar Franz beim Empfange des ersten Berichtes über das Vorkommnis sich gefühlt haben muss, das ersieht man daraus, dass er schon

am 2. Mai sofort nach dem Eingang der Nachricht seinen Gesandten beim fränkischen Kreistage zu Nürnberg, Hofrat Scharf, anweist, dem Convent von dem bedauerlichen Ereignis eine Mitteilung zu machen und zugleich den Antrag zu stellen, sollte es die Notdurft erfordern, militärischen Beistand des gesammten Kreises zur Verfügung stellen zu wollen. Unterdess waren, wie wir gesehen haben, die aufgeregten Wogen der Volksleidenschaften zur Sturmflut angeschwollen, welche die Grenzen der Nachbarländer zu überschwemmen drohte. Die Regierung von Bamberg, von der Landesjudenschaft bestürmt mit Vorstellungen und Petitionen, war unermüdlich im Besänftigen und Abwehren, unermüdlich, aber machtlos. Am 15. Mai alarmirte der Hofrat Scharf die im „Rothen Rösslein“ zu Nürnberg logirenden Gesandten des fränkischen Kreistages schon frühmorgens um 7 Uhr aus dem Schlafe und teilte ihnen die aus Bamberg eingelangten Hiobsbotschaften mit, am 16. Mai beantragte er im Convent, die Stadt Nürnberg möge 100 Mann Hilfstruppen nach Bamberg marschiren lassen. Eine immer wachsende Beunruhigung und Erregung bemächtigte sich des Convents und es wurde beschlossen, zunächst im Namen der Fürsten und Stände an alle Bewohner fränkischen Kreises ein geharnischtes Patent zu erlassen; ferner sollten die Kreisstände ihre Contingente in ihren resp. Ländern zusammenziehen und in Bereitschaft halten; unterdess solle auf Kreises Kosten Kundschaft ausgesandt werden in das revolutionirte Gebiet; endlich sollten alle Kreisstände am 23. Mai in ihren Territorien einen „Generalstreif“, eine Art Kesseltreiben vornehmen lassen, um die plündernden Banden von allen Seiten einzuschliessen und aufzureiben. Das erwähnte Patent lautet also: „Demnach einige Fürsten und Stände dieses löbl. Fränkischen Craisses dem allhier versammleten allgemeinen Craiss-Convent nachrichtlich anfügen lassen, welcher gestalten sich in verschiedenen Orthen allerhand loses und liederliches Gesindlein nicht allein zusammen rottiret, sondern auch unter dem *praetext* eines wider die Juden abgefassten Hasses, würckliche Rauberey und Plünderungen sowohl in Juden-Häusern, als adelichen Schlössern, wohin ein und andere Jüdische Mobilia etwan haben salvirt werden wollen,

vorzunehmen, unterfangen, auch es fast das Ansehen gewinne, als ob allerhand Unterthanen und Bauers-Volck sich demselben ebenfalls beyzugesellschaften nicht ungeneigt seie, die vorhandene Reichs- und Craiss-Schlüsse hingegen genugsame Zihl und Mass geben, dass dergleichen dem gemeinen Wesen höchstschädlicher und zur Unsicherheit der Land- und Leuthen, wann nicht in Zeiten vorgebogen wird, gar bald ausschlagenden Empörungen nicht nachgesehen, sondern denenselben, durch Zerstreung sothaner zusammenrottirter böser Leute, mit allem Ernst und Eiffer, abgeholfen werden solte, welches man dann auch, gesammten Craisses wegen zu thun, im würcklichen Begriff ist. Als werden, im Nahmen sämmtlicher Herrn Fürsten und Stände des obgedachten löblichen Fränkischen Craisses, alle denenselben angehörige Unterthane und in dero Schutz Auffgenommene, vermittelst dessen erinnert, an sothanen und dergleichen Thätlichkeiten, es möge selbe wieder Juden oder Christen abziehlen, bei Leib- und Lebens-Straff, keinen Theil zu nehmen, noch vielweniger aber dem herum vagirenden liederlich- und losen Gesindlein anzuhangen, Unterschleif zu geben, oder sich gar zu demselben zu schlagen, auff was Weiss auch solches seyn könne oder möge; Nebst deme ergehet an alle Amt-Leut und Befehlshabere hiermit die gemessene Verordnung, dass sie, äussersten Kräfften nach, sich angelegen seyn lassen sollen, die vermessene Contravenienten, wann sie ausgekundschafft, oder behörig überzeugt werden, ohne einiges nachsehen, so balden Handfesten, und bis auff weiters erfolgende Herrschaftliche Verordnung bei Verlust ihrer Chargen und Aemter, auch mehr anderer schweren Ungnaden und Straffen, gefänglich anhalten zu lassen; dessen man sich zu geschehen versihet. *Signatum* Nürnberg bey noch fürwehrendem allgemeinen Fränkischen Craiss-Convent den 26./16. May 1699."

Dieses Patent wurde in allen Ortschaften des Fürstbistums veröffentlicht. Zugleich liess die Regierung von Bamberg ein Ausschreiben an sämmtliche Beamte des Landes ergehen folgenden Inhalts: Von leichtfertigem Gesindel, das nicht einmal dem Stifte angehörig, sind Räubereien und Plünderungen gegen die Judenschaft vor einiger Zeit geschehen. Damit man die Bamb.

Unterthanen nicht in der Nachbarschaft und im ganzen römischen Reiche zu ihrem und ihrer Kindeskinder ewigen Schandflecken für Räuber und Rebellen ausschreie, und nachdem ferner bereits veranlasst worden, dass nötigen Falles des gesammten fränkischen Kreises Miliz und sämmtliche Regimenter zu Ross und zu Fuss zusammen gezogen werden, ergeht der Befehl: Die Beamten sollen die Unterthanen an ihre Pflichten erinnern, dass sie nötigen Falles dem Gesindel sich mit bewaffneter Hand entgegenstellen und der Gewalt mit Gewalt begegnen. Sollten unter den Rotten sich einige Begüterte befinden und lebendig oder tot eingeliefert werden, so soll ihr Hab und Gut eingezogen, verkauft und der Erlös zur Recompense der Juden verwendet werden.[1] Endlich wurde am 25. Mai eine specielle Verwarnung der bischöflichen Regierung an das ganze Volk veröffentlicht des Inhalts: Es ist landeskundig, dass seit einiger Zeit eine Rotte verwegener Bösewichter in verschiedenen Bamberger Dorfschaften Vergewaltigung und Plünderung der Judenschaft begangen; es wird nochmals gewarnt vor dem Unglück, das daraus entstehen könnte.

Auch an den Kaiser Leopold (1640—1705) hatte sich die Judenschaft beim Ausbruch der Plünderungen klagend gewandt, zugleich mit der Bitte, die Wiedererstattung der beschädigten und geraubten Vermögensobjecte veranlassen zu wollen. Ihre Klage und Bitte fand an höchster Stelle Erhörung, indem der Kaiser, allerdings *post factum,* als die Ereignisse es bereits überholt hatten, nachfolgendes Patent ergehen liess, das auch in der Stadt Frankfurt, als dem frequentirtesten Handelsplatze, öffentlich angeheftet werden musste:

„Wir Leopold von Gottes Gnaden, Erwählter Römischer Kaiser etc. Demnach Uns von unterschiedlichen Orten die Nachricht zugekommen, auch von denen in dem Fränkischen Craiss hin- und wider wohnenden Juden, allerunterthänigst geklagt worden: Was massen sich unlängst im jetzigen Craiss eine grosse Mänge allerhand loses und liederlich Gesindts zusammen rottiret, welches aus einem gegen die Juden gefassten Hass, und sogar mit Vorweisung eines vermessentlich erdichteten Kayserlichen Patents (vermög dessen Jedermann erlaubt seyn soll, alle

[1] Verordnung v. 24. Mai 1699.

Juden im Römischen Reich, an Haab und Güter, das Leben allein ausgenommen, aufs äusserste zu verfolgen und anzugreiffen) bereits an etlichen und dreyssig Orten würckliche Rauberey und Plünderung dergestalt verübet, dass sie nicht allein in die Juden-Häuser mit Gewalt eingedrungen, und dieselbe völlig ausgeplündert, sondern auch verschiedene Adeliche Schlösser, und andere Häuser, wohin teils Juden ihre Mobilia etwan in Sicherheit zu bringen vermeint, mit gleicher *insolens* angefallen und misshandelt, dieser Rott sich auch von Tag zu Tag vergrössere, und immerhin noch mehrers Land-Volk sich darzu zuschlagen, durch obberührtes falsches Patent verleitet werde: Uns aber von Kayserlichen allerhöchsten Amts wegen oblieget, sowol allen und jeden Unseren und des Heiligen Reichs Unterthanen, wider unrechtmässigen Gewalt gehörigen Schutz und Schirm zu halten, als auch gegen dergleichen höchst-gefährliche und Landts- verderbliche Aufständ und Empörungen unverlängtes und ernstliches Einsehen zu thun: Als ermahnen Wir zuvörderst alle und jede Unsere und des Heiligen Reichs Unterthanen und Getreue, dass sie oberwehntem Patent, als welches von Uns nie aussgangen, sondern von bösen Leuthen und Aufrührern straffmässig erdichtet worden, keinen Glauben beymessen, noch sich oberzählten Muthwillens und Land-Friedbrüchiger Handlung theilhafftig machen, vielweniger solchem herum schwebenden losen Gesind anhangen, Hülff, Vorschub oder Unterschleiff geben sollen, auf keine Weiss noch Wege, bey Verlust Haab und Güter, Leib und Lebens. Wir gebieten auch darauf allen und jeden Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, insonderheit aber des Fränkischen Kreisses hiermit von Römischer Kaiserlicher Macht ernstlich, und wollen, dass Sie in Ihren Land und Gebiethen, nicht allein der aufgenommenen Judenschaft, wider alle Unbillich-thätlichkeit und Vergewaltigung den Obrigkeitlichen Schutz und Schirm leister, sondern auch dem Rauberischen Hauffen, und ihren Helffern, oder Zugethanen Ihres besten Vermögens, mit allem Ernst und Fleiss nachtrachten, nacheylen, dieselbe trennen, und Hand-vest machen, *in specie* auch gegen den Urhebern und Verfasser obbedeuten falschen Patents genau inquiriren lassen, und gegen dieselbe mit Straff, und in andere Wege, wie es die gemeine Recht- und Land-Friede, auch andere Reichs-Ordnung vermögen und ausweisen, verfahren, nicht weniger auch denen Beschädigten und Beraubten, zu Recuperirung des Ihrigen, in alle Wege verhülfflich seyn sollen, daran beschicht Unser gnädigster Will und Mainuug.

Geben in Unserer Stadt Wienn, den 16. Juni 1699" etc. Leopold.[1]

[1] Es ist anzunehmen, dass Moses Brilin, der damalige Gemeindevorsteher und Stadlan in Bamberg, ein Schwager des Oberhoffactors Samson Wertheimer in Wien, im Namen der Gesammtjudenschaft des Fürstbistums die Eingabe an den Kaiser gemacht hatte, welche auf Befürwortung

Die Drohung, welche im Kreispatent vom 16. Mai und im Ausschreiben der bischöflichen Regierung vom 24. Mai ausgesprochen war, dass nötigen Falles „von gesammten Kreises wegen“ militärisch eingeschritten werden würde, war kein leeres Wort. Dem ernsten Worte folgte alsbald die ernste That. Anfangs Juni vereinigte sich eine Militärabteilung aus Nürnberg mit einer Militärabteilung aus Bamberg zu einer Strafexecution unter Leitung und Commando des Oberstlieutenants Hans Georg von Lauffer, der als bischöflicher Commissarius die Untersuchungen leitete und das Strafgericht verhängte. Es war der rechte Mann am rechten Orte, ein Mann, ausgezeichnet ebensowohl durch von Humor gewürzte Bildung als durch unermüdliche Energie, der, wo es nötig schien, auch den Büttel des Corporals nicht schonte. Wie im Fluge eilte er mit seiner Strafexpedition von Ort zu Ort und von Dorf zu Dorf, nahm überall in öffentlicher Gemeindeversammlung die schärfsten Inquisitionen vor, zwang die Plünderer zur Herausgabe und Wiedererstattung der geraubten Beute an die jüdischen Eigentümer, legte in die Häuser der Schuldigen Einquartirung und liess die Rädelsführer und Schuldigen „erster Classe“, wie er sich in seinem ausführlichen Berichte an den Fürstbischof ausdrückt, in Ketten gefesselt nach Schloss Giech oder nach Forchheim abführen und daselbst interniren. Während seiner Anwesenheit in Stadelhofen am 17. Juni kamen zwei Abgesandte aus dem benachbarten Königsfeld, um ihn zu fragen, mit welchem Rechte er ihre Commune mit Einquartirung belegt und einige Einwohner derselben gefänglich eingezogen habe. Die Antwort auf diese Frage wurde mit einer nicht misszuverstehenden Deutlichkeit gegeben: „Als Beauftragter des Churfürsten habe mich die Wahrheit zu gestehen, nicht enthalten können, diesem losen Vogel und gesanden, auf seine vermessene goschen Ein dichte Maulschellen anzuhenken, mit dem Beisatz, sich darmit seiner weege zu trollen“ und diese Antwort seinen

seines vielvermögenden Schwagers Wertheimer das vorstehende kaiserliche Patent veranlasste (vgl. Magazin ed. Berliner VI. Jahrgang S. 59. Im Magazin vom Jahre 1891 S. 226 wird das kaiserliche Patent irrtümlich vom 21. Juli datirt; vgl. Mschr. 1869 S. 379.) Ueber Moses Brilin s. weiter unten cap. XIII.

Auftraggebern mitzubringen. An einem andern Orte hatte ein Angeschuldigter geleugnet und war des Falscheides überführt worden. Von ihm berichtet von Lauffer als Vorsitzender der Untersuchungscommission: „damit nun die vorhergegangene temerität, undt Gottesbeleidigung im schwehren nicht ungestraffet dahin gehen möge, Alss habe Ihme, nach dem sprichwort: „*qui non habet in aere, luat in cute*" zum valete ettlich und zwantzig Brügel, deren Er sich lieber bedancket hette, geben lassen". Wieder an einem andern Orte liess der schneidige Führer der Strafexpedition die überführten Plünderer sich gegenseitig „das wambs ausklopfen, bis die Spoly herbeigeschafft". Einen verstockten Läugner liess er „dem leiblichen exercitio eines Corporals mit einem guthen stock untergeben, bis ihme der rücken in etwas durch diese wohlwürckent stocksalben aufgeweichet worden" und er eingestanden, dass er das geraubte Geld in seinem Keller vergraben.

Auch über die Motive der Judenplünderung verdanken wir dem bischöflichen Commissarius einen schätzenswerten Beitrag. Man wird sich erinnern, dass in Burgellern Josel Levi das am meisten leidende Opfer der Volkswut und das Hauptobject des Angriffs gewesen. Ueber diesen sagte nun der Bürgermeister Fiernlein, der Rädelsführer der Excesse von Burgellern, am 19. Juni vor der Untersuchungscommission aus, der Jude wäre an allem schuldig, „weiln er die Bauern verringert, so wollten sie es ihm ingleichen wieder thun".

Dieser schweren Anschuldigung steht nun aber das Ehrenzeugnis gegenüber, das der bischöfliche Commissarius in seinem Untersuchungsprotokoll ausstellt: „Bei dem bishero angehaltenen Examine habe nicht ermangelt, angelegentlich zu expisciren, ob vielleicht ein und anderer einige Gravamina gegen Josel Juden einzuwenden hette, und dadurch zu der ausgeübten verfolg- und plünderung umb so ehender veranlassung nehmen können. So habe aber durchgehentss die antwort erhalten, dass Ihnen keine Beschwerde wieder den Josel Juden im geringsten nicht wissent seyen", dass sie vielmehr Alle nur ein Opfer der Verführung wären. Es war also nichts weiter als gemeine Habsucht und Räuberei und kein

tiefer liegendes Motiv religiöser oder socialer Natur, das zur Entladung gespannter Volksleidenschaften hätte führen müssen, und sehr treffend ist die Bemerkung, mit welcher sich ein der Bedrohung Angeschuldigter vor der Untersuchungscommission verteidigt: „dergleichen Gedanken seyen ihme von Gott nicht, sondern von dem bösen Geist eingeblasen worden". — Zur Kennzeichnung des Gesindels, das sich wider die Juden zusammengerottet hatte, sei noch folgender Passus aus dem Untersuchungsprotokoll hervorgehoben: „Adam Probst von Steinfeld ist bei der Commission so elend und armselig erschienen, dass man seines Aufzugs halber ein Abscheu und Grauen nehmen muss, indem derselbe einen alten zerlumpten Rock, auf welchen häufig das Ungeziefer gewimmelt, und darbey keine Hosen, sondern einen alten Lumpen um den Leib gehabt, dessen Weib auch in fast eben dergleichen Aufzug erschiene und Klage angebracht, wie sie mit ihren 3 Kindern schon etlich Wochen kein Bissen Brod gehabt, ja endlich samt ihnen crepiren müssen, wenn nicht gutherzige Leute Ihr zu Zeiten ein Allmosen geben thäten." — Die Untersuchungen des Oberstlieutenants von Laufer und damit die traurigen Ereignisse der Judenplünderung wurden beendet am 29. Juni 1699.

Im Gedächtnis der Zeitgenossen aber blieb die Erinnerung an die geschilderten Vorgänge, die weit über die Grenzen des Fürstbistums hinaus grosses Aufsehen erregt hatten, noch längere Zeiten haften.[1] Als bald darauf Eisenmenger's „Entdecktes Judentum" erscheinen sollte, da beriefen sich die Freunde der Ordnung auf jüdischer wie auf christlicher Seite, um die Unterdrückung dieses judenfeindlichen Buches durchzusetzen, in geschickter Weise auf die Vorgänge in Bamberg als auf ein warnendes Exempel dafür, wie gefährlich es sei, die Leidenschaften des gemeinen Mannes zu wecken.[2] In erster

[1] Wagenseil (Belehrung der jüdisch-deutschen Red- und Schreibart 1699 S. 118), citirt bei Schudt (Jüd. Merkw. I 395): „Die Juden haben sehr neulich abermals von einem zusammen gelauffenen Gesinde in der Stadt Bamberg und der benachbahrten Landschafft ausstehen müssen." [2] Ueber den „Prozess Eisenmenger" s. G. Wolf in Mschr. 1869 S. 378 ff. und L. Löwenstein im Magazin 1891 S. 209 ff.

Reihe sind es die Juden von Frankfurt a. M, die mit dem warnenden Hinweis auf Bamberg gegen Eisenmenger vorgehen,[1] und der damalige Sachwalter der Juden, der Oberhoffactor Samson Wertheimer, eignet sich dieses Kampfmittel an in seiner an den Kaiser Leopold gerichteten Supplication vom 12. Juli 1700.[2] Es ist bekannt, dass diese von jüdischer Seite geltend gemachten Bedenken den beabsichtigten Eindruck machten auf das Ohr des Kaisers und dass dieser im Hinblick auf die Geschehnisse in Bamberg den Druck des judenfeindlichen Pamphlets inhibiren liess.[3] Das hatten sich die oberfränkischen Bauern wohl nicht träumen lassen, dass sie zur Unterdrückung eines judenfeindlichen Buches beitragen würden.

Von christlicher Seite trat als Anwalt zu Gunsten der Juden und gegen Eisenmenger kein Geringerer in die Schranken als Lothar Franz von Schönborn der Fürstbischof von Bamberg und Kurfürst von Mainz, ein ebenso edler und kluger als energischer Fürst. Gerade ein Jahr war vergangen seit dem sorgenbringenden Mai des Jahres 1699, da hielt er es für notwendig, in einem Ausschreiben, das die den Handel der Juden in Bamberg zu regeln bestimmte Verordnung v. 8./5. 1700[4] begleitete, noch einmal seine mahnende Stimme zu erheben mit den Worten:

Nachdem gemäss geistlichem und weltlichem Recht Juden aufzunehmen und ihnen Schutz zu erteilen zulässig, sie auch thatsächlich von Papst, Kaiser und Fürsten im römischen Reich geduldet werden und seit undenklicher Zeit auch in unserem Hochstift geduldet worden sind, gebieten wir hiermit ernstlich unsern Bürgern und Unterthanen, sich an den Juden und ihrer Habe nicht zu vergreifen, sondern, wo solch höchst sträflicher Landesfriedensbruch unternommen würde, es unverzüglich und eifrigst zu wehren, um verschärften Bestrafungen und militärischen Executionen zu entgehen, da auch von den benachbarten Ständen des Kreises der Beschluss gefasst worden, dass im Bedürfnisfalle ein Stand dem andern mit seiner Mannschaft beizuspringen habe, um die Verbrecher niederzuwerfen und zur Bestrafung zu ziehen. Damit nun alle Insolencien des lüderlichen Gesindels verhütet werden,

[1] Mschr. a. a. O. S. 380 und 429. [2] S. Magazin 1879 S. 59; vgl. auch Mschr. a. a. O. S 383 und Kaufmann: Samson Wertheimer S. 14.

[3] S. Magazin 1891 S. 225—26. [4] S. weiter unten cap. XI.

wollen wir, dass dem geringsten Mutwillen gegenüber sämmtliche Beamte und Einwohner jedes Ortes gehalten sein sollen, den Notleidenden unverzüglich beizuspringen und die Frevler getänglich einzuziehen, im Unterlassungsfalle haben dieselben gewärtig zu sein, dass sie gleich den Thätern selbst an Leib uud Habe empfindlich bestraft würden.[1]

Als dann die Affaire Eisenmenger auftauchte, ein lebhaftes Für und Wider hervorrufend, da war keiner mehr als der Bischof von Bamberg berufen und geeignet, zu warnen vor dem Erscheinen eines Buches, das leicht der Windstoss werden konnte, der den in seinem Bistum noch immer unter der Asche glimmenden Funken wecken würde zur verheerenden Flamme. In diesem Sinne liess er denn auch seinen Residenten am kaiserlichen Hofe, Geheimrat Christ. Gudenus, arbeiten; in diesem Sinne inspirirte er auch den österreichischen Residenten in Frankfurt, Grafen Schlick;[2] in diesem Sinne endlich wendet er sich selbst, als das Buch Eisenmenger's doch wieder freigegeben werden sollte, in sehr nachdrücklichem Tone mit Schreiben vom 8. Oktober 1701 an den Kaiser Leopold, in welchem er insbesondere hervorhebt, dass gerade in Folge der im Bistum über die Judenplünderer verhängten exemplarischen Strafen und „besonderlich da der Juden halber einiges Christenblut vergossen werden müssen, gegen dieselben der bey dem indiscreten gemeinen Mann schon vorhanden gewesene heimliche Hass und Neid noch mehrers exacerbiret worden, also das das vorige Feuer noch immer unter der aschen klimmet und ich nicht ohne fundament besorgen muss, weilen sogar nach allen sothanen executionen durch einige über dieselben componirten und in Druck gegebenen gesäng erwehnte meine unterthanen zu fernerem aufstand schon instigiret werden wollen,“ es würden nun durch die Schmähschrift Eisenmenger's die im Stifte Bamberg „annoch vorhandene bösse humores commoviret,“ was umso schlimmer wäre, als es ja „dem gemeinen in dergleichen Fällen sich gleich zusammen rotirenden Gesindlein wann umb die Stürm- und plünderung der Juden Häusser als

[1] Kreisarchiv: Bamberger Verordnungen I; vgl. auch Hochfürstlich Bamberger wöchentliche Frag- und Anzeige Nachrichten v. 14. August 1754.

[2] S. Mschr. a. a. O. S. 427 und Horovitz: Frankfurter Rabbinen III. 85.

sonsten wass zu thun seye."[1] In gleicher Weise wandte sich Lothar Franz in einem Schreiben d. d. Bamberg 1. März 1702 an den kurpfälzischen Hofkanzler in Wien mit der Bitte, bei dem Kurfürsten der Pfalz gegen das Werk Eisenmenger's ein „decretum inhibitorium" zu erwirken.[2] Sollte man es wohl glauben, dass, wie der Fürstbischof in einem zu gleichem Zwecke an den Kaiser Josef I. gerichteten Schreiben vom 2. März 1706 behauptet, noch nach Verlauf von 7 Jahren seit den oben geschilderten Ereignissen der Judenplünderung im Stifte Bamberg „das vorige Feuer annoch unter der Asche glimmet"?[3]

Aber noch weiter: der Schreck, der a. 1699 der Regierung in die Glieder gefahren war, wir sehen ihn noch nachzittern in einem offenen Patent vom 10. November 1712, das an allen Orten des Fürstbistums publicirt und angeheftet wurde und folgendermassen lautet: Nachdem der hochwürdige Fürst Lotharius Franciscus etc. „Sehr missfällig haben vernehmen müssen, wie nicht nur von einigen Unterthanen wegen Bosshafft-vorgehabter überfall- und Aussblünderung dero Schutz-Verwandten Juden gefährliche Unterredungen beschehen, sondern annoch immerfort mehrere Betrohungen dem Verlauth nach sich dergestalten hervor thun, dass es zu würcklichen That-Handlungen, ja gar zu Mordt und Todtschlag aussbrechen dörffte," um nun bei Zeiten einem zu besorgenden Aufruhr zuvorzukommen, wird hiermit strengstens verboten, sich an einem Juden im Hochstift zu vergreifen mit Worten oder Werken. Die Beamten und Befehlshaber haben gemessenen Befehl, dass sie „auf allen Fall ihnen Juden mit möglichster Assistentz und Defensions-Mitteln ohne Anstand an die Hand gehen und manuteniren, dafern auch jemand mit erweisslichen Trohe-Worten, oder mit würcklicher Thätlichkeit an denen Juden zu vergreifen sich gelüsten lassen würde, denselben alsbalden gefänglichen niederwerffen, in Eysen und Banden schliessen lassen, und es anhero schleunig berichten, *in specie* aber denen Unterthannen bey Vermeidung

[1] Magazin a. a. O. S. 215—16. [2] Das. S. 217. [3] S. Mschr. a. a. O. S. 466.

obangeführten geschärfften Einsehens die heimliche Zusammenkünften und dergleichen auf denen Bier-Bänken führende Discursus nachtrucksam inhibiren sollen.[1]

Die oben im Zusammenhang geschilderten Ereignisse des Jahres 1699 hatten noch ein kleines Nachspiel in einem Prozess, der im Jahre 1740 bei der fürstlichen Regierung in Bamberg anhängig gemacht wurde.[2] Im Jahre 1740 starb nämlich in Graitz (bei Burgkunstadt) der dortige Pfarrer Johann Heinrich Höhn mit Hinterlassung eines Vermögens von c. 20 000 fl., die er einer Schwester und deren Kindern vermacht hatte, während die Halbgeschwister mit wenig oder nichts bedacht wurden. Der bei der Erbschaft leer ausgegangene Halbbruder des Verstorbenen, der Schuhmacher Adam Höhn aus Kleinreuth bei Fürth, deponirte nun bei einem Notar in Cronach, dem Stammsitz der Familie, im Beisein und in Uebereinstimmung seiner beiden Schwestern am 21. Mai 1740 folgende Aussage:

Als am 21. Mai 1699 in Kronach die 5 Judenhäuser von einer Rotte geplündert wurden, da sei auch er als 13 jähriger Knabe mitgelaufen und habe zwei Dutzend Strümpfe aus dem Hause des Juden Hirsch entwendet, die er seinen Eltern eingehändigt, als diese von der Wallfahrt nach Marienweiher[3] heimkehrten. Seine Schwester Anna aber habe damals als 10—11 jähriges Mädchen aus dem Hause eines Juden, dessen Namen er jetzt nicht mehr wisse, ein Kästchen mitgenommen und den Eltern zugetragen, darin enthalten waren: ein Knäuel massives Gold, so gross wie ein Hühnerei, eine silberne Kette,

[1] Aus den Acten des historischen Vereins in Bamberg. [2] Ueber dieses Nachspiel ist ein kurzer Bericht von H. Epstein veröffentlicht in Mschr. v. J. 1880 S. 507, wo das Datum „21. Mai 1700“ als Tag der Judenplünderung in Kronach dem Archivsact irrtümlich statt 1699 nachgeschrieben ist, da es sich daselbst um einen Gedächtnisfehler des Deponenten handelt. Auch was die „Neue Chronick der Stadt Cronach“ von C. und H. Stöhr S. 178 Anmerkung über eine Judenplünderung in Kronach und von einem Prozess erzählt, durch welchen am Ende des 16. Jahrhunderts die dortige Bürgerschaft zum Schadenersatz an die Juden verurteilt wurde, möchte ich, ohne die „noch vorhandenen Acten,“ von denen a. a. O. die Rede ist, gesehen zu haben, auf die Ereignisse d. J. 1699 und ihre Folgen beziehen.

[3] Wallfahrtsort mit Franciskanerkloster bei Kupferberg.

die seinem Bruder, dem eben verstorbenen Herrn Pfarrer, zweimal um den Leib ging, zwei goldene Schlangenringe für den kleinen Finger, drei silberne Ringe, ein silberner Esslöffel und etwa 10 Rthl. altes Geld, das Alles im Werte von ca. 500 fl.

Dieses Kästchen mit seinem wertvollen Inhalt habe sein verstorbener Vater s. Z. unter der Stiege seines Hauses vergraben. Als man aber dann so scharfe Inquisition gehalten, da habe sein Vater all die geraubten Judensachen in einen Sack eingepackt, den er ihm auf den Rücken legte, mit dem Auftrage, ihn nach Zeuln zu tragen, wo sein Bruder damals Pfarrer war. Sollte ihn Jemand unterwegs fragen, was er da trüge, so sollte er sagen: „weisse Wäsche an meinen Herrn Bruder“. Unterwegs gesellte sich eine Dirne zu ihm, die ihm den Pack ein Stück Weges tragen half und schliesslich den Inhalt desselben untersuchen wollte. Er habe aus Furcht vor seinem Vater heftig zu weinen angefangen und eine des Weges kommende Bekannte von ihm bat die Dirne, sie möchte dem Knaben die Sachen lassen, da er einen bitterbösen Vater habe. Darauf sagte die Dirne: „O das seyend lauter Sachen von denen Cronacher Juden, wann er mir nichts davon schenkt, so will ich ihm angeben.“ Anfangs läugnete er, doch habe er ihr schliesslich ein Paar Strümpfe geschenkt und damit „ginge das Mensch von ihm“. Hierauf glücklich angelangt bei seinem Bruder, dem Pfarrer in Zeuln, habe derselbe ihn freundlich aufgenommen und die gestohlenen Judenwaren sofort ausgepackt und aufgehoben.

Kurz darauf habe es sich zugetragen, dass jene Dirne die ihr geschenkten Strümpfe bei einem Juden in Bamberg habe verkaufen wollen. Der Jude aber erkannte sofort, dass die zum Verkauf angebotenen Strümpfe Kaufmannsgut und mithin gestohlen seien. Sie wurde festgenommen und zum Vicedomamt gebracht, wo sie ein umfassendes Geständnis über Herkunft der Strümpfe ablegte. Sofort erging ein Regierungsbefehl nach Kronach, die ganze Familie Höhn in Haft zu nehmen. Seinem Vater wurden 6 Reiter in’s Haus gelegt, Mutter, Tochter und Sohn wurden verhaftet. Ja, man habe ihn damals so scharf

in's Verhör genommen, dass er von zwei Corporälen 50 Stockschläge bekommen und ihm gedroht wurde, man würde ihn mit glühendem Eisen brennen, wenn er nicht gestehen wollte. Trotzdem habe er aus kindlicher Furcht vor seinem jähzornigen Vater nicht das Mindeste eingestanden, bis die Familie gegen von seinem Vater aufgebrachte Caution aus der Haft entlassen wurde. Der Herr Pfarrer aber habe seine Familie stecken lassen und die gestohlenen Sachen bei sich behalten.

So weit das vor dem Notar in Kronach im Jahre 1740 deponirte Geständnis des Adam Höhn über die Ereignisse des Jahres 1699. Der Notar übermittelt diese Aussage an das Stadt-Vogteiamt in Kronach, der Stadtvogt Dr. Kropff macht darüber am 11. 7. 1740 die pflichtschuldige Anzeige an die bischöfl. Regierung in Bamberg. Auf Grund des Notariats-Instruments erhebt nun der Schutzjude Löw Capel in Kronach Restitutionsklage bei der bischöfl. Regierung: man möge die vor 40 Jahren verhandelten Acta genau einsehen, er habe damals öffentlich beschworen, dass ihm ein Kästlein mit dem oben näher bezeichneten Wertinhalt entwendet worden sei, und nun möge ihm sein Eigentum aus der Hinterlassenschaft des Pfarrers Höhn wiedererstattet oder ersetzt werden. Vor dem bischöflichen Malefizamte wird nun nicht nur Adam Höhn, der seine Aussage in allen Punkten aufrecht hält, sondern auch dessen Schwester Anna verhört, welche der Aussage des Bruders noch hinzufügt: Zwar habe der Pfarrer früher behauptet, er habe all die gestohlenen Judensachen einem Franziskanerpater in Marienweiher übergeben, sie wisse aber ganz bestimmt, dass das Kästchen sich noch bei der Erbschaftsmasse vorgefunden hätte. — Welchen Erfolg die Klage des Juden Löw Capel gehabt, ob und inwieweit er zu dem Seinigen gekommen, darüber geben uns die Acten keinen weitern Aufschluss.

Die Verfolgungen, die wir bisher geschildert, haben ihren tiefern Grund in der verfassungsrechtlichen Ausnahmsstellung, die der Staat des Mittelalters den Juden ausserhalb der bürgerlichen Gesellschaft angewiesen hatte. Darauf wollen wir nunmehr näher eingehen.

III.

Judenschutz und Schutzjuden.

Ueber den verfassungsrechtlichen Zustand, in welchem die Juden des Bistums einerseits in Beziehung zum Landesherrn und andererseits in Beziehung zum Reichsoberhaupt in den ersten Jahrhunderten seit der Gründung des Bistums sich befanden, schweigen die Quellen. Soviel ist gewiss, dass die Niederlassung von Juden auf dem Territorium von Bamberg sie *eo ipso* der bischöflichen Landeshoheit unterwarf, deren Hoheitsrechte über Christen und Juden, abgesehen von den privilegirten Immunitäten, thatsächlich unbeschränkt war.[1] Die wesentlichen Bestandteile dieser Hoheitsrechte in Beziehung auf Juden waren: Schutzrecht, Jurisdiction und Besteuerungsrecht.[2] Kraft dieser Rechte, die ihm nicht erst vom Kaiser übertragen zu werden brauchten, nahm der Bischof Juden in seinen Schutz, sie sitzen „hintz dem gotzhaus zu Babenberch“, wie es bereits in einer Urkunde vom Jahre 1332 heisst, wofür sie dem Bischof einen „gedinckten Zins“ zu reichen haben.[3]

Ueber der Landeshoheit erhob sich jedoch die Oberhoheit des Kaisers, der als oberster Schirmvogt über die Schutz-

[1] Diesen verfassungsrechtlichen Zustand der Juden constatirt zuerst das Rechtsbuch des Bischofs Friedrich von Hohenlohe (ed. Höfler S. 5. u. 18): Heinrich II. habe die Inhaber des Bistums mit unbeschränkter Machtvollkommenheit ausgerüstet. „Ita videlicet quod nec Imperator Rex etc. aliquid juris, aut potestatis seu dominii habeat in eundem locum seu Ciuitatem Bambergensem . . . in Cives vel Judeos . . . preter memoratum dominum Episcopum seu suos successores.“ Nun findet sich allerdings in den Schenkungsbriefen und Diplomen, die Kaiser Heinrich II. bei der Gründung des Bistums ausgestellt, vom Judenregal nicht ein Wort, weil dies damals noch ausserhalb des Gesichtskreises lag (S. die Beilagen bei Ussermann: Episcopatus Bamberg.) Das Rechtsbuch verlegt also mit Bewusstsein und nicht ohne Berechtigung ein altes Gewohnheitsrecht seiner Zeit, das aus der Souveränität des Landesherrn von selbst sich ergeben, rückwärts als in dem Schenkungsact Heinrich's II. implicite enthalten. [2] Vgl. Höfler a. a. O. S. 6 u. 18. [3] S. Beilage V. u. VI.

bedürftigen im Reiche eine Art von Protectorat über die Juden für sich in Anspruch nahm.[1] Auch die Bistumsjuden von Bamberg werden kaiserliche Kammerknechte genannt, und das in einer Zeit, als das Judenregal des Bischofs bereits lange und unbestritten innegehabtes Gewohnheitsrecht geworden war, so dass es während des ganzen Zeitraums unklarer Verhältnisse bis zum Ende des 14. Jahrhunderts den Anschein hat, als wären die Juden von Bamberg verfassungsrechtlich und thatsächlich die Kammerknechte zweier Herren gewesen: des Bischofs und des Kaisers zugleich. Landeshoheit und Oberhoheit sind concurrirende Gewalten, nur dass die bischöfliche Landeshoheit sich in factischer Ausübung und Nutzniessung von Rechten befand, welche die kaiserliche Oberhoheit — abgesehen allein von dem auch thatsächlich geübten Besteuerungsrechte — mehr nominell und nur noch im Prinzip festhielt. So haben die verschiedenen Privilegien, welche die Bischöfe von Bamberg im Verlaufe des 14. Jahrhunderts hinsichtlich ihrer Juden sich ausstellen liessen, nicht den Sinn, als sollten sie neue und noch nicht vorhanden gewesene Rechte übertragen, sondern sie haben nur die Bedeutung einer förmlichen Bestätigung und Anerkennung von bereits vorhanden gewesenen Rechtsverhältnissen.[2]

So ist es zu erklären, dass Kaiser Karl IV., nachdem er durch Urkunde vom Jahre 1347 dem Bischof Friedrich das Privilegium *de non evocando* für seine „Gotzhaus Juden“ zugestanden,[3] nichtsdestoweniger in einer Urkunde vom Jahre 1349, in welcher er den Bischöfen von Bamberg und Würzburg zusichert, die Güter ihrer Juden nicht ohne Einverständnis ihrer Schutzherren zu entfremden, sie noch als seine Kammerknechte bezeichnet.[4] So erklärt es sich weiter, dass derselbe Kaiser in einer Urkunde vom Jahre 1377, in welcher er dem Bischof Lambert das Recht einer ausserordentlichen Besteuerung der Juden privilegirt, die „Vnder im wönnen und sezzhaft sind,“ sie noch immer „unsere Kammerknechte“ nennt.[5] So ist es

[1] Stobbe S. 8 ff. [2] Vgl. Zöpfl: Deutsche Rechtsgeschichte S. 488.
[3] Beilage VI. [4] Stumpf: Denkwürdigkeiten zur fränkisch. Gesch. I 144.
[5] Beilage VII. Die Bischöfe von Bamberg hatten damals selbstverständlich längst schon ihre Juden nach Belieben besteuert (Rechtsbuch vom Jahre 1348 ed. Höfler S. 241).

endlich zu verstehen, dass, während wir im Jahre 1400 den Bischof Albrecht das Schutzrecht und Judenregal ohne jede Beschränkung handhaben und nutzniessen sehen nicht nur für sich, sondern auch für seine „nachkummen“,[1] noch am 11. Mai 1401 Kaiser Ruprecht dem Bischof, seinem Stift und seinen Nachkommen, neben den anderen Hoheitsrechten, auch „Juden und der Judenfreyheit“ erneut, bestätigt und befestigt.[2]

Der von einem Landesherrn auf Ansuchen „aus besondern Gnaden“, nicht aus Rücksichten der Menschlichkeit, bewilligte Schutz erscheint als ein Privilegium auf Zeit, als ein „Temporalschutz“, der, wenn die Zeit, für welche er bewilligt war, abgelaufen ist, erneuert werden kann, aber nicht erneuert werden muss und durch den Tod des Schutzgebers von selbst erlischt. Der Schutzbrief, der übrigens erst später — seit Mitte des 17. Jahrhunderts — allgemein üblich wird, während in der ältern Zeit das generaliter ausgestellte Privilegium vorherrschend ist, ist die dokumentarische Besiegelung eines Geschäfts, er räumt wie bei jedem Geschäfte den beiden Contrahenten, dem Aussteller und dem Empfänger, genau formulirte Rechte ein, wie er beiden Teilen genau formulirte Pflichten auferlegt. Das Schutzverhältnis, das die Juden als auf heimatlichem Boden blos geduldete Fremdlinge staatsrechtlich ausserhalb der bürgerlichen Gemeinschaft stellte, bleibt im ganzen, bis es aufhört, stabil und zeigt keine Entwickelung, höchstens eine solche zum Schlimmern.

Das älteste der vorhandenen Schutzprivilegien,[3] ausgestellt vom Bischof Albrecht am 22. September 1400 und besiegelt auch von den Rittern Friedrich von Aufsess und Albrecht von Egloffstein, wie es noch äusserlich eine gewisse Feierlichkeit der Form und des Ausdrucks zeigt, so erweist es sich als ein weitgehender, die gesammte Stiftsjudenschaft umfassender Generalschutz, allerdings nur auf zwei Jahre, der noch nicht all die Demütigungen und Einschränkungen späterer Zeiten enthält. Die Zahl der Geduldeten ist noch nicht normirt, die Aufnahme noch nicht abhängig gemacht von dem Nachweis

[1] Beilage IX. [2] Codex probationum dipl. Sectio I Nr. 45.
[3] Beilage IX.

eines gewissen Vermögens, die Höhe des halbjährlich zu entrichtenden Schutzgeldes bleibt dem Uebereinkommen überlassen, das mit jedem Einzelnen getroffen werden soll, der Wegzug des Schutznehmers ist bei Entrichtung des abgesessenen Zinses auch ohne Urlaub gestattet,[1] während von Seiten des Ausstellers innerhalb der Zeit, für welche er bewilligt ist, der Schutz noch als unkündbar erscheint.[2] Walpurgis 1409 trat insofern eine Änderung ein, als gemäss einer mit den „Schossmeistern"[3] der Juden getroffenen Vereinbarung die Gesammtjudenschaft in Stadt und Land ein Pauschale von 700 fl. Rh. pro Jahr an die bischöfliche Kammer reichen sollte, welche Summe von den Schossmeistern, die übrigens für etwaige Abgänge nicht haftbar waren, auf die Einzelnen repartirt wurde.[4] Doch scheint sich diese Einrichtung zunächst nicht bewährt zu haben, denn schon im darauffolgenden Jahre sehen wir in einem vom Bischof Albrecht am Freitag nach St. Agnes 1410 für die Gesammtheit der Stiftsjuden ausgestellten Schutzprivilegium, von St. Peterstag über 4 Jahre, den frühern Modus wiederkehren, nach welchem der Zins von Jeglichem nach Übereinkunft erhoben wurde.[5] Wiederum eine Aenderung der Verhältnisse

[1] Später unter Anton von Rotenhan musste beim Wegzug der laufende Jahreszins entrichtet werden. Vgl. Beilage XIII. [2] Das Privilegium schliesst auch die ausserhalb Bambergs wohnenden Juden ein. Doch finden wir für die Juden von Pottenstein ein besonderes Privileg v. J. 1401 auf 2 Jahre (Kreisarchiv: Lib. priv. 1390—1406 f. 31) und eines vom 28./1. 1413 ausgestellt auf 1 Jahr für die Juden von Forchheim und insbesondere für die Familie Gosse, welche nach Belieben auch nach Bamberg ziehen darf. Sollten innerhalb dieses Jahres noch mehr Juden nach Forchheim ziehen, so soll die Hälfte des Zinses dem Bischof und die andere Hälfte der Judenschaft von Forchheim zufallen. (Das. Bischof Albrechts Schuldverschreibung Nr. 436 f. 43—44. Das Regest darüber bei Wiener S. 171 Nr. 470 auf Grund von Anzeiger für Kunde des d. Mittelalters I S. 71 ist danach zu ergänzen.) Über Höhe des Schutzgeldes s. weiter unten cap. IX. Nr. 2. [3] Steuermeister, Zinseinnehmer. S. Kluge: ethymolog. Wörterbuch 335 unten. [4] Beilage X. [5] Zugleich mit dem Bischof geloben und besiegeln den Schutz die Herren Berthold Graf zu Henneberg, Johann Graf Wertheim, Friedrich v. Aufsess und Albr. von Egloffstein. Sollte der Bischof innerhalb der 4 Jahre mit Tod abgehen, so sind auch die genannten Mitbürgen „dieser teydung ledig und lose". (Kreisarchiv: Hist. cat. 379 u. Lib. priv. 1406—21 f. 1).

tritt ein durch den vom Bischof Albrecht am 31./1. 1414 von Walp. ab auf 4 Jahre für die gesammte Stiftsjudenschaft ausgestellten Freibrief insofern, als wieder die Gesammtheit durch die Hand der dafür verantwortlichen Schossmeister jährlich 900 fl. zu zahlen hat.[1] Bei der geringen Autorität, deren sich die jüdischen Schossmeister zu erfreuen hatten, wird diese Institution sich nicht lange erhalten haben und die Reichung des Personalzinses sehr bald wieder die Regel geworden sein.[2] Dieser Zustand, bei welchem sich die Juden leidlich wohl werden befunden haben, bleibt ziemlich unverändert c. 250 Jahre erhalten. Natürlich war es bei dem Modus des Generalschutzes einerseits und des Personalzinses andererseits Einzelnen nicht schwer gemacht, sich in das Stift einzuschleichen und Handel zu treiben, auch ohne Schutzgeld zu zahlen, was ziemlich häufig besonders z. Z. des 30jährigen Krieges vorgekommen sein mochte. Dieser Umstand war es hauptsächlich, der den Bischof Melchior Otto veranlasste, alsbald nach seinem 1642 erfolgten Regierungsantritte sämmtlichen Juden des Landes Schutz und Beisitz aufzukündigen und ihre Ausweisung zu verfügen,[3] nicht um diese Verfügung durchzuführen, sondern um unter dem Eindruck derselben eine gründliche Neuordnung der Schutzverhältnisse durchzusetzen.

[1] Beilage XI. Dass diese besonders in Beziehung auf die jurisdictionellen Verhältnisse ausserordentlich günstigen Privilegien ausser dem jährlichen Schutzgelde nichts sollten gekostet haben, ist undenkbar und ich bin der Ansicht, dass die 9000 fl., von denen in der genannten Beilage die Rede ist, als von einer verbrieften Schuld der Judenschaft an das Stift, nichts andres als den Kaufpreis darstellen, den die Judenschaft für das Privileg v. J. 1400 zu entrichten sich verpflichtet hatte. Von dieser zur Schuld gewordenen Verpflichtung waren bis 1414 7000 fl. abbezahlt und nun bei der Erneuerung des Privilegiums übernimmt es die Judenschaft, die restirenden 2000 fl. nebst 10% Zinsen bis über's Jahr zu decken. [2] Unter Anton von Rotenhan ist die Erteilung des Einzelprivilegiums, gewöhnlich auf 2 J., die Regel, doch auch den allgemeinen Freibrief kennt Mschr. 1880 S. 505 (die Bemerkung das. S. 512 ist hinsichtlich der Stiftsjuden nicht zutreffend). Der älteste unter den bekannten Schutzbriefen ist v. 27./2. 1636 für Simon in Kronach ausgestellt, dem der Kaufmannshandel daselbst gestattet wird. [3] S. oben S. 20 u. weiter unten cap. IX unter „Kriegsabgaben".

Es ist bezeichnend genug, dass die Instruction, die Melchior Otto auf inständiges Bitten der Judenschaft am 24. März 1644 zur Neuordnung der Schutzverhältnisse erliess,[1] fast nur von dem spricht, was die Juden sollen und müssen und was sie nicht dürfen. In der That brachte sie nebst neuen Verpflichtungen neue Beschränkungen oder bahnte solche an. Gegenüber dem früher üblichen Generalschutz (Privilegium) auf bestimmte Zeit wurde jezt der Particularschutz gesetzlich verordnet, d. h. jeder Einzelne für sich musste um die Bewilligung des Schutzes und Ausstellung des ihn zum Handelsbetriebe legitimirenden Schutzbriefes nachsuchen und erhielt denselben nur „*indeterminate* und so lang es Sr. Fürstlichen Gnaden beliebig sein wird“ oder „auff erfolgente Revocation“. Von nun an schwebte über dem Haupte eines jeden Einzelnen das Damoklesschwert der Schutzaufkündigung und jede Stunde konnte es fallen.[2] Da bei Wohlverhalten eine Kündigung des Schutzes nicht zu erwarten war, bildete sich innerhalb der Gemeinden allmählich ein חזקת ישוב genanntes Gewohnheitsrecht heraus, nach welchem jeder eine gewisse Anzahl von Jahren in einer Gemeinde Angesessene damit ein Anrecht auf den Schutz wie auf ein Eigentum, das man veräussern und vererben kann, sich erworben.[3] Gegenüber dem früher üblich gewesenen Modus der unmittelbaren Zinsentrichtung, dessen Höhe meist der Uebereinkunft mit jedem Einzelnen überlassen war, wurde es seit 1644 zum Gesetze, dass das Schutzgeld in der Höhe des festen Satzes von 23 fl. pro Familie und Jahr von

[1] Beilage XV. Das Nachfolgende, wo nicht eine besondere Quelle angegeben, aus den Bamberger Verordnungen I des Kreisarchivs. [2] Am 14./12. 1786 erliess Bischof Franz Ludwig ein Verbot der Zahlen- und Klassenlotterie. Nr. 10 der Verordnung lautet: „Werden einheimische Juden heimlich zu collectiren sich unterstehen oder solches den Ihrigen, Weibe, Kindern, Knechten oder Mägden verstatten, verlieren sie mit ihrer ganzen Familie den Schutz, und werden innerhalb 4 Wochen aus dem Lande geschaft.“ (Aus den Bamberger Verordnungen der Kgl. Bibliothek.) [3] Wollte Jemand bei Wegzug auf Zeit seine Chasaka, die allerdings an dem Willen des Schutzgebers ihre Grenze hatte, nicht aufgeben, so hatte er für die Zeit seiner Abwesenheit eine geringe Abgabe an die Gemeinde zu entrichten.

den jüdischen Deputirten oder den von ihnen delegirten „Landboten“, denen behördlicherseits jeder geforderte Beistand durch „Real- und Personalarrest“ der Säumigen zuteil wurde, einkassirt und quartaliter an die Hof-Küchenhaltung, seit 1654 zum Kammer-Zahlamt, gegen Bescheinigung abgeliefert werden sollte. Ein Durchschlüpfen war jetzt nicht mehr gut möglich, da die Gesammtheit für die Abgänge haftbar war.[1] Doch war es bei den darüber gepflogenen Verhandlungen durchgesetzt worden, dass notorisch Arme nur das halbe Schutzgeld zu zahlen haben,[2] ebenso zahlten Witwen nach dem Tode ihres Mannes nur das halbe Schutzgeld, während die Gemeindebeamten von allen Abgaben befreit waren. Die Anzahl der zugelassenen Schutzverwandten war zunächst nicht eine beschränkte, aber auch nicht eine unbeschränkte, sondern landesherrlicher Entschliessung vorbehalten. Ebenso ist die Beschränkung auf bestimmte Orte noch nicht ausgesprochen, doch ist bereits 1666 die Rede von dem Schutze, den die Juden geniessen „in gewisen Stätten und Orthen“. Erst Bischof Marquard Sebastian sprach es 1683 aus, dass die Anzahl der Juden nicht vermehrt, sondern vermindert werden solle, und veranlasste zu diesem Zwecke im Jahre 1688 eine Enquete: „wie viel in jedem Ambt Unsers Hochstiffts, auch in welchen Orthen sothanes Ambts, und wie viel in jedem solchen particular-Orth befindlich, hinder weme sie Sesshaft und in wessen Schutz sie begriffen seyen“?[3] Beides, die Beschränkung auf Ort und Zahl, wird im Jahre 1700 als althergebrachte Gewohnheit gesetzlich sanctionirt durch die Bestimmung: „Wo bisher kein Jude gewohnt, soll auch keiner

[1] Die Bemerkung des Samuel Meseritz, Landesrabbiners von Bamberg seit c. 1660, in seinem Nachlath schib’a G. A. Nr. 3: במקומות כאלו באשכנז שאין ביד היהודים לקבל איש נכרי רק ע״י השר וכל אחד נושה עם השר כמה מס יתנו לו passt in ihrem zweiten Teile nicht ganz auf hiesige Verhältnisse seiner Zeit.

[2] Vgl. weiter unten cap. V. Am 15./4. 1659 wurde Elkan Sohn des Mayer nach Bamberg in Schutz genommen, in Rücksicht auf Unvermögenheit dergestalt, „dass Er in seines Vatters Handlung als ein Knecht seye und demselben in seiner Handlung an die Hand gehe“; Beide zusammen, der Vater $^2/_3$ und der Sohn $^1/_3$, sollen das ganze Schutzgeld von 23 fl. entrichten (aus den Akten des historischen Vereins in Bamberg).

[3] Vgl. weiter unten cap. V.

mehr zugelassen werden; in denjenigen Orten, wo von Alters her nur eine gewisse Anzahl geduldet worden, soll diese nicht vermehrt, sondern möglichst reducirt werden".[1] Diese „gewisse Anzahl" wurde laut fürstlicher Resolution vom Jahre 1737 für die Stadt Bamberg auf 48 Haushaltungen, wie beim Regierungsantritt des Fürstbischofs Friedrich Carl von Schönborn sich vorgefunden, festgesetzt, die später — jedenfalls beim Regierungsantritt des Bischofs Philipp Joh. Anton im Jahre 1746 — auf 60 erhöht werden musste,[2] aus dem Grunde, weil zur Zeit einer Sedisvacanz auch über die verordnungsmässige Anzahl Jedermann für Geld und gute Worte vom Domcapitel einen Schutzbrief erlangen konnte. So wurde während des Interregnums vom Jahre 1746 in der kurzen Zeit vom 5.—30. August an nicht weniger als 18 neue Familien der Schutz erteilt, während des Interregnums vom Jahre 1753 an einem einzigen Tage, am 18. Juli, an 7 Familien[3] und während des Interregnums vom Jahre 1795 wurden 9 Schutzbriefe für Bamberg und 11 für das Land ausgestellt.[4]

Die Beschränkung auf eine verordnungsgemässe Anzahl war in ihren Consequenzen gleichbedeutend mit der Beschränkung der natürlichen Vermehrung der Juden. Da nämlich in den Schutz, dessen ein Familienvater sich erfreute, nur die unverheirateten Kinder eingeschlossen waren nebst einer bestimmten Anzahl von Dienstboten, als welche man, um auch sie des Schutzes teilhaft werden zu lassen, gewöhnlich die nächsten Anverwandten zu sich nahm,[5] was sollten unter solchen Um-

[1] § 12 der Instruction vom 8./5. 1700; vgl. weiter unten cap. XIII. Es ist bemerkenswert, dass an dieser Bestimmung fast mit denselben Worten noch festhält der § 12 des Edikts vom 10. Juni 1813: „Die Zahl der Judenfamilien an den Orten, wo sie dermal bestehen, darf in der Regel nicht vermehrt werden, sie soll vielmehr nach und nach vermindert werden, wenn sie zu gross ist" (Regierungsblatt 1813 St. 39. S. 921). [2] Schneidawind: Versuch einer statistischen Beschreibung I S. 181 und II S. 33; Murr: Merkwürdigkeiten von Bamberg S. 71. [3] Beilage XVII. [4] Acten des hist. Vereins. [5] Friedrich Carl von Schönborn beschränkte den Schutz auf 2 Dienstboten, die späteren Schutzbriefe erstrecken sich auf die „Hausangehörigen und Ehehalten" ohne Einschränkung.

ständen die heiratsfähigen und heiratslustigen Söhne anfangen, wenn die Anzahl der zum Schutze Zugelassenen bereits voll war? Wahrlich, ein glänzenderes Zeugniss für die sittliche Kraft, die in diesem Stamme ruhte, und für den Schutz, den die Religion ihm gewährte, kann es nicht geben als den Umstand, dass es einer kurzsichtigen Gesetzgebung nicht gelungen ist, die traditionelle Keuschheit und Sittenreinheit in jüdischen Familien zu beeinträchtigen.[1]

Eine Cession des Schutzes vom Vater auf den Sohn, wenn derselbe sich vom Geschäfte zurückzog oder im Falle des Wegzugs, war allerdings — wenigstens im 18. Jahrhundert — zulässig. So nahm Bischof Friedrich Carl den Isac Schola am 8. Januar 1733 als Kaufmann in Schutz nach Lichtenfels, „weil sein Vater bei ziemlichem Alter, jedoch mit dem ausdrücklichen Anhang, dass auf sich ergebenden Todes-Fall des alten Vaters Schola dessen Schutz nicht mehr ersetzet werden möge". Im März 1736 genehmigt derselbe die Abtretung des Schutzes von Seiten des Wolff Nathan in Bamberg an seinen Sohn Joseph, nachdem jener sich „vermöge eines ausgestellten Reverses verbindlich gemacht, dass er alles Handels und Wandels, es möge Namen haben wie es wolle, jedoch die Fränkische Factorie hiervon ausgenommen, sich enthalten und im Betretungsfalle in eine Strafe von 100 Speciesthalern verfallen sein solle".[2] Die Not macht erfinderisch und die Verlegenheit sucht einen Ausweg. Um dem Notstand, welchen die Beschränkung auf Anzahl je länger desto fühlbarer herbeiführen musste, wenigstens teilweise abzuhelfen, erfand man eine ganz eigenartige Form des Schutzes, den sogen. „Expectanten-Schutz". Damit verhielt es sich folgendermassen: Ein Vater cedirte seinen Schutz für den Fall seines Todes an seinen Sohn, der nun die Anwartschaft auf Schutz hatte, sich als „Expectant" verheiraten und Handel treiben konnte, „jedoch Sich dieses

[1] Ein weniger schmeichelhaftes Zeugnis stellt der Verfasser der epistolae obscurorum virorum (II Nr. 16) den Bewohnern von Bamberg im allgemeinen aus, wenn er u. a. sagt: „Salutes vobis plures, quam sunt . . . Meretrices in Bamberga!" [2] Kreisarchiv: Hist. cat. 379.

Schutzes weder ofentlich noch heimblich nicht ehender als nach Seines Vatters über kurz oder lang Sich begebenten Tod praevaliren solle". Oder aber eine des Schutzes sich erfreuende Witwe cedirt auf Todesfall oder für den Fall ihrer Auswanderung ihren Schutz auf eines ihrer noch unmündigen Kinder, das später nach Volljährigkeit vom Vormund in Vorschlag gebracht werde. Oder endlich es erwarb Jemand die Anwartschaft auf Schutz für den Fall einer entstehenden Vacanz. Ein solcher Canditat des Schutzes, der übrigens sein Schutzgeld zu zahlen hatte, erhielt vorläufig ein sog. „Expectanz-Decret" zu seiner Legitimation ausgestellt, das ihn zur spätern Einforderung des Schutzbriefes von der Kammer, wo überhaupt alle Schutzbriefe eingetragen wurden, berechtigt machte. Das war sonach ein provisorischer Schutz, der aber dem definitiven hinsichtlich der Wirkung völlig gleichkam und die Beschränkung der Anzahl teilweise illusorisch machte.[1]

Zu der Beschränkung auf Ort und Anzahl kam dann noch hinzu die Abhängigmachung der Schutzerteilung von dem Nachweis eines Vermögensbesitzes. Wer Geld hatte, konnte Schutz haben, wer keines hatte, konnte sein Haus auf den Mond bauen. Laut fürstlicher Resolution vom Jahre 1737[2] musste das regulativmässige Vermögen eines Schutzjuden 2000 Rthlr. betragen. Bischof Philipp Johann Anton von Frankenstein verordnete am 30. August 1747, dass keinem Juden mehr Schutz verliehen werde, wenn er nicht in Bamberg selbst 4000 fl. Rh. und auf dem Lande 1000 Rth. an Vermögen nachzuweisen vermag. Fürstbischof Franz Ludwig von Erthal verordnete am 17. Oktober 1780, dass das regulativmässige Vermögen eines Schutzjuden betragen solle in Bamberg 4000 fl. Rh. und auf dem Lande 1500 fl. Rh.

[1] Acten des hist. Vereins. Diese Expectanten sind wohl gleichbedeutend mit den weiter unter cap. IX Nr. 3 erwähnten „tollerandi". Vgl. noch Haenle S. 167. — Als merkwürdig hervorzuheben ist noch ein Blanco-Schutzbrief, den Bischof Christoph Franz am 12. November 1801 demjenigen ausstellt, „welchen der Hoffactor Seligmann Sam. Hesslein zu seiner Zeit aus seiner Anverwandtschaft ernennen wird, u. z. dem" (folgt eine Lücke, die der Hoffactor mit einem ihm beliebigen Namen ausfüllen sollte). Aus dem Stadt-Archiv. [2] Leider unvollständig in Acten des hist. Vereins.

Der Vermögensnachweis wurde erbracht durch Attest der Deputirten. Dass die Deputirten bei der Untersuchung des Vermögensstandes und bei Ausstellung des Attestes nicht so gewissenhaft vorgingen, als es die fürstliche Kammer wünschte, ist ebenso selbstverständlich als natürlich. Dieser Umstand aber verschuldete eine weitere Verschärfung der Bestimmungen über Schutzbewilligung. Als nämlich die Jüdin Rösle zu Lichtenfels bei der Hofkammer das Gesuch stellte, ihren Schutz an ihren Sohn David Sussmann Brüll abtreten zu dürfen, rescribirte Bischof Franz Ludwig unterm 17. Oktober 1780 Folgendes: der Bischof habe in der kurzen Zeit seiner Regierung manchem Juden in Stadt und Land das Schutzgeld ganz oder teilweise in Rücksicht auf Armut erlassen müssen, „diese Notwendigkeit aber sich wohl schwerlich würde ereignet haben, sofern die nun so äusserst dürftigen Juden bey Erlangung des Schutzes das von ihren Vorstehern oder Deputirten bezeugte Vermögen würklich besessen hätten“; es stehe daher zu vermuten, dass die Deputirten bei Ausstellung von Zeugnissen über das Vermögen von um Schutz nachsuchenden Juden nicht immer die Wahrheit, sondern ihr eigenes Interesse wahrnehmen, „um nämlich mehrere Theilnehmer an ihren *in corpore* jährlich zu entrichtenden Anlagen zu erhalten“; um nun das unmöglich zu machen, solle in Zukunft jeder Schutzsuchende nicht nur ein Vermögensattest, sondern auch einen Revers beibringen, in welchem sich s ä m m t l i c h e Juden seines Ortes durch Unterschrift verpflichten, für den Fall, dass er mit der Zeit ausser Stande wäre, das Schutzgeld zu zahlen, ohne hinlänglich darthun zu können, dass er durch unvorhergesehene Unglücksfälle zur Unvermögenheit gebracht worden, mit ihrem Vermögen für das zu zahlende Schutzgeld h a f t e n zu wollen.

Vor der Schutzbewilligung wurde die betreffende Kommune, innerhalb welcher der Canditat bis dahin als Sohn oder als Knecht gelebt hatte, von der Regierung angefragt, ob sie Beschwerde dagegen zu erheben hätte, worauf Bürgermeister und Rat ihm bezeugten: „dass er sich biss dahero und Dato noch mit jedermann wohl comportirt“.

Auch bei der Aufnahme hatten die Juden manche Demütigungen über sich ergehen zu lassen, sie wurden ermahnt und erinnert, dass sie „friedlich, ruhig, ohne Aergernuss deren Christen leben, keinen Wucher treiben, keine unzulässige und Ruin-bringende Contracten *exerciren,* keine Synagogen oder Schuhlen aufbauen, ohne speciale Erlaubnuss, keine gestohlene Waaren an sich erkaufen, oder die erkaufte verheelen, von allen Lästerungen wider Gott und die Christen sich enthalten sollen“ etc.[1] Und das in einer Zeit, als in dem damaligen Amtsblatt der bischöflichen Regierung die folgenden für jene Zeit geradezu unerhörten Worte zu lesen waren: „Das natürliche Recht, welches keinen Menschen von der menschlichen Gesellschaft ausschliesset, kommet auch denen Juden zu statten, und ist Toleranz, oder der menschliche Umgang das eigentliche Kennzeichen aller sittlichen Völkeren, wodurch selbige von denen Barbaren unterschieden werden. Dann, obschon sie Juden von uns Christen in der Religion verschieden, so seyend sie doch in der Bluts-Verwandschaft von uns nicht unterschieden, und eben sowohl Menschen, als wir Christen, mithin ist man ihnen sowohl, als anderen die Officia humanitatis oder menschliche Dienste zu leisten verbunden“.[2]

Es ist bisher überhaupt nur die Rede gewesen von solchen Judenfamilien, die unter landesherrlichem Schutze unmittelbar gesessen waren. Denselben in jeder Beziehung gleich waren diejenigen, die nur unter mittelbarer Vogteiherrschaft im Bistum wohnten. Dazu gehörten vor allem die Juden, die

[1] Hochfürstl. Bamberg. wöchentliche Frag- und Anzeige-Nachrichten v. J. 1754 Nr. 34. [2] A. a. O. Nr. 33. Von einzelnen Schutzbriefen sind ausser den gelegentlich bereits erwähnten folgende bekannt: vom 24./3. 1644 Samuel in Kronach, 7./6. 1692 Hirsch in Herzogenaurach, 27./2. 1694 Abrahams Witwe in Bamberg und Moses in Pretzfeld, 19./2. 1704 Männle in Pretzfeld. Ueber Aussteller und Inhaber der Schutzbriefe in Bamberg, sowie das Datum derselben, v. J. 1701—1763 giebt die gemäss Decret vom 1./7. am 27./7. vom Vicedomamt eingereichte Tabelle v. J. 1763 (Beilage XVII) eine genaue Aufstellung. — Die Familie Wetzlar, die damals in der Langgasse in des Sattlermeisters Felix Behausung wohnte, bezog sich zur Aufenthaltsberechtigung auf ein kaiserliches Diploma (Vicedomsacten 1714—1765). — Am 1./1. 1771 wurde Dav. Jac. Eger nach Bamberg in Schutz aufgenommen.

den Schutz des Domcapitels und diejenigen, die den Schutz von Klöstern oder Abteien genossen.[1] Die Domprobstei hatte Juden in Burgellern, das Kloster Michaelsberg hielt in Bischberg 16 jüdische Haushaltungen,[2] St. Stephan hatte Lehnsnehmer in Reckendorf, das Kloster Langheim hielt Juden in Altenkunstadt, das Kloster Michelfeld auf dem ihm gehörigen Hammer, gen. Ziegelmühl.[3] Neben diesen mittelbaren Stiftsjuden aber gab es im Fürstbistum noch eine besondere Gruppe von solchen Juden, die auf ritterschaftlichen Lehen unter dem Schutze des fränkischen Adels sassen und die man darum schlechtweg im Gegensatz zu den „Bischöflichen" die „Ritterschaftlichen" nannte.[4] Neben dem Bischof hatten nämlich einzelne Herren des fränkischen Adels das Recht des Judenregals durch kais. Privilegium erhalten und schliesslich alle es sich angeeignet. So bewilligt am 7./5. 1402 Kaiser Ruprecht dem Kratze von Sambach, Ritter zu Eysche[5] im Bistum Bamberg, Juden aufzunehmen und zu halten gegen Erlegung des jährlichen goldenen Opferpfennigs von jedem über 12 Jahre alten Juden.[6] Ebenso wenn Bischöfe Bistumsgüter verpfändeten, da floss als besondere Vergünstigung

[1] Schon den 26./12. 1406 gestattet Kaiser Ruprecht dem Johann von Heydecke, Domprobst zu Bamberg, in seiner Stadt Staffelstein Juden zu halten (Wiener: Reg. S. 64 Nr. 70). — Die zahlreichen domprōbstlichen Juden in Fürth, über welche Haenle S. 54 ff. und S. 149 ff. sehr interessante Mitteilungen hat, bleiben als eine besondere Species, die unter vollständig eigengearteten Verhältnissen unabhängig von Gemeinde und Rabbinat in Bamberg (vgl. Barbeck: Juden in Fürth S. 56 Nr. 9) ausserhalb des Bistums stand, von unserer Betrachtung ausgeschlossen. [2] S. Lahner im 51. Bericht des hist. Verein S. 450. [3] Monumenta boica 25,181. [4] Schon die Urkunde v. J. 1332 (Beilage V) unterscheidet die „hintz dem gotzhaus zu Babenberch oder hintz seinen Leuten und sunderleich hintz dem von Aufsezz oder hintz anderen des gotzhaus Dienstleuten" gesessen sind. Deutlicher unterscheidet das Bamberger Gemeindebuch v. J. 1678 (Merzbacheriana Monacensis cod. 115) auf dem Titelblatte: אותן היושבים תחת אדוננו הדוכס גם אותן שתחת ממשלת הקי'ורים. Das Wort קיורים, auch קיצורים oder קיהורים geschrieben, scheint ein hebraisirtes Gebilde von *Κυρία*, curia und bedeutet: Herrschaft, Herrenhöfe (curiae dominicales). — Vgl. noch Zeitschrift für Geschichte der Juden in Deutschland III S. 275. [5] S. Lexicon topogr. von Georg Paul Hönn S. 18. [6] Wiener: Reg. S. 58 Nr. 33.

des Pfandherrn in die Verschreibung ein: „sie können Juden und Jüdinnen haben und sitzen lassen“.[1] Gegen unberechtigte Anmassung des Judenregals dagegen wurde mit eifersüchtiger Energie eingeschritten. Als im Jahre 1671 der Pfarrer von Adelsdorf einen Juden in seinen Schutz aufgenommen, erging sofort der bischöfliche Befehl an den Castner von Forchheim, den Pfarrer zu vernehmen und den Juden zur Nachsuchung des fürstlichen Schutzes anzuhalten; als im Jahre 1744 in Friesen sich Juden ohne Schutzbrief ansässig machten, erging der Befehl, dass dieselben sofort Schutzbriefe zu lösen haben und daselbst überhaupt nur 8 Sesshafte und 4 Hintersassen geduldet werden sollen.[2]

Ueberall auf Dörfern und Gütern im Bamberg'schen sassen Juden als Schutzverwandte oder Lehnsträger der Ritterschaft und ihre Zahl kam der der unmittelbaren Stiftsjuden fast gleich.[3] In Buttenheim erlaubten die H. v. Stiebar c. 1670 einigen Familien, sich auf den Trümmern des im Bauernkriege eingeäscherten obern Schlosses anzusiedeln;[4] Graf Giech hatte Juden in Demmelsdorf, Freiherr von Aufsess in Kainach, Krailsheim'sche Juden wohnten in Neuhaus und Walsdorf, von Egloffstein hatte Schutzverwandte in Mühlhausen, Künsberg-Rackenstein in Zeckendorf, Demmelsdorf und Weidnitz; von Staufenberg in Heiligenstadt, von Guttenberg in Hagenbach; von den Juden Penick und Sailen in Kunstadt heisst es Mitte des 15. Jahrhunderts, sie sitzen hinter dem Markgraf Johann, und Mosse daselbst „zinst Herr Ulrich Sack“; die H. v. Redwitz hielten Juden in Küps, Redwitz und Maineck, wo auch die von Giech und Künsberg ihre Schutzverwandten hatten, während in Memmelsdorf mehrere Juden wohnten, von denen jeder zu einer andern Herrschaft gehörte.[5] Ueber die Schutzverhältnisse der Ritterschaftlichen, deren Lage zweifellos günstiger war als die der Bischöflichen,[6] sind wir nicht genügend unterrichtet.[7]

[1] Haas: Geschichte des Slavenlandes I S. 115. [2] Acten des hist. Vereins. Vgl. Beilage XV, § V. [3] Vgl. Beilage XVIII. [4] 1740 wurde daselbst eine Synagoge gebaut (Deuber: Gesch. der Pfarreien Seussling u. s. w. S. 70). [5] Nachlath schib'a GA. Nr. 3. [6] Vgl. Archiv für Gesch. und Altertumskunde v. Oberfranken Bd. IX H. 1. S. 68. [7] S. weiter unten cap. VI.

Erst durch § 7 des Edicts vom 10. Juni 1813 wurde der Schutzbrief durch die sogen. Judenmatrikel ersetzt und den Juden, die nunmehr dem Schutze der Landesbehörden unmittelbar untersellt wurden, ein beschränktes Staatsbürgerrecht verliehen.

Der Verschiedenheit territorialer Zuständigkeit, von der zuletzt die Rede war, stand nun aber gegenüber die Gemeinschaft der Interessen sämmtlicher im Bistum verstreut lebenden Juden und diese musste allmählich auch einen äussern Zusammenschluss und eine innere Organisation herbeiführen, auf die wir nunmehr näher eingehen wollen.

IV.

Organisation und Verwaltung.

Schon frühzeitig bemerken wir, wenn auch nicht eine umfassende Organisation, so doch Keime und Ansätze, welche geeignet waren, eine die zahlreichen Gemeinden des Fürstbistums zusammenfassende Organisation allmählich sich herausbilden zu lassen. Die „Steuermeister“, die wir zuerst in einer Urkunde vom Jahre 1378[1] als Vertreter der gesammten Stiftsjudenschaft in ihren Steuerangelegenheiten kennen lernen, werden in der Urkunde vom Jahre 1408[2] die „Schossmeister“ genannt, die schon als Inhaber einer ausgedehntern Machtsphäre erscheinen. Wollte der einzelne Zuzügler in den gewährten Generalschutz des Stifts inbegriffen werden, so bedurfte es der Zustimmung der Schossmeister; wollte Jemand aus diesem Schutze sich wegbegeben, so hatte er sich mit denselben wegen rückständiger Steuer auseinanderzusetzen; wollte ein Schossmeister aus dem Bereiche des Stifts wegziehen, so hatte er seinen Collegen Rechnung abzulegen.[3] Das alles setzt bereits das Vorhandensein einer gewissen Organisation der Stiftsjudenschaft voraus, über deren Einzelheiten wir nicht unterrichtet

[1] Beilage VIII. [2] Beilage X. [3] Beilage XI.

sind. Die Ungunst der nachfolgenden Zeitläufte liess diese entwickelungsfähigen Keime einer Gemeindeorganisation wieder absterben.

Zur Ehre des Judentums sei es hervorgehoben und betont, dass nach der wieder erfolgten Rückkehr der Juden in's Stift es zunächst die Rabbinerfrage war, eine innere Angelegenheit und eine religiöse Frage, welche die verstreuten Glieder zusammenfügte zu einem Ganzen und eine Organisation sich entwickeln liess, die heutzutage ein unerreichbares Ideal erscheint. Es war zuerst im Jahre 1619, da vereinigten sich — abgesehen von einzelnen unrühmlichen Ausnahmen — die Juden des Landes, mochten sie unter bischöflichem oder ritterschaftlichem Schutze sitzen, zu einer Petition an den Fürstbischof, es möge ihnen gestattet werden, einen „Paumeister und obristen Rabbi“ zu kiesen.[1] Das war eine That von geschichtlicher Bedeutung, diese freiwillige Vereinigung zur Schaffung eines Landesrabbinats, aus welcher, wie aus jeder Vereinigung zu idealen Zwecken, reicher Segen erflossen ist im Laufe der Zeiten. Einmal vereinigt in einer Angelegenheit, entdeckte man bald einen breiten Boden gemeinsamer Interessen und gemeinsamer Aufgaben. Nebst der Erhaltung des gemeinschaftlichen Rabbinats waren es Armenangelegenheiten, besonders die Verpflegung und Unterstützung von inhaftirten Wanderbettlern,[2] zu welchem frommen Werke die Gemeinden des Landes sich die Hand reichten.

Zu diesen innern Angelegenheiten kam dann noch hinzu die sich immer mehr steigernde Not von aussen; insbesondere die unerträglichen Handelsbeschränkungen, von welchen ja auch

[1] Das Weitere s. weiter unten cap. VII. [2] תפושים של אורחים Von Zeit zu Zeit pflegte nämlich die Regierung eine Razzia auf Wanderbettler anzuordnen, um die Aufgegriffenen über die Grenze abzuschieben. Von den zahlreichen bez. Verordnungen erwähnen wir nur die fränkische Kreisverordnung vom 24. März 1791, welche lautet: „Armen Pohlnischen, oder sog. Schnorrjuden soll kein Eintritt in die fränkischen Kreislande gestattet werden, auch einheimischen Juden die Aufnahme derselben unter Strafe verbothen seyn. Werden sie doch betretten, so sind sie wie Vagabunden zu behandeln, und ausser den Kreislanden zu weisen“ (Journal von und für Franken II 471).

die ritterschaftlichen Juden mitbetroffen wurden, machten es der Gesammtheit zur Notwendigkeit, in der Nähe des Hofes eine Vertretung zu haben, mit Geldmitteln ausgerüstete Vermittler und Unterhändler, welche die Aufgabe hatten, schwebende Gefahren aufzuhalten und eingetretene zu beseitigen oder wenigstens in ihrer Wirkung abzuschwächen; mit einem Worte: der gemeinsamen Not *viribus unitis* zu begegnen.[1] Zu all diesen und überhaupt zu denjenigen Zwecken, die ein Interesse der Gesammtheit (טובת הכלל) berührten, erklärten sich die Gemeinden des Bistums solidarisch und gründeten eine Corporation oder einen Gemeindebund, der trotz aller unvermeidlichen Differenzen, die im einzelnen vorkamen, als ein schönes Zeugnis des Opfermutes und der Selbstlosigkeit etwa 2 Jahrhunderte sich erhalten hat.

Innerhalb der Corporation standen sich zwei Gruppen gegenüber: die bischöflichen und die ritterschaftlichen Juden des ganzen Hochstifts, zu welch letztern auch die Juden des Domkapitels und der Klöster gehörten.[2] Die beiden Gruppen bilden je eine Gemeinschaft für sich, getrennt durch mancherlei Interessen, verbunden zu einer einzigen Gemeinschaft durch das Bewusstsein der Solidarität.[3] Die bischöfliche „Landjudenschaft“ bildete für sich einen festen Verband, in welchem jeder Einzelne gezwungen war, für die Bedürfnisse der Gesammtheit „zu heben und zu legen“; die ritterschaftliche Landjudenschaft

[1] Es ist bezeichnend, dass nach der Rabbinerfrage es zuerst die 1625 eingereichte Petition um Abschaffung des gelben Schandflecks war, zu welcher sich die Gesammtjudenschaft des Stifts vereinigte (vgl. weiter unten cap. XII). Die Instruktion vom Jahre 1644 (Beilage XV), die im § II (vgl. auch § VII) die Deputirten zur Eintreibung des Schutzgeldes bestellt, setzt eine Vereinigung und Organisation der stiftischen Judenschaft für jene Zeit als bereits vorhanden voraus. [2] Cod. 115 der Merzb. S. 58[a] unterscheidet אותן היושבים תחת ההגמון באמבערג יר״ה ואותן היושבין במדינה תחת הקיהורים. ותחת הארון טומפרופשט ותחת ממשלת האפט מלנקום (d. i. unter dem Domprobst von Bamberg und dem Abt von Langheim). Die Aebte werden auch מלומדים genannt, d. i. doctores (vgl. Du Cange: glossarium II S. 897 Nr. 3). Vgl. noch Archiv des hist. Vereins von Unterfranken XII H. 2 S. 145 Anmerk. [3] (Cod. 115 S. 82[b]) שני המחנות הללו המה משותפים זה לזה ומקור ומבוא א׳ להם

war dagegen ein ziemlich loser Verband, zusammengehalten von freier Entschliessung und innerer Notwendigkeit, wenn auch bisweilen der freien Entschliessung durch Zwangsmittel und Repressalien von aussen nachgeholfen werden musste. Die beiden Verbände, von denen jeder seinen besondern Etat hatte, waren im Gemeindebund entsprechend den 4 Kreisen, in welche — abgesehen von Bamberg-Stadt — das Landesrabbinat eingeteilt war, durch je vier Landesdeputirte (טובי המדינה) vertreten, welche bei wichtigern Veranlassungen durch Looswahl aus der Zahl der „Contribuenten“ des ganzen Landes zu einem Ausschuss von 18 Mitgliedern sich ergänzten,[1] der in der Regel in der Gemeindestube zu Bamberg als Landesdeputirten-Versammlung tagte, um über das Wohl und Wehe der Gesammtjudenschaft des Landes zu beraten. Die Protokolle, in der Regel aber nur die Beschlüsse dieser Versammlung wurden in ein Landes-Gemeindebuch eingetragen.[2] Am Mittwoch 25. Elul 5447 = 3. Sept. 1687 wurde beschlossen, dass zu den 4 ritterschaftlichen Landesdeputirten noch ein Vertreter (טובי המדינה) gewählt werden solle, wahrscheinlich

[1] Man nannte diesen Gemeinde-Ausschuss mit einem corrumpirten Ausdruck: אייסר הקהל (in einem Protokollbuch der Gemeinde Bamberg S. 43: אויזר קהל), wie man in der alten Städteverfassung den Bürgerausschuss den „äussern“ Rat nannte (vgl. Stein: Gesch. Frankens I 276 und Horovitz: Frankf. Rabb. II 20).

[2] Ein solches Landesgemeindebuch hat sich erhalten und befindet sich im Besitze des Herrn Dr. Eugen Merzbacher in München als cod. mscr. 115, auf dessen Titelblatt die Worte zu lesen sind: פנקס המיוחד לבני המדינה מענייני' הנוגעים לכללי המדינה דהיינו אותן היושבים תחת אדוננו הדוכס גם אותן שתחת ממשלת הקי''רים ויש בו קכ''ב דפין ונתחדש ביום הוועד פה ק''ק ב''ב (womit aber die Paginirung nicht übereinstimmt) יום ··· ג' לחודש אלול תל''ח לפ''ק. Wir erfahren also aus diesen Worten zu dem, was wir bereits wissen, dass ein altes Landesgemeindebuch existirte, als dessen erneute Fortsetzung v. J. 1678 das vorhandene sich bezeichnet. Dieses alte פנקס הקהל, das vorläufig als verloren zu betrachten ist, erwähnt Sam. Meseritz in seinem Nachlath schib'a GA. Nr. 40; es ist das פנקס ישן של הקהל והמדינה, auf welches im § 13 der weiter unten veröffentlichten Tekanoth hingewiesen wird; auch auf S. 58b des Manuscr. wird auf dasselbe verwiesen und öfter unter der Bezeichnung פנקס התקנות; ja sogar die wörtliche Abschrift eines Protokolls (העתק מפסק) v. J. 1655 aus dem nicht vorhandenen alten G.-B. findet sich auf S. 58 des Manuscripts.

um bei sich ergebender Stimmengleichheit eine Majoritätsentscheidung erzielen zu können, immer auf 3 Jahre. Er geniesst Stimmrecht in der Landesdeputirten-Versammlung, nur zur Uebergabe der Pferde- und Neujahrsgelder[1] an den Bischof kann er nicht zugezogen werden und darf mit den bischöfl. Deputirten, als welche übrigens in der Regel die Mitglieder des Gemeindevorstandes von Bamberg aus naheliegenden Gründen für die gesammte stiftische „Landjudenschaft" fungirten, nicht verwandt sein.[2] Die beiderseitigen Landesdeputirten, welche als Körperschaft die mit Disciplinargewalt ausgestattete Executive darstellen, hatten mit einander zu vereinbaren, in welchem Falle und bis wie weit die Ritterschaftlichen zu den Landesabgaben „kollectepflichtig" waren, was so ziemlich ausnahmslos, unbestritten aber zum Rabbinergehalte und zu den Neujahrsgeldern, der Fall war; sie hatten den gemeinsamen Landesetat aufzustellen, die Umlagen auf die Mitglieder ihres resp. Verbandes zu verteilen, dieselben einzutreiben oder eintreiben zu lassen und bei den Behörden abzuliefern, die Verhandlungen mit den Behörden zu führen, alles Geschäfte, die mit den grössten Unannehmlichkeiten verbunden waren.[3] Sie ziehen aber auch ideale Interessen in den Bereich ihrer Aufsicht, wachend über Zucht und Ordnung, Sitte und Religion, ersetzen sie die staatliche und religiöse Obrigkeit. Das Amt eines Landesdeputirten, ein unbesoldetes Ehrenamt, brachte seinem Träger schwere Lasten und grosse Verantwortung, auf seinem Herzen trug der Parnes die Sorgen der Corporation, die er zu vertreten hatte.[4]

Die hervorragendste Leistung der Deputirten-Versammlungen waren die Verordnungen oder T e k a n o t h, die aus einer

[1] Vgl. weiter unten cap. IX. [2] Cod. 115 S. 64a. [3] Vgl. Zur Gesch. der Juden in Franken v. Löwenstein in „Zeitschr. für Gesch. der Juden in Deutschl." III 275 ff., woraus zu ersehen, wie ähnlich auch die innern Verhältnisse der Juden im Würzburg'schen und Bamberg'schen waren.
[4] So schreibt Is. Seligmann, dessen Vater schon a. 1655 als Gelehrter und Landesdeputirter eine Rolle spielte, seit 1678 in Zeckendorf, in seinem Vorwort zu פי שנים v. J. 1702: כי נבחרתי לקברנט ונמניתי למנהיג המדינה כמה שנים והיה עלי עול קשה כשעבוד מצרים

am 3. Elul 5438 = Sonntag 21. August 1678 in Bamberg stattgehabten Versammlung hervorgingen und die durch Alter und Inhalt eine bedeutsame Stellung einnehmen unter den bisher bekannten Tekanoth. Diese Satzungen, die übrigens auf den Grundsätzen der älteren und allgemeingültigen Tekanoth beruhen, wie sie aus dem Leben hervorgegangen, so sollten sie auf das Leben der Einzelnen und der Gesammtheit einwirken. Es sind Früchte, aus denen neue Keime hervorgehen. Sie haben eine Geschichte hinter sich, die in Dunkel gehüllt ist und als deren Resultat sie ans Licht treten. Sie gestatten einen Einblick in die religiösen und socialen Zustände, in Sitten und Bräuche, in das Gemeinde- und Familienleben der Zeit, der sie angehören, und geben so ein Miniaturbild der damaligen Kultur in jüdischen Kreisen. In prachtvollem reinem Hebräisch und meist in gereimter Prosa abgefasst, mögen sie hier in freier, aber sinngetreuer Uebersetzung unter Hinweglassung der Phraseologie folgen:[1]

§ 1. Zur Befestigung der Säule der Thora. In Rücksicht darauf, dass die Armuth nie schwindet inmitten des Landes und dass in Folge dessen viele lernbegierige Söhne von Armen, von welchen bekanntlich die Thora ausgeht, nicht studieren können, weil die armen Eltern einen Lehrer nicht halten können und ihre Kinder frühzeitig aus der Schule nehmen müssen, ist von uns Versammelten der Beschluss ausgegangen: Jedes Gemeindemitglied jeder grössern oder kleinern Gemeinde des Landes soll an jedem Rüsttage des Sabbath in eine dazu bestimmte Büchse eine grössere oder kleinere Gabe thun für Unterrichtszwecke, wozu dann noch Synagogenspenden kommen.[2] Ein besonderer Vorsteher (Gabbai) soll alle einlaufenden Spenden verwalten und diejenigen Bedürftigen des Landes, die ihm ihre Gesuche für Zwecke des Unterrichts ihrer Kinder vortragen, je nach ihrer Bedürftigkeit aus der Kasse der Talmud-Thora unterstützen.[3]

[1] Sie füllen die ersten Seiten des cod. 115. S. meine Veröffentlichung in Rahmer's Litteraturblatt Jhrg. XXII Nr. 19—22. Das Erscheinen des hebr. Originals im Kobez al jad v.J. 1897 ist z.Z. angekündigt. [2] מי שברך מתנת יד.

[3] Eine ähnliche Veranstaltung war in der Gemeinde zu Posen (s. Statuten derselben vom Jahre 1654 und 1663 bei Güdemann: Quellenschriften S. 224). Vgl. auch die Gemeindeverfassung von Kremsier in Mschr. Jahrgang 40 S. 216 ff. — Unter den meisten Paragraphen findet sich als Unterschrift: דברי חגי חנוך סגל מפראג. oder תעכ. Es ist dies der damalige Landesrabbiner Henoch Levi (über denselben weiter unten cap. VII Nr. 9), der, zweifellos der Autor der Tekanoth, dieselben mit seiner Unterschrift bestätigt.

§ 2. Zur Befestigung der Säule des Gottesdienstes. Wir haben gehört und auch gesehen, dass viele Leute auf dem Dorfe nebst ihren Bediensteten sich dem täglichen Morgen- und Abendgottesdienste entziehen und so durch den Mangel der nöthigen Zehnzahl den öffentlichen Gottesdienst verhindern; u. z. nicht nur wenn sie früh morgens ihren Geschäften nachgehen müssen, sondern auch wenn sie zu Hause weilen. Darum beschliessen wir: wer in einem Orte wohnt, wo man mit Minjan beten kann, darf sich, wenn er nicht durch Geschäfte vom Hause fern gehalten ist, dem öffentlichen Gottesdienste nicht entziehen; wer es dennoch thut, soll jedesmal eine Strafe von 6 Kreuzern an die Kasse der Talmud-Thora entrichten.

§ 3. Zur Befestigung der Säule der Wohlthätigkeit. Bisweilen kommt es vor, dass Wanderbettler, die in einer Gemeinde erkranken und hülflos preisgegeben sind, von Ort zu Ort geschickt werden. Darum machen wir's zum Gesetz: wenn ein Wanderbettler in irgend einer Gemeinde des Landes erkrankt, so soll er in der betreffenden Gemeinde verpflegt werden, bis er wieder gesund wird oder mit Tode abgeht, auf Kosten der Gesammtjudenschaft des Landes. Und wenn ein Armer, ohne gerade krank zu sein, schlecht zu Fusse ist, so soll man ihm per Wagen[1] auf Kosten der Gesammtheit von Ort zu Ort weiterhelfen, bis er ausser Landes baldigst zum Ziele kommt. Diejenigen die einen Kranken aus der Gemeinde fortschicken, sollen je nach Befinden der Versammlung bestraft werden.

§ 4. Eine Stütze für die Säule des Rechts. Auf die Klagen von Waisen und Wittwen über die ihnen auferlegten Steuerlasten bestimmen wir als Gesetz: Die Waisen sollen nur $^2/_3$ von ihrem Census (Erech) bezahlen und sonst zu keinerlei ordentlichen oder auserordentlichen Abgaben herangezogen werden, sei es einer Gemeindesteuer, z. B. für Mehlbillets oder Spital[2] u. s. w., sei es einer Landessteuer; ausgenommen davon sind nur die Neujahrsgelder für den Bischof und die bekannten 100 Rthlr.[3] Auch wo es sich um Abwendung einer gemeinsamen Gefahr für die Gesammtheit handelt, müssen die Waisen

[1] בעגלה ובזמן קרוב. (Vgl. Mschr. vom Jahre 1864 S. 368.) Dass diese Verordnungen auch wirklich eingehalten wurden, ersieht man aus Pfeifer: Bilder aus Reckendorf. S. 70. [2] כגון מעל פלעטן והקדש. Die Mehlbillets wurden zum Pesachfeste ausgeteilt. (Vgl. Hugo Barbeck: Geschichte der Juden in Nürnberg und Fürth S. 65.) [3] Die „bekannten 100 Rthlr.“ hatte jeder Domkapitular gelegentlich eines Interregnums zu bekommen. (S. weiter unten cap. IX. „Interregnumsabgaben“.) — In einer Fussnote zu diesem Paragraphen bemerkt Landesrabbiner Menachem Mendel Aschkenesi (Rothschild) eigenhändig d. d. 15. Elul 5473, auf eine bez. Anfrage habe er auf Grund dieser Stelle entschieden, dass die Waisen zu den Neujahrsgeldern für die Räte nichts beizutragen haben.

pro rata mitsteuern $^2/_3$ von ihrem Erech. Dagegen brauchen sie keine Haushaltungssteuern zu zahlen.[1] Eine Wittwe, deren Erech nicht mehr als 200 fl. beträgt, zahlt die Hälfte der Haushaltungssteuer, vom Erech aber zahlt sie gar nichts, weder zur Gemeinde- noch zur Landessteuer; beträgt aber ihr Erech mehr als 200 fl., so hat sie $^2/_3$ vom Erech und die halbe Haushaltungssteuer zu zahlen. Dies alles gilt aber nur von einer Wittwe, die keine Geschäfte macht und nur von ihren Renten lebt; eine Wittwe aber, die Geschäfte betreibt, wenn auch ihr Erech unter 200 fl. ist, wird in Bezug auf alle Steuern jedem andern Gemeindemitgliede gleich geachtet, nur dass sie blos die halbe Haushaltungssteuer zu entrichten hat. Ebenso gilt die obige Verordnung nur von solchen Waisen, die unter einem Vormund stehen und nicht selbständige Geschäfte betreiben.

§ 5. Die Wahrheit. Bei Vielen ist die Wahrheit geschwunden und Lug und Trug eingerissen, sie entziehen sich der Zahlung von Landesabgaben und Privatschulden, sie hören nicht auf die Worte des Rabbinats (Bethdin) und der Parnasim. Darum sei hiermit bekannt gegeben, dass von nun an über die Widerspenstigen, die auf die Worte ihrer Lehrer nicht hören wollen, ein Issur ausgerufen werden wird in allen Gemeinden des Landes und dass sie von jeder heiligen Handlung ausgeschlossen werden.

§ 6. Der Friede. Damit der Streit sich nicht mehre zwischen den unter dem Fürstbischof und den unter den Ritterschaften sitzenden Juden, da doch bisweilen verhängnisvolle Beschlüsse der Schutzherrschaft über uns zu befürchten sind und wir in Folge dessen zum Zwecke eifriger und eiliger Intervention[2] Geldausgaben machen müssen, bevor das Unheil hereingebrochen; da nun ferner die Landparnasim theilweise zu entfernt vom bischöflichen Hofe sind, als dass die Zeit es gestatten würde, ihnen rechtzeitig Kunde zu geben über das, was über uns beschlossen ist; da es endlich möglich und sogar wahrscheinlich ist, dass die ritterschaftlichen Juden sich weigern würden, beizusteuern zu den Auslagen, welche die bischöflichen Juden ohne ihr Wissen und ihre Zustimmung gemacht, inzwischen aber das Unheil sich entladen kann,[3] darum beschliessen wir: wenn der erwähnte Fall eingetreten ist, sollen die Stadtjuden sofort interveniren und sich schleunigst zugesellen einen oder zwei von den nahe wohnenden Landparnasim; dazu sind aus der Mitte der Versammlung gewählt worden: Jekel aus Ellern und Seligmann aus Zeckendorf,[4] welchen die Stadtparnasim die Angelegenheit

[1] Siehe weiter unten. [2] לעסק ההשתדלות. [3] בין חייתא למחבלתא ברא דעלובתא אזלה (s. Gen. rabba cap. 60). [4] Beide Ortschaften nur ca. 2 Stunden von Bamberg entfernt. Jekel ist vielleicht identisch mit dem oben S. 29 genannten Josel aus Burgellern. Isak Seligmann b. Meir Lewi, gelehrter Vorsteher in Zeckendorf, gab in Gemeinschaft mit Simon Akiba Bär,

vor Beginn der Intervention bekannt zu geben haben. Und wenn nicht Beide nach Bamberg kommen können und nur einer von ihnen dem Beschlusse der Stadtparnasim zustimmt, zum Zwecke der Intervention Geldausgaben zu bewilligen, so ist die Landjudenschaft durch diesen Beschluss gebunden und verpflichtet, den auf sie entfallenden Theil der Auslagen beizutragen. Doch dürfen die beiden Gewählten nicht mehr als 40 Rthlr. aus dem Säckel der Ritterschaftichen bewilligen; sollte eine noch grössere Ausgabe nothwendig werden, so müssen die beiden Gewählten sich noch die übrigen ritterschaftlichen Parnasim zugesellen. Die Vollmacht der Beiden erstreckt sich auf die nächsten 2 Jahre von heute ab, nach Ablauf von 2 Jahren kann ihre Vollmacht erlöschen und können Andere für sie gewählt werden. Ebenso können die Gewählten nach Ablauf der Periode die Wiederwahl ablehnen. Solange aber ihre Vollmacht nicht in einer Versammlung nichtig gemacht wird, sind die Beiden auch nach Ablauf der Periode bevollmächtigt.[1]

§ 7. Die beiden Gewählten können zu Zwecken gemeinsamer Intervention bei den im Erech Hochstehenden eine zeitweilige Zwangsanleihe bis zum Betrage von 40 Rthlr. aufnehmen, von der ersten darauffolgenden Landesauflage soll das Anlehen wiedererstattet werden.

§ 8. Da viele Heiratsvermittler, auch wo sie nur ein Wort zur Ehevermittelung drein gesprochen, Vermittelungsgebühren beanspruchen, während ein anderer unendliche Mühe sich gab, die Partie zusammenzubringen, in Rücksicht darauf bestimmen wir als Gesetz: wenn zwei Heiratsvermittler in der Weise zusammenarbeiten, dass der eine von ihnen die Partie ausfindig macht und mit beiden Seiten unterhandelt, während der andere die Partie fertig macht, so hat der erstere $^1/_3$ und der andere $^2/_3$ der Vermittelungsgebühren zu beanspruchen; jede andere Mittelperson, auch wenn dieselbe mit beiden Seiten verhandelt, hat gar nichts zu beanspruchen, es sei denn auf Grund einer ausdrücklichen Vereinbarung. Ebenso wenn einem Heiratsvermittler, nachdem er mit der einen Seite verhandelt, ein anderer zuvorkommt

der als Wiener Exulant von 1682—1688 in Zeckendorf als Dajan lebte und Verfasser des עבודת בורא (Berlin 1700) ist, eine nach Materien geordnete Sammlung der Lesefrüchte aus den Rabboth-Midraschim als פי שנים heraus (Kaufmann: Letzte Vertreibung S. 203 und vgl. weiter unten cap. VII. Nr. 11). — Ein Schutzbrief des Jakob Seligmann, der wahrscheinlich ein Sohn des Isak und identisch ist mit dem weiter unten genannten Jakob Levi, ist vom 18. April 1709 ausgestellt.

[1] Gemäss einem Nachtrag von der Hand des damaligen Landesrabbiners Mordechai Lüpschitz aus Prag, d. d. Mittwoch 17. Adar I 5422, sind die beiden Genannten nach Ablauf ihrer Periode wiedergewählt worden.

und mit beiden Seiten verhandelt, so hat nur der letzere die Gebühren zu beanspruchen.[1]

§ 9. Der Heiratsvermittler hat, wenn die beiderseitige Mitgift nicht mehr als 100 Rthlr. beträgt, von jeder Seite 2% an Gebühren zu beanspruchen; wenn aber die beiderseitige Mitgift mehr beträgt, dann hat er von jedem weiteren Hundert der Mitgift noch 1% von jeder Seite zu beanspruchen. Dies aber gilt nur, wenn Bräutigam und Braut nicht über 9 Meilen von einander entfernt wohnen; ist dies der Fall, dann zahlt jede Seite vom ersten Hundert der Mitgift 2%, von jedem weitern Hundert 1½%. Wenn aber eine ausdrückliche Vereinbarung auf mehr oder weniger stattgefunden, dann gilt die Vereinbarung. Dem Heiratsvermittler gleichgestellt ist der Makler.[2] Wenn der Bräutigam ein Wittwer ist, ob er viel oder wenig besitzt, hat der Vermittler alles in allem 2 Rthlr. zu beanspruchen von jeder der beiden Seiten, ausserdem von der Mitgift der Braut die oben festgesetzten Procente.

§ 10. Das Glücksrad dreht sich durch die Welt, es erhöht den Einen und bringt den Andern herunter. Darum machen wir das Gesetz: wenn Jemand verarmt und gesunken ist und er da es ihm an den Mitteln zur würdigen Aussteuer seiner Tochter fehlt, seine Augen bittend erhebt zu seinen Verwandten, ohne dass diese ihm zur Mitgift und Brautausstattung seiner Tochter zu Hilfe kommen, so soll ein solcher Mann in die Versammlung der Parnasim kommen unter Assistenz des derzeitigen Rabbiners, um dort seine Angelegenheit vorzubringen; die Versammlung soll dann unter Zuziehung der zwei Reichsten aus seiner Familie nach Majoritätsbeschluss eine Schatzung anlegen, nach welcher jeder der mit ihm bis zum 3. Grade Verwandten ihm Hilfe zu leisten hat. Auf dem Lande aber, wo kein Rabbiner ist, soll der betr. Kreisparnes unter Zuziehung von 2 angesehenen Männern und 2 Verwandten des Armen die Schatzung anlegen und ihre Beschlüsse sollen dem Rabbinatsgericht vorgelegt werden.[3]

§ 11. Es ist im ganzen Lande die Sitte verbreitet, dass ein verlobter Jüngling in jeder Gemeinde, wo er als Gast erscheint, eine angemessene Spende darzubringen hat zur Bewirtung der Schule.[4] Nun sind neuerdings durch die dummen Buben und thörichte Bedienstete, welche dem Verlobten geradezu ein belastendes Joch auferlegen, Missbräuche eingerissen. Darum bestimmen wir von heute ab als Gesetz: wo der Verlobte in einer grössern oder kleinern Gemeinde erscheint, in welcher mindestens sechs Haushaltungen sind und ein Lehrer zum

[1] Vgl. dagegen Moses Minz G. A. Nr. 74; ferner Güdemann: Geschichte III. S. 115. [2] סרסור Eine eigenhändige Randbemerkung des Landesrabbiners Menachem Mendel Aschkenasi hebt hervor, dass dies mit ältern und jüngern Decisoren übereinstimme. [3] Vgl. Mos. Minz G. A. Nr. 65. [4] לאכסניא של תורה.

Unterricht der Kinder angestellt ist, da soll er vom ersten Hundert seiner Mitgift 3 Batzen Landeswährung und von jedem weitern Hundert der beiderseitigen Mitgift 1 Batzen spenden; und die Summe wird nach Befinden des betr. Ortsparnes verteilt unter die gemeindeangehörigen Knaben, die sich mit dem Handel beschäftigen,[1] und die Knaben, die beim Lehrer unterrichtet werden. Jedoch am Sitze des Rabbinats bekommen von dieser Spende nur diejenigen, die schon die Jeschiba zu besuchen fähig und einigermassen in der Halacha versirt sind.[2]

§ 12. Es ist altväterliche Sitte, dass bei einer Hochzeit, nachdem man gegessen und getrunken und sich erhebt, um jubelnd Bräutigam und Braut zu erfreuen, die Brautführer unter die Anwesenden Zuckerwerk[3] verteilen. Durch die Betrunkenen entsteht aber Zank und Streit, jede Freude wird gestört und es kommt sogar zu Schlägereien. Um diesen groben Missbrauch abzustellen, haben wir das Gesetz erlassen dass das Zuckerwerk gleich zu Anfang der Mahlzeit zwischen Fleisch und Fischen, solange die Gäste noch nüchtern sind, verteilt werden soll.

§ 13. Kaufleute und Ladenbesitzer auf dem Lande beklagen sich über die schwere Last, die sie aus dem Grunde zu tragen haben, weil Herrschaften viele Waaren bei ihnen kaufen und dieselben sehr oft unter dem Einkaufspreise von ihnen verlangen, was sie auch aus Sorge vor Uebelwollen und in Rücksicht auf die Gesammtheit zugestehen müssen. Und nun behaupten jene Kaufleute, dass die Gesammtheit auch ihren Verlust zu tragen habe. Doch dies ist ein unbilliges Verlangen, dass der Eine auf Kosten des Andern ein Geschäft mache. Denn wer sagt uns, ob der Betreffende nicht dennoch an seiner Waare verdient hat? Darum geht der Beschluss von uns aus: wenn von heute ab Jemand in die Lage kommt, an eine Herrschaft Waaren unter dem Einkaufspreise verkaufen zu müssen, so soll er den Fall zuerst zwei Landparnasim anzeigen, und diese haben zu ermessen, ob aus einer ev. Weigerung gegenüber der Herrschaft ein Schaden entstehen könnte für die Gesammtheit; wenn dies der Fall ist, dann können die Parnasim den Verlust des Kaufmanns, nämlich die Differenz des Ein- und Verkaufspreises, auf die Gesammtheit abwälzen. Der Beschluss hat rückwirkende Kraft auf ein Jahr. Aber weder für die Vergangenheit noch für die Zukunft kann ohne vorherige Zustimmung von 2 Parnasim eine Unterstützung aus dem Landessäckel zugestanden werden. Durch diese

[1] העוסקים בישובו של עולם. [2] Beruht auf einer Verordnung des R. Gerschom (vgl. Mos. Minz G. A. Nr. 102 und Berliner: Aus dem innern Leben der deutschen Juden im Mittelalter S. 29).

[3] צוקער״ החן והבל היופי; wahrscheinlich wurde dieser Satz mit Bezug auf Spr. 31, 30 gerufen, während Zuckerwerk zwischen die Gäste geworfen wurde, wohl eine locale Sitte, die ich sonst nirgends erwähnt finde. (Siehe Güdemann: Geschichte III. S. 125 und 133 und Berliner a. a. O.)

Verordnung soll das im alten Landes-Gemeindebuch verzeichnete Recht der Parnasim, zum Besten der Gesammtheit über den Landessäckel zu verfügen, nicht geschmälert werden.

§ 14. Es ist altes Herkommen, dass die Einsetzung eines Beth-Din zur Aufnahme von Zeugenaussagen, sei es in eherechtlichen, sei es in civilrechtlichen Angelegenheiten,[1] nur vor dem Landesrabbiner zu geschehen hat. Diese Einrichtung wird von der Versammlung bestätigt und befestigt und es wird hinzugefügt, dass von heute ab sich Niemand unterstehen möge, weder am Orte des Rabbinatssitzes noch ausserhalb desselben, ein Beth-Din einzusetzen zur Aufnahme von Zeugenaussagen, es sei denn vor dem Rabbiner oder in seinem Auftrage; wer diese Verordnung übertritt, dessen Zeugnisserhebung ist null und nichtig, und überdies soll der Mann nach Befinden der derzeitigen Parnasim bestraft werden. Nur der Landesdajan[2] hat am Orte seines Sitzes das Recht zur Einsetzung eines Beth-Din, doch soll er das Resultat seiner Erhebung sofort dem Landesrabbiner mitteilen. Wenn aber an irgend einem Orte, wo kein Rabbiner oder Dajan ist, ein dringendes Bedürfnis vorliegt zur sofortigen Aufnahme von Zeugenaussagen, dann kann der betreffende Gemeindeparnes sich noch zwei Männer zugesellen zur Zeugnisaufnahme, die sie genau protokolliren und alsbald dem Rabbinat mitteilen sollen. — Es ist bereits in allen Gemeinden des Landes unter wiederholter Verwarnung verkündet worden, dass wer sich auf eine in der Vergangenheit vor einem nichtberechtigten Beth-Din geschehene Zeugenaussage zu seinen Gunsten berufen will, dies dem Rabbiner zur näheren Prüfung der Berechtigung innerhalb von vierzehn Tagen vorzulegen hat; sonst wird durch Richterkraft[3] seine Berufung darauf als unbegründet erledigt. Die dieser Verordnung Zuwiderhandelnden werden streng bestraft.

§ 15. Es ist der Brauch, dass den Familienhäuptern, die einen Sohn oder eine Tochter verheiraten und ihnen eine Mitgift geben, diese Mitgift von ihrem Erech subtrahirt wird. Doch dies genügt ihnen nicht, sondern sie behaupten, man müsse ihnen auch die anderen notwendigen Auslagen, z. B. für die Ausstattung und die ordentlichen und ausserordentlichen Kosten der Hochzeit, gleichfalls abrechnen, und darin weichen die Ansichten so sehr von einander ab. Ebenso sind die Ansichten verschieden in Bezug auf ein junges Paar, das sich in einer Gemeinde niedergelassen. Die Einen wollen ihnen als Erech anlegen die volle Summe ihrer Mitgift, ohne Rücksicht auf die verausgabte Zehntspende,[4] mit der Behauptung, dass diese Ausgabe wieder ausgeglichen werde durch die Silber- und Goldgeschenke, die sie beiderseits

[1] הן בדיני נפשות והן בדיני ממונות.

[2] Von den beiden Rabbinatsassessoren gehörte einer der Stadt an, der andere hatte als Landesdajan seinen Sitz in einer Landgemeinde.

[3] בכח הפקר ב״ד.

[4] מעות מעשר.

empfangen; die Betroffenen aber behaupten, die Geschenke seien ge die Ausgaben aber gross und ohnehin eine schwere Last. Da wir nu die Worte der Privatleute berechtigt finden, machen wir folgenden Usus zum Gesetz: Der Vater des Bräutigams oder der Braut kann seinen Erech nur herabsetzen um die Summe der Mitgift, die er baar gegeben, und noch dazurechnen die Schmuckgegenstände von Silber und Gold, die er dem Paare gegeben, z. B. das Brautgeschenk und den Einsegnungsbecher[1] u. drgl., was man dem Paare als Hochzeitsgeschenk zu geben pflegt; dagegen können ihm vom Erech nicht abgerechnet werden die Kosten der Ausstattung und der Hochzeit. Ein junges Paar aber, das sich irgendwo niederlässt, soll seine Auslagen und Einnahmen aufrechnen und von dem, was nach Abzug der Auslagen als Besitz übrig bleibt, die Abgaben entrichten bis zur Aufnahme eines neuen Erech.

§ 16. Die Bewohner der Städte und Marktflecken[2] beklagen sich darüber, dass die Umwohnenden in ihr Gebiet einfallen und durch Waaren- und Viehhandel ihnen die Nahrung kürzen. Damit dies nicht zu einem Kampf ums Leben ausarte, haben wir das Gesetz gemacht: An einem Orte des Landes, wo auch nur ein oder zwei Juden wohnen, die zu den Landesabgaben beisteuern, dürfen die umwohnenden Juden nur an einem Tage in der Woche handeln und zwar am Markttage, wo derselbe auf einen Wochentag fällt; wo derselbe auf Sabbath fällt oder wo gar kein Markt abgehalten wird, sei der Mittwoch als derjenige Tag bestimmt, an welchem Jedermann unbeschränkt seinen Handel betreiben kann. Wer an irgend einem Orte, wo Juden wohnen, Schulden einzufordern hat, darf zu diesem Zwecke innerhalb von vier Monaten jederzeit dahin kommen, aber ohne Handel zu treiben, es sei denn an dem oben bestimmten Tage. An den periodisch stattfindenden Messtagen aber darf Jedermann unbeschränkt nach Belieben Handel treiben. Diese Verordnung haben wir getroffen unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Bischofs.[3]

[1] סבלונות וכוס קדוש. [2] היושבים בערי החומה גם בערי הפרזי.

[3] Die Juden haben mit der Regierung Hand in Hand gearbeitet zur Beseitigung der Concurrenz. (Vgl. Nachlath schib'a G. A. Nr. 3.) Natürlich aber hat die Concurrenz die inneren Beschränkungen des Handels, welche diese Verordnung zu den äussern hinzufügte, immer wieder durchbrochen. Darum wurde, wie Mendel Aschkenasi in einem Nachtrag vom Montag 14. Tebeth 5457 = 7. Januar 1697 eigenhändig bemerkt, in einer Versammlung der Parnasim der Beschluss gefasst, dass man Denjenigen, die im Verdacht stehen, entgegen der obigen Verordnung gehandelt zu haben, einen Eid auferlegen kann; wenn sie denselben nicht leisten können, sollen sie eine Strafe von 4 Rthlr. entrichten und den Profit vom unerlaubten Geschäfte herausgeben. Und umgekehrt, wenn ein Eingesessener in dem Verdacht steht,

Nachtrag d. d. Mittwoch 17. Adar I 5442 = 25. Februar 1682: Wir haben vielfach wahrgenommen, dass Schuldner bei ihrem Tode nicht so viel hinterlassen, um die der hinterbliebenen Frau in den Ehepacten (Kethuba) verschriebene Summe und die hinterlassenen Schulden begleichen zu können, woraus zu besorgen ist, dass man schliesslich vor den Geldsuchenden die Thüre schliessen[1] und die Armut überhand nehmen wird. In Rücksicht darauf haben wir die Verordnung getroffen: Wenn Jemand stirbt unter Hinterlassung von Schulden, die er in dem letzten Vierteljahr vor seinem Tode contrahirt, so haben die Gläubiger den ersten Anspruch an den Nachlass und dann erst kommt die Kethuba seiner Frau; wenn aber die Schulden älter sind, so hat die Frau das erste Forderungsrecht im Verhältniss zu dem Erech, den ihr Mann angegeben zu der Zeit, als er die Schuld gemacht. Wenn aber die Waaren, die der Schuldner sich geborgt, zur Zeit seines Todes ganz oder teilweise noch vorhanden sind, so kann der Gläubiger dieselben unter jeder Voraussetzung wieder zurückfordern. Das Alles gilt aber nur, wenn der Gläubiger einen von dem Verstorbenen eigenhändig geschriebenen Schuldschein aufweisen kann oder wenn sich im Geschäftsbuche des Verstorbenen von dessen Hand die Schuldsumme verzeichnet findet; im anderen Falle büsst der Gläubiger.[2]

Indem wir nun zur weiteren Thätigkeit der Deputirten-Versammlungen übergehen, wollen wir aus den Verhandlungen, die den Zweck hatten, die gelegentlich zwischen den beiden Verbänden der Bischöflichen und Ritterschaftlichen entstandenen Differenzen auszugleichen und das Maass der Rechte und Pflichten der einen Gruppe gegenüber der andern zu bestimmen, nur das Wesentliche hervorheben und Einzelheiten übergehen.

durch Machinationen bei der Herrschaft die Bestrafung eines Nichteingesessenen wegen eines nach obiger Verordnung zulässigen Geschäfts veranlasst zu haben, so kann der Betroffene dem Verdächtigen einen Eid auferlegen, ob er ihm den Schaden verursacht hat; kann er den Eid nicht leisten, so zahlt er eine Strafe von 4 Rthlr. — (Die Entschädigungspflicht beruht auf einer Verordnung des R. Gerschom [S. Mos. Minz G. A. No. 102] und Nachl. sch. G. A. No. 65.) — Dennoch hörte die Concurrenz selbstverständlich nicht auf. Am 9. Februar 1774 beschloss der Gemeindevorstand von Bamberg, dass die Juden von Fürth hier keine Geschäfte treiben dürfen, nachdem diese Concurrenz ohnehin auch von der Regierung nicht gerne gesehen würde. (Protokollbuch Seite 89.)

[1] ויש לחוש לנעילת דלת.

[2] Gezeichnet: Mordechai Lüpschitz aus Prag. Zur Sache vgl. Weber: Rechte des Königreichs Bayern, Band I, Teil II Seite 807 und weiter unten cap. XI Ende.

Eine Versammlung vom Mittwoch 29. Ab 5415 = 1. Sept. 1655 hatte beschlossen: An jedem 1. des Monats Tebeth hat die ritterschaftliche Landjudensbhaft an die bishöfliche ein Pauschale von 50 Rthr. zu zahlen zur Begleichung aller Forderungen derselben an Landesabgaben; nur wenn neue Irrungen (בלבולים) sich ereignen sollten, Handelsbeschränkungen oder neue Steuerauflagen oder Verhaftung von Wanderbettlern, dann tritt ein neuer Fall der Solidarität ein und soll die Gesammtheit die Kosten tragen, die zu erheben sind $^1/_3$ als Haushaltungs- und $^2/_3$ als Vermögenssteuer.[1] Die Unkosten für das übliche Ehrengeschenk an einen neuen Bischof und die Ausgaben, die erforderlich werden, wenn eine Ausweisung über die Juden verhängt werden sollte, die sollen in der Weise gedeckt werden, dass die Bischöflichen zunächst die eine Hälfte aufbringen, während die andere Hälfte erhoben wird durch eine Umlage auf die Gesammtheit u. zw. $^1/_3$ als Haushaltungs- und $^2/_3$ als Vermögensteuer.[2]

Regelmässig gelegentlich einer Sedisvacanz, welche ausserordentliche Lasten von beträchtlicher Höhe brachte, stellten sich die Differenzen ein, die mit einem Schiedspruch endigen. So auch gelegentlich der Sedisvacanz vom Jahre 1683. Als die Ritterschaftlichen sich weigerten, zu den erforderlichen 1000 Rthr. als Tribut an die Domherren einen Beitrag zu leisten, wandten sich die Bischöflichen mit einer Vorstellung vom 26. April an die Ritterschaft und das Domkapitel.[3] Der Streit wurde aber durch Schiedspruch des Rabbinats beigelegt. In einer am Mittwoch 19. Ab 5443 = 11. August 1683 in Hirschaid stattgehabten Deputirten-Versammlung wurde beschlossen: So oft ein Bischof mit Tode abgeht oder bei im Interesse der Landesjudenschaft notwendig werdender Intervention

[1] Von den Umlagen und Steuern soll noch später im Zusammenhange die Rede sein. [2] Cod. 115, Seite 58. H. Epstein hat aus dem Kreisarchiv Würzburg einige deutsch geschriebene Protokolle, die jedenfalls für die Regierung bestimmt waren, in Mschr. 1880 Seite 508 ff. auszüglich und ziemlich ungenau veröffentlicht, die im ganzen mit den Protokollen des cod. 115 übereinstimmen. Das Würzburger Protokoll vom Jahre 1655 hat die Unterschriften von 10 Deputirten. [3] Mschr. a. a. O. Seite 509.

sollen der Rabbiner oder zuverlässige Gemeindemitglieder von Bamberg darüber die Mitteilung machen an die ritterschaftlichen und Kapiteljuden, damit diese Abgeordnete nach Bamberg senden, um zusammen mit den Stadlanim von Bamberg die Unterhandlungen zu führen, in welchem Falle auch die Ritterschaftlichen ihren Teil an den Ausgaben beizutragen haben.[1] Mit Bezugnahme auf diese Vereinbarung wurde am Mittwoch 25. Elul 5447 = 3. September 1687, als eine längere Verhandlung mit Bischof und Capitel wegen zu erlangender Handelsfreiheit und Privilegien (קיומים) nötig geworden, den städtischen Deputirten von den ritterschaftlichen Vollmacht zur Vertretung der Gesammtheit gegeben.[2] Die beiden Vereinbarungen von 1683 und 1687, die vom Fürstbischof Lothar Franz a. 1701 bestätigt wurden,[3] blieben massgebend und erhielten den Frieden 50 Jahre lang.

Bei allen solchen Differenzen stellte sich die bischöfliche Regierung auf die Seite der stift. Juden, während die Ritterschaft bestrebt war, ihre Juden vor Geldausgaben zu schützen.

Ein ergötzliches Bild der Zustände ergeben die Akten[4] über die Verhandlungen, welche stattfanden, um die Juden von Oberaufsess, welche keine Freunde des Zahlens waren und darum aus dem Verbande der Ritterschaftlichen sich ausgeschlossen hatten, in denselben hereinzuziehen. Die Verhandlungen reichen in eine ältere Zeit hinauf. Die erste Spur derselben findet sich in einem d. d. Oberaufsess den 26. Aprilis 1719 an einen ritterschaftlichen Deputirten gerichteten Briefe eines Freihrn. v. Aufsess, der also lautet: „Vielgeliebter Jud Jacob Levi. Aus euheren schreiben habe ersehen, dass ihr verlanget der in meinem schutz stehenden Judenschafft allhier aufzuerlegen, dass sie euch als andere freyreichs Ritterschaftliche schutzverwanthe Judenschafft euhere Ceremonie und dergleichen euherer Judenschafft gewohnheit - anlagen und unter rabiner und deputirte stehen sollen, damit ihr solches euheren Collegen und Rabiner vorstellen könnet, gleichwie ich nun euch in diesem begehren nicht entstehen will, sondern ermelte Judenschafft zu obgeschriebenen anhalten werde, also versehe mich auch

[1] Cod. 115, Seite 53a. Gezeichnet das derzeitige Rabbinat: Mordechai Lüpschitz, Ascher Etlen aus Schnaittach und Jos. b. Chajim Daud aus Frankenberg (vgl. Mschr. a. a. O. Seite 509). [2] Cod. 115, Seite 55a.

[3] Mschr. a. a. O. [4] Entnommen dem Freiherrlichen Archiv von Oberaufsess Nr. 1080, 1314 und 1713.

dass ihr nunmehro dieselbe mit dem gebettenen Brieff an Henden gehen werdet der ich verbleibe euher bereitwilliger Carl Heinrich Freiherr von und zu Aufsess." Auf diesen Brief, der zunächst aus unbekannten Gründen ohne die darin in Aussicht gestellten Folgen geblieben war, berufen sich die ritterschaftlichen Deputirten in einem Schreiben, das sie d. d. Zeckendorf 24. November 1735 an den Sohn des Briefschreibers, Christoph Ludwig v. Aufsess, richten mit der Bitte, seine Juden veranlassen zu wollen, dass sie sich an das Landesrabb. anschliessen und an den allgemeinen Auflagen teilnehmen. Daraufhin erkundigte sich der Freiherrliche Verwalter Bitterauf bei dem ritterschaftlichen Amtmann Bayer in Walsdorf, wie es dort gehalten würde, und erhielt den Bescheid, dass zwar „die Bamberger Judenschafft einige mal attentiert habe, die hier (in Walsdorf) sich einnistlenden Juden in ihre Landes-Contribution zu ziehen: weilen ich aber ein solches meiner hochfreiherrl. gn. Herrschaft verfänglich geachtet, und keine Raison vor mir gesehen, die hies. Juden tributaire machen zu lassen, so bin ihnen in ihren unerheblichen Beginnen allerdings contrair gewesen, also dass ich ex officio nicht einmal gestatte, dass die hies. Juden in ceremonial-Anliegenheiten des Bamb. Rabiners forum agnosciren, sondern ich thue in dgl. Begebnissen einen selbst beliebigen gelehrten Juden den schiedsrichterlichen Gewalt auftragen, darinnen zu prononciren, so ich hernach exequire; wie erst vor 4 Wochen geschehen, da die diesortig Schutzverwanthe über annehmung eines Reba[1] discrepant geworden und beede theile sich aufs jüdisches herkommen beruffen haben, wovon ich keine Information besessen, mithin nicht darüber cognosciren konnte." Nach dieser Information, die ähnlich von andern Stellen gelautet haben mag, antwortete H. v. Aufsess unterm 3. Januar 1736 den ritterschaftlichen Deputirten auf ihr Ansuchen: „Nachdem ich gehört habe, dass auch noch andere Juden, z. B. in Walsdorf,[2] Bischberg, Trabelsdorf, Trunstadt, Tüchersfeld etc. zum Landrabb. und Gemeindeverband sich nicht angeschlossen und trotzdem dieselben Handelsfreiheiten geniessen wie die fürstbischöfl. Juden, so kann ich nicht einsehen, welchen Vorteil meine Juden, die ohnehin mit der Entrichtung des an mich schuldigen Schutzgeldes genug zu thun haben, davon haben würden, wenn ich sie auch noch euch tributair machen würde; „und so sie mit- oder unter einander strittig werden, bin ich als Herrschafft ihnen Rabiner genug, dass sie also weiter Keinen nöthig." Wenn jedoch der Rabbiner und die Deputirten es durchsetzen würden, dass meine Juden mit denselben Waaren wie die von Bamberg in ganzen Lande Handel treiben dürfen

[1] So nannte man auch den Schächter. [2] Die Crailsheim'schen Juden in Walsdorf wurden erst später durch eine über sie verhängte Handelssperre in den Verband hineingezwungen.

— sie müssten aber allerdings anders geschützt werden wie die Juden von Hirschaid, denen unlängst, obwohl sie zur allgemeinen Judenanlage contribuiren, ihre Waaren weggenommen und nicht wieder zurückgegeben wurden; oder wie die gleichfalls zum Verbande gehörenden Juden von Pretzfeld und Hagenbach, denen nur der Viehhandel gestattet ist — dann liesse sich allenfalls über die Sache weiter reden. Und bei diesem Bescheide blieb es vorerst, auf alle erneuten Versuche der Deputirten hatte der Herr Baron die Antwort: Ich bin der Rabbiner meiner Juden. „Inzwischen — so schreibt er am 14. Dezember 1741 — will ich hier darbey gewarnet haben, meinen Judten allhier in ihrer Handelschaft indessen nicht hinderlich zu seyn, oder einigen Verdruss und Ungelegenheit zumachen, ansonsten es behöriger Orthen gewiess nachdrücklich ahnden werdte." Man merkt es seinen Worten an, dass der Herr Baron nicht der Mann war, der ungestraft mit sich scherzen liess, auch wenn es sich nur um seine Juden handelte. Mit grosser Energie schützte Christoph v. Aufsess die Interessen seiner armen Juden, bis es den unermüdlichen Bemühungen der beiden ritterschaftlichen Deputirten Jacob Levi aus Zeckendorf und Jeidel Hirsch aus Reckendorf dennoch gelang, es dahin zu bringen, dass der schneidige Baron anfangs 1753 auf einem Ritterconvent in Bamberg die Erklärung abgab, dass seine Juden nunmehr in den Gemeindeverband eintreten und an den Anlagen participiren werden.[1]

Als gelegentlich der Sedisvacanz vom Jahre 1757 neue Differenzen zwischen den beiden Verbänden ausbrachen, wandten sich die bischöfl. Juden unter Hinweis auf die Vereinbarungen vom Jahre 1683 und 1687 beschwerdeführend an das Domcapitel und die Ritterschaft. Die Ritterschaft des Amtes Baunach verlangte von ihren Juden genauen Bericht, welche aber mit der Antwort zögerten und schliesslich ausweichend antworteten: ihr Vorstand Jeidel Hirsch aus Reckendorf[2] sei in seiner Eigenschaft als Lieferant der schwäbischen Kreistruppen verreist, und da er allein genügende Auskunft geben

[1] Auch nach dem Uebergang von Aufsess an Preussen gestattete König Friedrich Wilhelm III. durch Rescript d. d. Berlin 23. April 1800, dass die Judenschaft von Aufsess an der Schatzung zur Bamberger Landjudenschaft wie bisher teilnehme, „da sie sich von jener Corporation nicht ohne den Verlust ihrer bisher im Bambergischen deshalb genossenen Handelsvorzüge und Befreyung vom Leibzoll trennen kann, eine Inkorporation in die Bayreuther Landjudenschaft aber für sie von keinem Nutzen seyn würde und von der dortigen Landjudenschaft auch wegen ihrer Armuth nicht verlangt wird." [2] Vgl. Pfeifer: Bilder aus Reckendorf, Seite 9 ff. und 51 ff.

könne, möge man noch 2 Monate sich gedulden.[1] Unterdess versuchten die Juden, unter sich eine Einigung zu Stande zu bringen. Ein Compromiss vom 25. Adar I 5518 = Sonntag 5. März 1758 hatte keinen dauernden Erfolg, bis man sich endlich am Dienstag 3. Tamus 5520 = 17. Juni 1760 entschloss, dem damaligen Rabbiner Tebele Scheuer[2] im Verein mit dem Landesdajan Samuel Oettinger das Schiedsrichteramt zu übertragen unter Verzichtleistung auf jede Appellation. Deren Entscheidung wollten beide Teile sich fügen unter Uebernahme einer Conventionalstrafe von 1000 Rthr., davon die Hälfte an den Bischof und die andere Hälfte für die Landesarmen zu zahlen. Sollten die beiden Schiedsrichter sich nicht untereinander einigen können, so sollen sie durch's Loos einen dritten sich zugesellen.[3] Nachdem von beiden Seiten die vorhandenen Beschwerden, Forderungen und Differenzen zu Protokoll gegeben waren, wurde am Donnerstag 4. Ab ein Aktenstück aufgesetzt, in welchem die Vertreter und Deputirten der beiden Verbände sich verpflichtet erklären, dem Erkenntnis des Schiedsgerichts sich unbedingt zu unterwerfen.[4] Das umfangreiche Protokoll wird dem Schiedsgericht übergeben und dieses richtet auf Grund desselben einen sog. „Ceremonienrezess" in 10 Punkten auf,[5] von denen wir nur die folgenden hervorheben wollen:

1. Die Ritterschaftlichen haben an die Bischöflichen alljährlich für Neujahrsgelder an die Räte und Fürsten etc. in summa 87½ fl. Rh. zu zahlen, ferner 10 fl. Rh. jährl. für Bergzoll und 12½ fl. Rh. für die Rabbinerswohnung, endlich an Neujahrsgeldern für den Bischof selbst wie bisher 300 Franzguld., die mit den von den Bischofsjuden gezahlten 100 Franzg. in einem Beutel unterthänigst überreicht werden sollen, wobei die ritterschaftliche Landjudenschaft ausdrücklich zu erwähnen sei.[6]

2. Für Forderungen der Bischöflichen wegen des letzten Interregnums etc. haben die Ritterschaftlichen in summa 1500 fl. Fr. in Raten von je 300 fl. von 1761—1765 zu zahlen.

[1] Dies dürfte das Historische an der unklaren Mitteilung von H. Epstein in Mschr. a. a. O. sein. [2] Siehe weiter unten cap. VII Nr. 16.
[3] Cod. 115, Seite 89. [4] Daselbst Seite 90. [5] Daselbst Seite 82–89.
[6] Vgl. weiter unten cap. IX.

5. Die „Heimgefallenen", d. h solche Juden, die mit einem Lehen an das Hochstift heimgefallen und übergegangen, gehören nach wie vor in Beziehung auf Steuern und Lasten zum ritterschaftlichen Verbaud und sind nicht für die alten Schulden des bischöflichen, sondern für diejenigen des ritterschaftlichen Verbandes mithaftbar.

6. Die „Erkauften", wie die Juden von Weilersbach, werden in allen Stücken so behandelt wie die „Heimgefallenen".

10. Die ritterschaftlichen Deputirten sollen ein besonderes Buch anlegen, in welches die bischöflichen Deputirten oder ihr Cassier über die empfangenen Beträge quittiren sollen.

Punkt 5—6 des in Bischberg am 6. August 1760 publicirten Rezesses wurden dann der Heerd neuer Streitigkeiten und Irrungen, die in einer am 29. August 1776 unter dem Vorsitz des Rabbiners Juda Katz [1] stattgehabten Versammlung beigelegt wurden. Aus den Beschlüssen derselben ist hervorzuheben: Wenn ein „Heimgefallener" ausser Landes verzog, in welchem Falle derselbe zur Ablösung seiner Mithaftbarkeit an den alten Gemeinschulden mit einer Nachsteuer sich abzufinden hatte, sollen die bischöflichen an die ritterschaftlichen Deputirten pro Haushaltung 8 fl. Rh. und vom 100 der Schätzung 1 fl. 45 Kr. Rh. abführen; ebenso wenn ein Erbe derselben Kategorie ausser Landes kommen sollte, wo gleichfalls von dem Kapital die Mithaftbarkeit an den alten Schulden der Gemeinschaft mit einer Nachsteuer abzulösen war, von jedem 100 Fr. $^1/_2$ Rth. [2] Auf Grund dieser Vereinbarung wird dann am 8./1. 1778 über die Abgabenpflicht der Juden von Zeckendorf, Demmelsdorf und Weidnitz, die als Künsberg-Rackenstein-Lehen durch Tausch an's Hochstift übergingen, verhandelt und beschlossen. [3]

Trotz all dieser Differenzen erhielt sich der Gemeinde-

[1] Siehe weiter unten cap. VII, Nr. 17. [2] Cod. 115, Seite 92 bis 94. Die Nachsteuer für ein von Bamberg ausser Landes kommendes Kapital, von welcher nur Waisen befreit waren, beträgt gegen Ende des 18. Jahrhunderts $6^1/_2$ % und zwar 5 % an die Casse der bischöflichen Landjudenschaft und $1^1/_2$ % an die Gemeindecasse (Protokollbuch der Gemeinde Bamberg Seite 143). Ueber Nachsteuer an die Landesherrschaft und den Magistrat vgl. weiter unten cap. IX; vgl. noch Heimberger: Staatskirchenrechtliche Stellung der Israeliten in Bayern Seite 142—143.

[3] Cod. 115, Seite 96.

bund, der sich in Rechtsfällen durch einen gelehrten „Judenschaftsanwalt“ vertreten liess, länger als das Fürstbistum. Ja noch mehr. Nach dem Uebergange des Fürstbistums an die Krone Bayerns reichten sich die Delegirten der früher bischöflichen, nunmehr kurfürstlichen, und der ritterschaftlichen Juden aus dem ganzen Umkreis des Oberlandes-Rabbinats in zwei Versammlungen, die zu Bamberg am Donnerstag 2. Kislew 5564 = 17. November 1803 und Donnerstag 7. Tebeth 5564 = 22. Dezember 1803 stattfanden, zu noch engerem und innigerem Bunde die Hände. Es muss ein feierlicher Moment und ein erhebender Anblick gewesen sein, als unter dem Vorsitz des vollzähligen Landesrabbinats die zahlreich versammelten Delegirten aus dem ganzem Lande einstimmig den Beschluss fassten: כיס אחד יהיה לכלנו von nun an haben wir nur eine Gemeinschaft auf Grund eines gemeinschaftlichen Landesetats für sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der Landesjudenschaft und jeder Gegensatz und jede Verschiedenheit der Territorialzugehörigkeit soll aufhören. Es ist ein schöner Beweis der Opferwilligkeit, dass die ritterschaftlichen Juden sich damit einverstanden erklärten, dass sämmtliche Passivschulden der beiden Gruppenverbände zusammengelegt und die Zinsen aus der nunmehr gemeinsamen Landescasse bezahlt werden sollen. Da stellte es sich nämlich heraus, was wieder einmal ein eigentümliches Licht wirft auf die Fabel vom Reichtum der Juden, dass die ehemals bischöflichen Juden an einer Schuldenlast von 33500 fl. Fr. zu tragen hatten, während die Ritterschaftlichen, die numerisch den andern mindestens gleichkamen,[1] eine Schuldenlast von nur 13000 fl. Fr. mitbrachten; in Summa übernahm der neue Bund, der von 7 auf 4 Jahre gewählten Landesdeputirten geleitet werden sollte, eine Schuldenlast von 46500 fl. Fr.[2]

[1] 1763 wohnten im Fürstbistum 233 bischöfliche, 93 unter mittelbarer Vogteiherrschaft stehende und 207 ritterschaftliche Juden. Siehe Beilage XVIII. [2] Eine genaue Specification der einzelnen Posten dieser Schuld, die noch c. 1807 45780 fl. Fr. betragen hat, nebst Angabe des Zinsfusses der entliehenen Kapitalien, der zwischen 4—5 % schwankt, enthält die Beilage XXI. — Die Einzelheiten des von den kurfürstlichen und reichs-

Dem neuen Bunde war keine lange Dauer und Wirksamkeit beschieden. Durch § 21 des Edikts vom 10. Juni 1813 wurden alle im Königreich Bayern bestehenden „Judencorporationen“ aufgelöst.

Nach dieser summarischen Darstellung der Thätigkeit der Landesdeputirten-Versammlungen gehen wir zur Darstellung der Etats-Verhältnisse über. Wir haben schon oben gesehen, dass ordentliche und ausserordentliche Ausgaben der Landesjudenschaft (נתינות המדינה כסדרן ושלא כסדרן) aus einer gemeinschaftlichen „Concurrenzcasse“ (כיס oder קופת המדינה) bestritten wurden. Wie hoch der Gesammtetat der Landescorporation sich belaufen, darüber besitzen wir nur äusserst spärliche Mitteilungen erst aus späterer Zeit. Erst aus dem Jahre 1803 haben wir ein übersichtliches Budget, das zwischen Einnahmen von 3994 fl. 14 Kr. Rh. = ℳ 6847,25 und Ausgaben von 3952 fl. 41 Kr. = ℳ 6776 balancirt.[1] Im Jahre 1806, nach der Vereinigung der beiden Verbände zu einer Corporation und nachdem auch die Conscriptionsgelder zur Auslösung der jüdischen Soldaten in Rechnung kamen, zeigt der Etat an Einnahmen 5590 fl. 2½ Kr. Rh. = ℳ 9582,93, denen Ausgaben im Betrage von 4632 fl. 26½ Kr. = ℳ 7941,32 gegenüberstehen.[2]

Zur Aufbringung der erforderlichen Mittel hatten vor allem die bischöflichen Juden zu steuern, während die ritterschaftlichen mit einem geringern Betrag davonkamen; wer von ritterschaftlichem auf bischöfliches Gebiet sein Domicil verlegte,

ritterschaftlichen Behörden genehmigten Vertrages vom 22. Dezember 1803, welche über die dieser Arbeit gezogene Grenze bereits hinausgehen, sind in einem bei den Rabbinatsacten vorhandenen Actenstücke niedergelegt. Es sei nur noch erwähnt, dass auch die Auslösung der vom Loose getroffenen jüdischen Soldaten von der Concurrenzcasse besorgt wurde und die dazu erforderlichen Mittel durch besondere Conscriptionsgelder aufgebracht wurden.

[1] Beilage XIX. [2] Beilage XX, welche zugleich zeigt, wie die Anlagsgelder und in welchem Betrage sie von den Distrikten und Einzelgemeinden der Corporation erhoben wurden. Einen genauen Ausgabenetat wahrscheinlich aus dem Jahre 1807/8 im Betrage von 3723½ fl. = ℳ 6383,45 bringt Beilage XXI.

hatte dies schmerzlich zu bereuen, und nicht selten war die Drohung, man wolle wieder fortziehen, wenn man bei der Umlage nicht berücksichtigt würde. Die erforderlichen Mittel wurden von den concurrirenden Mitgliedern erhoben als Haushaltungsabgabe[1] und als Vermögenssteuer (Erech = Schatzung).[2] Bei der Aufstellung des Erech, der von Zeit zu Zeit revidirt wurde, kamen nur das Baarvermögen, Geld und Geldeswert und die Aussenstände, nicht aber die Liegenschaften, sofern dieselben nicht Gegenstand des Handels waren, in Berechnung. Wer ein Haus kaufte oder baute, konnte das dadurch entstandene Minus an Baarvermögen von seinem Erech wieder abziehen lassen; ebenso wenn Jemand Verluste an Aussenständen (יאושים) zu erleiden hatte. Der Familienvater, der ein Kind verheiratete, wurde in der Regel um $^1/_4$ in seinem Erech herabgesetzt;[3] dagegen wurden ihm bei der Gelegenheit die Rückstände an Abgaben (חובות ישנים) abgefordert.[4] Einem Neuvermählten, der übrigens durch seinen Ehevertrag (ת״א) seinen Status nachweisen musste, wurde die übliche Zehntspende vom Erech abgezogen. Die Aufstellung des Erech geschah durch Selbsteinschätzung. Zur Verhinderung einer zu geringen Einschätzung war mancherlei Vorsorge getroffen: Nach altem Herkommen machte man zuerst den Erech, dann wurde geloost und der je 10. Mann musste einen Eid leisten auf die Richtigkeit seiner Einschätzung.[5] Ende 1760 tauchte

[1] ראש הבית. Schon das לפי נפשות bei Mos. Minz G. A. Nr. 46 oder לפי הגלגולת Nr. 67 und bei Sam. Meseritz, der Nachlath sch. cap. 27 (vgl. auch sein G. A. Nr. 34) diese Bezeichnungen mit ר״ה promiscue gebraucht, scheint mir eine Haushaltungssteuer, welche auf das Haupt der Familie gelegt wurde, und nicht eine Kopfsteuer zu bezeichen. Vgl. Journal von Franken 1790 Seite 437 und Beilage XIX, gegen Mschr. 1880 Seite 508. [2] Schon bei Mos. Minz a. a. O. Man bezeichnete das als אופן עולה ויורד. Das Erheben der Umlagen vom ר״הב entspricht dem „Herd- oder Rauch-Geld", der Erech entspricht der „Vermögen-Belag", unter welchen Bezeichnungen Stadt und Staat die bürgerlichen Steuern erhoben. Vom ר״הב zahlten Witwen in allen Fällen nur die Hälfte. [3] Vgl. oben S. 72 § 15. [4] Ebenso mussten bei Erbschaften die Rückstände des Verstorbenen regulirt werden. [5] Eine solche Eidesformel bringen wir weiter unten als Beilage IV zum Abdruck.

aus der Mitte der Gemeinde Bamberg der Vorschlag auf, es sollte Jedermann Handschlag leisten in die Hand des Rabbiners und der je 10. Mann, den das Loos traf, solle einen יה"ר sagen, wie er in Fürth üblich war;[1] andere waren für Einschätzung durch Abstimmung per majora. Am 11. Kislew 1769 ging man bei der Anlage eines neuen Erech zum System der Einschätzung durch je 4 Mitglieder von Bamberg und vom Lande über.[2] Die Regel war aber Selbsteinschätzung und Handschlag in die Hand des Rabbiners.[3] In allen Fällen behielten sich die Deputirten genaue Nachforschung nach dem Vermögensstande vor. Hatte nun Jemand seinen Erech „klar" gemacht, so bekam er einen Erech-Zettel und der blieb massgebend für alle Landes- und Gemeindeabgaben.

Jedes Mitglied der Corporation hatte nun von jedem 100 seines Erech einen von den Deputirten normirten Satz zu den ordentlichen und ausserordentlichen Landesabgaben beizutragen. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurden von jeder Haushaltung 6 Rthr. 3 Kopfstück und von jedem 100 des Erech 6 Kst. zu den ordentlichen Landesabgaben erhoben.[4] Zwischen 1753—1803 wurden zu ordentlichen Landesabgaben erhoben: pro Familie zwischen 5—15 fl. Rh. und von je 100 Erech zwischen $^1/_2$—$1^1/_2$ fl. Fr. Dazu kamen die ausserordentlichen Landesabgaben, zu Interregnumsgeldern und zur Abzahlung von Corporationsschulden, welche $^1/_3$ von der Familie und $^2/_3$ vom Erech erhoben wurden. Die Umlage derselben schwankt zwischen 1717—1757 pro Familie zwischen $^1/_2$—25 fl. und von je 100 Erech zwischen $1^1/_2$ Kr. bis 1 fl. 30 Rh.[5]

Sowie nun eine Umlage „ausgeschlagen" war, begann die Thätigkeit der Cassiere. Der Ortscassier (ארטסגובה) einer jeden Gemeinde hatte die Eingänge halbjährlich an den Distrikts-

[1] נוסח יה"ר הנהוג בפירדא. [2] Protokollbuch Seite 21, 25 u. 66.

[3] Vergl. Würfel: Historische Nachricht von der Judengemeinde Fürth Seite 24 und Haenle Seite 113. [4] Der Höchstbesteuerte war ein פ' ד"ר (d. i. der weiter unten cap. XIII erwähnte Parnes David b. Elchanan im Abtswörth) mit 104 Rthlr. von 7300 Erech = 1,4 % des Vermögens (Cod. 115 Seite 56). [5] Höchstbesteuert war 1735 Meir Eger mit 20600 Erech.

cassier (גובה של גליל) abzuliefern, der sie dann an den besoldeten Landescassier in Bamberg ablieferte. Ein besoldeter Landesbote (שליח מדינה) wirkte mit bei der Erhebung der Umlagen. Ein Rechnungsrevisor (ראה חשבון דמדינה) überwachte das gesammte Rechnungswesen, die Buchführung war eine sorgfältige,[1] die Cassen der Eingänge wurden gesondert verwaltet.[2]

Trotz des gut functionirenden Steuerapparats war bei der Schwierigkeit des Erwerbs die Eintreibung der Umlagen, besonders bei den Ritterschaftlichen, eine äusserst schwierige. Wenn Rückstände aufgelaufen waren, was sehr häufig vorkam, gingen die Deputirten je nach den Umständen entweder einen Vergleich (פשרה) ein mit den Säumigen, oder sie gingen mit Pfändung und Execution vor, wozu sie die Macht hatten, oder sie reichten eine Klage ein beim Vicedomamt. Die Regierung ihrerseits lieh bereitwilligst ihren mächtigen Arm her zur Unterstützung der Executoren, indem sie sagte: und giebst Du nicht willig, so. brauch ich Gewalt. Schon am 23. Juli 1625 erlässt B. Joh. Georg ein Patent des Inhalts: Es sind bei uns Klagen vorgebracht worden, dass etliche Juden und gewöhnlich die Vermöglichsten sich zur allgemeinen Judenanlage „mit ihrer quôten und angepür“ säumig erwiesen und dadurch die Lasten auf die Andern abwälzen. Es wird daher verfügt: wenn ein oder mehrere Meister (Vorsteher) in Städten oder auf dem Lande gegen einen Juden persönlichen Arrest beantragen, so soll ihnen willfahrt und „die beclagten in Verbott und Kummer auff ihren Uncosten so lang angehalten werden“, bis sie die schuldigen Gebühren nebst Schäden erstattet.[3] Am 20. März 1644 stellt B. Melchior Otto dem Simon zu Demmelsdorf, den die im Stift

[1] Ausser dem bereits genannten Landesgemeinde- und Quittungsbuch findet man erwähnt ein פנקס גביאות מדינה und ein פנקס רוקשטיינר, das auch als „Hauptbuch“ bezeichnet wird und vom Jahre 1700 datirte. Im Archiv der Gemeinde Bamberg fand ich ein Buch, das — ein Muster genauer und sauberer Buchführung — die Aufschrift trägt: חובות ישנים של המדינה והקהלה יצ"ו עם שארי דיוועדז קונטא. Diesem Buche, dessen Eintragungen mit dem Jahre 1717 beginnen, sind die obigen Mitteilungen über Landesabgaben entnommen. [2] Es werden erwähnt: קופת גביאות אינדריגני, קופת מדינה und קופת חובות ישנים. [3] Kreisarchiv: Bamberger Verordnungen Nr. I.

wohnende Judenschaft zu ihrem „Landboten“ bestellt, um die „Auflagen und andere Schuldigkeiten“ einzubringen und sie dann an gehörigem Ort abzuliefern, ein Patent oder einen Zwangsbrief aus, in welchem alle Beamten des Landes angewiesen werden, dem Inhaber des Patents auf sein Anhalten gegen ungehorsame und in Abstattung der ihnen obliegenden Schuldigkeiten saumselige Juden schleunige Hilfe zur Einbringung derselben „auch Erstattung aller verursachten Unkosten durch Real- und Personalarrest“ widerfahren zu lassen.[1] Am 4./4. 1737 erschien folgende Verordnung: „Wir Friedr. Carl etc. Demnach Uns die Deputirte Unserer Judenschaft allhier, und ufm Land unterthänigst zu vernehmen gegeben, wasgestalten dieselbe mit Abstattung des schuldigen Schutz-Gelds darumen zu rechter Zeit nicht einhalten können, weiln der meiste Theil von der Judenschaft auf dem Land, insonderheit hinter denen von Adel gesessene mit Beytragung ihres Contingents sich ungehorsam und saumselig erzeigten, mit unterthänigster Bitte, gemessenen Befehl an Unsere so Ober- als Unterbeamte ergehen und selbe durch gegenwärtigen eigens abgefertigten Botten herum tragen zu lassen, die Morosos und Ungehorsame zur schuldigen Zahlung executive anhalten zu lassen“; da dieses Ansuchen begründet erscheint, wird demgemäss verfügt, die Säumigen „zur Zahlung executive anzuhalten, diejenigen aber, welche hinter denen von Adel gesessen, in Unseren Land in solange keine Handirung oder Durchgang zu gestatten, bis ein jeder sein angesetztes Contingent besagten Unseren Botten wirklich zugestellt haben wird.“[2] Auch diese Verordnung verhinderte nicht, dass wiederholt Beschwerden von den stift. gemeinschaftlich mit den ritterschaftlichen Deputirten einliefen und die Regierung wiederholt zum Eingreifen veranlasst wurde, so dass die obige Verfügung bei ihrer Erneuerung am 16. Juni 1772 noch mit dem Zusatz versehen werden musste, es solle den ritterschaftlichen Juden Handel und Wandel auf den Bamberger Gebieten gesperrt, der Durchgang versagt und kein Zollzettel an den Zollstätten erteilt werden, wenn sie sich nicht

[1] Daselbst: Hist. cat. 379. [2] Daselbst: Bamberger Verordnungen I.

durch einen **Schein** auszuweisen vermöchten, die Gebühren zur Landjudenschaft abgeführt zu haben.[1] Wie weit die Regierung den Juden in diesem Punkte entgegenzukommen bereit war, das ersieht man daraus, dass gemäss Verordnung vom 4. Juli 1771 den Anlagsgeldern der Juden bei ausbrechenden Concursen sogar das **Vorzugsrecht** (*ius praelationis*) nach den herrschaftlichen Giebigkeiten bewilligt wurde, so dass dieselben in der ersten Klasse zwischen den Kammeralvorschüssen und den gutsherrlichen Giebigkeiten ihren Platz einnahmen. Der verpflichtete jüdische Cassenverwalter hatte bei jedem Concursfall ein Verzeichniss der Forderungen an Umlagegeldern bei der fürstlichen Regierung einzureichen, ein besonderes Decret wurde der Judenschaft ausgefertigt zur Legitimation bei den Amtsstellen, bei sich ergebendem Missbrauch ist die Zurückziehung des Vorzugsrechts vorbehalten.[2]

Sede vacante 1779, als viele ritterschaftliche Juden sich wieder weigerten, an den hohen Lasten mitzutragen, griff die Regierung zu einem äussersten Mittel, um die Juden der Aemter Burgebrach, Höchstadt und Wachenroth zur Mitleistung anzuhalten, indem sie den Beamten den Befehl erteilte, die Renitenten beim Durchgang oder Aufenthalt mit Arrest zu belegen und an ihren activen Forderungen bei den Christen den Betrag abzuziehen, den sie an die Deputirten abzuliefern hatten. Gegen solch ungesetzliches Vorgehen aber lehnte sich die Ritterschaft auf. Graf v. Schönborn begnügte sich nicht mit einer Beschwerde, die er unterm 30./4. 1779 beim Capitel einlegte gegen das Vorgehen des Amtmanns von Höchstadt, der den ritterschaftlichen Juden der angrenzenden Orte jede Handelschaft im Fürstentum untersagt hatte, sondern ging gleich zu Repressalien über, indem er alle Forderungen des Seckel aus Büchenbach, die derselbe an seine Unterthanen hatte, mit Beschlag belegen liess, wogegen die Bamberger Judenschaft unterm 7./5. 1779 den neuen Fürsten um Hilfe anruft. Fürstbischof **Franz Ludwig von Erthal**, an welchen sich sofort

[1] Daselbst, vgl. oben Seite 78. [2] Weber: Die Rechte von Oberfranken I Seite 814.

auch die Ritterschaft gewandt hatte mit der Bitte um Aufhebung der Contributionsforderung an ihre Schutzverwandten, rescribirt unterm 9. October an seinen Regierungsrat: er wolle zwar von der Forderung an die ritterschaftlichen Juden nicht absehen, aber die Art der Beitreibung derselben sei ihm nicht zusagend, das Plenum solle zur Beratung der Angelegenheit zusammentreten. Unterm 13. October bittet Prof. Ferd. Zeller im Namen der ritterschaftlichen Juden, das Verbot des Handels und Wandels wenigstens während der bevorstehenden Herbstmessen für die Juden von Trabelsdorf, Trunstadt, Walsdorf, Bischberg und Reichmannsdorf aufzuheben. Die Resolution, die der Fürst unterm 25. October 1779 an die Beamten von Höchstadt, Burgebrach, Bechofen und Hallstadt in der Angelegenheit ergehen liess, lautete dahin: dass zwar den ritterschaftlichen Juden ihrer Aemter der freie Durchgang durch Bamberger Land, sofern sie ihren Leibzoll zahlen, nicht gesperrt, noch ihnen an ihrer Person oder ihren ausstehenden Kapitalien Arrest oder Kümmerung zugefügt werden könne; was dem entgegen bisher geschehen, müsse wieder aufgehoben werden; ferner seien dieselben befugt, bei der hiesigen Frühlings- und Herbstmesse ungestört Handel zu treiben; zu jeder andern Jahreszeit aber sollen dieselben vom Handel in Bamberger Landen so lange ausgeschlossen bleiben, bis Dieser und Jener von ihnen von den hiesigen Deputirten ein beglaubigtes Zeugnis beigebracht, dass er mit der Bamberger Stadt- und Landjudenschaft zu allen öffentlichen Auflagen heben und legen helfe. Das half: allmählich kamen sie und erklärten sich damit einverstanden, durch die Hand der ritterschaftlichen an die Bamberger Deputirten ihre Beiträge zu entrichten, und so wurde unterm 11. October 1780 jede Beschränkung des Handels aufgehoben.[1]

Wir haben bisher gesehen, wie die Deputirten von der

[1] Aus den A. d. Hist. V. Auch in kurfürstlicher Zeit wurde durch Verordnung vom 30. November 1803 den Aemtern die Unterstützung der jüdischen Anordnungen zur Beitreibung rückständiger Abgaben anbefohlen. Jäck: Jahrbuch Seite 601.

Regierung mit allen gesetzlichen und bisweilen auch mit ungesetzlichen Mitteln unterstützt wurden. Wir wollen aber auch einen Fall kennen lernen, in welchem die Deputirten von der regierenden Macht im Stiche gelassen wurden. Es handelte sich dabei allerdings um einen Hofjuden. Der Hofjude Salomon Marx in Bamberg verweigerte — wie es scheint — aus geschäftlichen Rücksichten eine Zeitlang die Angabe seines Erech. Die Deputirten gingen mit Pfändung vor, der Hofjude aber erwirkte beim Fürstbischof einen Befehl zur Herausgabe der Pfänder. Da gingen die Gemeindemitglieder auf einem damals wenigstens noch ungewöhnlichen Wege vor, sie streikten und verweigerten allesammt ihre Beiträge zu den Gemeindelasten und insbesondere die Beiträge zur Armenkasse. Dem Hofjuden wurde es dabei unbehaglich zu Mute, er setzte sich hin und schrieb folgenden Brief:

Hochwürdigster Ertz Bischoff und Churfürst.
Gnädigster Churfürst und Herr, Herr etc. etc.

Dass Euer Churfürstliche Gnaden uf mein unterthänigstes anhalten Dennen Deputirten der alhiesigen Schütz verwanten Judenschafft gnädigst anbefohlen, das sie das ienige Pfandt, welches ich ehemahlss wegen nicht gekünter anzeig meines vermögens einlegen müssen, mir hinwiederumb ausfolgen lassen sollen, dafür erstatte ich unterthänigsten Dank, und gebe zugleich Euer Churfürstlichen Gnaden unterthänigst zu vernehmen, wie zwarn solchen gnädigsten befelch die unterthänigste Folg geleistet worden, gleich wohlen aber gantz Klärlich scheinet, das die mehriste unter der Judenschafft darmit ein besonders unuergnügen haben, aller massen um Zeit der ausfolgung gemelten Pfandes Keiner mehr zu der Ehedessen gepflogenen Concurrenz zu bestreitung der Jezuweillen aus Kommenten gemeinen Judenschafft auslagen, besonders aber zum ordinari beytrag in die allmosen Büchsen vor die frembte hier durchreisende bettel Juden sich bequemen und verstehen will, alss wordurch schon vielle inconvenientien vorgegangen, und noch mehrere darob zu besorgen seyen, welches alles meines erachtens daher rühret, weillen ich das mehr gemelte Pfandt zuruck Empfangen und gleichwohlen mein vermögen nicht angezeigt habe, so mir zu thun bekanntermassen der Zeit noch unmöglich ist, Gelanget demnach an Euer Churfürstliche Gnaden mein unterthänigstes bitten, dennen Deputirten der gesambten Judenschafft durch ein anderweites gnädigstes Decretum aufzutragen, das sie anforderist bis uf fernere gnädigste Verordnung mich wegen meiner vermögens taxa weswegen ich mich gegen dennenselben einsweillen uf ein ergiebiges expliziret, und darnach zur concurrenz verstanden habe, in Keine wege beträngen, und im übrigen die

vormahls gepflogene zusammentragung in die gemeine Büchsen zu abschneidung mehrerer zu besorgen seyender unformblichkeiten, alss worauf mein einiges absehen gerichtet ist, hinwiederumb continuiren sollen.

Zu Euer Churfürstlichen Gnaden Gnädigsten hulden mich unterthänigst Empfehlendt Euer Churfürstlichen Gnaden

Bamberg, am 15. Mai 1703. unterthänigster Knecht
Marx Hoff Judt.[1]

Welchen Erfolg dieser Brief gehabt, wissen wir nicht. Die Erwähnung dieser Episode aus dem Gemeindeleben von Bamberg gibt uns aber die Gelegenheit, von der Corporation überzugehen zur Einzelgemeinde.

Innerhalb der aus den beiden Verbänden der bischöflichen und ritterschaftlichen Landesjudenschaft gebildeten Corporation gab es Kreisverbände, deren jeder, geleitet von 3 Kreis-Gabbaim, bei gegebener Veranlassung Kreisversammlungen abhielt. Innerhalb des Kreisverbandes stand die Einzelgemeinde, in innergemeindlichen Angelegenheiten autonom und hinsichtlich ihrer Cultusbedürfnisse etc. angewiesen auf ihren vom Landesetat unabhängigen Einzeletat.[2] An dieser Stelle verdient die in Rücksicht auf Anzahl und Ort bedeutendste Gemeinde des Landes eine besondere Beachtung.

Die Cultusgemeinde Bamberg wurde von 5 im Vorsitz nach dem Turnus monatlich abwechselnden Deputirten verwaltet, von denen einer die Casseangelegenheiten unter sich hatte und ein anderer das Protokoll führte.[3] Der auf Zeit gewählte Gemeindevorstand, von welchem regelmässig mindestens 3 Mitglieder zugleich stiftische Landesdeputirte waren, bildete aber

[1] Aus den Akten des Kreis-Archivs. [2] Vgl. Pfeifer: Juden in Reckendorf cap. II. [3] Der פרנס החדש wird schon im 15. Jahrhundert bei Mos. Minz G. A. Nr. 60 erwähnt. Ein sorgfältig geführtes Protokollbuch von 1749—1824 befindet sich bei den Rabbinatsacten, während das geschichtlich wertlose Memorbuch der Gemeinde vom Jahre 1798 datirt. Auch ein Gemeindearchiv war angelegt; die Gemeindeacten wurden aufgehoben, sortirt und nummerirt; so heisst es im Protokollbuch Seite 97 (ähnlich Seite 106) mit Bezug auf eine Publication: גוף הכרוז מונח בתוך פנקס י״ב ונרשם עליו״ב ס״דו. Was sich von diesem Archiv erhalten hat, ist teils zu den Gemeindeacten, teils zu den Rabbinatsacten gekommen, denen auch die nachfolgenden Mitteilungen entnommen sind.

zugleich die Centrale der Landescorporation, er hatte dieselbe in ihren Angelegenheiten und Rechten, mit ihren Beschwerden und Bittgesuchen gegenüber der Regierung zu vertreten und führte das „Judenschaftsinsiegel". Zur Beratung von wichtigen Gemeindeangelegenheiten wurde eine Anzahl von Mitgliedern zugezogen, zur Wahl von Gemeindebeamten wurde die ganze Gemeinde auf das Gemeindezimmer berufen, welche ihre Beschlüsse nach Majorität fasste. Zu wichtigeren Versammlungen, besonders in religiösen Angelegenheiten, wurde auch der Rabbiner zugezogen. Die Gemeindeumlagen wurden regelmässig im Monat Adar, jedenfalls in Rücksicht auf Schekalim I 1, „ausgeschlagen" und zweimal jährlich einkassirt. Der Steuerfuss und der Modus der Umlagenerhebung für den Gemeindeetat war in älterer Zeit nicht normirt. Als in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu einer kleinen Reparatur in der Umgebung der Synagoge ein Betrag von nur 10 fl. erforderlich war, erhob sich über die Art, wie dieser Aufwand zu bestreiten sei, ein Kampf in der Gemeinde.[1] Um die Mitte des 17. Jahrhunderts wurde die Miete für das nicht der Gemeinde gehörige Synagogenlokal zur Hälfte als Familien- und zur Hälfte als Vermögenssteuer erhoben.[2] Seit Mitte des 18. Jahrhunderts wurden in der Regel 4 fl. Fr. pro Familie und 3 Batzen oder 12 Kr. Fr. vom 100 des Erech erhoben. Von 1797 fortlaufend war der Satz für Cultusgemeindeabgaben 5 fl. pro Familie und vom 100 Erech 15 Kr. Rh. = $^{1}/_{400}$ des Vermögens.[3] Dazu kamen ausserordentliche Abgaben zur Abzahlung von Schulden, die zur Hälfte von der Familie und zur Hälfte vom Erech gedeckt wurden.[4]

[1] Mos. Minz. G. A. Nr. 67. Von der Synagoge wird weiter unten cap. V im Zusammenhang die Rede sein. [2] Nachlath schib'a cap. 27 § 7 und vgl. weiter unten cap. V. Später wurde der Zins, der für den Platz der Synagoge an den Magistrat zu zahlen war (שטט רבית), nach dem Erech berechnet. [3] Von den besonderen Armenbeiträgen soll noch weiter unten die Rede sein. An Stolgebühren oder „Pfarrgeld" (vgl. weiter unten cap. IX s. v.), das die Gemeinde collectiv entrichtete, zahlte jede Familie 45 Kr., Witwen die Hälfte, an Gansgeld (vgl. ebendaselbst s. v.) ebensoviel.

[4] Sie betrugen a. 1717 pro Familie 9 fl. und vom 100 Erech 16 Kr. Rh.; a. 1734 pro Familie 3 fl. 2 Kr. und vom 1000 des Erech $23^{1}/_{4}$ Kr.

Auch über den Gemeindeetat haben sich einige Aufstellungen erhalten. Der Gemeindekassier Josef Hesslein, Bruder des Hoffactors, verrechnet pro Adar 1797/98 an:

Einnahmen	809 fl.	$3^1/_2$ Kr.
Ausgaben	638 fl.	$42^1/_4$ Kr.
Ueberschuss:	170 fl.	$21^1/_4$ Kr.[1]

Pro Adar 1798/99 an:

Einnahmen	879 fl.	$20^1/_4$ Kr.
Ausgaben	711 fl.	$43^1/_3$ Kr.
Ueberschuss:	167 fl.	37 Kr.

Dann folgt Berechnung auf ein Triennium: 1799—1802:

Einnahmen	1377 fl.	$21^1/_2$ Kr.
Ausgaben	1426 fl.	$38^3/_4$ Kr.
Deficit:	48 fl.	$57^1/_4$ Kr.[2]

Auch die ledigen jungen Leute, die selbständig Handel trieben, wurden zu Gemeindeumlagen herangezogen mit einem Betrage von 5—20 fl. Rh., quartaliter zu entrichten. Das Eintrittsgeld in die Gemeinde (הקדמה) betrug 10 fl. Rh. oder 5 Speciesthaler. Eine nicht unbedeutende Nebeneinnahme verschaffte sich die Gemeinde durch eine Consumsteuer, die sie auf Fleisch und Geflügel, auch wenn dasselbe von auswärts importirt wurde, legte. Am 27. November 1776 vereinbarten die Deputirten vor dem Vicedom Freiherrn v. Künsberg mit christlichen Metzgern einen Contract auf 3 Jahre wegen Lieferung rituell zulässigen Fleisches, der in seinen Grundzügen noch heute besteht.

Eine besondere Besprechung verdient die Armenpflege innerhalb der Gemeinde. Als Moses Minz[3] im Jahre 1469

[1] Höchstbesteuert war der Deputirte Mayer Oppenheimer oder Heidelberger vulgo Frankfurter, der von 4000 Schatzung 15 fl. zahlte.

[2] Der Deputirte Elias Eger, Sohn des Rabbiners Jakob Eger, versteuert 4500 fl. Höchstbesteuert war der Hoffactor Seligmann Hesslein, der von 30000 fl. 80 fl. zahlt. Die vorstehenden Mitteilungen sind entnommen einem mit Nr. 14 Ltt. A. bezeichneten Cassabuch aus dem Archiv der Gemeinde. Dasselbe war hebräisch geführt und wurde 1817 ins Deutsche übersetzt und vom damaligen Unterrabbiner Abraham Meyer Lengsfelder beglaubigt.

[3] Siehe weiter unten cap. VII Nr. 6.

als Rabbiner nach Bamberg kam, da fand er u. a. das Armenwesen im Argen. Es war kein Geld in den Armenbüchsen der Synagoge und des Friedhofs und niemand hörte auf die Klagen von durchreisenden Armen (אורחי ופורחי), wenn sie Nahrung und Kleidung verlangten.[1] Der thatkräftige Rabbiner wandte seine erste Sorge der Organisation der Armenpflege zu, der er neue Quellen eröffnete durch die Verordnung, dass jeder Mann und jede Frau aus der Gemeinde „auf Ehre und Gewissen" den vierten Teil der üblichen Zehntspende von jedem im Geschäfte erzielten Verdienste in eine verschlossene Büchse zu legen habe, die der Monatsvorsteher oder der Verwalter des Armenwesens (Gabbai) allmonatlich von Haus zu Haus tragen solle. — Noch andere Verordnungen, die Moses Minz zum Besten der öffentlichen Armenpflege getroffen, hat derselbe besonders mitzuteilen leider unterlassen.[2]

Wenn Moses Minz im 18. Jahrhundert nach Bamberg gekommen wäre, so hätte er zur Klage über mangelhafte Organisation der Armenpflege umso weniger Veranlassung gefunden, als die Beiträge zum Armenetat, der vom Gemeindeetat vollstänig unabhängig verwaltet wurde, nicht dem Belieben und der Wohlthätigkeit der Einzelnen überlassen, sondern gerade so wie die Gemeindeumlagen je nach Bedürfnis zwangsweise erhoben wurden. Und das hing so zusammen: Im Mittelpunkte des Armenwesens stand unter Aufsicht und Verwaltung eines mit 50 fl. Fr. besoldeten Gabbai das S p i t a l (Hekdesch) der Gemeinde, das schon im 15. Jahrhundert erwähnt wird,[3] für unbemittelte Kranke. Man denke sich darunter nicht einen modernen Krankenpalast, es war nur ein armseliges Hinterstübchen (הקדש שט־בלה) zu ebener Erde des Gemeindehauses. Dort hausten die Kranken unter der Pflege des Synagogendieners, der, wenn erforderlich, noch mit seiner Wohnung aushelfen

[1] Vgl. hierzu das Spottlied eines Armen auf die Gemeindevorsteher im Bamberger Land in Zeitschrift für Geschichte der Juden in Deutschland II 257.

[2] G. A. Nr. 60. Vgl. Güdemann III 174—176. Die Lösung von Gelöbnissen machte M. M. (Nr. 79) abhängig von der Spende einer entsprechenden Summe zu Wohlthätigkeitszwecken (vgl. Güdemann a. a O. Seite 55).

[3] Moses Minz Nr. 67, vgl. auch oben Seite 67 § 4.

musste, während für ansteckende Kranke ein Wärter bestellt wurde auf Kosten des Vereins für Krankenpflege (ביקור חולים), der auch die Medizin lieferte. Ihre Verpflegung erhielten die Kranken durch Anweisungen (פלעטן) auf die Küche von Gemeindemitgliedern, von denen der Synagogendiener das Essen abzuholen hatte.[1] Natürlich hatte die Gemeinde auch ihren Judendoctor.[2] Dieses Spital wurde nun nicht durch freiwillige Beiträge, sondern durch Pflichtabgaben, die man den „Hekdeschzettel“ nannte, erhalten und da die Bedürfnisse nicht gross waren und es häufig überhaupt nichts zu erhalten gab, kam es ganz von selbst, dass aus diesem Etat überhaupt sämmtliche Armenausgaben bestritten wurden. Der Armenetat und der Hekdeschetat war dasselbe.[3] Aus diesem Etat wurden auch die Wanderbettler abgefertigt und durften dieselben nicht von Haus zu Haus gehen.[4] An jedem Freitag wurden 12, später 6 Speisebillets verteilt als Anweisung auf die Küche von Gemeindemitgliedern, welche den Gast aufnehmen oder ihn in der Garküche (des Gemeindedieners) eindingen und ihm obendrein noch das Schlafgeld bezahlen mussten.[5] Uebrigens waren die Umlagen zum Hekdeschetat gering: anno 1758 pro Familie 9 Kr. Fr. und ebensoviel vom 100 Erech jährlich; anno 1770 monatlich 1 Kr. von der Familie und vom 100 Erech, nur in den Monaten Adar und Nisan, wo die Ausgaben sich steigerten, das Doppelte.[6] Dass ausser diesen Pflichtabgaben auch noch freiwillig viel gegeben wurde, versteht sich für jene Zeit von selbst, da ja die Zehntspende allgemein üblich war.

Es ist schon oben die Rede gewesen von dem Verein zur Krankenpflege, der unter Verwaltung von 2 Gabbaim

[1] 1767 fand eine Reorganisation des Hekdesch statt. [2] Ende des 17. Jahrhunderts hiess derselbe Hirsch Schlamm, sein Nachfolger war der weiter unten cap. XIII erwähnte Abraham von Friesen. [3] Zur Zeit des Moses Minz (G. A. 67) wurden aus dem כיס של הקדש, wobei das Wort „Hekdesch“ im weitern und talmudischen Sinne zu verstehen, sogar kleine Reparaturen der Synagoge bestritten. [4] 1720—1740 wurde ein Bettelgeld von 45 Kr. pro Familie erhoben. [5] Die Billets wurden erhoben eine Anzahl von der Familie und eine Anzahl auf Grund der Schatzung, entweder „in natura“ oder à 3 Batzen. [6] Auch die מעות מצות flossen in die קופה של צדקה (Nachlath sch. G. A. Nr. 4—5), später in die קופת הקדש.

stand, deren einer die Einnahmen verwaltete und die Büchse, die jeden Montag und Donnerstag beim Frühgottesdienst herumging,[1] bei sich hatte und deren anderer die Ausgaben verwaltete und den Schlüssel der Büchse verwahrte. Neben diesem Verein bestand in der Gemeinde ein Talmud-Thora-Verein,[2] dessen Mitglieder täglich sich versammelten, um Schiur zu lernen. Feibesch Forchheim testirte diesem Verein anno 1772 die Summe von 400 fl. Rh. Als der Verein sich bald darauf auflöste,[3] wurden seine Zwecke seit 1778 mit aufgenommen in das Programm der Chebra kadischa, deren Mitglieder neben ihren sonstigen Obliegenheiten sich verpflichteten, an Sabbathen und Festen (seit 1781 an jedem Abend) sich (seit 1791 im Hause des Rabbiners) zu versammeln, um religiöse Vorträge anzuhören.

Die Geschichte dieser Chebra kadischa,[4] soweit dieselbe auf Grund documentarischer Belege rückwärts verfolgt werden kann, erscheint als ein in drei Stockwerken aufgeführtes Bauwerk. Das älteste geschichtlich nachweisbare Datum für das Vorhandensein einer Chebra kadischa in Bamberg[5] ist allerdings erst 1706, in welchem Jahre der Rabbiner Mendel Rothschild ein Gebet verfasste, das die Mitglieder des Vereins am Rüsttage des Monats Elul auf dem Friedhof verrichten sollten.[6] Ein weiterer Aufbau erfolgte mit der Ausarbeitung und Annahme der in 18 Paragraphen abgefassten Vereinsstatuten am 14. Adar 1778.[7] Als Stiftungsfest, für dessen fröhliche Feier jedes Vereinsmitglied einen Beitrag von 36 Kr. zu leisten hatte, wurde jedoch[8] im Beisein des Vereinsrabbiners der 1. Adar begangen, während der Rüsttag dieses Monats als voller Fasttag gehalten wurde. Am Stiftungsfeste des Jahres 1781 erhielten die Vereinsstatuten die Bestätigung

[1] Die Sitte hat sich bis zum heutigen Tage erhalten. Jeden Freitag ging in der Gemeinde eine Büchse herum für נר תמיד. [2] Vgl. oben S. 66 § 1. [3] Protokollbuch Seite 79 und 89. [4] Auch גמילות חסדים genannt. [5] Das ספר תקנות im Besitze der Chebra sagt von dem Vereine Seite 1a: אשר כבר הי׳ לעולמים er habe von jeher existirt. [6] Kobak's Jeschurun vom Jahre 1868 Seite 209. [7] Buch der Tekanoth Seite 6a und 20a. [8] Nach Seite 21b.

des damaligen Landesrabbiners Juda Cohn.[1] Aus den Vereinssatzungen seien hier folgende Bestimmungen hervorgehoben:

§ 7. Jedes Mitglied hat an jedem Freitag zur Bestreitung der Vereinsbedürfnisse 3 Kr. zu zahlen.

§ 8. Der Verein wählt 2 Vorsteher und 2 Deputirte[2] auf ein Jahr; von den beiden Vorstehern soll einer die verschlossene Vereinsbüchse verwahren, der andere den Schlüssel derselben, und zwar auf ein halbes Jahr; das andere Halbjahr wechseln sie mit den Functionen Genaue Buchführung wird ihnen zur Pflicht gemacht.

§ 9. Alle 3 Monate findet eine Generalversammlung statt, und. zwar je einmal bei jedem der Vorsteher und je einmal bei jedem der Deputirten.

§ 10. Der Vereinsrabbiner bezieht halbjährlich 1 Karolinenthaler.[3]

§ 12. Wer aus dem Verein austreten will, zahlt 1½ Rthlr. in die Büchse.

§ 14. Wer bei den Zusammenkünften des Vereins einen Bruder beschimpft oder gar schlägt, zahlt 18 Kr. in die Büchse.[4]

§ 16. Neueintretende Mitglieder werden per majora aufgenommen und zahlen Eintrittsgeld nach Schätzung, aber nicht unter 18 Kr.

§ 17. Wenn ein Vereinsmitglied stirbt, so wird für ihn auf Vereinskosten gelernt; je 10 Brüder haben nach dem Loos dem Trauergottesdienste beizuwohnen.[5]

§ 18. Alle 2—3 Jahre hat der Vereinsrabbiner eine Predigt zu halten, wofür er eine angemessene Dotation erhält.[6]

Auf Grund dieser Satzungen und mit geringfügiger Abänderung derselben constituirte sich endlich eine neue Chebra kadischa, zugleich als Lernverein, unter Aegide des Rabbiners Löb Berlin am Sonntag 12. Elul 5551 = 11. September 1791 mit einer Anzahl von 36 Mitgliedern. Der Fasttag wurde auf den Rüsttag des Elul, das Stiftungsfest auf den ersten dieses Monats verlegt, die Pflichten und Lasten mussten den Mitgliedern erleichtert werden.[7] Für die Ausgaben der Chebra,

[1] Seite 22a. [2] Später 2 Revisoren. [3] Später auf 3 Karolin pro Jahr erhöht. [4] Wenn man damit den § 7 der Statuten vom Jahre 1880 vergleicht, so erhält man das interessante Ergebnis, dass eigentlich die ältesten Statuten als massgebend sich forterhalten und fortgeschlichen haben bis in die jüngsten Statuten. [5] Die Stifter einer grösseren Summe wurden in einem „Ehrenbuch" verzeichnet. (Seite 18.) [6] Am 8. Tamus 1781 wurde unter Zustimmung des Rabbiners beschlossen, dass am Fasttage des Vereins ein feierlicher Gottesdienst in der grossen Synagoge abgehalten werden solle. (Seite 22b.) [7] Seite 24a.

die aus Vereinsmitteln nicht gedeckt werden konnten, hatte die Cultusgemeinde mit den Mitteln ihres besondern vom Gemeindeetat unabhängigen Friedhofsetats, der durch eine besondere Umlage von 20 Kr. Fr. pro Familie und 2 Kr. vom 100 des Erech gespeist wurde, zu sorgen.[1]

Nachdem wir uns einmal am Schlusse dieses Capitels in Bamberg befinden, wollen wir noch in einem besonderen Capitel daselbst verweilen.

V.

Ghetto, Synagoge, Friedhof.

Im 47. Bericht des Historischen Vereins zu Bamberg entwirft Herr Professor Dr. H. Weber, indem er sich an den Anfang des 17. Jahrhunderts zurückversetzt, um etwa 2 Jahrhunderte vor seiner eigenen Geburt der alten Bischofsstadt einen Besuch abzustatten, ein reizendes „Reise- und Sittenbild“ von Alt-Bamberg.[2] Wir wollen uns an dieser Stelle noch 3 Jahrhunderte weiter zurückversetzen, um im Jahre des Heils 1348 im Ghetto von Bamberg einen Besuch zu machen. Wir kommen von Würzburg, wir steigen vom Kaulberg herab und gelangen zunächst auf den „Judenplatz“,[3] wo wir am Ziehbrunnen, der auf seiner Mitte sich befindet,[4] unsern Durst

[1] Aus diesen Mitteln erhielt der Totengräber in Walsdorf, ausser Mietzins und Steuern für seine Wohnung, eine jährliche Besoldung von 10 Rthlr., seit 1781 von 15 Rthlr. — Anno 1773 beklagt sich die Chebra kadischa bei der Gemeinde, dass der Verein, wenn seine Mitglieder die Armen der Gemeinde und Umgegend nach Walsdorf zu begleiten haben, unmöglich die Wagen bezahlen könne, da seine Ausgaben ohnehin die Einnahmen übersteigen. Die Gemeinde beschloss, dass in solchem Falle die Wagen für die Chebra aus dem Friedhofsetat und die Särge aus dem Armenetat bezahlt werden sollen (Protokollbuch Seite 82). — Ueber den Friedhof soll im nachfolgenden Capitel im Zusammenhange abgehandelt werden. [2] Wieder abgedruckt im „Bayerland“ 1895 Nr. 41 ff. [3] So noch auf dem Zweidlerschen Stadtplan vom Jahre 1602, jetzt Pfahlplätzchen genannt. [4] 47. Bericht S. 9.

löschen. Glaubensgenossen eilen herbei, um uns den Friedensgruss zu bieten. Wir haben keine Zeit zum Plaudern und erkundigen uns nur nach der Wohnung eines Bekannten. Wir lassen uns die Gassenkette[1] aufschliessen, um zur rechten Hand in die am Fusse des Stephansberges sich hinziehende „Judengasse“ einzutreten,[2] woselbst ebenso wie in den einmündenden Gässchen teils in eigenen Häusern, teils zur Miete in christlichen Häusern in friedlicher Nachbarschaft mit ihrer andersgläubigen Umgebung die Juden wohnen.[3] Etwa in der Mitte der rechten Häuserreihe neben dem Münzhaus, getrennt von demselben durch einen kleinen Zwischenraum, der jetzt „Eisgrube“ heisst, wohnt unser Gastfreund Nathan.[4] Von dessen Hause aus blicken wir hinab auf den sogenannten „Judengraben“, den die Gemeinde auf ihre Kosten am Fusse des Stephansberges hatte hereinführen lassen müssen.[5] Unser Freund begleitet uns später die Gasse zurück, um uns den sogenannten „Judenhof“ zu zeigen, das ist ein grosser Complex von einen geräumigen Hof umgebenden Häusern, die grösstenteils der Gemeinde gehören und von Gemeindemitgliedern bewohnt werden.[6] Dort befindet sich die Badestube der Ge-

[1] 47. Bericht S. 31. [2] Die älteste Erwähnung des *vicus Judaeorum* habe ich in einer lateinischen Urkunde vom 18. Dezember 1363 gefunden bei Schweitzer: Copialbuch von St. Jacob im historischen Vereinsbericht v. J. 1848 S. 39. [3] In Höchstadt hatte schon Bischof Leopold II. ein Haus an einen Samuel vermietet, der dafür VII ℔ Heller zahlte und von jeder andern Steuer befreit war. Sein Nachfolger Friedrich v. Hohenlohe liess wieder einen Juden in das Haus einziehen (Höfler: Rechtsbuch vom Jahre 1348 Seite 242). In Boppard kaufte Isaak anno 1216 einen der Bamberger Kirche gehörigen Platz, um darauf ein steinernes Haus zu bauen (Aronius: Reg. Nr. 404).

[4] Jetzt Haus Nr. 10. Vgl. Höfler Seite 41 und Bamberger Topographie 1, bearbeitet von Frhr. v. Marschalk, Seite 27—28. [5] Der Mühlgraben? Vgl. Haas 267 und Bamberger Kalender vom Jahre 1815. Dann stünde das Rathaus in einem Kanal, den die Juden gegraben. Siehe Haupt: Bamberger Legenden und Sagen, 2. Auflage, Seite 261: „Der Fluss ist nicht des Herrn, ihr wisst es wohl, es haben — Vor Alters ihn die Juden uns zum Nutz gegraben — Um zu entgehn dem Tod und argen Peinen.“ [6] Es ist das ungleichmässige Häusercarree zwischen Pfahlplätzchen, Lugbank, Theresienplatz und dem Gässchen am „Balthasar“ (S. Marschalk a. a. O. Seite 5—8). A. v. Rotenhan verleiht dem Hans Zollner ein Haus, das gelegen „vff dem

meinde,[1] dort das Gemeindehaus, in welchem die Gemeindebeamten wohnen,[2] und das Judentanzhaus. Zuletzt besichtigen wir noch die Synagoge, welche an der rechten Ecke den „Judenhof“ flankirt,[3] und unser Besuch ist beendet.

Etwa ein Jahr ist seit diesem Besuche vorübergegangen, da hören wir von einer furchtbaren Katastrophe, die über das Ghetto von Bamberg hereingebrochen ist. Unter dem Schreckensrufe: Die Juden haben die Brunnen vergiftet, drang ein Pöbelhaufe mit Mord und Brand in das Ghetto und rottete fast die ganze Gemeinde aus.[4] Das Gemeindehaus, die Synagoge und viele Privathäuser, deren Bewohner dem Schwerte der Vernichtung anheimgefallen, gingen in den Besitz des Bischofs über, der dieselben teils verschenkte und teils verkaufte.[5] Die Synagoge wurde in eine Marienkapelle umgewandelt und, nachdem sie baufällig geworden, an Stelle derselben im Jahre 1470 eine grössere Marienkirche im gothischen Style erbaut, welche im Munde des Volkes noch heute die Juden-Kapelle heisst.[6]

gemein tor Im Judenhof genant . . . vnten an dem haus vff dem Ecke desselben Judenhoffs“ etc. (Archiv: lib. privil. 1432—59 f. 28 und 97).

[1] „Stupa balnearis judeorum“, von welcher IIII Den. an den Bischof gezahlt wurden, nach Höfler a. a. O. Seite 40. In einer Urkunde vom 23. September 1361 wird ein Haus erwähnt, gelegen hinter den Barfüssern „zunächst an der Juden Padstuben, die daran stosst,“ und andererseits an dem Nonnenhause (Looshorn III·560 nach Schweitzer im 11. hist. Vereinsbericht Seite 38). Heller (Taschenbuch von Bamberg 279) wollte noch 1831 Spuren dieses Bades gefunden haben. [2] Vielleicht das „proxima domus“ bei Höfler a. a. O., wo auch eine „area suzkindi“ erwähnt wird. [3] Jetzt Judengasse Nr. 1. [4] Vgl. oben Seite 9. [5] Gemäss einer im Reichsarchiv befindlichen Urkunde vom 10. Juni 1350 (man beachte die Jahreszahl) bekundet Bischof Friederich, dass er mit Willen des Domkapitels sein Judenhaus, „das der Juden Gemain was zu Bamberg und das gelegen ist zunehst hinder Liebermans des Juden Haus“ etc., dem Gerard Pfarrer zu Herrnsdorf etc. um 40 ℔ Hlr. verkauft habe (Looshorn III 219, Lang's Reg. VIII 192 und Wiener's Reg. Seite 130 Nr. 206). Ueber Verleihung von Judenhäusern vgl. Marschalk a. a. O. Seite 7. [6] Ueber die weitern Schicksale dieses Hauses siehe 50. hist. Vereinsbericht Seite 139 ff. und Marschalk Seite 15—16, welche den Zusammenhang zwischen den Ereignissen des Jahres 1349 und dem Schicksale der Synagoge richtig geahnt haben; ebenso Ludwig Rösel: „Unter dem Krummstab“ Seite 46 und Stobbe, Seite 168; ungenau bei Pfister im 53. Vereinsbericht Seite 213 und Biedermann (topographische Beschreibung

Auch nach dem Verluste ihrer Synagoge finden wir in der alten Judengasse und Umgebung Juden in eigenen Häusern oder zur Miete wohnhaft.[1] Im Hause zum Vogel auf dem Judenplatz wohnte Anfang des 15. Jahrhunderts der Jude Johann, im Nachbarhause zum goldenen Ring sein Glaubensgenosse Gosse; die beiden Nachbarn konnten sich aber nicht vertragen, so dass es 1410 wegen eines Wasserausflusses zwischen ihren Häusern zur gerichtlichen Verhandlung kam.[2] Um dieselbe Zeit (1405) überliessen Clas Swertfeger und seine Schwester ihr Haus in der Judengasse dem Kalman und seiner Frau auf 2 Jahre zur Miete um 26 fl.[3] Dagegen finden wir nach dem Exodus vom Jahre 1478 bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts keine Juden mehr in der alten Judengasse und Umgebung.[4]

Wenn wir auch noch nach der Katastrophe vom Jahre 1349 einzelne Juden in der alten Judengasse und Umgebung wohnhaft finden, so ist es doch gewiss, dass im 15. Jahrhundert die meisten derselben in der Hellerstrasse, damals die hintere Kesslergasse genannt, angesiedelt waren. Dort, wo der bereits oben[5] erwähnte Mayer allein 4 Häuser zum Eigentum hatte, stand die zweite Synagoge, welche die Gemeinde nach dem Verluste der ersten sich erbaut hatte.[6] Als

des Fürstentums Bamberg in Helleriana ms. hist. 123) Seite 15; falsch im 47. Vereinsbericht Seite 11, bei Schuberth: Nachträge Seite 57, Heffner: Himmelstein und Juden in Franken, Seite 19 und Heller: Taschenbuch Seite 110 und 279; vgl. noch Haas Seite 267 und Roppelt: historisch-topographische Beschreibung Seite 85.

[1] Vgl. Moses Minz Nr. 67. [2] Jetzt sind beide Häuser vereinigt Pfahlplätzchen Nr. 4. Siehe Haas Seite XII und 271 und Marschalk Seite 5 und 12; nach Letzterem wohnte auch später im Vogel ein Jude Gerson.
[3] Stadtgerichtsbuch von 1403—15 f. 28b; nach f. 10b wohnte anno 1403 Veiss und f. 92b erwähnt Wif des Juden Hawss in der Judengazzen anno 1410 (Mitteilung des Herrn Dr. Köberlin). [4] Vgl. das öfter angezogene Schriftchen von Frhrn. v. Marschalk. [5] Seite 10 und weiter unten Beilage II.

[6] Ein Schuldenverzeichnis des Kreisarchivs (ebenso Helleriana ms. hist. 116 Seite 293) erwähnt Mitte des 15. Jahrhunderts diese „Judenschule“, neben welcher dem Mayer ein Haus verpfändet war (vgl noch Haas Seite 271). Das ist die Synagoge, welche Moses Minz, Rabbiner in Bamberg, in seinen G. A. Nr. 38, 60 und 67 erwähnt. Sie stand nicht vorne an der Strassen-

dann die Ausweisungsmassregel vom Jahre 1478[1] die Gemeinde zwang, auch ihr zweites Gotteshaus im Stiche zu lassen, da war man mit Erfolg bestrebt, von dieser zweiten Gemeindesynagoge das Schicksal fernzuhalten, von welchem die erste betroffen worden war, das Schicksal der Umwandlung in ein christliches Gotteshaus. Jacob Kerpf, ein ritterschaftlicher oder ein Nürnberger Jude, hat das Verdienst sich erworben, nach dem Tode des Bischofs Philipp v. Henneberg vom Kaiser Friedrich III. ein in Nürnberg vom 6. August 1487 ausgestelltes Decret zu erlangen, nach welchem es ihm vergönnt war, die Judenschule zu Bamberg mit den dazu gehörigen Häusern und dem Friedhof auf die nächsten 10 Jahre frei von allen Steuern und Zinsen gegen Christen und Juden ohne Beschwerung inne zu haben.[2] Ueber die weitern Schicksale dieser Synagoge sind wir nicht unterrichtet.

Nach der Rückkehr aus der Verbannung finden wir die älteste Wiederansiedelung von Juden in der 9. Hauptmannschaft oder im Zinkenwörth[3] Dort hatte auch die Gemeinde ihre

front, sondern man musste einen zwischen den Häusern der Hellerstrasse Nr. 11 und 13 führenden Durchgang und dann noch ein hinter dem Hause Nr. 11 gelegenes Höflein passiren, um zur Synagoge zu gelangen. Das beweisen einige urkundliche Notizen, die ich der Güte des Frhrn. v. Marschalk verdanke: Von dem Hause Nr. 13 heisst es anno 1500, dass es „mit der einen Seite an die Judenschule stossend"; von Nr. 11 heisst es anno 1485, dass Götz Jude und Lea sein Weib ihre Hofreith „hinten in der Kesslersgass einseit am Samson Juden Haus, anderseit an der Judenschul Höflein und hinten an dieselb Judenschul stossend" an Barbara Stücklein von Regensburg verkauft haben (siehe oben Seite 14 Anmerkung 1); dieselbe verkauft dann 1488 ihr Haus „hinten in der Kesslersgass einseits an Sampson Juden Haus, anderseits und hinten an die Judenschul stossend". Das Haus des Samson war sonach heutige Nr. 9 und hinter Nr. 11—13 befand sich die Synagoge. Auch nachdem die Judenschule ihrem Zwecke längst entfremdet war, blieb dem Orte der Name, wie es in einer urkundlichen Notiz von 1580 heisst, dass das Haus Nr. 11 gelegen sei „in der Kesslersgass auf der Judenschul genannt."

[1] Siehe oben Seite 13. [2] Wiener: Reg. Seite 98 Nr. 124.

[3] Das Steuer-Revisions-Protokoll des Kreisarchivs vom Jahre 1653 erwähnt daselbst ein Haus, worin Sara Jüdin, taxirt mit 60 fl., und das Rollenhaus, worin Deuchel Jüdin, taxirt mit 40 fl.

dritte Synagoge. Wo jetzt das Gemeindehaus mit der dahinter liegenden Synagoge steht, dort hatten die H. v. Rotenhan anno 1561 ein Haus durch Erbe überkommen, das dem Magistrat mit 8 fl. jährlich belastet war.[1] Diese Zinslast schlugen die Besitzer dadurch heraus, dass sie das Hinterhaus der Gemeinde zur Synagoge vermieteten.[2] Der Rabbiner Sam. Meseritz[3] erzählt darüber aus der Mitte des 17. Jahrhunderts Folgendes: Die Gemeinde von Bamberg hatte vor einigen Jahren von einem Christen ein Haus zur Synagoge um 8 Rthlr. gemietet, bald darauf wurde die Miete um 8 Rthlr. und endlich noch um 4 Rthlr. erhöht, so dass die Aermeren der noch nicht zehn Familien zählenden Gemeinde schon auf eine Synagoge überhaupt verzichten wollten, und nur dem eifrigen Eintreten des Elchanan, der das Plus von 4 Rthlr. auf die Schultern der Wohlhabenden legte, war es zu verdanken, dass der Gemeinde die Synagoge erhalten blieb.[4] Als dann im Jahre 1678 das Haus des Herrn v. Rotenhan um den Kaufschilling von 450 fl. in den Besitz des Magistrats überging, mietete die Gemeinde von diesem die Synagoge nebst Umgebung um jährlich 50 fl. und gegen einmalige Entrichtung eines Leihkaufes von 24 Thlr., wobei jedoch der Magistrat den Besitz von Grund und Boden sich vorbehielt.[5] Dagegen liess Magistratus anno 1679 eine Ausbesserung der Synagoge vom Grund aus und die Erweiterung der zu Amtswohnungen benutzten Nebenräumlichkeiten vornehmen. Quadern wurden angefahren, von behauenen Steinen wurden Pfeiler aufgerichtet, steinerne Fenstereinfassungen eingesetzt und eine Feuerwand gebaut, welche die Synagoge gegen

[1] Haas 273. [2] Auf der Aussenseite einer vom 22. Juli 1561 vorhandenen Urkunde über einen Vertrag des Mathes v. Rotenhan mit dem Magistrat betr. seiner ererbten „Behausung im Zinkenwher" heisst es: „In dieser Behausung haben die Herren Rothenhäner den hindern Bauw den Juden zur Synagog gelassen für die Martini 1606—1678 aufgewachsene jährliche 8 fl. Vertragsgelt." Die Stattgerichts-Steuerrevision vom Jahre 1678 erwähnt f. 132 das mit 400 fl. taxirte Haus des Rotenhan v. Eyrichshofen, worin die Juden ihre schuhl haben. [3] Siehe weiter unten cap. VII Nr. 7.
[4] Nachlath schib'a cap. 27 § 7. Der dort erwähnte David wohnte im Abtswörth, der dort erwähnte Nathan ist vielleicht Nathan Heim in der Langgasse (siehe weiter unten cap. XIII). [5] Vgl. weiter unten Seite 107.

das Nachbarshaus schützen sollte.[1] Die Gemeinde mochte sich in ihrem schönen Gotteshaus recht wohl fühlen. Da drohte abermals der Exodus. Doch dies hängt mit Verhältnissen zusammen, die wir erst näher beleuchten müssen.

Der Wohlstand der Gemeindemitglieder hatte zugenommen, einzelne von ihnen hatten in verschiedenen Teilen der untern Stadt Häuser zum Eigentum erworben. Das Stadtgerichts-Steuerrevisionsprotokoll vom Jahre 1678 erwähnt ein mit 600 fl. taxirtes Haus des Juden Nathan Heim in der Langgasse,[2] nebenan in dem sogenannten Kropfshaus, taxirt mit 400 fl., wohnte Samuel Hesslein, in derselben Gasse bewohnte noch Meier ben David ein mit 170 fl. taxirtes Haus und endlich Abraham „mit dem dicken Bein“ ein mit 80 fl. taxirtes Haus. In der Kesslergasse wohnte Isaak Hesslein und Löw bewohnte daselbst ein mit 360 fl. taxirtes Haus. Der bekannte David, Sohn des schon oben erwähnten Elkana, hatte im Abtswörth, jetzt Kapuzinerstrasse, ein mit 600 fl. taxirtes Haus, sein Schwiegersohn Moses wohnte im Goldschmiedshause in der Au.[3] Auch in der 16. und 18. Hauptmannschaft wohnten Juden. Diese Judenhäuser waren den Christen ein Dorn im Auge. Man agitirte und wühlte, man wurde bei den Landtagen vorstellig und setzte es schliesslich durch, dass Bischof Marquard Sebastian bei seinem Regierungsantritt den folgenden § 89 in seine Wahlkapitulation vom Jahre 1683 aufnahm:

[1] Der Oberbürgermeister Helwig Lalius bekam ausser den Rechnungsgebühren, die er nebst den beiden Bürgermeistern und dem Stadtschreiber bezog, für die Verwaltung der Judenschule jährlich 5 fl., der Ratsdiener 2 fl. (Acta des Magistrats vom Jahre 1683. Betreff: Die erkaufte Judenschule. Auch die vollständigen Quittungen der bei der Restauration der Synagoge thätigen Handwerker haben sich im städtischen Archiv erhalten.)

[2] Helleriana mscr. hist. 116 S. 784: Haim Jud kauft 1674 das Anthonienhaus in der Langgasse mit Bewilligung des Bischofs um 600 fl. und zahlt davon 30 fl. Steuern. Das Haus, gelegen zwischen dem Hause von Martin Strez und dem der Schuhemän'schen Erben, hatte Anna Maria Löhr gehört und war der fürstlichen Kammer lehnbar. Die Vorbesitzerin hatte sich die Wiederlösung auf 2 Jahre vorbehalten, darum wollte Heim in das sehr baufällige Haus keine Kosten hineinstecken, bis er anno 1675 den Vorbehalt um 50 fl. abgekauft. (Nach d. A. d. Hist. Vereins.)

[3] Vgl. weiter unten cap. XIII.

„Damit auch die Judenschafft im stiefft zue deren undthanen hierdurch erfolgenter bey vergangenen Landtägen angebrachter beschwerung in der anzahl nicht vermehrt, sondern geringert, oder gar abgeschaffet werde, wollen hierinnen väterliche sorgfalt tragen und nützliche verordnung thun; und weillen auch bekannt, das teils von der Judenschaft allhier und ander orth in stiefft Christenhäusser an sich erkaufft, alss wollen wir das werkh, da sie noch länger geduldet werden solten, dahin disponiren, dass wan ein Christ eines an sich erkauffen wollte, der Jud so bald gegen bezahlung eines billigen Kaufschillings abtreten solle, dahingegen wann ein Jud ferner ein haus zue kaufen verlangte, solle ihm ein oede hoffstatt von Bürgermeister und Rath angewiesen und gleichwohlen ein Haus darauf erbauet werden."[1]

Dieser verhängnisvolle Passus des neuen Regierungsprogramms that alsbald seine Wirkung, mehrere von Juden innegehabte Häuser in der Langgasse wurden ihnen von Christen zwangsweise weggekauft. Bei dieser Sachlage hielten es die Juden selbst für geraten, sich freiwillig zu verbannen aus den Strassen der Stadt und sich zurückzuziehen in einen entlegenen Winkel, wohin die Unduldsamkeit ihnen nicht folgen konnte.

Am 19. August 1687 tritt die Gemeinde an den Fürstbischof mit der Bitte heran, man möge ihr einen abgesonderten Platz zum Bauen von Häusern anweisen; in Rücksicht darauf, dass während der Bauperiode ihr Handel leiden würde, wird neben Steuererleichterung ein Vorschuss von 4000 Rthlr. erbeten; die Ghettohäuser, die ja keine „Bürgerhäuser" sein sollten, mögen von Einquartierung, Wacht und allen bürgerlichen Beschwernissen befreit bleiben; ferner „damit diejenige, welche zuweilen craquel anfangen, destomehr von dergleichen abgehalten und abgeschreckt werden mögen, gn. zu gestatten, dass dero hochf. und eines hochw. Domkapituls Wappen an die Thor machen und stellen lassen dürfen, um Verhütung allen Gewalts beynebens auch ein Hand und Beil gn. erlauben"; bei ausbrechender Feuersbrunst, wo die meisten Mannsleute aus der Gasse herausgehen, möge der Oberschultheiss eine Wache vor den Thoren des Ghetto aufzustellen gehalten sein; da an der bereits für das neue Ghetto in Aussicht genommenen

[1] Kreisarchiv.

Gasse sich bereits ausser einem Lebküchner auch ein Häfner anbauen wolle, dessen Brennofen den Judenhäusern gefährlich werden könnte, möge dies verhindert werden; sollte sie aus ihrer derzeitigen Synagoge vom Magistrat gleichfalls exmittirt werden, so bitte die Judenschaft um Anweisung eines geeigneten Platzes für eine neue Synagoge nebst Amtswohnungen und, da sie ihre ganze Substanz zum Bauwesen aufwenden müsse, mit dem Bauen sich nicht übereilen zu müssen".[1]

Man sieht, wie die Lage unter Marqu. Sebastian zum Schlimmen sich geändert. Die Juden selbst bitten um das Ghetto, das sie von der Aussenwelt, wo ihre sociale Lage auf Schritt und Tritt ihnen zum Bewusstsein gebracht wurde, abschliessen und schützen sollte wie eine Festung.[2] Und es scheint mit diesem Ghettoproject Ernst werden zu sollen. Gemäss Regierungsbeschluss vom 25. Oktober 1687 sollen die Juden die von Christen erkauften Häuser wieder verlassen und wird ihnen der H ä f n e r platz[3] zur Ansiedelung angewiesen mit der Bestimmung, dass von nun an in der Residenzstadt

[1] Aus den Akten des Historischen Vereins. Vgl. Haas Seite 272.

[2] Ueber ähnliche Erscheinung in Wien vgl. G. Wolf: Ferdinand II. und die Juden, Seite 15 und Judentaufen, Seite 5. [3] Näher bezeichnet: „Hinter den sogenannten Lochhauss auf den Drutengarten ohnfern des Hafenblätzleins." Das Lochhaus stand auf dem Grundstück des Justizrats Wolfsthal, der Häfnerplatz war da, wo jetzt der Garten von Eckenbüttner, rechts davon der Trudengarten und das von Johann Georg II. 1627 erbaute Trudenhaus, die Marterstätte der Hexen, deren ganzer Umkreis ein Gegenstand des Abscheus war (vgl. Wittmann: „Das Bamberger Trudenhaus" in Zeitschrift des Münchener Altertums-Vereins, Neue Folge V. Jahrgang Seite 21 ff.). Das neue Ghetto sollte also an der linken Seite der jetzigen Hellerstrasse, wo die Juden schon vor 1478 angesiedelt waren, gebaut werden. Nachweis: Die weiter unten Seite 106 erwähnte Wahlkapitulation vom Jahre 1693 erzählt uns, dass der alte Moses, den wir schon oben Seite 26 kennen gelernt, angefangen habe, sein Haus auf dem Trudengarten zu bauen; aus einer in den Akten des Historischen Vereins vorhandenen „Judenlista" erfahren wir aber, dass dieses Haus in der Kesslergasse stand; ebenso hatte der in der Wahlkapitulation genannte Is. Hesslein gemäss einer „Judenlista" sein Haus in der „hintern" Kesslergasse, die in einer Lista vom Jahre 1698 auch das „Trudengässlein" heisst; die h i n t e r e Kesslergasse ist aber identisch mit der jetzigen Hellerstrasse.

nicht mehr als 12 Judenhäuser, welche, wenn sie dauerhaft gebaut, 6 Jahre, sonst nur 3 Jahre steuerfrei bleiben, geduldet werden. Zur Synagoge wurde ihnen ein Garten an der Stadtmauer „gantz einsamb und à part“ in der äussersten Ecke der jetzigen Hellerstrasse angewiesen. Der Garten war von der Gemeinde bereits gekauft und Alles im besten Gange, da trat abermals ein Wechsel der Regierung ein und damit ein Wechsel der Stimmung und des Schicksals.

Schon wahrscheinlich während des Interregnums vom Jahre 1693 war es dem Einflusse der Gemeinde gelungen, bei dem solchen Einflüssen zugänglichen Domkapitel durchzusetzen, dass die Zahl der in der Stadt geduldeten Judenhäuser auf 24 erhöht werde, welche man die privilegirten Häuser nannte. Als dann Lothar Franz v. Schönborn zur Regierung gelangte, äusserte er sich auch über die brennende „Judenfrage“. Zwar der § 89 seiner Wahlkapitulation ist wörtlich übernommen aus dem gleichnamigen Paragraphen seines Vorgängers, dessen Standpunkt man nicht rücksichtslos aufgeben und verlassen konnte. Woher mag es zu erklären sein, dass schon 8 Paragraphen später der Wind aus einer geradezu entgegengesetzten Richtung weht? Der § 97 derselben Wahlkapitulation lautet:

„Zu kommen auf die gemeine Judenschafft sowohl in unserer Residenz-Statt, alss auch auf dem Land, so sollen und wollen wir, so lang sie in unseren Schuz seynd, dieselbe sambt ihren weib, Kindern, Mägd uud Knechten, wie auch deren Haab und guth in unserer protection und Schirm haben, auch sie bey ihren Judischen Ceremonien, jedoch dass sie sich in jhren Handel und wandel, Thun und lassen, gegen jedermänniglich Ehrbarlich halten, und nach ausweis jhrer habender particular Schutzbrieff, die Ihnen Vorgeschriebene Ziel und Maass fleisig observieren, jederzeit Kräfftiglich Hand haben und Ihnen Von niemand darinnen hinderung thun lassen: So Viel deren anzahl, Häuser und wohnung in unserer allhiesigen Residenz-Statt anbetrifft, so wollen wir es bey der Zahl 24 Judenhäusser allerdings auch noch lassen. Hingegen, obwohlen wir benachrichtiget worden, dass nächst abgelebter unser H. Vorfahrer seel: sie dahin zu adstringiren und anzuhalten vermeint, hinter den sogenannten Lochhauss auf den Drutengarten ohnfern des Hafenblätzleins angewiesen, und dahinder ihre Häuser und wohnungen bauen sollen. Massen der Nathan und Hesslein allschon ihre Bäu auffgeführt, und der Moyses auch in werck begriffen ist; so sollen und wollen wir Keinen hinführo hierzu Verbündig

machen, es wäre dann sache, dass einer oder mehr hinunter zu bauen Von selbsten Lust hätte, sondern wir sollen und wollen offt Hochbesagtes unseres Vorfahrers hierinnfalls gethane Verordnung allerdings und insoweit geändert haben, dass Ihnen erlaubt seye, ein- und anderen in unserem Statt-gericht oed liegenden plätzen sich zu kauffen und zu bebauen, oder aber ganz ruinose Häusser an sich käufflichen zu bringen, und gleich standhafftig zu repariren, welche Häusser sie nun also, wie obstehet, Von grund auf neu gebauet, oder merklich repariret, die sollen ihnen und denen ihrigen (ohne dass ein Christ sie davon abtreiben könne, Er müsse dann sich vor dem Bau oder dergleichen mercklicher reparation des Einstandrechts gebrauchen, so sich anfangs ergeben müsste) gäntzlich verbleiben. Mit ihrer *de facto* habender Synagog aber, weilen sie solche Von unseren Bürgermeistern und Rath sambt dem gantzen umbfang, alss worinnen dermahlen der Rabiner, Vorsinger und Schulklopffer wohnet, gegen erlegung 50 fl. Jährl. Zinnss auf Ewig, Jedoch dergestalten abbestanden haben, dass besagter Stattrath den orth der Synagog und Zugehörungen zu verkauffen sich vorbehalten, Diesswegen sie gemüssiget würden, anderwerts eine Synagog zu bauen, auch mit erlaubnus unseres näheren H. Vorfahrers, hierzu des Bürgermeisters Triebel an der Statt-mauer gantz einsamb und à part, wo keine Häusser, liegenden garten erkaufft; alss sollen und wollen wir, wann etwann unsere Bürgermeistere und Rath den Jetzigen Synagog Platz über kurz oder lang verkauffen, und sie die Synagog raumen müssten, unserer judenschaft gestatten, dass sie sothanen garten nach ihrer gelegenheit bebauen und die Synagog sowohl, als des Rabiners, Vorsingers und Schulklopffers Haus darauff stellen dörffen.“ [1]

Damit war das Ghettoprojekt gescheitert. Im darauffolgenden Jahre 1694 hatte die Gemeinde die Freude, die Synagoge mit Bewilligung des Bischofs dem Magistrat um 1200 fl. Kaufschilling und 50 Speciesthaler Leihkauf abkaufen zu dürfen; 200 fl. wurden als Angabe auf den Kaufschilling bezahlt, das als Hypothek verbleibende Kapital von 1000 fl. wurde mit 5 % verzinst und allmählich getilgt. [2] Seitdem blieb die Synagoge an ihrem Orte bis auf den heutigen Tag. [3]

[1] Aus dem Kreis-Archiv. [2] Vgl. Haas 274. [3] An Steuern wurden von der Synagoge 19 fl. bezahlt. 1781 kaufte die Gemeinde den Erben des Abraham und Sussmann Bri das Nachbarhaus der Synagoge um 430 fl. Fr. und einen harten Thaler Leihkauf ab, verkaufte es aber wieder an Maier Heidelberg (Protokollbuch 103). Die jetzt stehende Synagoge wurde am 5. November 1853 mit einer im Drucke bei W. Gärtner erschienenen Predigt: „Die segensvolle Bestimmung des Gotteshauses“ von W. Cohn, Distriktsrabbiner zu Baiersdorf, eingeweiht.

Die Wahlkapitulation vom Jahre 1693 hatte den Juden nur erlaubt, auf öden Plätzen neu zu bauen oder ganz ruinöse Häuser von Christen zu kaufen, in welchem Falle christliche Liebhaber derselben Grundstücke nur ein beschränktes Einstandsrecht haben sollten. Wie es mit den bereits in jüdischem Besitze befindlichen Häusern gehalten werden sollte, darüber war, ausdrücklich wenigstens, nichts bestimmt worden. Als dann anno 1695 durch fürstliches Decret dem David, Sohn des Elkan, aufgetragen wurde, sein im Abtswörth von seinem verstorbenen Vater ererbtes Haus auf Grund des § 89 der Wahlkapitulation dem Rathsverwandten Lorber käuflich zu überlassen, wurde er in seinem Eigentum vom Domkapitel geschützt. In dem über den Fall ausgearbeiteten Memorandum wird noch hervorgehoben, die Juden sollen ihre neuen Häuser ganz von Stein nach einem Modell aufbauen, bei Reparirungen nicht blos ausflicken, sondern die Häuser völlig aus dem Ruin setzen, damit nicht, wie leider schon öfter geschehen, Feuersgefahr zu besorgen sein möchte. Zum Zwecke der Ueberwachung soll eine städtische Deputation alljährlich sämmtliche Judenhäuser visitiren.[1] Dagegen wurde nach wie vor strenge darauf gesehen, dass noch gut erhaltene Christenhäuser nicht in den Besitz von Juden übergehen; auf die Dauer liess sich freilich das allen Wirtschaftsgesetzen hohnsprechende Gesetz doch nicht aufrecht erhalten. Am 6. Oktober 1695 berichten Bürgermeister und Rat, dass von den der hiesigen Judenschaft zu bauen oder zu kaufen erlaubten 24 Häusern vorläufig nur 13 wirklich vorhanden sind, u. zw. haben Christenhäuser gekauft: Simon David, Josel, Abraham Friesen, Meyer, Nathan, Is. Hesslein, Mennlein, Gabriel, Wolff Nathan und Elkan David; selbst gebaut haben: Löb Nathan und Samuel Hesslein, während Moses in der Kesslergasse noch immer im Bauen begriffen ist. Es möge nun dem Meister Caspar Pitter erlaubt werden, sein hinter dem „Lämmleinshof“ gelegenes Haus einem Juden zu verkaufen. Am 25. November 1697 rechtfertigten sich die Deputirten der Gemeinde gegen die falsche Beschuldigung, als

[1] Vgl. Schneidawind: Versuch einer statist. Beschreibung I 180.

hätte ein Jude sich erfrecht, das an der obern Brücke gegen Geierswörth gelegene und dermal feilstehende Weissgerbershaus kaufen zu wollen. Am 26. November 1697 schreibt der Bischof an den Stadtrat: Da die Juden die Häuser verteuern, dass die Christen solche zu vertreiben nicht vermögen, das Schalkharische Pupillenhaus aber neu erbaut werden müsste, so möge der jüdische Käufer ein anderes an dem der Judenschaft assignirten Platze oder auf einer andern entlegenen Hofstatt ausbauen, denn die Juden sollen nicht die besten und saubersten Strassen sich aneignen.[1] Um 1705 wird ein Haus auf öffentlicher Kanzel feilgeboten, nachdem sich aber nach dreimaliger Verkündigung kein christlicher Käufer eingefunden, beantragt der Magistrat selbst, dies Häuslein in der Kesslergasse, das ohnehin von keiner Bedeutung, dem Tochtermann des Mennlein zum Kauf zu überlassen, zumal die Zahl der privilegirten Judenhäuser noch immer nicht voll und es besser ist, die Juden mit derlei geringen Häuslein abzuspeisen. 1708 bittet ein Bürger, sein an der Synagoge gelegenes Haus einem Juden überlassen zu dürfen mit der Bedingung, dass der Besitzer es jederzeit einem christlichen Käufer wieder überlassen müsse. Selbst die Gemeinde als solche muss von 1715—24 suppliciren, bis es ihr genehmigt wird, „ein Plätzlein Erdreich an der Judenschul" von einem Christen erwerben zu dürfen.

Dennoch vermehrten sich die Judenhäuser in Besorgnis erregender Weise. Das Steuerkatastrum des Kreis-Archivs vom Jahre 1732 erwähnt: 10 Judenhäuser[2] in der 9. Hauptmannschaft oder Generalsgasse und Umgegend, wo auch „die Juden-Schull, worinnen der Rabbiner, dann auch der Vorsinger vnd zweyen Nebengebäuen";[3] ferner 2 Häuser in der 12. Hauptmannschaft oder Langgasse;[4] ein Haus in der 13. oder „hinter der Garküche";[5] 11 Häuser in der 14. Hauptmannschaft oder Kesslergasse;[6] endlich das Haus des Elkan David im Abtswörth

[1] Helleriana mscr. hist. 116 f. 713. [2] Sie gehörten: Löb Abrahamb, Wolf Isaak, Abr. Fries, Jos. Moyses, Sal. Marx, Löw Hirsch, Mayer Brüll, Mayer Eger, Witwe Hirsch und Marx. [3] Kommen zur Steuer-Belag mit 515 fl. [4] Sam. Marx und Heym. [5] Gebr. Veit Simon und Jacob. [6] Sussm. Moyses, Laz. Hesslein, Löw Nathan, Mich. Hesslein, Moys. Ullmann,

oder in der Kapuzinerstrasse;[1] in summa 26 Judenhäuser, welche zu einer Gesammtsteueranlage von 7580 fl. kommen.[2]

Damit war die Zahl der in den Verordnungen vorgesehenen Häuser überschritten. Wie war dies bei den strengen Massnahmen nur möglich geworden? Darüber belehrt uns eine Zuschrift der Regierung an den Vicedom und den Stadtrat vom 27. Juni 1735, aus welcher hervorgeht, dass verschiedene Bürger als Strohmänner Scheinkäufe von Häusern in der Nähe der Judenschule und des Lochhauses, ferner in der Lang- und Kesslergasse gemacht, während thatsächlich die Juden das zu diesen Käufen erforderliche Geld vorgeschossen, um dann nachträglich die von den Bürgern erkauften Häuser als Eigentümer selbst zu beziehen. Indess scheint es, dass man die *beati possidentes* aus ihrem Eigentum wieder herauszutreiben sich nicht entschliessen konnte. Denn am 31. August 1737 fasste die Regierung den Beschluss, dem Fürsten vorzutragen, dass die Judenhäuser wieder auf die ursprüngliche Zahl von 24 nach allmählichem Absterben der derzeitigen Besitzer vermindert werden mögen, „anerwogen die *praestanda* zur hochfürstlichen Kammer und Obereinnahme ein gar weniges betragen," was in gar keinem Verhältnis steht zu dem, was die Juden von den ohnehin sehr heruntergekommenen Bürgern herausziehen. Der Fürst genehmigte auch in einer Zuschrift d. d. Würzburg 15. September 1737 die Vorschläge der Regierung. In Folge dessen wurde eine Statistik aufgenommen, welche am 8. Oktober 1737 verzeichnete: 60 jüdische Haushaltungen, 25 Judenhäuser, 8 von Juden bewohnte Christenhäuser und 380 Seelen.[3] Das Bestreben der Regierung auf Reduction der Judenhäuser bis zur etatgemässen Anzahl war denn auch zunächst von Erfolg gekrönt. Eine 1746 angestellte Statistik zählt genau 24 Judenhäuser, während 24 Familien in Mietswohnungen lebten.[4] In

Witwe Elkan Simon, Wolf Nathan, Liebm. Hayumb, Gebr. Nathan und Kuppel Männlein, Witwe Is. Hesslein und Männlein Abraham.

[1] Wir sehen also die Juden in der ganzen untern Stadt verstreut, die meisten jedoch in der Generals- und Kesslergasse. [2] Ausserdem wurden von jedem Hause 2 fl. Rauchgeld entrichtet. [3] Vgl. weiter unten cap. IX Nr. 4 und cap. XIII. [4] Siehe Beilage XVI.

den folgenden Jahren aber vermehrten die Judenhäuser sich wieder.[1] Die Tabelle vom Jahre 1763[2] verzeichnet 29 Judenhäuser und 11 von Juden bewohnte Christenhäuser. Ein archivalisches Verzeichniss der „Stadtgericht-Häusser" vom Jahre 1767 zählt 16 Häuser[3] in der 9. Hauptmannschaft, 2 Häuser[4] in der 12. Hauptmannschaft, 1 Haus[5] in der 13. und 11 Häuser[6] in der 14. Hauptmannschaft, in summa 30 Judenhäuser mit einer Gesammtsteueranlage von 7355 fl.

Damit war der Etat wieder überschritten und die Frage der Judenhäuser kam wieder auf die Tagesordnung, diesmal angeregt durch den „Zoll-Bereuther" Sensburg. Derselbe hatte bereits anno 1766 die Juden denuncirt, dass sie am Sonntag in Stadt und Land Handel treiben, ohne damit einen namhaften Erfolg zu erzielen. Darauf brachte er zur Anzeige, dass die Juden in der Christnacht lasterhafte Zusammenkünfte abhalten und in Gesellschaft des Rabbiners gegen dessen Gewohnheit die Nacht mit Kartenspielen und Schwelgen zubringen. Auf diese Anzeige hin wurde der Vicedom-Secretarius beauftragt, mit Zuziehung der Stadtknechte und von 10 Mann Soldaten unter Vermeidung jeglichen Aufsehens in der Christnacht des Jahres 1767 eine Untersuchung der Judenhäuser vorzunehmen. Die Juden hatten aber auf irgend einem Wege Wind von der Sache bekommen und wurden, harmlos beschäftigt mit der Verspeisung von Gänsegrieben, von den Stadtknechten angetroffen. Den damaligen Rabbiner Tewele Scheuer überraschte man in seinem Hause, vertieft in eine eifrige Discussion mit seinen Schülern über eine schwierige Frage der Casuistik; statt der Karten bedeckten Talmud und Decisoren den

[1] Witwe Margarete Schweickartin bittet 1750, ihr an der Judenschul gelegenes Haus einem Juden verkaufen zu dürfen. [2] Beilage XVII.

[3] Sie gehören: Mos. Löw, Hayum Elkan, Witwe Joël Jakob, Jos. Merzbacher, Gebr. Brühl, Sussm. Jonas, Mayer Brühl, Hirsch Süsslein, Judenschul mit Gemeindehaus, Sal. Marx, Jak. Eger, Witwe Löw Hirsch, Jak. Eger (1/3 des „Elephanten"), Manasse (2/3 desselben), Josue Hirsch, Model Hirsch.

[4] Seligm. Hesslein und Les. Abraham. [5] Feist und Sim. Jakob.

[6] Sams. Hesslein, Witwe Mos. Abraham, Sam. Mich. Hesslein, Is. Laz. Hesslein, Abr. Is. Hesslein, Marum Elkan, Koppel Männlein (2 Häuser), Jak. Hesslein, Jos. Wolf Nathan, Elk. Nathan.

Spieltisch.[1] Ein getaufter Jude aber, Marquard Treu,[2] sagte bei der Gelegenheit aus, dass seine ehemaligen Glaubensgenossen in der Christnacht nicht wie sonst in ihren Büchern lesen und studiren dürfen, um nicht dem „Dola eine Freude und Erledigung der Peyn“ zu bereiten. Von diesem Getauften liess sich Sensburg nach berühmten Mustern einige Stellen angeblich lästerlichen Inhalts aus jüdischen Büchern ausziehen und übersetzen und legte diese Probe der bischöflichen Regierung vor. Der Fürstbischof verfügte am 2. Februar 1767, es seien den Juden die Zusammenkünfte und das Spielen in der Christnacht zu verbieten, ferner seien sie mit Hilfe des grossen Bannes dazu anzuhalten, dass sie „das gottesschänderische Talmutische Tractätlein Toledoth Jeschu oder masse Talui“ zur Regierung abliefern. Zugleich wurde die Bibliothek des Rabbiners unter Siegel gelegt und eine Censur der hebräischen Bücher der Gemeinde angeordnet und vorgenommen.[3]

Der Eifer, den Sensburg in dieser Angelegenheit entwickelte, hatte seine guten Gründe: er machte das „Einlösungsrecht“ geltend auf das Haus des Seligm. Hesslein in der Langgasse. Dieses Haus, das Nathan Hayum anno 1674 gekauft und vom Grund aus neu aufgebaut hatte,[4] gehörte zu den ältesten 12 privilegirten Judenhäusern, auf welchen ein Einlösungsrecht nicht haftete, bis Hesslein dasselbe anno 1749 von den Relicten des Hayum zu kaufen genötigt war, bei welcher Gelegenheit das Haus das Privilegium der Einlösungsbefreiung wieder einbüsste. Nachdem Hesslein aber auf Reparaturen des Hauses 739 fl. 15 Kr. verwendet hatte, verschaffte er sich zur Zeit der Sedisvacanz anno 1753 auf Grund der Wahlkapitulation von 1693 vom Domkapitel ein Privilegium der Einlösungsbefreiung auf sein Haus. Da Sensburg nun behauptete, dies Privilegium sei erschlichen, drohte

[1] Vgl. „Israelit“ vom Jahre 1877 S. 1160 und vom Jahre 1883 S. 962.

[2] Stammte vom Hofjuden Wolf Nathan (Haas, Seite 227—28), Nachkommen von ihm leben noch in Bamberg.

[3] Herr Emil Wassermann in Bamberg besitzt ein Talmudexemplar, das mit dem Vermerk versehen ist: 30. März und 17. August 1767 *praes.* und unterschrieben von (folgt eigenhändige Unterschrift) Jakob Eger.

[4] Siehe oben Seite 103.

dem 1767 bereits in Verfall geratenen Hesslein mit seinen zehn Kindern der Bettelstab,[1] da das Vicedomamt den Verkauf seines Hauses bereits beschlossen hatte. Hesslein erschien auf der Gemeindestube und stellte vor, er wolle in dieser Angelegenheit nach Würzburg reisen, um dem Bischof ein Memoriale zu überreichen, und da es sich um Behauptung von gemeinsamen Rechten handle, bitte er um eine Beisteuer zu seinen Auslagen aus Gemeindemitteln.[2] Schliesslich wurde er von der Regierung selbst in seinem Eigentum geschützt und die Abweisung Sensburg's beim Fürstbischof durchgesetzt. — Dass übrigens die Frage der Judenhäuser damit noch lange nicht erledigt war, ersieht man daraus, dass *sede vacante* 1779 der Kauf eines Hauses von Seiten eines Juden nur in Rücksicht darauf gestattet wurde, weil damit die Zahl von 24 nicht überschritten, sondern erst voll gemacht wurde.

In den Schicksalen der Synagoge, die wir im Vorstehenden geschildert, wiederholt sich das Schicksal der Gemeinde; dasselbe gilt auch von den Schicksalen des Friedhofes, von dem am Schlusse dieses Capitels die Rede sein soll. Wie die Geschichte der Synagoge, so enthält auch die des Friedhofes 3 Perioden. In der Periode vor 1478 hatte die Gemeinde ihren Friedhof ausserhalb des Sandthores an der linken Seite.[3] Noch im Jahre 1407 wurde dieser Friedhof erweitert. Nach einer Urkunde vom 20. Dezember 1407 bezeugen Schultheiss und Schöpfen der Stadt Bamberg, dass Berth. Normann etc. „von ihres Haus, Hofreith und Garten wegen vor dem Sandthor gelegen zu der linken Hand, so man hinabget, einseit an Hermann Riemer's Haus und anderseit an Adam Weber und hinten mit dem Garten stossend an der Juden Kirchhof, und

[1] Das Hof-Kriegsrats-Protokoll vom Jahre 1768 sagt von ihm, er sei „ins Abnehmen geraten". [2] Protokollbuch Seite 53. [3] Gemäss Tradition hinter dem Hause des Häfners Johann Köth in der untern Sandstrasse Nr. 29, nicht im Garten des „Pelikan", wie Weber im 47. historischen Vereinsbericht Seite 67 meint. Haas (Seite 23 und 269) scheint daselbst noch anno 1845 Grabsteine mit hebräischer Inschrift gesehen zu haben. Moses Minz erwähnt diesen alten Friedhof in seinem vom Jahre 1469 stammenden G. A. Nr. 60.

davon sie ein Flecklein Garten so breit, als der Juden Kirchhof begriffen hat, der Gemeinschaft der Juden zu Bamberg verkauft haben."[1] Noch im Jahre 1445 führte die Gemeinde mit einem Nachbar des Friedhofes wegen seiner Dachtraufe einen Prozess.[2] Nach der Ausweisung der Juden im Jahre 1478 bringt ein Privatmann Jacob Kerpf, um ihn vor Entweihung zu schützen, im Jahre 1487 den Friedhof in seinen Besitz,[3] aber schon im Jahre 1490 befindet sich derselbe im Besitze des Bistums.[4] Die Stätte hiess jedoch noch lange Zeit der „Judenfreythof".

Nach der Wiederansiedelung von Juden gewährte man nur den Lebenden den Aufenthalt in Bamberg, aber nicht den Toten, die noch eine weite Strecke zurückzulegen hatten, bis sie die Ruhe des Grabes fanden. Zuerst, im 16 Jahrhundert, transportirte man die Leichen von Bamberg nach Zeckendorf,[5] dann seit Mitte des 17. Jahrhunderts nach Walsdorf, wo die Gemeinden von Bamberg, Burgebrach, Walsdorf, Viereth und Trunstadt auf ritterschaftlichem Territorium derer v. Krailsheim ihren gemeinschaftlichen Friedhof hatten.[6] Dort auf erhabenem Hügel im weitgedehnten Felde ruhen zahlreiche Geschlechter der Bamberger Gemeinde, unter dem Schatten der wundervollen Krone einer mächtigen Linde schläft eine Anzahl von Landesrabbinern.[7] Erst nach fast 400jähriger Zwischenzeit erwarb die Gemeinde von Bamberg wieder im Weichbilde der Stadt einen eigenen Gottesacker, der am Sonntag 19. Oktober 1851 an der Bahre von Is. Kolb eröffnet und mit einer Rede des

[1] Copialbuch der Abtei Langheim im 25. historischen Vereinsbericht Seite 19. [2] Stadtgerichtsbuch vom Jahre 1445 f. 58a nach Mitteilung des Herrn Dr. Köberlin. [3] Siehe oben Seite 101. [4] Haas, Seite 270.

[5] Vgl. weiter unten cap. IX s. v. „Totenzoll" und „Stolgebühren".

[6] In einer in den Akten des Historischen Vereins vorhandenen „Judenlista" vom Jahre 1690 heisst es: „Abraham der Rosshändler ist in wald zu Walsdorf beygesetzt." [7] Das kleine Leichenhäuschen in Walsdorf ist, wie eine auf der linken Seite angebrachte Inschrift mitteilt und das Memorbuch von Bamberg auf Seite 23 bestätigt, anno 1742 auf Kosten des Elieser Lippmann (Sohn des Vorstehers Chajim aus Hildesheim) und seiner Gattin Rechel (Tochter des Mendel aus Bamberg) erbaut worden.

damaligen Rabbiners Samson Wolf Rosenfeld eingeweiht wurde.[1]

Nachdem wir uns so lange bei der Geschichte der hauptstädtischen Gemeinde aufgehalten, wollen wir nunmehr zur Vervollständigung des Gesammtbildes auch auf die Geschichte einzelner Kleingemeinden des Landes eingehen.

VI.

Einige Kleingemeinden.[2]

1. Zeckendorf und Demmelsdorf.

Nächst Bamberg erscheint Zeckendorf als die bedeutsamste Gemeinde des Fürstbistums. Dorthin wurde eine Zeitlang von der Regierung der Sitz des Landesrabbinats verlegt,[3] auf dem dortigen Friedhof, der, wie später der Friedhof von Walsdorf, ein Centralpunkt war für die Gemeinden der Umgegend, beerdigten eine Zeitlang auch die Juden der Hauptgemeinde ihre Toten,[4] dort fanden häufig die Landesdeputirten-Versammlungen statt.[5] In den Akten wird die Gemeinde von Zeckendorf zuerst im Jahre 1654 erwähnt, nicht viel später auch von dem damaligen Landesrabbiner Samuel Meseritz,[6] der in seinem Nachlath schib'a cap. 27 § 10 erzählt und sich sehr indignirt darüber auslässt, dass in Zeckendorf die Reichen die Armen vergewaltigen, indem sie das Honorar für den damals auf drei Jahre „gedungenen“ Vorbeter in der Weise aufbringen, dass sie zunächst von jedem Familienhaupte $^1/_4$ Rthlr. erheben,

[1] Siehe Kaiserling: Bibliothek jüdischer Kanzelredner I. Jahrgang Seite 416 und „Bamberger Tagblatt“ vom Jahre 1851 Nr. 288. [2] Ueber die Gemeinde Reckendorf hat 1897 Pfeifer ein Schriftchen erscheinen lassen, dessen Angaben auf Seite 38 und 112 über den „Zwetschgen-Taanith“ nach den meinigen auf Seite 26—27 zu berichtigen sind. [3] Siehe weiter unten cap. VII. [4] Siehe oben Seite 114. [5] Es wohnten daselbst teils Bamberger, teils ritterschaftliche, teils Kloster Langheim'sche Schutzjuden. [6] Weiter unten cap. VII. Nr. 7.

sodann 1 Batzen (= 5 polnische Groschen) auf die Schechita legen und endlich den Rest halb als Vermögensumlage und halb als Kopfsteuer aufbringen.

Die Synagoge[1] war in ältern Zeiten auf einem dem Kloster Langheim lehnbaren Platze erbaut. Nachdem dieselbe abgebrannt war, wurde durch Decret vom 1. Juli 1743 verordnet, dass die neue, 50 Männer- und 45 Weiberstühle umfassende Judenschule auf Bamberger Grund und Boden gebaut werde und die darauf haftenden Giebigkeiten an die Landesherrschaft abgeführt werden. Von jedem Betstuhl wurde ein Erbzins gereicht, der je nach der Nähe zum „10 Gebotsschrein" zwischen 1—9 Pfg. schwankt; in summa wurden von allen Betstühlen 1 fl. 1 ℔. 15 Pfg. durch den bestellten „Judenschuldheisen"[2] bei den Benutzern eingesammelt und zu Martini abgeliefert. Ausserdem wurde von jedem Betstuhl, so oft derselbe durch Kauf, Tausch oder Schenkung in andern Besitz überging, ein Handlohn mit 10 % der Wertsumme entrichtet.

Jünger ist die Schwestergemeinde von Demmelsdorf, die in der ältern Zeit gar keine eigene Synagoge besass, sondern den Gottesdienst in Zeckendorf besuchte. Erst am 18. Juli 1748 erwirkte die dortige Judenschaft den Consens zum Bau einer eigenen, 31 Männer- und 28 Weiberstühle umfassenden Synagoge, für welche jährlich 5 fl. Schutzgeld zu entrichten waren. Von den Betstühlen wurde ein Erbzins nicht gereicht, wohl aber ein Handlohn von 10 %. Ausserdem mussten, so oft ein Betstuhl durch Erbe oder Kauf an andere Besitzer überging, sowohl in Demmelsdorf als auch in Zeckendorf entrichtet werden: 18 Kr. für das Protokoll, 6 *pro actuario*, 15 Zuschreibgeld, 15 dem Judenschultheiss und 6 Kr. dem Kastenamtsknecht.

Aus Anlass verschiedener Klagen der christlichen Gemeinde in Demmelsdorf „sonderbar wegen anwuchs deren Juden - Familien und Vermehrung deren gemeinrechten"

[1] Das Kreisarchiv bewahrt unter Hist. Cat. 678 eine „Beschreibung der Juden-Schulen zu Zeckendorf und Demmelsdorf" vom Castelan Georg Jos. Weigand v. J. 1794. [2] Noch jetzt nennen die Juden jener Gegend ihren Vorsteher den „Bürgermeister".

wurde von der Regierung eine Dorf- und Gemeinde-Ordnung vom 8. Juni 1739 ausgearbeitet.[1] Aus derselben verdient Folgendes hervorgehoben zu werden: 6 jüdische Familien[2] hatten gleich ihren christlichen Nachbarn Gemeinderecht und als Träger desselben, was sonst nirgendwo im ganzen Fürstbistum vorkommt, Zutritt zu den Gemeinde-Versammlungen, und zwar 4 als Inhaber von Graf Giech'schen Lehen und je einer als Inhaber von Baron Künsberg'schen und Magdalene-Pfründ-Lehen. Im übrigen werden ihre Rechte beschränkt. Es wird den Juden verboten, fernerhin ein christliches Haus zu erkaufen oder unter irgend einem Vorwand ohne Wissen der Gemeinde-Herrschaft an sich zu bringen. Was die Frohn anlangt, so soll jeder gemeindeberechtigte Jude, so oft die Frohn an ihn kommt, wenn er keinen Tagelöhner stellen oder selbst arbeiten kann, dem Dorfmeister dafür jedesmal 6 Kr. einhändigen.

Gemeinsam war und blieb bis auf den heutigen Tag den beiden Gemeinden die Chebra kadischa, zu welcher noch als dritte die Nachbargemeinde Burgellern gehörte.[3]

2. Oberaufsess.

Die Verhältnisse der Juden von Aufsess, trotz ihrer numerischen Unbedeutendheit, haben für uns darum ein grösseres Interesse und verdienen darum eine eingehendere Berücksichtigung, weil es sich dabei um die einzige unter ritterschaftlichem Schutze, noch dazu unter dem Schutze einer protestantischen Reichsfreiherren-Familie, stehende Gemeinde handelt, über welche wir aus Archivsacten[4] ziemlich genau informirt werden. Wir können sie als Typus ansehen und als Masstab der Beurteilung für die Verhältnisse der zahlreichen ritterschaftlichen Gemeinden des Fürstbistums.

[1] Kreisarchiv: Bamberger Ortsurkunden Rep. 10 I Serie 305 Nr. 2.

[2] Jendlein, Itzig Mayer, Mayer Seligmann, Hirschlein, Sudel Mayer, die 6. Stelle war damals vacant. [3] Die Chebra besitzt einen kostbaren silbernen Becher, an dessen Rande rings herum die Worte eingravirt sind: שייך לחברא דגמ״ח דק״ק צעקינדארף וד״ד ועלרין ה״י ככלו לסדר ויעבר את מעבר יבק (= 1738). Auf den Aussenflächen des Becherumfangs stehen auf 20 Feldern die Namen der damaligen Mitglieder verzeichnet, als erster der Dajan מהור״ר זלמן ר״מ ומ״ה. [4] Freih. Archiv v. Aufsess.

Schon im 14. Jahrhundert[1] wohnten Juden in Aufsess, deren Nachkommen aber zur Zeit des 30jährigen Krieges, wie auch aus andern Kleingemeinden, nach grössern Orten schutzsuchend auswanderten. Nach der Judenverfolgung vom Jahre 1699 siedelten sich einige Familien aus Burgellern[2] unter dem Schutze des Freiherrn Carl Heinrich v. Aufsess wieder an, der ihnen nicht nur Wohnhäuser, sondern auch eine Synagoge baute und nebst einem Begräbnisplatz mietweise überliess.[3] Nachdem auf Veranlassung des Freiherrn der Landesdeputirte Jakob Levi in Zeckendorf[4] und der Hoffaktor Moses Isak in Bamberg milde Beiträge für die Gemeinde gesammelt hatten, brachte diese anno 1722 die Synagoge um den Kaufpreis von 80 fl. in ihren Besitz.[5] 1724 wurden unter Aufsicht des herrschaftlichen Amtes die Stände in der Judenschul verteilt „und sollte solche Setzung unveränderlich ohne jemands weiterer Einrede oder Zank alsso verbleiben bey 5 fl. Straff, so jemand dawider handelt."[6] Carl Heinrich v. Aufsess hatte vor allem das Interesse, an seinen Juden Käufer und Mieter seiner Häuschen zu finden. In einem Kaufbrief vom 22. Mai 1719 urkundet derselbe, dass er an Isak und Hieronymus Marx ein Haus und Gärtlein um 30 fl. verkauft; sie sollen jährlich zu Michaelis 2 Thlr. Schutzgeld zahlen und, wenn sie noch einen Glaubensgenossen in ihr Haus aufnehmen, noch 2 Thlr. entrichten. Derselbe bekennt laut Urkunde vom 24. Mai 1725, dass er mit der Witwe Schädel Marx und ihrem Sohne Isak einen Haustausch in Oberndorf eingegangen, wobei die Genannten noch 28 fl. daraufzuzahlen haben; als Schutzgeld entrichten

[1] Nicht erst im 15. Jahrhundert, wie es bei Hans v. Aufsess: Hist. Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse zu Aufsess, Seite 56 Anmerkung heisst; die weiter unten als Beilage V vom Jahre 1332 angeführte Urkunde spricht schon von Juden, die „hintz dem von Aufsezz" gesessen sind. Dagegen ist Heintze Jud, der 1359 zu Heuslinge auf einem Gute des Heinrich v. Aufsess sitzt (Reg. des Geschlechts von Aufsess Nr. 139), sicherlich kein Jude. [2] Siehe oben Seite 30. [3] Hist. Entwickelung a. a. O. [4] Siehe oben Seite 76. [5] Hist. Entwickelung a. a. O. [6] Es scheint, dass bereits 1754 eine neue Synagoge gebaut werden musste, denn in einer Gutsrechnung von diesem Jahre findet sich der Vermerk: „Ist dies Treunzers Häuslein abgebrochen und der Platz zur Judenschul verkauft worden."

sie 2 Thlr. Derselbe bekennt laut Urkunde vom 17. Juli 1725 dass er dem Samuel Hajem ein Haus und Gärtlein in Aufsess. um 30 fl. verkauft; der Jude hat 4 fl. Schutzgeld zu zahlen.

Nachdem Christoph Ludwig v. Aufsess am 25. Aug. 1744 nach gepflogener Uebereinkunft den Juden von Aufsess ein Privilegium oder allgemeinen Ordnungsbrief ausgefertigt, wonach sie gegen bestimmte Freiheiten, insbesondere die Freiheit der ungehinderten Uebung ihres Kultus, die Pflicht übernehmen, das Schutzgeld, das früher nicht gleichmässig, mit je 4 fl. 48 Kr. Fr. zu Michaelis zu zahlen,[1] machte er gleich seinem Vater sein kleines Dorf zu einem Asyl für verfolgte Juden, indem er 4 von den in Folge des harten Ausweisungsdekrets der Kaiserin Maria Theresia aus Böhmen ausgewanderten Familien[2] in seinen Schutz aufnahm und mit ihnen folgende „Punctation“ abschloss:

1. Sollen 4 von denen aus dem Königreich Böhmen emigrirenden Jüdten allhier zu Oberaufsees uf- und angenommen werden, jedoch dass disse vier 2000 fl. Fr. Vermögen mitbringen, zum wenigsten.

2. Solle je Einer alljährlich 4 Rthlr. Schutzgeld jedesmahl zu Michaelis Zeith geben, wenn sie eigene Häusser haben, und wenn sie die Gemein mit geniessen wollen, so muss jeder à parte noch in die Gemein zum Einzug-Geldt geben 5 Gld. fr.[3] — Wenn sie aber

3. Die Häusser von der Herrschafft haben, solle je Einer 5 Gld. fr. Hausszins zu den 4 rthlr. Schutzgeldt geben, alljährlich zu Michaeliszeith richtig zu zahlen.

4. Solle von der Herrschaft diessen ein Hauss uf 4 Wohnung, und zwar jedte Wohnung à parte gebaut werden.

5. Sollen und wollen sie zu diessen Hauss aufzubauen einstweilen 200 Gld. fr. ohne Interesse vorschiessen, und wenn es fertig, so solle es ihnen umb den nächsten Preis angeschlagen und käuflich überlassen werden, wo ihnen solches aber nicht darumb anständig, so sollen sie vor obigen Hausszins der 5 Gld. fr. darinnen seyn und bleiben, und binnen Jahr und Tag, wenn das Hauss stehet, selbige ihr vorgeschossenes Geldt wieder bekommen.

6. Sollen Sie denen hiesigen Evangel. Herrn Pfarrern alljährlich

[1] Ausser dem Schutzgeld wurde bei Herausgabe des Schutzbriefes ein Receptionsgeld von 12 fl. und von Hauseigentümern ein Erbzins erhoben; ausserdem mussten die Rindszungen und Kalbsköpfe an die Herrschaft abgeliefert werden. [2] Siehe Graetz X 393. [3] Gemeint ist natürlich die jüdische Gemeinde.

eine Erkänntlichkeit geben, weilen er sonsten nichts von selbigen gleichwie von Christen, bekommt.[1]

7. Mit der Juden-Schul und ihrem Begräbnus sollen sie denen andern bereits allhier wohnenden Jüdten gleich gehalten werden.

Actum Oberaufsees den 11. May 1745.

Christ. Ludw. v. u. z. Aufsess.

Von da an wurde allgemein das Schutzgeld mit 4 Rthlr. = 4 fl. 48 Kr. pro Mann, von einer Witwe 1 fl. erhoben. Im übrigen zeigte sich die Herrschaft auch bei der Erhebung der Schutzgelder von humanen Grundsätzen erfüllt: von Armen wurde auch weniger genommen, der Schulmeister war vollständig befreit von Abgaben und die Andern zahlten häufig ihr Schutzgeld mit Kramwaaren und Fleischlieferungen ab. In den Schutzbrief, den die Herrschaft ausstellte, wurde ausser den üblichen Floskeln die Bestimmung aufgenommen, dass der Schutzverwandte des übermässigen Wuchers sich enthalte, an christlichen Feiertagen keinen Handel treibe im Pfarrbezirke, während des christlichen Gottesdienstes keine öffentlichen Arbeiten verrichte und die christliche Religion nicht schände und lästere. Auch nachdem Aufsess mit dem Fürstentum Bayreuth an Preussen übergegangen war, hatten die 14 vollständig verarmten Familien, darunter 1 Witwer und 4 Witwen, mit insgesammt 62 Seelen, den frühern Betrag des Schutzgeldes an die Gutsherrschaft weiter zu zahlen, ausserdem an die landesherrliche Kasse nebst Receptionsgebühren 2 fl. pro Mann, 30 Kr. die Witwe. Sie hatten also von da an: 1. landesherrliche, 2. grundherrliche, 3. Corporations- und 4. Gemeindeabgaben zu leisten.[2] Hervorgehoben zu werden verdient noch der Umstand, dass die Juden von Aufsess sich fast nur vom Schnittwaarenhandel ernährten und vom Geldhandel bei ihnen kaum eine Spur anzutreffen.[3] Wir kommen nun zu den innergemeindlichen Verhältnissen.

[1] Vgl. weiter unten cap. IX s. v. Stolgebühren. [2] Auch unter der bayerischen Regierung blieben all diese Abgaben vorerst fortbestehen und noch im Jahre 1835 führte der Freiherr Hans v. Aufsess, der bekannte Gründer des germanischen Museums in Nürnberg, mit den Juden von Aufsess einen Prozess wegen Fortzahlung des Schutzgeldes. [3] Sie waren übrigens so arm, dass Christ. Ludw. v. Aufsess anno 1753 drohte, er würde ihnen,

Die wenigen Familien, die in der Judengasse des einsamen Gebirgsdorfes dicht nebeneinander hausten, waren ein streitbares Völkchen und rechtfertigten vollständig, was der Amtmann in einem Berichte vom Jahre 1785 über sie äussert: „Die Juden zu Oberaufsess formiren bekanntlich zwey factiones, wovon immer ein Theil den andern nicht nur *in politicis*, sondern sogar auch in gottesdienstlichen Handlungen allen möglichen Tort anzuthun beflissen ist.“ Alle ihre zahlreichen Streithändel aber, die intimsten Vorgänge des Gemeindelebens, die widerlichsten Zänkereien im Gotteshause, alles wurde vor dem Amte ausgetragen und, wenn der Casus besonders schwierig, der Entscheidung des gnädigen Herrn unterbreitet, der auch mit seinen Juden ein wahrhaft patriarchalisches Verhältnis hatte, ein wohlwollender aber auch gestrenger Herr, der einen Verleumder des jüdischen Schulmeisters einfach auf 8 Tage in den Thurm sperren liess. Es ist bereits oben (Seite 77) eine Aeusserung des Freiherrn Christ. Ludw. v. Aufsess mitgeteilt worden, er selbst sei der Rabbiner seiner Juden. In der That war er nicht blos der Rabbiner, sondern auch der Oberparnes der Gemeinde, zu welchem Amte er sich schon dadurch qualificirt zeigte, dass er selbst in Ceremonialsachen selbständig die Entscheidung traf und nur im Notfalle den Rabbiner nach seiner Ansicht fragte. Sogar die Wahl des Gemeindevorstehers oder „Juden-Schultheiss“ wurde vor dem Amte vorgenommen. Derselbe wurde „durch einen geleisteten Handstreich von Amts- und Herrschaftswegen bestätiget und sämmtlichen Juden demselben *parition* zu leisten handgebend angelobet“, was freilich auch nicht viel geholfen hat. Um den Unzuträglichkeiten ein Ende zu machen und eine feste Ordnung zu schaffen, wurden 1770—72 Gemeindestatuten, denen offenbar die Statuten und Usancen der Hauptgemeinde Bamberg zu Grunde liegen, entworfen und von der Gutsherrschaft bestätigt.[1] Aus denselben

da er keinen Vorteil von ihnen habe, den Schutz aufkündigen. 1775 constatirte man bei den 12 Familien ein Gesammtvermögen von 2050 fl.

[1] Der Entwurf wurde vom damaligen Gemeindevorsteher unter Zuziehung des Schulmeisters ausgearbeitet und dem Rabbiner von Hagenbach Moses Elsass zur Verbesserung und Beurteilung vorgelegt, der „*pro labore et studio*“ 2 fl.

sei, was von mehr allgemeinem und kulturhistorischem Interesse ist, hervorgehoben:

Ich Christoph Ludwig des Heil. Römischen Reichs Freyherr von und zu Auffseess etc. Füge hiermit zu wissen:

Nachdeme zeithero sich vielerlei Unordnungen und Irrungen unter der allhiesigen Judenschaft hervorgethan; so wurde Theils von hoher gnädiger Herrschaft selbst, theils auf Ansuchen hiesiger Judenschaft vor nöthig erachtet, eine gewisse Vorschrift und Normativ festzusetzen, nach welchem künftighin und zwar ohnabänderlich sowohl bey Austheil- und Bezahlung derer gewöhnlichen Billets als bei dem Viehschächten und sonst gehandelt und gerichtet werden solle. Zu welchem Ende denn von gesammter Judenschaft bei meinem Amte dahier ein Entwurf überreichet, — solcher bei versammelter Juden-Gemeinde öffentlich verlesen — sodann an einen auswärtigen Rabbinen zur Einsicht und Verbesserung gesendet, von daher aber so, wie nachstehet, hierher remittiret, gefertiget und in *forma et cum vi legis* publiciret worden:

Erstens soll der jedesmalige Schulmeister, wenn er zum Schulamt vor anständig befunden wird, mit Wissen und Bewilligung der gesammten Judenschaft oder wenigstens mit Zufriedenheit derer meisten Glieder derselben gedungen und angenommen werden.

Drittens wird die Bezahlung des dem Schulmeister versprochenen Jahres-Lohn folgendermassen berechnet, dass das eine Drittel desselbigen von jedem unter der Judenschaft zu gleichen Theilen getragen werden muss, das andere Drittel wird denen nach ihrer bekannten Anlag, die sie zu bezahlen haben, angesetzet, das lezte Drittel aber müssen diejenigen, welche ihre Kinder zu den Schulmeister in die Information gehen lassen, wie es gebräuchlich und nach Jüdischer Ceremonie gerechnet wird, bezahlen; diejenigen aber, welche keine Kinder haben, müssen doch eine Viertel-Stund bezahlen. Ausserdem sollen die Knaben bis ins 13. Jahr, die Mägdlein bis ins 12. Jahr in die Schule gehen und ein gewisses vor ein Alphabet oder ein Tephila oder Chumesch geben; wollte aber Jemand einen Informatorem halten oder seine Kinder anderwärts hinthun, um solche besser unterrichten zu lassen, so muss der Vater bis in das 8. Jahr ganz, über das 8. Jahr aber nur die helft an den Schulmeister zu Aufseess bezahlen.

Fünftens des Schulmeisters würdig und gedungener Lohn soll zur Halbscheid acht Tage nach den Jüdischen Lauberhütten-Fest, die

für sein Gutachten beanspruchte. Die Statuten befinden sich im Archiv von Aufsess Nr. 1481, dann in einem Gemeindebuch von Aufsess, das auch eine hebräische Uebersetzung derselben von der Hand des damaligen Lehrers Marx Salomon enthält.

andere Halbscheid aber acht Tage nach der Juden Ostern bezahlet werden.[1]

Dreyzehndens zur Steuer vor hiesiger Herrschaft Beamten,[2] dann vor unsere Judenschul, weiter vor das Begräbniss-Geld, so die Judenschaft jährlich auszugeben hat, ferner vor den Meer-Apfel, welcher in dem Lauberhütten-Fest gebrauchet wird, zu diesen sämmtlichen Ausgaben muss zu der einen Helfte ein jeder so viel als wie der andere, zur andern Helfte jeder nach der gewöhnlichen Anlage seines Vermögens beitragen.[3]

Fünfzehndens. Vor die armen Gäste werden erstlich einem wie dem andern sechs Billets aufnotirt, nach der Anlage aber, nach welcher auf das Hundert zwey Billets gerechnet werden, wird am Samstag ein Sabbaths-Billet, die Feyertage 2 Sabbaths-Billeten und wenn die Feyertage Donnerstags und Freytags seyn oder Sonntags und Montags, so werden drey Billets gegeben. Wolte aber einer seinen armen Gast nicht länger als einen Tag behalten, so muss er jedoch den Gast die erste Nacht und des Morgens und die zweyte Nacht veralimentiren, hernach bekömmt der Gast ein anderes Billet, das Schlafgeld vor demselben bezahlt der erste aber eine Nacht, der andere aber zwey Nächte.[4]

Ein und zwanzigstens. Wer am Freudenfest zu denen zehn Geboten aufgerufen wird, dass er solche auslesen solle, muss ein viertel Pfund Wachs zu einer Stiftung in die Synagoge und zwey Viertel Bier der Judenschaft zu vertrinken geben, wenn er aber nur aufgefordert wird, die zehn Gebote zu lesen anzufangen, so giebt er nur die Helfte, als wobei es, weil es herkömmlich und gebräuchlich ist, sein Bewenden hat, es sey denn, dass die ganze Judenschaft, nicht aber die meisten Stimmen, solches ändern wolle.

Zwey und zwanzigstens. Die Anlag muss jeder von seinem Vermögen nach der Summa, welcher im Heiraths-Contract befindlich ist, geben, so lange, bis wieder eine neue Anlage gemacht wird. Wenn aber Muthmassung vorhanden wäre, dass einer mehr im Vermögen hätte als er ansagte, und sich deshalb mit der Judengemeinde nicht vereinigen könnte, so soll er darüber Handgelöbniss thun, dessgleichen auch, wenn eine neue Anlage gemacht wird. Alle drey Jahre aber soll ein neuer Steuer-Fuss gemacht werden.[5]

Vier und zwanzigstens. Wer seinem Kind ein Heyraths-Gut mitgibt oder ein Haus kauft oder bauet, oder aber sonsten Geld Verlust hat, wenn es schon auch mehr als den vierten Antheil anbeträfe, darf jedoch nicht von seiner gewesenen Anlage mehr als den vierten Theil

[1] Die nächsten Paragraphen bestimmen die Sporteln des Lehrers.
[2] Das sind Neujahrsgelder, vgl. weiter unten cap. IX s. v. [3] Vgl. oben Seite 83. [4] Vgl. oben Seite 94. Die nächsten Paragraphen handeln vom Aufrufen zur Thora. [5] Vgl. oben Seite 83—84.

abziehen; so ferne aber das aus Handen gehende Geld nicht den vierten Theil ausmachen solle, so wird ihm nur soviel Abzug zugestanden, als ihm wirklich entgangen ist,[1] und fallet das Angeben desjenigen, welcher die Frage stellet, ob einer, der 100 fl. versteuert und seinem Kinde wohl 300 fl. mitgiebt, vor einen zu achten sey, der das Allmosen bestohlen, dadurch übern Haufen, dass dergleichen Strafen ganz ungewöhnlich und zweytens einer bald reich bald arm werden kann.

Fünf und Zwanzigstens. Wenn ein Mann oder Frau verstirbt, müssen die hinterlassenen Erben sechs Groschen in die Judenschaft geben, von einem kleinen Kind wird aber nur die Hälfte gegeben.

Sechs und zwanzigstens. Ein paar Personen oder Volk, welche beyde Fremdlinge sind und hierher nach Aufseess zu wohnen kommen, müssen zur Judenschaft dahier sechs Coret[2] vor den Einzug geben.

Neun und zwanzigstens. Mit gesammter Zufriedenheit sind zwey Fast- und Busstäge gesetzet worden, wovon der eine vierzehn Tage vor den jüdischen Ostern und der andere ein Monat vor den neuen Jahr gehalten wird, wäre nun einer bei diesen festlichen Tägen nicht zu Haus, so muss er drey gute Groschen zahlen; jedoch soll der Fasttag acht Tage zuvor in der Synagoge verkündigt werden.

Drei und dreissigstens. Wenn Jemand von der hiesigen Judenschaft ein armer Bruder, Schwester, Vetter oder Baas, auch Geschwister Kinder besuchen, so muss derselbe sie ohne Billet vor sich verpflegen.

Vier und dreissigstens. Stirbt eine grosse Person, erhält die Herrschaft 2 fl. Fränk. und so eine kleine stirbt 1 fl. Fränk. Begräbnisgeld.[3]

Neun und dreissigstens. Soll fördersamst ein Allmosenpfleger durch die meisten Stimmen der Judenschaft gewählet werden und ist der, auf welchen die Wahl trift, solches anzunehmen bey ohnnachlässiger herrschaftlichen Strafe schuldig und hat der Allmosen-Pfleger alljährlich über Einnahme und Ausgabe ordentliche Rechnung zu thun, damit allen Unterschleif auf die Zukunft möge vorgebeuget werden.

Vierzigstens. Da stetsfort aller Unfug in der Schule durch Schimpfen, Lachen, Plaudern, Zupfen und dergleichen getrieben werden, so soll solcher hiermit ganz abgestellet und der Barnos hiermit befehliget seyn, wenn solcher Unfug vorgehen solle, es durch den Schulmeister bei einem Thaler Strafe, halb der Herrschaft, halb der Judenschaft, ausrufen lassen und den, der schuldig, bei Amte hierselbst anzeigen.

[1] Vgl. oben Seite . [2] In der hebräischen Uebersetzung heisst es: ששהר״ט = 6 Rthlr. [3] Vgl. weiter unten cap. IX Nr. 2 Ah. Nach Heinritz im Archiv für Geschichte von Oberfranken III 23 haben die Juden von Bayreuth bis 1787 den Friedhof von Aufsess mitbenutzt, wofür Stolgebühren an die Geistlichkeit zu entrichten waren.

Ein und vierzigstens. Wird der Schulmeister angewiesen, bei Vorfallenheiten als: Billeten geben und dergleichen sich an den Barnos zu wenden und den zu befragen, auch was derselbe hierunter spricht, zu befolgen und sich an keinen andern zu wenden und soll kein Jud sich keiner Widerred ermächtigen, es müsse denn eine erhebliche Ursache vorhanden seyn. Ist der Barnos nicht zu Haus, so hat sich der Schulmeister an den Allmosenpfleger zu wenden.

Zwei und Vierzigstens. Wird es einem jeden in der Judenschaft hiermit zum Gesetz gemacht, in der Judenschule nicht ehender anzufangen, bis der Schulmeister den Anfang macht, welcher wohl weiss, wenn es Zeit ist anzufangen und nur Unordnung daher entsteht.

Alle diese Punkte und Verordnungen werden hiermit nochma's auf das gemessenste eingeschärfet, denen Uebertretern ohnausbleibliche herrschaftliche Strafe angekündiget und ein vor allemal gewiss und festgesetzet, darnach auf das strengste und ohne unnöthiges Queruliren anzuhören, jederzeit zu richten.

Urkundlich und zu dessen allen mehrerer Festhaltung und Bekräftigung habe ich mich eigenhändig unterschrieben und mein angeborenes Freyherrliches Siegel beydrucken lassen.

Gegeben

Oberaufseess den 22. May A^{o}. 1772.

Christoph Ludwig Freyherr von und zu Aufseess.

3. Ermreuth.[1]

Auf dem Rittergute Ermreuth finden sich Juden bereits um die Mitte des 16. Jahrhunderts. Wir erfahren von ihnen zunächst nur, dass sie zur Kirchweih 1 ℔. Pulver zu liefern hatten.[2] Das Hutgeld für Benutzung der Gemeindeweide betrug für Juden $^1/_2$ fl. und wurde nach der Gemeindeordnung vom Jahre 1698 auf 1 fl. erhöht, „Weilen sie mit Pferdten die Gemeind stets behüten, Undt der Viehandel Ihre einzige Nahrung ist".[3] Zur Bildung einer Cultusgemeinde scheint es erst Anfangs des 18. Jahrhunderts gekommen zu sein, wenigstens stammen die Cultusinstitutionen erst aus dieser Zeit. Die Synagoge wurde 1738 auf einem von der Gutsherrschaft zu Lehen erworbenen Platze erbaut, auf welchem 3 fl. jährlicher Grundzins und beim jedesmaligen Absterben eines Lehensträgers

[1] Das Nachfolgende aus Acten der J. Gem. Ermreuth. [2] Geschichte der Familie Künszberg-Thurnau Seite 43. [3] Daselbst Seite 90.

von 100 fl. Taxwert 10 fl. Sterbhandlohn als Lasten ruhten.[1] Zur Anlage eines Friedhofes hatte die Gemeinde schon 1711 am Heimbühl bei dem sog. „Juden-Holzlein“ ein ödes Stück Landes erworben. Als die Gutsherrschaft auf die Gebrüder v. Künsberg-Thurnau übergegangen war, erhielt die Gemeinde folgenden Lehensconfirmationsbrief:

Wir Hanns Friederich Franciscus Christian und Friederich Carl Ludwig Ernst, des heil. Römischen Reichs Edle Panner und Freyherren von Künssberg, Herren zu Thurnau, Ermreuth etc. etc. Urkunden und bekennen öffentlich mit diesem Brief, dass nach Absterben der vorigen Herrschaft des Ritterguts Ermreuth, nachdeme solches auf Uns als alleinige Lehen *Successores devolvirt,* Wir auf unterthänigstes Ansuchen unserer gesammten Schuz Judenschaft zu gedachten Ermreuth, die Gnade und Freyheit confirmirt haben, ihr in anno 1711 als ein oedes Stücklein Landes rechtmässig erkauftes und bishero ruhig besessenes Erb Begräbnus bey dem sogenannten Juden Holzlein und Heimbühl, *ad Septentrionem versus* gelegen, fernerhin innen zu haben, und zu ihrem Begräbnus Plaz, unter dermahliger Lehenträgerey Joseph Berleins, Unseres Unterthanens und Schuz Judens, zu nuzen und zu gebrauchen, dergestalten und also, dass hiervon alljährlich auf Michaelis zwey Gulden Rh. für beständigen Erbzinns und Steuer überhaupt zu unserem nachgesezten Verwaltungs Amt richtig bezahlet — desgleichen von 50 fl. Lehen Taxa das zwanzigjährige Handlohn, welches Anno 1771 wiederum verfallen, mit 5 fl. Rheinch. erlegt[2] — auch auf Absterben eines jeden Portatoris dessen Todenfall mit 5 fl. Rheinch. abgestattet[3] — und von gedachter Judenschaft hierauf ein neuer Lehenträger binnen den ersten 4 Wochen ernennet — bey Amt vorstellig gemachet — und das Lehen behörig recognosciret — auch sodann die Lehensträger Pflicht geleistet werden solle.[4]

Wie nun aber fernerhin nach bisheriger Observanz zu beobachten, dass auf Absterben eines in Ermreuth wohnhaften Schuz Judens oder einer Jüdin die über 20 Jahr alt, allezeit Ein Gulden Rhein. desgleichen von einer Person so über 10 Jahr alt — 30 Kr. und von einer unter 10 Jahren verstorbenen Person — 15 Kr. Rhein. Grabgeld, an unser verordnetes Verwaltungsamt entrichtet werde; soferne aber ein fremder

[1] Der Neubau einer Synagoge wurde von der aus 37 Familien bestehenden Gemeinde nach einem Kostenvoranschlag von 6000 fl. im Jahre 1823 ausgeführt. [2] Wurde auch das „Rosshandlohn“ genannt und alle 20 Jahr erlegt. [3] Wurde das „Erb- oder Sterbhandlohn“ genannt. [4] In früheren Zeiten war auch noch bei Bestätigung eines neuen Lehenträgers ein „Bestehe-Handlohn“ zu entrichten, das aber seit 1746 erlassen und auf das „Siegelgeld“ reduzirt wurde.

Jud oder angekommener Gast in Ermreuth mit Tod abginge, das doppelte Grabgeld zu bezahlen ist: also concediren auch die alte Gewohnheit, dass, wann eine auswärtige benachbarte Juden Familie sich in dieses Erbbegräbnus zu Ermreuth einkaufen wollte, selbige bey Amt hierüber mit denen zeitlichen Barnosen verhandlung pflegen, uns sonach das Protocoll zur herrschaftlichen Ratification eingesendet — das Einkaufs-Quantum uns zur Helfte verrechnet — die andere halbscheid aber der Ermreuth. Synagog überlassen — uns wegen solch eingekaufter fremder Juden bei deren Absterben ebenfals das doppelte Grabgeld bezahlet werden solle. Dagegen Wir ernanntem Joseph Berlein *portatoris nomine* für gesammte Unsere Schuz Judenschaft mit dieser Erbbegräbnus, unter obigen reservirten *conditionibus*, aufs neue belehnen, und gedachte Juden Gemeinde zu Ermreuth bey dieser *justo Titulo* besitzenden Erbbegräbnus, wie solche vermarket und nach ihrem ganzen Umfang begriffen ist, und von denen abgelebten Lehen Herren eingeraumt worden, schüzen und schirmen wollen, wie es Lehen Recht und Gewohnheit erfordert, und sie gesammte Unsere Schuz Juden sich dessen fernerweit würdig machen werden. Getreulich und ohne Gefährde.

Zu wahrer Urkund und Beglaubigung haben wir diesen Lehen Confirmations Brief für Uns und Unsere Lehens Erben, eigenhändig unterschrieben, auch mit unseren angebohrnen Freyherrlichen grössern Innsiegel bedrucket, jedoch Unseren Lehenherrlichkeiten und Gerechtsamen in allen Fällen ohnschädlich und ohne *Praejudiz.*

So geschehen Erlangen und Bayreuth den 23. Martii Anno 1764.

(Unterschriften und Siegel.)

Im Jahre 1797 war eine Erweiterung dieses Friedhofes zur Notwendigkeit geworden. Zu diesem Zwecke kauften die Vorsteher Mendlein Jonas und Marx Moises im Auftrage der Gemeinde von Hans Ziegler $1^1/_2$ Tagewerk seines an den Friedhof angrenzenden Feldes, das er als Schlosslehen inne hatte, um 66 fl. Rh., zahlbar in 4 Wochen, und 2 Preuss. Thlr. Leihkauf. Dadurch wurde der Friedhof um die Hälfte vergrössert und auch die Lasten, die darauf ruhten, wurden um die Hälfte grösser. Zum Lehnträger des Ganzen wurde Jantorf Lazar bestallt, der von der Herrschaft ausgefertigte „Kauf-Conzessions-Lehenbrief“ datirt vom 26. Juli 1797.

An Schutzgeldern hatte jede Familie, wenigstens ist das für die Zeit am Ende des 18. Jahrhunderts bekannt, 6 fl. Rh. und 45 Kr. für Botengänge, ferner 1 fl. 36 Kr. an Handels- oder Gewerbe-Steuer, „wie auch von 25 fl. die jedesmalig

ausgeschrieben werdende Reichs-Ritterschaftliche Extra-Steuer alljährlich zu gesezter Zeit richtig zu bezahlen." Ausserdem waren die Reichssteuern und Dorfgemeindelasten zu tragen. Der Schutzsucher hatte beim herrschaftlichen Amte *stipulata manu* an Eidesstatt zu geloben, dass er von den Unterthanen und Schutzverwandten der Gutsherrschaft keinen unerlaubten Wucher nehmen werde. Sollte er sich etwas Erhebliches zu Schulden kommen lassen, so ist *ipso facto* der Schutz aufgehoben.

Wie selbst in den kleinsten Gemeinden Institutionen geschaffen wurden zur Bethätigung jüdischer Gesinnung und jüdischen Lebens, ist daraus ersichtlich, dass die Gemeinde 1780 von Hans Adelmann eine Brandstätte um 35 fl. Kaufschillings und 1 Conventionsgulden Leihkaufs erwarb, um auf derselben eine Schlafstätte, mit einer geräumigen Stube, Kammer und Küche, die als Herberge und zugleich Spital für die durchreisenden Betteljuden dienen sollte, zu erbauen. Die Concession zu dieser neuen Erwerbung wird von der Herrschaft unter der Bedingung erteilt, dass von dem Hause jährlich zu Michaelis 3 fl. Rh. als Grundzins und beim Absterben eines Lehnträgers, als welcher z. Z. Moses Joseph bestallt wurde, von 100 fl. Taxwert das Sterbhandlohn mit 10 fl. entrichtet und der jedesmalige „Schlafstätter", er sei Christ oder Jude, beim Amte vorstellig gemacht werde, um in Handgelübde genommen zu werden und eine Instruktion seines Verhaltens zu empfangen. Zu dieser Instruktion gehörte es hauptsächlich, dass der Schlafstätter keinen durchreisenden Betteljuden an Werktagen länger als 24 Stunden und an Feiertagen länger als dreimal 24 Stunden beherberge, „in Fall aber ein dergleichen Bettel-Jud über die oben bestimmte Zeit sich aufhalten wollte, die Ursachen davon denen Barnosen anzeige, damit von diesen, so ferne die Ursach des längern Aufenthalts nicht Krankheit oder allzu üble Witterung ist, bey Amt die ohnverzügliche weitere Anzeige gemachet werden kan".[1]

[1] Die Einrichtung von Schlafstätten war übrigens in den meisten auch kleinsten Gemeinden vorhanden. Die Bettelgäste hatten gewöhnlich eine Kleinigkeit an Schlafgeld zu zahlen.

4. Burgkunstadt.

Daselbst wohnten meist bischöfliche Juden, die mit den ritterschaftlichen der ganzen Umgegend einen gemeinsamen, von einem Gabbai und zwei Rechnungsführern verwalteten Beerdigungsverein bildeten. Ihr Friedhof, auf dem Berge gen Ebnet gelegen,[1] eine altehrwürdige Stätte, war Stadtlehen, für welches, ausser den Leichengebühren bei vorkommenden Todesfällen,[2] ein Schutzgeld von 5 fl. jährlich an den Magistrat zu entrichten war. An den Leistungen und Verpflichtungen participirten die Juden sämmtlicher Ortschaften, die den Friedhof benutzten,[3] an Renitenten hielt sich der Verein bei in ihren Familien vorkommenden Todesfällen schadlos. Hingegen genossen Vereinsvorsteher und Rechnungsführer für ihre Person Zollfreiheit in Burgkunstadt. Als im Jahre 1679 der Friedhof erweitert werden musste, stellte der Magistrat folgenden Lehnsbrief aus:[4]

Wir Bürgermeister und Raht zu Burkunstat hiemit für uns und unser Nachkomen. Kraft dis ofenen Brifs uhrkunden und bekenen, dass wir mit guten Vorbedacht auf einer gesambten Judenschaft hirumb vielfeltig bitliches Anlangen zu ihre vor hero schon geraumbe Jahren in genisslicher Possess gehabten Sepultur an Ebneter Berg gelegen (welche füfzehn Ruthen und drei Schuch in der höhe oder lang, dan zehn Ruthen die zwerg, jede mass ruthen zehn Werkschuch gerechnet in sich begrifen gewesen) noch um halb so viel Plazes gleich daran gegen Ebnet zu gelegen, doch alein zum Gebrauch oder Erweiterung solcher Begrebtnus und sonsten nichts darauf oder dermit vor zu nehmen bewiliget und angewisen haben, der Gestalten, und fürs erste, dass die Judn, gleich vorhero beschehen, jehrlich und ein jedes Jahr besonder

[1] Die jüdischen Friedhöfe wurden, im Gegensatz zu den Synagogen, hoch auf Bergen und Hügeln ausserhalb des Ortes angelegt. Bei Pretzfeld heisst ein Berg noch heute der „Judenberg“, auf welchem ehemals ein jüdischer Friedhof sich befand, der gleichfalls ein Centralpunkt für die kleinen Gemeinden der Umgegend war. [2] Vgl. weiter unten cap. IX. „Totenzoll“.

[3] Burgkunstadt, Altenkunstadt, Lichtenfels, Redwitz, Friessen und Maineck. Nach Heinritz (Archiv für Geschichte von Oberfranken III 23) benutzten sogar die Juden von Bayreuth den Friedhof von Burgkunstadt bis 1787.

[4] Die nachfolgenden 4 Urkunden, die mir als Copien in jüdischer Currentschrift vorgelegen, verdanke ich der Güte des Herrn Rabbiner Dr. Cohn, jetzt in Eschwege.

zum Termin Walburgis fünf Gulden zur Schuzgebühr in das alhisige Bürgermeisterambt erlegen solen und wolen, zum andern, dass von einer jeden dahin begrabenen Mans- oder Weibsperson, die über 13 Jahr alt, ein Gulden, aber von einen Kind an, bis zur Erreichung bemeldter 13 Jahren, nur ein halben Gulden zur alt hergebrachten Leichgebühr in mehr besagten Bürgermeisterambt jedes Mal unweigerlich und ohne Gefährde erlegt und bezahlt werden soll. Dritens, in Fal sich aber begäbe, dass einige hirumb Gesessene, oder frembder Jud sich widrig erzeigen, und mit gedachter Judenschaft solcher Sepultur und Begrebtnus nit gebührend vergleichen, sondern *pertinaciter* beharn, und derselbe oder jemand aus den seinigen in diesen Revir mit tot abgehn solte, so sole erwehnte Judenschaft, ohne unser oder unser Nachkomen Interposition ein oder wider Red, Macht haben, der Verbrecher nach einiger Erkenntnus zur verwirkten Straf zu ziehen, hingegen so oft dergleichen geschieht, dem Rat über die obgesetzte Begrebtnusgebühr von solcher fallend Straf, es mag vil oder wenig sein, noch absonderlich einen Gulden abgefolgt und darin bei nahmhafter *poen* kein Geferde noch Argelist gebraucht werden; für das vierte sol über dieses die gesambte Judenschaft von uns und unsern Nachkomen unverwehrt sein, ihre verstorbenen *corpora* und Leichen, so fern es andere Orten im Hochtift also gehalten und kein fürstlich Verbot derwider ergehen wird, an Sonn- Fest- und Feiertagen mit fahren und graben zur Erden zu bestaten, gestalten alen vermegen nach geschüzet darbei werden solen. Fünftens und zum lezten sole vorigen Gebrauch nach der Judenschaft bestelter Gabai, so der Zeit Salomon jud zu Frisn, und bede verordenten Rechnungsführer nahmens Leb alhir und Burkhart jud zu Redwiz, oder wer nach ihnen solche Steln vertreten mag, von gemeiner Statzoll so wohl an Merkten als sunst das Jahr hindurch, jedoch alein für ihre blosse Personen und keinesweges von dem ihrigen befreiet sein, das verkauft oder feilhabende Viech aber sol auch gleich andere verzolt und übrigs als wie mit andern Juden gehalten werden, mit nochmahliger Ausschluss und Begebung aler Geferten.

Urkundlichen ist dieses mit Vorwissen und Einwiligung eines ersamen Rates und Viertelmeister also beschlossen und unter gemeinen Stat anhangenden Insigel ausgestelt worden, doch dem uns und unsern Nachkomen in ale andere Wege unschädlich, so gegeben und geschehen Burkunstat den 30. Monatstag Juni 1679.

Der Lehnsträger war der Vorsteher des Beerdigungsvereins. Wenn derselbe gestorben war, präsentirte die Judenschaft einen Nachfolger, der neubelehnt werden musste, wie aus folgender Urkunde hervorgeht:

Wir Bürgermeister und Rat der Stat Burkunstat in hohen kaiserlichen Stift und Firstentumb Bamberg gelegen, hiemit in Kraft

dis ofenen Brifs bekenen und tuhn kund gegen jeder Meniglichen, dass heint zu endes gesezten Dato die jüdische Gabai und Rechnungsführer an stat der Judenschaft, die beden Orten hier und zu Altenkunstat, nach Absterben ihres Lehnträgers schwarzen Hirschen zu Redwiz über ein Ort an Ebneter Berg der Judenkirchhof genant vor versambleten Rat erschihnen, einen andern Lehnträgern, als Jakob Gerschern zu ermelden Redwiz vorgestelt, mit Bit gebührend angesucht ihme solchen Ort zu rechten Statlehen wider zu leihen. Dahero von Lehnsherschafts wegen Ihnen hirinfals grativicirt und geliehen worden, leihen und verleihen obig vorgestelten Jakob Gerschern Lehnsträgerweis anstat ganzer Judenschaft beder Orten berührte jüdische Sepultur, wie solche verreint und versteint, auch in anno 1679 angewisen worden zur rechten alhisigen Statlehen der Gestalten dass sie nichts anderst dermit als ihre verstorbene *corpora* darauf zu begraben vornehmen, auch so oft es zum Fall komt, einen andern Lehenträgern schafen, und jedes Mals von einen jeden Jüdischen haus, worinen ein Jud wohnt hier und zu Altenkunstat ein Orts Gulden, oder aber fünf Gulden überhaupt neben den Schreibgeld (worin ein Rat zu disponiren hat) unweigerlich zahlen, ale darauf Begebenheiten wegen bei Bürgermeister und Rat Recht und Schuz nehmen, hingegen die gesambte Judenschaft jährlichen und jedes Jahr besonders zu termin Walburgis das wohlhergebrachte fünf Gulden Schuzgeld neben der Sepultursgebühr, wie als mit mehreren in obberührten Jahr aufgerichteten Rezes und Anweis-Brif expresse denominiret und seit hero in steter üblicher Observanz gewesen, ins mehr gedachte Bürgermeisterambt erlegen und abstaten solen. Ales getreulich und ohne Arglist. Zur wahren Urkunde ist dieser Lehnbrif unter gemeiner Stat anhangenden Insigl (jedoch deme und uns in alle Wege unschedlich) korroborihret, so geben und geschehen

Burkunstat, den 11. Decembris des 1687. Jahres.[1]

5. Küps.

Jünger ist der auf ritterschaftlichem Territorium gelegene Friedhof von Küps, der später für die Juden des Cantons „Gebürg" ein die Toten wenigstens vereinigender Mittelpunkt wurde. Folgende Urkunde gibt uns darüber Auskunft:

Wir Georg Christoph, Sylvester Johann Gotfrid, Alexander Heinrich, Johann Adam, Franz Karl und Sigmund Phylip, Allerseits Vettern und Gebrüder von und zu Redwitz, Herrn auf Schmölz, Teisenroth, Küps und Wildenroth etc.

[1] Ein ähnlicher Lehnsbrief wurde, nachdem Jakob Gerson von Redwitz gestorben und an seine Stelle Nathan von Maineck getreten war, am 20. April 1692 ausgestellt.

uhrkunten und bekennen vermög dieses offenen Brifs, demnach uns die gesambte Judenschaft in Gebirg untertenig und demütig zu vernemen gegeben, was gestalten vor unsers Geschlechts sel. Vorfarn die sembtlich Judenschaft von mehr als hundert Jahr die Gnade gehabt, in unsern Dorf Küps auf unsern freien eigentümblichen Boden mit einer Begrebnus also und der gestalten belihen zu sein, dass sie ihre Tote dahin gegen Erlegung eines gewissen Preises zu Erden bestetigen derfen, gleich sie die ganze zeit hero damit kontinuirt, ferners untertenig biten, dero selben erlangtes Privilegium widerum aus Gnaden zu verneuern. Wan wir dan dero untertenige in Gnaden angesehen und denen selben ihr alt Possess ferner zu gönnen nicht abschlagen wollen, gleichwol das zu entrichten gewesene Quantum vor eine Leiche uns gar zu wenig gewesen, dahero wir sembtliche Judenschaft ihr altes Privilegium und Freiheit der gehabten Begrebnus auf ihre angelangte untertenig demütige Bitte widerumb von neuen wohlbedächtig koncediren, erlauben und zulassen, dahin dergestalt und also das fürohin und zu ewigen Zeiten uns und unsern Nachkommen, ohne den jehrlichen konufen[1] von Begrebtnus und den Heusslein[2] nebst dero Besteuerung davon, welches ganz appartes weren, von ein jeder Leiche so über achtzehen Jar, oder sunst im Ehestand gewesen, uns ein Gulden sechsunddreissig Kreuzer, und von einen Kind, es sei tot oder lebendig geboren, wan es nur in unsern Boden gelegt wird, bis auf 18 Jahr, ein Guldn, alles schwer Gelt, wie es in den Stift Bamberg jetzo gemeinläufig entrichtet wird, vergünstigen also und leihen auf gesetzter Judenschaft hirauf nach obgeschribener Art die Freiheit, ihre Toten in unserm eigentümblichen Boden zu beerdigen, jedoch mit dieser Restruktion, dass sie mit unse als Cristenfeiertag auf möglichste mit Arbeit verschonen, vornehmblich aber unsere hohe Fest nicht damit betreten, und so ja ein Casus sich zutrüge, da sie ihres Gesetzes halber an unsern Feiertagen die Beerdigung thun müssten, sollen sie solche also anzustellen unumbgänglich gehalten sein, dass entweder in aller Früh vor unsern Gottesdinst oder nach völliger Endigung dessen Nachmittag sie die Beerdigung vornemen, wie dan wir anderst nicht dan auf solcher Massen und aus lauter Genade, da wir uns fernere Verordnung weiter vorbehalten, ihnen diese Freiheit concediren mit den accordirten Preis vollständig richtig sein. Urkundlich haben wir uns sembtlich eigenhändig unterschriben und unser adlich angeborene Petschaften an die angehengten Kapsel gedruckt. Geben in unsern frei eigentümblichen Schloss Küps den

(Folgen die Unterschriften.)

Anstossend an den Friedhof, vielleicht im Zusammenhang mit dem in der Urkunde erwähnten Leichenhäuschen, stand ein

[1] Die Copie hat קאנופעם. Soll das Wort vielleicht „Canon“ heissen?

[2] Ein Leichenhäuschen.

Häuschen, das die Herren v. Redwitz als erbliches Zinslehen einem Juden überliessen. Darüber giebt uns Auskunft die nachfolgende Urkunde:

Ich Karl Sigmund Philipp von Redwitz Herr auf Küps, Theisenroth, Redwitz, Schmelz und Wildenroth, vor mich meine Erben und Nachkommen, urkunde und bekene hirmit, dass ich Leb Samuel Judn in Küps als Lehnträger, ein Tropfhaus das Judenhaus genannt und an Judnkirchhof stossend, nebst seinen Erben zu rechten Zinslehn vererbt und verlihen habe, jedoch also und der gestalt dass er Leb und seine Erben mir und meinen Nachkommen aljehrlich und jedes Jahr besonders zu bestendiger Erbzins reichen und geben solen ein Gulden und neun Kreuzer Michaeli, dann versteuert er solches Tropfhäuslein in Ordinarus und extra Ordinarus um füfzig Gulden, mir und meinen Nachkomen sole er Leb und desen Erben auch jeder Zeit treu gehorsamb und zu unsern Geboten gewertig sein, das Lehn selbst in guten baulichen Wirden und Wesen erhalten, ohne meinen und nach mir meine Erbn und Nachkomen Vorwisen und Bewiligung nichts dervon verpfenden, verkaufen, oder in ander Wege veraussern, dariber kein andern Lehnhern suchen und gewinen, auch solches vor nimand anders als vor mir und meiner Gerechtbarkeit zu verrechten und zu recht vertreten, er werde den von mir oder meinen Nachkomen an andere verwisen und zuvor seiner Pflicht endlassen; und da merbenahmbter Leb und desen Erbn auf vorhergehende lehnsherschaftliche Bewiligung solches Tropfhäuslein anderweit verausern wollte, so sole mir und meinen Nachkomen bei alen Kauf, Tausch, Erb, Donations oder andere Verendrungsfälen, jedes Mal der zehnde Pfenig oder Gulden zu Handlohn gereicht und übrige gewehnliche Lehnjura abgestatet werden, übrigens aber er Leb durchgehends also verhalten, wie einen getreuen Untertan eignet und gebühret, auch er dermahlen mit Hand gelobenter Treue gelobet und zu Got geschworen. Verleihe hierauf auch vilermeltem Leb Samuel judn was ich ihm von rechts und bilichkeit wegen, auch des Lehns und dis Orts hergebrachter Gewohnheit nach an mehr benambten Tropfhäuslein zu verleihen schuldig, jedoch mir und meinen Nachkomen an unsern Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten in aler Wegen unschedlich.

Uhrkundlich ich diesen Lehnbrif eigenhendig unterschriben und mit meinem adlichen angebohrnen Insigl bedruckt.

So geben und geschehn Küps den 21. Jan. 1721.

6. Redwitz.

Ein ähnlicher Lehnsbrief, einem in Redwitz wohnenden Schutzjuden auf ein dortiges Häuschen ausgefertigt, hat sich in der nachfolgenden Urkunde erhalten:

Ich Christoph Heinrich von und zu Redwitz, Herr auf Redwitz, Schmöltz, Cüpss, Theissenorth, hochfürstlich-fuldaischer Hofrath und Cammer Herr, Urkunde und bekunde in Kraft dieses, dass Ich recht und redlichen verliehen habe, verleyhe auch durch gegenwärtigen Brief Marx Wolff schuz Juden zu Redwitz Ein Häusslein, so er von des Andreas Müllers hinterlassen Wittib Erkaufet doch also, dass ernanter Marx Wolff mir und meinen Lehens-Folgern jedes Jahr davon reichen solle

2 ℔ Erbzinns

1 ℔ 12 ₰[1] für 1 Fassnachts henne

24 ₰[2] für 2 Frohn Täge

1 ℔ 1½ ₰ Walburgis und

1 ℔ 1½ ₰ Michaelis *ordine*

Wie nicht weniger die ausgeschriebene Extra Steuer von 25 fl. Tax zu entrichten haben wird; und solle Er Marx Wolff solches Häusslein in guten baulichen weesen erhalten, ohne herrschaftlichen Consens solches nicht verpfänden, auch keinen anderen Herrn als mich und meine Lehensfolgere suchen, sich an unseren Ausspruch begnügen lassen, übrigens der Herrschaft treu hold und gewähr seyn, allen Schaden warnen, dahingegen allen Nutzen getreulich beförderen solle; daferne aber mehrgedachter Marx Wolff solches Haus hinwiederum veräussern wole, hat Er mit herrschaftlicher Bewilligurg Macht, solches einen der Herrschaft annehmlichen Käufer jedoch also zu alieniren, dass mir oder meinen Lehensfolgeren der Zehende Gulden oder pfenning zum Handlohn gegeben, die Lehen zu rechter Zeit empfangen, behörige Briefe gelösset, und alle sonst schuldige Gebühren getreulich abgeführet werden. Verleyhe demnach Ihme Marx Wolff Schuz Juden bemerktes Häuss'ein, was Ich Ihm den Herkommen und Erbzinnss-Recht nach daran zu leyhen schuldig bin. Urkundlichen habe Ich diesen Lehen Brief eigenhändig unterschrieben, und mit dem mir angebohrnen Reichss-adlichen Insiegell betrucken lassen. So geschehen Redwitz den 10. Septembris 1772.

Christoph Heinrich Von Redwitz.[3]

7. Friessen.

Im Jahre 1756 fand daselbst eine Synagogenweihe statt. Der Vorsteher Salomon Simon, vulgo der Zweidaumen, liess durch den Schulmeister von Friessen den Stadtpfarrer von Kronach viermal um die Erlaubnis bitten, unter Begleitung von Musikanten an einem Sonntag „ihre 10 geboth“ in solenner

[1] Von einer spätern Hand corrigirt in 1 Pfd. 20 Pfg. [2] Eine spätere Hand corrigirt 1 Pfd. 24 Pfg. [3] Die Originalurkunde befindet sich im Besitze des Herrn stud. Hans Baumann.

Procession durch das Dorf in die Schul tragen zu dürfen, was ihm aber jedesmal verweigert wurde. Der Vorsteher schwindelte nun, so wenigstens erzählt der Bericht, dem Stadtvogt Heeger vor, der Pfarrer hätte unter Weglassung der Musik die Abhaltung der Procession gestattet, worauf dieselbe denn auch unter Begleitung des zum Schutze bestellten Amtsknechtes stattfand. Jedenfalls auf Anzeige des Pfarrers von Kronach beschloss das Vicariat, sowohl die Gemeinde von Friessen als auch den Stadtvogt mit je 50 Rthlr., die Hälfte zu Gunsten der Kirche von Friessen, für den begangenen Frevel zu bestrafen. Die Regierung, die sich am 6. Oktober 1757 in gemischter Commission mit dem Casus beschäftigte, bestätigte diese Strafe nur für den Vorstand, während der Stadtvogt mit einem Verweis davonkam. Zugleich aber wurde beschlossen, in Rücksicht darauf, dass die neue Judenschule in Friessen der katholischen Kirche viel zu nahe gelegen und das Schreien der Juden in der Kirche gehört werde, die Synagoge in ein weiter entferntes Judenhaus zu verlegen.[1] Diese Beschlüsse wurden vom Fürstbischof d. d. Würzburg 16. Oktober 1757 bestätigt.[2]

8. **Kronach.**

Auch dort bot sich dem Herrn Stadtpfarrer ein Feld der Thätigkeit *ad majorem dei gloriam*. Als 1760 im sogenannten Schwarzott'schen Hause, das der Jude Machol um 500 fl. an sich gebracht, eine Synagoge eingerichtet werden sollte, da erhob sich ein grosses Lamentiren und die Regierungsmaschine wurde in Bewegung gesetzt. Bürgermeister und Rat von Kronach werden beauftragt, unter Zuziehung des Stadtpfarrers in oder ausserhalb des Städtchens einen „ohngangbaren orth“ ausfindig zu machen, wo die Juden ihre Schul ohne Aufsicht und Störung abhalten könnten. Aus einem naheliegenden

[1] Dagegen wird der Gemeinde gestattet, auf ihre Kosten die vom Ceremonialgesetze gebotenen Schranken (Eruw) auf den Wegen herzustellen, wenn sie zur Erhaltung derselben 20 fl. in die Casse der Commune erlegen und sich verpflichten würde, die Schranken nach 6 Jahren wieder wegzureissen, sowie dadurch Jemandem ein Schaden von auch nur einem Pfennig entstehen sollte. [2] Acten des Historischen Vereins.

Grunde wurde jedoch der Stadtpfarrer vom Rate in der Angelegenheit nicht zugezogen und der letztere berichtet, das Schwarzott'sche Haus sei ein für die Synagoge wohlgeeigneter Ort, da es nach der Strasse zu ein Vorderhaus habe, an den beiden andern Seiten zugemauert sei und man von der Synagoge nur nach hinten auf die Felder schauen könne. Demgegenüber berichtet ein Ungenannter an die Regierung, nicht nur könne von dem Orte der projectirten Synagoge in den Garten und in die Kirche der Franciscaner gesehen und alles *„distincte observiret"* werden, es seien sogar 4 Häuser in Kronach von Juden bewohnt, die an offener Strasse gelegen, wo Processionen vorüber ziehen, während den Christen doch nach landesherrlichen Verordnungen das „Abtriebsrecht" für alle Zeiten vorbehalten sei. Die Angelegenheit wird von der Regierung beraten und der *refendarius causae* beauftragt, mit Zuziehung des Stadtpfarrers in Kronach in einer ganz abgelegenen Gasse an der Festungsmauer einen Ort für die Synagoge ausfindig zu machen. Auch sollen die Juden ihre an offener Strasse gelegenen oder den Kirchen zu nahen Häuser an Christen abtreten.[1]

9. Lichtenfels.

Auch für Lichtenfels bestimmte ein Regierungsdecret, dass die Synagoge an einem abgelegenen Orte und nicht an öffentlicher Strasse gebaut werde. 1757 wurde erlaubt, dieselbe auf einem der Stadt lehnbaren Grundstücke zu erbauen, wogegen ausser dem Canon an die Stadt jährlich 5 fl. an das Castenamt in Lichtenfels, ferner Handlohn bei Verkauf oder Tausch eines Betstuhls, entrichtet werden mussten.[2]

10. Forchheim.[3]

Nach einer ältern, schon aus der Mitte des 17. Jahrhunderts stammenden Verordnung durften Juden in Forchheim nicht nur in christlichen Häusern der ganzen Stadt nicht wohnen, sondern auch bezüglich der ihnen im sogenannten

[1] Acten des Historischen Vereins. [2] Daselbst. [3] Aus den Acten der C. Gem. Forchheim.

Raschenbach concedirten Häuser war den christlichen Bürgern das Abtriebsrecht vorbehalten. Den Kaufbriefen musste der Vermerk ausdrücklich einverleibt werden, dass, sowie ein christlicher Liebhaber eines jüdischen Hauses sich melden würde, ihm dasselbe abgetreten werden müsse. Als ein dem Effron Mayer gegenüber der Spitalskirche gehöriges Haus von Georg Löhr „abgetrieben" wurde, schütteten die Juden von Forchheim ihr Herz aus in einer vom 7. Dezember 1749 datirten Eingabe an den Fürstbischof, in welcher sie darüber vorstellig werden, dass sie „denen theilss gewinsüchtig theilss Verhasten Bürgern zum Brand-opffer dienen müssen". Als eine Folge dieser Vorstellung ist es zu betrachten, dass in einem die bürgerlichen Verhältnisse von Forchheim regelnden Mandat vom 27. März 1751 der folgende § 39 einen Platz fand:

„Damit denen zwischen der Bürgerschaft und denen schutz-Juden wegen jnnhabenden ihren dem abtriebs Recht unterworffene bürgerliche Wohnungen alss wohin dieselbe um deswillen über das, wass nicht die jnnere nothdurft und das kümmerliche unterkommen äusserst erheischet, sonst das mindeste zur äusserlichen Zierde zu verwenden pflegen, jmmerhin obschwebenden so gerichts- als ausser gerichtlichen stritthändeln und Zwistigkeiten auch einsmahlen gäntzlich gesteuert werde, und dann ohne hin besser und gebührlicher ist, dass die Judenschafft in einem abgesonderten orth beysammen wohne; Alss solle mehr gedachte Vorchheimer Judenschafft angewiessen werden, den derselben zu ihrer künfftigen Bewohnung in einer besonderen Judengass in jener gegend, der Raschenbach genanndt, von Bürgermeisteren und Rath ausersehenen und bestimbten zulänglichen plätzen nach und nach anzubauen, und alda sich insgesambt häusslich nieder zu lassen, folglich das oberwehnte Abtriebs-Recht darauf alsdann nicht statt haben."

Das Verbot des Vermietens christlicher Wohnungen an Juden blieb bestehen. Trotzdem erlaubte sich der Stadtrichter Posch in Forchheim, sein Haus an den von Bamberg dorthin verzogenen Emanuel Merzbacher zu vermieten. Ein Denunciant beeilte sich, diese gewichtige Thatsache der Regierung mitzuteilen, welche durch Rescript vom 26. November 1760 den Magistrat, ferner den Stadtrichter und Oberamtmann auffordert, binnen 8 Tagen Bericht zu erstatten und diejenigen Juden, die sich erfrecht hatten, ausserhalb des Raschenbachs Häuser zu mieten oder gar käuflich zu erwerben, namhaft zu machen.

Der unterthänige Bericht vom 9. Dezember 1760 ist ergötzlich: es wird zunächst darauf hingewiesen, dass in der bezüglichen Verordnung nur davon die Rede sei, dass die Juden sich im Raschenbach ansiedeln sollen, dass sie aber ausserhalb desselben keine Häuser mieten dürfen, davon sei gar keine Rede; durch das Häusermieten der Juden werde das christliche Eigentum noch nicht entäussert; im Raschenbach sei ohnehin kein Platz mehr zum Anbauen; hierbei lässt der Stadtrichter Posch noch in aller Ehrfurcht die Bemerkung einfliessen, dass wenn der ihm wohlbekannte Denunciant sein Haus, für das er hohe Steuern entrichten müsse, um dieselbe Summe wie der Jude mieten oder sonst ihn schadlos halten wolle, so wolle er herzlich gern sein Haus einem Christen gönnen oder noch lieber leer stehen lassen. Die Municipalstadt Forchheim aber giebt sich der Hoffnung hin, dass eine höchstpreisliche Regierung es ihr nicht zur Last legen werde, wenn einstweilen, bis im Raschenbach nach und nach Häuser feil werden, die Juden auch ausserhalb desselben Hauseigentum besitzen.[1]

Eine Synagoge wurde c. 1645 in Forchheim erbaut. Anfang des 18. Jahrhunderts war dieselbe bereits in derart baufälligem Zustande, dass der Gottesdienst in einem zu diesem Zwecke gegen Miete zur Verfügung gestellten Raume im Hause des Wolf Rothschild, eines Sohnes des damaligen Landesrabbiners,[2] abgehalten werden musste. Aus diesem Anlass fand 1714 eine Beratung der Gemeinde vor dem Rabbinat in Bamberg statt, bei welcher die Majorität sich für einen Neubau aussprach. Da machte Wolf Rothschild das edle Anerbieten, der Gemeinde seine Privatsynagoge unentgeltlich für ewige Zeiten zur Verfügung zu stellen, wenn nicht sein Haus verkauft oder vertauscht werden würde. Für diesen Fall behielt er sich und seinen Erben vor, der Gemeinde in einem andern Hause eine Synagoge zur Verfügung zu stellen, wenn die Gemeinde sich verpflichten würde, auf einen Neubau zu verzichten, so lange er oder seine Erben die Synagoge im Hause

[1] Kreisarchiv: Hist. Cat. 379. [2] Weiter unten cap. VII Nr. 11.

halten wollten.[1] Das Anerbieten wurde angenommen. 1742 ist wieder von einem Neubau die Rede, der aber damals am Eigennutz der Gemeindemitglieder scheiterte. Allem Anschein nach wurde der Neubau 1771 unter der Vorsteherschaft des Michel Rothschild[2] ausgeführt.[3]

Noch wäre hier hervorzuheben, dass im Städtchen Forchheim, wo bekanntlich Pontius Pilatus das Licht der Welt erblickt haben soll,[4] Vorsorge getroffen war, dass auch das liebe Vieh nach Confessionen getrennt grase und weide. § 15 der bereits oben erwähnten fürstlichen Verordnung vom 27. März 1751 bestätigt dem Magistrat die Einräumung eines jenseits der Regnitzbrücke bei der alten Schiessstätte gelegenen Angers als eines jüdisch confessionellen Weideplatzes, für welchen die Judenschaft einen jährlichen Erbzins von 2 fl., der später auf 7 fl. Fr. erhöht wurde, reichen musste.[5]

11. **Bischberg.**

Anno 1732 finden sich daselbst 13 Juden, welche kleinere Häuser als Zinslehen von Rittern und Bauern oder als Camerarlehen innehatten. Da die Steuergerechtigkeit in Bischberg dem Hochstift zugehörte, findet sich im Kreisarchiv[6] ein Verzeichniss vom „Vermögen-Belaag" der dortigen Judenschaft, d. h. von der Anlage des steuerbaren Grundbesitzes. Die Summe derselben war 445 fl. und 14 fl. Rauchgeld, dazu kommen sonstige Reichnisse an Naturalien. Ausser den Inhabern von Zinslehen gab es noch 3 jüdische Beständner, von denen jeder $7^1/_2$ fl. an Steuern und 1 fl. Rauchgeld entrichtet.[7]

[1] Auch die Hälfte der fälligen 12jährigen Miete, auf deren andere Hälfte er verzichtete, spendete er für Synagogenzwecke. [2] Dessen Sohn Wolf Rothschild wurde am 6. April 1779 nach Forchheim in Schutz aufgenommen. [3] Das Memorbuch von Forchheim enthält das Seelengedächtnis eines הבחור מאיר בן החבר ר׳ דוד סג״ל מפארכהיים בעבור שנדב מעות לבנין בית הכנסת ולהדליק נרות בשעת התפלה. 1808 wurde wieder eine neue Synagoge gebaut. [4] Oetter: Historische Bibliothek I 387 ff. [5] Vgl. weiter unten cap. XI § 11 der Instruction vom Jahre 1700. [6] Rep. 187 Nr. 149.

[7] Der vermögendste Jude in Bischberg war Hirsch Alexander. Ein Platz daselbst hiess das „Juden-Himmelreich", wohl identisch mit dem „Judenhof", wo die Synagoge der ehemals ansehnlichen Gemeinde stand.

Nachdem wir uns nunmehr mit der Einzelgeschichte der hauptstädtischen und einiger Kleingemeinden beschäftigt haben, gehen wir zu derjenigen Institution über, in welcher die sämmtlichen Gemeinden des Fürstbistums ihren Mittelpunkt hatten.

VII.
Das Rabbinat.

Indem wir uns vorbehalten, Allgemeines über das Rabbinat an einem später geeignet erscheinenden Punkte zur Besprechung zu bringen, nennen wir gleich den ersten in der Reihe der uns bekannten Gelehrten, die den Rabbinatssitz von Bamberg eingenommen:

1. Samuel aus Babenberg[1] (c. 1220).

Derselbe, ein hervorragendes Mitglied der deutschen Tosafistenschule, blühte in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Die Zeitbestimmung ergiebt sich daraus, dass Jos. Karo (Tur orach chajim cap. 602 Ende) im Namen des Taschbez von einer Kritik des Samuel gegen Rabbi Elieser b. Joël ha-Lewi, mit dem er auch in Korrespondenz steht,[2] berichtet: ומה״ר שמואל מבונבערק אומר דלא דק[3]; nun hat Elieser gelebt Anfang des 13. Jahrhunderts[4] und Samuel war sein Zeitgenosse Die Zeitbestimmung ergiebt sich ferner aus dem Umstand, dass Samuel mit Simcha aus Speyer in Korrespondenz stand, der gleichfalls Anfang des 13. Jahrhunderts blühte.[5] So berichtet Mordechai in seinem Kommentar zu Aboda sara § 859: שאל ה״ר שמואל את רבינו שמחה und ebenso daselbst Cholin § 720.[6]

Samuel aus Babenberg stammte aus Mainz, wo er an der für jüdische Gelehrsamkeit in jener Zeit hervorragenden Hochschule herangebildet wurde unter der Leitung seines Vaters, des berühmten Halachisten und Dichters[7] Baruch b. Samuel, des Verfassers des

[1] Vgl. meine Veröffentlichung in Rahmer's Literaturblatt, Jahrgang XXII Nr. 46—47. [2] Siehe Mordechai ed. Sulzbach zu Kidd. § 527. [3] Die Stelle ist auch citirt bei Jesaia Hurwitz (של״ה ed. Fürth Seite 67a). [4] Zunz: Zur Geschichte und Literatur Seite 36. [5] A. a. O. und Schalscheleth ha-Kabbala ed. Amst. Seite 39a. [6] Auch mit Isaak b. Mose aus Wien correspondirte er. Siehe Or sarua I Seite 214a. [7] Zunz: Synagogale Poesie Seite 268.

Sefer ha-Chochma. So sagt einmal gelegentlich der bekannte Schüler unseres Samuel, Rabbi Meir aus Rothenburg (G.-A. ed. Prag No. 506): „Also bezeugte Rabbi Baruch, der Vater meines Lehrers.“ [1]

Der Lehrer des Samuel war Elieser aus Metz, der mit seinem Vater in Korrespondenz steht. [2] So heisst es im Kommentar des Mordechai zu Beza § 674: וכן קבל הר״ש מבונבירק מפי ר״א ממיץ. Auch Rabbenu Tam wird von ihm Lehrer genannt. [3]

Die Talmudschule, die Samuel in Bamberg als Rabbiner leitete, kann nicht unbedeutend gewesen sein, da aus derselben manche Autorität hervorgegangen. Nur wenige seiner Schüler sind allerdings mit Namen bekannt, der berühmteste unter ihnen war Meir b. Baruch aus Rothenburg, zugleich ein Verwandter seines Lehrers, der sich in seinen Entscheidungen oft auf ihn beruft und ihn citirt als מורי קרובי [4] als seinen Lehrer und Verwandten. Ein anderer Schüler von ihm war Rabbi Salomo aus Wien, der aus der Ferne an seinen Lehrer Anfragen richtet. [5] Sonstige Kunde über sein Leben und seine Familienverhältnisse ist nicht vorhanden. [6] Mehr ist bekannt über sein Wirken und Leisten, denn er war eine bekannte Autorität seiner Zeit und zeichnete sich aus als Halachist, als Exeget und als Pijuterklärer.

[1] Gegen Michael: or hachajim Nr. 1203, vgl. auch 1205, der nach Frankel: Entwurf einer Geschichte der Literatur der nachtalmudischen Responsen Seite 56, ihn fälschlich mit Samuel b. Menachem identificirt. Der oben erwähnte Simcha aus Speyer war ein Schüler des Vaters von Samuel aus Babenberg (Siehe G.-A. des Meir aus R. ed. Prag Nr. 739). Vgl. noch Salfeld: Martyrologium, deutsch Seite 293. [2] G. A. a. a. O. Nr. 591. Ferner Hag. Maimonioth zu Sabb. XII und Zunz: Zur Geschichte Seite 34.

[3] Siehe Jam schel schlomoh zu Gittin IV Nr. 31 Buchstabe ע׳ und vgl. G.-A. des Meir aus R. ed. Cremona Nr. 14 und ed. Bloch I Seite 127.

[4] Siehe Mordechai zu Gittin § 393 und 402 (in den Editionen sind die Lesarten corrumpirt), ferner G. A. des Meir aus R. ed. Cremona Nr. 8 und 14, ed. Prag Nr. 957 und 988 und ed. Bloch Seite 229. (Vgl. S. Back: R. Meir b. Baruch aus Rothenburg I Seite 18.) Die beiden Töchter des Samuel, Jiska und Gentil, nennt das von Salfeld edirte Nekrologium von Nürnberg I 47b; vgl. noch daselbst Excurs II s. v. Sam. b. Baruch, bei Stern: Nürnberg im Mittelalter Seite 102. [5] G. A. ed. Prag Nr. 690. Ueber Israel siehe weiter unten Seite 144. Vgl. noch A. Epstein: Schemaja, der Schüler Raschi's, Seite 11 Anmk. [6] Nach Cohn (Mschr. v. J. 1878 S. 177) wäre Samuel auch in Frankreich gewesen, wofür er sich beruft auf Mordechai zu Cholin III 616. (Ebenso Perles in Graetz-Jubelschrift Seite 18.) Allein das ist nicht der Fall. Denn der Schluss der zum Beleg citirten Stelle lautet: ע״כ ר״ב und damit ist Meir b. Baruch gemeint, der bekanntlich in Frankreich studirt hat.

a) Als Halachist zeichnet er sich durch eine auffallende Milde und durch das Bestreben aus, das Religionsgesetz nach Möglichkeit zu mässigen und zu erleichtern. Aus den vielen von ihm in Werken Anderer gelegentlich mitgeteilten Entscheidungen leuchtet der Grundsatz hervor: כחה דהיתרא עדיף. „Besser Milde als Strenge“, zumal wo es sich um ein talmudisches und nicht um ein biblisches Gesetz handelt, da gehe man der Erleichterung nach.[1] Das geht so weit, dass sein ihn an Strenge und Gelehrsamkeit übertreffender Schüler, Meir aus Rothenburg, einmal Veranlassung findet, die schuldige Ehrfurcht bei Seite zu lassen und ihm harte Worte zu sagen.[2] Als Samuel nämlich eine auffallende Entscheidung in Bezug auf Trephoth getroffen, macht Meir ihm den Vorwurf, dass er sich selbst widerspreche und in Widerspruch sich setze mit allen Autoritäten. „Gross bist Du und hast zugenommen an Weisheit, Dir entgeht kein Gedanke, an's Licht bringst Du das Verborgene, mit gelehrtem Rüstzeug ausgerüstet wie ein Held zum Streite, mein Lehrer und Verwandter. Du hast eine ganz neue Entscheidung getroffen und Dich dabei auf einen zu hohen Standpunkt gestellt, aber fern sei es, dass aus einem heiligen Munde ein Widerspruch hervorgehe gegen alle Autoritäten. Ich bin es müde, wieder und wieder darüber zu schreiben, darum bitte ich Dich, kehre um, suche nicht nach Verteidigungsgründen und bekenne die Wahrheit.“ Ein freundliches Licht auf die Milde seines Charakters wirft auch die Bemerkung: „Man darf eine Frau nicht wie eine Magd behandeln, aber in der Weise, wie Abigail zu David gesagt: „Ich will Deine Magd sein und den Knechten meines Herrn die Füsse waschen,“ darf man sich von ihr Gefälligkeitsdienste erweisen lassen.“[3] Charakteristisch endlich ist seine Lehrmeinung, dass es löblicher sei, eine Spende für Zwecke des Jugendunterrichts beizutragen, als für Unterhaltung des Gotteshauses.[4]

Samuel, wenn er auch das ganze Gebiet der Halacha bearbeitet, hat seine Aufmerksamkeit besonders gerichtet auf Ritualien und sicherlich hat er einen nicht unbedeutenden Anteil an der Bildung des süddeutschen Minhag.[5] Auch hier ging er einen selbständigen Weg, da er auf Ordnung

[1] בשל סופרים הלך אחר המקיל S. G. A. des Meir aus R. ed. Prag Nr. 654 und Mordechai zu b. Mezia § 287, Aboda sara § 825, 834 und 859, Sabbath § 229, Beza § 671 und 673 und öfter. Maharil: erube tabschilin Ende.

[2] G. A. ed. Cremona Nr. 14 und ed. Bloch I Seite 127. Meir rühmt sich selbst: בכל דברים שהגדולים חולקים אני מורה להחמיר (G. A. ed. Bloch II Nr. 386). [3] Mordechai zu Kethuboth § 182. [4] S. Berliner: Aus dem innern Leben der deutschen Juden Seite 4 und Anmerkung 11, ferner Back a. a. O. Seite 97. [5] In einer von Perles (Mschr. vom Jahre 1876 S. 373, vgl. auch Graetz-Jubelschrift a. a. O.) beschriebenen Handschrift der Kgl. Staatsbibliothek in München heisst es Seite 38b: אבל ה״ר שמואל בה״ר ברוך (scil. Ps. 20) אמר לי שיש לאמרו וכן נוהגין בבאבינבורק לאמרו ביום המילה. Fer-

des Gottesdienstes bedacht war und Bestimmungen traf, die für seine Zeit geradezu die Bedeutung von Reformen in Anspruch nehmen können. Er hat z. B. die Verordnung getroffen, dass Gemeindemitglieder nicht mit dem Vorbeter bei der Thoravorlesung laut mitlesen sollen.[1] Er bestimmt ferner, dass der Vorbeter die zur Thora Gerufenen nicht bei ihren Namen zu rufen brauche.[2] Er bestimmt endlich, dass man mit der Verlesung des Prophetenabschnitts (Haphtara) nicht beginnen solle, ehe das Geräusch erregende Zurollen der Thora erledigt ist.[3]

Nebstdem wird Samuel auch als scharfsinniger Jurist geschätzt, seine Entscheidungen in ehe- und civilrechtlichen Fragen werden von Spätern häufig angeführt.[4] Eine civilrechtliche Entscheidung sei hervorgehoben, weil sie nicht ohne geschichtlichen Wert ist. Ein Jude musste aus Bayreuth flüchten und Haus und Hof verlassen. Der Markgraf (הגמון) nahm Besitz von seinem Hause und liess einen andern Juden darin wohnen. Da klagte der frühere Besitzer bei Samuel in Bamberg auf Entrichtung der Miete. Dieser aber sprach den Beklagten frei mit der Begründung, dass, wenn nicht der Jude in dem verlassenen Hause wohnen würde, der Markgraf daselbst einen Nichtjuden wohnen lassen würde, so dass hier der Grundsatz zur Geltung und Anwendung käme: זה נהנה וזה לא חסר.[5]

Ein selbständiges Werk halachischen Inhalts hat Samuel nicht verfasst.[6] Denn die Stelle im Mordechai (Berach. § 178, ähnlich auch daselbst Sabb. § 237 und Maimonioth zu Sabb. cap. 6): וכן ראה ר' מאיר בכתב הר"ש מבומברק weist nicht etwa auf eine Schrift des Samuel hin, die seinem Schüler vorgelegen, sondern auf einen Brief seines Lehrers an ihn, mit dem er in lebhafter Korrespondenz gestanden.[7] Dagegen hat er nach der Sitte der Zeit auf an ihn ergangene Anfragen Responsen und Gutachten geschrieben, von denen sich eine Anzahl in Werken späterer Autoren verstreut findet.[8] Auch von Mund zu Mund

ner findet sich, wie mir Herr Rabbiner Dr. Ziemlich in Nürnberg mitteilt, im Cod. Hamburg 152 Seite 144a: והחסיד וגם הרב ר"ש מבבנברק לא אמרו אותו. Vgl. endlich Neubauer's Catalog Col. 312: ומורי קרובי הר"ר שמואל מבבנברק היה נוהג כסדר הזה.

[1] Mordechai zu Sabb. § 236. [2] Das. Gittin § 402 und G. A. des Meir ed. Cremona Nr. 8 und ed. Prag Nr. 108. [3] Mordechai zu Meg. § 813. Siehe ferner das. Sabb. § 288 und Maimonioth zu Sabb. cap. 6. [4] Mordechai zu B. bathra § 589, Kethub. 150, 153, 154 und 163. G. A. des Meir von R. ed. Prag Nr. 743, 750, 755, 789 und 816. Jos. Kolon G. A. Nr. 193. [5] G. A. des Meir. von R. ed. Prag Nr. 661. [6] Ueber das ihm zugeschriebene Sammelwerk „Likkute ha-Pardes" vgl. weiter unten Beilage I.

[7] Der Lehrer richtet auch an seinen Schüler gelehrte Anfragen, G. A. ed Cremona Nr. 74. [8] Mordechai zu Kethub. § 215, Sukka § 766 und Aboda sara § 834.

sind Entscheidungen in seinem Namen tradirt und dadurch der Vergessenheit entrissen worden.[1]

b) Auch einige Trümmer seiner exegetischen Studien haben sich erhalten. So die Erklärung einer schwierigen Stelle im Commentar Raschi's zu II. B. M. 18,13, die mehr scharfsinnig als zutreffend ist.[2] Ferner werden Bemerkungen von ihm mitgeteilt in einem handschriftlichen Commentar zum Pentateuch u. z. zu den Abschnitten Wajeschew, Mikez und Mischpatim.[3]

c) Endlich ist Samuel auch als Pijuterklärer bekannt.[4] Ueber diese Seite seiner Thätigkeit berichtet Zunz (Ritus S. 200): „Samuel aus Bamberg wird von Meir aus Rothenburg angeführt zur Selicha תפלה תקח (H. h. 17), von einem Ungenannten (ואני הכותב) zu אור ישע (cod. Opp. 1073 F.), von dem Erklärer der Gebete in cod. Opp. 1483 Qu., der ihn gesprochen und ihn seinen Verwandten nennt, mehrere Male. Auch in dem erstgedachten Codex heisst es (f. 177 a) bei der Selicha אל באפך, dass Rabbi Samuel ihm gesagt u. s. w. Die Ausdrücke שמואל הכותב (ib. zur Klage איכה ישבה) und ולי שמואל נראה בעיר (ib. Rahit כי תודה) beziehe ich auf denselben Samuel, von dem auch ein Gutachten in Maimonioth Sabb. c. 6 und Bescheid in Agudda ע״ז § 73".[5]

2. **Israel aus Bamberg,** Sohn des Rabbiners Urschrago (c. 1250).

Zwar nicht mit aller Gewissheit, aber mit aller Wahrscheinlichkeit, darf behauptet werden, dass der Nachfolger des vorgenannten Gelehrten im Rabbinat der bekannte Verfasser von Tosaphoth,[6] Israel, war. Diese Behauptung stützt sich auf folgende Combination: Bekannt ist, dass ein intimer Schüler des Samuel aus Babenberg Israel hiess;[7] bekannt ist ferner,

[1] G. A. des Meir ed. Cremona Nr. 205 und Mordechai zu Pesach. § 564 und Aboda sara § 834 und 846. Als halachische Autorität wird Samuel auch citirt in den Tosaphoth des I. Cohen (nach Zunz: Zur Geschichte S. 43).

[2] Siehe Peschatim und Peruschim von Jakob aus Wien ed. Grossberg Seite 72. [3] Zunz: Zur Geschichte S. 101. [4] Eine Handschrift eines von ihm verfassten Commentars zum Gebetbuche befindet sich im Besitze des Herrn Professor D. Kaufmann. (Siehe Graetz-Jubelschrift Seite 18).

[5] Ein Schüler des Samuel, gleichfalls Verfasser eines handschriftlichen Commentars zum Gebetbuche, beruft sich öfter auf Erklärungen seines Lehrers: מפי ר׳ שמואל מבאבינבורק (Vgl. das.). Herr Rabbiner Dr. Ziemlich in Nürnberg vermutet, dass die in seinem „Machsor Nürnberg" Seite 75 בשם ר׳ שמואל angeführte Erklärung zu einem Pijut von Samuel aus Bamberg herrührt. [6] Zunz: Zur Geschichte und Literatur Seite 40. [7] Vgl. besonders Mordechai zu Aboda sara § 855: וכתב הר״ר ישראל שראה שהר״ר שמואל מבונבורג וכו.

dass dieser Schüler Israel aus Bamberg genannt wird;[1] bekannt ist endlich, dass die Tochter eines Rabbiners Israel bei der Judenverfolgung des Jahres 1298 in Bamberg umgekommen ist;[2] es liegt nun die Annahme nahe, dass Israel, der Schüler des Samuel, um die Mitte des 13. Jahrhunderts sein Nachfolger war und in Bamberg Familie hinterliess, die am Ende des Jahrhunderts von der ausgebrochenen Verfolgung hinweggerafft wurde.[3] — — —

Es entsteht nun an dieser Stelle in der Reihenfolge der Rabbiner eine Lücke von etwa 100 Jahren, die wir auszufüllen vorläufig unvermögend sind. Die Unbilden der Zeiten und insbesondere die grausige Katastrophe vom Jahre 1298, welche fast völlige Vernichtung über die Gemeinde brachte, erklärt diese Lücke. Dass die Gemeinde um die Mitte des 14. Jahrhunderts einen Rabbiner hatte, ergiebt sich als zweifellos aus dem Umstand, dass der aus dieser Zeit stammende Codex S des Bamberger Stadtrechts im § 33 den „Juden-Meister“, in spätern Handschriften: Judenbischof, erwähnt.[4] Dagegen wäre aus dem Umstand, dass das bischöfliche Schutzprivilegium vom Jahre 1400[5] das jüdische Gericht zusammensetzen lässt aus „einen Cristen und einen juden“, ohne des Judenbischofs oder Hochmeisters, der doch als Richter zunächst hätte in Betracht

[1] Siehe Mschr. vom Jahre 1878 Seite 82; vgl. noch Neubauer: Catalog Nr. 794, 6. [2] Siehe Salfeld: Martyrologium des Nürnberger Memorbuchs hebr. Seite 49 unten: מ׳רת חנה בת הרב ר׳ ישראל. [3] Wenn dieser Israel (nach Zunz a. a. O.) der Vater des um 1270—1280 blühenden R. Jedidja aus Nürnberg war, so ist der bei Salfeld a. a. O. unter den im Jahre 1298 Erschlagenen Bamberg's erwähnte: החבר ר׳ ישראל בן מ׳ורנו הרב ר׳ ידידיה ein Enkel des Rabbiners Israel aus Bamberg, wie Salfeld a. a. O. deutscher Teil Seite 201 Anmerkung 1 (wo es aber heissen muss: R. Israel aus Bamberg), vgl. auch Seite 294 und 299, richtig angiebt. In dem Excurs II „Zur Gelehrtengeschichte des Memorbuches“, dessen Fahnenabzüge mir vorgelegen, hält Salfeld s. v. Jedidja b. Israel den gleichnamigen Vater und Sohn des R. Jedidja aus Nürnberg auseinander. (Bei Stern: Nürnberg im Mittelalter Seite 132 Anmerkung.) Dagegen verwechselt er dieselben s. v. Israel b. Jedidja (Vgl. noch daselbst s. v. Urschrago), zu einer Berichtigung Zunzens ist sonach keine Veranlassung. [4] Siehe Zöpfl: Bamberger Recht Seite 6 und das Urkundenbuch daselbst Seite 12; vgl. weiter unten cap. VIII. [5] Siehe Beilage IX.

kommen müssen, Erwähnung zu thun, zu schliessen, dass die Gemeinde im Jahre 1400 ohne Rabbiner war.

3. **Feyst** (1403).

Ein Manuscript der Kgl. Staatsbibliothek zu Bamberg[1] bringt auf Seite 9: „*Percepta* von der Juden zinse zu Bamberg a. D. 1403“ und erwähnt zweimal „Feyst den Bischof“, der jährlich 4 fl. Schutzgeld zahlte.[2] Auch das Bamberger Stadtgerichtsbuch vom Jahre 1403—1415 erwähnt auf f. 35a: Veidel der Juden Hochmeister, und auf f. 162a: „Veidel Jude, der Hochmeister hat auffgeboten einen vbergülten kopf und ein pecherlein, daz da ist gewesen der slozzerin, die da tod ist, dorvmb ist erteilt worden, man sulle es den ersten erben verkünden vnd dann verkauffen als recht ist. *Act. fer.* 2 *post Lucie virgin. anno* 1405.“[3]

4. **Jakob Weil** (1439 — c. 1442).

Denselben reclamirt Mor. Stern[4] auf Grund einer spärlichen Notiz als Rabbiner von Bamberg, wo er nach der Ausweisung der Juden aus Augsburg von 1439 bis etwa 1442 gewirkt haben soll. Indess da die erwähnte Notiz vom Jahre 1439 nur allgemein von „meister Jacob Raby“ in Bamberg ohne nähere Bezeichnung spricht, muss es einstweilen umso zweifelhafter erscheinen, ob derselbe mit dem berühmten Schüler des Maharil und Verfasser von Gutachten identisch ist, als die Schriften des Jacob Weil nicht den geringsten Anhaltspunkt zur Bestätigung von Stern's Behauptung bieten.[5]

5. **David Sprinz** (c. 1445).

Dass die Gemeinde im Jahre 1442 einen Rabbiner hatte, ist ersichtlich aus einem Actenstück des Nürnberger Kreis-

[1] Helleriana mscr. jur. I c. [2] Vgl. weiter unten cap. IX. Der a. a. O. erwähnte „Meyer Feyst eyden“ und der junge Feist sind jedenfalls Verwandte des Rabbiners; dagegen ist der daselbst erwähnte „Feist lermeister“ der Lehrer der Gemeinde. [3] Die Mitteilung verdanke ich der Güte des Herrn Dr. Köberlin, Gymnasiallehrer in Bamberg. [4] Nürnberg im Mittelalter Seite 328. [5] Vgl. Güdemann III Seite 29, Berliner in Hebr. Bibl. IX 82 und Mschr. 1869 Seite 318, Graetz VIII Seite 219 und Note 5.

archivs, in welchem Manne, Jud zu Nürnberg, und Liebaug, sein Sohn, erklären, alles thun zu wollen, was der Hochmeister zu Bamberg bezüglich ihrer Irrungen mit dem Juden David von Mannheim ausspricht.[1] Auch ein Bamberger Archivsact aus derselben Zeit erwähnt den „Hochmeister" mit einer Schuldforderung von 12 fl.[2] Dieser Ungenannte war David Sprinz, den schon Moritz Stern[3] als Rabbiner von Bamberg mit unzweifelhafter Sicherheit entdeckt hat. 1449 finden wir ihn bereits als Rabbiner in Nürnberg.

6. Moses Minz (1469—1474).[4]

Moses ben Isak ha-Levi, aus der Gelehrtenfamilie Minz in Mainz, ein Name von Klang und Ansehen in der mittelalterlichen Responsenliteratur, ein Gelehrter, in welchem „die talmudische Gelehrsamkeit der deutschen Rabbinen des Mittelalters ihren letzten bedeutenden Vertreter fand,[5] war wohl der bedeutendste Mann in der langen Reihe der Rabbiner von Bamberg.

Nachdem er in jüngern Jahren in Bamberg und Lucca studirt hatte,[6] finden wir ihn bei verhältnismässiger Jugend rabb. Functionen (als מורה צדק) ausüben in seiner Vaterstadt Mainz.[7] Von da wurde er durch einen harten Schicksalsschlag zu einem rastlosen Wanderleben

[1] Hugo Barbeck: Geschichte der Juden in Nürnberg und Fürth S. 110. Es wird das derselbe gewesen sein, bei welchem Moses Minz (siehe dessen G. A. Nr. 38) in seiner Jugend studirte. [2] Verzeichnis der Schuldreduktionen in hist. cat. 377. Auch der „Sangmeister" wird a. a. O. unter den Creditoren mit einem Betrage von 2 Pfund erwähnt. [3] Nürnberg im Mittelalter Seite 297: „*magister David Sprinz, qui regebat scolas in Bamberg et in Nurrnberg*", eine äusserst interessante Stelle, die uns an einem Beispiele wieder einmal zeigt, was für Geheimnisse man mit Hilfe der Folter zu erpressen vermochte. Vgl. noch Güdemann III 93 und Michaël: or ha-chajim Nr. 716. [4] Siehe Güdemann: Geschichte des Erziehungswesens Band III Seite 21, dessen Darstellung ich der meinigen zu Grunde lege. Berliner (Mschr. vom Jahre 1869 Seite 321) verwechselt denselben mit einem gleichnamigen Schüler Isserlein's, was Güdemann a. a. O. Anmerkung 11 berichtigt. Graetz Band VIII Seite 436 nennt ihn Menz, was Güdemann a. a. O. Seite 22 Anmerkung 1 gleichfalls berichtigt. Vgl. noch Wiener in Mschr. vom Jahre 1868 Seite 347 Anmerkung. [5] Brüll: Jahrbuch VII Seite 31.
[6] Siehe G. A. Nr. 38 und 43 (vgl. Mschr. vom Jahre 1868 Seite 350).
[7] G. A. Nr. 32, 37, 39b und 43.

in die Welt hinausgestossen. Bei der Plünderung dieser Stadt i. J. 1462[1] verlor er sein Vermögen, den grössten Teil seiner Bücher, eine Anzahl von ihm selbst verfasster Gutachten, sowie eine Anzahl von gutachtlichen Bescheiden, die er auf von ihm gestellte Anfragen von den bedeutendsten Rabbinern seiner Zeit erhalten und in einer besondern Sammlung zusammengestellt hatte.[2] Nun hält er sich längere oder kürzere Zeit auf in Landau,[3] von wo ihn gleichfalls die Unduldsamkeit verjagte,[4] dann in Ulm,[5] wo er i. J. 1464 weilte, und in Würzburg.[6] Ueberall wurde seine Gelehrsamkeit anerkannt, indem ihm Rabbinatsfunktionen übertragen wurden.[7] Aber nirgends fand er einen bleibenden Aufenthaltsort, bis er nach Bamberg kam, wo er ein Jahrfünft lang an der Seite seiner frommen Frau Minnele, umgeben von heranblühenden Kindern, mit welchen zusammen er einen Schwestersohn seiner Frau in seinem Hause erzog,[8] mit ungestörtem Fleisse seinen gelehrten Studien sich hingeben konnte und sich ihm ein Feld gesegneter Berufsthätigkeit eröffnete.

Als er im Frühjahr (Siwan) 1469 auf den Rabbinatssitz von Bamberg kam,[9] fand er die Gemeinde in einem verwahrlosten Zustande; sie war, wie er bemerkt, wie „eine Heerde ohne Hirt“ und Niemand kümmerte sich um Gemeindeangelegenheiten. Wie der thatkräftige Rabbiner seine erste Sorge der Armenpflege zuwandte, das haben wir bereits oben (S. 93) erfahren. Dieselbe Energie und Sorgfalt setzte er ein für die Wahrung der Würde und Andacht beim öffentlichen Gottesdienste. Nach einer Verordnung früherer Rabbiner mussten die Synagogenbesucher die Holzschuhe (סנדלים), die man als Ueberschuhe auf den grundlosen Gassen zu jener Zeit trug, in der Vorhalle der Synagoge

[1] Siehe Graetz a. a. O. Seite 437, nach Güdemann a. a. O. war dies im Jahre 1455. [2] G. A. Einleitung, ferner Nr. 56 Einleitung, 77 und 79 Anmerkung. [3] Nr. 50—53 und 68. [4] Nr. 49a Ende. [5] Nr. 74. [6] Nr. 1 (vgl. Graetz a. a. O. Seite 203 Anmerkung 3). [7] Dass er auch in Frankfurt a. M. Rabbinatsfunktionen ausgeübt, wie Güdemann a. a. O. Anmerkung 5 sagt, geht aus Nr. 37 nicht hervor. Siehe Horovitz: Frankfurter Rabbinen I Seite 15. [8] Nr. 14 und 77. Von seinen Verwandten ist in erster Reihe zu nennen: Juda Minz, sein Vetter, der mit ihm zusammen bei der Plünderung von Mainz die Flucht hatte ergreifen müssen und Rabbiner von Padua wurde (Nr. 13 und 78—79); er pflegt gelehrten Briefwechsel mit ihm und sehnt sich nach seinem persönlichen Umgang (Nr. 110). Als Verwandte nennt er ferner: David Frank, Rabbiner in Nürnberg (Nr. 9, 21 und 44), Simon Katz in Frankfurt (Nr. 21, 25, 39 und 83; vgl. Horovitz a. a. O. Seite 16), Semel Lewi in Frankfurt (Nr. 27 und 83), Menchen in Worms (Nr. 58), Salman (Nr. 87), seinen Schwager Jekel (Nr. 94); als verschwägert nennt er: Joël Lewi (Nr. 94), Joseph (Nr. 32 und 90) und Mordechai (Nr. 88). [9] Nr. 60, ferner 45, 67 und 109.

ablegen, weil an denselben Strassenschmutz sich ansetzte. Ungezogene Spassvögel erlaubten sich nun den Scherz, die Schuhe durcheinander zu werfen oder zu verstecken, was zur Folge hatte, dass der Bann ausgesprochen wurde über diejenigen, die solchen Unfug anrichteten. Als Mos. Minz nach Bamberg kam, hatte die Unsitte, mit den Holzschuhen durch das Gotteshaus zu trampeln, sich wieder eingeschlichen, er erneuerte darum das Verbot und den Bann seiner Vorgänger.[1]

Auf Ersuchen der Gemeinde arbeitete er eine Instruction für den Vorbeter aus, deren Bestimmungen also lauten: Der Vorbeter soll der Erste und Letzte im Gotteshause sein. Er muss unbescholten, demütig, allseitig wohlgelitten, mannbar und verheiratet sein, eine angenehme Stimme besitzen, alle Bücher der heiligen Schrift geläufig lesen und verstehen können. Während des Gebetes soll er der grössten Andacht sich befleissigen. Seine Kleider sollen sauber sein, besonders Mantel und Kapuze,[2] das Obergewand soll so lang sein, dass die Füsse nicht gesehen werden; ist das Obergewand nicht lang genug, so soll er Kniehosen (קני׳ הירך) tragen; insbesondere soll er auf die Sauberkeit der Beinkleider achten, am besten ist es, dass er für den Gottesdienst besondere Beinkleider reservirt habe. Er muss bewandert sein in den Fest- und Bussgebeten des ganzen Jahres und sie jedesmal vor der Zeit, für welche sie bestimmt sind, mit Kommentar durchgehen. Er soll beim Gottesdienste seine Augen nicht umherschweifen lassen, noch seine Hände geschäftig bewegen, sondern dieselben unter dem Mantel über dem Herzen aufeinander legen, die rechte auf die linke Hand, und dastehen wie ein Diener vor seinem Herrn voll Furcht und Angst. Er darf die Hände nur zu den Zwecken von einander nehmen, um die Blätter des Gebetbuches umzuschlagen oder seinen Betmantel zu ordnen, nicht aber etwa, wie das manche Vorbeter zu thun pflegen, um die Lichter zu putzen oder den Minhag zu studiren u. dergl. Beim lauten Vortrage soll der Vorbeter Wort für Wort sprechen, „wie wenn er Geld zählte"; der Vortrag muss ruhig, deutlich, sinngemäss sein und die Betonung den Regeln der Grammatik entsprechen, nicht wie manche Vorbeter die Gebete gedankenlos herunterleiern. Die Phylakterien darf er erst nach dem Schlusse der Andacht ablegen. Der angestellte Vorbeter soll nicht vor dem Beginn seiner Function, wie manche es

[1] Nr. 38, vgl. Güdemann a. a. O. Seite 97—98 und Note II, ferner Mschr. vom Jahre 1864 Seite 441. Dass es auch in der Kirche manchmal zuging wie in einer „Judenschule", ersieht man aus einem Bamberger Mandat vom Jahre 1524, nach welchem in der Kirche „allerlei Unschicklichkeit vorkomme und etliche personenn sogar den prediger auf offener Cantzell einreden" (53. Bericht des Historischen Vereins Seite 291; einen Beitrag hierzu enthält auch Looshorn: Geschichte des Bistums Bamberg I Seite 338).

[2] הסרבל והמטרון (Siehe Güdemann a. a. O. Seite 121).

thun, auf dem Tempelhofe mit den Leuten plaudern und Allotria treiben, um dann erst zu ישתבח zu erscheinen. Er hüte sich, vor dem Abendgottesdienste berauschende Getränke zu sich zu nehmen, wie das am Sabbath-Nachmittag vielfach im Uebermass vorzukommen pflegt. Der Wochenabschnitt sei ihm mit allen Accenten vollkommen geläufig. Bei der Andacht stütze er sich nicht auf das Betpult. — Ausserhalb des Gotteshauses soll er bei vorkommenden Streitigkeiten zwischen Gemeindemitgliedern nicht Partei nehmen, auch nicht für einen Verwandten gegen seinen persönlichen Feind, sondern sich beliebt machen bei der ganzen Gemeinde. Wenn er mit einem Gemeindemitglied in Differenzen gerät, soll er die Sache dem Rabbiner oder Gemeindevorstand zur Untersuchung und Schlichtung vorlegen. Ueberhaupt sei seine ausseramtliche Führung tadellos.[1]

Diese wenigen Proben seines amtlichen Wirkens, von welchem sein Responsenwerk uns die Mitteilung aufbewahrt, sind ein ausreichender Beweis, mit welchem Ernst und mit welcher Sachkenntnis Mos. Minz bestrebt war, die seiner Leitung anvertraute Gemeinde zu heben und ihre Institutionen ausgestalten. Aber sein Einfluss und sein Wirken erstrekte sich weit hinaus über den kleinen Kreis seiner Gemeinde. Seine ausgebreitete Gelehrsamkeit und sein juristischer Scharfsinn hatten ihm anerkennende Freunde und Bewunderer verschafft in der ganzen gelehrten Welt seiner Zeit: Isr. Isserlein, Isr. Bruna, Jos. Kolon, Seligm. Oppenheim, Nathan Epstein, ferner die Mitglieder des Nürnberger Rabbinats: David Sprinz, Jacob Margolioth und David Frank u. A., sie Alle durfte er seine Freunde nennen und mit ihnen Allen unterhielt er eine gelehrte Correspondenz.[2] Kein Wunder, dass auch auswärtige Gemeinden in kritischen Lagen sich an ihn wandten und dass er wiederholt Gelegenheit fand, seinen Einfluss auch nach aussen hin geltend zu machen.

Wahrscheinlich schon während seines Aufenthaltes in Mainz wurde er in strittigen Fällen um seine gutachtliche Meinungsäusserung angegangen von den Gelehrten und Vorstehern der altberühmten Gemeinde in Worms.[3] — Als Bischof Rudolph II. v. Scheerenberg in Würzburg das von seinem Vorgänger erlassene Mandat zu Ungunsten der Juden erneuern wollte[4] und sich die Judenschaft vereinigt hatte zur gemeinsamen Abwehr der Gefahr durch Geldmittel, wollten sich Einzelne von der allgemeinen Opferwilligkeit ausschliessen. Da erliess Moses Minz von Bamberg an alle Juden von Franken (Würzburg) ein

[1] G. A. Nr. 81, vgl. Güdemann a. a. O. Seite 95—96 und Zunz: Ritus Seite 36. [2] Siehe Kore ha-Doroth ed. Lemberg Seite 34a, ferner Asulai s. v. und Fürst: Biblioth. II Seite 380. [3] G. A. Nr. 6 und 17.

[4] הוקים אשר לא טובים נתחדשו in Nr. 61 (Seite 81b der ed. Krakau) und vgl. dazu Heffner: Juden in Franken, Seite 26.

Sendschreiben, in welchem er sie zur Einigkeit und Opferbereitschaft ermahnt. Sie mögen einen Gemeindetag in Würzburg innerhalb der nächsten 14 Tage nach Erlass des Sendschreibens ansetzen, und wenn sie sich dort nicht einigen könnten, so mögen sie vor dem Rabbiner David Sprinz in Nürnberg zur Verhandlung erscheinen.[1] In einer Streitsache zwischen dem Rabbinat von Padua einerseits und dem von Mestre bei Venedig andererseits, hervorgerufen durch vorgefallenen Bruch eines Eheversprechens, einer Sache, die s. Z. viel Staub aufwirbelte und zu einer *cause célèbre* wurde, wurde auch seine Entscheidung im Jahre 1468 angerufen. Er stellte sich mit grosser Entschiedenheit auf die Seite seines Vetters Juda Minz.[2] — In der bekannten Angelegenheit des Isr. Bruna, dem von seinen Gegnern an seinem Synagogensitze ein Kreuz angemalt und das Wort „Epikuros" angeschrieben wurde, wandte er sich voll Unwillen im Interesse seines Freundes mit einem Sendschreiben an die Gemeinde in Regensburg mit der Bitte, eine strenge Untersuchung anzustellen und den Attentäter in den Bann zu thun.[3]

Wir haben nun gesehen, wie es Moses Minz in Bamberg vergönnt war, eine gesegnete Thätigkeit nach innen und nach aussen zu entfalten. Doch auch hier war seines Bleibens nicht. Die Verhältnisse verschlechterten sich, die äussere Lage seiner Gemeinde wurde kritischer von Tag zu Tage. Vom Domberg herab wehte eine scharfe Luft in das armselige Ghetto und Moses Minz sah den Sturm kommen, der im Jahre 1478 die Gemeinde zerstreuen sollte.[4] Zum letzten Male ergriff der Vielgeprüfte, in dessen Leben das Schicksal der Glaubensgemeinde, der er angehörte, im Kleinen und Einzelnen sich darstellt, im Jahre 1474 den Wanderstab, um sich und den Seinen eine Zufluchtsstätte zu suchen. In Posen finden wir ihn wieder in rabbinischer Stellung.[5] Hier erst fand er die Musse, um seine Manuscripte, soweit er sie bei der Plünderung von Mainz gerettet, vermehrt durch solche aus allen spätern Perioden seines Lebens, zu ordnen und zu einem Sammelwerke zu vereinigen, das er selbst noch mit einem Index ver-

[1] Vgl. auch G. A. Nr. 1. [2] Nr. 97—100. [3] Nr. 76, vgl. Graetz a. a. O. Seite 276 und Güdemann a. a. O. Seite 48. [4] Siehe oben S. 13.

[5] G. A. Nr. 109 Ende (die Stelle ist von Frankel: Zeitschrift v. J. 1846 S. 387 Anmerkung übersehen worden) und Nr. 114; Nachlath schib'a cap. 12 § 50 und cap. 47 § 10; Perles: Geschichte der Juden in Posen (Mschr. vom Jahre 1864 Seite 283 und 370); Wiener in Mschr. vom Jahre 1868 Seite 350—51; Carmoly: Ha-or'bim u'wne jona Seite 28. Dass er vor der Berufung nach Posen kurze Zeit auch noch in Nürnberg als Rabbiner fungirt habe, wie Brüll (Jahrbuch VII Seite 188) behauptet, ist aus Nr. 101 der G. A. keineswegs zu ersehen.

sah.[1] Diese gesammelten Gutachten und Rechtsbescheide, meist juristischen Inhalts, haben nicht nur halachischen Wert, sie sind vielmehr eine Fundgrube für die Sittengeschichte des 15. Jahrhunderts. Wir verdanken denselben insbesondere die Kenntnis der von den Gemeinden Speyer, Worms und Mainz im Jahre 1381 beschlossenen Tekanoth;[2] ferner einen Beitrag über die Synode von Bingen (Mitte des 15. Jahrhunderts), gegen deren Beschlüsse Moses Minz protestirte und die Intervention von Isserlein nachsuchte.[3] Die Gutachten sind ein glänzendes Zeugnis für die Sittenstrenge und Sittenreinheit, für die Frömmigkeit und Wohlthätigkeit, für die ausserordentliche Belesenheit und den gründlichen Fleiss ihres Verfassers,[4] der, eine Zierde seines Standes, auch im Besitze der Bildung seiner Zeit sich befand, insoweit sie damals dem Rabbiner zugänglich war.[5]

Damit ist Alles, was wir über das Leben und Wirken des Moses Minz wissen, erschöpft. Ob er die fromme Absicht, die er in Nr. 107 seiner Gutachten geäussert, eine Wallfahrt nach dem heiligen Lande unternehmen zu wollen, ausgeführt hat, ist nicht bekannt.

Nach Moses Minz entsteht abermals eine Lücke von c. 200 Jahren in der Geschichte des Rabbinats. Es folgt die Ausweisung der Juden aus stiftischem Gebiete im Jahre 1478[6] und auch nach ihrer Wiederzulassung am Anfang des 16. Jahrhunderts waren die Ansiedelungen nach Anzahl und Leistungsfähigkeit der Mitglieder so armselig, dass noch ein volles Jahrhundert verging, ehe an eine Besetzung des Rabbinats gedacht werden konnte. Als dieser Gedanke endlich in's Auge gefasst wurde, da gewann er allmählich eine Bedeutung und eine Tragweite, die weit hinausreichte über den Interessenkreis der

[1] G. A. Einleitung. Die G. A., von denen ein beträchtlicher Teil, darunter die wichtige Nr. 109, in Bamberg entstanden (das Datum 1499 des Formulars, das Brüll: Jahrbuch VII Seite 31 und Michael: Or ha-Chajim Nr. 1117 auffallend finden, ist natürlich eine Fiction), erschienen zuerst Krakau 1617 (falsch in Seder had. ed. Lemberg I 98b und II 197d). Neubauer: catalog Nr. 692, 5 macht ein Werkchen (schloscha anafim) namhaft, das drei Decisionen von Moses Minz aus Mainz, Landau und Bamberg enthält.

[2] G. A. Nr. 10, vgl. Graetz a. a. O. Note 5, 1. [3] G. A. Nr. 63; Isserlein: Pesakim Nr. 252 - 53; Graetz daselbst Note 5, 5; Horovitz a. a. O. Seite 14. Auch Nr. 102 (vgl. dazu Güdemann: Geschichte des Erziehungswesens I Seite 259 ff.) ist von grossem historischen Werte. [4] Er bezeichnet sich immer als den Vielbeschäftigten in seiner sonderbaren stereotypen Unterschrift: משה טרוד משה לוי מינץ. [5] Vgl. Güdemann a. a. O. III S. 75 u. 162.

[6] Vgl. oben Seite 13.

zunächst beteiligten Gemeinde Bamberg: es tauchte zum ersten Male die Idee eines **Landesrabbinats** auf, einer Institution, die allen Gemeinden des Landes gemeinschaftlich, Sammelpunkt und Mittelpunkt aller Juden im Umkreise des Fürstbistums sein sollte, mochten dieselben auf landesherrlichem oder ritterschaftlichem Territorium angesiedelt sein. Ende 1618 oder Anfang des Jahres 1619 vereinigten sich die gesammten Schutzjuden des Landes zu der Bittschrift an die Regierung, es möge ihnen gestattet werden, „aus ihren Rabins und obristen“ einen unter Bamberger Schutz wohnenden, „wol qualificirten Juden zu Ihrem Paumeister und obristen Rabbi“ zu kiesen.[1] Darauf wird ihnen vom fürstlichen Statthalter und Hofmarschalk unter dem 18. Februar 1619 ein Patent ausgestellt: „So den Judten im Stifft und Fürstenthumb Bamberg wohnendt, weges erwehlung eines Neues Rabbi ertheilt worden.“ Die Zustimmung der Obrigkeit erfolgt besonders mit Rücksicht darauf, dass sonst die Juden in fremde Obrigkeiten citirt würden. Es wird deshalb verordnet, dass alle Juden des Fürstentums ohne Ausnahme „dem Jenigen Paumeister oder Obristen Rabbi, dene die obristen Rabbiner also einhelliglich kiesen, allen schuldigen Respect und gehorsamb und wass sonsten Ihre gesetz vermög zuleisten geloben und schwern sollen“.[2]

Es spricht aber die grösste Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Stelle des Landesrabbinats, die sicherlich unter grossen Opfern und nicht ohne innere Kämpfe creirt wurde, zunächst unbesetzt blieb. Während des 30jährigen Krieges, der auch den Juden grössere Opfer auferlegte, der auch unter ihnen manchen Wohlstand vernichtete und Verarmung herbeiführte, der im Zahlenverhältnis zwischen Stadt- und Landgemeinden eine vollständige Verschiebung und Veränderung verursachte, blieb auch das Landesrabbinat verwaist. Dem entspricht es,

[1] Vgl. oben Seite 62. [2] Bamberger Kreisarchiv: Bamberger Verordnungen Nr. 1; vgl. Weber: Johann Gottfried v. Aschhausen Seite 37. Regest bei Pottler: Repertorium Seite 47a Nr. 18 und Mschr. vom Jahre 18:0 Seite 510.

dass noch die Instruction vom 24. März 1644 im § V von dem „Vorsinger oder Schulmeister“ spricht, ohne des Rabbiners zu erwähnen.[1] Dagegen hatte damals die Gemeinde in Bamberg 3 Vorsinger oder Schulmeister, d. h. einen Vorbeter, einen Lehrer und einen Synagogendiener.[2] Erst ein „Steuer-Revisions-Protokoll“ des Kreisarchivs vom Jahre 1653 erwähnt an vielen Orten einen „Juden-Rabbi“ als Geldverleiher.[3] Man hat sich aber auch unter diesem nicht etwa den bestallten Landesrabbiner vorzustellen, sondern einen gelehrten Handeltreibenden,[4] dem *sede vacante* die Rabbinatsfunctionen übertragen waren. Erst 1654 soll mit der Besetzung Ernst gemacht werden. Dies ersehen wir daraus, dass bei der am 9. März 1654 erfolgten Erneuerung der oben angezogenen Instruktion vom Jahre 1644[5] derselben der folgende § XI angehängt wurde: „Nachdemale aber bey Obhochgedachter Sr. Fürstl. Gnaden die Gesampte Schutzverwandte Judenschafft underthenig supplicando einkommen und gebetten, ihnen einen Rabiner, wie solches bey hieuorigen friedlichen Zeiten weniger nicht gewesen, Gn. zu verstatten und gleich ihren Schulmaistern zu befreyen, dagegen Seiner Fürstlichen Gnaden Kammer sie die helffte ihrer fallenden Judenstraffen lieffern und solche derselben zu guthen kommen lassen wolten. Alss haben mehr Hochernannte Seine Fürstliche Gnaden ihnen gegen jetzgemelter Condition gebettener massen dergesalt Gn. deferirt, das obgedachter ihr Rabiner zu Zeckendorff seine Wohnung nehmen solle, jedoch wie obiges alles, also auch dises auff jedesmahlige Reuocation.“

Diese gewaltsame Verlegung des Rabbinatssitzes nach der zwei Stunden entfernten Dorfgemeinde Zeckendorf, eine Bestimmung, welche doch nur den Zweck eines Druckes auf den Geldbeutel haben konnte, konnte sich die hauptstädtische Gemeinde, so gering sie an Zahl war, nicht gefallen lassen. Die nächste Folge dieser überaus lästigen Bestimmung, deren

[1] Falsche Angabe bei Pottler: Repertorium Seite 46a Nr. 4.
[2] Beilage XV § V und VII. [3] Seine Schuldforderungen betragen in summa c. 500 fl. Vgl. übrigens weiter unten cap. X. [4] Wahrscheinlich der weiter unten genannte Moses Heilbronn. [5] Beilage XV.

Umgehung in der Folgezeit bei der jedesmaligen Neubesetzung den Gemeinden grosse Opfer kostete, war die abermalige Verzögerung in der Besetzung des Landesrabbinats.[1] Damit stimmt der Beschluss überein, den die Gemeindedelegirten in einer am Mittwoch 29. Ab 415 (= 1. September 1655) in Zeckendorf abgehaltenen Versammlung fassten: גם קבלנו עלינו ועל כל ב״י בכלל מדינתנו יצ״ו שיהי׳ לנו בכלל רב ובי״ד אחד ובאם ירחיב ה׳ גבולנו ווערין מיר איין רב בידוד ״ הלטין וההוצאות שיעלה עליו זול בכלל אן גליגט ווערן על פי דברי האב״ד ההוא אשר יהי׳ בימים ההם.[2] Weitere Verhandlungen zwischen den bischöflichen und ritterschaftlichen Juden folgten und nach weitern 3 Jahren hatte man sich endlich im Jahre 1658 durch Schiedspruch zweier Delegirten auf ein Wahlreglement geeinigt, das, ursprünglich hebräisch abgefasst, in einem verdeutschten Extract bei den Rabbinatsacten sich erhalten hat und folgendermassen lautet:

[1] Die Bestimmung über Verlegung des Rabbinatssitzes nach Zeckendorf spielt eine Rolle in der Geschichte des Rabbinats. In der That hatte Samuel Meseritz, der erste Landesrabbiner, seinen Sitz in Zeckendorf (siehe dessen Nachlath schib'a G. A. Nr. 15, 17, 29 und 31, wo er zeichnet : חנה פ״ק צעקינדארף); ebenso hatte dessen Nachfolger Moses Fürth (siehe weiter unten Nr. 8 d. cap.) seinen Sitz in Zeckendorf; am 28. März 1674 wurde die Bestimmung von Seiten der Regierung erneuert; dennoch hat schon der in demselben Jahre nachfolgende Rabbiner Henoch Levi seinen Sitz wieder in Bamberg (siehe Nachlath sch. G. A. Nr. 79); von diesem Zeitpunkte ab hatte die Bestimmung nur noch die Folge, dass bei der jedesmaligen Neubesetzung die wählende Körperschaft sich verpflichtet machte, durch Intervention zu erwirken, dass der neue Rabbiner seinen Wohnsitz in Bamberg einnehmen könne. — Meine Angabe in den „Monatsblättern" vom Jahre 1893 Seite 29, die ich schon im „Litteraturblatt" vom 26. Mai 1893 Seite 84 in den Nachbemerkungen berichtigte, muss ich weiter dahin berichtigen, dass schon seit c. 1674 der Sitz des Landesrabbinats wieder in Bamberg war. [2] Solange kein Rabbiner vorhanden, sollen als ב״ד fungiren: Moses b. Elchanan Heilbronn aus Bamberg, Nathan b. Abraham aus Bamberg und Meir b. Isak ha-Levi aus Zeckendorf. Sie sollen Entschädigungsgelder für Zeitversäumnis beziehen, wie im alten Gemeindebuch festgesetzt worden. (Aus dem cod. 115 der Merzbacheriana Monacenis Seite 58b.) Die drei Genannten sind als Deputirte aus dem Jahre 1655 erwähnt in Mschr. vom Jahre 1880 Seite 509. — Moses Heilbronn approbirte noch im Jahre 1692 die G. A. Nachlath schib'a, Nathan aus Bamberg ist daselbst Nr. 15 erwähnt; Meir, Vorsteher in Zeckendorf, gelehrter Kenner des M. rabba, wird von seinem Sohne erwähnt im Vorwort zu „pi schnajim" (Sulzbach 1702).

„Extract.

Von hebreschen zum teitschen, was die Zwey erwählte schiedrichter vormäg eines Compermis zwischen dennen unter dem hochfürstlichen Bambergschen und Hochadelichen Ritterschafften schutz wohnenden Juden Ao. 1658 von damahlen auf ewig zu Bestättigen und nach zu kommen aussgefertiget und vor gut erklärt worden.

pto 4. also solle die ordnung von einem Rabiner auff zu nehmen alle Zeith sein: die deputirten dene Juden der Hochfürstlichen und adelichen schutz verwanten sollen sich zu samen setzen in Zeckendorff oder einem Beede genehmen Platz und sollen nehmen zwey Bichsen und darinen legen alle Contribuenten die unter Hochfürstlichen schutz sein und Jeder eine sein nahmen auff eine kleine Zetel schreiben, und also sollen sie die Hochadeligen schutz Juden Jeder auffschreiben, und jedere Partey in eine besondere Bichse legen, und solle mann aus Jedere Bichsen fünff mannen nehmen, damit in suma 18 manen sein sollen zu einen Rabiner zu erwehlen.

pto 5. Damit es solle sein die wahl eines Rabiner zu lieb gottes sein und der sämbtlichen Judenschafft des lands Ihres Besten, und vor hüttung alle Packten sollen sich die sämbtlichen acht Deputirten zu samen setzen und nicht von da abweichen, und die loss auss dennen Beede Bichsen wie oben Bemeldt Heraus nehmen. Sogleich Expressen Botten schicken an denen Zehen in dass loss erwehlte dass sie gleich zum Versammlungsorth kommen sollen, und Ihnen nicht schreiben wesswegen Er verlangt wirth und nach dem sie zu samen kommen sollen sie sich gleich setzen zu berahten.

pto 13. Wan ein Rabbiner abgehet oder hin weg ziehet, sein schuldig die acht Depotirten einen neuen rabiner in alle ordnung wie oben Bemeldt in allen puncten durch 8 parnosen und 10 gemeine Juden innerhalb drey monath von dess Rabiner abreiss an erwehlen, und sollen sich nicht länger auffhalten, wehr aber einen auffenthalt macht von dennen Juden, derselbe solle verflucht sein und von der gemeinde Judenschafft abgescheidt sein.

Dieser Vergleich ist durch 18 mannen Confermirt worden. Jedoch an statt die vorherige 3 monath termin der Rabinerswahl ist gemacht worden sechss monath."

Welche Stipulationen weiter durch das „Compermis" vom Jahre 1658 „auf ewig" festgesetzt wurden, darüber besitzen wir leider kein gleichzeitiges Document. Aber spätere Documente werfen genug Licht auf jene Zeit des Werdens und Entstehens, um ein deutliches Bild construiren zu können. Es möge darum die Lücke, welche die noch immer währende

Vacanz an dieser Stelle entstehen liess, ausgefüllt werden durch ein allerdings unvollkommenes Bild über Stand und Stellung des L a n d e s r a b b i n a t s seit der Mitte des 17. Jahrhunderts.[1]

Das L a n d e s r a b b i n a t, das nach langjährigem Planen und Verhandeln endlich im Jahre 1658 geschaffen wurde, repräsentirte die Juden des ganzen Fürstbistums, mochten sie übrigens unter wessen Schutze immer sitzen. Einzelne Ausnahmen von Kleingemeinden, die unter ritterschaftlichem Schutze standen, wurden nach und nach von der bischöflichen Regierung durch Verhängung von Handelsbeschränkungen in den Verband des Landesrabbinats hineingezwungen. Es umfasste 5 Kreise: Bamberg-Stadt, Kreis-Hagenbach, Kreis-„Gebürg“, Aischgrund und Kreis-Zeckendorf.[2] Wir haben schon oben gesehen, dass ein Wahlreglement Missbräuche von der Wahlhandlung fernzuhalten suchte, und in der That ist es nicht bekannt, dass jemals bei einer Rabbinerwahl parteiische Umtriebe und Machinationen die Hand im Spiele gehabt oder dass die Wahl — vielleicht mit einer einzigen Ausnahme — auf einen Unwürdigen gefallen wäre. Die 8 Landesvorsteher ergänzten sich aus der Zahl der „Contribuenten“ des ganzen Landes durch Looswahl zu einem Wahlausschuss von 18 Mitgliedern. Aber auch den Gemeinden war ein wenn auch nur minimaler Einfluss auf die Wahlhandlung gesichert, da 8 Tage vor dem Wahlakt in der Synagoge publicirt wurde: ווער רבנים ווייז, די אונז יאר ווערין זאלין אן ברענגין בחדר הקהל. Innerhalb des Ausschusses wurde dann eine Anzahl von Candidaten vorgeschlagen, von welchen in der Regel 3 durch Abstimmung zur engern Wahl gelangten, wobei das Augenmerk sich ohne Rücksicht auf Stammland und Entfernung auf solche Männer richtete, die als Rabbiner oder auch als Privatgelehrte durch Frömmigkeit und Gelehrsamkeit sich bereits einen Namen erworben. Nach vollzogener Wahl wurde zunächst demjenigen Candidaten, der die meisten Stimmen

[1] Vgl. hierzu im allgemeinen Güdemann III S. 31 ff. [2] Auf Wunsch musste der angestellte Rabbiner zu einer Zeit, wo es ihn im Studium nicht störte, eine Inspectionsreise durch die Kreise machen.

auf sich vereinigt hatte, durch den Synagogendiener oder durch einen der Vorsteher der in 18 oder 22 (nach Anzahl der hebräischen Buchstaben) Paragraphen abgefasste und von sämmtlichen Wählern unterschriebene Bestallungsbrief (שטר רבנות) zugesandt, der die Anstellungsbedingungen enthielt, nebst einem in schmeichelhaften Phrasen abgefassten Begrüssungsschreiben. Lehnte derselbe die Wahl ab, so brauchte der Wahlakt nicht wiederholt zu werden, sondern es trat der Nächste in der Reihe der designirten Candidaten in den Vordergrund.

In älterer Zeit, als das Rabbinat noch nicht ein besoldetes Amt darstellte, das seinen Mann nährte, und noch die Scheu allgemein war, das Lehramt als „Spaten zum Aufgraben einer Nahrungsquelle“ zu benutzen, war der Rabbiner mehr oder weniger auf den Handel als Erwerbsmittel angewiesen.[1] Das ändert sich mit der Reorganisation des Rabbinats; der Bestallungsbrief verbietet den Rabbinern ausdrücklich das Handelsgeschäft.[2] Dafür erhielt er eine feste Besoldung aus Mitteln des Landessäckels, wozu noch die vielen Sporteln kamen, die jedenfalls mehr brachten als das geringe Fixum. Ausserdem genoss er eine bei der Synagoge gelegene freie Amtswohnung gleichfalls auf Kosten der Gesammtheit der Landesjudenschaft.[3] Endlich war der Rabbiner, wie früher schon die

[1] Vgl. oben Seite 146 und Seite 154. Zur weiteren Erklärung dieses Punktes ist zu beachten, dass ja oft gelehrte Kaufleute zu Rabbinatsfunktionen berufen wurden, die man, obwohl sie es nicht waren, im Kreise der Nichtjuden „Rabbi“ nannte; endlich ist es ja bekannt, dass in älterer Zeit auch Kirchen und Klöster, Geistliche und Domherren, trotz des kanonischen Verbots des Wuchers, Gelder ausgeliehen haben. Siehe weiter unten cap. X.

[2] Noch das Edict vom Jahre 1813 enthält im § 27c die schmähliche Bestimmung, dass der Rabbiner einer bayerischen Gemeinde „ohne Makel des Wuchers oder eines betrüglichen Bankerotts“ sein müsse. [3] 1637 war der Bau eines Rabbinerhauses notwendig. Die Ritterschaftlichen machten sich verbindlich, auf 6 Jahre je 15 fl. pro Jahr für den Bau beizusteuern; nach 6 Jahren wollten sie noch $1/4$ der Ausgaben für den Bau decken, doch darf derselbe nicht mehr als in summa 300 fl. kosten; aber von den Steuern für das Haus und zu den Abgaben an den Rat der Stadt (עצה מעות) brauchen sie nichts zu bezahlen (cod. 115 Seite 55a). Seit 1760 hatten die Ritterschaftlichen an die Stiftsjudenschaft für Rabbinerswohnung jährlich $12\frac{1}{2}$ fl. Rh. zu entrichten (daselbst Seite 82b).

andern Cultusbeamten, seit 1654 von allen herrschaftlichen und bürgerlichen Lasten und Abgaben völlig befreit, wogegen die Hälfte der in den Stiftsgemeinden fälligen Strafgelder an die Kammer abgeführt werden mussten.[1]

Obwohl seine Stellung auf Vertrag beruhte und eine provisorische war und blieb, erfreute sich der Rabbiner des grössten Ansehens und einer vielvermögenden Autorität. Er hatte das Bestätigungsrecht für alle Beschlüsse, die innerhalb der Einzelgemeinde oder der Landesdelegirten-Versammlungen gefasst wurden,[2] in Armenangelegenheiten und als Vorsitzender des Gerichtshofes, dem auch die Einsetzung und Beaufsichtigung der Vormundschaften oblag, war sein Einfluss gross. Dagegen herrscht die Tendenz, seine Disciplinarbefugnisse, um Missbrauch und Willkürakte hintanzuhalten, durch die Verwaltung einzuschränken. Andererseits bemerken wir, dass der Rabbiner in seiner Eigenschaft als vorsitzender Richter bisweilen auch Bestimmungen trifft über Steuerverteilung zwischen Bischöflichen und Ritterschaftlichen, die zum Ressort der Verwaltung gehören,[3] und oft bei Verwaltungsdifferenzen zwischen Bischöflichen und Ritterschaftlichen als Schiedsrichter angerufen wurde.[4]

Das Landesrabbinat wurde zu einem Dreimänner-Collegium ergänzt durch die beiden Beisitzer des Gerichts, welche die Stellung von Unterrabbinern hatten und von denen der eine als bischöflicher Landesdajan seinen Wohnsitz in Bamberg hatte, während der andere als ritterschaftlicher Landesdajan in einer Landgemeinde wohnte und allwöchentlich zur Gerichtssitzung nach Bamberg kommen musste.[5] Auch sie wurden aus dem Landessäckel besoldet.[6]

Fast ein halbes Jahrhundert, seitdem die Idee aufgetaucht war, hatte es gewährt, ehe die äussern Schwierigkeiten und die innern Gegensätze überwunden waren und die Organisation

[1] Vgl. Würfel: Historische Nachricht von der Judengemeinde in Fürth Seite 13 Nr. IV. [2] Vgl. Moses Minz G. A. Nr. 6 und Nachlath schib'a cap. 27 § 16. [3] Cod. 115 Seite 53a. [4] Daselbst Seite 89.
[5] Manche Dorfgemeinde hielt sich ausserdem einen מורה הוראה. [6] Sie beziehen in der Regel ein Jahresgehalt von 25 fl. Rh. oder 30 Rthlr. Vgl. jedoch Beilagen vom Jahre 1803—1807.

des Landesrabbinats in's Leben treten konnte. Jetzt konnte man endlich an die Besetzung des hohen Amtes denken, die Wahl fiel auf:

7. **Samuel Meseritz** (c. 1661 bis c. 1665).[1]

Er stammte aus Gross-Polen, wo er ums Jahr 1625 das Licht der Welt erblickte.[2] Als wandernder Scholar sass er zu den Füssen berühmter Lehrer, des Ture Sahab, den er oft mit grosser Verehrung erwähnt,[3] und des Sabbatai Hurwitz in Posen.[4] In Meseritz, wo er sich niedergelassen, glaubte er, in ungestörter Musse seinen Studien leben zu können. Aber die Verfolgungen, welche i. J. 1656 unter dem polnischen General Czarnicki über die Gemeinden Grosspolens hereinbrachen, vernichteten auch die Gemeinde in Meseritz[5] und trieben unsern Samuel mit vielen seiner Genossen in die Fremde einer bewegten und sorgenvollen Zukunft entgegen. Auf seiner Wanderung kam er zunächst nach Halberstadt, wo er sich 3 Jahre aufhielt, mit seiner Familie in grosser Dürftigkeit lebend von der Unterstützung dort gewonnener Freunde. Von da kam er 1659 an einen Ort, dessen Namen er wegen der grossen Sorgen, die er dort gelitten, gar nicht in den Mund nehmen will; nach 1½ jährigem Aufenthalte muss er einem äussern Zwange nachgeben und wieder zum Wanderstabe greifen. Endlich führte ihn der Zufall 1660/61 nach Bamberg, wo er als Landesrabbiner, mit dem Sitze in Zeckendorf, „aufgenommen" wurde und einstweilen die ersehnte Ruhestätte fand.[6]

Aber während die Nahrungssorgen aufgehört hatten, hatte er sich in seinem neuen Wirkungskreise einer fanatischen Gegnerschaft zu erwehren, die ihn verfolgte bis auf's Leben.[7] Innere Streitigkeiten und der Kampf gegen draussen stehende Gegner liessen keine rechte Lebensfreude in ihm aufkommen.[8] Ein selbstbewusster Mann, der, bei allem

[1] So nennt er sich selbst in seinem Nachlath schib'a G. A. 16 und 29. Siehe auch seine Approbation zu קטורת הסמים. Sein ausführlicher Name ist: Samuel b. Dav. Mos. ha-Levi. Auf Grund welcher Angabe ihn D. Cassel (Lehrbuch der jüd. Gesch. S. 455) Heilmann nennt, ist mir nicht bekannt. Es scheint eine Verwechslung vorzuliegen mit Sam. Heilmann, Rabb. in Mannheim.

[2] Geht hervor aus der Bemerkung, die er in seinem 1664 geschriebenen Vorwort zum Nachlath schib'a äussert: לכלל בינה (ר״ל לכלל ארבעים) עדיין לא באתי. [3] Er war aber nicht dessen Sohn, wie Fürst III Seite 234 Anmerkung angiebt. [4] N. sch. ed. Lemberg 1874 Seite 26b; auch in Kremsier studierte er (daselbst cap. 46 s. v. Joseph). [5] Siehe Graetz X Seite 78 und Ozer ha-saphruth IV 431. [6] Vorwort zum Nachlath schib'a.

[7] כי עמדו עלי רשעי בני עמנו ועמדו על גופי ונשמתי A. a. O.

[8] Hier ist besonders hervorzuheben die literarische Fehde, die in immer hef-

Respect vor den ältern Autoritäten, etwas auf Würde des Standes hielt und jede Einmischung und Grenzverletzung zurückwies,[1] eine streitbare und heftig aufwallende Natur, konnte der Pole sich nicht recht in die deutschen Verhältnisse fügen. Vergebens warnt ihn sein Verwandter und späterer Amtsnachfolger, Henoch Segal, es würde seine Stellung gefährden, wenn er nicht Rechnung trüge den deutschen Dorfgelehrten, die für jeden noch so grundlosen Minhag ihr Leben lassen; er wagt das Unerhörte, seine Gelehrsamkeit gegen die Unfehlbarkeit des Maharil auszuspielen mit der Bemerkung: „Frei ist die Wissenschaft, gegen Könige will ich ohne Scheu sprechen, denn nicht umsonst haben die Philosophen das Bild gebraucht von dem Zwerge, der auf den Schultern des Riesen reitet."[2] Dies alles in Betracht genommen, werden wir nicht überrascht sein, wenn wir ihn, man weiss nicht, ob freiwillig oder unfreiwillig, nach mehrjähriger Wirksamkeit c. 1665 das Landesrabbinat wieder verlassen sehen. Es scheint, dass er danach wieder einige Jahre stellenlos war[3] und diese Zeit unfreiwilliger Musse dazu benutzte, um die Drucklegung seines bekannten Werkes zu befördern.[4] Endlich bot sich ihm wieder eine Versorgung in dem unbedeutenden Rabbinat Klein-Steinach,[5] wo er bis zu seinem am Montag 6. Ijar 1681 erfolgten Tode verblieb und nach einem sorgenvollen und rastlosen Wanderleben die letzte Ruhestätte fand.[6]

Seine Popularität in weitern Kreisen verdankt Sam. Meseritz seinem am Mittwoch 1. Ab 1664 vollendeten Werke Nachlath schib'a. Dieses Werkchen, eine Sammlung von Formularen zu allen Documenten

tiger werdendem Tone zwischen ihm und Samuel Kaidnower, als derselbe sich in Fürth aufhielt, geführt wurde. N. sch. G. A. Nr. 28 –53 und Emunath Schemuel Nr. 45. Vgl. Dembitzer: Kelilath jophi I Seite 58b. Ueber seinen gelehrten Streit mit Jair Chajim Bacharach vgl. dessen Chawoth Jair Eingang.

[1] N. sch. G. A. Nr. 15, 31 und 61. [2] Daselbst Nr. 77—78.

[3] Darauf weisen die Worte hin, die ihm (daselbst Nr. 27) Benjamin Weil, ein Mitglied des Rabbinats von Würzburg, geschrieben: בשלום יבוא על איתנו הראשון ועל מקומו כאחד שבטי ישראל ידין את עמו. [4] Dass er in Amsterdam, wo sein Werk 1667/68 (S. Jellinek: קונטרס המזכיר Nr. 42) erschien, gewesen, erfahreu wir aus N. sch. G. A. Nr. 21; dass er sein Werk selbst zum Drucke beförderte, erfahren wir aus Nr. 37: בהביאי חיבורי נ״ש לבית הדפוס und Nr. 44 Ende: כשעברתי דרך שאר מדינות להדפסת ספרי.

[5] N. sch. G. A. Nr. 2, 3, 7, 39 u. 73. [6] Seine Grabschrift, die ich der Güte des Herrn Lehrer Sichel in Kleinsteinach verdanke, lautet: אני הראה שמואל ,כי לפנים בישראל קורין לנביא ראה , ה״ה האלוף אב״ד ור״מ הגאון מו״הר שמואל בן הר״ר דוד משה סג״ל הרביץ תורה בישראל הלך סבב את הגלגל החוזר בעולם ונתגלגל , רחמיך תתגלגל , תנצ״בה ביום ב׳ ו׳ אייר ת״מ״א לפ״ק. Sein Seelengedächtnis enthält auch das Memorbuch von Forchheim.

und Urkunden, zwischen welche gründliche Untersuchungen über die einschlägigen civil- und eherechtlichen Fragen hinein gestreut sind, ist ein unentbehrliches Handbuch für Rabbiner geworden, das durch Systematik und Formsinn sich auszeichnet. Dass es einem wirklichen Bedürfnis entsprochen, beweist die für jene Zeit gewiss seltene Thatsache, dass der Verfasser eine zweite Auflage seines Werkes erlebte.[1] Alles in allem war Samuel Meseritz ein formgewandter Eklektiker, dem es nicht an umfassender Gelehrsamkeit und Bücherkunde, aber an Originalität fehlte.[2] Dagegen werden wir es in einer Zeit, wo auch in Bamberg so viele Menschenleben dem Hexenwahne zum Opfer dargebracht wurden, nicht befremdlich finden, dass auch der Rabbi sich nicht frei halten konnte vom Glauben an die Wunder der Magie und Schwarzkunst (נגרמנציא), wie dass er nicht ganz frei geblieben vom Glauben an die Messianität des Sabbatai Zebi und mit vielen gleich ihm Betrogenen und Getäuschten die Ankunft des Messias im Jahr 1666 bestimmt erwartete.[3]

Schon bei der Vollendung des Nachlath schib'a drückte der Autor die Absicht aus, die von ihm selbst verfassten oder von andern Gelehrten an seine Adresse gerichteten Gutachten, zunächst nur zur Unterstützung seines Gedächtnisses, gleichfalls unter dem symbolischen Namen „Nachlath schib'a" zu sammeln. Als die Sammlung angewachsen war, band er es seinem Sohne Abraham auf die Seele, dass, sollte es ihm selbst nicht vergönnt sein, dieser das Responsenwerk seines Vaters zum Drucke bringen möge. Der Sohn vollzog auch nach dem Tode des Vaters die Pflicht der Pietät und liess das Werkchen auf Kosten von Verwandten 1692 in Fürth erscheinen.[4] Dagegen ist eine andere Absicht des Samuel Meseritz, deren Ausführung er bei Vollendung seines ersten Nachlath schib'a aus Mangel an Büchern hatte zurückstellen müssen, zum Gebrauch für Dorfbewohner ein in deutscher Sprache abgefasstes Compendium über Sabbathgesetze (Erubin) auszuarbeiten, zur Verwirklichung nie gebracht worden.

8. **Moses Fürth** (1665—1667).

Seinen Namen M o s e s b. Elchanan F ü r t h hat uns das Chebra-Buch von Zeckendorf und Demmelsdorf aufbewahrt, das

[1] Die 2. Auflage, zu der er sich im Jahre 1677 rüstete (N. sch. G. A. Nr. 80), erschien kurz vor seinem Tode 1681 Frankfurt a. M. (Steinschneider: Bodl. Nr. 7024). [2] Ueber seine nicht unangefochten gebliebene Kenntnis der Münzverhältnisse vgl. N. sch. cap. 12 und Chawoth Jair Nr. 1; zur Beurteilung seiner Sprachkenntnisse vgl. N. sch. cap. 46. [3] S. N. sch. G. A. Nr. 76 und 81, ferner Ir ha-Zedek v. J. M. Zunz II S. 60. [4] S. Vorwort zu N. sch. I und II.

ihn im Jahre 1665 אב״ד ור״מ nennt. Er selbst bezeichnet sich als: חונה פה ק״ק צענקינדארף ורובץ תחת משאו במדינת באמבורג.

Nach seinem am Freitag 16. Tamus 1667 erfolgten Tode wurde das Landesrabbinat von Simson Abeles, Rabbiner in Schnaittach, mitverwaltet.[1]

9. **Henoch Levi** (c. 1674—1678).

Da über diesen aus dem Ghetto von Wien stammenden und von Fürth, wohin er 1670 ausgewandert war, nach Bamberg berufenen, ebenso durch Gelehrsamkeit und Frömmigkeit wie durch Bildung und Sittlichkeit ausgezeichneten Rabbiner Herr Professor D. Kaufmann bereits alles Wissenswerte zusammengetragen,[2] genügt hier der Hinweis auf dessen erschöpfende Darstellung seiner Persönlichkeit.[3]

Noch am 3. Elul 1678 zeichnete Henoch Segal die auf Seite 66 ff. mitgeteilten inhaltreichen Beschlüsse der Deputirtenversammlung. Schon am Dienstag 9. Elul = 27. August 1678 tagte das Wahlcomitee in Zeckendorf und designirte folgende Candidaten für das vacant gewordene Landesrabbinat:[4]

a) Michl, Rabbiner in Raudnitz.
b) Mordechai Lüpschitz, Rabbiner in Zelem (D. Kreuz in Ungarn).
c) Ephraim, Prediger (מוכיח) aus Prag.
d) Chaim, Rabbiner in Mainz.

[1] Derselbe zeichnet eine Approbation vom Jahre 1669 zu Or chadasch v. Chajim Bachner als Rabb. v. Schnaittach ופקודתו על משמרת מדינת באמבערג. S. auch seine Approbation des kabbalistischen Werkes זקוקין דנורא von Sam. Heida. Auf seinem Grabstein vom Jahre 1680 wird er bezeichnet als: אב״ד לכל יושבי שנטך ובאמבערג. Auch das Chebra-Buch von Zeckendorf erwähnt ihn. [2] Die letzte Vertreibung der Juden aus Wien S. 196 ff.

[3] Ich nehme an, dass Henoch Lewi das vom 25. Siwan 1674 datirte G. A. Nr. 77 im Nachlath sch. geschrieben hat, als er noch Privatmann in Fürth war. Darauf weist seine Auslassung hin. Dagegen traf ihn die Antwort auf diesen Brief (das. Nr. 78) bereits auf dem Rabbinat von Bamberg. — Eine in den Akten des Hist. Vereins von Bamberg vorhandene „Juden-Lista" vom 15. Juli 1676 nennt ihn „Rabiner Ennoch". Auch das Chebra-Buch von Zeckendorf erwähnt seine Mitwirkung bei den Vereinsstatuten vom Jahre 1677. [4] Cod. 115 S. 51b.

Von diesen Candidaten gelangte auf den Rabbinatssitz:

10. **Mordechai Lüpschitz** (1678—1685).[1]

Nach vollzogener Wahl wurde ihm der Anstellungsvertrag zugesandt, der mit geringfügigen Abweichungen bei der Anstellung aller nachfolgenden Rabbiner wiederkehrt und in der Uebersetzung folgendermassen lautet:

1. Das Jahreshonorar beträgt 50 Rthlr.;[2] die Wahlversammlung verpflichtet sich zu erwirken, dass der Rabbinatssitz in Bamberg sei.

2. Der Rabbiner ist von allen ordentlichen und ausserordentlichen Abgaben und Steuern befreit und geniesst freie Amtswohnung.

3. Prozesse über ein Object im Betrage bis zu 6 Rthlrn. müssen die Parteien vom Rabbiner allein entscheiden lassen, bei einem Betrage von 6 Rthlr. aufwärts können sie die Anwesenheit des vollzähligen Collegiums fordern.

4. Von den Gebühren für eine richterliche Entscheidung und für Zeugenverhöre gehört die Hälfte dem Rabbiner und die Hälfte den beiden Beisitzern.

5. An einem Orte, wo nicht der Sitz des Rabbinatsgerichts, kann der Rabbiner behufs richterlicher Entscheidung zwei Leute von der Strasse cooptiren, und dann gehören die Gebühren ihm allein.

6. Für jede Vorladung bezieht er an Gebühren 2 Batzen Landeswährung, für die wiederholte Prüfung eines Schächters 3 Batzen, für die Approbation desselben 3 Kopfstück.

7. Für ein Dimissoriale (התרת קידושין) hat er vom ersten Hundert der beiderseitigen Mitgift $5/4$ Rthlr., von jedem weitern Hundert $1/2$ Rthlr. zu fordern.[3]

8. Für das Schreiben der Kethuba bezieht er 3 Kopfstück, für jedes

[1] Eine „Judenlista“ des Jahres 1682 aus den Akten des Hist. Vereins nennt ihn „Marx Rabiner“. Er selbst bezeichnet sich als stammend מפראגא. Seine Dajanim waren: Ascher Etlen aus Schnaittach und Joseph b. Chajim aus Frankenberg (Cod. 115 S. 53a, vgl. Mschr. v. J. 1880 S. 509.)

[2] Seit 1718 festgesetzt auf 100 fl. Rh., seit 1734 auf 100 Rthlr., der Thaler zu 18 Batz. Fr. Ausserordentliche Gehaltszulagen wurden mehrfach bewilligt. Der letzte Landesrabb. Jos. Gersfeld bezog c. 1807 ein Jahresgehalt von 318 fl. und Mietsgeld von 25 fl. (S. Beilage XXI vom Jahre 1807.)

[3] Die Trauungsgebühren waren: vom ersten Hundert der beiderseitigen Mitgift $1^1/_2$ %, von jedem weitern Hundert 3 Batz. = $1/3$ %; dazu die Reisekosten, die gleichfalls normirt waren. Nach spätern Bestimmungen wurde die Vornahme einer Trauung abhängig gemacht von der Beibringung einer durch den betr. Kreiskassier ausgestellten Bescheinigung, dass die Nachsuchenden alle Rückstände an Landesabgaben entrichtet haben.

andere zu einer Hochzeit auszustellende Document 1 Kopfstück, wenn die Hochzeit im Lande stattfindet.

9. Wenn die Hochzeit ausserhalb des Landes stattgefunden und das junge Paar im Lande sich niederlässt, hat er die Hälfte von den für ein Dimissoriale festgesetzten Gebühren zu beanspruchen.

10. Bei der Verheiratung eines Witwers hat er von demselben in summa 2 Rthlr. zu beanspruchen, von der Mitgift der Braut aber wie oben (§ 7) bestimmt.

11. Die Gebühren für die Abnahme eines Eides auf die Kethuba[1] bezieht er zur Hälfte, die andere Hälfte gehört den beiden Beisitzern.

12. Auch wenn die Erben auf den Eid der Witwe verzichten, sind die Gebühren zu entrichten.

13. Wenn der Rabbiner eine auswärts sattfindende Trauung nicht selbst vollziehen will, muss er einem Dajan das Dimissoriale erteilen, u. z. dem bischöflichen Dajan, wenn die Trauung auf bischöflichem Gebiet, dem ritterschaftlichen, wenn sie auf ritterschaftlichem Gebiete stattfindet.

14. Wenn der bischöfliche Dajan eine auf bischöflichem Gebiete stattfindende Trauung nicht selbst vollziehen will, soll er seinem Collegen das Dimissoriale erteilen.

15. Der die Trauung vollziehende Dajan bezieht nur die Hälfte der Gebühren, der Rabbiner bezieht für das von ihm ausgestellte Dimissoriale die Gebühren allein.

16. Wenn eine Hochzeit innerhalb 2 Meilen vom Sitze des Dajan stattfindet, hat derselbe für alle (ausser der Kethuba) ausgestellten Dokumente nur die Hälfte der Gebühren.

17. Für das Schreiben der Ehepacten bezieht der Rabb. von jeder der beiden sich verschwägernden Familien 3 Kopfst.; wenn der Dajan sie schreibt, bekommt der Rabb. die Hälfte der Gebühren.

18. Wenn Jemand die Ehepacten schreibt, der nicht Dajan ist, bezieht der Rabb. $^2/_3$ der Gebühren; wenn der Betreffende aber zu dem Zwecke eine Reise machen muss, nur die Hälfte.

19. Der Rabb. hat die Befugnis, Strafen bis zu 2 Rthlr. zu verhängen; zu höhern Strafen bedarf es der Zustimmung von 2 resp. Parnasim (je nach der territorialen Zuständigkeit des Gemassregelten).

20. Er kann den kleinen Bann (Isur) über Widerspenstige verhängen, bei Lösung desselben hat er $^1/_2$ Rthlr. zu beanspruchen. Zur Verhängung des grossen Bannes (Cherem) bedarf es der Zustimmung von 2 Parnasim.[2]

[1] Nach späterer Bestimmung vom ersten Hundert des Betrages $1^1/_2$ %, von jedem weitern Hundert 5 Batzen. [2] Eine spätere Bestimmung belegt

21. Den Chaber-Titel kann er beliebig verleihen, zur Verleihung der „Morenu" bedarf es der Zustimmung von 2 resp. Parnasim.[1]

22. Die Anstellungszeit beträgt 3 Jahre bei $\frac{1}{4}$jähriger Kündigung; bei Nichtkündigung bleibt der Vertrag auf weitere 3 Jahre bestehen.[2]

Von dem Leben und Wirken des Rabbiners Marx Lüpschitz aus Prag ist nichts Näheres bekannt. Er starb am Freitag 7. Tischri 5446 = 5. October 1685 und wurde in Walsdorf zur Ruhe bestattet. Seine Grabschrift lautet:[3]

פ״ה

נטמן ונקבר נאמן רוח ומכסה דבר [4] הרב הגדול ומופלא משתומם עליו כל עובר
מהורר מרדכי לופשיץ אב״ד ור״ם דמדינת באמבורג ומלפנים הנהיג רבנות בכמה
קהילות בחכמת תורתו להבין ולהורות; ומרדכי [5] יצא (?) נשמתו הקדושה בטהרה
ביום השישי ז׳ תשרי ה׳ תמ״ו ליצירה נשמתו בג״ע עדן עם נשמות אוו״י תהא צרורה
אמן

Nach dem Tode des Marx Lüpschitz designirte die Wahlversammlung vom Mittwoch 27. Tebeth 5446 = 23. Januar 1686 zu Candidaten des Rabbinats:[6]

a) Mendel, Prediger aus Prag.

b) Bärmann, Privatgelehrter in Fürth.[7]

Zugleich beschliesst die Versammlung, dass durch die Rabbinerwahl die Rechte der Schutzherrschaft nicht verkürzt werden sollen; insbesondere soll die Hälfte der fälligen Strafgelder — je nach der territorialen Zuständigkeit des Gemassregelten — an die bischöfliche oder ritterschaftliche Obrigkeit abgeführt werden.[8] Die Versammlung beschliesst ferner, dass der gewählte Rabbiner keinerlei Handel treiben darf und kein

den Rabb. mit einer Strafe von 50 Rthlr. für unbefugte Verhängung des grossen Bannes (vgl. hierzu Graetz VII 122, Güdemann III S. 46 und Aronius: Reg. Nr. 553.)

[1] Für den Chaber bekam er 2 Rthlr., für die Morenu 6 Rthlr.

[2] Vgl. Würfel: hist. Nachricht von der Judengemeinde in Fürth cap. 5 Sectio I § 10. [3] Die nachfolgenden Grabschriften verdanke ich der Güte des H. Lehrer Gutmann in Trabelsdorf. [4] Spr. 11, 13. [5] Esther 8, 15.

[6] Cod. 115 S. 52a. [7] Ueber Isachar Bärmann s. Kaufmann: Letzte Vertreibung S. 194, Lieben: Gal-Ed Nr. 105 und die Approbation des Werkes Pi sch'najim. Seine Grabschrift bei Würfel a. a. O. S. 45.

[8] S. oben S. 154.

Schutzrecht (חזקת ישוב) für sich und seine Kinder in Bamberg geniesst, ausser wenn er sich mit einem Gemeindemitglied verschwägert. Aus der Wahl ging hervor:

11. **Mendel Rothschild** (1686–1718).[1]

Er stammt aus einer angesehenen Familie. Sein Grossvater Isaak Rothschild war Vorsteher in Frankfurt a. M. und ist zugleich der Stammvater der Freiherren von Rothschild.[2] Sein Vater Salomon Rothschild, dessen Unterricht er in seiner Jugend genoss,[3] war Landesrabbiner in Würzburg und Friedberg. Nachdem er mehrere Jahre als Prediger in Prag fungirt hatte, kam er 1686 als Landesrabbiner nach Bamberg, wo er zugleich das Rabbinat von Bayreuth und Baiersdorf mitverwaltete. Hier hatte er den grossen Schmerz, Zeuge zu sein der grossen judenfeindlichen Bewegung vom Jahre 1699.[4] Auch von persönlichen Schicksalsschlägen wurde er hier heimgesucht. Hier starb ihm seine Mutter Edel im Jahre 1694;[5] hier starb ihm ferner eine Tochter Judith, die an Gabriel, Dajan in Bamberg, verheiratet war;[6] hier endlich wurde ihm seine Frau Selda am 3. Siwan 1717 durch den Tod geraubt.[7] Von hier folgte er im Jahre 1718 einem Rufe auf das Landesrabbinat von

[1] In einer unter den Akten des Hist. Vereins vorhandenen „Judenlista“ heist er: Männlein Rodschild Rabiner von Franckfurth“; er selbst nennt sich immer Aschkenasi, seinen Vater nennt er bald Rothschild, bald Bacharach. S. seine Approbationen zu Nachlath schib'a G. A. und Pi sch'najim. Kaufmann: „Letzte Vertreibung“ erwähnt ihn S. 203. Geiger: Nachgelassene Schriften II S. 326 spricht geringschätzig von ihm als von einem Unbekannten. Vgl. noch Haenle: Juden in Ansbach S. 159 und die Memoiren der Glückel von Hameln ed. Kaufmann S. 255 und 293 (aus der letztern Stelle geht hervor, dass er nicht unvermögend gewesen). [2] S. Pollack: Vorrede zu Schem ha-g'dolim, Lewysohn: Nafschoth zad. Nr. 41, G. Wolf in Mschr. v. J. 1869 S. 379, Hazephira Jhrg. 20 Nr. 84 S. 347 u. Horovitz: Frkf. Rabb. II 29. [3] S. ש"ות אור נעלם Nr. 31. [4] S. oben S. 24 ff. [5] Ihre Grabschrift in Walsdorf lautet: תנד לפ"ק פה טמונה אשה הגונה קצרה היריעה שבחה עליה להשתרע גלל כן כל המוסיף בשבחה הוא גורע הילולה אין להמנה ה"ה הרבנית מרת אידל אלמנת הגאון א"בד מהורר זלמן רוטשילד ז"צ"ל.

[6] Eine andere Tochter war mit Elkana, dem Sohne des reichen David im Abtswörth verheiratet. [7] Nach dem Memorbuch der hies. Gemeinde S. 15 und einem aufgefundenen Epitaph in Walsdorf.

Hessen und schliesslich nach Worms, wo er im hohen Alter[1] am Montag 13. Cheschwan 5492 = 1731 starb.[2]

Das Memorbuch von Worms rühmt ihm eine Fülle von Tugenden nach, insbesondere seine Demut, Frömmigkeit und Gelehrsamkeit;[3] „er verfasste viele Werke (die aber ungedruckt blieben), war tief eingedrungen in die Geheimnisse der Kabbala und fastete mehrere Jahre hindurch täglich.“ Die Synagoge in Worms besitzt mehrere Andenken, die er ihr spendete.

Als Zeitgenosse des M. Rothschild sei hier noch erwähnt Simon Akiba Bär, der als Wiener Exulant von 1682—88 als Unterrabbiner in Zeckendorf lebte, Verfasser des „Abodath Bore“ (Berlin 1700) und eines auf der Grundlage der Rabboth ausgearbeiteten midraschischen Sammelwerkes „pi schnajim“ (Sulzbach 1702), das er zusammen mit Isak Seligmann,[4] dem gelehrten Vorsteher von Zeckendorf, edirte; von Zeckendorf kam er als Rabbiner nach Schnaittach.[5] — Ferner Elieser b. Jehuda Löb aus Redwitz,[6] Ende des 17. Jahrhunderts Dajan in Bamberg, verfasste einen Auszug aus ש׳ע׳א׳ח unter dem Titel: ש״ע של ר׳ אליעזר הקטן (Fürth 1697).

Nach der Abberufung des Mendel Rothschild designirte die in Bamberg am Mittwoch 1. Cheschwan 5479 = 26. October 1718 tagende Wahlversammlung:

[1] S. „Or neelam“ Nr. 30: שהיה זקן שבדור מרבנן קשישאי. [2] Nicht 1732, wie Lewysohn a. a. O. angiebt. Die Angabe des Memorbuches von Worms (S. Kobez al jad Jhrg. III S. 36), dass er fast 14 J. in Worms amtirte, halte ich für irrtümlich. Denn, wie oben angegeben, finden wir ihn 1717 noch in Bamberg, was überdies auch anderweitig bestätigt wird durch N. Weil's „Torath n'thanel“ Nr. 33, wo in einer aus Lonnerstadt im Bamberg'schen vom Jahre 1747 datirten Anfrage erwähnt wird: זה למ״ד שנה בזמן שהי׳ הרב דמדינתנו הרב כמהור״ר מענדל ז״ל; das giebt 1717; sein Nachfolger wird nominirt Oct. 1718, eine dazwischen liegende längere Vacanz war durch das oben S. 156 erwähnte Wahlreglement so gut wie ausgeschlossen; sein Abgang von Bamberg fand also 1718 statt; zwischen Bamberg und Worms fällt aber noch seine wenn auch noch so kurze Amtsperiode als Landesrabb. von Hessen. Vgl. noch Mannheimer: Juden in Worms S. 61.

[3] S. auch G. A. „Jad Elijahu“ Nr. 39. [4] Vgl. oben S. 68. [5] Vgl. Kaufmann: Letzte Vertreibung S. 203 und Jellinek: קונטרס המפתח Nr. 66. [6] Nicht Rawicz, wie im cat. Bodl. Nr. 5005 u. a.

a) Moses Broda, Landesrabbiner in Hanau.
b) Seckel Ethausen, Rabbiner in Marktbreit.[1]
Es nahm die Wahl an:

12. **Moses Broda** (1718—1733).[2]

Er stammte aus einer berühmten Gelehrtenfamilie in Mährisch-Brod. Sein Vater Abraham Broda, der scharfsinnigste Talmudist seiner Zeit, war Rabbiner in Prag, dann in Metz und starb im Jahre 1717 als Rabbiner von Frankfurt a. M.[3] Seine erste Frau war Röschen, Tochter des Isr. Fürst aus Hamburg,[4] seine zweite Frau Hendle, Tochter des Wolf Japhe,[5] die, von schweren körperlichen Leiden heimgesucht, ob ihrer Frömmigkeit und Wohlthätigkeit gerühmt wird, starb in Worms am 6. Elul 1737.[6] Gleich seinem Vorgänger folgte er 1733 von Bamberg einem ehrenvollen Rufe der altberühmten Gemeinde in Worms, wo er zur ewigen Ruhe einging am Montag 26. Kislew 5502 = 1741.[7]

Es ist kein übertriebenes Lob, wenn das Memorbuch von Worms, nebst seiner Frömmigkeit und Demut, seine gründliche Gelehrsamkeit und Belesenheit rühmt.[8] Eine Probe derselben giebt das nach seinem Tode auf Grund eines für diesen Zweck von ihm hinterlassenen Legats von seinem Sohne Saul Broda dem Drucke übergebene „Ohel Mose", welches Anmerkungen und Novellen zu „Eschel Abraham" des Abraham Broda enthält.[9]

[1] Cod. 115 S. 62a bis 63a. [2] Cod. 115 S. 63b bis 64b. Landesdajan seiner Zeit war Jacob Chaim in Burgkunstadt. [3] Asulai s. v., S. Hock: Familien Prags S. 48 bis 49, Jost: Annalen vom Jahre 1839 Nr. 49 und vom Jahre 1840 Nr. 9, die Memoiren der Glückel von Hameln ed. Kaufmann S. 323—324, Horovitz: Frkf. Rabb. II 79 ff.

[4] Vorwort zum „Eschel Abraham". [5] Kobez al jad III S. 39.

[6] Das Memorbuch der Altschul in Fürth enthält auf S. 61 ihr Seelengedächtnis. Vgl. Zeitschrift für Geschichte der Juden in Deutschland II 95. [7] Nicht 1742, wie Lewysohn a. a. O. Nr. 44 angiebt. Mannheimer: Juden in Worms S. 61 las auf seinem Grabstein „Naumburg" statt Bamberg. [8] Kobez al jad III S. 42. [9] Frkf. a. M. 1747; s. Vorwort desselben.

Moses Broda hat auch in Bamberg ein gutes Andenken hinterlassen. Nach seinem Tode hat der Vorsteher von Bamberg, David b. Simon Wolf Brilin, durch Geldmittel dazu beigetragen, dass der letzte Wunsch des Verstorbenen, es möge sein und seines Vaters literarischer Nachlass dem Drucke übergeben werden, zur Erfüllung gebracht werde.[1]

Nach dem Abgange des Moses Broda versammelten sich am Sonntag 5. Elul 1733 auf der Gemeindestube in Bamberg als Deputirte von Bamberg: Löb Sommerich, Jakob Bi (בי״), Meir Eger und Löb בר״ה; als ritterschaftliche Deputirte: Jakob Levi aus Zeckendorf, Sanwel aus Maineck, Jakob Segal aus Hirschaid und Jüdel Katz aus Reckendorf; als Mitglieder des Ausschusses von Stiftsjuden: Meir Brilin aus Bamberg, Baruch Zeckendorf, Löb Wannbach, Mordechai Buttenheim und Samuel Zeil; von Ritterschaftlichen: Mordechai Weilersbach, Abraham Kunreuth, Salman, Schwiegersohn des Seckel Burgkunstadt, Samuel, Sohn des Naphtali aus Reckendorf und Mendel b. Gumpel aus Hagenbach. Es kam aber an diesem und am folgenden Tage nicht zu einer Wahl, da einige Leute, welche den Wahlakt nicht genügend vorbereitet glaubten und noch auf den Messen von Frankfurt und Leipzig Erkundigungen einziehen wollten nach geeigneten Candidaten, mit Hilfe des Vicedomamtes eine Aufschiebung des Wahlaktes durchsetzten.[2]

Endlich in der Nacht vom Montag auf Dienstag 2. Tebeth 5494 = 8. November 1733 einigte man sich auf die Candidaten:

a) Nathan Neta, Rabbiner in Teplitz,

b) Abraham, Rabbiner in Oettingen,

c) Israel, Rabbiner in Hanau.[3]

Es nahm die auf ihn gefallene Wahl an:

13. **Nathan Utiz** (1731—1742).

Ueber denselben ist nichts Näheres bekannt. Er starb am Sonntag, dem 2. Tage des Hüttenfestes, 5503 = 14. Oktober

[1] Vgl. a. a. O. [2] Aus den Rabbinatsacten. [3] Cod. 115 S. 69—70.

1742 und wurde in Walsdorf zur Ruhe bestattet. Seine Grabschrift lautet:

פ״ט

הרביץ תורה לא עבר חצות בשינה

[1] המדינה עם בדעת ואמרי בינה

אבד חסיד מן הארץ למעלה פנה

[2] הגאון הי על שפיים אשא קינה

[3] מהררי נמרים מגבעת הלבונה

נתן ריחו וטעמו כקנמון וקנה

[4] בנתיבת החכמות בחוץ תרונה

[5] מהררד לאשמורה התיכונה

חיים ינוח תחת כנפי השכינה

הגאון אב״ד המדינה מוהרר נתן

כמ״ע ירמיה בן מהורר חיים נפ׳ וק׳

בשט י׳ אב דסוכות תקג ל׳ תנצבה

Nach seinem Tode designirte die am Montag 19. Ijar 5503 = 13. Mai 1743 tagende Wahlversammlung:[6]

a) Joseph Breslau, Landesrabbiner von Grabfeld.[7]

b) Abraham Maler, Rabbiner von Oettingen.

Der erstere folgte dem Rufe.

14. **Joseph Breslau** (1743—1752).[8]

Joseph b. David aus Breslau,[9] Schwiegersohn des oben genannten Abraham Broda und Schwager des Moses Broda,

[1] Das Akrostichon ist durch den Druck markirt. In der Zeile ist zu lesen: המדין העם (part. hiphil v. דין) = „er leitete das Volk“. [2] In der Zeile zu lesen: הגא ונהי, vgl. Jer. 7, 29. [3] Hoheslied 4,8. [4] In der Zeile zu lesen: בנתיבת, vgl. Spr. 1,20. [5] In der Zeile zu lesen: (für רדה) מהר רד, d. h. um die mittlere Nachtwache beeilte er sich einzutreten in die Bahnen der Weisheit (d. h. zu studieren). Vgl. Z. 1, ferner Ps. 119, 62 und Richter 7, 19. [6] Cod. 115 S. 71 b. [7] Im Würzburgischen, falsch bei Fürst: Bibl. II 132 Anm. 2. [8] Löwenstein: Juden in der Kurpfalz S. 323 erwähnt Elieser Katzenellenbogen als Rabb. von Bamberg. Derselbe ist sicherlich inentisch mit dem im חובות ישנים Buche f. 25 genannten: הרב מוהר״ר ליזר נר״ו, der aber nicht Rabbiner, sondern מורה הוראה und Landescassier war. Er ist als solcher sogar gemeindesteuerpflichtig, sein Erech beträgt 1738 = 3200 fl. In Bamberg wohnte er seit mindestens 1717, anno 1741 verheiratet er sich, 1743/44 zieht er von hier fort. — 1748 wird in Akten des Archivs von Aufsess Moses Elsass als Rabb. in Hagenbach erwähnt. Als Dajan wird 1744 in Gemeindeakten Wolf Reckendorf erwähnt. [9] Asulai s. v.

frühern Rabbiners von Bamberg, verfasste mehrere gelehrte Werke:

a. Schoresch Joseph (Amst. 1730) über den Begriff מגו auf Grund des Talmuds, der Decisoren und der Rechtsgutachten, dargestellt unter dem Bilde eines Baumes mit Wurzeln und Zweigen, ein Werk von ebenso erstaunlicher Belesenheit als pilpulistischer Schärfe, das er schon bei Lebzeiten seines Schwiegervaters, bei dem er studierte, begonnen. Mit diesem Werke zugleich erschien:

b. Chok Joseph, ein Commentar zu א״ח הלכות פסח.[1] Die beiden Werke hatte er verfasst noch zur Zeit seiner Amtswirksamkeit in Grabfeld.

c. Kethoneth Joseph (Fürth 1769, approbirt von Jos. Steinhart), eine Art von haggadischer Halacha, die, angelehnt an die Perikopen des Jahres, ein Spiel des Scharfsinns und weithergeholten Witzes, ohne homiletischen und religiösen Wert. Das Werkchen, darin auch Einiges zur Completirung aus dem Nachlass von Abr. Broda aufgenommen ist, wurde posthum edirt von seinem Sohne Abraham, gelehrten Kaufmann in Mühlhausen. Angefügt ist demselben das Toldoth Abraham, Novellen zu Kidduschin und Kethuboth aus dem Nachlass von Abr. Broda, darin auch Einiges von Jos. Breslau.[2]

Nicht lange erfreuten sich die Gemeinden des Bistums ihres gelehrten Führers. Nach neunjähriger Thätigkeit wurde er im Alter von c. 61 Jahren[3] am Sabbath 6. Schebat 5512 = 22. Januar 1752 heimberufen und am folgenden Tage in Walsdorf dem Grabe übergeben. Seine Grabschrift lautet:

שת כזכרון בעט חקוק
אבוי ואוי כל איש א
ם בכי ונהי נשמע למרחוק
בית יוסף לגוש עפר כא
שר דברי אמת למענו חק
דין ומשפט אל עמו הו
רו משפטיו הדק היטב שחק
בקהל ישרים ועדה בחו
צא טבעו בהיבוריו אשר
באמריך רב היה מא
חון ברב הנינה משמי שחק

סק

יו

.

schreibt consequent פרעמסלא und verwechselt ihn mit Joseph b. Moses aus Przemislaw (S. Cat. Bodl. Nr. 5906).

[1] Vgl. Fürst II 132. [2] Sein Sohn Abraham hatte die Absicht, auch Novellen und G. A. aus dem Nachlass des Vaters zu veröffentlichen, eine Absicht, die am Geldmangel scheiterte, da er schon zur Herausgabe des כ״י sich von Elia Bär, einem reichen Vetter aus Schwabach, eine Summe leihen musste. (S. das Vorwort zu כ״י und ח״י). [3] 1730, als „schoresch Joseph“

ה״ה הרב הגאון מוהרר יוסף אב״ד ור״מ בקק בב והמדינה בן המנוח מוהרר[1] דוד מברעסכא זצ״ל התנא דבי נשיאה רבא מרן ורבן ואבוהון דכולא הגאון מוהרר אברהם ברודא זצ״ל

Nach dem Tode von Joseph Breslau wählte die in Bamberg am Dienstag 21. Ab 5512 = 1. August 1752 tagende Versammlung den schon anno 1733, dann abermals 1743 an zweiter Stelle designirten:

15. **Abraham Maler** (1752—1757).

Er war schon im vorgerückten Alter, als er das Rabbinat übernahm, da er in dem ihm vom Synagogendiener überbrachten Begrüssungsschreiben der Wahlversammlung, das ihm die vollzogene Wahl mitteilte, apostrophirt wird: אברהם זקן זה קנה חכמה[2] Sonst ist über ihn nichts bekannt.[3]

Nach dem Eintritt der Vacanz im Jahre 1757 drohten die Bamberger, da die ritterschaftlichen Parnasim mit der Vorbereitung der Neuwahl trotz der vorhandenen Bestimmung, dass diese innerhalb eines halben Jahres nach Abgang des Rabbiners stattfinden müsse, säumten, sich allein einen Rabbiner aufzunehmen. Die Vacanz dauerte in Folge innerer Streitigkeiten diesmal längere Zeit, erst am Mittwoch 22. Ab 5519 = 15. August 1759 wählte die in Bamberg tagende Versammlung einstimmig den Klausrabbiner von Frankfurt a. M.:

16. **Tewele Scheuer** (1759—1767).

Jakob Moses David Tewele b. Michael Scheuer, Schwiegersohn des Nathan Utiz, ehemaligen Rabbiners von Bamberg,[4] dessen am 11. October 1767 hier verstorbene Tochter Bela

erschien, war er noch nicht 40 Jahre alt (wie er im Vorwort sagt: עדיין לימי בינה לא הגעתי), folglich war er bei seinem Amtsantritt in Bamberg c. 52 J. alt, folglich starb er im Alter von c. 61 J.

[1] Von hier ab die Umschrift am Rande und Kopfe des Grabsteins.

[2] Cod. 115 S. 75a.

[3] Landesdajan war Gabr. Burgkunstadt (Protokollbuch S. 10), Sohn und Nachfolger des oben genannten Chajim. Als dessen Nachfolger im Dajanat, namens Seligmann, 1769 gestorben war und an seiner Stelle Josua Bär Demmelsdorf, zum Landesdajan gewählt wurde, stellte der Kreis Gebürg den gegen die Erwartung bei der Wahl übergangenen Joseph, jüngern Sohn des Chajim aus Burgkunstadt, als מורה הוראה des Kreises an mit einem Gehalt von 50 fl. Rh. (Rabbinatsakten).

[4] S. oben Nr. 13.

seine erste Frau war,[1] hatte seine Wahl einem Vorsteher Sanwel b. M. zu verdanken, der mit einem Schuldschein über je 500 Rthlr., den er an die Bischöflichen und an die Ritterschaftlichen ausstellte, sich verbindlich gemacht hatte zum Ersatz der entstandenen Kosten und Ausgaben für den Fall, dass Scheuer die auf ihn gefallene Wahl nicht annehmen sollte. Zugleich hatte die Versammlung beschlossen, sollte Scheuer die Wahl ablehnen, ohne Aufschub kraft der bereits empfangenen Vollmacht zum neuen Wahlakt zu schreiten. Dem Bestallungsbrief an Scheuer, den der Landesvorsteher Löb aus Zeckendorf persönlich überbrachte, war hinzugefügt, man verpflichte sich dem neuen Rabbiner gegenüber zur Beköstigung von 8 Studenten und zu einer Gabe von je 6 Rthlr., die er zu Purim — abgesehen von Privatgeschenken — von den Bischöflichen und Ritterschaftlichen erhalten würde. Auch sonst fehlte es nicht an Zeichen des Wohlwollens und der Wertschätzung von Seiten der Gemeinden: zur standesgemässen Einrichtung seiner Haushaltung wurde alsbald nach erfolgter Wahl ein Betrag bis zu 50 Rthlrn. aus der Landeskasse und Ende 1761 auf sein Ansuchen eine Gehaltszulage von jährlich 100 fl. Rh. auf 3 Jahre bewilligt.[2]

Beim Eintritt in seinen neuen Wirkungskreis war Scheuer kein junger Mann mehr, da er als הפארת זקנים begrüsst wird.[3] Das Wirken dieses durch ausserordentlichen Scharfsinn ausgezeichneten Gelehrten, der auch den Ehrentitel eines Nasi von Jerusalem hatte, war ein gesegnetes, zu welchem Urteil schon die Kenntnis der einen Thatsache berechtigt, dass er als Schiedsrichter zwischen der Stiftsjudenschaft und den Ritterschaftlichen den „Ceremonien-Rezess" vom Jahre 1760 aufrichtete,[4] der langwierigen Streitigkeiten ein Ende machte. Aber Belästigungen, durch die Denunciationen eines Apostaten über ihn heraufbeschworen, denen er von Seiten der Regierung

[1] Vgl. Löwenstein: Juden in der Kurpfalz S. 264 nach dem „Israelit" vom Jahre 1877 S. 1159 und vom Jahre 1883 S. 961. Unmittelbarer Nachfolger seines Schwiegervaters war er nicht. [2] Aus dem Protokollbuch. [3] Cod. 115 S. 78a bis 81a. [4] Vgl. oben S. 79.

ausgesetzt war, verleideten ihm den Aufenthalt in Bamberg. Nach kaum 8jähriger Wirksamkeit wurde er, nachdem er einen Ruf nach Berlin ausgeschlagen, nach Mainz als Rabbiner berufen,[1] wo er am 8. Tage des Hüttenfestes 5543 starb.[2]

Seine Assistenten im Rabbinat von Bamberg waren: Samuel Oettingen aus Niederwerrn für's Land und Juda Katz für die Stadt.

17. **Juda Katz** (1770—1788).

Schon Ende 1757, als Abraham Maler sich anschickte, das Rabbinat zu verlassen, wurde Katz vom Rabbinat und Gemeindevorstand die Morenu verliehen mit der Verpflichtung, zur Zeit der Vacanz die הוראה in Bamberg zu versehen. Nach dem Weggang von Scheuer wurde Anfang 1768 beschlossen, das Rabbinat 3 Jahre lang unbesetzt zu lassen und Juda Katz die Verwesung zu übertragen. Endlich am 11. Kislew 5531 = Mittwoch 28. November 1770 wurde Juda Katz zum Landesrabbiner gewählt und in den Bezug des Rabbinergehaltes und der übrigen „Accidenzien" eingesetzt.[3] 1774 bekam er eine Zulage von jährlich 50 fl. Rh. auf 3 Jahre aus dem Säckel des Stiftsverbandes. Als er im Sommer 1780 einen Ruf nach ה"ב (Würzburg?) bekam, beschloss eine Versammlung von Deputirten und Gemeindemitgliedern, um ihn in Rücksicht auf seine ausserordentliche Beliebtheit an Bamberg zu fesseln, eine Gehaltszulage von je 50 fl. Fr., im Notfalle bis zu je 60 fl., aus der Kasse der Stifts- und der ritterschaftlichen Juden und ausserdem seiner Frau Pess eine Pensionsberechtigung auf jährlich 50 fl. Fr. zu bewilligen.[4] Solche Beweise der Anhänglichkeit bewogen ihn natürlich zum Bleiben. Sonst ist über ihn nichts Näheres bekannt.[5] Er starb am Sabbath und wurde

[1] S. Michael: Or ha-Chajim Nr. 488. [2] S. Horovitz: Frankfurter Rabbinen IV 34 und sein Seelengedächtnis auf S. 92. [3] Cod. 115 S. 8a, 89b, 91a, 94b und 97a, ferner Tekanoth-Buch S. 22a und Protokollbuch der Gemeinde. [4] Protokollbuch S. 100. [5] Die Rabbinatsassessoren seiner Zeit waren: Mendel Reckendorf für die Stiftsjuden (Ende 1777, als er zu alt geworden war, um nach Bamberg zur Gerichtssitzung kommen zu können, wurde ihm Feis פר"ד = Frensdorf substituirt, der nach dem Tode des erstern 1782 definitiv wurde) und für die Ritterschaftlichen Josua Bär in

derselben, die in seiner Nachbarschaft wohnten, verpflichtet, genaue Aufsicht zu halten und ungesäumt Anzeige zu erstatten, sobald sie die geringste Veranstaltung des Rabbiners zur Abreise wahrnehmen würden. Nur die Verpackung von Büchern unter Aufsicht eines Deputirten und die Versendung derselben mit einer sich zufällig bietenden Gelegenheit nach Cassel wurde gestattet, im übrigen aber wurden für den Fall einer heimlichen Entweichung des Rabbiners sämmtliche Deputirte dem Staate und den Privatklägern gegenüber haftbar erklärt. Von der gleichfalls beantragten Verhaftung des Rabbiners wurde Abstand genommen. Dagegen beschloss die Untersuchungscommission im März 1794 Erhebung der Anklage gegen den Rabbiner Berlin wegen: 1. unrechtmässiger Annahme von Gerichtssporteln; 2. Annahme von Geschenken in Amtssachen; 3. Vergreifung an Depositengeldern; 4. Unterschlagung von Strafgeldern; 5. anderer pflichtwidriger Handlungen.

Interessant ist, dass der Rabbiner sich, anscheinend mit Recht, für die Bemessung der von ihm erhobenen Gerichtsgebühren auf seinen Bestallungsbrief beruft,[1] während der Untersuchungscommissarius dem die anfechtbare Behauptung entgegenstellt, die willkürliche Festsetzung der Gerichtssporteln durch die Organe der Gemeinde bedeute einen Eingriff in die landesherrlichen Rechte und die normirte Höhe der Sporteln weiche ganz bedeutend ab von der Taxordnung des Bamberger Landrechts. — In Bezug auf Punkt 2 der Anklage ergab die Untersuchung, dass die Lesar'schen Erben als Kläger lange vor Beginn ihres Rechtstreites eine Verschreibung über 45 Ducaten an die Rabbinersgattin Rahel zur Entschädigung für ihre vielen Bemühungen ausgestellt hatten, von einer erfolgten Bestechung aber zum Zwecke der Beeinflussung des Gerichtes keine Rede sein könne. War schon diese Thatsache gravirend genug, so erschien Berlin völlig compromittirt, als ihm in Bezug auf Punkt 3 der Anklage ein Fehlbetrag von c. 500 fl. an Depositengeldern nachgewiesen wurde, über welchen er keine Rechenschaft zu geben vermochte. Er wurde, wenn auch nicht der Unterschlagung zu eigenem Nutzen, der Vergreifung an Depositen für überführt erachtet und zur Strafe einer Geldbusse verurteilt. Wegen aller übrigen Anschuldigungen erfolgte Freisprechung.[2]

Eine Folge dieser skandalösen Vorgänge war es, dass vorerst von einer Neubesetzung des Rabbinats abgesehen und die Verwesung desselben nach Beschluss vom 18. Cheschwan 5555 = Dienstag 11. November 1794 dem Dajan Uri Feist übertragen wurde. Nach dreijähriger Bewährung in seinen Funktionen wurde er durch Beschluss vom Mittwoch 12. Cheschwan

[1] Vgl. oben S. 164. [2] Aus Beilage XIX geht hervor, dass die Landesjudenschaft noch viele Jahre nach seinem Abgang „Vergleichsgelder" an Berlin nachzuzahlen hatte.

5558 = 1. November 1797 im Amt des Rabbinatsverwesers[1] bestätigt und in den vollen Bezug der Einkünfte eingesetzt, während das Collegium ergänzt wurde durch Abraham Meyer Lengsfelder (als stiftischen) und Löb Reckendorf (als ritterschaftlichen Landesdajan).[2]

19. **Uri Feist** (1797—1802).

Er selbst zeichnet sich noch als Sohn des oben genannten Unterrabbiners Samuel Feist aus Buttenheim: פייס פר״ד Feis Frensdorf.[3] Das Memorbuch Seite 24, wo ein Sohn Samuel als Stifter eines Legats für Gemeindearme erwähnt wird, nennt ihn bereits Feist; sein Sohn Leo Feust, Sprachlehrer und Talmudkenner, lebte als Atheist und endete, angethan mit Gebetmantel und Phylakterien, durch Selbstmord im Jahre 1858 zu Bamberg. In demselben Jahre starb auch ein Sohn namens Moses. Eine Tochter Reizle starb als Witwe des David Geldersheimer am 12. Februar 1859. Dr. med. Emanuel Feust, gestorben am 21. Februar 1857 im Alter von 41 Jahren, war wohl ein Enkel des Rabbiners und Sohn des Kgl. Distriktsarztes Dr. Joseph Feust. Er selbst, der nach keiner Richtung hervorgetreten, segnete das Zeitliche und wurde in Walsdorf beerdigt am Donnerstag 1. Tamus 5562 = 1. Juli 1802. Seine Grabschrift lautet: פ״ט אדוננו ורבנו ומחמדנו הרב הגאון מוהר״ר אורי פייס בן ר׳ שמואל ז״ל אבד״ק באמבורג והמדינה יצ״א[4]

איש טהור וקדוש
רועה צאן קדוש
ותיק וחסיד היה
שר תורה ואבן יקרה
רב בכי ועיני דמעה
אבד צדיק קננו קינה
יעלו על ראש אפר
בשופרא דבלי בעפר
פה משכנות אורי - אל
ישר וחסיד בישראל
ישכון צדיק ברינה
סכה יגן זכותו עלינו·
נפט׳ ונק׳ב ביום ה׳ ב׳ ד״ח תמוז
תקסב לפק תנצבה עשצשבג״ע
אמן

[1] Auch im Protokollbuch S. 136 erscheint er blos als במקום רב וא״בד.
[2] Cod. 115 S. 103. [3] Tekanoth-Buch S. 5a, vgl. auch die Grabschrift.
[4] Bis hierher Rundschrift auf dem Kopfe des Grabsteins.

Zu seinem Nachfolger wurde am Dienstag 24. Elul 5562 = 21. September 1802 der Landesrabbiner von **Friedberg** gewählt:

20. Joseph Gersfeld (1802—1814).[1]

Erst nach längern Unterhandlungen und nachdem er sich mit einer Contraventionsstrafe von 1000 Rthlrn. verpflichtet hatte, dass er dem Rufe folgen würde, konnte er das Rabbinat antreten.[2] Er beschliesst würdig die Reihe der Männer, die in Bamberg gewirkt und dem Rabbinat Ruf und Ansehen nach innen und aussen verschafft.[3] Die Grabschrift rühmt in beredten Worten seine profunde Weisheit und Gelehrsamkeit, aus deren Born zahlreiche Jünger geschöpft und getrunken. Er starb am Sonntag und wurde in Walsdorf beerdigt am Montag 6. Elul 5574 = 22. August 1814. Seine Grabschrift lautet:

פ״ט אדונינו ורבינו הגאון אב״ד ור״מ דק״ק באמבורג והמדינה יע״א שר־התורה
כבוד מהורר יעקב יוסף בן הר״ר דוד זצוק״ל[4]

[5]יושב בשבת תחכמוני [6]וילמד לבני יהודא
קשת הלכה למעשה וגפ״ת
[7]על זה דוה לבבנו [8]כי אבד צדיק
מהארץ [9]בנועם לחזות
[10]קול יעקב ברמה נשמע [11]ויפצו מעינותיו
בנסתר ונגלה [12]פנח צפנת
ברוך חונן דעת ובינה לשר התורה
[13]ובלב חכם חכמה לתת
[14]ידע צדיק נפש עמו [15]וינהגהו
בנכבדות מוסר את המעשה לעשות
ותיק וחסיד ולו יקהת תלמידים רבים
מים חיים מבארו לשתות
[16]סוף דבר הכל נשמע את אלקים ירא
לשמור תורה ומצות
נפטר ביום א׳ ה׳ אלול ונקבר למחרתו
ביום ב׳ תקע״ד ל׳ תנצב״ה בג״ע אמן·

[1] Jakob Joseph b. David. Seine Frau Sila starb mit Hinterlassung einer einzigen Tochter am 28. Januar 1856 im Alter von 78 Jahren. [2] Cod. 115 S. 104b. [3] Der Stiftsrabbiner Gabriel b. Salomo Krailsheimer, der ein Legat von 600 fl. gestiftet (Memorbuch S. 23), starb 1842. [4] Bis hierher die Rundschrift am Kopfe des Grabsteins. [5] II. Sam. 23,8. [6] II. Sam. 1,18. [7] Klagelieder 5,17. [8] Jes. 57,1. [9] Ps. 27,4. [10] I. B. M. 27,22 und Jer. 31,14. [11] Spr. 5,16. [12] I. B. M. 41,45. [13] II. B. M. 36,1. [14] Spr. 12,10. [15] II. B. M. 14,25. [16] Koh. 12,13.

Im Anschluss an die Geschichte des Rabbinats, das ja für gewisse Fälle mit der Competenz einer Gerichtsbehörde ausgerüstet war, wollen wir nunmehr die jurisdictionellen Verhältnisse in einem besondern Capitel behandeln.

VIII.
Jurisdiction.

Das Diplom Karl's IV. vom 24. Juli 1347,[1] welches die Juden des Gotteshauses Bamberg von einer Berufung zu auswärtigen Gerichtshöfen befreite, kennt ein confessionelles Sondergericht für die Juden noch nicht, es bestimmt vielmehr: „Vnd het yemand zu in icht zu sprechen, der sol recht nemen vor dem Byschoff oder vor dez Gotzhaus Amptleuten.“ Umso bemerkenswerter ist es, dass das nicht viel jüngere Stadtrecht von Bamberg[2] nicht nur einen jüdisch-confessionellen Gerichtshof bereits kennt, sondern auch entsprechend dem dem deutschen Mittelalter eigentümlichen Princip der Persönlichkeit des Rechts[3] die Juden in Bezug auf Jurisdictionsverhältnisse den Geistlichen als einem von der bürgerlichen Gemeinschaft gleichfalls abgesonderten Stande vollständig gleichstellte.[4] Das Bamberger Stadtrecht und das älteste Schutzprivilegium der Juden vom Jahre 1400,[5] die sich gegenseitig ergänzen, geben über die Verhältnisse wünschenswerte Klarheit.

Der § 33 des Bamberger Stadtrechts, der „von der meisterschafft der Geistlichen vnnd der Juden“ handelt, anerkennt die Compentenz des jüd. Sondergerichts, ohne die Grenzen derselben zu ziehen, ganz im allgemeinen mit den

[1] Beilage VI. [2] Aus der Mitte des 14. Jarhunderts (S. Zöpfl: Das alte Bamberger Recht S. 6). [3] Zöpfl: Deutsche Rechtsgeschichte 243 und Stobbe 142. [4] Zöpfl: Bamberger Recht S. 100 und 227, Stobbe 140.
[5] Beilage IX und XI.

Worten: „Aber die Meisterschafft soll . . . hie sein . . . der Juden Meister von der Juden wegen, Es sitzen die clager hie oder anderswo“, wobei als Regel auszusprechen ist, dass für Klagesachen der Juden untereinander allein der Judenmeister zuständig war,[1] ferner dass in peinlichen Sachen auch die Juden ausnahmslos vor das Zentgericht gezogen wurden.[2] Im übrigen galt bei Civilstreitigkeiten zwischen Parteien verschiedener Confession der Grundsatz: „*Actor sequitur forum rei.*“ War also der Kläger ein Jude und der Beklagte ein Christ, so folgte der erstere ihm auf das bürgerliche Gericht;[3] im umgekehrten Falle musste selbst der Christ beim Judenmeister sein Recht suchen. Während aber für diesen Fall, Christ contra Jude, das Stadtrecht im oben angezogenen § 33 nur vom Judenmeister als dem zuständigen Richter spricht, enthalten die Privilegien vom Jahre 1400 und 1414 für diesen Fall das Novum eines confessionell gemischten Gerichtshofes,[4] mit welcher Einrichtung man die Parität zu wahren und die Unparteilichkeit des Spruches zu erzielen strebte, während wir aber im umgekehrten Falle, Jude contra Christ, von der gleichen Einrichtung eines gemischten Gerichtshofes, wie es doch der Grundsatz der Parität erfordert hätte, nichts hören. Der Grundsatz, dass der christliche Kläger dem jüdischen Beklagten vor das jüdische oder gemischte Forum zu folgen hatte, galt aber blos für die Juden der Stadt Bamberg, wo die Judenmeisterschaft ihren Sitz hatte, während die ausserhalb der Stadt wohnenden Juden in jedem Falle auch als Beklagte vor dem bürgerlichen Gerichte ihres Wohnsitzes zu erscheinen hatten.[5]

Nur eine Consequenz des oben ausgesprochenen Grundsatzes von dem Vorrecht des Beklagten war es, dass der Jude

[1] Nur als Ausnahmsfall ist es anzusehen, der auf freiwilliges Uebereinkommen der streitenden Parteien zurückzuführen (Zöpfl 228) oder auf den Umstand, dass damals das Rabbinat vacant war, wenn 1410 bei einem Streite zweier Juden untereinander der Schultheiss und die Stadtschöffen das Urteil gesprochen (Haas: Gesch. von St. Martin S. XII). [2] Nach Beilage IX; nach Beilage XI hatte der klägerische Jude auch beim peinlichen Verfahren die Kosten des Verfahrens zu tragen. [3] Vgl. Beilage XIII. [4] Beilagen IX und XI, vgl. Stobbe 144. [5] Beilagen IX und XI.

auch für den Fall, wenn seine gegen einen Christen gerichtete Klage von diesem mit einer Gegenklage beantwortet wurde, während seine eigene Klage vor dem bürgerlichen Forum verhandelt wurde, die gegen ihn gerichtete Gegenklage vor seine Meisterschaft ziehen konnte.[1] Eine Ausnahme von dieser Bestimmung fand nur statt, wenn die Klage des Juden *in forum rei sitae* auf Erbe (liegende Güter) Bezug hatte und mit einer materiell connexen Gegenklage beantwortet wurde, in welchem Falle Klage und Gegenklage im Zusammenhange vor demselben Gerichtsstand verhandelt wurden.[2]

Im Anschluss hieran sei ein interessantes Vollstreckungsurteil mitgeteilt, als Gerichtsurkunde ausgestellt am 19. Nov. 1453 zu Gunsten des Löb aus Pretzfeld, das uns zugleich zeigt, wie schleppend das Gerichtsverfahren war und wie der jüdische Gläubiger mit einer auf einen geringen Betrag lautenden Forderungsklage seinem Schuldner von Gericht zu Gericht nachlaufen musste. Die Urkunde lautet:

(Diploma) Gerichts-Beschaydt.

Ich Anthoniy Stiber schultheiss zu Vorcheim vnd wir auch die gesworn Schöpffenn daselbst thun kunt mit disem offen briff vor aller menniglichenn, das fur vns kome in gericht Leb Jude zu den zeitēn zu pretuelt gesessen, vnd bericht mit des gerichts puch zu Vorcheim vnd mit dem gesworn gerichts schreiber, das er recht vnd redlichen zu Otten mulner burger zu Vorcheim von einem gericht zum andern dem dritten vnd virdn geclagt habe vmb sechs guldein Haubtguts vnd souil scheden sulch anclage Ott mulner egenannter noch nyemand an sein stat vertrat noch verantwortt als recht ist, darumb dann dem genannt Lebe Juden Vollung erteilt ward also das man Im pfands helfen solt vnd sulch clage vnd Vollung der egenannt Lebe Jud uor offen gericht lisse lesen vnd horn vnd bat Im durch sein fursprechen zu fragen ob man des alles icht meniglichen ein vrkuud vnd brif geb von gerichts wegen. Der ward Im erteilt zugeben doch anderen leuten an schaden an Iren rechten, des sein gezeugen dy gesworn Schöpffen etc.[3]

[1] § 31 des Stadtrechts: „Item ist ein Jude vnnd clagt vmb schullde vnnd das der, den er anspricht, vmb schulld hin wider zu clagen hette, so ist es dasselb recht von seiner meisterschafft wegen dofur zu weisen,“ wie laut § 30 beim Geistlichen. [2] Zöpfl S. 100 und 228 auf Grund von § 34 des Stadtrechts. [3] Aus dem Kreisarchiv S. 1 Fasc. 144 No. 61. Ueber die „Vollung“ s. Zöpfl: Bamberger Recht S. 236.

Wir kommen nun zur Besprechung des Beweisverfahrens durch Zeugnis[1] und Eid. Es handelt sich zunächst um die Frage, ob in einem gegebenen Streitfalle das Zeugnis der gegnerischen Confession gerichtlich zugelassen und als beweiskräftig anerkannt wurde. Die Privilegien vom Jahre 1400 und 1414 äussern sich nur über die eine Seite der Frage: „Auch sol noch mag dieselben Juden . . . nymande überzewgen noch übersagen denne mit frumen cristen und juden die ir feind nicht sein.“ Nach dieser Bestimmung, wenn sie consequent festgehalten worden wäre, müssten die Zeugen in einem gegebenen Streitfalle der Confession beider Parteien angehören. Dass aber nichtsdestoweniger im umgekehrten Falle das Zeugnis und der Zeugeneid eines Juden zur Belastung eines Christen nach den Grundsätzen des Bamberger Stadtrechtes keinerlei gerichtliche Beweiskraft hatte, wird uns nicht wundern, wenn wir hören, dass selbst ein auswärtiger Christ, der sogen. „Gast“, nicht als Zeuge auftreten konnte gegen einen in Bamberg ansässigen Bürger.[2] Der Jude konnte, als einer andern Nation angehörig und unter anderem Rechte stehend, der Gegenpartei anderer Confession gegenüber, wenn er nicht Urkunden als Beweismittel zur Hand hatte, nur mit christlichen Zeugen beweisen.

Hatte der Zeugeneid eines Juden nach den Grundsätzen des Stadtrechts keine Gültigkeit, so hatte es der Beweiseid eines jüdischen Klägers erst recht nicht. Beides erwies sich jedoch sehr bald in der Praxis des Lebens als undurchführbar, daher schon unter Anton v. Rotenhan eine Aenderung der Rechtsgrundsätze gegen früher insoferne eintritt, als derselbe

[1] Die auf Verträgen und Urkunden als Zeugen erwähnten: Cunrat der Jude (Looshorn II 542), Marquart Judaeus (das. 612 nach Haas 269 u. 640), Heinrich Jud (das. 820), Hans Jude (das. III 546, nach 19. histor. Vereinsbericht 92—93) und Cunz Judt (Haas: Nachrichten vom Elisab. Hosp. 62) sind, wie Marschalk (Bamb. Topogr. I 4) richtig bemerkt, keine echten Juden, sondern getaufte oder deren Abkömmlinge (vgl. Stobbe 268 Anm. 156).

[2] Zöpfl S. 71 und 231 § 227. Der § 235 des Stadtrechts stellt ausdrücklich den Juden demjenigen gleich, der „auswendig der Stat gesessen“. Das Rechtsbuch des Bischofs Friedr. v. Hohenlohe vom Jahre 1348 (ed. Höfler S. 5, 6 und 18) unterscheidet *cives et Judei*.

in einem Privilegium den Satz ausspricht: „Ihr Eid, nach ihren Gesetzen geleistet, soll volle Gültigkeit haben“.[1] Nach dem Exil von 1478 kehrte man aber wieder zur ältern Anschauung zurück, nach welcher das Zeugnis eines Juden zur Belastung eines Christen nur in peinlichen Fällen Beweiskraft hatte.[2] Ja sogar noch nach dem Uebergange Bambergs an die bayer. Krone wurden Juden in Rechtshändeln ihrer Glaubensgenossen mit Christen den letztern gegenüber als verdächtige Zeugen behandelt gemäss Cap. X § 11 Nr. 5 der bayer. Gerichtsordnung vom Jahre 1753, welche Ausnahmsbestimmung erst durch Gesetz vom 29. Juni 1851 aufgehoben wurde.

Der Eid eines Juden (Behauptungs- oder Reinigungseid) wurde in älterer Zeit, auch wenn die Verhandlung vor dem bürgerlichen Gerichte stattgefunden, vor dem Rabbiner abgelegt.[3] Auch in diesem Punkte finden wir schon vor der Mitte des 15. Jahrhunderts die Einrichtung des Stadtrechts überwunden, indem jeder Eid, wenn nicht in Sachen Jud contra Jud, vor einem — wie es scheint — *ad hoc* eingesetzten „Judenrichter“ christlicher Confession abgelegt wurde.[4] Die

[1] Mschr. 1880 S. 505. Aus dieser Zeit scheint mir die „Nota“ zu stammen, die aus der Praxis als § 227 im Widerspruch zur ältern Tendenz eingedrungen ist in das Stadtrecht. Dies ist auch ersichtlich aus folgender Gerichtsentscheidung vom Donnerstag nach Margarethe 1445: „Es ist mit Recht erkannt worden zwischen Hans Winkler u. Symon Jude dass Symon Jude *per cherim* auf seinen jüd. Eyd bethewren soll, auf sein Landgerichts Vollbrief, dass solch Schulde darumb er den Winkler alsitzo anlange, nach laute derselben seiner Vollbriefe die Schulde nicht berühre, darumb er nechstmals mit 5 fl. ein Darlegung gethan und darauf gesworen hab, sundern ein andere Schuld sei, u. das soll gescheen in 14 Tagen, es were dann das des Saumnusse wurde, das kein Judenrichter gesetzt wurde, u. wenn der Jude das recht tut, geschiecht hiernach aber, das Recht ist.“ (Stadtgerichtsbuch 1445—48 f. 58a. *In margine* steht von derselben Hand: „Contz Seybot Judenrichter dizit, das Simon Jude sollichs *per cherim* vor ihm petewret habe am Freitage nach Lucae Evang. a. 1445.“) Den Hinweis verdanke ich Herrn Dr. Köberlin. [2] Geht evident hervor aus Pflaum's Entwurf zur neuen Bamberger peinlichen Gesetzgebung vom Jahre 1793, wo es II § 52 heisst: „Gleichwie die Juden in Sachen ihrer eigenen Glaubensgenossen für gültige und genugsame Zeugen“ anzusehen sind, also in peinlichen Fällen auch Christen gegenüber. [3] Bamb. Stadtr. § 34. [4] S. oben Anm. 1.

älteste noch aus der Zeit vor dem Exil vom Jahre 1478 stammende Eidesformel *more judaico* findet sich im Bamberger Stadtbuch vom Jahre 1564 und lautet also:[1]

„Der Juden eidt.

Als du mit Wortten beschiden bist, dass das die Warheit sey, dass schwere bey dem Gott Adonay, du habst ware vnd recht, schwere bey dem almechtigen Gott, der Himel vnnd Erdtreich erschaffen hat, Laub vnnd Gras, da vor nichts was, du habst ware vnd recht, bey dem Gott, der die heilige Ee schreibe Moisi auf dem berge Sinay, du habst ware vnd recht, bey dem Gotte, der Moisi erscheine in dem brunenden Busch auf dem Berg Sinay, du habst ware vnd recht, bey dem Gotte Abraham, Isaac vnd Jacob, du habst ware vnd recht vnd habst recht geschworn, so müssen alle die flüche über dein Sele gen vnd auf deinen Leibe, die in Moises Büchern vnd in der Thorat geschriben steen."[2]

Nach der Wiederansiedelung der Juden wurde die Eidesformel der Nürnberger Reformation vom Jahre 1479 übernommen.[3] Die bei der Eidesabnahme zu beobachtenden Formalitäten beschreibt ein im Kreisarshiv[4] erhaltenes Fragment, in welchem es heisst:

„Vom Juden Aydt.

So ein Jud vor welltlich Gericht Zum rechten khombt, dem ein Eyd mit Vrtheill vfgeben wirden, so mag In der Richter nach Jüdischem gesatz Auf die Zehen gebott Mosi heissen swern. Über desselben sein mancherley gebreuch. Also enden da die Jüdischeitt wonhafft ist, bringen sie Ire bücher, dorinn dieselben gebott geschriben seind, für gericht, Alsdann ermant sie der Richter beim Eid, den sie thun u. werden sweren bey dem Allmechtigen Gott Schöpfer der himell erden u. aller Ding, Auch bey seinem gesatz, die er Mosi gab auf dem Berg Sinay wortlich Zu sagen, ob es die rechten bücher, darinn die Zehen gebott geschriben seind, darauf ein Jud einen rechten gebürlichen eyd thun u. vollfüren mög, Wenn er also bekhennt ist, soll er das buch auf thun, u. abermalss wie obsteht ermant u. beschworen werden wonlich Anzaigen, die gebott lassen selbs verlesen in Hebraischer sprach Also lauttende: *Lo sissa et schem Adonai elochecha laschoff ki Adonai lo enagg et ascher ete schemo latschoff issa.*[5]

[1] Nach Mitteilung des Herrn Dr. Köberlin. [2] Beruht auf dem Formular des Erfurter Judeneides (vgl. Stobbe 157 und Anmerk. 148).
[3] Das oben erwähnte Stadtbuch vom Jahre 1564 enthält f. 148a bis 151b „die Form vnd ordennung des Judeneidts, so gebraucht wirt tzu Nürnberg in laut der Reformation. [4] Bamberger Verordnungen I. [5] Eine Verballhornirung der Worte aus II. B. M. 20,7.

Das bedeutt Im Teutschen die meinung: Nicht erheb den Namen des Herrn deines Gottes unnützlich wann der Herr wirt nicht unschuldig u. ungestrafft lassen, der da seinen Namen unnützlich annimpt.

Darnach legt der Jud sein Hand bis an den khnochen in den buch, Auf dieselben Hebraische wortt, u. volfürt den eyd in solcher Form:

Form eines Juden Eyd.

Ich N. Jud, swer u. bezeug bey dem ewigen Gott Adonai, dass Ich die sach N. ganz unschuldig u. nichts darumb Pflichtig bin, Ich hab oder will kheinerley falsch, betrug, oder unwahrheit darin gebrauchen, oder daz ist wahr, oder will daz getreulich hallten u. volzihen ohn alle geuerde u. verborglichkeit, des bitt Ich den waren Gott Adonai, mir zu diser warheitt Zu helffen u. bestäten, Wo Ich aber In diser sach schuld u. unrecht hab, einich unwarhait, falsch u. betrug gebrauchen, solchs nicht hallten u. volziehen werde, so sey Ich ewiglich hievon verflucht, u. soll über mich gehn u. verzeren das feuer" (von Sodom u. s. w.) Hier bricht das Fragment ab.[1] Noch ergiebt sich aus dem Fragment: Man könne es auch kürzer machen u. den Juden die Hand legen lassen an die Brust „gegen seinen herzen u. seel." Die Formel für den Fluch kann auch lauten: „so seiest u. weidest Zerstreut u. sterbe In deiner Feind landt u. mug die (Erde) dich verschlinken alls Dathan u. Abiram."

Mit der Erwähnung der Eidesformel sind wir bereits in eine Zeit hereingekommen, in welcher die Judenmeisterschaft die ihr durch das Stadtrecht zugestandene und durch Privilegien bestätigte Competenz längst wieder eingebüsst hatte. Wenn sie überhaupt jemals in dem Sinne, wie es auf dem Papier stand, functionirt hatte, sei es als ausschliesslich confessioneller,

[1] Das Fehlende ist aber bekannt und kann leicht ergänzt werden. H. Epstein (Mschr. v. J. 1880 S. 502) teilt aus dem Kreisarchiv eine ausführlichere Formel des Bamberger Judeneides mit, die mir nicht vorgelegen. Eine Combination der beiden Formeln ergiebt das auf dem sog. Erfurter Judeneid beruhende Formular der Nürnberger Reformation vom Jahre 1479, welches bei Würfel: histor. Nachrichten von der Judengemeinde Nürnberg S. 70, Hugo Barbeck: Geschichte der Juden in Nürnberg S. 24 ff., und Stern: Nürnberg im Mittelalter S. 238 ff. zu lesen ist. Ueber das hohe Alter der in Deutschland üblichen Eidesform s. noch Aronius: Reg. Nr. 633. Ganz ähnlich derselben lautete der Huldigungseid, den die Juden im Hochstift Würzburg beim Regierungsantritt des Johann Gottfried v. Aschhausen, Fürstbischofs von Bamberg und Würzburg, im Jahre 1618 zu leisten hatten. (S. Weber: Joh. G. v. Aschh. S. 151.) Ob nicht auch, wie anzunehmen ist, die Juden von Bamberg beim Regierungsantritt dieses oder eines jeden Bischofs den Huldigungseid zu leisten hatten, ist nicht bekannt.

sei es als ein confessionell gemischter Gerichtsstand des Beklagten auch für den christlichen Kläger, als im Jahre 1478 über die Juden das Exil verhängt wurde, da war diese Institution bereits eingegangen und nie wieder ist sie in's Leben zurückgerufen worden.[1] Nach der Rückkehr am Anfang des 16. Jahrhunderts ist eine längere Zeit verstrichen, bis die Gemeinden des Bistums ihre Kräfte sammeln und um die Mitte des 17. Jahrhunderts zur Schaffung eines Landesrabbinats sich vereinigen konnten.[2] Demselben wurde zunächst von den Gemeinden die Jurisdiction für Civilstreitigkeiten der Juden untereinander als einer Unterinstanz übertragen, von welcher die Appellation, wenn die Klagesumme einen bestimmten Betrag überschritten, an das Vicedomamt gerichtet wurde. Aber auch die Regierung musste das Zweckdienliche einer solchen aus dem Rabbiner und Deputirten, wie es wenigstens officiell hiess, zusammengesetzten Unterinstanz anerkennen, damit die Juden mit ihren Klagesachen sich nicht an auswärtige Rabbinate wenden oder citirt würden.[3] Durch Verfügung vom 15. März 1687, die leider nicht vorhanden, wurde die Rabbiner-Instanz von Seiten der Regierung ausdrücklich anerkannt und bestätigt. Am 19. Mai 1694 verfügte die Regierung: Die Juden sollen in Sachen, „die nicht in die jüd. Gesätz, sondern in Contracten und gemeine oder Reichsrechte einlaufen", wenn das Quantum über 8 Thlr. beträgt, die Appellation an die Regierung richten; in Sachen aber „so die jüd. Gesätz oder solche Schutzverwandte betreffen, welche nicht *immediate* unter Sr. hochf. Gnaden gesessen" kann es geduldet werden, dass man sich *loco appellationis* auf einen ausländischen Rabbiner berufe.[4] Auch im Jahre 1726 soll eine ähnlich lautende Verfügung erschienen sein.

In Klagesachen der Juden, an welchen ein Nichtjude als Kläger oder Beklagter beteiligt war, ist, seitdem das Stadtrecht in Vergessenheit geraten war, ausschliesslich das bürgerliche

[1] Die Bamberger Landgerichtsreformation vom Jahre 1503 spricht wiederholt vom geistlichen Sondergericht, kennt aber nicht mehr die Judenmeisterschaft. [2] S. oben S. 153. [3] Vgl. oben S. 153. [4] Auszüglich in Akten des Historischen Vereins.

Recht massgebend und das bürgerliche Gericht zuständig, in Bamberg der Oberschultheiss, später der Vicedom, dem am 7. November 1684 die Gerichtsbarkeit über alle Nichtbürger übertragen wurde, auf dem Lande das entsprechende Amt.[1] Oft genug hatten sich die Juden über die Saumseligkeit der Gerichte und die Parteilichkeit der Beamten zu beklagen, während es anerkannt werden muss, dass die Regierung solchen Klagen ein Ohr schenkte und auf Gewissenhaftigkeit der Justizpflege ohne Ansehen der Confession drang. Als im Jahre 1715 die Deputirten sich beklagten, dass die Juden bei Zahlungsforderungen von den Bauern mit Schlägen tractirt würden, erging am 19. November der Befehl an die Aemter, auf Anmeldung der Juden ihre Schuldner vorzuladen, die Klageschulden genau zu prüfen und den Klägern zu dem Ihrigen zu verhelfen; den Unterthanen solle eingeschärft werden, mit sträflichen Bedrohungen an sich zu halten und sich an den Weg Rechtens zu halten. Als im Jahre 1719 die Deputirten sich darüber beschwerten, dass die Ober- und Unterbeamten sich neuerlich angewöhnt, die Juden bei Straf- und Executionsfällen in Schweineställe einzusperren, ergeht am 24. November das Mandat, solche Ungebühr zu unterlassen, da die Juden „gleichwohlen auch Menschen seyen, die Erlaubnuss haben, mit Hohen und Niedern Stands-Personen umbzugehen und solche mit ihren Handelschafften zu bedienen, sonsten auch zu fortsetzung ihres Nahrung-Gewerbs beständig mit Rechtschaffenen Handels-Leuthen zu thun haben müssen, bey denen Sie durch dergleichen verächtliches Tractament aus dem Credit endlich gesetzet werden würden.“ Als im Jahre 1723 die Gesammtheit der Juden in einer Beschwerde vorbrachte, sie müssten rennen und laufen und könnten doch nicht zu ihren ausständigen Activ-Schulden gelangen, während sie selbst zur Erhaltung ihres Credits alle Verpflichtungen prompt einhalten müssten; manch armer Handelsjude scheue die vergeblichen Klagen und die Citirgelder umsomehr, als man ihm bei den

[1] Schubert: hist. Versuch S. 97, Schnaidawind: Versuch einer Beschreibung S. 180, Roppelt: hist. topogr. Beschreibung S. 108.

Instanzen das „Zehlgeld" *in duplo* abfordere und von ihm nehme, was gegen Recht und Billigkeit; rescribirte der Bischof am 16. April: Wir nehmen umso weniger Anstand, dieser Beschwerde zu willfahren, „als Unsere Gnädigste Willens-Meinung in alle Wege dahin gerichtet, dass niemand, wessen Stands und Wesen der auch seye, in einigerley weis hülfflos gelassen — noch sonsten mit unzulässigen *Exactionibus praegraviret* werde." Am 24. Januar 1735 ergeht ein fürstliches Mandat des Inhalts: Da sämmtliche Juden sich über die parteiische Justiz beschweren, welche ihnen bei Klagen gegen christliche Gegner allerhand unbegründete Hindernisse in den Weg stelle, wird hiermit allen Ernstes anbefohlen, „eben diejenige rechtliche Ordnung, so *in processualibus* bey vorkommenden Irrungen zwischen zweyen Christen beobachtet wird, in solchen Strittigkeiten, wo ein oder mehrere Juden des Klägers oder Beklagten Stelle vertretten, ohne mindeste überschreitung vor Augen zu halten" und mithin der Judenschaft, „so in Contracten und übrigen bürgerlichen Vorfallenheiten *secundum iura Christianorum* allerdings geurtheilet werden muss, zu weiteren Beschwerten fürs künfftige keinen Anlass zu geben." [1]

Wer damals zwischen den Zeilen des letzterwähnten Mandats, das doch sicherlich auf die Juden einen wohlthuenden Eindruck muss gemacht haben, hätte lesen können, der hätte vielleicht eine sich verbergende Absicht entdecken müssen, die demnächst bei gegebener Gelegenheit als Verhängnis hervortreten würde an das Tageslicht. Als nämlich in demselben Jahre die Juden bei der Regierung u. a. vorstellig wurden, dass das Vicedomamt in Klagesachen der Juden untereinander nach ergangenem Spruch des Rabbinatsgerichtes die eingelegte Berufung anzunehmen pflege, auch wenn die Klage wegen zu geringen Klageobjects nach den vorhandenen Verordnungen nicht appellabel sei, da wurde ihre Bittschrift mit folgendem Regierungsdecret beantwortet:

Nachdeme sämbtliche Schutz Verwandte Juden im Fürstl. Hochstift vermög Ihrer sub praes. den 6. hujus eingereichten demüthigsten Bittschrieft Beschwehrend vorkommen Lassen, wie dass

[1] Kreisarchiv: Bamberger Verordnungen I.

1mo Denen untern 15ten Martii 1687 und 19ten May 1691 ergangenen Landesherrlichen Verordnungen zu wieder, in Klag Sachen Jud co. Jud, nach einem Von dem Rabiener und Deputirte Beyden Partheyen ertheilten ausspruch die Provocation Bey dahiesigen Vicedomb-Ambt an genommen, und somit sie gegen Vor an geregte 2 Gnädigste Decreta gekräncket würden, nicht weniger

2do Einige Creditlose Debitores, nach aus geklagten Schulden auch Bey Vor seyender Execution sich unterstünden *usurariam Pravitatem* Vor Zu Schützen, sofort den Advocatum fisci gegen die Jüdische glaubige zu excitiren und mit solchen verzögerl. Einstrümungen den *Effectum Reijudicatae* rückgängig zu machen, zu dessen abstellung umb ein gnädigstes Decret, wie nicht minder

3tio Umb die Erhörung [1] des Interesse unterthänigst an gesuchet worden, und nun

Ad 1mum aus ob angezogenen Zweyen Gnädigste Decretis, wann solchen mit recht verklärten Augen Eingesehen, der aus dem worttlichen Innhalt sich ohne mindesten Zwang gantz deutlich ergebende Wahre Verstand reiflich an erwogen wird, zum vortheil der Judenschafft nichts andres abgenommen und gefolgeret werden mag, alss dass dem Rabiener und Deputirten die alleinige Cognition in Jüdischen Ceremonien-Sachen privative mit gäntzlicher Ausschliessung eines christlichen Richter Beygeleget, In solcher Maass es auch biss hero beobachtet, Keines wegs aber wissentlich dem Rabiener Eingeraumet worden, in Contracten und sonstigen zwischen zweyen Juden vorfallenden Civil-Irrungen sich Einer Jurisdiction anzumassen, und auf solche Weiss in dahiesiger Residenz-Stadt es dahin Kommen zu lassen, dass mit völliger Hindansetzung der allgemeinen Rechten, wornach die Judenschafft ebenfalls geurtheilet werden muss, denen in Römisch. Reich, Bey vor kommenden Civil-Rechtfertigungen nirgends wo recipirten vermeyntlichen Jüdischen gesetzen und ordnungen, ein gantz befrembdlicher Eingang und Beyfall verstattet werde; Alss wird die Hochstifts Judenschafft mit ihrem ungegründeten, der üblen Folgen halber auch fürs künftige keines weegs ein zu raumenden gesuch, völlig ab- und dahin alles Ernstes an gewiesen, die vermeyntliche Jurisdiction des Rabieners, zum abbruch der dahiesigem Vicedom-Ambt Competirenden Instanz auf Contract und sonstige Bürgerliche vorfallenheiten, wie solch nur immer Nahmen haben mögen (In massen deren legale untersuch- und aburtheillung die wissenschaft des Rabieners kundbahrlich übersteiget) keinesweegs zu extendiren, sondern sich mit der ehemaligen gnädigste Concession, dass der Rabiener und Deputirte in alleinigen Ceremonien-Sachen urtheilen und sprechen können, sich hinführo Begnügen zu lassen [2]

[1] Soll heissen: Erhöhung (s. weiter unten cap. X). [2] Fragment aus den Acten des Historischen Vereins.

Die Aufhebung des jüdischen Gerichtes, resp. die Beschränkung seiner Competenz auf Ceremonial-Sachen, die mit diesem Ukas ausgesprochen wurde, war ein durch nichts gerechtfertigter Gewaltact, und das vollziehende Regierungsdecret gab sich nicht einmal die Mühe, verbriefte Rechte wegzuinterpretiren. Denn wenn dasselbe darauf hinweist, dass in den Verordnungen, auf welche die Juden sich beriefen, dem Rabbiner mit den Deputirten die Cognition nur in Ceremonialsachen eingeräumt sei, so hat dies schon darum keinen Sinn, weil in Ceremoniensachen ohnehin weder die Regierung, noch die Deputirten etwas dreinzureden hatten. Wir werden sogleich sehen, dass eine spätere Regierung sich auf einen ganz andern Standpunkt stellte. Bis es aber so weit war, hatten die Juden viel zu arbeiten, um das Rabbinat in seine Rechte wieder einzusetzen und seiner Jurisdiction die officielle Anerkennung der Regierung zu verschaffen. Am 2. Adar 1764 beschlossen die Vorsteher der Bamberger Judenschaft, zur Intervention in dieser Angelegenheit Ausgaben zu bewilligen, „es möge kosten, was es wolle," und die ritterschaftlichen Parnasim zur Teilnahme einzuladen.[1] Sie bestürmten die Regierung mit Petitionen. Sie wiesen insbesondere hin auf das Beispiel von Würzburg und Mainz, der Oberpfalz, von Bayreuth und Onolzbach; mit Recht konnten sie betonen, das Vertrauen in den Rabbiner sei so gross, dass sein Urteil von den Parteien mehr als Schiedsspruch denn als Gerichtsspruch aufgefasst würde. Endlich im Jahre 1764 wurde die Regierung mit der Ausarbeitung eines Gutachtens in der Angelegenheit beauftragt. Das Gutachten vom 18. Dezember 1764 äussert sich: Eigentlich *de principiis religionis christianae* gebührte den Juden weder ein Tempel noch irgendwelche weltliche Botmässigkeit; da aber ein Tempel gleichsam als *annexum* des Schutzes ihnen gestattet sei, da ferner das Vicedomamt selbst die dahin zielende Petition unterstütze, könne man den Juden auf Grund der bereits vorhandenen Verordnungen d. a. 1687, 1694 und 1726 eine erste Instanz zugestehen.[2] Nun wurde das Vicedomamt

[1] Protokb. S. 34. [2] Akten des Historischen Vereins. Vgl. oben S. 188.

mit der Ausarbeitung einer Verordnung im Sinne des Gutachtens beauftragt und der Entwurf derselben fand, mit Ausnahme von dreien, die Zustimmung der sämmtlichen Hofräte. Die Verordnung, die aus dieser Arbeit hervorgegangen, hat folgenden Wortlaut:

Von Gottes Gnaden, Wir Adam Friderich, Bischof zu Bamberg, und Würzburg, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, auch Herzog zu Franken etc. etc. Urkunden, und bekennen hiermit offentlich.

Demnach Uns Unsere Bambergische Stadt- und Land-Judenschaft geziemend zu vernehmen gegeben, wasgestalten fast aller Orten Deutschlands, wo ganze – mit Rabiner und Beysitzeren versehene jüdische Gemeinden befindlich, denenselben nicht nur in jüdischen Ceremonial- und Glaubens-, sondern auch in gemeinen bürgerlichen Rechtssachen eine erste Instanz vergönstiget, und das nemliche vormahls in Unseren Bambergischen Landen üblich gewesen seye, zu dessen Beweiss sie Judenschaft sich auf die Verordnungen Unserer Herren Vorfahrern, und Fürsten Marquard Sebastians, dann Lothari Franzens Christmildigster Gedächtnuss auf verschiedentlich ergangene Statthalterey, und Regierungs-Decreta beruffen hat, mit beygefügter unterthänigster Bitte, Wir mögten gnädigst geruhen, ihnen sothane Instanz zu erneueren, und zu bestättigen.

Und nun Wir nach gepflogener umständlichen Untersuchung der Sache ihr der Juden Anbringen wahrhaft, und gegründet, dann dem ordentlichen Gerichts-Stand sowohl, als auch überhaubts dem Christlichen *Publico* in der unten nachgesezten Maas für ohnanstössig ermessen;

Als haben wir Uns in Gnaden entschlossen, jhr Judenschaft mehr ermelde erste Instanz zu erneueren, und zu bestättigen, sofort gegenwärtige Verordnung hierüber ergehen zu lassen, wie folget.

Erstlich: Seynd hiervon ausgeschlossen, und verbleiben fort an der Christlichen ordentlichen Obrigkeit alle *verbal-* und *real-injurien* Händel, *Malefiz* - Vieh - *Mandats* - *Policey* - *Confiscations* - *Concurs-* und Schulden-Austheilungs-Fälle, ferner alle pur dingliche Klag-Sachen, das ist, wo über eine besondere Sach wegen des Aigenthums-Besitzes, oder anderen dinglichen Rechts z. E. einer nachbarlichen Haus-Dienstbarkeit gestritten wird. Nicht weniger seynd davon ausgenommen auch diejenige Personal Schulden, oder andere Ansprüche, welche ein Christ wider einen Juden anzubringen hätte, oder die sich zwar zwischen zweyen Juden haubtsächlich verhielten, der Christ aber dabey als dritter Intervenient, oder auf eine andere ohnzertrennliche Weis interessiret wäre. Dargegen

Zweytens: Sollen über alle andere gemeine Rechts- und pur persönliche Klag-Sachen, so sich zwischen zwey- oder mehrern Unserer Fürstlichen Schutz-Juden verhalten, der Rabiner und Deputirte von erster Instanz wegen die Untersuchung zu thuen, und darüber zu erkennen

Macht haben; Auch so Kläger als Beklagter sich vor ihnen einzulassen schuldig seyn. Ingleichen

Drittens: Verbleiben ihme Rabiner und Deputirten zur Besorg- und Berichtigung die Vormundschaften über jüdische Kinder samt denen jährlichen Vormunds-Rechnungen, die Verfassung und Erkanntnuss ihrer sogenannter Staar, oder Heuraths-Briefen, bey Sterb-Fällen die Inventuren, Erbfolgs-Strittigkeiten und Theilungen; Kommeten aber in erstgedachten Sterb-Fällen abweesende, minder-jährige, oder andere der Obrigkeitlichen Obsorg unterworfene Personen vor, oder auch es eraignete sich sonsten ein Fall, wo es von gemeinen Land-Rechts- oder Gewohnheits-wegen einer Gerichtlichen *Obsignatur* bedarf, so solle diese alleinig von der Christlichen Obrigkeit vorgekehret, hernach aber, wo in nemlichen Sterb-Fällen von der Judenschaft zur Inventur geschritten wird, dieselbe hinwieder abgethan werden. Nachdeme

Viertens: In denen nemlichen Sterb- und Erb-Fällen jezuweilen ein Theil des Vermögens ausser Lands gebracht wird, wobey es um Unser Fürstliche Nachsteuer zu thuen ist, so hat es zwar diessfalls bey der -zwischen der Judenschaft und Unseren allhiesigen Stadt-Rath getroffenen Vereinigung sein Verbleiben, was aber die Judenschaft auf dem Land und das allda befindliche Erb-Vermögen betrift, sollen die Erben den Erbfall Unseren des Orts Beamten alsbalden anzeigen, das ausführliche Inventur- und Theilungs-Protocoll dahin mittheilen, dann gedachte Nachsteuer unweigerlich abtragen, dergestalten, dass bey dessen Unterbleibung vordersamst die Erben samt und sonders, der Rabiner und Deputirte, und endlichen die ganze Judenschaft für das ganze Nachsteuer-Quantum zu hatten haben sollen. Damit auch

Fünftens: Bey der - denen Juden hiemit verliehenen ersten Instanz alle Unordnungen um so sicherer vermiethen werden mögen, solle sich der Rabiner einige geschickte Deputirte, deren einer das Protokoll zu schreiben hat, beygesellen, welche, wann sich ihnen ein Jud mit Worten oder Werken widerspenstig bezeigen würde, Fug und Macht haben sollen wider den Widerspenstigen mit einer Geld-Buss von ein- bis zehen Reichs-Thaler, bey fortwührigen Ungehorsam mit dem kleinen - und so auch, wann dieser nicht erklecklich, mit dem grossen Bann zu verfahren, jedoch solle, was die Erkanntnuss des gedachten klein - und grossen Banns betrieft, dem sich beschwert erachtenden Teil die Appellation an Unsere Obere Fürstliche Stellen nicht abgeschnitten seyn. Ingleichen

Sechstens: Sollen der Rabiner und Deputirte die das Jahr über eingehende Straf-Gelder Unseren des Orts verrechnenden Beamten, um solche in ihre Cammer-Rechnungen bringen zu können, mit Anfang jeden Jahres einlieferen, oder, falls deren keine fällig worden, eine Bescheinigung zum Rechnungs-Belag von sich stellen. Auch

Siebendens: Bleibt dem Rabiner und Deputirten unbenommen, in jeglichen Eraignussen Unsere Fürstliche Beamte um die nöthige Execution, oder auch Requisitions-Schreiben an andere inn- oder ausländische

Stellen und Gerichter zu ersuchen, mit welchen ihnen unweigerlich an Handen gegangen werden solle. Betreffend

Achtens: Die *Summam Appellationis*, wird solche in denen zur erst richterlichen jüdischen Instanz gehörigen, und oben beschriebenen Fällen hiermit auf 30 fl. Fränk. Haupt-Guts gesetzet, unterhalb welcher Summ von dem jüdischen Spruch bey Unserer Regierung, oder Hof-Gericht keine Appellation angenommen werden, ausser deme aber, und wo auf andere Arth dahin recurriret wird, es, besonders auch der Fatalien halber bey üblichen Rechten, und Gewohnheiten verbleiben solle. Endlichen wann

Neuntens: Jüdische Ceremonial-Sachen an Unsere obere Fürstliche Stellen durch Appellation oder auf andere Weiss gelangen, und wie solche zu verstehen, Zweiffel vorfallet, haben erst ernannte Stellen von einem auswärtigen Rabiner ein Gutachten einzuholen, und solches sodann nach Befund in Kraft eines Urthels denen Partheyen zu eröffnen.

Wannenhero Wir dann obige Unsere Verordnung nicht nur der Judenschaft, sondern auch allen und jeden Aemteren, unter denen einige Unserer Schutz-Juden sesshaft, zur Nachachtung, dann zu dem Ende hiermit verkünden lassen, dass weder die Beamte denen Rabinern und Deputirten noch diese jenen einen ungebührlichen Eingriff verstatten mögen. Insbesonder auch versehen Wir Uns um so gewieser gegen Unsere Judenschaft, sie werde ihr Gericht jederzeit mit tauglichen Personen bestellen, durch ihre Rabiner und Deputirte die Gerichtigkeit ohne Aufenthalt oder Partheylichkeit männiglichen mittheilen lassen, auch aus denen - ihnen oben vorgeschriebenen Schranken nicht weichen, als Wir ausser dem gegenwärtige Unsere Gnad und Concession zu widerruffen vermüssiget seyn würden, wie Uns dann ohnehin zu jeder Zeit daran zu mindern, oder zu mehren bevorbleibet.

Bamberg den 29ten Augusti, 1765. Aus Hochf. Bamb. Regierung.[1]

Durch diese Verordnung wurde der frühere Zustand wieder hergestellt und gesetzlich geregelt. Der Rabbiner, der seit 1735 wenigstens für die Obrigkeit nur Berater war in Ceremonial- und Glaubensangelegenheiten, wurde nun als competenter Richter anerkannt in gewissen Rechtshändeln der Bistumsjuden untereinander,[2] die er zu entscheiden befugt war entweder allein, wenn das Object der Klage einen Wert bis 6 Rthlr. hatte, oder bei einem höhern Wertbetrage zusammen mit den beiden Unterrabbinern oder Beisitzern,[3] von denen der auf dem Lande wohnende allwöchentlich zur Gerichtssitzung nach Bamberg kommen musste. Dagegen sind die in der

[1] Kreisarchiv: Bamb. Verordn. I. [2] Schneidawind a. a. O. II 68.
[3] Vgl. oben S. 164 § 3.

Verordnung und schon früher erwähnten Deputirten nie zur Ausübung der ihnen zugewiesenen richterlichen Thätigkeit gelangt, zu welcher sie ja, wenn sie nicht gelehrt waren, von Seiten des jüd. Rechts gar nicht autorisirt waren.[1] Sie hatten nur decorative Bedeutung der Behörde gegenüber und beschränkten sich darauf, im schriftlichen Verkehr mit der Regierung neben dem Rabbiner ihre Unterschrift herzugeben. Die ritterschaftlichen Juden des Stiftes haben die Competenz des jüd. Gerichts freiwillig aus religionsgesetzlichen Rücksichten anerkannt und sich demselben unterworfen, soweit ihnen das nicht von Amtswegen verboten war.[2]

Anfangs der neunziger Jahre ereignete sich etwas sehr Peinliches, das leicht abermals verhängnisvoll hätte werden können für das Weiterbestehen der jüdischen Unterinstanz. Es liefen nämlich bei der Regierung Denunciationen und Klagen ein gegen den damaligen Rabbiner Löb Berlin, der sich grober Missbräuche in Handhabung der seiner Leitung anvertrauten Gerichtsbarkeit schuldig gemacht haben sollte.[3] Die Regierung sah sich veranlasst, eine Commission unter dem Vorsitz des Hofrates Reider mit der Aufgabe einer umfassenden Untersuchung der Angelegenheit zu betrauen. Der vom Hofrat Reider *in regimine* am 28. März und 4. April 1794 verlesene und in Akten des Historischen Vereins noch vorhandene Bericht über den Verlauf und das Ergebnis der angestellten Untersuchung, ein Muster von Klarheit, Gründlichkeit und Objectivität, spricht sich nur über Schuld und Unschuld des Rabb. Berlin aus und lässt umso bedauerlicher empfinden das Nichtvorhandensein des auch über die Realmängel des jüdischen Gerichts daselbst in Aussicht gestellten Gutachtens.

Im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit steht eine

[1] Schulchan aruch choschen mischpat H. dajanim cap. III § 4.

[2] Die Juden von Aufsess z. B. hatten auch ihre Religionsangelegenheiten dem Amte vorzulegen, welches dann dieselben an den Rabb. verwies. Wie weit die Zuständigkeit des Amtes sich erstreckte, ersieht man daraus, dass dasselbe a. 1785 dem Sal. Löb bei Strafe von 2 Rthlr. aufträgt, einem im Hause seines persönlichen Feindes abgehaltenen Schiur beizuwohnen.

[3] Das Nähere schon oben S. 177.

„Hochfürstliche Entschliessung auf den Regierungsvortrag vom 29. Januar 1793 betr. die bei der ersten Instanz dahier in hebräischer Sprache geführten Protokolle“ d. d. 17. Februar 1793, die folgenden Wortlaut hat:

„Es wird wohl geschehen, wenn dem jüd. Gerichte erster Instanz seine Protokolle künftig in deutscher Sprache zu führen, aufgetragen wird; ob aber die jüdischen Partheyen in allen Fällen, wo eine *summa appellabilis* vorhanden ist, sich eines Regierungs-Advocatens zu bedienen angehalten werden sollen, darüber kann ich mich z. Z nicht entschliessen; denn diese Zumuthung würde alsdann zu kostspielich und zu hart seyn, wenn auch bey einer kleinern Summe, wo die Thathandlungen nicht verwickelt, und die Bewendung der Gesetze nicht schwer zu erfinden ist, so dass zu Führung eines solchen Rechtstreites nur ein gesunder Menschenverstand erfordert wird; noch nie hat auch die Regierung, dass Ich solches bey den hies. Untergerichten, wo noch wichtigere Fälle und in grösserer Anzahl vorkommen, verordnen sollte, den Vorschlag gemacht, und doch sollen die Rechte und Verbindlichkeiten für jede Klasse der Menschen gleich seyn. Zwar lässt sich gegen diese Gleichniss einwenden, dass bey den christlichen Aemtern der Beamte als Jurist den Prozess zu leiten wissen müsse; aber die nemliche Vermuthung hat auch der Rabbiner für sich, der sich in die jüd. Rechte und Gewohnheiten einstudirt haben muss. Ich dächte daher, dass man hier auf andere Grundsätze auszugehen habe, welche aber die schicklichsten seyn mögen, darüber erwarte Ich ein anderweites Gutachten.“[1]

Wie aus einem bei den Rabbinatsacten vorhandenen (undatirten) Fragment hervorzugehen scheint, hat sich auch das Plenum der Deputirtenversammlung veranlasst gesehen, in Folge der oben berührten Angelegenheit Massnahmen zu treffen, aus welchen hervorgehoben sei § 7: Die Gerichtsprotokolle sollen deutsch geführt, von den Parteien oder ihrem Anwalt unterschrieben und im Archiv aufbewahrt werden. § 8: Obwohl nach jüdischem Rechte ein Anwalt des Beklagten nicht zulässig erscheint, so soll von nun an, um der Anullirung eines Urteils vorzubeugen, in Rücksicht auf den Satz: *„dina di malchutha dina“* jede Partei sich durch einen Anwalt vertreten lassen können.

Mit der Rechtsprechung des Vicedomamtes scheinen die Juden allen Grund zur Zufriedenheit gehabt zu haben. Denn

[1] Kreisarchiv a. a. O.

als a. 1798 eine neue Organisation beabsichtigt war, nach welcher dasselbe mit einer Stadtratsdeputation vereinigt werden sollte, stellten die Juden in einer Eingabe vom 26. Januar 1798 vor, wie bei einer Mitwirkung des Stadtrates mancherlei Collisionen, besonders in Beziehung auf Handelschaft, unvermeidlich würden, und baten, der Fürstbischof möge das Vicedomamt bei seiner bisherigen Competenz belassen. So blieb es beim Alten.[1] Die Gerichtsbarkeit des Rabbinats wurde erst durch § 30 des Edicts vom 10. Juni 1813 aufgehoben.[2]

Nachdem wir nun in den letzten Kapiteln uns mit einzelnen Gemeinden und einzelnen Institutionen beschäftigt haben, gehen wir wieder zum Allgemeinen über, zu solchen Angelegenheiten, welche die Gesammtheit betreffen.

IX.
Steuern und Abgaben.

1. An den Kaiser.[3]

Es ist bereits oben[4] hervorgehoben worden, dass zu einer Zeit, als bereits die Juden des Bistums vom Landesherrn besteuert wurden, die römischen Kaiser dennoch nicht aufhörten, sie als ihre Kammerknechte zu bezeichnen, was nur den Sinn und den Zweck einer Wahrung und Behauptung ihrer Rechte auf das Steuerobject haben konnte. Wir werden uns darum nicht wundern, wenn wir hören, dass nicht blos die ritterschaftlichen,[5] sondern auch die Juden des souveränen Landesherrn als auch von Steuerforderungen des Kaisers mitbetroffen einige Male ausdrücklich erwähnt werden. Kaiser Sigismund begnügte sich nicht mit dem üblichen Opferpfennig

[1] Kreisarchiv a. a. O. [2] Regierungsbl. 1813 St. 39 S. 921 ff.
[3] Vgl. Spies: Arch. Nebenarbeiten I 115 ff. [4] S. 48—49. [5] Vgl. oben S. 59.

von jährlich 1 fl. pro Kopf, sondern liess eine Schatzung des 10. Pfennigs von dem Vermögen der Judenschaft auch im Fürstentum Bamberg unter Androhung der Acht und Aberacht einfordern,[1] musste sich aber a. 1434 mit 200 fl. von den Bischofsjuden zufrieden geben.[2] Sein Nachfolger Albrecht II. beanspruchte nach einem Steuerprojecte vom Jahre 1438, das sich erhalten, von den Juden des Bischofs von Babenberg 2000 fl.[3] Dessen Nachfolger Friedrich III., nachdem er schon 1444 den Sebald Beheim und Heinrich Herwart von Nürnberg bevollmächtigt hatte, mit der Judenschaft von Bamberg wegen Reichung des 3. Pfennigs von all ihrem Gute als Krönungssteuer übereinzukommen,[4] überwies 1463 dieselbe Steuer dem Markgrafen Albrecht Achilles,[5] der aber, obwohl er sich mit dem 10. Pfennig begnügen zu wollen erklärte, den grössten Schwierigkeiten bei der Eintreibung begegnete, so dass Kaiser und Papst ihm dabei zu Hilfe kommen mussten.[6]

Von diesem Zeitpunkte an haben wir keinen Anhaltspunkt mehr dafür, dass den bischöflichen Schutzjuden auch kaiserliche Abgaben abverlangt wurden.[7] Anders bei den Juden der reichsunmittelbaren Ritterschaft. Am 18. Oktober[8] 1721 machte Karl VI. den Versuch, den nachmals Karl VII. a. 1743 wiederholte, die alte Sitte der Entrichtung von Kronsteuer und Opferpfennig wenigstens bei den ritterschaftlichen Juden zu erneuern. Er schrieb zu diesem Zwecke an das Direktorium der fränkischen Ritterschaft, um daran zu mahnen, dass deren Schutzjuden dem obersten Schutzherrn „nicht nur bey, oder stracks nach der Kayserlichen Krönung die Cron-Steuer, sondern auch alle Jahr zur Weyhnacht-Zeit den Opffer-Pfennig zu erlegen schuldig“, woran die Bitte geknüpft wird, ein Verzeichnis aller in ihren

[1] Höfler: Ludwig's v. Eyb Denkwürdigkeiten 134, vgl. auch S. 38—39 und Stobbe S. 18. [2] Zeitschrift für Gesch. der Juden in Deutschl. III 124. [3] Das. 128. [4] Wiener's Reg. S. 81 Nr. 25, Höfler a. a. O. und Stobbe 204 Anmerk. 19. [5] Höfler: Das kais. Buch des Albr. Achilles S. 108. [6] Vgl. die Zuschrift des Papstes Pius II. an die Decane von Eichstett und Bamberg bei Höfler: Denkw. 134 Anm. 28 und Stobbe 212. [7] Vgl. Mschr. 1880 S. 508 Anm. 2. [8] Nicht November, wie es bei J. J. Moser: Von dem Röm. Kayser S. 564 heisst.

Cantonen wohnenden Juden männlichen und weiblichen Geschlechts, welche das 13. Lebensjahr erreicht, zugleich eine Classification derselben nach Vermögensstand anzufertigen und einzuschicken. Der Weg nach Wien war allerdings damals noch weiter als heute und die Ritter wollten die Finanzkräfte ihrer Juden schonen für andere Zwecke. Als Karl VI. in einem Rescript vom 21. April 1728 sich beim Fürstbischof Friedrich Carl v. Schönborn, als dem Directorium des Rittercantons „Gebürg", beklagte, dass die fränkische Reichsritterschaft dem Reichs-Pfennig-Meister Freiherrn v. Reichersperg auf sein Ansuchen zur Handbietung behufs Eintreibung des Opferpfennigs von 1 fl. 30 Kr. von den vermögenden und 1 fl. von den unvermögenden Juden eine „widrig- und abschlägige" Antwort erteilt habe, da antwortete der Freiherr Christoph Ludwig von Aufsess am 15. Februar 1729, dass seine Juden „alle durch die Bank arm und wohl Keiner in dem Standt von iedtem Kopff Einen Gulden zugeben, und wenn dieser Gulden auch gleich nur uf Einen halben Gulden moderirt würdte, so wirdt es doch schwehr herausgehen, indem ia das wenige iährliche Schutz-Geldt nicht einmal von selbigen zu haben." Als zwei Jahre später das Directorium wieder durch kaiserliches Rescript vom 28. August 1730 beauftragt wurde, die Ritterschaft zu veranlassen, die Sammlung des Opferpfennigs vorzunehmen und die Beträge nebst Verzeichnissen innerhalb von 2 Monaten nach Wien zu senden, antwortete Herr v. Aufsess, dass die Juden von Oberaufsess zwar arm seien, aber wie es den anderen Schutzverwandten diesfalls ergeht, „so müssen auch die Meinige Arme allhier sich es auch gefallen lassen".[1] Allein da mit Herrn v. Aufsess auch die andern Reichsritter, zwischen welchen aus diesem Anlass viele Beratschlagungen stattfanden, einverstanden waren in dem Widerstand gegen diesen kaiserlichen Versuch einer Kontribution der ritterschaftlichen Juden, so hatte der Versuch keine thatsächlichen Folgen.[2]

[1] Aus dem Freih. Archiv von Oberaufsess Nr. 928. [2] Vgl. J. G. Kerner: Allgemeines positives Staats-Landrecht der Reichsritterschaft S. 207. Ueber eine allgemeine ritterschaftliche Steuer vgl. oben S. 128.

2. An den Bischof.

A. Ordentliche Steuern und Abgaben.

a) Schutzgeld.[1]

Zuerst im Rechtsbuch des Bischofs Friedrich v. Hohenlohe vom Jahre 1348[2] ist davon die Rede, dass die Juden Steuern an den Bischof zu entrichten haben. Unter den dort wiederholt erwähnten *„steura iudeorum“* haben wir die älteste Form des Schutzgeldes zu verstehen. Die Höhe desselben war an manchen Orten dem Belieben des Bischofs anheimgegeben,[3] an andern Orten festgesetzt.[4] Erst die Urkunde vom Jahre 1377[5] spricht allgemein von einem „gedinckten Zins“, während das älteste der vorhandenen Privilegien vom Jahre 1400[6] die Höhe des halbjährlich zu entrichtenden Schutzgeldes dem Uebereinkommen überlässt, das mit jedem Einzelnen getroffen werden soll. Dennoch sind wir über jene Zeit genau unterrichtet. In der Helleriana[7] findet sich Folgendes:

„Percepta von der Juden zinse zu Bamberg.

Walpurgis a. d. 1403.		Michaelis 1403	Neue zu Michael's 1403	
Hans der Cammermeister hat auf dem Cammerambt eingenommen:				
von Meyer Feist eyden .	5 fl.	5 fl.	Wolff v. Strulndorff	5 fl.
von Nathan	5 fl.	5 fl.	Pel Scheslitz . . .	5 fl.
von Strolein	5 fl.	5 fl.	Perman	5 fl.
von Kopflein	5 fl.	5 fl.	Mosse Johan's Eydem	5 fl.
die Gensein v. Vorcheim . .	5 fl.		Salkint	5 fl.
von Ysaak d. Kaufmanein eyden	5 fl.	5 fl.	Lemlein Weischenfelt	5 fl.
Sawl Swartzach	5 fl.	5 fl.	v. d. Juden z. Kupferbg.	4 fl.
Kalman	5 fl.	5 fl.	Jacob Rotenpurg .	3 fl.
Johan	5 fl.	5 fl.	Sohn u. Eidam d. Kalman	10 fl.
Seydel Potensteyner	5 fl.	5 fl.	Seva (?)	3 fl.
Lemlein Fleischsneyder .	5 fl.		Feist lermeister	2 fl.
pendit Lemlein's Sun . . .	5 fl.	5 fl.	Pullein Gensein . .	5 fl.
v. d. blinden Salman v. Vorcheim	5 fl.	5 fl.	Pel Weissmein . .	2 fl.
Selikman	5 fl.	5 fl.	Gutkind	1 fl.
Pendit Swartzach	5 fl.	5 fl.		
Mosse von Kronach	5 fl.	4 fl.		
v. d. Jungen Feist	5 fl.			
Gutel Gensein	3 fl.	3 fl.		
Gutel von Lawter (?) . . .	3 fl.	2 fl.		
Gutel von Holfelt	3 fl.	4 fl.		
von Feyst dem Bischof . .	2 fl.	2 fl.		
Toltzlein	1 fl.			
Joslein von Zeyl	1 fl.			

[1] Vgl. oben S. 50 ff. [2] Ed. Höfler S. 5, 6 und 18. [3] So in Kunstadt S. 115 und in Höchstadt S. 241, vgl. Haas: Geschichte des Slavenlandes I S. 99. [4] So in Hollfeld, wo die Juden 10 ℔ Heller zahlten. Höfler S. 149. [5] Beilage VII. [6] Beilage IX. [7] Der Kgl. Bibliothek zu Bamberg mscr. jur. 1c S. 9.

Der Zins betrug also damals pro Familie und Jahr 10 fl. Witwen zahlten durchschnittlich 4—6 fl., die Gemeindebeamten, die damals noch nicht befreit waren von Abgaben, 4 fl., die Gesammtjudenschaft von Bamberg allein lieferte im Jahre 1403 an Schutzgeldern 238 fl. Ueber den Betrag der aus dem ganzen Lande einlaufenden Schutzgelder können wir uns eine ungefähr zutreffende Vorstellung machen, wenn wir erfahren, dass laut einer a. 1409 getroffenen, allerdings schon im darauffolgenden Jahre wieder aufgehobenen, Vereinbarung die Gesammtjudenschaft in Stadt und Land ein Pauschale von 700 fl. Rh. an die Kammer reichen sollte, das 1414 auf 900 fl. erhöht wurde.[1] Anton v. Rotenhan nahm Juden auf für 10, für 15 und in der Regel für 20 fl. pro Jahr.[2] Zur Zeit des 30jährigen Krieges mussten diejenigen Familien, welche damals auf der Flucht vor den Kriegsnöten in der Stadt Schutz suchten und fanden, 1 fl. pro Woche an die fürstliche Kammer zahlen.[3] Endlich die Instruction vom 24. März 1644 statuirte den festen Satz von 23 fl. pro Familie und Jahr, abgesehen von notorisch Armen und Witwen und den gänzlich befreiten Gemeindebeamten, und zwar ohne Unterschied von Stadt und Land.[4]

Ueber die Höhe der abgelieferten Gesammtbeträge sind wir nur sehr mangelhaft unterrichtet, erst aus dem 18. Jahrhundert kennen wir folgende schwankende Summen:

a. 1723 zahlte die Gemeinde von Bbg. 500 fl. an Schutzgeldern,
a. 1737 „ „ „ „ „ 740 fl. „ „
a. 1741 „ „ „ „ „ 600 fl. „ „
a. 1750 „ „ „ „ „ 623 fl. 7 ℔. $10^1/_2$ Kr.,
a. 1757 „ „ „ „ „ 698 fl. $37^1/_2$ ℔.,
durchschnittlich also c. 750 fl.[5]

[1] Beilage X und XI. [2] Mschr. 1880 S. 505. [3] Schuberth: Nachträge S. 58, vgl. unten: Kriegsabgaben. [4] Später wurde allem Anschein nach das Schutzgeld wieder wie in alter Zeit auf 10 fl. ermässigt (vgl. Würfel: Juden in Fürth S. 12 Nr. 2). Nebst den jährlichen Schutzgeldern mussten laut Decret vom 30. August 1747 bei Erwerbung des Schutzes in Bamberg 100 Speciesducaten, auf dem Lande 100 fl. Fr. zur fürstlichen Schatulle gezahlt werden (Bamberger Verordnungen I). [5] Nach den Hofkammerrechnungen des Kreis-Archivs. Eine Wahrscheinlichkeitsberechnung auf Grund der beiden Tabellen vom Jahre 1763 (Beilage XVII und XVIII) ergiebt für dieses Jahr

Rückstände waren nicht selten, die Schutzgelder pro 1769/70 konnten trotz mehrfacher Executionen erst 1772 eingebracht werden.

Nach dem Uebergange Bambergs an die bayerische Krone zahlte die Familie quart. 2 fl. $52^1/_2$ Kr. Fr. an die Landesdirection, Witwen und Arme die Hälfte.

b) Haussteuer.

Von ihren Häusern hatten die Juden gleich den Bürgern eine auf dem Taxwert basirende Vermögenssteuer von je 3 fl. 12 Kr. von jedem 100 der Anlage, nebst 2 fl. (resp. 1 fl.) Rauchgeld und 12 Kr. Schanzgeld, dazu Wege-, Wacht- und Brunnengeld, zu zahlen.[1] Nach dem Steuerkatastrum des Kreisarchivs vom Jahre 1732 kamen in diesem Jahre die Judenhäuser der Stadt Bamberg mit 7580 fl. zur Steueranlage, dazu 52 fl. Rauchgeld. Nach dem Kataster vom Jahre 1767 kamen die Judenhäuser mit 7355 fl. zur Steueranlage, dazu 60 fl. Rauchgeld.[2]

c) Handelssteuer.

Im Schutzgelde war die Handelssteuer mit inbegriffen, oder vielmehr es war ein Ersatz für dieselbe. Nach Einführung des neuen Steuersystems vom Jahre 1716[3] wurde im Jahre 1719 den Stiftsjuden angekündigt, dass sie von nun an auch eine Handelssteuer zu entrichten hätten, wobei man darauf Bezug nahm, dass gemäss einem von Georg IV. 1558 errichteten Landschaftsrezess die Stiftsjudenschaft schon damals mit einer Vermögenssteuer belegt worden sei. Die Juden wandten sich beschwerdeführend durch einen Ausschuss an den Fürstbischof und wiesen in einem Memoriale darauf hin, dass es sich ehemals nur um eine ausserordentliche Steuer gehandelt, die in den bessern Zeiten aufgehört, und sie gegenwärtig schon ohnehin ihre Häuser versteuern müssten, wogegen der Bischof einwendet, dass die Bürger gleichfalls ihre Häuser versteuern

den Betrag von c. 2400 fl. an Schutzgeldern der im ganzen Fürstentum unter dem Bischof unmittelbar gesessenen Juden.

[1] Ueber den Modus der Besteuerung vgl. Mayer: Abhandlung über Steuern und Abgaben im Hochstift Bamberg S. 191 ff. [2] Vgl. oben S. 109 ff. [3] Mayer a. a. O.

und dennoch ausserdem mit ihrem Gewerbe angelegt würden.[1] Die Obereinnahme ihrerseits wünscht in einem Berichte die Einführung einer ordentlichen Handelssteuer der Juden, die jedesmal am 1. Juli zu entrichten, und bittet um die Zustimmung des Fürsten, der dadurch unauslöschlichen Nachruhm sich erwerben würde.[2] Die projektirte Handelssteuer wurde Gesetz. Laut Decret d. d. Mainz, 7. Februar 1720 soll die gesammte Stiftsjudenschaft von einer Anlage von 3000 fl. Fr., nach dem gewöhnlichen Steuerfuss berechnet, alljährlich am 1. Juli die Handelssteuer collectiv an die Obereinnahme abliefern. Der weiter unten S. 225 mitgeteilte Etat vom Jahre 1737 enthält ohne nähere Angabe einen Posten von 120 fl. zur Obereinnahme, in welchem wir die collectiv von der stiftischen Landesjudenschaft entrichtete Handelssteuer von 96 fl. Fr. = 120 fl. Rh. erkennen. Der Steuereinnehmer von Schesslitz berichtet 1748, dass die dortigen Schutzjuden, die in Christenhäusern wohnen müssen, jederzeit den Christen gleich gehalten worden und alljährlich ausser dem Schutzgeld auch die Hintersassen-Steuer[3] haben entrichten müssen. Im Etat vom Jahre 1803[4] wird die Handelssteuer in dem Posten von 280 fl. stillschweigend enthalten sein, während sie im Etat vom Jahre 1807/8[5] ausdrücklich mit 100 fl. für die Landjudenschaft normirt erscheint.

d) Gansgeld.

Alte Sitte heischte es, dass die Juden dem Landesherrn zu Martini einige gemästete Gänse verehrten. Aus der Sitte wurde eine Verpflichtung und diese Verpflichtung einer Naturalabgabe wurde endlich, anscheinend seit Anfang des 18. Jahrhunderts, mit einer Steuer abgelöst, welche unter der Bezeichnung „Gansgeld“ von den Deputirten zugleich mit den Schutzgeldern einkassirt und zu Martini abgeliefert wurde.[6] Die Steuer, die aus dem gemeinsamen Etat der stiftischen Landesjudenschaft bestritten wurde, beträgt nach den Hofkammerrechnungen von 1722—1757 zwischen 25—39 fl. pro Jahr.[7]

[1] Der Einwand ist nur scheinbar richtig, da ja die Bürger keine Schutzgelder zu zahlen hatten. [2] Obereinnahmsacten des Kreis-Archivs vom Jahre 1720/21 Nr. 5—10. [3] Vgl. Mayer a. a. O. S. 192. [4] Beilage XIX. [5] Beilage XXI. [6] Vgl. jedoch Haenle 29. [7] Nach dem Uebergange

e) Pferdegeld.

Die Instruction vom 24. März 1644[1] verfügte im § III, dass alljährlich zur Herbstmesse 25 Juden zwei Rosse, deren jedes 40—50 Rthlr. wert, zur fürstlichen Hofhaltung zu stellen oder auf Wunsch den entsprechenden Wert zu erlegen haben. Der Posten wurde dann aus dem Etat der stiftischen Landesjudenschaft bestritten. Der weiter unten S. 225 mitgeteilte Ausgabenetat vom Jahre 1737 erwähnt die Pferdegelder zusammen mit den Neujahrsgeldern. Aus den Einnahmen des Leibzolls, der damals von den Deputirten gepachtet war, wurden pro 1754 dargeliehen 200 fl. Rh. oder 160 fl. Fr. לסוסים מעות יריד הערבסט. Auch das Gemeindebuch[2] erwähnt מעות סוסים ohne nähere Angabe. Sonst ist über diese Abgabe nichts bekannt.

f) Neujahrsgelder.

Auch in Beziehung auf diese ist aus einer ursprünglichen Sitte schliesslich eine Verpflichtung und eine freie Gabe zur erzwungenen Abgabe geworden. Wir hören von dieser Abgabe zuerst aus der Mitte des 17. Jahrhunderts,[3] die Verbindlichkeit derselben reicht aber zweifellos viel weiter zurück. Sicher ist, dass seit etwa 1700 die ritterschaftlichen Juden allein 300 Franzgulden herzugeben hatten, welche zusammen mit 100 Franzgulden der Stiftsjuden in ein Portefeuille gethan und von einer aus 3 Bamberger und 2 Landdeputirten bestehenden Abordnung, nachdem der „Herr" Kammerdiener jedesmal vor der Audienz einen Speciesthaler empfangen hatte, dem Bischof unterthänigst als Neujahrsgeld überreicht wurden.[4] Der weiter unten S. 225 mitgeteilte Ausgabenetat vom Jahre 1737 berechnet Neujahrs- und Pferdegelder zusammen mit 1000 fl. Darin sind aber bereits die Neujahrsgelder enthalten, die an die bischöflichen Räte zu entrichten waren, eine Art freiwilliger Zwangsabgabe, von den Ritterschaftlichen allein im Betrage von c. 80 fl. Rh.

Bamberg's an Bayern zahlte die Familie quart. 9 Kr. Gansgeld. Eine Naturalabgabe von 2 Zuckerhüten im Werte von 3 fl. wird in dem weiter unten S. 225 mitgetheilten Etat vom Jahre 1737 erwähnt.

[1] Beilage XV. [2] Cod. 115 der Merzb. S. 64a. [3] S. oben S. 67 § 4.
[4] Cod. 115 S. 82b und 87a. S. oben S. 79.

pro Jahr. Ueber die an die Räte zu verteilenden Neujahrsgelder giebt Auskunft das folgende, bei den Rabbinatsacten undatiert vorhandene, wahrscheinlich aus dem Jahre 1803/4 stammende

Verzeichniss
der Neujahr-Gelder von der Judenschaft, so die in Pension gesetzten Räthe der ehehinnigen Hofkammer, Regierung u. Obereinnahme erhielten:

fl.	Kr.	
9	36	Hofkammer-Präsident Graf v. Walderdorf.
7	40	„ Direktor Rohrbach.
3	50	Hofkammerrath Wunder.
3	50	„ Axter.
3	50	„ Dresch.
3	50	„ Schuster.
9	36	Regierungs-Präsident Freyh. v. Gros.
11	31	Obereinnahms-Präsident Freyh. v. Fechenbach.
3	50	Geheimer Rath Freyh. v. Karg.
3	50	„ „ „ „ Degen als Stadthalterei Sekretär.
3	50	„ „ „ „ Mulzer.
3	50	„ „ „ „ Schuberth.
7	41	„ „ „ „ Pflaum als Referendar.
3	50	Hofrath von Oberkamp.
3	50	„ „ Heinrichen.
3	50	„ „ Winkler.
3	50	„ „ Fexer.
92	4	Fränk. oder 115 fl. 5 Kr. Rh.[1]

g) Leibzoll.

Von allen Abgaben die lästigste und erniedrigendste war der Leibzoll, weil er von der Person erhoben wurde, die an

[1] In Forchheim wurden dem Festungskommandanten 14 fl. 15 Kr. Neujahrsgelder verehrt. Ueber Reckendorf vgl. Pfeifer S. 91 f. Nach dem Uebergange Bamberg's an Bayern wurden die Neujahrsgelder in dem bis dahin obligatorischen Umfange, davon der bisherige Anteil des Bischofs zunächst an den Churfürsten, abgeführt und nur allmählich reducirt. 1801 betrugen dieselben 812 fl. 31½ Kr., 1803 = 809 fl. 15½ Kr. Rh. (Beilage XIX). Seit 1805 wurde von den fälligen Neujahrsgeldern ein Betrag von 20 fl. zur Zuchthausverwaltung abgeführt (schon der Etat von 1737 hat eine besondere Abgabe von 150 fl. zum Zuchthaus) und ein grösserer Betrag von c. 500 fl. zur Elementarschule (Beilage XXI). Erst durch Gesetz vom 26. März 1881 wurden sämmtliche unter dem Namen „Neujahrsgelder" u. dgl. bestehenden Abgaben der Juden aufgehoben (Heimberger S. 35).

der Schranke wie eine Sache oder wie das liebe Vieh verzollt werden musste. Es war der Zoll, den der nicht einheimische Jude zu reichen hatte als Gegenleistung für die Handelslizenz, die man ihm gewährte, und hatte nebenbei den Zweck, die Einheimischen zu schützen vor der Concurrenz der Fremden. Im Rechtsbuch des Bischofs Fr. v. Hohenlohe vom Jahre 1348 findet sich der Leibzoll noch nicht erwähnt.[1] Erst aus dem Privilegium vom Jahre 1400 ersehen wir, dass die Frage der Entrichtung eines Leibzolls damals bereits eine Streitfrage war, die noch 1408 nicht ausgetragen und entschieden war.[2] Während aber damals die Frage sich blos bezog auf die Zollschranken der Stadt Bamberg, wurde in einem Decret vom 7. Juni 1585 ausgesprochen, dass die das Stift passirenden fremden Juden an allen Orten bei den Amtsleuten Geleit zu nehmen haben.[3] Aus dieser Bestimmung entwickelte sich der § VII der Instruction vom 24. März 1644, nach welchem in der Stadt Bamberg ausser den Gemeindebeamten nur die Deputirten, wenn sie zur Einbringung der „Judenschaft-Schuldigkeit“ reisen, nebst ihren Landboten zollfrei passiren dürfen, an allen anderen Orten des Stifts aber die bischöflichen Juden für ihre Person zollfrei bleiben, während die nichtbischöflichen Juden, ausser den zur Erhebung der Anlagen reisenden Deputirten, an allen Schranken des Landes den Leibzoll zu entrichten hatten.[4]

In Uebereinstimmung damit erhalten Jacob zu Redwitz, Josef von Burgellern und Feustlein von Hagenbach, welche in ihrer Eigenschaft als ritterschaftliche Deputirte zur Anlagenerhebung öfter reisen müssen, „nichts desto weniger aber, gleich ob sie ihren eigenen Hantirungen nachziehen thäten, unsern Zöllnern reichen müssen“, ein Patent vom 23. Februar 1688, welches sie legitimirt, Jeder mit einem Pferde und Knecht an allen Schranken des Fürstentums zollfrei pass- und repassiren zu dürfen.[5]

[1] Vgl. Höfler S. 28 ff. [2] Beilage IX und X. [3] S. oben S. 16.

[4] Beilage XV. [5] Ein ebensolches Patent vom 27. Mai 1694 erhalten die Landdeputirten Hersch Löw zu Redwitz, Fries in Hohenbolz und Seligmann in Demmelsdorf; ein Patent vom 2. Dezember 1704 erhalten die Deputirten von Zeckendorf, Demmelsdorf, Frensdorf und Maineck.

Die Hofjuden waren für alle ihre Reisen privilegirt. Am 15. November 1708 befreit Bischof Lothar Franz den Hofjuden und Kammeragenten des Kurfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, Liffmann Behrens,[1] nebst dessen Sohn Herz sammt Knechten, von Entrichtung des Leibzolls im Erzstift. Das beruhte auf Gegenseitigkeit. Ein Patent vom 2. Januar 1715[2] lautet:

„Wir Lothar Franz etc. Nachdem wir Unsern Schutzverwandten Wolf Mayer Juden zu Vorcheimb öfters sowohl in- als auch ausser Unsern Landen zu verschicken nötig haben, darinnen er unumgänglich fremder Herrschaften Territoria zu betreten hat, so werden hiermit alle fremden Herrschaften, wess Standes, Dignitäten und Würden sie sind, geziemend ersucht, den Unsrigen aber befohlen, besagten Unsern Schutzjuden sammt Pferd und Knecht, so zu seinem Fortkommen gehörig, auf Vorzeigung dieses Unseres Original-Patents, nicht minder aber auf dessen auch vidimirte Copien, aller Orten, zu Wasser und Lande, bei Tag und Nacht, Zoll, Gelaits, Weggelds und anderer Beschwerden frei jedesmal pass- und repassiren zu lassen, nicht minder ihm allen Willen zum bequemen Fortkommen widerfahren zu lassen.“[3]

Ausser diesen Privilegirten war Niemand zollfrei und es wurde sorgfältig darüber gewacht, dass kein Zollpflichtiger, und wäre es auch ein Betteljude, an den Schranken durchschlüpfe. Als der Abt von Michaelsberg sich erlaubte, in Viereth hintersässige Juden aufzunehmen mit dem Beneficium der Zollfreiheit, da wurde ihm laut Zuschrift vom 5. Oktober 1672 bedeutet, dass man solche Minderung der Zollgefälle nicht ungeahndet hingehen lassen könne.[4]

Den ersten Versuch zu einer Leibzoll**ordnung** erkennen wir in einer auch sonst bemerkenswerten Concession, die Israel, der zu Michaelis 1455 für jährlich 10 fl. Zins nach Bamberg aufgenommen wurde, erhält und in welcher es heisst: „Und soll die fremden Juden und Jüdinnen herbergen und sonst niemand anders, und wenn und so oft er einen Juden oder Jüdin länger denn 2 Nächte beherbergt, so soll er von jeder Nacht 1 Gr. zu Gleitgeld geben, es wäre denn dass ein Jude am Landgericht länger denn 2 Tag zu rechten hätte. Und soll

[1] Mschr. 1864 S. 161 ff. [2] Falsch datirt Mschr. 1880 S. 510.
[3] Kreisarchiv: Hist. cat. 379. [4] 51. Histor. Vereinsbericht S. 279.

auch getreulich darob sein und Aufmerken haben, dass sonst kein Jude herberge, ihm sei denn Solches in Sonderheit erlaubt. Auch soll er nicht gestatten, dass man in eines andern Juden Haus spiele, denn in seinem; wo er das erführe, soll er getreulich furbringen." [1]

Der älteste der uns bekannten Zolltarife ist in einer Zollordnung vom 22. April 1496 enthalten, wo es heisst: „Item von einem toten juden dreizzig new pfening. Item von einem lebentigen juden sechs new pfening. Wer aber daz er Kaufmanschaft fint do soll er als vil von nemen als von ander Kaufmanschaft." [2] Der nächste der uns bekannten Zolltarife ist in einer Verordnung vom 31. Juli 1601 über Zoll auf der Strasse Zapfendorf—Bamberg enthalten, in der es heisst: 2 Pfg. ein Pferd. $^1/_2$ Batzen jeder Jud oder Jüdin. 1 Batzen, so ein Jud reit. 1 Batzen von einem Pferd, so er ledig führt. 2 Pfg. jedes Stück Rindvieh etc. [3]

Am Anfang des 17. Jahrhunderts betrug der Zoll für einen Handeltreibenden pro Tag 10 Kr., pro Nacht 4 Kr., für einen Durchreisenden, der dann 1 Stunde sich in Bamberg aufhalten durfte, 4 Kr.; ebenso für einen Knecht, einen Jungen oder eine Weibsperson. Für die Betteljuden musste die Gemeinde zahlen. Die fürstlichen Zolleinnehmer aber, die nicht blos das Interesse der Kammer wahrnahmen, sondern auch nebenbei für die eigene Tasche arbeiteten, erlaubten sich arge Willkürlichkeiten und das veranlasste Beschwerden über Beschwerden.

Wohl durch die Erfolglosigkeit solcher Beschwerden veranlasst, entschlossen sich zu Anfang des 18. Jahrhunderts die Deputirten von Bamberg, den Leibzoll in Gemeindepacht zu übernehmen. Die Gemeinde, wenn sie nicht ihrerseits den Leibzoll einem Unterpächter überliess, stellte ihre Aufsichtsorgane zur Ueberwachung des Zollwesens an, Wächter und Schreiber, Cassiere und Revisoren. [4] Die Pachtsumme musste halbjährlich an die Kammer abgeliefert werden, sonst erfolgte

[1] Kr.-Arch. H. cat. 377. [2] Aus dem städt. Archiv. [3] Kreisarchiv.
[4] Nur die Bettler erhielten Freibillets.

Execution, deren Kosten die Zollkasse zu tragen hatte. Trotz der hohen Pachtsumme, kam bei diesem Geschäft noch ein Ueberschuss für die Gemeinde heraus,[1] der dann für andere Zahlungen verwendet wurde. Die Juden der Umgegend, die ihr Handel häufig nach der Stadt führte, lösten gleich für einen ganzen Monat einen Zollzettel und zahlten dafür ein Pauschale.[2] Im übrigen galten folgende, wahrscheinlich aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts stammende

Observations-Puncta

Über Einnahmen des Juden-Leibzolls in dahiesiger Fürstb. und Residenz-Statt Bamberg.

1mo Giebt ein Jeder Judt tägl. 10 gute Kreuzer inclusive der Majal Mess und anderen Märckhen, da auch derselbe dahier übernachtete, doch solcher gestalten, dass Er des andern Tags einen Neuen zettul zu lösen schuldig ist.

2do Ein Judt zu pferd tägl. dafür 4 Kr.

3tio Ein Armer täglich einen Dreyheller.[3]

4to In der Herbst Mess giebt ein jeder in denen ersten 7 Tagen tägl. 15 Kr. zu fuess, dann für ein pferd täglich 4 Kr.

5to Die mit Bändern und Kurzer waar fail herum wandernde Juden giebt ein jeder täglich 10 Kr.

6to Wann ein Jud 2 auch 3 und mehrere Knecht oder einen sohn bey sich hat, so wird von Jeden täglich 4 Kr., im fall aber der Knecht od. der Juden Sohn allein sich hier befindet, täglich 10 Kr. bezahlt.

7tmo Der Jenige Jud der in keinen handel und wandel, sondern nur in Klagsachen herein kommt, hat täglich 4 Kr. zu entrichten.

8vo Von denen durchpassirenden so in- als ausländischen Mann- und weiblichen geschlechts eben von der Person 4 Kr.

9no Die jenige so ihre Eldern oder freund besuchen, tägl. 4 Kr.

10mo Bey Hochzeiten Begängnus, Beschneidung, oder Begräbnusfällen, von der Persohn so Nichts handtlen 4 Kr. bezahlt werden.

[1] 1754 betrug die Pachtsumme 700 fl. Fr., die Gesammtausgabe der Zollkasse, in welche auch die Strafgelder für Contraventionen flossen, betrug 1088 fl. 47 Kr. Die Gesammteinnahme muss also noch höher gewesen sein. Für Zollzettel wurden an die Gärtner'sche Buchdruckerei 5 fl. 24 Kr. bezahlt. (Aus dem Protokollbuch der Gemeinde.) [2] Ein junger Mann aus Kronach, der hier Handel trieb, zahlte allein 40 fl. Rh. an die Zollkasse. [3] Es kam manchmal vor, dass Wohlhabende sich einen zerrissenen Rock anzogen, um den geringern Armenzoll zahlen zu dürfen. Der schneidige Polizeicommissarius und Zollbereiter Sensburg (s. über denselben S. 111) hatte auf solche Leute ein wachsames Auge.

11mo Wann der Rabiner einen Juden in ihren Ceremoniel als Ehescheidung, und anderen Stritthändtlen anhero berufet, von verliehrenden Theil 10 Kr. zu fuess, dann zu pferd 14 Kr. Er seye Hochstiftlich oder ritterschaftlich.

12mo In Sonn- oder christl. Feyertägen eben vorgeschriebener Massen.[1]

13 Der Jenige Jud so einige Täg sich allhier auf zu halten gedenket, soll täglich seinen zoll-zettul lösen.

14 Wann Einer seinen zoll-zettul verlohren zu haben vorgiebt ist schuldig solchen neuerlich zu lösen.

15 Auf die jenige, welche ohne entrichtung des Leib-zolls die Märckhe besuchen, ist ein wachsames aug zu nehmen, und der frevler für 1 Kr. mit einen gulden Straff zu belegen.

Lezdlichen.

Solte sich jemand erfrechen und sich in reichung des zolls impertinent aufführen, so solle fueg und Macht haben, dass die Deputirte einen dergleichen bis auf 2 Rth. nach den Verbrechen abstraffen, und Einer Hochfürstlichen Cammer gedreulich verrechnen.[2]

Zollschranken gab es aber nicht blos in Bamberg, sondern in jeder Stadt und in jedem Dorfe. Der „Vieh- und Judenzoll“, wie der offizielle Ausdruck lautet, für die einzelnen Aemter wurde im Intelligenzblatt zur Verpachtung an den Meistbietenden ausgeschrieben. In Forchheim, wo ehemals der Leibzoll gleichfalls in Pacht vergeben war, wurde Lichtmess 1785 der Zöllner Röschlaub mit der Einnahme desselben auf jährliche Verrechnung und gegen Empfang von 3 Kr. von jedem fl. der Einnahme beauftragt. Zu diesem Zwecke erhielt er contrasignirte Zettel: à 6 Kr. für einen fahrenden oder reitenden Juden, à 3 Kr. für einen Fussgänger, à $1^1/_2$ Pfg. für Betteljuden, Knechte und Mägde. Zollfrei waren nur die mit einem Freipass versehenen, ferner die in Geschäften von Landesfürsten und Reichsständen reisenden Juden, sofern sich dieselben gehörig legitimiren konnten, endlich die reisenden „Juden-Studenten“, deren Zahl aufgeschrieben und bei der Verrechnung vermerkt werden musste. Da ein Zollzettel nur 24 Stunden Gültigkeit hatte, musste auf demselben Tag und Stunde der

[1] Hier wurde später hinzugefügt: Wenn ein Jude zur Abholung von Medizin nach Bamberg kommt, 4 Kr. [2] Aus den Rabbinatsacten.

Ausgabe vermerkt werden; der Zettel wurde auf der Wache zur Hälfte abgerissen, die andere Hälfte diente zur Legitimation.[1]

Zum Schlusse noch einige Angaben über den Ertrag des Leibzolls in der Stadt Bamberg. Vom Jahre 1629 findet sich in den Hofkammerrechnungen vermerkt: „208 fl. 2 ℔. 24 Kr. ist der wäger und vngelter für den gelt rest seiner 1629 gelaist rechnung des Jüden Zohlss schuldig verblieben, den er in besagter Abrechnung völlig bezalt hat.“ 1639 liefert der Wäger $^1/_4$jährlich (?) an Judenzoll 266 fl. 6 ℔. ab, 1650 = 211 fl. 5 ℔. 18 Kr., 1660 = 161 fl. 3 ℔., 1681 = 206 fl. 3 ℔. 15 Kr., 1690 = 264 fl. 6 ℔. 9 Kr. 1711 übernehmen die Deputirten laut einem auf 6 Jahre abgeschlossenen Vertrage gegen Zahlung von 900 fl. p. a. die Pacht des Leibzolls, nach Ablauf des Vertrages aber verzichteten sie auf eine Verlängerung desselben, weil sie dabei, was sie durch Eid bekräftigen wollen, eine Einbusse von 1000 Rthlr. erlitten. Nach mehrfachen Verhandlungen verstehen sie sich zu einem Accord von 800 fl. p. a. Die Kammerräte erbitten sich am 24. Februar 1719 Instruktion vom Kurfürsten in Mainz mit dem Bemerken, dass bei Erhebung des Zolles durch fürstliche Beamte viel Missbrauch und Unterschleif begangen würde und mancherlei Schaden und Verdriesslichkeiten der Kammer entstehen.[2] Von da ab schwankt die Pachtsumme. 1734 beträgt sie 1000 Thlr., welche Summe an einem der Kammer dargeliehenen Kapital von 4800 fl. à 5 % und 4800 fl. à 6 % abgerechnet wird, 1740 beträgt sie 1200 fl., 1750 findet sich wieder ein christlicher Zolleinnehmer, 1754 beträgt sie 700 fl. Fr., 1760 = 1000 fl.,[3] ebenso 1780,[4] 1790 = 1300 fl., 1803/4 = 800 fl., 1804/5 = 1000 fl., auf welcher Höhe wir die Pachtsumme noch 1807 antreffen. Nach der Vereinigung der ritterschaftlichen mit der bischöflichen Judenschaft[5] genossen alle Mitglieder des Bundes Zollfreiheit in Bamberg, wenn sie bei den Deputirten für einen gewissen

[1] Akten des Historischen Vereins. [2] Obereinnahmsacten vom Jahre 1718-19 Nr. 131. [3] Die Gesammteinnahme im ganzen Fürstentum aus dem Leibzoll des Jahres 1773 beträgt 1600 fl. (53. Hist. Vereinsbericht S. 41 und 215.) [4] In Ebermannstadt 49 fl. $30^1/_2$ Kr. [5] S. oben S. 81.

Betrag einen Freizettel lösten. Durch die Mautordnung vom 1. Dezember 1807 wurde der Leibzoll im Königreich aufgehoben.[1]

h) Totenzoll.

Auch wenn der Jude gestorben war, hatte er keinen Freipass für den letzten Weg. Schon die oben erwähnte Zollordnung vom Jahre 1496 statuirte die Erhebung von 30 Pfg. für einen die Schranken passirenden jüdischen Leichnam. Seit 1737 mussten für jede erwachsene Person, wenn sie zu Grabe getragen wurde, 2 fl. und für jede minderjährige Person 1 fl. als Geleitgeld gezahlt werden. Ja, die Juden von Bamberg hatten einen doppelten Leibzoll für ihre Toten zu entrichten. Trotzdem sie nämlich nach Walsdorf, wohin sie seit dem 17. Jahrhundert ihre Toten begruben,[2] an die dortige Lehnsherrschaft Begräbnisgelder zahlten, wurden sie, weil sie ehemals in Zeckendorf begraben und den dortigen Begräbnisort für alle Fälle sich vorbehalten hatten, angehalten, auch an das Castenamt von Schesslitz für Rechnung der fürstlichen Kammer einen zweiten Totenzoll zu zahlen.[3] Eine Remonstration dagegen half denen von Bamberg ebensowenig als denen von Lichtenfels, welche am 10. September 1748 angehalten wurden, für eine verlebte Person 2 fl. 30 Kr., für ein Kind die Hälfte an das Castenamt von Lichtenfels zu zahlen, trotzdem sie auch an den Magistrat von Burgkunstadt, wohin sie auf dem dem dortigen Magistrat lehnbaren Friedhof ihre Toten begruben,[4] Begräbnisgelder von 1 fl. für jede verlebte Person über 13 Jahre und $^1/_2$ fl. für jedes Kind entrichten mussten.[5]

i) Bergzoll.

Der Domberg war mit besonderer Heiligkeit umgeben und durfte, wie der Berg Sinai, vom *profanum vulgus* der Juden nicht betreten werden, ausser wenn sie einen besondern Zoll dafür entrichteten, den man Berg- oder Burgzoll nannte.[6] Bereits in dem weiter unten mitgeteilten Etat vom Jahre 1737 erscheint dieser Zoll mit 50 fl. pro Jahr abgelöst, an den

[1] Reg. Bl. 1808 S. 1388. [2] S. oben S. 114. [3] S. weiter unten S. 225. [4] S. oben S. 129. [5] Akten des Historischen Vereins.
[6] בעריג׳ בכב im cod. 115 S. 82b.

Domdechant zu zahlen, wozu die Ritterschaftlichen seit 1760 10 fl. Rh. pro Jahr beisteuerten.[1]

k) Nachsteuer.[2]

Das Privilegium vom Jahre 1400,[3] welches den Juden den freien Abzug unter bischöflichem Geleite anheimstellt, kennt noch nicht die Verpflichtung der Nachsteuer. Dagegen ist bereits nach Urkunde vom Jahre 1414[4] die einzelne Familie bei ihrem Wegzuge aus dem Stift den Schossmeistern haftbar für den auf sie entfallenden Teil nicht nur an den accordirten Schutzgeldern, sondern auch an den vorhandenen Schulden der Gesammtheit. Nach der Rückkehr ins Stift ist es auffallend, dass wir da zuerst von einer an den Stadtmagistrat von denjenigen Juden, die ihren Wohnsitz nach auswärts verlegen oder bei sonstiger Veranlassung Capitalien nach ausserhalb bringen, zu entrichtenden Nachsteuer hören. Durch bischöfliches Decret vom 24. Dezember 1716 wird dem Magistrat das Recht zur Erhebung einer solchen zur Ablösung von der Mithaftbarkeit an den städtischen Schulden dienenden Nachsteuer zugesprochen.[5] Alsbald wurde diese Nachsteuer von der Gemeinde mit einem Pauschquantum von jährlich 62 fl. 30 Kr. abgelöst.[6] Was dem Magistrat gegenüber den städtischen Juden recht war, das war dem fürstlichen Kammerzahlamt gegenüber den stiftischen Landjuden billig. Wir werden es darum nur consequent finden, wenn ein bischöfliches Decret vom 20 October 1739 verordnet, dass alle stiftischen Landjuden von jedem Vermögen, das sie, sei es beim Wegzuge, sei es bei der Verheiratung von Kindern, sei es bei Erbschaftsteilung, ausser Landes bringen, eine Nachsteuer entrichten sollen. In einem jeden künftig auszustellenden Schutzbrief solle eine Bestimmung darüber ausdrücklich hervorgehoben werden. Damit stimmt dann die Verordnung im § 4 des schon oben S 194 mitgeteilten Decrets vom 29. August 1765 vollkommen überein. Vergebens petitionirte die Landjudenschaft um Befreiung von

[1] S. oben S. 79 u. vgl. Beilage XIX und XXI. [2] Vgl. Mayer: Abhandlung über Steuern in Bamberg S. 29. [3] Beilage IX. [4] Beilage XI. [5] Kreisarchiv: Verordn. I. [6] S. weiter unten S. 225.

der Nachsteuer, sie wurde am 11. April 1769 endgültig abgewiesen. Von nun an musste in den Castenrechnungen für die Nachsteuer eine besondere Rubrik eingerichtet und in der anscheinend alljährlich beizulegenden Specification der Judenseelen mussten die Abgänge gleichfalls rubricirt werden. 1772 endlich wurde der Vorschlag der Deputirten von Bamberg, die Nachsteuer auch für die Landjudenschaft mit einem jährlichen Pauschquantum von 50 fl. Fr. abzulösen, genehmigt.[1] Die Deputirten, welche für pünktliche Zahlung haftbar waren, hielten sich ihrerseits schadlos, indem sie von nun an von jedem ausser Landes kommenden Vermögen 5 % für Nachsteuer erheben.[2]

B. **Ausserordentliche Steuern und Abgaben.**

Als Bischof Lambert im Jahre 1377 am kaiserlichen Hofe in Tangermünde anwesend war, erhielt er vom Kaiser Karl IV. die Gnade, von allen unter ihm sesshaften Juden seines Landes zur Abtragung der Bistumsschulden „ein besunderliche Schatzungs Stewr vnd Helffe“ erheben zu dürfen; alle frühern Privilegien, die dem etwa entgegen stünden, werden durch kaiserliche Machtvollkommenheit aufgehoben, insofern sie nicht durch kaiserliche Insiegel bestätigt sind; Adel und Bürger, besonders die der Stadt Nürnberg, werden aufgerufen, dem Bischof behülflich zu sein gegen alle, die sich etwa gegen diese Massregel auflehnen wollten.[3] Der Bischof liess in dieser Angelegenheit sofort nach Bamberg schreiben und seine Juden mit einer ausserordentlichen Steuer belasten. Nach seiner Rückkehr vereinigte er sich mit ihren Steuermeistern auf eine gewisse Pauschalsumme.[4] Auch im Jahre 1558, in welchem Bischof Georg durch einen Landschaftsrezess eine ausserordentliche Anlage ausschrieb, wurden die Juden mit herangezogen.[5]

[1] Akten des Historischen Vereins. [2] Protokollbuch der Gemeinde S. 80 und 143. Von der auch an die Casse der Cultusgemeinde zu entrichtenden Nachsteuer von $1\frac{1}{2}$ % ist bereits oben S. 80 die Rede gewesen. Auch nach der Säcularisation des Bistums bleibt die Verpflichtung der Nachsteuer vorerst bestehen. [3] Beilage VII. [4] Beilage VIII. Vgl. 57. Hist. Vereinsbericht S. 7. [5] Obereinnahmsacten vom Jahre 1720/21 Nr. 8, woselbst es heisst, dass die Bischöfe in frühern Zeiten öfter zur Tilgung der Hochstiftsschulden die Judenschaft mit herangezogen habe. Vgl. oben S. 203.

Späterhin unterscheiden wir insbesondere die folgenden ausserordentlichen Lasten:

a) Interregnumsabgaben.

Der Tod eines Bischofs wurde von den Juden aufrichtig bedauert und betrauert, nicht nur darum, weil sie dadurch aus einem Zustand verhältnismässiger Sicherheit in einen Zustand völliger Unsicherheit versetzt wurden, sondern auch weil er die indirecte Veranlassung war zu den schwersten Opfern, die von ihnen gefordert wurden. Zuerst gelegentlich der Sedisvacanz vom Jahre 1683 wurde das Interregnum vom Domcapitel benutzt, um eine Ausweisung über die Stiftsjuden zu verhängen.[1] Dieselbe wurde aber rückgängig gemacht mit einem Geschenk von 100 Rthlr., das jeder der Domherren bekam. Von da an wurde es Gewohnheitsrecht, dass jedesmal beim Eintritt eines Interregnums jeder der Domherren mindestens 100 Rthlr. von den Juden bekam als Entgelt für die Schutzgewährung des Domcapitels, auf welches die Regierungsgewalt für die Zeit der Sedisvacanz übergegangen war.[2] Wenn dann die bischofslose, die schreckliche Zeit vorüber war und die Kirche ein neues Oberhaupt hatte, da nahten sich gesenkten Hauptes und gebeugten Rückens die Vertreter der Judenschaft mit einem namhaften Ehrengeschenk dem Bischofsstuhle und flehten um Schutz.[3]

Dass es bei 1000 Rthlr. an Interregnumsabgaben in Zukunft sein Bewenden nicht haben würde, das hatte man im Jahre 1683 richtig vorausgesehen. Das Interregnum vom Jahre 1729 allein kostete c. 12000 fl.[4] Auch dasjenige vom Jahre 1757 verursachte grössere Unkosten.[5] Am teuersten war wohl das Interregnum vom Jahre 1779. Nach dem Regierungsantritt

[1] S. oben S. 23. [2] Cod. 115 S. 53a bemerkt: וגם נתברר לפנינו שזהו חוק קבוע מעתה ועד עולם אצל הקפיטל שבכל עת שיארע ח״ו עידור בהגמון שלא יפחתו עכ״פ מליתן לכל שר ושר מאה ר״ט מלבד שארי הוצאות „und vielleicht würden die Herren auch damit nicht vorlieb nehmen.“ Die Interregnumsabgaben werden noch daselbst 83a, 84b und 96b erwähnt. Vgl. noch oben S. 67 und Schuberth: Nachträge S. 59. [3] 1655 wird das Ehrengeschenk an den neuen Bischof bereits als alte Sitte (מנהג מקדם) im cod. 115 S. 58a bezeichnet. [4] S. weiter unten S. 225. [5] S. oben S. 79.

des Bischofs Franz Ludwig von Erthal naht sich die Judenschaft mit einer Bittschrift vom 1. März 1779, in der es heisst: Nachdem sie schon 42000 fl. Capitalschulden aufgenommen, seien sie bei diesen in Folge der preussischen Einfälle, sowie Hungersnot und Geldverschlechterung schlimmen Zeiten verurteilt, 13000 fl. für Schutzerteilung zu erlegen; die auf die Anzahl von 120 reduzirten und meist am Hungertuche nagenden Schutzverwandten in Stadt und Land könnten aber höchstens die Hälfte durch eine Anleihe beim St. Katharinen-Hospital zu 4 % aufbringen; in Bamberg übersteige die Schatzung um das Siebenfache diejenige von Würzburg, trotzdem es daselbst 500 Juden giebt; wenn man 4 Jahrhunderte der Geschichte durchsucht, so wird man finden, dass einem regierenden Mitglied des Domcapitels nie mehr als 100 Rthlr. bezahlt wurden; „der Allerhöchste wende einen dergleichen höchsten Todesfall bis in die spätesten Zeiten ab, wann aber derselbe noch so lange entfernt bleibet, so ist doch niemaln mehr eine so verarmte und geringe Judenschaft im Stande, die gnädigst zu bestimmenden Schutzgelder einem hochw. gn. regierenden Domcapitel beyzuschaffen“; sie möchten die Interregnumsgebühren ein für allemal damit ablösen, dass sie alljährlich jedem der beiden Domprälaten 30 fl. und jedem der Domcapitulare 15 fl. Rh., desgleichen dem Syndicatsamt, zahlen; wenn der Fürst ihnen nicht entgegenkomme, könnten sie allesammt leicht zur Auswanderung getrieben werden.[1] Die Eingabe hatte aber keinen Erfolg und noch im Jahre 1803 wurden von den Deputirten ausserordentliche Auflagen erhoben zur Abzahlung der Interregnumsabgaben vom Jahre 1779.

b) Kriegsabgaben.

Zur Zeit des 30jährigen Krieges wurden auch die Juden zur Mitleistung der Kriegscontributionen tüchtig herangezogen, nur über die Höhe derselben fand ein langjähriger Federkrieg statt zwischen Magistrat und Juden. Etwa Anfang 1634 nämlich hatten einige Juden benachbarter Dörfer, unter ihnen Süsslein Vater und Sohn aus Bischberg, während die bisch.

[1] Acten des Historischen Vereins.

Regierung vor den Schweden nach Forchheim geflüchtet war, an den Magistrat von Bamberg sich mit der Bitte gewandt, sie wegen der Unsicherheit auf dem Lande eine Zeitlang in der Stadt zu dulden. Dies wurde ihnen zunächst auf ein halbes Jahr gewährt. „Vmb welcher gedult willen Sie dann vermeltem Stathrath zur bezahlung derer vfm Lande in Kriegsgeschäfften vielfaltig lauffenden potten wöchentlich mit einer leidenlich Contribution zugethan worden.“ Die Contribution betrug zunächst 1 fl. pro Woche und Haushaltung. Nach Ablauf des Termins wandte sich die gesammte Judenschaft von Bamberg *sub pr.* Vorchheim 27. September 1634 an die Regierung mit der Bitte, den Termin ihres Aufenthaltes zu verlängern und die Contribution, die ihnen wegen „vnderschiedlicher Aussplinderung ohne diess schwehr genug fallen thuet“, nicht zu erhöhen. Dennoch wurde dieselbe auf Betreiben der Rathsstube Dezember 1634 etwa auf das Doppelte, auf 24 Rthlr. pro Woche, erhöht und jede einzelne Familie solidarisch für alle Familien erklärt. Als die Gemeinde acht Wochen lang im ganzen 192 Rthlr. contribuirt hatte, wandte sie sich anfangs 1635 mit einer jammervollen Eingabe an die Regierung nach Forchheim, in welcher sie vorbrachte: Wir haben die letzten acht Wochen Weib und Kind hungern lassen müssen; denn ausser den Unsummen, die wir schon in Friedenszeiten haben spendiren müssen, haben wir während des Krieges über 2200 Rthlr. in der Stadt Bamberg contribuirt, ferner der Bürgerschaft aus ihren Nöten ausgeholfen, so dass wir hoffen dürfen, uns nützlich gemacht zu haben; seit der Erhöhung der Contribution sind aber bereits 5 Familien von hier fortgezogen, so dass wir nur noch 9 Familien, 3 ledige Personen und eine Witwe zählen, von denen ein Teil neulich auch schon auf dem Wege war und nur durch die grosse Kälte zurückgetrieben wurde; wenn die erhöhte Contribution nicht vermindert wird, werden wir noch allesammt von hier fort in das Elend und zum Bettelstabe greifen müssen; in Rücksicht auf unsere Armut möge man uns gegen die vormalige geringere Contribution noch eine kurze Zeit in Bamberg dulden bis zu der täglich zu erhoffenden Rückkehr Sr. Fürstl. Gnaden, welchen,

wie man uns bedeutet, mit Ueberreichung eines „lavur von Silber“ zum Praesent „wie billig und gebräuchlich“ zu empfangen, wir uns schuldig bekennen. Dann werden wir hoffentlich, wenn auch bis aufs Mark ausgesogen, unsere elenden Hütten wieder aufsuchen können; man möge ferner jede Familie mit einer bestimmten Auflage, aber ohne Verbindlichkeit für die andern, belegen. — In der That wurde laut Ordre vom 5. Februar 1635 die Contribution auf 15 Rthlr. die Woche ermässigt, welche zur Beheizung und Beleuchtung der Wachthäuser verwendet wurden.[1]

Weitere dringliche Bittschriften führten abermals eine Ermässigung der Contribution herbei. Laut bischöflicher Entschliessung vom 29. November 1635 soll der Magistrat die Juden von Bamberg anlegen, wie diejenigen von Würzburg angelegt sind, mit einer monatlichen Contribution von 40 Rthlr. Ausserdem aber wurde ihnen die Erhaltung von 6 Reitern auferlegt. Als die Juden gegen diese neue Zumutung petitionirten mit dem Anerbieten, statt dessen zu den bisherigen 10 Rthlr. noch 5 Rthlr. wöchentlich an Contribution zulegen zu wollen, beschloss die Regierung am 15. Februar 1636, das Anerbieten anzunehmen und von der Forderung nichts abzulassen, nur dass unter Haftbarmachung der Juden von Bamberg diejenigen des ganzen Landes zum Unterhalt der 6 Reiter verpflichtet werden.[2] Während nun der blos 9 männliche Personen zählenden Gemeinde von Bamberg am 28. Februar eine neue Auflage von 92 Rthlr. gemacht wird, meint der Magistrat in einer Vorstellung vom 8. März, dass die Juden den Bürgern gegenüber, denen sie ohnehin das liebe Brod vor dem Munde kürzen, in Beziehung auf Contribution viel zu gut fortkämen.

Am 5. Mai 1637 endlich wird der Judenschaft im ganzen Stift auf ihre Supplication eröffnet, dass es bei der bisherigen Contribution auch in Zukunft sein Bewenden habe, nur dass sie von nun an noch wöchentlich 5 Rthlr. zur fürst-

[1] Aus dem städt. Archiv. Vgl. oben S. 17 ff. und 51. [2] Haas: Geschichte von St. Martin 271.

lichen Kammer zu zahlen habe, und 1639 wurden sämmtliche Gegenvorschläge auf Betreiben des Magistrats abgelehnt.[1]

Auch während des 7jährigen Krieges hatten die Juden an der Not der Zeiten ihren Anteil, wie aus einer Zuschrift des Gen. Kleist an die Statthalterei vom 21. November 1762 ersichtlich: „An die Judenschaft ist zwar ausserdem ein Ausschreiben auf 10000 Rthlr. ergangen, ... ich insinuire Ihnen aber dieses um dessentwillen, damit Sie der Judenschaft nach Ihrer bessern Einsicht ein mehreres oder wenigeres auferlegen können.“[2] Ebenso hat die Invasion der Franzosen im Jahre 1796 der Gemeinde Opfer auferlegt, wie aus einer Gemeinderechnung vom Jahre 1797 ersichtlich, wo es heisst: „Im Franzossen Einfall habe ausgeben 14 Laubthaler, nemlich durch Schuldiener Jacob 6, an Gassenhaubtmann 4, an Sav. garde 4.“ Auch nach dem Uebergang des Bistums an die Krone Bayerns hatten die Juden während der Kriegswirren alljährlich erhebliche Kriegssteuern zu entrichten.[3]

c) Zum Clericalseminar.

Das Clericalseminar von Bamberg ist teilweise mit jüd. Gelde erbaut worden. Im Jahre 1730 verfügte Friedrich Carl v. Schönborn, dass zu Gunsten des neu zu erbauenden Seminars bei Erteilung des Schutzbriefes an Juden der Stadt je 50 fl., an Juden des Landes je 25 fl. zur Auflage gelangen sollen.[4] Zur Vollendung des Seminars mussten hohe Vorschüsse besonders des Hofjuden Wolf Nathan in Anspruch genommen werden.[5]

d) Strafgelder.

Von allen Strafgeldern, die über Gemeindemitglieder aus irgend einem Grunde verhängt wurden, musste die Hälfte an die Kammer abgeführt werden. Nach den Hofkammerrechnungen

[1] Die Acten des Historischen Vereins und des städt. Archivs über diese Verhandlungen sind lückenhaft. Dass noch weitere Verhandlungen folgten, ersieht man weiter unten S. 221. [2] 41. Hist. Vereinsbericht S. 18. In den Rabbinatsacten der nachfolgenden Zeit ist wiederholt von Kriegssteuern und von einer besonderen Preussenkassa die Rede. [3] Vgl. Beilage XIX und XXI. [4] 20. Hist. Vereinsbericht S. 80. [5] Haas 227—28.

vom 7. Juni 1724 lieferte die Judenschaft 54 fl. ab von Solchen, welche den Bann übertreten hatten.[1]

3. An den Stadtmagistrat.

Aus dem Satze des Privilegiums vom Jahre 1400: „auch sullen unser Burger zu Bamberg khein neukeit erfinden noch machen den Egenannten unsen juden und judein anders denne daz bey unsserm Vorfarn Bischoff Lamprecht . . . herkummen ist“,[2] aus diesem Satze geht hervor, dass eine Abgabe an den Magistrat altes Herkommen und dass sie Gegenstand von Differenzen war. Unter A. v. Rotenhan hatten die Juden der Städte Bamberg und Forchheim jährlich 20 fl. an ihren Magistrat zu zahlen.[3] Erst z. Z. des 30jährigen Krieges wurde auch dieses Verhältnis zusammen mit den Schutzverhältnissen überhaupt geregelt. Wir haben schon oben erfahren, dass die Juden von Bamberg dem Magistrat an den Kriegscontributionen beizusteuern hatten. Aus der Ausnahme wurde nach jahrelanger Gewohnheit eine Regel, aus der Kriegssteuer wurde eine Abgabe an die städt. Wochenstube, die der Magistrat auch nach Beendigung des Krieges beanspruchte. Die Instruction vom Jahre 1644 sagt darüber im § V Folgendes: Ueber die obwaltenden Differenzen zwischen den Juden und dem Magistrat, der für Frohn, Wache, Contribution etc. eine Mithaftung von ihnen verlangt, ist verhandelt und dahin vermittelt worden, dass jeder in den Städten Bamberg, Forchheim, Kronach und Pottenstein wohnende Jude von nun an jährlich 12 fl., quart. 3 fl., zu zahlen habe.[4] Später wurde die Abgabe auf die Hälfte ermässigt. Das wäre also ein zweites Schutzgeld, das im Betrage etwa der Hälfte des an den Bischof zu zahlenden Schutzgeldes zur städt. Wochenstube abgeführt wurde.

Man nannte es auch das Deputat oder Vertragsgeld; Witwen und Minderbemittelte zahlen auch hier nur die Hälfte, Gemeindebeamte, Hofjuden und ganz Arme waren vollständig befreit. Von dem Ertrage dieser Steuer erhielten der Bürger-

[1] Vgl. oben S. 154 und 94. [2] Beilage IX. [3] Mschr. 1880 S. 505. [4] Beilage XV.

meister, der Syndicus, der Stadtschreiber und Stadtdiener Neujahrspräsente und Martinalgänse.[1] Die Gesammtgemeinde lieferte von Oktober 1653 bis April 1656 zur Wochenstube 304 fl. 30 Kr. und von April 1683 bis Dezember 1712 *in summa* 6816 fl. $5^1/_2$ Kr. Mit dem Anwachsen der Gemeinde wuchs auch der Ertrag der Steuer von 102 fl. im Jahre 1656/57 bis auf 290 fl. 15 Kr. im Jahre 1737.[2] Ueber diese Abgaben wurden Listen geführt, von denen die des Jahres 1734 aus dem städt. Archiv hier folgen möge:

Lista

Der Jenigen Juden, welche allhir dass so genante Schutzgeld, Quartaliter $1^1/_2$ fl. zahlen, und von Löw Hirsch, p. t. Depudato alhir,[3] mir Emerich Karell, wochenschreibern gelifert worden; alss

Pro Quart. Jan. Febr. et Mart. 1754.

Löw Nathan	1 fl.	30 Kr.
Marx, alter Hofjud	frey	
Gabriel, so schon viele Jahr nicht hier	Nichts	
Elcan Moyses	1 „	30 „
Jacob Isaac Hesslein	1	30 „
Joseph Hirsch	1 „	30 „
Wolff Nathan	1 „	30 „
Wolff Isaac	1 „	30 „
Lasar Samuel Hesslein	1 „	30 „
Löw Abraham Sumrach	1 „	30 „
Salomon Marx — Wittib, Israel Marx — Wittib, } seynt beede	frey	
Sara; p. t. noch ledig Standts, des Süssman Moyses, Hoffactors Tochter	frey	
Elcan Chimels — wittib	— „	45 „
Michaël Hesslein	1 „	30 „
Süssman Moyses	1 „	30 „
Haym junior	1 „	30 „
Lippman Haym	1 „	30 „
Hesslein Isaac	1 „	30 „
Abraham Löws — wittib	— „	— 45

[1] Haas 274. [2] Nach Excerpten des Hist. Vereins und der Helleriana mscr. hist. 116 S. 713. Vgl. jedoch den weiter unten S. 225 mitgeteilten Etat vom Jahre 1737, der einen Posten von 370 fl. an Bürgermeister und Rath und einen Posten von 68 fl. 45 Kr. zur Wochenstube enthält.

[3] In den nachfolgenden Jahren vom Schulklopfer Salomon Bock abgeliefert.

Simon Elcan David	1 fl.	30 Kr.
Nathan Männlein	1 „	30 „
Joseph Löw	1 „	30 „
Samuel Hamburger	1 „	30 „
Moyses Jacob Ullman	1 „	30 „
Joseph Moyses	1 „	30 „
Löw Aaron	1 „	30 „
Elcan Süsslein	1 „	30 „
Feist Simon	1 „	30 „
Joseph Brill	1 „	30 „
Isaac Süssman	1 „	30 „
Mayer Wolff Brill	1 „	30 „
Löw Hirsch	1 „	30 „
Süsslein Salomon	1 „	30 „
Mayer David	1 „	30 „
Löw Süsslein, von Frensdorf	1 „	30 „
Haym Elcan	1 „	30 „
Isaac Hesslein — Wittib	frey	
Joseph Simon	1 „	30 „
Nathan Wolff	1 „	30 „
Hirsch Süsslein	1 „	30 „
Manasses Israel	1 „	30 „
Manasses Löw	1 „	30 „
Jacob Lazari — wittib	— „	45 „
Jacob Chimels — wittib	— „	45 „
Rachel, Hirsch Sümrachs-Wittib	— „	45 „
{Nathan Coppel; und {David Löw; Beede noch ledig	frey	
Tollerandi		
Isaac Moyses	1 „	30 „
Lazar Moyses	1 „	30 „
Model Kohn	1 „	30 „
Nathan Abral am	1 „	30 „
David Egers — Wittib	— „	45 „
Coppel Löw Fränkl	1 „	30 „
Nathan Hayms — Wittib	— „	45 „
Isaac Hesslein	1 „	30 „
Isaac Lazarus	1 „	30 „
Hirsch Josels — Wittib; und Abraham Moyses — Wittib; seynt Beyde	frey	
Josel Süssman	1 „	30 „
Summa	71 fl.	15 Kr.

4. Stolgebühren.

Am 6. Februar 1737 reichte der Weihbischof Dr. Franz Joseph Hahn als Pfarrer von St. Martin[1] folgende Beschwerde bei der Regierung ein: In allhies. Hochstifts-Landen ist es hergebrachte Uebung und Gewohnheit, dass die Juden den Pfarrern und Seelsorgern jährlich ein gewisses Geld für Stolgebühren zu entrichten haben. Durch den Umstand, dass die Juden jüngst verschiedene Christenhäuser erkauft,[2] ist die Zahl der christlichen Untergebenen und die Höhe der an die Seelsorge zu entrichtenden Stolgebühren gesunken. Bisher hat die Judenschaft an den Pfarrer von St. Martin jährlich 24 Thlr. an Stolgebühren abgeführt, in welcher geringen Höhe dieselben vom verstorbenen Fürsten festgesetzt worden. Da aber seit den 90ger Jahren des vergangenen *saeculi* die Juden von 24 auf 59 Haushaltungen angewachsen, wozu noch in diesem Jahre Salomon Dessauer, ausserdem der Rabbiner, Vorsinger, Schulmeister, Schulklopfer und Schächter kommen, überdies die Juden auch 6 Christenhäuser zu bewohnen angefangen, so sei es nur eine Forderung der Billigkeit, dass die Stolgebühren der Juden wenigstens bis auf 40 Thlr. erhöht werden, womit die Judenschaft sich umso eher zufrieden geben könne, als auf dem Lande jede jüdische Haushaltung $^1/_2$ Thlr. an den Pfarrer zahlen müsse.[3]

In der Beilage dieser Beschwerde war ein Verzeichnis der jüdischen Haushaltungen in Bamberg aufgestellt, nach welchem die Zahl derselben von 24 im Jahre 1690/91 auf 59 (ausser den Gemeindebeamten) im Jahre 1736 angewachsen sei.[4] Die Beschwerde des Weihbischofs hatte zunächst keinen Erfolg. Als sie aber am 28. April 1737 erneuert wurde, wurde die Kammer von der Regierung um einen Bericht in der Sache ersucht. In diesem augenscheinlich inspirirten Bericht vom 8. Mai wird darauf hingewiesen, dass in der vom Pfarrer eingereichten Liste der Haushaltungen auch 14 Witwen, ver-

[1] Haas S. 598. [2] Vgl. oben S. 109 ff. [3] Vgl. 9. Jahresbericht d. h. V. in Mittelfranken vom Jahre 1838 S. 84, Haenle S. 106 und Stobbe 39.
[4] S. Haas S. 273 und weiter unten cap. XIII.

schiedene Ledige und Solche angeführt werden, die noch nicht im Besitze des Schutzbriefes sind. Wenn man all diese abrechnet, so stelle sich heraus, dass die Zahl der jüdischen Haushaltungen nicht grösser sei als sonst. Der Bericht der Kammer an die Regierung hatte als Beilage folgenden von den Gemeindedeputirten eingereichten

„Entwurf,

was die gemeine Judenschaft jährlich zu entrichten hat, als:

740 fl.	dermalen an Schutzgeld zur hochf. Hofkammer.
38 „	an sogenannten Gansgelt zur Hofkammer.
370 „	an Bürgerm. u. R.
62 „	30 Kr. an Bürgerm. u. R. vor Nachsteuer.
68 „	45 Kr. an Bürgerm. u. R. zur Wochenstuben.
19 „	Steuer von unsere Schul.
120 „	zur hochf. Obereinnahme.
1000 „	ungefähr Neujahrs- u. Pferdgelder.
150 „	zum Zuchthaus.
50 „	H. Domdechant für Bergzoll.
4 „	zu St. Martin zu reichen.
4 „	zu St. Stephan zu reichen.
36 „	H. Oberpfarrer u. Caplänen bey gedachter St. Martin.
740 „	Interessen von 10000 Rthlr. Capital.
3 „	vor 2 Zuckerhut.
3415 fl.	15 Kr. *Notandum* [1]

Ist anzumerken, dass jeder sein besitzendes eigene Haus absonderlich zu versteuern, auch dass wir unsern Rabb. und Vorsinger, auch unsre Arme erhalten und zur Begräbniss viel Auslagen haben müssen, nicht weniger, dass von jeder Person, so mit Todt abgehet und nach Walsdorf begraben wird, von einem Mann oder Weib 2 fl., und von einem minderjährigen 1 fl., auch soviel dem Castenamt Schesslitz, so der hochf. Kammer verrechnet wird, müssen gegeben werden.

Anbey zu gedenken, dass wir a. 1729 (wovon Gott der allerhöchste noch viele Jahr künftighin von uns abhalten wolle) in Einem Jahr, bey damaligem Interregno ohne obige Ausgaben bey 12000 fl. Rh. haben erlegen müssen“. Schliesslich setzte der Weihbischof seinen Willen doch durch. Laut Zuschrift des Bischofs an die Regierung, dat. Würzburg 15. September 1737, soll jede Haushaltung 1 fl. an die Pfarrei St. Martin bezahlen, d. i. von 60 Haushaltungen 60 fl. = 40 Rthlr. Wie wir oben gesehen, wurden auch an St. Stephan 4 fl. gereicht.[2]

[1] Der Etat scheint tendenziös, da Posten vom Landesetat auf den Gemeindeetat gesetzt sind. [2] Aus den A. d. hist. V. Vgl. Tagblatt der Stadt Bamberg vom Jahre 1835 Nr. 72 S. 286.

Auch anderwärts hatten die Juden Stolgebühren zu zahlen. Der Erfolg des Pfarrers von Bamberg ermutigte den Pfarrer von Forchheim zu ähnlichem Vorgehen. Dort hatte die Gemeinde an den Pfarrer jährlich 4 fl. Rh. oder einen Speciesducaten zu zahlen. Das war dem c. 1738 neu eintretenden Pfarrer nicht genug. Er beschwerte sich wiederholt darüber, dass das „Jüdische Volkh" sich von Tag zu Tag vermehre, seine Stolgebühren aber unvermehrt blieben, und beantragte, dass jede jüdische Haushaltung an den Pfarrer 1/2 Thlr. oder 9 Batzen Fr. und an den „Kürchner" 3 gute Batzen zu zahlen verpflichtet werde. Diesem Antrage wurde am 29. April 1739 Folge gegeben und der Centrichter von Forchheim beauftragt, auf Verlangen jedesmal ein Verzeichnis der jüdischen Haushaltungen dem Pfarrer mitzuteilen.[1]

[1] Act der Gemeinde Forchheim. — Zu dieser Abhandlung über Steuern und Abgaben vgl. man noch die von Dr. Oberthür verfasste und in dessen Vorrede zu Josephus' Selbstbiographie (Altona, bei Joh. Friedr. Hammerich 1806) abgedruckte Eingabe der Juden in Franken an den Kurfürsten Maximilian Joseph IV.; wieder abgedruckt in dem in Bamberg von einem kath. Priester französischer Herkunft, Gerard Gley, herausgegebenen, von Graetz Bd. 11 S. 293 erwähnten, „Archiv, enthaltend Materialien zu einer philos. Geschichte der jüdischen Nation" vom Jahre 1806 Nr. 12/13; ferner bei Ph. Philippson: Biogr. Skizzen Heft I S. 46—48. Die Eingabe ist auch insoferne sehr beachtenswert, als sie zeigt, bis wie weit die Analogie in den Verhältnissen der Juden der beiden benachbarten Fürstbistümer Bamberg und Würzburg geht. Darüber vgl. noch Jost: Neuere Geschichte der Israeliten I 130.

X.
Zins- und Creditgeschäfte.[1]

Der Jude zahlte Steuern, viel Steuern. Er brauchte dazu Geld, viel Geld. Nicht für sich, denn er lebte genügsam und bedürfnislos, sondern für diejenigen, die nur weil und insofern er Geld hatte, ihn duldeten. Vom Ackerbau ausgeschlossen, im Handel beschränkt und eingeengt, wie wir noch weiter unten sehen werden, zu den Handwerkerzünften nicht zugelassen, wovon sollte er seine Familie ernähren, womit sich das Leben erkaufen? Da gab es nur eine Lücke, in die er eintreten konnte: Das Creditinstitut. Die Kirche hatte den Gläubigen, allerdings ohne Erfolg, auf Grund der biblischen Satzungen das Zinsnehmen verboten,[2] das Zinsgeben, um aus einer Notlage herauszukommen, konnte sie nicht verbieten; aber was man den Christen als eine Sünde verboten hatte, das durfte man, das musste man dem Juden nicht nur erlauben, man privilegirte ihn sogar dazu. Bischof Heinrich von Bamberg schloss a. 1244 mit Nachbarfürsten einen Landfrieden, in welchem bestimmt wird, dass kein Christ auf Zinsen leihen darf, ausser bei Juden.[3] Am 11. November 1256 schloss sich derselbe Bischof einem Landfrieden an, in welchem die Bestimmung vorkommt: „ez soll chein christen gesuch nemen noch pfant auf den schaden setzen, niwan an di Juden".[4] Das älteste Generalprivilegium vom Jahre 1400 gestattet den Juden ausdrücklich, zu leihen auf allerlei Pfand.[5]

Das Privilegium des Wuchers, unter welchem Begriffe man übrigens jeden, auch den gesetzlich erlaubten und geschäftlich zulässigen Zins verstand, wurde das Verhängnis desjenigen, dem es zur Wohlthat gereichen sollte. Der Sohn

[1] Vgl. Stobbe S. 103 ff. [2] Vgl. Briegleb in Kob. Jeschurun 1868 S. 109, über das Wucherverbot von Seiten des jüdischen Religionsgesetzes vgl. Hamburger's Realencyclopädie s. v. [3] Aronius Nr. 549, wo aber der Text offenbar corrumpirt ist. Vgl. Riezler: Geschichte Bayerns II 191.
[4] Aronius Nr. 623, wo es aber heissen muss: ausser von Juden. [5] Beilage IX.

desjenigen Volkes, das einst auf seinen heimatlichen Fluren fast ausnahmslos die Agrikultur betrieb, war nun auf eine Thätigkeit angewiesen, in welcher er als vermittelndes Glied in der Kette des Verkehrs sich ebenso nützlich als verhasst machte. Er wurde der Geldmann oder Kapitalist *kat' exochén*. Was man heutzutage einen Bankier oder einen Pfandleiher nennen würde, das wurde schlechtweg ein „Jude“ genannt, als wäre die Möglichkeit einer christlichen Concurrenz ausgeschlossen.[1] Wenn die Behörde wegen Steuerrückstände pfändete, so sprach die Verordnung davon, dass man die Pfänder bei den „Juden“ versetzen solle, als wäre eine andere Wahl nicht vorhanden,[2] wie es denn schon in einer Urkunde vom Jahre 1276 über den Ankauf der Franciscaner in Bamberg heisst: wenn sie es unterlassen würden, den Rest der Kaufschuld zu entrichten, so würde die Summe zu ihrer Belastung bei den Juden aufgenommen werden.[3]

Wenn wir nun, um zunächst über den Umfang der Geldgeschäfte uns zu unterrichten, ein wenig in den Schuldbüchern der Juden blättern, so finden wir da alle Stände vertreten, obenan den Fürstbischof und sein Stift. Bischof Wulfing, besonders den Juden von Aufsess verschuldet,[4] bekennt laut Urkunde vom 15. Juni 1313, dass die Bürger von Bamberg die 2500 *tt.* H., die sie ihm in 5 Jahren an Steuern zu zahlen hatten, den Juden an seiner Gülte geschaffen und sich für ihn zum Zahlen verbunden gegenüber den Juden und dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg, der den Juden von Reichswegen als Vormund und Forderer eingesetzt ist.[5] Wahrscheinlich handelt es sich hierbei um dieselben Juden von Nürnberg, die in einer vom 7. Mai 1315 ausgestellten Urkunde erwähnt werden, in welcher Wulfing, um von seinen ihn drängenden jüdischen Gläubigern in Nürnberg loszukommen, zwei Geistlichen der Diözese die Zehnten verschiedener Kirchen um 200 *tt.* H.

[1] So im § 225 des Stadtrechts, vgl. auch 291, ferner Stobbe 113 und Güdemann I 129. [2] S. Mayer: Abhandlung über Steuern 167 und Jäck: Jahrb. 199. [3] Looshorn II 792, ebenso S. 829. [4] Beilage V. [5] Looshorn III 26.

verschreibt, die sie den genannten Gläubigern gezahlt haben.[1] Ebenso waren die Bischöfe Friedrich I., Leopold III. und Lambert den Juden arg verschuldet.[2] Am besten unterrichtet sind wir über die Schuldverschreibungen des nachfolgenden Bischofs Albrecht, weil sich ein Verzeichnis derselben erhalten hat. Am 14. Dezember 1412 stellt er folgenden Schuldbrief aus:

Wir Albrecht etc. vnd Grav Hermann von Hennbg. Tumpr. vnd pfleger etc. Bekennen etc. für uns etc. das wir recht vnd redlich schuldig worden sein vnd gelten sullen Pendit dem Juden zu diss zeiten gesessen zu koburg vnd allen seinen erben 219 fl. Rh. gut an golde geng am slag vnd swer gunck (?) an rechtem gewicht die sie vns bereit gelihen haben vnd die wir furbas in vnser vnd vnsers Stifts nutz etc. Dieselben 219 fl. Rh. sullen vns an gesuch sten bleiben von freytag schirst kumet vber 14 tag nach datum ditzs brifs, wer es aber das die obg. 219 fl. nach den ytzuntgen. 14 tagen lenger sten vnd vnuergolten bleiben, so get darauf gesuch yde Wochen besundern auf yden gulden besundern ein pfenig gut landswerung ong. vnd darumb so haben wir dem obg. Juden vnd seine erben zu vns vnuerscheidenlich zu Burgen gesetzt etc. . . . der also genant wirdet sol zu stund nach der ersten manung einen knecht vnd ein pferd das 20 fl. wert sey senden vnd schicken gen Bbg. etc. alslang biz dem obg. Juden vnd seinen erben die Sum gulden mitsampt dem gesuch die darauf gangen wer gantz vnd gar aussgericht vnd betzalt ist worden, vnd dartzu auch botenlon brifgelt vnd zerung ob sie die darauf getan hetten ong. wer auch diesen brif mit Irem willen ynnhett etc.[3]

Wenn sich die Schuldverschreibungen des Bischofs Anton v. Rotenhan erhalten hätten, dann würden wir erbauliche Dinge zu hören bekommen. Wir wissen aber nur im allgemeinen,

[1] Lat. Urk. in Akten d. h. V. Lang's Reg. 5,307. Looshorn III 25.

[2] Looshorn III 303—4, Wiener's Reg. S. 135, Stern 249 und 268, weiter unten Beilage V und VII. [3] Kreis-Archiv: Bischof Albrechts Schuldverschreibung Nr. 436 f. 50. Diese Schuld wuchs mit Zinsen bis 9. April 1415 auf 324 fl. Rh. Derselbe Bischof stellt am 26. Dezember 1417 einen ebensolchen Schuldbrief aus über 500 fl. Rh. für Strolein, feiss des Gotschalks Sohn und Michlein, alle gesessen in Nürnberg; a. 1417 über 181 fl. für Strolein; am 24. August 1420 über 650 fl. für Strolein S. d. Elias und Salmon in Nürnberg; am 15. Januar 1421 über 1218 fl. an feyss des pendits eyden, Lesarn Selickmann von Sweinfurt, Salmon des Ströleins eyden und Juda der Gumprechtin Sun; dem Feis zu Nürnberg schuldet er ferner 400 fl.; endlich ein Brief vom Jahre 1421 über 350 fl. Rh. an Selikmann zu Koburg gewährt pro fl. und Woche 3 Heller Zinsen. (Das. f. 51—315).

dass er den Juden so arg verschuldet war, dass er sich zur Einräumung äusserst günstiger Privilegien verstehen musste und das Schutzgeld sich auf 2 Jahre praenumerando zahlen liess.[1]

Wo das Kirchenoberhaupt anwesend, darf auch der Klerus nicht fehlen. Der Thesaurarius beim Dom zu Bamberg Arnold steckt so tief in der Schuld der Juden, dass sein Bruder dieserhalb a. 1264 seine Güter verkaufen muss.[2] Das Kloster Langheim war 1384 einigen Juden in Bayreuth und Culmbach 8000 ℔. H., für welche Bischof Lambert die Bürgschaft übernommen, und einem Meyer in Nürnberg mehr als 6000 fl. schuldig.[3] Der Prior des Klosters Michaelsberg, das durch Ausraubung seiner Getreideböden a. 1420 in seinem Besitz heruntergekommen war,[4] bekennt in einer Urkunde vom 20. Juni 1421 mit andern geistlichen Herren, „dass der bescheiden Perman iude, des Kopflein Juden son zu babenberg uns 85 fl. gelichen, dye wir ihm am nechsten S. Jacobstag widerzalen. Wenn das nicht geschiht, so sollen wir fur jeden gulden zu jeder Wochen 3 Heller zallen.“[5]

Auch der hohe Adel schmückt das jüdische Schuldbuch. Graf Hermann von Henneberg verkauft am 8. September 1268 seine Burg an den Bischof von Bamberg und weist von dem Erlös an, was derselbe an seiner Schuld den Juden in Bamberg und Lichtenfels bezahlen soll.[6] Am 19. März 1383 stellt Friedr. v. Aufsess den Bischof Lambert und sein Stift sicher vor dem Judenschaden, der ihm wegen der 200 fl. erwachsen könnte, die der Bischof ihm von dem Erfurter Juden Meyer verschafft und geborgt hatte.[7] Der Fränkische Kreis schuldet einem Juden in Heidingsfeld 2000 fl., welcher Betrag durch Erbschaft auf dessen Schwiegersohn Hirsch in Bamberg a. 1767 überging.[8] Und endlich die Obereinnahme unterhielt einen ziemlich bemerklichen Geschäftsverkehr mit den Juden,

[1] Ludewig: scriptores p. 238, Höfler: Rechtsbuch p. XCV, Jäck: Jahrb. 205 und weiter unten Beilage II. [2] Aronius Nr. 699. [3] Wiener S. 148 und 149, Looshorn III 369. [4] 51. Bericht des Historischen Vereins S. 146. [5] Schweitzer: Urkundenbuch im 17. Ber. d. Hist. V. S. 19. [6] Aronius Nr. 732. [7] Regesten des Geschlechts von Aufsess Nr. 200. [8] Protokb. S. 55.

indem sie bisweilen von der Bamberger Gemeinde Capitalien auslieh, weit öfter aber derselben durch Darleihung von Capitalien zu billigem Zinsfuss aus der Schuldennoth aushalf.[1]

Wir kommen nun zu den Finanzoperationen der Stadt. In den 40ger Jahren des 15. Jahrhunderts befand sich die Stadt in einer argen Geldnot, die sich bis zum Jahre 1447 immer mehr steigerte, bis zur Finanzkrisis. Die Boten der Stadt liefen in alle Windrichtungen und antichambrirten bei den Juden, der Junker Hans v. Rotenhan und der Cammermeister Heintz Dietmar bemühten sich in eigener Person, um bei den Juden Geld aufzutreiben für die Stadt.[2] Das gelang ihnen auch. Das städtische Archiv bewahrt noch eine Anzahl von Schuldurkunden, die uns Auskunft darüber geben, welche Concessionen und Bedingungen die Stadt sich damals ihren Gläubigern gegenüber gefallen lassen musste. Laut Urkunde vom 28. Februar 1444 haben Eysack von Königsberg, gesessen in Ebern, und Seligmann Pack in Nürnberg der Stadt 1550 fl. Rh. geliehen, welche ein Jahr ohne Zinsen stehen und dann wöchentlich 10 fl. an Zinsen tragen sollen.[3] Laut Urkunde vom 16. Mai 1445 hat Joseph aus Neustadt a. Aisch der Stadt 470 fl. geliehen, nach Verlauf eines Jahres tragen sie wöchentlich 2 Pfg. pro Gulden. Moses von Eltmeyn, gesessen in Bamberg, leiht der Stadt am 25. Juni 1445 650 fl. auf wöchentlich 3 Heller Gesuch; Strölein von Königsberg, wohnhaft in Bamberg, leiht am 17. März 1446 ein Capital von 400 fl., welches zinslos bis St. Endrestag stehen und hernach pro fl. und Woche 2 Pfg. tragen soll; am 27. März 1447

[1] Am 24. Mai 1724 hat die Obereinnahme von der Gemeinde 5400 fl. geliehen, a. 1737 hat die Obereinnahme dem Zacharias Fränkel u. Comp. in Fürth 37000 fl. auf 5% geliehen, welche Schuld allmählich bis 1741 getilgt wird; a. 1737 leiht die Hofkammer dem Is. Lazarus 1200 fl. Vgl. noch Beilage XXI. [2] Stadtrechnung vom Jahre 1443 f. 18. Aus mehreren Vermerken der Stadtrechnung vom Jahre 1445 heben wir nur den einen hervor: „Item ded. dem meissen als er liff zu dem lassa Juden gen Hoff vnd darnach wider gen Kulmach geschickt warde auch von des selben Juden wegen vnd darnach geschickt warde zv Heintzen von Aufsess gen Baierstorff auch von des selben Juden wegen.“ [3] Wir bringen diese interessante und instructive Urkunde, nach welcher alle späteren abgefasst sind, als Beilage XII zum Abdruck.

borgt die Stadt bei Göllin, Frau des Michel, in Lichtenfels 600 fl. gegen wöchentlich 2 Pfg. Diese Schulden, welche nur einen Teil der bei Juden aufgenommenen und einen verschwindend kleinen Teil der in jenen Jahren überhaupt aufgenommenen Schulden der Stadt bilden, waren mit den anschwellenden Zinsen eine ausserordentlich drückende Last [1] Sie wurden ratenweise abgetragen, bis sich der Rath im Jahre 1447 aufraffte zur völligen Tilgung aller Restschulden. Aus den Stadtrechnungen, die uns über diese Manipulationen Auskunft geben, heben wir nur zwei Stellen heraus. In der Stadtrechnung vom Jahre 1437/38 f. 171 heisst es:

„Uberkumen vnd auf die stat genomen mit den hernachgenannten Juden von wegen Hannsen vom Rotenhans vnd Heintzen Dietmars Camermeister etc.

Item gerechnet mit Joseph Juden von Konigsperg vnd Strolein seinem Sone vnd In fur Hannsen von Rotenhan anheisung worden Hauptguts 235 fl., alsdann sein neher Rechnung mit In nach diesem vberkumen getane vnd In dises Buche geschrieben Innbeldet, dauon von Lichtmesse a. 1444 biss here vnd auch hinfur bis auf cathedra petri schirst 110 fl. verschriben worden, *facit in toto* 345 fl., dorumb die Juden haben wollen zumanen vier auf dem Rate vnd zwen ehrbaren Junkern.

Item dem Strolein Juden von wegen Heintzen Dietmars obgenant 128 fl. Hauptgut, davon zugesuche von pfingsten a. 1444 bis auf cathedra petri schirst a. 1445 92 fl., *facit in toto* 220 fl., dorumb man Im einen brief geben muss vnd den alsun hat.

Item dem dauid Juden von plaen 30 fl. Hauptguts auch von Heintzen Dietmars wegen, dauon zugesuche die hiuor genannt Zeit auss biss auf cathedra schirst a. 1445 20 fl., *facit in toto* 50 fl., dorumb man Im auch einen brief geben muss den er alsun hat.

Sollich vberkumen ist mit In allen gescheen am Montag nach Katherine virg. a. 1444.

Die Stadtrechnung vom Jahre 1447 f. 20 ff. bucht folgende Zahlungen:

Dem Jacoff aus Schweinfurt zu Würtzburg (an der Schuld des Eisack von Ebern) 500 fl. Dem Josep aus Neustadt a. d. Aisch an

[1] In der Stadtrechnung vom Jahre 1447 f. 66b heisst es: „Item ded. Heintzen Schultheissen vnd Hannsen Heren von geheiss des Ratts als sie ritten gen Nürbergk von der Statt nottdurfft wegen der Stat gelt auss zubringen da mit man von den Juden kumen mochte", eine Bemerkung, die sich in städtischen Schuldurkunden aus jener Zeit öfter wiederholt.

Gesuch seiner Schuld 50 fl. Der Gollein aus Lichtenfels an ihrer Schuld 45 fl. Dem Strolein an seiner Schuld „dar vmb wir ein Judische Quitanzen haben“ 10 fl., ferner 81 fl. + 30 fl. Dem obgenannten Jacoff 814 fl. Dem obgenannten Josep an den 470 fl. Hauptgut, die „gestanden sein zwey Jare vngerechent vnd ist dar auff zugesuche gangen 500 fl. als sich der Ratt mit Im berechent vnde vertragen hat nach Inhalt seins leibriffs“ 150 fl. Wegen Salman 550 fl. Dem David und Meyer an Gesuche 4 fl., bleibt noch 60 fl. an Gesuch. Dem Moses von Eltmann in Bamb.: Schuld 650 fl., daran an Gesuch 200 fl. Josep von Königsberg durch seinen Sohn Strolein an seiner Schuld 310 fl. Eysack von Ebern, jetzt in Würzburg, für Hauptgut und Gesuch 124 fl. Gumprecht und Jacob in Nürnb. durch Mosse und Meyer in Bamb. „das sie dem abegellassen Ratt geliehen hetten“ von Walp. bis Mich. „ane gesuche“, von Mich. bis St. Andrestag 275 fl. geht an den 275 fl. zu Gesuche 84 Pfd. David und Meyer: Gesuch von 400 fl. Capital 63 fl. Dem obgen. Josep an seiner Schuld 50 fl. Lassen von Hof durch Mose von Bbg. „an vnssers gnedigen Heren von Bbg. taussent guldein“ 400 fl. An der von Gumprecht und Josef cedirten Schuld 75 fl. Strolein an seiner Schuld 10 fl. Simon Raphael und Mose, an Schuld, die sie der Stadt geliehen „vnd furder kumen ist an graff Wilhelm von wertheim“ 100 fl. Schmul von Ebern und Vischlein von Schesslitz an der Schuld, die sie der Stadt geliehen zur Bezahlung der an den Grafen v. Wertheim cedirten Schuld 100 fl. Moses von Eltmann an Schuld 650 fl. Demselben an einer Schuld, die er der Stadt geliehen „vnd furder komen ist an Junker Hannsen vom Lichtenstein“ 200 fl. Davon zu Gesuche auf 14 Wochen, pro fl. einen Pfennig, 93 Pfd. 10 Pfg. Moses Simon: Gesuch von 100 fl., die gestanden 6 Wochen, 3 fl. Schmul von Ebern und Vischlein von Schesslitz: Gesuch von 100 fl., die sie der Stadt geliehen „vnd furder komen an graff Wilhelm von Wertheim“ 3 fl. Gollein aus Lichtenfels an Hauptgut und Gesuch 800 Pfd. 12 fl. Josef aus Neustadt dito 800 Pfd. 70 fl. Strolein und seinem Vater dito 1035 fl. Meyer und David dito 515 fl., in summa 6629 fl. 1777 Pfd. 10 Pfg.[1]

Dass endlich der Geschäftsverkehr der Juden mit den Bürgern bisweilen und insbesondere in Zeiten verschärfter volkswirtschaftlicher Not einen erstaunlichen Umfang annahm,

[1] Während die Stadt an Männer vom Adel in demselben Jahre zahlte: 3466 fl. 5464 Pfd. Von da ab verschwinden die Judenschulden aus den städtischen Rechnungsbüchern. Dass in demselben Jahre auch der Magistrat von Forchheim den dortigen Juden stark verschuldet war, ergiebt sich aus Beilage XIII.

darüber dürfen wir uns umso weniger wundern, wenn wir zu allen sonstigen Gründen volkswirtschaftlicher Natur, die zur Erklärung dieser Erscheinung schon öfter hervorgehoben wurden, den Bamberger Schulrector Hugo v. Trimberg am Anfange des 13. Jahrhunderts klagen hören, dass allenthalben Treue und Glauben geschwunden im Lande und die Christen einander in der Not im Stiche liessen: „Dirre zweifel füllet d' iuden sac,— Hülfe wir einand' ane gevere, — So wurden den iuden die pevtel lere“.[1] Diese Klage hatte allerdings ihren guten Grund, denn Hugo von Trimberg war den Juden so arg verschuldet, dass es ihm oftmals tiefe Seufzer ausgepresst: „Sw' h'ren vn iuden ofte muz geben — Sin gvt, d' muz mit sorgen leben“.[2] Hier befinden sich die Juden wenigstens in der guten Gesellschaft von Herren und Fürsten. Anders in dem Ausruf: „Wol im, swem got daz gvt beschert, — Daz er den iuden ir kint nit nert — Mit sinē kinden, als ich han — Wol vier und zweinzig iar getan — Vn tvn noch leider alle tage“.[3] Armut und Mangel hatten ihn den Wucherern in die Arme getrieben: „Armvt mange kriste twinget, — Daz er mit im selber ringet, — Ob er ein iude muge werden — Od' mit iam' leben uf erden“.[4]

Nun, dieselben Ursachen hatten oft noch dieselben Wirkungen. Niemals aber in der Geschichte des Bistums waren Armut und Mangel in so zahlreichen Häusern zu Gaste als um die Mitte des 15. Jahrhunderts, und niemals gab es im Bambergischen so viel Schuldner als um jene Zeit. Ein einziger Jude Mayer hatte a. 1447 95 Schuldforderungen im Gesammtbetrage von c. 1700 fl.[5] Wir wollen einige Posten seines Schuldenverzeichnisses hervorheben:

Item vom Michel Zolner ein Leibgeding versatzt, das er hatt uff der Statt zu Bamberg, darüber des Zolners Handtschrift und Sigell. Item Fritz Lederer zwischen denn brucken xx. gulden erstanden, vnnd erclagt vff sein Haus hoffreit vnd garten, darüber der Statbrief vnnd Sigill. Item Andres schmidt Inn der langgassen xiij gulden vnd die

[1] Renner 16256 ff. Die Stellen aus dem Renner sind bereits von Güdem. III 187 ff. hervorgehoben. [2] A. a. O. 22766. [3] Das. 23091 ff.
[4] Das. 23057 ff. Vgl. noch 22570 ff. und Güdem. 188.
[5] Vgl. Beilage II. Das Nachfolgende aus Kr.-Arch. Hist. Cat. 374.

schedenn, darüber der Statbrief vnnd Sigell. Item ein haus Inn der kesslergasse, an der Judenschule, darüber der Stat brieff vnnd Sigil. Item Thoma vonn Wisenthaue ist xv gulden schuldig vnnd souil schedenn, darüber des Landtgerichts briff vnnd Sigel. Item Thoma vonn Wisenthaue, ist schuldig xij gulden, vnnd alle wochenn von Jdem gulden ij pfennig, daruber sein eigenn brieff vnd sigel. Item Conntz kandler von Gusspach ist schuldig xL gulden vnnd souil schedenn, erstandenn vnther des Landtgerichts sigell. Item Hanns vom Schaumberg 30 fl., alle wochen 2 Pf. vonn dem gulden, sein Brieff vnd Siegel. Item Hanns Cristner hundert vnd dreyssig gulden, sein brieff vnnd Sigell."

Wie viele solcher Darlehnsgeber mag es damals in und um Bamberg gegeben haben? Darüber, sowie überhaupt über Art und Umfang des Zinsgeschäftsbetriebes, gewinnen wir eine Vorstellung aus einem im Kreisarchiv[1] vorhandenen Verzeichnis der um die Mitte des 15. Jahrhunderts vorgenommenen Zinsreductionen, wobei zu berücksichtigen ist, dass wir nur solche ein Conglomerat von Capital und Zinsen nebst Zinseszinsen darstellende Forderungen vor uns haben, die zur schiedsrichterlichen Entscheidung gekommen waren und an denen bereits eine Herabsetzung der Zinsen um 25—50% vorgenommen war.[2] Aus dem Verzeichnis ergeben sich folgende Schuldforderungen:

Löb von Gröningen hat im ganzen von stift. Unterthanen noch zu fordern 443 fl. 870 Pfd.

Raphe: 216 fl. 345 Pfd.

Moses von Nordhausen: 117 fl. 80 Pfd.

Israel von Eger: 49 fl. 152 Pfd.

Geschäftsbild:

Hans Stadelhofen war ihm 5 fl. schuldig, sein bezahlt, dafür dedit zu Gesuch eine Kuh für 17 Pfd. und ein Pferd für 13 Pfd., noch will der Jud 4 fl. haben, der Schiedsrichter spricht aber den Armen ledig.

Smohel in Bamberg: 116 fl. 570 Pfd.

Geschäftsbild:

2 Pfd. Capital waren so lange gestanden, bis sie angewachsen waren auf 42 Pfd., auf diese erwuchsen abermals 20 Pfd. Nach der Zinsreduction hatte der Schuldner für Capital und Zinsen 22 Pfd. zu bezahlen.

Reiss von Ebensfeld: 10 fl.

Dessen Vater Löb: c. 90 Pfd.

David in Ebensfeld: 1 fl.

Moses Beyer daselbst: c. 20 Pfd.

Seligmann in Bamberg: 122 fl. 452 Pfd.

Meyer jun.: 16 fl. 91 Pfd.

Koplein: 3 fl. 60 Pfd.

Geschäftsbild:

„Weltz Amelung ist dem Juden schuldig gewest 2 Pfd. Hauptgut, das war so lange gestanden, dass er ihm daran het geben

[1] Hist. cat. 377. [2] Vgl. weiter unten.

10 Gänse für 10 Groschen und 2 Fuder Holz für 3 Pfd. und ein Kalb für 8 Groschen; noch sind 10 Pfd. bestanden, dafür soll er ihm eine gemästete Gans geben auf Martini".

Eisack: c. 115 fl. 216 Pfd.

Hirsch: 11 fl. 45 Pfd.

Menlerin: 50 Pfd.

Joseph von Burgebrach: c. 9 fl. 50 Pfd.

Vischlein in Bamberg: c. 153 fl. 1060 Pfd.

Meyer[1]: c. 639 fl. 774 Pfd.

Geschäftsbild:

Ein Graf Michel klagt gegen Meyer, er habe demselben vor einem Jahre einen silbernen Becher verpfändet für 1 fl. 4 Pfd. und von ihm dagegen einen Schein erhalten, den er aber mit anderen Sachen verloren habe. Nun wolle Meyer das Pfand nur gegen Wiedergabe des Scheines herausgeben. Der Kammermeister Stephan Tetzel entscheidet a. 1459 auf Herausgabe des Pfandes.

Aaron in Bamberg (oder Giech): c. 95 fl. 495 Pfd.

Simon von Auerbach in Bamberg: c. 100 fl. 270 Pfd.

Nathan in Bamberg: c. 33 fl. 135 Pfd.

Strölein, Sohn des Löb: 37 fl. 70 Pfd.

Miche, Eidam des Vischlein: 23 fl. 274 Pfd.

Löb in Höchstadt: 29 fl. 42 Pfd.

Salman in Wachenrod: 8 fl. 40 Pfd.

Jacob daselbst: 46 Pfd.

Kaufmann in Höchstadt: 7 fl. 7 Pfd.

Cohn aus Bayreuth, etwan zu Buttenheim: 35 fl. 487 Pfd.

Seligman aus Bayreuth, etwan zu Bayersdorf: c. 25 fl. 84 Pfd.

Geschäftsbild:

Contz Fuchs schuldet 1 fl., davon dedit 9 fl., aber 10 fl., aber 2 Pfd., aber 18 fl., und der Jud will noch 8 fl. und 1 fl. rechnet er für eine Gans und der Anfang war zu Mittfasten 3 Jahr. Sprechen wir den Armen ledig und los.

Falck in Gunzendorf: 13 fl. c. 100 Pfd.

Mosse daselbst: 5 Pfd.

Leb daselbst: 13 Pfd.

Mendlein in Forchheim: c. 70 fl. 105 Pfd.

Lezar daselbst: 26 fl. 75 Pfd.

Josep daselbst: 56 fl. 170 Pfd.

Wolflein daselbst: 66 fl. 46 Pfd.

Lasan, etwan zu Bayersdorf: 3 fl. 26 Pfd.

Lipmann in Forchheim: 4 fl. 12 Pfd.

Leb in Ehrenbach: 11 Pfd.

Reiss gen. Lennbach, etwan in Forchheim: 6 Pfd.

Genslein daselbst: 3 Pfd.

Michelin in Lichtenfels: 11 fl. 114 Pfd.

Aron daselbst: 4 fl. 15 Pfd.

Miche daselbst: 8 fl. 12 Pfd.

David daselbst: 5 fl. 26 Pfd.

Michelmann daselbst: 16 Pfd.

Abram zu Grätz, vormals in Lichtenfels: 5 fl. 29 Pfd.

Sanuel in Lichtenfels: c. 100 Pfd.

Kaufmann in Cronach: 17 fl. 25 Pfd.

Josep daselbst: 4 fl. 100 Pfd.

Abram zu Lichtenfels, etwan zu Cronach: 16 fl. 40 Pfd.

Genslein, Lehrmeister in Cronach: 20 Pfd.

Wolflein daselbst: 15 fl. 15 Pfd.

Mendlein daselbst: 9 fl. 24 Pfd.

[1] Vgl. über denselben oben S. 100 und Beilage II.

Jacob zu Steinberg: 6 fl. 29 Pfd.
Kussmann daselbst: 3 Pfd.
Abram zu Kunstadt: 8 fl. 32 Pfd.
Penick daselbst: 6 fl. 60 Pfd.
Genut daselbst: 20 fl. 80 Pfd.
Seligmann daselbst: 11 Pfd.
Mosse daselbst: 4 fl. 55 Pfd.
Sailen daselbst: 20 fl. 40 Pfd.
Koplein aus Weizendorf, etwan zu Weismain: 7 Pfd.
Der Schulklopfer von Bamberg: 4 fl. 56 Pfd.
Kopflein, dessen Sohn: 3 fl. 14 Pfd.
Ansal, dito: 11 Pfd.
Lemlein in Bamberg: 14 Pfd.
Der Hochmeister: 12 Pfd.
Tröstlein in Bamberg: 12 Pfd.
Smerlein, Eidam des Meyer: 14 fl. 40 Pfd.
Der Sangmeister von Bamberg: 2 Pfd.
Best (Jüdin): 5 fl. 10 Pfd.
Merklein Potenlauf (Gemeindediener?) in Bamberg: 3 fl. 10 Pfd.
Bel, Mutter des Seligmann: c. 150 fl. 175 Pfd.
Toltz (Jüdin) in Bamberg: 13 fl. 62 Pfd.
Noch verschiedene Posten: 40 fl. 40 Pfd.

Die gesammten Judenschulden betrugen sonach um die Mitte des 15. Jahrhunderts c. 2640 fl. 7738 Pfd. Im Jahre 1653 betrugen die Schuldforderungen der Juden von Bamberg c. 3300 fl., eine Summe, die sich auf nur 10 Namen von Gläubigern verteilt.[1]

Man muss sich aber vor dem Irrtum hüten, als handle es sich hierbei jedesmal um Baarschulden. Der Creditgeber war eigentlich seines Zeichens Händler und Krämer. Wollte er verkaufen, so musste er Credit gewähren. Je grösser aber das Risiko, das damit verbunden, desto teurer wurden die Kramwaaren im Preise angeschlagen, und je länger die Schuldsumme unbezahlt blieb, desto grösser wurde sie im Verhältnis zur angekauften Waare. In Rücksicht hierauf bestimmte § 5 einer a 1700 erlassenen Instruction:

„Die ausgeborgten Kramwaaren sollen gleich um billigen Preis angeschlagen werden, und wenn sie eine importirliche Summe ausmachen, nicht länger als auf ein Jahr ausgeborgt werden, sonst muss eine Anzeige bei der Obrigkeit erfolgen, welche zu vernehmen hat, ob der Schuldner dessen geständig ist. Item wäre dem Borger sogleich ein Auszug-Zettel zur künftigen Nachricht zu behändigen."

[1] Nach dem Steuerrevisionsprotokoll vom Jahre 1653 im Kr.-Arch. 1609 klagt die Ritterschaft von Franken, „dass sich der Juden Schulden bisweilen höher als der Unterthanen Vermögen erstreckete". S. Des h. Röm. Reichs freier Ritterschaft der 6 Ort in Francken Rahts-Satzung- vnd Ordnungen, gedruckt 1645 S. 91.

Doch musste diese Verordnung, da sie dem Handel Hemmschuhe anlegte, schon am 9. Februar 1705 dahin abgeändert werden, dass, wenn der Käufer und Borger nach Ablauf eines Jahres sich mit dem Juden wegen des Credits auf ein weiteres 2. und 3. Jahr verglichen hatte, was der letztere im Prozessfalle nachweisen müsste, eine Anzeige bei der Obrigkeit vor Ablauf der accordirten Jahre nicht notwendig sei.[1] Wie hoch bisweilen durch dargeliehene Kramwaaren eine Schuld anwachsen konnte, ersieht man aus folgendem Schreiben des Kurfürsten an den Vicekanzler d. d. Mainz 23. Januar 1720:

Der Hofrath v. Pöllniz hat uns vorgebracht, wie sehr und wie hart der Jude Moses in denselben dringe, die ihm schuldigen 4000 fl. sogleich baar zu bezahlen. Derselbe habe dem Juden versprochen, ihm das Geld binnen 3 Jahren in 6 Terminen zu bezahlen. Der Jude hat sich mit dieser terminweisen Abzahlung umsomehr zu begnügen, als das Creditum meistenteils in Kramwaaren besteht, die ihm gleichfalls nach und nach geliefert wurden. — Der Vicekanzler möchte die vom Juden eingereichten Memorialien ausser dem Regierungsprotokoll lassen, wenn der Jude was Erhebliches einzuwenden habe, solle er sich in einem Memoriale unmittelbar an den Fürsten wenden.[2]

Zur Haftung besonders für Baarschulden musste irgend eine Sicherheit geleistet werden. Zur Sicherheit der Rückzahlung diente entweder ein Pfand oder eine Urkunde.

A. Pfänder. Die Fälle der Verpfändung von Immobilien waren im ganzen selten.

H. v. Egloffstein giebt dem Meister Georg Bernh. Schill in Forchheim einen Consensus, dass derselbe auf ein dem Egl. lehnbares Haus eine Hypothekenschuld von 300 fl. Rh. auf 5% von Michel Rothschild[3] aufnehmen kann. Dieselbe hat hinter den herrschaftlichen Ansprüchen den Vorzug. Der Consens datirt vom 29. Januar 1744. Die Schuld wird später erhöht auf 450 fl., geliehen auf 1½ Jahr. Schill und Frau stellen Revers aus über den Empfang der Summe, ein „Beistand" giebt sein Attest dazu. Beim Verkauf des Hauses a. 1749 entsteht ein Prozess, der mit einem Vergleich vor dem dortigen Vogt endet, nach welchem der Jude in jährlichen Raten von 25 fl. sein Geld bekommt.[4]

[1] Kr.-Arch. Bamb. Verordn. I. [2] A. d. H. V. [3] S. oben S. 139.
[4] Kr.-Arch. Hist. Cat. 379. Unter den zahllosen im Hist. Cat. 377 aufgezählten Fällen kommen nur wenige Fälle von Güter- und Hausverpfändungen vor. Im mscr. jur. 20 der Helleriana in der Kgl. Bibliothek:

Auch die Versetzung von Einkünften war naturgemäss eine seltene Ausnahme. Michel Zollner hatte 1447 seine Leibrente versetzt, Bischof Otto von Würzburg hat im 14. Jahrhundert bei Juden von Bamberg auf sein „deputirtes Amt" entlehnt, die Bischöfe Wulfing[1] und Anton von Rotenhan verpfändeten die städtischen Steuern, die sie zu erwarten hatten, im voraus.[2] In der Regel wurden Mobilien als Faustpfand hingegeben, allerlei Hausrat und Plunder wanderten in die Rumpelkammer der Juden und man scheute sich sogar nicht, dem Ungläubigen das *„pater noster"* und die Bibel als heiliges Unterpfand anzuvertrauen. Das hätte ein Jude doch nicht fertig gebracht, sein Gebetbuch und seine Bibel bei einem Andersgläubigen als Pfand zu versetzen, um die paar Groschen, die man darauf geliehen bekam, zu vertrinken, wie es im Verzeichnis der Zinsreductionen von 1450—60 einmal ausdrücklich heisst. Ja noch mehr: das Kloster Michaelsberg hatte einen Kirchenornat bei den Juden verpfändet! Der Erlös für den Verkauf von zwei Höfen im Jahre 1253 scheint zur Einlösung des Pfandes nicht ausgereicht zu haben, denn der Convent des Klosters sah sich am 5. März 1257 zu weiteren Massregeln veranlasst, um beim Juden Joseph zunächst den Kirchenornat um 62 Mark nebst $15^1/_2$ Mark Zinsen und sodann das Messbuch mit vergoldetem Einband, das man gleichfalls versetzt hatte, einzulösen.[3] Aehnliche Fälle müssen sich später wiederholt haben, da Bischof Albert es für nötig hielt, um die Profanation von kirchlichen Heiligtümern zu verhüten, in seinem Generalprivilegium vom Jahre 1400 das Leihen auf Pfänder, „die zu der Messe gehoren mit namen Kelch messgewant und Puchsen do man daz heilige sacrament jnnen behelt" ausdrücklich zu verbieten.[4] Das Verbot desselben, auf nasse

„Clag u. daruf eruolgte Bescheidt" vom Jahre 1615 kommen einige Fälle von Hypothekenschulden zur gerichtlichen Verhandlung. Vgl. noch im § 225 des Stadtrechts: „ligende pfandt" an die Juden.

[1] S. oben S. 228. [2] In der Stadtrechnung vom Jahre 1449 f. 22a heisst es: „Item ded. Lasan Juden vom hofe an vnns. gnedigen Heren von Bbg. tausend gulden stewr" 400 fl. Derselbe Betrag ist laut Stadtrechnung 1451 f. 47a dem Lassen Juden von Culmnach an städt. Steuern für den Bischof angewiesen. [3] Aronius Nr. 594 und 629. [4] Beilage IX.

Gewänder zu leihen, hat seinen Grund in dem Verdachte, dieselben könnten durch ein Verbrechen in die Hand des Juden geliefert sein.[1]

Nur in einen solchem Falle, wo die *mala fides* auf der Hand lag, musste der Jude als Pfandgläubiger auf seiner Hut sein. Sonst schützte ihn, wie auch den nichtjüdischen ehrlichen Besitzer einer unrechtmässig entwendeten Sache, das Bamberger Stadtrecht gegenüber dem vindicirenden Eigentümer. Nur auf der Strasse konnte derselbe das ihm entwendete Gut greifen und vor Gericht ziehen, fand er es aber im Haus des Juden, so durfte die Sache nicht „angefangen" werden.[2] Doch konnte der Eigentümer gegen den Pfandinhaber mit einer Klage auf Herausgabe der Sache vorgehen, musste ihm aber, wenn dieser seine *bona fides* nachweisen konnte, den Gegenwert erstatten. Ein Fall aus der Mitte des 15. Jahrhunderts beweist diess: „Der Vischlein hat ein gulden Görtel, den hat Im die Judin gesetzt, die man hie totet und dieselb Judin entlehent In von des Kachelofen Frauen und der K. wolt In gern lösen, so will Im der Jud nit sagen, was er ste oder wo er In hin hab."[3] Es wird entschieden, dass der Pfandinhaber den Gürtel dem Eigentümer herauszugeben habe gegen 8 fl. 2 Pfd. 6 Pfg., woraus wir allerdings noch nicht ersehen können, ob der Jude blos auf Erstattung des dargeliehenen Capitals oder auch der aufgelaufenen Zinsen Anspruch zu erheben hatte. Dieses Entgegenkommen gegen die Ansprüche des Eigentümers ist sodann codificirt worden im Art. 247—48 der Bamberger Halsgerichtsordnung vom Jahre 1507 und dementsprechend war auch die gerichtliche Praxis. Als im Jahre 1561 ein Hieronymus Reichl Silbergeräte, die er gestohlen hatte, bei Juden versetzte und der den Gläubigern des Diebes eingesetzte Curator Wolf Reuter, Syndicus der Stadt, hierauf nicht blos eine Jüdin verhaften

[1] Schon 400 Jahre vorher war es aus demselben Grunde von jüdischer Seite verboten worden, auf Gewänder zu leihen, welche Blutflecke aufweisen. Der Grund, den Joël Müller dafür in Zeit. d. Judent. v. J. 1892 S. 173 angiebt, ist nicht der richtige. Vgl. Anzeiger f. Kunde d. deutsch. Mittelalters Bd. I S. 71. [2] § 115 des Bamberger Stadtrechts, zur Sache vgl. Zöpfl S. 201 und Stobbe 119 ff. [3] Kr.-Arch. Hist. Cat. 377.

liess, sondern auch die unentgeltliche Herausgabe des bei ihr versetzten Silbergeschirrs verfügte, da liess auf Intervention der Juden der Bischof Veit wiederholt in direkten Zuschriften der Stadt erklären, das Silbergeschirr könne den Juden genommen, aber der entstandene Schaden müsse ihnen vergütet werden.[1]

Beim Einsetzen eines Pfandes wurde wohl meist ein Termin verabredet zwischen dem Pfandgeber und Pfandnehmer. Wenn nun der Termin verstrichen war, ohne dass das Pfand eingelöst worden, so war dasselbe keineswegs ohne weiteres verfallen. War der Pfandgeber nicht mehr zu eruiren, so musste das Pfand bei Gerichte aufgeboten werden, welches zur Geltendmachung von etwaigen Rechten und Ansprüchen vier immer kürzere Fristen ansetzte, und erst nach dem resultatlosen Verlaufe derselben war das Pfand verfallen.[2] War ein Pfandgeber mit Tode abgegangen, so mussten dessen Pfänder gleichfalls bei Gerichte aufgeboten werden, welches den Erben die Einlösung derselben freistellte.[3] Pfänder, die aus sonst einem Grunde zum vereinbarten Termin nicht eingelöst wurden, sollen gemäss § 6 der Instruktion vom 8. Mai 1700 nach rechtlicher Erkenntnis der Obrigkeit um möglichst hohen Preis verkauft werden, das Plus des Erlöses über die Schuld gehört dem Schuldner. Ueber den Fall, dass gar kein Termin vereinbart wäre, äussert sich § XII einer Instruction vom 9. März 1654 folgendermassen:

„Und weiln Schliesslichen dickernannte Judenschafft gleichermassen vnderthenig gebetten, jhnen wegen der Pfandt, wann und auff was Zeit solche vor verstanden gehalten werden sollen, einen gewisen Termin Gn. benennen zulassen. Alss wird denselben hiemit ein Jahr dergestalt determinirt, das sie nach Verfliessung dessen fueg und erlaubtes Recht haben sollen, sothane Pfandt, anderweith zubegeben,

[1] Kr.-Arch. Hist. Cat. 379. [2] Das Bamberger Stadtgerichtsbuch v. J. 1403—15 enthält (nach Mitteilung des Herrn Dr. Köberlin) auf f. 161 b bis 162 b ein Pfänderverzeichnis, das die Ueberschrift trägt: „Da hernach sten geschriben die pfant, die dy Juden aufgeboten haben mit rechte.“ Das Gerichtsurteil lautet: „vorsch zu haben vierzehentag achttag dreytag vnd twerh nacht vnd dornach mit gewissen zuuerkauffen als recht ist.“ (Zöpfl: Bamb. Stadtrecht S. 230.) [3] Vgl. oben S. 146.

jedoch mit Sr. Fürstl. Gn. jedes Orths habenten Oberamptens vorbewust, welche dan denselben die Amptshilff zuertheilen, Gedachte Judenschafft aber hingegen schuldig sein solle den befindenden Vberrest dess Werths, vber Bezahlung dess Capitals und Interesse, denen Verpfendtern gebührend hinausszugeben und zu restituiren." [1]

Noch wäre endlich in Bezug auf das geltende Pfandrecht der Fall hervorzuheben, dass, wenn das Pfand unter der Hand des Juden verloren ginge, er die Differenz zwischen dem Werte desselben und der ihm zukommenden Schuld nebst Zinsen, wenn dieselben den Wert des Pfandes übersteigen, nachzufordern berechtigt ist; es haftete ihm also nicht blos das verpfändete Objekt, sondern auch die Person des Schuldners.[2] Ob der Jude umgekehrt für die Differenz des mehrwertigen Pfandes zu haften habe, ist nicht ersichtlich.

B. Urkunden. In Ermangelung eines greifbaren Unterpfandes und wo die Person des Schuldners zahlungsfähig und creditwürdig genug erschien, begnügte und sicherte sich der jüdische Gläubiger mit einem Urkundeninstrument, sei es mit einer gesiegelten Privaturkunde, deren Echtheit in der Regel von einem Zeugen bestätigt wird,[3] sei es mit einem Stadtbrief oder Landgerichtsbrief. Zur grösseren Sicherheit und Haftung liess man in besonderen Fällen einige Bürgen die Urkunde mitunterzeichnen. Dem Bürgen gegenüber, wenn derselbe sich nicht ausdrücklich als Mitselbstschuldner solidarisch erklärt hatte, konnte man zunächst nicht auf Zahlung klagbar werden, aber man konnte ihn zur „Leistung" mahnen lassen, d. h. ihn veranlassen, sich mit Gefolge oder dieses allein an einem ihm bezeichneten Orte in Personalarrest einzustellen und dort auf eigene Kosten zu zehren, bis der Schuldner seine Verbindlichkeit gelöst hat.[4] Das Bamberger Stadtrecht aus der Mitte des 14. Jahrhunderts räumte im § 226 auch den Juden dieses Recht auf Leistung des Bürgen ein. Das musste ausserordentlich peinlich erscheinen, christliche Knechte und Pferde in den Ställen der Juden leisten zu lassen. Das Recht auf Leistung

[1] K. A. Bamb. Verordn. I. [2] Geht hervor aus § 225 des Bamberger Stadtrechts. Vgl. dazu Stobbe 127 und 247. [3] Eine solche bringen wir als Beilage XIV zum Abdruck. [4] Vgl. Leist: Urkundenlehre 178 ff.

wurde dann durch folgende Vereinbarung vom 10. Juni 1405 wieder abgeschafft:

Wir Albrecht etc. Bekennen etc. daz wir mit vnserm Rate Vnd auch mit vnssern Juden gemeinclich zu Bamberg vberein Kummen sein daz Kein vnsser Jude in vnsserm Stift furbaz nach Datum ditz briues Kein ir schuld leihen sullen auf leistung mit Pferden es sey in Iren stellen oder in anderer Wirthewser welcher daz vberfure der sol dy leistung ye verloren haben an allen vnssern gerichten Vnd auch dorumb gestraffet werden wie wir dez dann zu rat wurden. Auch sol Kein Verschreiben noch verpuntnuss dafur nicht helfen, doch vmb die schuld die vnsser Juden vor auf leistung mit Pferden gelihen haben die mugen sie manen vnd vordern nach lawt vnd sag Irer briue Also wenn In darauf geleist wurd so sollen sie furbaz Bestellen ob die schuld nicht mocht gericht vnd bezalt werden daz furbaz nicht mer in der Juden stal geleist werd darumb vnd daz der Jud auch Keinen nutz an der leistung nicht mer hab ongeuerde. Mag er aber die schuld Bestellen daz sie bestee in dem geding als ob er sie bereit dar lihe daz sol er tun[1] ongeuerd. Auch sol Kein frembder Jude in vnsserm Stift nicht leihen noch leisten lassen. wir gebieten auch vnssern Juden in allen Vnsserm Stift daz sie daz sullen Bestellen mit Judischem Pann datz alle vorgeschriben Artikel behalten werden ongeuerde als lib In sey Vnsser swere Vngnad zuuermeiden. Auch Behalten wir vns vorawss gewalt vnd macht aller obgeschriben sachen gentzlichen Vnd gar gen In allen zuwiderruffen wenn wir wollen ongeuerd. Datum *Vorcheim feria quarta post Pentec. a. D. 1405.*[2]

Aber nicht nur derselbe Bischof Albrecht musste schon in den vom Jahre 1412 ab ausgestellten Schuldurkunden den jüdischen Gläubigern das Recht auf Leistung wieder einräumen,[3] sondern auch derselbe Rat, auf dessen Veranlassung — wie es den Anschein hat — dieses Recht genommen worden war, musste sich in der Mitte des 15. Jahrhunderts, als im Stadtsäckel bedenkliche Ebbe herrschte, weit demütigendere Bedingungen gefallen lassen. Er musste in den von ihm ausgefertigten Schuldurkunden den Juden das Recht einräumen, nicht nur „echte awss dem Rate oder der Gemeynde“ nach einem Wirtshaus zu Bamberg, sondern auch zwei ehrbare Junker, die sich als Bürgen verpflichtet, nach einem am Wohnorte des

[1] D. h. der Jude mag leihen unter der Bedingung, dass der Bürge sich sofort mit dem Hauptschuldner solidarisch erkläre, als hätte er selbst die Baarschuld auf sich genommen. [2] Kr.-Arch. Hist. cat. 379. [3] S. oben S. 229.

jüdischen Gläubigers gelegenen Wirtshaus nebst Gefolge zur Leistung fordern zu dürfen.[1]

Erst wenn der Bürge die Leistung ablehnte oder auch nur verzögerte, wurde er zum Mitselbstschuldner und konnte, wenn der Hauptschuldner zahlungsunfähig war, belangt werden auf Zahlung. Von mehreren Mitselbstschuldnern haftet jeder in der Reihenfolge, wenn sein Vordermann nicht zur Zahlung gebracht werden kann, für die ganze Schuld. Das Bamberger Recht stellte auch in diesem Punkte den Juden gleich dem Nichtbürger unter ein Ausnahmerecht insofern, als er einen der Mitselbstschuldner niemals für das Ganze der Schuld, sondern immer nur pro rata haftbar machen konnte.[2]

Die Urkunde bildete die Unterlage und das Beweismittel von Forderungsklagen. Der Rechtsschutz war den Juden in ihren Schutzbriefen ausdrücklich zugesichert und erwies sich auch im allgemeinen als wirksam. Am 20. October 1385 ächtet sogar das Landgericht einige vom hohen Adel des Landes auf Klage des Suzzman zu Babenberg wegen Inhibirung eines Pfandes.[3] Trotzdem war der Ausfall an Aussenständen und der Verlust an Capitalien häufiger, als man denken mag, und das ist ein Moment, das bei der Beurteilung des Zinsfusses, an die wir nun herantreten wollen, mit in Betracht gezogen werden muss.[4]

Schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts versuchte man eine gesetzliche Fixirung des Zinsfusses. In dem schon oben erwähnten Landfrieden, den Bischof Heinrich von Bamberg 1255 mit anderen Fürsten abgeschlossen, wurden 2 Pf. vom Pfund für die Woche $= 43\frac{1}{3}\%$ als höchst zulässiger Zinsfuss der Juden erklärt.[5]

[1] S. oben S. 232 und unten Beilage XII. [2] Zöpfl: Bamb. Recht § 235 und S. 223—24. [3] Regesten des Geschlechts v. Aufsess Nr. 207.

[4] Im G. A. Nr. 45 des M. Minz vom Jahre 1469, d. i. nach der damals stattgehabten Zinsreduction, heisst es: כי חובותיו עומדים בלי פרעון וקצת יאושים והתנגדות לפי צוקת עת הסובב עתה במדינה. Das Protokollbuch der Gemeinde verzeichnet fast auf jeder Seite Verluste (יאושים) der Gemeindemitglieder, die in Folge dessen im Erech herabgesetzt werden mussten.

[5] Aronius Nr. 623.

In der Mitte des 14. Jahrhunderts nimmt Wolflin von Bamberg pro Pfund und Woche $2\frac{1}{2}$ Heller = c. 25 %.[1] Je länger das Capital stand, desto höher wurde der Zinsfuss: Sifrit Schaumeister zahlte für 6 Pfund Heller, die er an Wolflein von Bamberg und Selmlin von Eggolsheim schuldete, vom 28. Juli 1342 bis Weihnachten $1\frac{1}{2}$ Pfund und 18 Heller = c. 50 %; steht die Schuld aber länger, so zahlt er pro Pfund und Woche 3 Heller = c. 60 %.[2] Anfang des 15. Jahrhunderts fixirte Bischof Albrecht in seinem Privileg von 1413 den höchstzulässigen Zinsfuss auf 2 Pf. pro Gulden und Woche[3] = 64 %. Beim Bischof selbst begnügten sich die jüdischen Gläubiger in der Regel mit der Hälfte, doch muss auch dieser a. 1417 sich zur Zahlung von 52 % und 1421 von 47,4 % verstehen.[4]

Natürlich liess sich der Zinsfuss nicht so ohne weiteres von oben herab bestimmen, da darüber noch ganz andere Factoren des Wirtschaftslebens mitzubestimmen hatten, und Not kennt kein Gebot.

In der Mitte des 15. Jahrhunderts, als das ganze Stift sich geradezu angesichts einer Finanzkrisis befand, war der übliche Zinsfuss pro Gulden und Woche 2 Pf. = c. 57 %[5] oder 3 Heller = c. 50 %. Man nannte das allgemein „Judenschäden" im Unterschied von „Christenschäden" zu 5 %. Daneben kommt vor pro Gulden und Woche 3 Pf. = c. 95 %, ferner pro Pfund und Woche 1 Pf. = 175 % oder 1 Heller = c. 87 %. Ueberhaupt schwankt der Zinsfuss zwischen 5 und 175 %. Doch lässt sich das nicht so ganz genau bestimmen, da in den erwiesenen Endergebnissen meist auch Zinseszinsen inbegriffen sind. Es wurde nämlich von Zeit zu Zeit zwischen den Contrahenten „gerechnet", bei welcher Gelegenheit die Zinsen zum Capital geschlagen wurden, bis schliesslich ein kleines Capital sich aufgetürmt hatte zu einem hohen Berge.[6] Grössere Capitalien standen gewöhnlich eine Zeitlang ganz

[1] Wiener S. 125 Nr. 171. [2] A. a. O. S. 122 Nr. 147. [3] Anzeiger für Kunde des deutschen Mittelalters I 71. [4] Vgl. oben S. 229. [5] Mschr. v. J. 1880 S. 505. [6] Man nannte die Termine der Abrechnung die „Fristen". Diese bildeten einen Punkt der Differenz. Vgl. Beilage XIII und dazu „die geöffneten Archive". Jahrgang II S. 266.

ohne Zinsgenuss und fingen vertragsgemäss erst später an, Früchte zu tragen. Endlich in der Mitte des 17. Jahrhunderts fixirte § X der Instruction vom Jahre 1644 den gesetzlichen Zinsfuss gemäss der Reichsconstitution vom Jahre 1548 und 1577[1] auf 5%.[2] Auch suchte man damals gegen das Ausleihen auf Wochen vorzugehen. Ein Gesuch der Judenschaft, bei grösseren Darlehen den gesetzlichen Zinsfuss von 5% zu erhöhen, hatte natürlich keinen Erfolg. Vielmehr wiederholte der § 1 der zusammenfassenden Instruction vom 8. Mai 1700: Die Juden dürfen nicht mehr als 5% nehmen, sonst würde kein Gericht ihnen zu ihren Aussenständen verhelfen; die vor dieser Verordnung vollzogenen Dahrlehnsgeschäfte sollen demgemäss regulirt, gegen die Uebertreter derselben soll mit Confiscirung des Capitals und Ausschaffung aus dem Lande verfahren werden.[3] Diese scharfen und mehrmals wiederholten Bestimmungen hatten schliesslich den beabsichtigten Erfolg, was schon daraus ersichtlich, dass wir thatsächlich ein allgemeines Verbot des Wuchers aus einer späteren Zeit nicht mehr kennen lernen.[4] Eine Petition der Judenschaft vom Jahre 1733 und 1735 um Erhöhung des gesetzlichen Zinsfusses hatte selbstverständlich keinen Erfolg.

Nur dies, die gesetzliche Regelung des Zinsfusses, war eine rationelle Massregel, welche, wenn sie von einer energischen Behörde und unparteiischen Justiz unterstützt wurde, sich als wirksam erweisen konnte. Dagegen war das gänzliche Verbot des Wuchers ein zweischneidiges Schwert, weil es den Credit zerstörend und auf den Handelsverkehr lähmend einwirken musste. Die vergeblichen Versuche mit solchen Radicalmitteln gehören in der That einer älteren Zeit an, dem 15.—17. Jahrhundert. Neben den Gewaltmassregeln, zu welchen Bischof Friedrich von Bamberg am 25. April 1422 mit den Nachbarfürsten gegenüber den eigenen Juden überein gekommen war, wurde auch beschlossen, dass die Juden der im bischöflichen Territorium gelegenen Ritterschaften nicht

[1] S. Haenle 32. [2] S. Beilage XV. [3] K. A. Bamb. Verordn. I.
[4] Vgl. Pfister im 53. Ber. d. Hist. V. S. 214.

wuchern dürfen mit den bischöflichen Unterthanen.[1] Das Verbot des Wuchers, welches von den Synoden zu Freising 1440 und zu Bamberg 1451 beschlossen wurde,[2] scheint, trotzdem es 1488 vom Papste Calixtus bestätigt wurde, von keinem grossen Erfolge gewesen zu sein (zu Gunsten der Juden von Nürnberg intervenirte der Rat mit Erfolg und wurde 1453 vom Bischof Anton von Rotenhan die Unverbindlichkeit des Synodalbeschlusses gutgeheissen),[3] da die Synode vom Jahre 1506 sich wieder mit dem Gegenstande zu beschäftigen sich bemüssigt sieht und in einem Zusatz zu den Synodalstatuten vom Jahre 1491 Tit. XLIV *de Judaeis* beschliesst: Kein Richter soll eine Wucherklage von einem Juden annehmen und darüber ein Urteil sprechen, sondern solche Klagen sollen zurückgewiesen und annullirt werden; bei Klagen aber, die ein effectiv dargeliehenes Capital zum Gegenstand haben, soll der verklagte Christ den Eid ablegen über die Höhe der entliehenen Capitalsumme und nur auf Grund dieser Aussage soll der Richter die Execution gegen den Schuldner bewirken.[4] Die Statuten wurden aber von der Geistlichkeit „höchst selten verkündiget, nie beherziget und beynahe gänzlich vergessen".[5] Trotzdem sie vom Bischof Weigand auf einer 1534 abgehaltenen Synode wieder bestätigt wurden,[6] zieht sich das Thema des Wucherverbots wie eine endlose und unlösbare Frage durch die Verordnungen der nachfolgenden Bischöfe, welche zwischen dem 26. September 1561 bis zum 8. Mai 1700 nicht weniger als 13 mal das Verbot des Wuchers enthalten.[7] Das Verbot des Wuchers, d. i. einer Zinsnahme über 5%, ist schliesslich in Pflaums Entwurf zur neuen Bamberger peinlichen Gesetzgebung vom Jahre 1793 aufgenommen worden.[8]

Die sonstigen Palliativmittel, welche ersonnen und unter-

[1] S. Haenle 208. [2] Stumpf: Denkwürdigkeiten 1 131 und 151.
[3] Barbeck S. 5. Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. 1867. S. 104—5. Stern 294. [4] Schmitt: Bamberger Synoden im 14. Hist. Vereinsber. S. 185.
[5] Jäck: Geschichte der Provinz Bamberg II 43. [6] Schmitt: S. 29.
[7] Repertorium über die Bamberger Verordnungen S. 46b. [8] S. Teil I § 183, während die Halsgerichtsordnung von 1507 und 1580 das Delict nicht erwähnen.

nommen wurden besonders in der Absicht und zu dem Zwecke, eine Verschleierung des Wuchers und Umgehung des Verbotes zu verhindern, wie sie auf der einen Seite die Juden unter entehrende Ausnahmegesetze stellten, so legten sie auf der anderen Seite dem Handelsverkehr Hindernisse und Schranken in den Weg, welche noch die Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts fortzuräumen sich abmühte. Hierher gehört vor allem das Gesetz betr. Protokollirung. Der Reichsabschied vom Jahre 1551 hatte im § 79 die Bestimmung getroffen, dass alle jüdischen Schuldurkunden vor der christlichen Obrigkeit aufgenommen werden sollen. Schon 10 Jahre später erlässt Bischof Veit II. am 18. August 1561 die Verordnung,[1] dass fortan kein Stiftsunterthan von den Juden etwas entlehne oder bei ihnen etwas versetze und überhaupt mit ihnen keinen Kauf- und Tauschhandel treibe ohne Vorwissen der vorgesetzten Obrigkeit. Der Art. XII der Polizei-Ordnung des Bischofs Joh. Gottfried v. Aschhausen vom 12. Januar 1616[2] spricht sich deutlicher aus:

„Thun wir ebenmässig vnserer geehrten Herrn vorfahren am Stifft der Juden halber zum öftern ausgekhündte Mandata, Ihres Inhalts hiehero wiederhohlen, auch sonderlich hiemit nochmahlen alles ernsts gebiethen, das ins könfftig kein Judt noch Jüdin mit einigem vnserm vnderthanen, weder vmb gelt, wahren, noch in andere weeg bey verluest derselben wahr, oder schuldsumma, ohne vorwissen vnserer jedes orts Beambten handtlen, noch Contrahiren, auch bevorab vnsere Beambten darüber vleissiges auffsehen haben, damit vnder vorgeliehenem gelt, oder andern verzinssungen, so mit jrem vorwissen beschehen, mehr nicht, denn ein christliches Interesse passiret, noch weiters verholfen, denjenigen aber, sie seyen gleich vnsere vnderthanen, oder frembte, so sich gegen Juden vnwissend der Beambten in pürgschaft einlassen, eben so wenig als den Juden selbs, die hilff ertheilt, vnd alles was mit jrem vorwissen gehandelt würdt, beym Ambt vleissig Prothocolliert werden solle“.[3]

[1] Das Nachfolgende, soweit nicht eine andere Quelle angegeben, ist den Bamb. Verordn. I des K. A. entnommen. [2] Gedruckt durch Antonium Horitz. [3] Am 11. Mai 1609 wurden alle Judenklagen gegen ritterschaftliche Unterthanen, wenn denselben Contracte zu Grunde lagen, die nicht mit ausdrücklicher Genehmigung des Edelmanns abgeschlossen waren, durch kaiserliches Privileg kassiert und angeordnet, dass die Juden nur „vmb baar Geld vnd redlich kauffen vnd verkauffen, sonsten aber durchauss kein Hanthierung noch Wucher treiben.“ Confirmirt 17. März 1626.

Die Verfügung erscheint dann wieder am 15. Februar 1657 in einer bischöflichen Verordnung folgenden Inhalts:

Während der Kriegsunruhen sind vielfach unter Christen und Juden Schuld- und Bürgschaftsverschreibungen in privato aufgerichtet worden, welche von den Contrahenten nicht gehörig unterschrieben und besiegelt oder von glaubhaften Personen bestätigt waren; oft sind nach dem Tode der Contrahenten und Bürgen Irrungen entstanden, indem einerseits Winkelobligationen hervorgezogen wurden, andererseits deren Ungültigkeit oder bereits geschehene Zahlung behauptet und vorgeschützt wurde, so dass die Richter eine Entscheidung zu treffen oft Anstand genommen; unter Berufung auf die Reichsconstitution vom Jahre 1551 und 1576, ferner auf die Polizeiverordnung vom Jahre 1548 und 1576, wird also verfügt, dass die Juden, sie seien Schutzverwandte oder nicht, Obligationen und Verschreibungen nur vor der ordentlichen Obrigkeit ausfertigen lassen, sonst ist die Urkunde vor dem Richter kraftlos und nichtig.

Bei der Verhandlung, die a. 1687 wegen eines neuen Ghettos gepflogen wurde, wurde das Gebot wiederholt.[1] Endlich kam die Verfügung als § 2 in die Instruction vom 8. Mai 1700, welcher lautet: Keine Schuldverschreibung an Juden, welche auf über 10 fl. lautet, soll gültig sein, wenn sie nicht von der Ortsobrigkeit ausgefertigt ist.

Man kann sich denken, zu welch' unerträglichen Consequenzen es führen musste, wenn eine Privaturkunde keine gerichtliche Beweiskraft hatte und jedes Creditgeschäft, das mit Juden abgeschlossen wurde, beim Amte protokollirt werden musste, um rechtsgültig zu sein. Im Hochsommer 1759 beschloss eine Deputirtenversammlung, in Anbetracht des Umstandes, dass die Verordnung des Protokollirens noch niemals so scharf und unerträglich gehandhabt worden als in dieser Zeit, solle der Versuch gemacht werden, eine Milderung derselben durchzusetzen, mag es kosten, was da wolle. Von den Kosten einer Intervention soll die Kasse der Stiftsjuden $^{6}/_{10}$ und die der ritterschaftlichen Judenschaft $^{4}/_{10}$ tragen.[2] In Folge dieser Bemühungen wurde die Regierung zu einem ausführlichen Gutachten aufgefordert, aus welchem folgender

[1] S. oben S. 104. [2] Protokb. 14.

Passus als besonders bemerkenswert hervorgehoben zu werden verdient:

„Es ist denen Juden sich immobiliter im Land anzukauffen oder gleich deren Christen professiones zu treiben schlechterdings verbotten und ihnen der blosse handel und wandel, auch dieser selbsten nur in einer *per ordinationes principales* eingeschränkten Maas verstattet",[1] mithin dürfe man den Handel der Juden nicht noch mehr einschränken, wenn sie nicht mittellos gemacht und dadurch veranlasst werden sollen, in geheim nur noch auf mehrere Dück und Ränk zu gedenken und dem christl. *publico per vias indirectas* noch empfindlichern Schaden zuzufügen."[2]

Aus den Beratungen der Regierung ging nun folgende verschlimmbesserte Auflage des Protokollirungsgesetzes vom 23. September 1761 hervor:

I. Contracte, besonders Viehhändel, zwischen Juden und gewöhnlichen Bürgern sollen am Orte des Contract-Abschlusses zu gerichtlichem Protokoll gebracht werden.

1. Davon sind ausgenommen die öffentlichen Professionisten und Gewerbetreibenden, die des Lesens und Schreibens wohl kundig sind.

2. Die gerichtliche Protokollirung hat sogleich oder innerhalb 6 Wochen nach abgeschlossenem Contract stattzufinden.

3. Der protokollirende Beamte oder Richter hat den Contract genau nach allen seinen Umständen zu untersuchen und denselben entweder selbst in der nämlichen ausführlichen Gestalt dem Protokoll einzuverleiben oder solches in seiner Gegenwart durch einen verpflichteten Actuar thun zu lassen. Wo nach den Landesgesetzen bei Gütergemeinschaft die Einwilligung des Eheweibes erforderlich, soll dies möglichst persönlich oder auf glaubwürdige Art erfolgen und dem Protokoll beigefügt werden.

4. Für einen protok. Contract dürfen nicht mehr als 12 gute Kr. Amtsgebühr erhoben werden.

5. Wenn eine Protokollirung verabsäumt worden und der Christ dann vor Gericht die Schuld ableugnet, so ist der Jude, ohne dass es auf einen andern Beweis ankommt, mit seiner Forderung ohne weiteres abzuweisen; wenn aber der Christ bei Abwesenheit eines bez. Protokolls ganz oder teilweise die Schuld eingesteht, so solle insoweit den Juden rechtlich verholfen werden.

6. Wenn der Christ bei dem ersten Richter nicht die unterlassene Protok. als Einwand erhoben, sondern dies erst in der höhern Instanz gethan, so hat der Einwand keinen Erfolg mehr.

7. Das sei nicht dahin zu verstehen, als ob bei zufällig unter-

[1] Vgl. weiter unten Verordn. v. J. 1700. [2] A. d. Hist. V.

lassener Protokollirung der Christ ohne weiteres dem Juden die Schuld ableugnen dürfe; vielmehr habe er in allen Fällen zu beobachten, was Gott, die Religion und das eigene Gewissen von ihm fordern.

II. Bei einer Person hohen und mittleren Standes, ferner den sub I Nr. 1 Genannten, hat der Jude ein Amts-Protokoll zwar nicht nötig. Aber wenn er ev. mit einer Forderung vor Gericht gehört werden will, ohne sofort abgewiesen zu werden, so hat er sich mit einer schriftlichen deutschen Urkunde zu versehen, die vom Christen eigenhändig geschrieben,[1] oder von ihm mit dem Beisatz, dass er den Inhalt der Urkunde vorher eingesehen und sich dazu schuldig bekenne, unterschrieben ist. Ferner müssen bemerkt werden: Ursprung der Schuld, *causa debendi*, die Geldsumme mit Worten ausgedrückt, in Schuldberechnungen die Capitalien nach Zeit und Ordnung, wie sie aufgenommen und contrahirt worden.

1. Wenn eine der sub II genannten Personen des Schreibens unkundig, so ist der Contract (wie in § I) gerichtlich zu protokolliren, oder wenigstens das Schuld- oder Contract-Bekenntnis vor einem Notar und 2 Zeugen — mit Bemerkung aller *causae debendi* (wie oben) — auszustellen.

2. Wenn nun auf Grund dieser Bestimmungen die Urkunden mangelhaft ausgestellt und irgend einen der specificirten Umstände vermissen lassen und es gesteht der Christ den Contract vor Gericht nicht ein, so ist der Jude sogleich abzuweisen, ohne es auf einen gerichtsüblichen Beweis ankommen zu lassen.[2]

3. Wenn aber trotz mangelhafter Urkunden der Christ den Contract ganz oder teilweise vor Gericht zugiebt, so soll insoweit den Juden nach der Rechts-Ordnung verholfen werden.

III. Contracte, die mit einer noch unter elterlichem Brod oder unter Vormundschaft stehenden unmündigen Person von Juden geschlossen werden, sind null und nichtig, es sei denn dass sie vor der christlichen Obrigkeit protokollirt oder von solchen Eltern resp. Vormündern, die sich auch ohne Protokollirung einem Juden verbindlich machen können, mit unterschrieben sind.“ [3]

[1] So nach Weber: Rechte von Oberfranken I S. 812. In der Verordnung heisst es irrtümlich „unterschrieben“. Der Druckfehler hat zu ewigen Streitigkeiten Veranlassung gegeben. Vgl. wöchentliche Frag- und Anzeige-Nachrichten vom 13. Oktober 1761. [2] Jedoch wird hier wiederholt, was oben I Nr. 6—7 gesagt worden. [3] Für solche Fälle, wo es sich um Schulden handelt, die noch vor dem 23. September 1761 contrahirt wurden, werden dem entscheidenden Richter noch besondere Instructionen vorgeschrieben.

Das Protokollirungsgesetz, das den jüdischen Gläubiger in vielen Fällen dem ehrlichen Gewissen des christlichen Schuldners und der Willkür des Richters überlieferte, ging in das Bamberger Landrecht über[1] und übte eine verhängnisvolle Wirkung auf Handel und Wandel. Erst das Ende des Jahrhunderts unternimmt es, einen altersschwachen brüchigen Turm abzutragen. Veranlasst durch eine vom jüdischen Anwalt Leo entworfene Vorstellung der Juden, fordert Fürstbischof Christ. Franz v. Buseck unterm 4. Januar 1798 die Regierung zu einem Gutachten auf, indem er schreibt: Nach der Verordnung vom 23. September 1761 kann ein Christ die Forderung eines Juden, wenn sie nicht protokollirt ist, ableugnen und ist *in foro externo* freizusprechen, *in foro interno* liegt ihm die Verbindlichkeit zum Schadenersatz ob. Wir wollen diese Ungereimtheiten abgeschafft und die Juden der bürgerlichen Gleichheit in Erteilung der Rechtspflege näher gebracht wissen. Aus dem vom 24. April datirten Gutachten sei Folgendes hervorgehoben: Der Gutachter nennt die Verordnung ein *privilegium odiosum* der Christen. Der Staatsvorteil verlange Handelsfreiheit auch für die Juden.

„Diese Volksklasse, vom Besitze der Grundstücke, mithin vom Ackerbaue und von allen Zünften in Deutschland ausgeschlossen, mit beträchtlichern Anlagen als der christliche Unterthan belastet, hat blos gewisse Zweige des Handels zur Nahrungsquelle übrig. Nur Wenigen gelingt es, sich ein beträchtliches Vermögen zu erwerben. Der Handel im Kleinen und Geldnegotien bleiben dem grössten Theile allein als Mittel zum Erwerbe. Von Jugend auf wird der Jude zu seinen kleinen Geschäften erzogen; das Studium kleiner Ränke macht das Hauptsächlichste seiner Erziehung aus. Durch den Mangel wird derselbe zur äussersten Sparsamkeit und durch diese zum Geiz und zur Habsucht gewöhnt. Hang zur Habsucht und durch Uebung zur Natur gewordene Griffe und Prellereien bestimmen daher den Hauptzug in dem Character einer beträchtlichen Volksklasse, der dem Wohl des Staates, d. i. eines grossen Theiles seiner Individuen, öfters sehr nachteilig werden kann."

Auf Grund dieser Ideen, über welchen, wie man leicht ersehen kann, der Geist des Preussischen Kriegsrats Dohm

[1] Spies: Handbuch des Bamberger Provinzialrechts 199.

schwebt, arbeitet Hofrat Hock als Referent eine neue Verordnung aus, die am 14. Mai im Intelligenzblatt veröffentlicht werden sollte. Aber am 3. Juni rescribirt der Fürst: Nachdem wahrscheinlich wird, dass unter den gegenwärtigen politischen Umständen etwa im ganzen Reiche auf eine bürgerliche Verbesserung der Juden gedacht werden soll, auch desswegen in Regensburg einige Flugschriften bereits erschienen sind, so nehmen wir zur Zeit noch Anstand, die obgedachte Entschliessung öffentlich bekannt machen zu lassen.[1]

Der aufgeklärte Fürstbischof konnte es am Abend des 18. Jahrhunderts nicht voraussehen, dass am Morgen des 19. Jahrhunderts der Himmel sich wieder verdunkeln würde. Der günstige Augenblick, der in der Geschichte einmal versäumt wird, stellt sich nicht so bald noch einmal ein. Die veraltete Verordnung von 1761 blieb in Kraft und noch in einer Petition der Judenschaft vom 26. Juni 1811 wird auf dieselbe Bezug genommen und darüber Klage geführt, dass Verträge gar nicht mehr abgeschlossen werden können. Die Verordnung von 1761 sei lange vielleicht desswegen ausser Anwendung geblieben, weil sie nur eine Ausgeburt des alten Religionshasses war; eine lange Zeit hatten sogar die Gerichte sie unberücksichtigt gelassen, vielleicht weil sie das Unbillige, das darin enthalten, einsehen mochten, und erst als Pottler's Repertorium erschienen war, hätten die Anwälte wieder auf die Verordnung zurückgegriffen.[2] Das half aber alles nicht, denn es erben sich Gesetz und Rechte wie eine ewige Krankheit fort. Die Verordnung von 1761 hatte noch 1833 Gesetzeskraft, in welchem Jahre am 1. März die „conzessionirten isr.

[1] A. d. Hist. V. (Dem in Nürnberg 1792 tagenden fränkischen Kreisconvent wurde als Beratungspunkt 9 die Frage vorgelegt: „wie ist der sittliche und bürgerliche Zustand der Juden im Fränk. Crayss zu verbessern?“ Die jüdische Gemeinde in Fürth richtete in dieser Angelegenheit im Namen aller jüdischen Einwohner in Franken eine Petition an den Convent. (Barbeck S. 103 ff., der die Eingabe nach einem „Act des Nürnberger Archives“ zum Abdruck bringt, während dieselbe bereits im Journal von und für Franken 1792 S. 354 ff. zu lesen ist. Vgl. dazu Franz Oberthür auf S. 5 seiner Vorrede zu Josephus' Selbstbiographie.) [2] Das Repertorium über die Hochfürstlichen Bamberger Verordnungen erschien 1797.

Kaufleute und Handwerker“ von Bamberg eine wahrscheinlich aus der Feder des auch sonst in den Emancipationsbestrebungen hervorgetretenen Rabb. Samson Wolf Rosenfeld stammende Petition um Abschaffung der „berüchtigten“ Verordnung an den König und das Justizministerium richteten.[1]

Aehnlich erging es mit andern Rezepten, die man zur Heilung des mittelalterlichen Krebsschadens verordnete, dem Verbot der Cession und dem Gebot der deutschen Buchführung. Bei der Schwierigkeit der Eintreibung von Schuldforderungen sahen sich die Juden bisweilen zu Schiebungen und Cessionen ihrer Urkunden an christliche Mittelspersonen veranlasst, um so auf einem Umwege wenigstens zu einem Teile ihrer Aussenstände zu gelangen. Dagegen richtet sich eine der Würzburger Gesetzgebung entlehnte Verordnung vom 15. Februar 1657, nach welcher kein Christ einem Juden seine auf einen Christen lautende Forderung abkaufen, kein Jude eine solche Forderung an einen Christen cediren, kein Notar eine solche Cession ausfertigen dürfe.[2] Bei der Verhandlung wegen des neuen Ghettos, die a. 1687 stattfand, wurde das Verbot der Cession erneuert und das Novum hinzugefügt, dass die Juden ihre Creditforderungen deutsch in ihre Bücher einzutragen haben.[3] Diese beiden Punkte kamen dann als § 3—4 in die Instruktion vom 8. Mai 1700, welche noch hinzufügte, dass auch umgekehrt ein Jude von einem Christen keine Cession erwerben dürfe. Jedoch in Beziehung auf deutsche Buchführung musste schon am 9. Februar 1705 auf eine Vorstellung der Judenschaft den Verhältnissen Rechnung getragen und eine Abänderung dahin verfügt werden, dass die ausgeliehenen Gelder und Kramwaaren auch hebräisch in die Bücher eingetragen werden können, jedoch müsse der Christ bei einem Betrage von 10 fl. aufwärts dem Juden „eine schrifftliche teutsche Bekanntnus“ ausstellen und der Jude demselben ein deutsches Verzeichnis der Waaren und des Preises einhändigen.[4]

[1] Rabbinatsakten. Nach Weber a. a. O. hatte die Verordnung noch 1838 Rechtskraft. [2] Vgl. Arch. d. h. V. Unterfr. XII H. 2 S. 160. [3] S. oben S. 104. [4] Eine Spur davon noch im § 19 des Edicts vom 10. Juni 1813.

Länger fristete das Verbot der Cession sein unnützliches Dasein, bis eine Verhandlung des Jahres 1774 auch über sein Schicksal entschieden hat.

Am 27. September 1774 wurde vom Regierungsrate die Aufhebung jenes Verbotes beantragt. Am 3. Oktober fordert der Bischof zur nochmaligen Berichterstattung auf mit der Bemerkung, es würde sich in Rücksicht auf jüd. Wucher grössere Behutsamkeit bei Aufhebung der Verordnung empfehlen und es sei hierüber ein weiteres Gutachten einzuliefern. In diesem Gutachten d. d. 24. Oktober 1774 wird hervorgehoben: Es sei für die Christen selbst nützlich, sich im Notfalle durch Cession von Obligationen an einen Juden baar Geld verschaffen zu können, wie denn auch bisher schon der § 3 der Verordnung vom Jahre 1700 *in usu contrario* gewesen; ferner biete die Verordnung vom 23. September 1761 genügende Sicherheit und Schutz gegen Uebervorteilung; dem Debitor könne es gleichgültig sein, an wen er zu bezahlen hat. Daher wird die völlige Aufhebung beantragt. — Darauf wird jener § 3, als *per consuetudinem contrariam aut per non usum tacite* aufgehoben, unter dem 2. November 1774 auch gesetzlich aufgehoben, jedoch solle es bei der Verordnung vom 27. September 1761 wegen Protokollirung der jüdischen Contracte sein Bewenden haben.[1]

Das einfachste und zugleich unfehlbarste Mittel aber, das man zur Beseitigung und Verhütung des Wuchers anwandte, war die Annullirung der lästigen Judenschulden, ein sehr beliebtes Mittel besonders des 14. Jahrhunderts, mit welchem man sich unter drückender Schuldenlast Luft zu machen suchte.[2] Schon Kaiser Heinrich VII. war dem stark verschuldeten Bischof Wulfing mit einer Befreiung von „Judenschaden" zu Hilfe gekommen, König Ludwig der Bayer, der überhaupt sehr freigebig war mit solchen Präsenten, bestätigte 1332 diese Befreiung mit dem Hinzufügen, dass die von Juden aus diesem Anlass angestrengten Klagen keine Kraft haben sollen.[3] Bald

[1] Durch § 53 der Hypotheken-Ordnung vom 1. Juni 1822 wurden alle in den verschiedenen Gebietsteilen des Königreichs Bayern bestandenen Verbote oder Beschränkungen der Cession der Forderung eines Juden an einen Christen hinsichtlich der eingetragenen Hypotheken (Weber: Die Rechte von Oberfranken 1 S. 815) und durch Gesetz vom 29. Juni 1851 alle Ausnahmsbestimmungen, welche in den verschiedenen Landesteilen des Königreichs Bayern bezüglich der Verhältnisse der isr. Glaubensgenossen zu den Christen in Ansehung des bürgerlichen Rechtes noch bestehen, aufgehoben.

[2] Vgl. Stobbe 131 ff. [3] S. Beilage V.

darauf 1335 erklärte Papst Benedikt VII. den Bischof Otto v. Wolfskehl in Würzburg für befreit von den vielen Summen, die er bei Bamberger Juden auf seine Güter aufgenommen, sagte ihn von seinem gegebenen Eide los, entband die Bürgen ihrer Haftpflicht und drohte, die Juden von der Gemeinschaft mit Christen auszuschliessen, wenn sie sich weigern würden, die Schuldbriefe herauszugeben und den Forderungen zu entsagen.[1] Nachdem der Bischof von Bamberg, wohl mehr im Interesse der Landesherrlichkeit als im Interesse seiner Juden schon a. 1347 sich vom Kaiser hatte privilegiren lassen, dass derselbe die Schulden der Gotteshausjuden nicht „abnemen" werde,[2] liess er sich im Verein mit dem Bischof von Würzburg am 28. März 1349 vom Kaiser noch einmal bestätigen, dass er ihren Bistumsjuden ihr Geld und Gut ohne Zustimmung des Landesherrn nicht entfremden lassen werde.[3]

Als dann dem 1353 neugewählten Bischof Leopold III. nach seinem Regierungsantritt mitgeteilt wurde, dass viele Judenschulden, die seine Vorfahren gemacht, seitdem eingeklagt und auf deren Bezahlung gedrungen worden, verfügte er sich nach Ulm zum römischen König, der dann am 7. September alle Judenschulden, die von den Bischöfen zu Bamberg vor der Judenplünderung von 1349 gemacht worden, gänzlich aufhob und alle darauf bezüglichen Schuldbriefe und Bürgschaften kassierte. Konrad v. Saunsheim aber, der etliche Juden hielt, die vom Bistum zu fordern hatten, veranlasste, dass einige Bürgen dieser Schulden in Leistung gelegt und sogar in die Acht gethan wurden. Bischof Leopold reiste hierauf abermals zum König, um demselben Beschwerde gegen den Ritter vorzutragen. Der König verfügte auch am Sonntag vor Michaeli 1354, dass die bewirkte Leistung und Acht der Bürger sogleich aufgehoben und „hiefüro dergleichen nicht mehr attentirt werden sollte". Trotzdem erlitt der Bischof noch weitere Anfechtungen in dieser Angelegenheit, bis der Kaiser ihm zu Utrecht am 25. Januar 1357 die Befreiung von allen Judenschulden

[1] Stumpf: Denkw. I 125 und 142. [2] Beilage VI.
[3] Stumpf: a. a. O. 144.

bestätigte.[1] Von allen Gewaltakten aber, die gegen das Vermögen der Juden unternommen wurden, an Wirkung der grösste Schlag war die von Kaiser Wenzel 1390 gegen Provision mit einem einzigen Federstrich vollzogene Tilgung aller Judenschulden in Franken, Schwaben, Baiern etc. etc. An der Beratung, die über den Vollzug der Massregel in Nürnberg stattfand, nahm auch der Bischof von Bamberg teil.[2]

Aus dem 15. Jahrhundert ist hier zunächst zu erwähnen die Abmachung zwischen Bischof Friedrich von Bamberg und dem Bischof von Würzburg mit dem Markgrafen von Brandenburg vom Jahre 1422, nach welcher an einem festgesetzten Tage sämmtliche Juden eingefangen und den Unterthanen aufgegeben werden sollte, was den Juden gehört an „bereitschaft, pfanden, briuen, Registeren, schulden, gelte oder geltswerd", dem Territorialherrn auszuliefern, dem dann das Capital der Judenschulden auszuzahlen ist. Von der Beute sollten den beiden Bischöfen $^2/_3$ und dem Markgrafen $^1/_3$ gehören.[3] Wo der Grundsatz proclamirt wurde, dass Gewalt vor Recht geht, da hatte es auch nicht viel zu bedeuten, wenn sich die Juden beispielsweise in den Schuldurkunden aus der Mitte des 15. Jahrhunderts zur Vorsicht ausdrücklich verbriefen liessen, es solle eine von Kaisern und Päpsten, Bischöfen und Prälaten ausgesprochene Annullirung der Schuld nichts helfen.[4] Gerade um jene Zeit, in welcher, wie wir schon oben gesehen, die Bevölkerung des Bistums den Juden überverschuldet war[5] und in Folge dessen eine Unmasse von Prozessen drohte, wurden in verschiedenen Städten des Bistums Commissionen eingesetzt mit der Aufgabe, die Contrahenten vorzuladen und zu verhören, die Verträge und Pacte zu untersuchen und je nach den Umständen und Verhältnissen durch schiedsrichterliches

[1] Handschr. „Chronologisch-Diplomatische Geschichte des hohen Bis- und Fürstenthums Bamberg" von Kluger S. 70—74 im Kr.-Archiv. Vgl. auch Looshorn III 249 und 261. [2] Hegel: Stadtchroniken I 26, vgl. Beilage I daselbst, vgl. Höfler: Eyb's Denkwürdigkeiten 62. [3] Die Einzelheiten der Stipulationen bei Haenle 207. Vgl. Heffner 21, Stumpf 129, und Zeitschr. für Geschichte der Juden in Deutschland III 333.
[4] Vgl. Beilage II und XII. [5] Vgl. auch 19. Histor. Vereinsber. S. 152.

Urteil eine umfassende Reduction der Zinsen auf durchschnittlich c. 25 % vorzunehmen. In Bamberg hatte 1450—60 der Kammermeister allein mehrere tausend Fälle durch Schiedsspruch zu entscheiden.[1] Ein Beispiel der Verhandlungen möge die Besprechung dieses Punktes abschliessen:

„Uff heut mitwochen nach dem Sontag Jubilate Anno d. 54to. hab ich Steffan Tetzel meines gnedigen Herren von Bamberg Camermeister tzwischen Jorgen Lentschen zu Bamberg eines, und Israhel Juden des anderntteils, mit beyder teyl wille und wissen beredt und beteydigt, das der gen. Jorg Lentsch dem genan. Juden für alle schuld und vorderung tzwischen hie und pfingsten schirstkunfftig Sibenzehen gulden aussrichten und betzalen sol und daran tzwischen heut und dem schirstkomenden Sontag sechs gulden geben, dagegen dann der genan. Jude der genseit geschrieben pfand Inzuhaben bekant hat, und die er dem genan. Lantschen nach betzalung der gemelten sibenzehen guldein wider In sein gewalt und gewere on gerichtshilff geben und behenden sol ongeuerde und darüber sollen alle Ire spruch und vorderung von aller ander schuld oder pfandt wegen gantz tot und absein ongeuerde.“[2]

Es ist bisher die Rede gewesen nur von demjenigen Wucher, dessen sich Juden schuldig gemacht. Nun ist es zwar bereits zur Genüge bekannt und oft genug wiederholt worden, dass Nichtjuden, denen mildernde Umstände für das Geschäft des Blutsaugens nicht zur Seite stehen, es ebenso gut verstanden und dass sogar Kleriker und kirchliche Institute ungeachtet der kanonischen Verbote bis tief ins 13. Jahrhundert mit wucherlichen Darlehnsgeschäften sich befasst haben.[3] Aber zur Belehrung und wenn möglich Bekehrung Solcher, die das noch nicht wissen, sei zum Schlusse dieses Capitels eine Blütenlese von Beweisen christlichen Wuchers nur aus der Lokalgeschichte zusammengestellt.[4]

Der Ehrenplatz unter den Wucherern gebührt einem Bamberger Abt namens Robert, der den Beinamen eines Geld-

[1] In Forchheim tagte zu demselben Zwecke eine aus 3 bischöflichen und 3 Magistratsräten zusammengesetzte Commission. Vgl. die interessante und instructive Beilage XIII. [2] Kr.-Arch. Hist. Catal. 377. [3] Schröder: Rechtsgesch. 450, Lamprecht: Wirtschaftsleben im Mittelalter 1446 ff., Rietzler: Geschichte Bayerns II 525, Scheffel's Ekkehard (15. Aufl.) S. 39.

[4] Umfassend hat dies gethan besonders Güdemann I 131 ff. II 243 ff. III 181 ff. Vgl. noch Janssen's Geschichte I 390 und VIII 20 ff.

maklers führte und dem der Annalenschreiber nachzurühmen weiss, dass er durch den schmutzigsten Gewinn und Wucher, den er schon als Mönch getrieben, sich unermessliches Geld zusammengescharrt, eine Kunst, in der er auch sämmtliche Klosterbrüder unterwiesen.[1] Damals (1071) gab es allerdings noch keine jüdischen Wucherer in Bamberg. Aber auch der arme Schulrector von Bamberg, Hugo v. Trimberg, wusste ein Lied zu singen von „getauften“ Juden, die bei den ungetauften Juden ihre Geldkiste stehen haben, „in die man sament irn gesuch“, und die so viel Wucher nehmen, dass sich gerechte Juden dessen schämen würden.[2] Ein solches Societätsverhältnis von Christen mit Juden, um durch deren Vermittlung Wucherzinsen zu erlangen, muss gar nicht selten gewesen sein, da auch die Bamberger Synode vom Jahre 1491 es für nötig hält, diejenigen mit Excommunication zu bedrohen, „*qui apud Judaeos pecuniam suam locant, aut a Judaeis usuram recipiunt, uel ut Judaei eandem pecuniam mutuent et usuram*“.[3] Dass die „bösen Christen“ aber auch allein und selbständig mit „verfluchten bösen Listen“ betrügen und Gut gewinnen schlimmer als die Juden, dass manche von ihnen mit böser That und falschen Reden ihren Gott martern, schlimmer, als Juden und Heiden es je gethan, das beklagt schon Hugo v. Trimberg.[4] Das Kloster Michaelsberg klagt 1238, dass christliche Bürger ihm durch Wucher grossen Schaden zugefügt.[5] Am 12. Juni 1248 befahl Papst Innocenz IV. dem Abt Theodorich in Würzburg, er möge alle Besitzer von Pfändern des Bamberger Bistums durch Kirchenstrafen zur Herausgabe derselben bewegen.[6] Nicht zu zählen wären die bischöflichen Verordnungen gegen „dem ohnzulässigen Gewinn und Wucher nachhangende so Christen als Juden“, es kann daher nur Bemerkenswertes

[1] Lamberti Hersfeld. Annal. Handausgabe S. 91—92, vgl. Zeitschrift für Geschichte der Juden in Deutschland I 86. [2] Renner 23344 ff., vgl. Güdemann III 188 ff. Aehnlich äusserte sich der Domprobst von Bamberg Ende des 15. Jahrhunderts (vgl. meine Veröffentlich. in Zeit. des Judt. 1894 S. 310), ähnlich der Graf v. Castell Mitte des 16. Jahrhunderts (Mschr. 1880 S. 506). [3] 14. Histor. Vereinsbericht 146, vgl. Jäck's Geschichte II 41. [4] A. a. O. 4919 ff. 23382 ff. [5] Looshorn II 670. [6] Jäck: Jahrbüch. 82.

hervorgehoben werden. In einer Verordnung vom 16. Juni 1592 heisst es: Während unserer Regierung ist es uns öfter zu Ohren gekommen, „wie von etlichen gewinsüchtigen Leuthen, unsern armen unterthanen zu verderb und endtlichem undergang, vff unzimblichen und mehr dann Judischen wucher, an Gelt, Getraidt, Fütterung und Wein, dess heiligen Reichs Constitutionen, zuuörderst Gottes gebotten und der Christlichen Lieb offentlich zuentgegen, gelihen nnd fürgestreckt wird". Da wir es nicht zusehen können, dass unsere Unterthanen „an Hab und Guttern aussgesogen und biss zu endtlichen ihrem undergang geprest werden", darum befehlen wir etc.[1] Eine Verordnung vom 27. August 1765 verbietet das „Borgen und Darleyhen von Christen und Juden" an die hochf. Soldateska; eine vom 7. Juli 1775 verbietet Christen und Juden, dem Hofpersonal auf die „Besoldungsbüchlein" vorschussweise zu leihen, und am 31. März 1784 wurde gegen die Baumaterialienhändler verfügt, welche durch Wucher an dem Unglück ihrer von einer grossen Ueberschwemmung heimgesuchten Mitmenschen sich zu bereichern suchten. Zum Schlusse dieser Abhandlung wollen wir einem Officiosus[2] das Wort geben, der sich in einer Bamberger Zeitung des Jahres 1754 also vernehmen lässt:

„Man verwundert sich nicht so sehr über einen Wucher-treibenden Juden, als über viele wuchernde Christen, welche so gar von denen ihnen anvertrauten Pupillen- und Pfleeg-Geldern, so sie dieselbige (wie sie doch ohnentgeldlich solche auszuleihen schuldig seynd) gegen Consens, oder genugsame Versicherung den armen Unterthanen vorschiessen, von dem Gulden einen Kreutzer Zehl-Geld nehmen. NB. Der Jud, der das Capital schaffet, nimmt von 100 fl. 1 fl., der Darleyher, ein Christ, nimmt von 100 fl. 1 fl. 40 Kr. Zehl-Geld. Ueberlege man, welcher Wucher den andern überwiege."[3]

Wir haben nun den Zinsgeschäften ein besonderes Capitel gewidmet, weil sie, wenigstens in der ältern Zeit, die reichste Nahrungsquelle bildeten. Zur Ergänzung dieser Untersuchungen möge das nachfolgende Capitel dienen.

[1] Erneuert 17. September 1630, vgl. 53. Histor. Vereinsber. 292.
[2] Ein edler Geistlicher, der, als 1768 in der Nähe von Forchheim 2 Juden ermordet wurden, eine Elegie auf die Mordthat mit den Worten beschliesst: „Ein Jud, Türk, Heyd und Christ, Ein jeder Mensch auf Erd' ein wahrer Bruder ist." (Frag- und Anzeige-Nachrichten 1768 Nr. 35.) [3] A. a. O. 1754 Nr. 34, vgl. noch Jäck: Lehrb. S. 91. Anmerk.

XI.

Zur Handelsgeschichte.

Vor allem sei auf den interessanten und bedeutsamen Unterschied hingewiesen, der als vorhanden deutlich wahrzunehmen ist zwischen der Zeit vor und nach der Vertreibung der Juden vom Jahre 1478. Während in der ältern Zeit das Zinsgeschäft die hauptsächlichste Nahrungsquelle der Juden ist, ernähren sie sich in der jüngern Zeit vorwiegend vom Kleinhandel und Schacher. Das Zinsgeschäft, wenn es auch keineswegs, wie die Sage geht, goldene Früchte trug, so war es doch besonders in Zeiten socialer Not in den Händen Einzelner ein Mittel zur Schaffung von Capitalien, die allerdings wie gewonnen so genommen wurden. Noch viel weniger aber war der Handel und Schacher geeignet, Reichtümer zu häufen in den Kasten der Juden. Die überaus treffliche Darstellung, die G. Freitag[1] von dem Zustand der deutschen Juden am Ende des 17. Jahrhunderts entwirft, leidet bei der Hervorhebung ihres Reichtums an dem Uebertreibungsfehler der Romantik. Die grossen Reichtümer waren damals, das hatte schon der Bauernkrieg gelehrt, ganz wo anders zu suchen, auf dem Lande bei den Grossgrundbesitzern und in den Städten bei den Grosskaufleuten. Reich war die Kirche, reich war die Reichsritterschaft, die Juden waren im allgemeinen nicht wohlhabender als ihre Umgebung.[2] Nur den Hofjuden und Grosslieferanten in Kriegszeiten lächelte das Glück und lachte der Erfolg. Von diesen begünstigten Ausnahmsjuden soll zunächst hier die Rede sein.[3]

Isaak aus Zeckendorf vermittelte a. 1615 den Verkauf von Pferden der Hofstallung. An den grossartigen Armee-Lieferungen des bekannten kaiserlichen Oberfactors in Wien,

[1] Bilder aus der deutschen Vergangenheit III cap. 11. [2] Vgl. Berliner: Aus dem innern Leben S. 40. [3] Die nachfolgenden Mitteilungen sind den Hofkammerrechnungen und Obereinnahmsakten des Kreis-Archivs entnommen.

Sam. Oppenheimber,[1] war auch ein Hoffactor Moyses Isaak in Bamberg beteiligt; am 26. April 1690 zahlt derselbe anstatt des Oppenheimer 18800 fl. für ihm vom Hochstift verkauftes Mehl. Geschäfte von fabelhaftem Umfang machte in derselben Zeit der Kur-Mainz'sche Schutz- und Würzburger Hofjude Is. Secklein, welcher a. 1696 der Obereinnahme von Bamberg etliche und 40000 fl. Rh. vorgeschossen hatte. L. Fr. v. Schönborn mahnte am 21. Dezember 1696, der Zahlmeister möge ungesäumt Zahlung leisten, damit der Jude bei Credit erhalten werde und in der Lage sei, in ferneren Notfällen aushelfen zu können. Von Mainz aus war man ihm ausserdem für geleisteten Vorschuss 20000 fl. schuldig, die baldigst heimzuzahlen der Fürst die Obereinnahme von Bamberg am 1. Juni 1697 mahnt. Im spanischen Erbfolgekrieg war Secklein von 1706 ab auch Lieferant an Naturalien für das Bamberger Contingent und wurde vom Kurfürsten wegen seiner dem fränkischen Kreis bei verschiedenen Gelegenheiten treu geleisteten Dienste durch besonderes Decret vom 2. März 1712 zum Lieferanten für die ganze Dauer des Krieges ernannt. Für die Sommerlieferung 1708 hatte er 56967 fl. 57 Kr. zu fordern, für die Winterlieferung 1708/9 über 100000 fl., für die vom Jahre 1709/10 = 66018 fl. 26 Kr, für die vom Jahre 1713/14 liquidirt er mit Consorten[2] 200000 fl. Sein Geschäftsumsatz für die ganze Dauer des Krieges muss also mehrere Millionen betragen haben. Mit einer nachträglichen Forderung von 32218 fl. wurde er nach dem Tode seines fürstlichen Gönners von der Obereinnahme in Bamberg barsch abgewiesen mit dem Bemerken, man habe in Bamberg seine Lieferungen nicht bestellt.

Auch später besorgten Juden Lieferungen für die Truppen von Bamberg. Sam. Hamburger, Schwiegersohn des später völlig verarmten Hoffactors Sal. Marx, mit welchem er Differenzen in Lieferungsangelegenheiten hatte, besorgte 1722 die Fourage für die Dragoner in Forchheim. Sal. Marx klagt 1731 gegen Major Stonnenberg eine Forderung wegen gelieferter Brodportionen

[1] Vgl. Kaufmann: S. Wertheimer S. 2 ff. [2] Nath. Heim in Bamberg und Gebr. Fränkel in Fürth.

und Montouren ein, worauf der Major zur Zahlung verurteilt wird, sonst würde die Forderung von seinem Solde abgezogen. Derselbe machte 1725 zusammen mit dem später gleichfalls in Concurs geratenen Obereinnahmsfactor Mos. Ullmann grosse Getreidegeschäfte mit der fürstlichen Kammer. 1727 hatte der Hoffactor Sussmann Moses eine Lieferung, für welche er 3234 fl. $45^1/_2$ Kr. zu viel bezahlt erhielt. Im 7jährigen Kriege hatten Hirsch Süssmann, Man. Löb Marx und Jos. Brüll zusammen mit Sal. Is. Fränkel's Söhnen in Fürth die Lieferung für das Bamberger Contingent. Am 23. März 1796 suchte der Deputirte Elias Eger um die Erlaubnis nach, für die Festung Ehrenbreitstein geräuchertes Fleisch und andere Artikel im Lande aufkaufen zu dürfen, was ihm gestattet wurde. Das Kloster Michaelsberg macht noch 1798 umfangreiche Geschäfte mit Juden und verkauft Güter an ein Consortium, dessen vornehmster Teilhaber Jak. Hirsch von Gaukönigshofen ist.[1] In der Erinnerung der ältern Bamberger lebt noch jetzt das Andenken an den vom Fürstbischof wegen seiner Geschäftsgewandtheit und von seinen Glaubensgenossen wegen seiner grossen Wohlthätigkeit und Hilfsbereitschaft geschätzten Hoffactor Seligm. Sam. Hesslein, dem die ganze Front linker Seite des Maxplatzes und ein grosser Gütercomplex gehörte.[2] Ueber dem Portal des Krackhardt'schen Hauses sieht man noch jetzt die Initialen seines Namens. Er starb 1813 und hinterliess der Cultusgemeinde nebst kleineren Stiftungen ein Haus in der Kesslergasse und 10000 fl. als Talmud-Thora-Stiftung. Jos. Sam. Hesslein, von welchem die Commune Wiesen zur Abrundung des Haines kaufte,[3] war der Bruder und Universalerbe des Hoffactors.

Wie gesagt, diese Hoffactoren, die es zu etwas brachten, waren exceptionelle Erscheinungen. Sonst war die Regierung

[1] Histor. Vereinsber. vom Jahre 1846 S. 137 und 51. Bericht S. 454.

[2] Das ehemalige Spitalsgebäude, dessen Bau 700000 fl. gekostet, verkaufte ihm 1804 das Landesdirectorinm um 32000 fl. (51. Histor. Vereinsbericht 404.) Er war auch für die Reichsarmee der begünstigte Heu- und Haferlieferant. (Jäck: Jahrbuch. 567, 575 und 594.) Vgl. noch Pfeifer: Juden in Reckendorf S. 56. [3] Nüsslein: Geschichte der Haine S. 2 u. 7—8.

bestrebt, gerade den Engros-Handel der Juden zu verhindern und sie auf den Kleinhandel zu beschränken. Zum Schutze der heimischen Händler oder Consumenten wurde bald der Export bald der Import gewisser Artikel verboten. Der Handelsgesetzgebung des Mittelalters, das sich ja für die Juden ausdehnt bis in's 19. Jahrhundert, fehlte es überhaupt an dem weitausschauenden Blick in die Ferne und an der Weisheit des auf der Höhe stehenden Gesetzgebers, der es versteht, zum Heile des Ganzen den Ausgleich zu finden zwischen den collidirenden Interessen der verschiedenen Stände und abzuwiegen den augenblicklichen Vorteil einer Massnahme gegen den dauernden Nachteil, der in der Zukunft sich daraus entwickeln kann. Daher kommt es, dass diese Gesetzgebung, durch jeden Anstoss in Bewegung gesetzt und Folge gebend jeder Bitte und Beschwerde von kleinlich denkenden Gilden und Innungen, Zünften und kaufmännischen Vereinigungen, den Eindruck macht eines Experimentirens von heute auf morgen; was heute Gesetz ist, muss morgen widerrufen werden und wird übermorgen wieder hergestellt.[1] Man versuchte, dem Handel die Freiheit der Bewegung zu nehmen und seinen natürlichen Lauf in ein künstliches Bett zu zwängen und man zerstörte damit alles, die Auswüchse und das Gesunde. Man traf Ausnahmebestimmungen, bis sich der Handel vor lauter Ausnahmebestimmungen nicht rühren konnte. Vor allem ist die Gesetzgebung bestrebt gewesen, zu Gunsten der Handwerker und Krämer die Concurrenz des jüdischen Handels zu verhindern oder möglichst einzuschränken, ein Problem, an dessen Lösung das ganze Mittelalter vergebens sich abmühte.

[1] Der Handel mit Fettvieh z. B. wird den Juden verboten am 8. Mai 1700, wiederholt am 11. und 31. Oktober 1712, erlaubt am 8. Juni 1713, verboten am 24. Oktober 1748 und 25. September 1754, erlaubt am 31. Okt. 1754, verboten am 15. September 1771, erlaubt am 10. Okt. 1771, verboten am 19. Mai 1795 und 15. März 1796. S. Pottler's Repertorium S. 50—51. Mit aus diesem Mangel an Stabilität ist es zu erklären, dass diese Verordnungen nur dazu gegeben schienen, um nicht befolgt zu werden. Die Verordnung z. B., dass die Juden ihre Fische nicht in den Häusern, sondern auf offenem Markte einkaufen sollen, wurde zwischen dem 14. Febr. 1709 und 9. Jan. 1762 nicht weniger als 37 mal wiederholt. S. Pottler a. a. O.

Von diesem Gesichtspunkte aus sind die Handelsverbote zu beurteilen, in welchen die Handelspolitik des 16. Jahrhunderts gipfelte. Nach der Wiederansiedelung der Juden in Bamberg haben fast sämmtliche Bischöfe des 16. Jahrhunderts Verbote des Handels mit den fremden, d. h. ritterschaftlichen Juden ergehen lassen. Die der Bischöfe Weigand und Georg IV. sind uns nicht bekannt. Bischof Veit II. verbot durch Mandat vom 30. März 1565 den Handel der Unterthanen mit fremdherrischen Juden, welche auf ihrer Durchreise bei den Amtleuten Geleit nehmen und nicht über 24 Stunden sich in Bamberg aufhalten sollten.[1] Auf diese Mandate nimmt dasjenige des Bischofs Ernst v. Mengersdorf vom 7. Juni 1585 Bezug, das sich durch eine besonders heftige und leidenschaftliche Sprache auszeichnet. Es macht der Judenschaft den Vorwurf, dass sie „aller handt gewerb, handtierung vnd kauffmans hendel treibt, fürnemblich aber geraubte, gestolene entfrembte vnd sunsten andere mehr verbottene wahrn von Raubern, Mördern, Dieben, vnd dergleichen verdechtigen schedlichem gesindt kaufft, vnd dieselbe, vber das, zu Mordt, Raub, vnd Dieberey, vermittelst der vertrösttung, das jhr fürtter jnen solche Waren abhandlen wollet, Anraitzet, vnd allen vnterschlaiff gebt, Auss welchem allem, nit allein allerhandt böse thatten vnd handlungen, fürnemblich aber daz eruolgt, das (laider) jetziger zeit schier niemandt vor solchem vnd dergleichen durch eure verursachung dahin bewegten, gehegten schedlichen gesindtlein zu Hauss, Hoff, vnd Veldt gesichert vnd ohne gefahr bey dem seinen bleiben oder das Landt bawen vnd gebrauchen kann“; in Rücksicht hauptsächlich darauf wird der Handel der Unterthanen mit allen Juden, die nicht unter dem Schutze des Bischofs oder des Domkapitels stehen, strengstens untersagt und den Stiftsjuden der Kauf von gestohlenen oder geraubten Sachen bei Verlust derselben und Verwirkung von Leibes- und Lebensstrafe verboten; die durchreisenden Juden haben bei den Amtleuten Geleit zu nehmen und dürfen nicht länger als einen Tag oder eine Nacht, jedoch ohne Handel zu treiben, an einem Orte des Stiftes verweilen. — Fast wörtlich wird dieses Mandat am 3. September 1593 wiederholt und noch der Vorwurf hinzugefügt, dass die Juden sogar an Sonn- und Feiertagen, ja auch auf Kirchhöfen und geheiligten Orten Handel treiben „mit vermaledeiung der verstorbenen Christen“; damit nun „die heilige Ordnung der Christenheit in Haltung der Feyertag von

[1] Vgl. oben S. 16. Das Nachfolgende, soweit keine besondere Quelle angegeben, ist den Bamberger Verordnungen I des Kr.-Arch. entnommen.

Euch sowohl als den Christen obseruirt, der Gottesdienst zu seiner Zeit one eure verdambliche turbation celebrirt, und die Christen von euch nit gehindert, dann auch die geweihte Ort, als Kirchhöff u. dgl. nit prophanirt, verhöndt und veracht, und die verstorbene Christen in ihren ruhebettlein nit verspot und concultirt werden mögen", wird das Mandat vom Jahre 1585 erneuert und das Verbot hinzugefügt, an christlichen Feiertagen, besonders z. Z. des Gottesdienstes, auf Kirchhöfen und consecrirten Orten, „darauf euch als Unchristen zu gehen nit gebührt", Handel zu treiben und dieselben überhaupt zu betreten.

Zur Erläuterung der in diesen Mandaten gegen die Juden erhobenen Vorwürfe ist zunächst anzumerken, dass der Käufer einer gestohlenen Sache vom Bamberger Recht gegenüber dem Eigentümer noch mehr geschützt wurde, als derjenige, der eine solche Sache zum Pfand angenommen hatte. So lange der Besitzer die Sache in seinem Hause hatte und bei einer Vindicationsklage seine *bona fides* nachweisen konnte, brauchte er die Sache selbst gegen Erstattung des Gegenwertes nicht herauszugeben.[1] Bei dieser Sachlage konnte es der gewissenlose Händler schon riskiren, beim Kaufe gestohlener Sachen zu seinem Vorteil ein Auge zuzudrücken. Für die Bekämpfung dieser Gewissenlosigkeit, die der Arm des Gesetzes versuchte, aber nicht erreichte, blieb in der Folgezeit massgebend ein Mandat vom 28. Januar 1687, nach welchem derjenige, es möge ein Christ oder Jude sein, welcher künftighin gestohlene Waaren kauft, die er als solche kennt oder nach den Umständen als solche erkennen musste, in eine Strafe von 50 Rthlr. oder entsprechende Leibesstrafe verfallen solle.[2] — Was dann den Vorwurf betrifft, dass die Juden sogar auf den Kirchhöfen Handel trieben, so ist zu bemerken, dass die Kirchhöfe rings um die Kirchen lagen und sich die Juden darum auf denselben einfanden, um nach Beendigung des Gottesdienstes ihre Waaren feilzubieten und überhaupt Handelsgeschäfte anzuknüpfen oder

[1] Zöpfl 202. Vgl. oben S. 240. Im Bamberger Stadtgerichtsbuch vom Jahre 1403—15 wird folgender Fall erwähnt: „Es hat Fritz Tenk der sneider mit dem rechten verkauft ein monstranzen, die da ist gewesen Her Eberhardts pfarrer zu kirchorn vnd daz ist im verkundt worden als di₂s gerichts recht ist vnd hat die mit gewissen verkauft Jacob goltsmid vmb 18 guldein." [2] Vgl. noch 53. Bericht des Histor. Vereins S. 291.

zu erledigen.[1] Endlich ist zu beachten, dass die oben erwähnten Handelsverbote sich nur beziehen und sich nur beziehen konnten auf solche Juden, die nicht unter dem Schutze des Bischofs oder des Domcapitels sich befanden, was vielleicht nebenbei zugleich den Zweck haben sollte, die einheimischen Juden vor der Concurrenz der fremden Juden zu schützen.[2]

Eine systematische Handelsgesetzgebung beginnt erst unter dem Bischof Melchior Otto um die Mitte des 17. Jahrhunderts. Ihr leitender Grundsatz für die ganze Folgezeit ist und bleibt: Schutz der christlichen Handwerker und Kaufleute vor der Concurrenz der Juden. Die Instruction vom Jahre 1644, veranlasst durch die Beschwerden von Bürgern, dass die Juden „allerhande Christlicher Commercien, Gewärb und Handthierung, mit Wein, Getreyd, Fleisch, gut und schlechtem Duch auch so gar auff den Jahrmärkten in besonderen Stendten offne Cramerey treiben“ und damit den Christen das Brod vor dem Munde kürzen,[3] bestimmte im § VI und VIII nur im allgemeinen, dass den Juden der Vieh- und Waarenhandel gestattet, dagegen der Handel mit Naturalien, jedenfalls in Rücksicht auf die zahlreichen Gärtner und Landwirte, verboten sei.[4] Erst eine Verordnung vom 31. März 1645 specificirt:

Sie dürfen handeln mit: Gold, Silbergeschmeid, Pfanden, Ringen, Kleinodien, Perlen, Pferden, Geldwechseln, alten Kleidern, Seide- und Samtwaaren, gutem Tuch (die Elle nicht unter 4 Reichsthlr. wert), Leinwand und Parchent. Belangend den Viehhandel: Vom eignen Vieh kann jeder 3 Stück das Jahr (nicht mehr, ob der Schnitt geraten oder nicht) bei irgend einem zünftigen Metzgermeister schächten lassen mit der Massgabe, dass der Jude, wenn das Stück koscher wird, das Vorderviertel für sich behalte und das Hinterviertel dem Metzger verkaufe, das Pfund 2 Pfg. billiger wie auf der Bank. Wenn der Jude

[1] Am 30. März 1593 wurde den Juden verboten, in Buttenheim über den Kirchhof zu gehen, dasselbe Verbot in Bezug auf Pretzfeld datirt vom 10. August 1593. Die Synodalbeschlüsse vom 28. August 1623 wiederholen dann im § 72 allgemein: „*Judaei non sunt tolerandi, ut eant per coemiteria*“ (Schmitt im 14. Bericht des Histor. Vereins S. 195). [2] Vgl. oben S. 73 und Beilage XV § I. [3] Gelegentlich aber scheuten sich die christlichen Handelsleute nicht, sich mit den Juden zu verbinden, um sich gegen Welsche und Hausirer zu beschweren; so in einer Eingabe vom 10. Juni 1782.
[4] S. Beilage XV.

aber mehr als 3 Stück pro Jahr schächten lassen will, so darf er nicht vom eigenen Vieh nehmen, sondern muss es bei den Metzgern kaufen. Sollten sie zu den jüdischen Festen, zu Beschneidungen und Hochzeiten Kälber und Zicken u. dgl. von nöthen haben, müssen sie die Beamten um Consens ersuchen und wie beim Grossvieh nur bei den Metzgern schächten lassen. Mit ihrem Fleisch dürfen sie nicht mehr wie bisher in Städten und Dörfern hausiren gehen.

Wie aus dieser Verfügung ersichtlich, war der Viehhandel vollständig in Händen namentlich der Landsjuden.[1] Am 9. Februar 1651 erging eine bischöfliche Verfügung an die Beamten des Inhalts:

In diesen schlechten Zeiten werden die Bauern, die sich mit dem nötigsten Rind- und Zuchtvieh und etwas schlechter Kleidung begnügen müssen, von den nichtstiftischen Juden mit ungesundem Vieh und schlechten Waaren übervorteilt. Daraus entstehen Streitigkeiten mit den benachbarten Staaten, die geld- und zeitraubend sind. Darum verfügen wir, dass kein Jude, der sich nicht unter unserem Schutze befindet, mit unsern Unterthanen, weder heimlich noch öffentlich, weder innerhalb noch ausserhalb unseres Stiftes, „ausser was auff offnen Märcken und alda in wehrender Marckstell umb baar Geldt geschicht", Handel treiben dürfe. Zuwiderhandelnden Juden soll in ihren Geschäften von den Beamten kein Rechtsschutz zuteil werden. Wenn unsere Unterthanen durchaus auf den Handel mit Juden angewiesen sein sollten, so mögen sie mit unsern Juden handeln. — Ob nicht bei solchen Ausschliessungsmassregeln die einheimischen Juden selbst die Hand im Spiele gehabt haben?[2]

Der Kampf mit den Metzgern hatte kein Ende. Wir wollen denselben nicht weiter verfolgen und nur noch hervorheben, dass am 22. Mai 1693 der Judenschaft aufgetragen wurde, die Stadt mit wöchentlich 6 Ochsen zu versorgen. Die

[1] In der Gegend von Ellern trieben die Christen lebhaften Handel mit Fettvieh, welches sie durch Vermittelung dortiger Juden an deren unterfränkische Glaubensgenossen verkauften. Die Vermittler, die für ihre Glaubensgenossen Bürgschaft der pünktlichen Zahlung leisteten, erhielten für das Paar als Vermittelungsgebühr 6 Batzen. In manchen Gemeinden war das Uebereinkommen getroffen, dass ein Jude sich nicht mit einem christlichen Socius einlassen solle, der nicht desselben Ortes wäre. Nachl. schib'a G. A. Nr. 2. [2] S. oben S. 73. Das Verbot des Handels fremder Juden wurde noch erneuert 27. August 1711, 22. November 1712 und 7. März 1713. S. Pottlers Repertorium S. 48b. In der Stadt durften sie sich nach einer Verordnung vom 7. Juli 1747 nicht einmal über Nacht ohne Erlaubnis des Oberbürgermeisters aufhalten. A. a. O. S. 46b Nr. 9.

Beamten sollen dieselben in die Stadt, aber sonst nirgendshin, passiren lassen und notiren, wo und von wem und wie hoch die Juden sie erhandelt.

Auch die Frage der Sonntagsruhe im Handel wurde wieder aufgenommen, selbstverständlich ohne gelöst zu werden. Durch Mandat vom 7. Oktober 1683 wurde verfügt, dass die Juden an Sonn- und Feiertagen nicht in Christenhäuser gehen dürfen, um Waaren zu verkaufen oder Schulden einzufordern, ein Verbot, das aber durch Ausschreiben vom 4. Dezember 1683 auf die Zeit des Vormittags beschränkt wurde.

Die oben erwähnte Instruction vom Jahre 1644, in Verbindung mit der Erläuterung vom Jahre 1645 und erneuert a. 1654 und 1672,[1] hatte die Weisheit der Handelspolitik ganz offenbart und völlig erschöpft. Sie blieb massgebend nicht blos für die zweite Hälfte des 17., sondern auch für das 18. Jahrhundert bis zur neuen Zeit der bürgerlichen Aufnahme und Gleichstellung der Juden. Als am Ende des 17. Jahrhunderts die Flammen des Aufruhrs gegen die Juden, der im ganzen Bistum ausgebrochen war, die Kluft grell beleuchteten, welche die Confessionen von einander trennte, da glaubte die Regierung, kaum dass der Schrecken vorüber und der Aufruhr gedämpft war, etwas zur Besänftigung des christlichen Publikums unternehmen zu müssen. Es war nicht zu erwarten und auch nicht zu verlangen, dass die Regierung sich über die Vorurteile des Publikums und der Zeit erhebe zum Verständnis der heilsamen Folgen einer Versöhnungspolitik, welche sich die Ueberbrückung der Kluft und die allmähliche Erziehung der Confessionen zur Aufgabe macht. Im Gegenteil: die Plünderer wollte man besänftigen und die Geplünderten gab man preis als Opfer der Besänftigung, indem man sie neuen Beschränkungen unterwarf. Man grub die alten Gesetze aus, vermehrte sie durch neue und gab dem Ganzen am 8. Mai 1700 die Sanktion.[2] Die

[1] Während der oben S. 104 erwähnten Verhandlungen über das Ghetto versuchten die Juden ohne Erfolg eine Verbesserung der Handelsverhältnisse herbeizuführen. [2] Ein Gutachten aus dem Schosse der Regierung vom 26. Juli 1761 gab der Wahrheit die Ehre und anerkannte, dass die Verordnung vom Jahre 1700 „von der im nächst-vorigen Jahr 1699 zu Bamberg

Verordnung vom 8. Mai 1700 wurde mit einem Ausschreiben begleitet, dessen einleitende Worte also lauten:

Nachdem die Juden seit Erneuerung ihres Schutzes vor ca. 50 Jahren ihren Handel mehr, als ihnen damals verstattet worden, in Folge der vielfachen Kriegstroubles ausgebreitet und Beschwerden unserer Bürger, Handwerker und Unterthanen hervorgerufen, welche auf Einschränkung der Juden-Gewerbschaften dringen, haben wir es nötig gefunden, die beifolgende Verordnung zu erlassen. Die Verordnung ist überschrieben: „Hohe Landesherrliche Bambergische Verordnung. Auf was Weiss die in diesem Hochstift und Schutz begriffene Judenschaft sich verhalten und wormit derselben zu handlen erlaubt seyn solle.“ Die hierher gehörigen §§ lauten:[1]

7. Der Judenschaft wird erlaubt, mit Tüchern zu handeln, dessen die Elle über 12 Batzen wert, oder mit geringerem Tuche, wenn sie dasselbe stückweis von den hiesigen Tuchmachern erhandelt. Ferner mit Hüten, deren einer über 12 Batzen wert, oder von geringerem Werte, wenn sie von den hiesigen Hutmachern erkauft sind. Dann mit Sammet, Seide, Taffet, Strümpfen, allerhand Bändern, guten Handschuhen, goldenen, silbernen, seidenen, wollenen und leinenen Spitzen, Borten, Leinwand, Parget, Cöllisch, Zwillig und alten Kleidern. Item mit Gold- und Silbergeschmeide, Sackuhren, Pfändern, Ringen, Kleinodien, Perlen, Wechseln, Pferden, nicht gemästetem Rindvieh, Lein- und Hanf-Oel, Bruchzinn, Messing, Kupfer und Wolle (die letzten 4 Sorten müssen jedoch in der Waage abgewogen werden und den resp. Kandelgiessern, Kupferschmieden u. Tuchmachern bleibt das Einstandsrecht vorbehalten).

8. Alle andern Hanthierungen und Gewerbe sind bei Strafe der Confiscation und Landesausschaffung verboten, besonders der Handel mit: Getränken und Speisen, Getreide, grünem und dürren Obst, Samenwerk, Säfften, Süssholz, Schmalz, Hopfen, rohen Häuten, Leder, gemeinem Pelzwerk, Gewehren, Unschlitt, Hanf, neuem Stahl und Eisen, Wagen- und Räderholz. Solche Waaren dürfen sie auch nicht eintauschen oder für Schulden annehmen. An Sonn- und Feiertagen dürfen sie keinen Handel treiben, an christlichen Fasttagen keine Hochzeiten oder sonstige Ueppigkeiten abhalten, das ganze Jahr hindurch hier oder auf dem Lande auf Märkten keine Stände aufbauen.

9. Keinem Juden ist es erlaubt, liegende Güter an Höfen, Feldern oder Wiesen zu besitzen oder sich anstatt der Zinsen von ausgeliehenen Geldern die Nutzung von Feldern und Wiesen verschreiben zu lassen — bei Verlust des Anlehens und der Zinsen.

und theils auf dem Land passirter Juden-Plünderung ihren Anlass genohmen haben möge“; sie sei blos zur Besänftigung des christlichen Publikums etwas überstürzt herausgekommen. Akten des Histor. Vereins.

[1] Die hier nicht mitgeteilten §§ haben bereits an anderer Stelle Erwähnung und Erledigung gefunden. S. oben S. 246 ff.

10. In Bezug auf das Schächten wird hingewiesen auf die Verordnung vom 7. April 1645. Danach haben die Juden das Recht, ihr eigenes Vieh hier in Bamberg im Schlachthaus schächten zu lassen, dazu sollen auch verbunden sein die Landjuden aus all den Dorfschaften, aus welchen die Metzger nach Bamberg zu Markte fahren. Hingegen in den übrigen Bamb. Städten und Dörfern müssen sie das zur Haushaltung benötigte Vieh bei den zünftigen Metzgern schächten lassen. Das Hausiren mit Fleisch ist in Städten und Dörfern verboten.

11. Da wegen des Viehhaltens und Weidens verschiedene Klagen eingekommen, sollen die Beamten auf dem Lande in solchen Orten, wo der Judenschaft nicht schon eine besondere Hut-Weide angewiesen ist, innerhalb 4 Wochen berichten, ob und wie viel Stück Viehes einem Juden anf die Gemeinde-Weide unter die Gemeinde-Heerde mittreiben zu lassen gestattet werden könne.

13. Die verschiedenen Mandate betr. gestohlener oder verdächtiger Waaren, so den Juden zugetragen werden möchten, sollen hierdurch erneuert werden.[1]

Wenn man diese Verordnung vom Jahre 1700 mit der vom Jahre 1644 vergleicht, so sieht man, dass in derselben nur das alte Princip verfolgt wurde bis zu den äussersten Consequenzen: Schutz des christlichen Handels und Handwerks vor der Concurrenz der Juden, Zulassung derselben zum Kleinhandel mit Waaren, aber Verbot des Handels mit Naturalien und Rohproducten;[2] dazu wurde gesetzlich festgelegt, was schon früher eine Thatsache gewesen, der Ausschluss der Juden vom Handwerk und der Landwirtschaft. Kein Wunder, dass sich alsbald gegen diese Verordnung von allen Seiten die grössten Beschwerden erhoben. Zunächst protestirt die freie Ritterschaft des Landes unterm 17. Juli 1700 „mit weitlauffigen *remonstrationibus*“ gegen die Einschränkung des Judenhandels, insbesondere sei durch § 9 in ihre Gerechtsame eingegriffen. Der Fürst überweist die Beschwerde an die Regierung zur Ausarbeitung eines Gutachtens und bemerkt vorläufig unterm 4. September, es sei seine Meinung keineswegs gewesen, durch

[1] Die Verordnung vom 8. Mai 1700, die, abgesehen von einzelnen Punkten, die öfter wiederholt werden mussten, als Ganzes 1705, 1739 und 1748 erneuert wurde, ist in das Bamberger Landrecht übergegangen. Siehe Weber: Rechte von Oberfranken I S. 808—10 und Spies: Handbuch des Bamberger Provinzialrechts S. 199. [2] Vgl. Pottler's Repert. S. 48 ff.

das Verbot des Besitzes liegender Güter an denjenigen Orten, wo das Hochstift die landesherrliche Obrigkeit nicht besitzt, einen Eingriff zu thun in die Gerechtsame der Ritterschaft. Die Gärtner von Bamberg reichen ein Memoriale ein, in welchem sie ausführen, wie in Folge des Verbots des Samenhandels (§ 8) ihnen der Samen liegen bleibe und verderbe. Die Beamten verschiedener Städte berichten, dass der Viehhandel stocke und die Tuchmacher aus Mangel an Absatz die Märkte nicht mehr besuchen wollen. Dass die Judenschaft sich beschwert, ist selbstverständlich. Schliesslich muss die Regierung selbst unterm 6. August eine unterthänigste Vorstellung an den Fürsten richten des Inhalts: wie die Original-Beilagen zeigen, beklagen sich die Unterthanen ganzer Aemter und Städte, „dass durch der Juden eingeschränkten Handel sie ihre *consumptabilia* und andere Feilschaften dem werth nach nicht anzubringen vermögten, einfolglich ihre Herrschaftliche gebührnussen nicht erübrigen und abstatten könnten“. Besonders die Tuchmacher können den Bedarf nicht decken, steigern die Preise und hintergehen den armen Bauersmann.[1]

Man hätte erwarten sollen, dass ein solcher Petitionssturm die Verordnung vom 8. Mai 1700 wegfegen und die Regierung zu einer gründlichen und umfassenden Reform der Handelsgesetze bestimmen würde. Nichts von alledem, es wurde weiterregiert von Fall zu Fall und die Gesetzesmaschine bald an diesem, bald an jenem Handelsartikel angesetzt, bis es den unaufhörlichen Bemühungen der Juden a. 1711 gelungen war, in die Verordnung vom Jahre 1700 eine grössere Bresche zu legen und sich u. a. den Handel mit Obst und Hopfen zu erobern, was ihnen gestattet wird, „weil dieses vielmehr nütz- als schädlich“.

Das war ein wertvolles Zugeständnis, dass die Juden im Handel sich nützlich erweisen dem Staate und der Gesammtheit. Im Viehhandel war ihre Thätigkeit geradezu unentbehrlich. Als aus Anlass einer Viehseuche am 11. Okt. 1712 den Juden der Viehhandel von Ort zu Ort verboten

[1] Akten des Histor. Vereins.

wurde, wiederholt am 31. Oktober 1712 und verschärft am 6. März 1713, stellte sich ein allgemeiner Mangel an Zugvieh ein und die Besorgnis, dass die Landleute ihre Felder nicht würden bebauen können, und es musste die letzte Verordnung am 31. März 1713 dahin modificirt werden, dass einheimische Juden mit hochstiftischen Unterthanen einheimisches Vieh handeln dürfen, wenn der Verkäufer für sein Vieh ein beglaubigtes Attest beibringen könne, dass dasselbe an keinem verdächtigen Orte gestanden oder gekauft worden.

Wieder schaut hier der Grundsatz hervor, dass, wenn schon die Juden im Handel als unentbehrlich sich erweisen, man den einheimischen vor den ritterschaftlichen den Vorzug geben solle. An diesem Prinzip wurde festgehalten und, als die Bürger und Handelsleute über den Hausirhandel ausländischer Juden sich beschwerten, am 7. April 1713 verordnet, dass ausländische Juden im Stift keinen Handel treiben dürfen[1] und mit den inländischen Juden kein Bürger verbotene Waaren unter der Hand um Lohn und Gewinn handeln solle. Wir versehen uns jedoch dessen, dass die Bürger und Handelsleute bedacht sein werden, „gerechte gute Wahren in allerhand Sorten und umb einen billigen Preiss beyzuschaffen, damit hierinnen einiger Mangel oder Abgang nicht erscheinen möge“. Sämmtliche Juden aber dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht hausiren und auf Messen nicht neben den Christen ihren Stand setzen.[2]

Man sieht, wie ausserordentlich schwer den Juden der Kampf ums Leben gemacht wurde und wie sie selbst die Positionen, die sie bereits erobert hatten, immer wieder verloren und immer wieder erobern mussten. Aber eins verloren die Juden in diesem Kampfe nicht: die Geduld. Als immer neue Gravamina gegen die Juden vorgebracht wurden, wurde eine Commission mit der Prüfung derselben beauftragt. Nach dem Berichte derselben wurde am 2. August 1712 der § 7—9

[1] Noch das Edict vom 10. Juni 1813 verbietet im § 11 jede Einwanderung und Niederlassung fremder Juden im Königreich Bayern. Was man unter fremden Juden versteht, bestimmt § 10. [2] Ueber das Verbot des Hausirhandels vgl. noch Leitschuh: Franz Ludwig v. Erthal S. 94 ff.

der Verordnung von 1700 erneuert. Hierauf reichte die Gesammtjudenschaft ein Memoriale ein, worin geltend gemacht wurde, dass die Beamten sich in das Eine und Andere nicht finden können und nicht wissen, wie es mit ältern Decreten zu halten sei. Darauf ergeht unterm 8. Juni 1713 die Verfügung:

1. An Sonn- und Feiertagen dürfen sie nach 11 Uhr handeln und hausiren; 2. mit Süssholz und Samenwerk dürfen sie handeln; 3. desgleichen mit Fett- und Magervieh, wenn die Metzger den Vorkauf haben; desgleichen mit Unschlitt; 4. desgleichen mit Dürrobst und Hopfen, jedoch haben die einheimischen Bürger und Handelsleute den Vorkauf; 5. Wollhandel ist erlaubt, jedoch haben die Tuchmacher auf Reste den Vorkauf; 6. Gerstenhandel ist erlaubt, jedoch haben die Büttner einen halben Tag den Vorkauf; 7. „was die Christen nicht führen und handlen können oder wollen, absonderlich auffm Land, das solle denen Juden erlaubt seyn."

Wir übergehen einzelne Verordnungen, insoferne sie nicht von Wichtigkeit sind für ganze Zweige des Handels,[1] und fassen zunächst die Verordnungen zusammen, die Bezug haben auf den Viehhandel. Ueber den alten Brauch, die 3 Stück Vieh, die einem Juden jährlich zu schlachten gestattet waren, ins Schlachthaus bringen zu müssen, beschwerten sich die Juden von Bamberg mit dem Hinweis darauf, dass sie das Vieh in der Gärtnerei und den nächstgelegenen Ortschaften in Mastung stehen haben; man möge in Anbetracht dessen gestatten, ausserhalb des Schlachthauses zu schächten, wohingegen sie sich verbindlich erklären wollten, von Martini bis Lichtmess gar nicht zu schächten. Dies wird am 18. November 1728 gestattet, vom Vicedomamt wurden Zettel ausgegeben zur Controlle bei der Thorwache. Der § 13 der Metzger-Ordnung, nach welchem die Unterthanen gemästetes Vieh an Juden nicht sollten verkaufen dürfen, ausser was dieselben für die eigene Haushaltung bedürfen, gab wieder den christlichen Unterthanen besonders aus den Aemtern Schesslitz und Hallstadt Veranlassung zur Beschwerde, dass ihnen dadurch grosser Schaden erwüchse; in Rücksicht darauf wurde § 13 am 31. August 1754

[1] Ein Verzeichnis der sämmtlichen hierher gehörigen Verfügungen enthält Pottler's Repertorium über die Hochfürstlich-Bambergischen Verordnungen S. 46 ff. Vgl. auch Hugo Barbeck S. 67.

wieder suspendirt. Als aber diese Interims-Verfügung am 15. September 1771 wieder aufgehoben wurde und neuerliche Beschwerden sich häuften, wurden von den Amtmännern Gutachten eingefordert, die sich fast einstimmig dahin aussprachen, dass die Juden als Vermittler des Viehhandels durchaus nicht zu entbehren seien. In Folge dessen wurde am 10. Okt. 1771 der Viehhandel den Juden bis auf Weiteres wieder erlaubt.[1]

Eine noch bewegtere Geschichte hat die Frage des Handels mit Rohproducten, die wir aber nicht im Einzelnen verfolgen wollen. Die Frage der Sonntagsruhe erregte die Gemüter a. 1770. Unter Bezugnahme auf § 2 der Feiertagsordnung vom 31. März wurde den Juden durch Verfügung vom 28. Mai bei 5 fl. Strafe verboten, sich an christlichen Sonn- und Feiertagen auf offenen Strassen und Plätzen oder in einem Christenhaus blicken zu lassen. Nur in aller Stille sollen sie in ihren eigenen Häusern zusammenkommen und zu dem Zwecke die nicht zu vermeidenden Gassen betreten, allenfalls dürfen sie zur späten Abendzeit ausserhalb der Stadt spazieren gehen. Man wird sich nicht wundern, dass diese drakonische Bestimmung Anlass gegeben hat „zu allerhand strafbaren Ausschweifungen des gemeinen Volkes". Am 7. Juli musste folgende Erläuterung veröffentlicht werden: Es sei niemals die Meinung gewesen, „die Juden an diesen Sonn- und Fest-Tägen gleichsam einzusperren", sondern lediglich Handel und Wandel mit den Christen einzustellen. Es sei also den Juden keinesfalls untersagt, an Sonn- und Festtagen über Land zu gehen, ihre Toten zu begraben und das Vieh, falls am nächsten Tage Markt ist, vom Hause ab- oder dahin zurückzutreiben. Ueberhaupt ist den Juden alles erlaubt und verboten, was den Christen an diesen Tagen erlaubt und verboten ist.

In denjenigen Grenzen, innerhalb welcher die Juden eine wenn auch beschränkte Handelsfreiheit genossen, wurden sie, wie ihnen das in ihren Schutzbriefen ausdrücklich zugesichert war, von der Obrigkeit gegen Eingriffe und Uebergriffe geschützt. Als im Jahre 1731 anlässlich einer ausgebrochenen

[1] Vgl. im übrigen Pottler's Repertorium S. 50—51.

Viehseuche mehrere Dorfschaften Wachen aufgestellt hatten, welche die Juden, die ihrem Gewerbe und Handel nachgingen, nicht passiren lassen wollten und sogar mit Gewalt und Bedrohungen gegen sie vorgingen, wurde auf eingelegte Beschwerde der Gesammtjudenschaft am 22. Oktober die bischöfliche Verfügung erlassen: Die Strassen sollen den Juden, insofern sie ihren Obliegenheiten und nicht dem jetzt verbotenen Viehhandel nachgehen, freigegeben werden, „noch weniger aber zu gedulten, dass in solcher Maas gegen die Juden einige Thätligkeit vorgenommen, sondern vielmehr, unverhoffenden Falls, alsbalden den beleydigten und um Hülf anruffenden Theil die Hand gebotten“ werden. Gegen Uebertreter soll mit scharfen Strafen vorgegangen werden.

Das hinderte aber nicht, dass man unter Umständen, um die Unterthanen vor geschäftlichen Nachteilen zu schützen, sich zum Nachteil der Juden auch manche Rechtsbeugung auf dem Verordnungswege erlaubte. So z. B. im folgenden Falle: Es hatten Juden im regulären Geschäftsverkehr sich ein gewisses Quantum Getreide *in natura* ausbedungen. Als aber darauf das Getreide im Preise hoch gestiegen war, da erliess die Regierung am 28. Januar 1771 die Verfügung, dass in Klagefällen den Unterthanen das Recht zuerkannt werde, den Juden ein Aequivalent ihrer Forderung in Geld zu geben, entsprechend dem Wert, welchen das Getreide z. Z. des abgeschlossenen Handels hatte, welche sonderbare Rechtsentscheidung casuistisch damit begründet wurde, dass die Bürger, wenn sie die Hausse hätten voraussehen können, sich auf ihre Zugeständnisse nicht eingelassen hätten.

Mit der Hervorhebung des Concursrechtes vom Jahre 1738, das die Juden unter ein Ausnahmegesetz stellte, wollen wir diese Abhandlung beschliessen. Nach Bamberger Landrecht konnten Ehegatten die Gütergemeinschaft bestehen lassen oder aufheben. Bei den Juden wurde sie in der Regel ausgeschlossen, um das eingebrachte Heiratsgut der Frau sicher zu stellen vor allen Wechselfällen. Nun ereigneten sich kurz hintereinander mehrere Aufsehen erregende Fälle von Concursen. Der früher wohlhabend gewesene Wolf Nathan geriet 1737 in

Concurs, bei welchem an fürstlichen Deputat-Geldern 3502 fl. in Verlust gingen. Bald darauf verfiel der Hoffactor Mos. Ullmann, nachdem er durch grosse Pracht sich hervorgethan und in hohes Spielen sich eingelassen, mit einer Schuldsumme von 19727 fl. zum Nachteil besonders auch der Obereinnahme in Concurs[1]. Wohl hatten auch die Juden unter sich Vereinbarungen getroffen, welche bestimmt waren, den Gläubiger vor Benachteiligung zu schützen.[2] Dennoch verallgemeinerte man die Einzelerscheinung, indem man sagte: die Juden schätzen das eingebrachte Heiratsgut der Frau in den Ehepakten höher ein, als thatsächlich *pro dote* mitgegeben wurde; dann verleiten sie die armen Bürger zur Gewährung von Darlehen, führen ein unmässiges und verschwenderisches Leben und steuern ihre Kinder reichlich aus; dann meldet der Mann Concurs an, die Frau zieht in Folge des Vorzugsrechtes ihre angebliche Mitgift an sich und die Gläubiger haben das Nachsehen. Diese Betrachtungen, in welchen Wahrheit und Dichtung vermischt erscheinen, waren die geschichtliche Veranlassung zu einer Verordnung vom 30. April 1738,[3] welche bestimmte:

Die Ehefrauen von Juden, die im Lande wohnen, sind bei entstehendem Concurse für alle Schulden ihrer Ehemänner mithaftbar und können ihr Heiratsgut nicht eher verlangen, als bis sämmtliche Schulden derselben getilgt sind. Vor der Copulation hat der Rabbiner über die Höhe der eingebrachten Mitgift ein Zeugnis auszustellen und die Braut mit einem Eid vor der Obrigkeit sich zur unbeschränkten Haftung für die Schulden ihres Mannes zu verpflichten. Gleiches hat zu geschehen, wenn sich bereits anderwärts verheiratete Eheleute unter un- oder mittelbaren Schutz von Bamberg begeben. Das Unterlassen der Erklärung befreit nicht von den Consequenzen derselben. Bei entstandenem Concurse müssen die Frauen auf Verlangen eines Gläubigers einen Eid leisten, dass sie von dem Vermögen des Mannes nichts zum Nachteil der Gläubiger veräussert oder ihr eingebrachtes Vermögen nicht wieder an sich gezogen. Ueber ihr Activ- und Passivvermögen ist gerichtlich Inventur aufzunehmen. Dagegen hat das jüd. Eheweib für diejenigen Schulden des Mannes, die derselbe vor seiner Verehelichung oder vor seinem Eintritt in den Landesschutz contrahirte, nicht mit ihrem Vermögen zu haften.[4]

[1] Akten des Histor. Vereins. Er verarmte vollständig und musste sein Haus verkaufen. Vgl. Beilage XVI. [2] Vgl. oben S. 74. [3] Die Motive berufen sich auf ein ähnliches Statut in Würzburg vom 4. April 1722. Jäck's Jahrb. 898 nach Pottler S. 51 Nr. 68 sind zu berichtigen.

[4] Landrecht S. 389 ff. Commentar p. 477 ff. Weber: Rechte von Oberfranken I S. 805 ff. Spies: Handbuch des Bamberger Provinzialrechtes S. 38. Gahn: Beiträge zur Quellengeschichte des Bamberger Rechtes S. 86.

XII.

Zur socialen Lage und Sittengeschichte.

Zur Beurteilung der socialen Lage, in der sich die Juden des Bistums befanden, haben bereits die vorangegangenen Abhandlungen mehr oder weniger markante Züge uns schauen lassen. Diese verstreuten Züge hier noch einmal zusammenzufassen zur Darstellung eines Totalbildes, das hiesse bereits Bekanntes wiederholen. Dazu kommt, dass die sociale Lage der Bistumsjuden dasselbe bereits genügend bekannte Bild und dieselbe unfreundliche und unerfreuliche Erscheinung bietet wie die anderer staatlicher Gemeinschaften. Wohl hat es im wechselvollen Verlaufe der Geschichte Zeiten gegeben, wo die Juden aus eigener Erfahrung auch an sich das Wort bestätigt fanden, dass unter dem Krummstab gut wohnen sei, wohl mochten sie bisweilen im Schatten der Kirche, wo sie einer geringern Handelsconcurrenz zu begegnen hatten und die Gesetze weniger streng gehandhabt wurden als anderswo, sich behaglicher fühlen als hinter den Wällen der reichsstädtischen Pfeffersäcke,[1] nichtsdestoweniger muss bei einem Gesammtüberblicke constatirt werden, dass auch den Juden im Bambergischen, abgesehen von solchen Ritterschaftlichen, die zu ihrer Herrschaft ein mehr persönliches und patriarchalisches Verhältnis hatten, keine derjenigen Demütigungen und Erniedrigungen erspart geblieben ist, unter welchen ihre Brüder auf andern Territorien so unsäglich zu leiden hatten und die es bewirkten, dass sie nach aussen in der Lage der Parias und im Innern im Zustand eines Staates im Staate sich befanden.

Es wäre merkwürdig und auffallend, wenn in unserem Bilde der socialen Lage der hässlichste Zug fehlen würde, der

[1] Ein Gelehrter aus Lonnerstadt rühmt das milde Regiment des Bischofs im Vergleich zu Würzburg, Nürnberg und Bayreuth mit den Worten: חוץ מאדונינו שררה יר״ה מדינות ב״ב שררה של חסד (Thorath Nethanel v. N. Weil Nr. 33.)

es am meisten entstellt und verdunkelt, der Schandfleck, den man den Juden an ihrer Brust anheftete, um sie als solche kenntlich zu machen und preiszugeben dem Spotte der Gassenbuben und der Vergewaltigung einer rohen Soldateska.[1] Es war zuerst in dem berüchtigten Vertrage vom Jahre 1422, in welchem die Bischöfe von Bamberg und Würzburg übereinkamen, mit ihrer geistlichen Gewalt dahin zu wirken, dass die ritterschaftlichen Juden ihrer Gebietsteile „sunderliche" Kleider tragen sollen.[2] Es ist nicht anzunehmen, dass dieser Beschluss dauernde Erfolge hatte und bleibende Beachtung fand, sonst hätten es die spätern Synoden nicht nötig gehabt, ihn zu wiederholen und zu erneuern. Die Diözesansynode vom Jahre 1451 fasste den Beschluss, dass die Juden des Stifts an ihrem Kleide oder auf dem Mantel vor der Brust einen Ring von gelben Fäden tragen sollen, dessen Durchmesser mindestens eine gewöhnliche Fingerlänge habe; ebenso sollen ihre Frauen an zwei blauen Streifen auf ihrem Kopfzeuge zu erkennen sein.[3] Abermals erneuert wurde der Beschluss durch die Diözesansynode vom Jahre 1491,[4] aber erst dem reactionair gesinnten Bischof Johann Gottfried v. Aschhausen war es vorbehalten, die Bestimmung in das Leben einzuführen und ihr Geltung und Nachachtung zu verschaffen. Art. 12 der von ihm erlassenen Polizeiordnung vom 12. Januar 1616 enthält am Schlusse Folgendes:

„Vnd damit man auch die Juden vor den Christen zuerkennen, So solle hinfüro ein jeder Judt, so offt er anhero in vnsere Statt Bamberg, oder andere vnsere Stätt, Märkht, vnd Fleckhen sich begeben will, vff der rechten seitten seines Mantels, Rockhs, oder Ermels einen gelben Ring zum wenigsten vber zwerg ein viertel einer elnbreit offentlich vn erkenntlich tragen. Die Judenweiber aber gelbe schleyer vmbbinden, auch damit alssbaldten nach publicirung diss vnsers Mandats anfahen, vnd so offt einer oder eine ohne solch zeichen jns künfftig in vnsern Stätten vnn Fleckhen betretten würdt, jedesmals zehen gulden straff verfallen sein, vnd darauff sonderlich an denen

[1] Graetz VII 24 und Stobbe 173 ff. [2] Haenle S. 208.
[3] Stumpf's Denkw. I 131 (aber falsch übersetzt und nachgedruckt bei Heffner 25 und Graetz VIII 198, richtig bei Stobbe 175) und 151. [4] 14. Histor. Vereinsbericht 146.

Ortten alda sie jhren Zohl vnd gleidtgelt richten, gute achtung gegeben werden.“ [1]

Vergebens waren die Beschwerden der gebrandmarkten Judenschaft, vergebens war der Protest, den auch die Ritterschaft am 4. März unter Hinweis auf ihre und der Juden Privilegien gegen die Bestimmung einlegte, da sie beweiskräftige Privilegien nicht vorlegen konnten, blieb die Verordnung aufrecht erhalten. Bald darauf wurden 3 Uebertreter des Gebotes gefänglich eingezogen und mit der angedrohten Strafe belegt und im November 1616 liess der Bischof durch den Stadtrath dem Marktmeister auftragen, fleissig Aufsicht zu halten und jeden Juden, der ohne gelben Ring sich in der Stadt betreten liesse, sofort ins Lochhaus abzuführen.[2] Erst nach dem Regierungsantritt des Bischofs Fuchs v. Dornheim nahmen die Juden ihre Bemühungen um Abschaffung des Schandzeichens wieder auf. Der erste Versuch nach der Richtung misslang, man mahnte zur Geduld und vertröstete auf spätere Zeiten. Als aber die Zeiten immer schlimmer wurden, so dass während der Kriegswirren die Juden auf der Strasse ihres Lebens nicht mehr sicher waren vor den zügellosen Soldaten und dem herumschweifenden Gesindel, da wandten sie sich mit folgender Eingabe vom 17. Juli 1625 noch einmal an die Gnade des Fürstbischofs:

„Ehrwürdiger Fürst; E. F. Gn. sind unsere ganze Arme, jedoch in underthenigen gehorsam Vermögenswillige Dinst Zuuor, Gnediger Fürst und Herr!

Demnach bey Lebenszeiten e. f. gn. geehrter Herren Vorfahrens, hochlöbl. gottseeliger gedächtnuss, unss Juden ins gemain uffgetragen worden, auss damalss erwogenen Ursachen, Zu jederzeit, sowoln in Stätten, Märkhten, als Dörfern, ein erschautliches gelbe Zaichen, Ring oder Fleckhlein, ausserworts unseren Kleiduugen zutragen. Haben wir solchem fürstl. gebott entzwischen und bis uft disse stundt in allem gebürendem gehorsam underthänig nachgelebt. Wann wir aber hernacher (wie auch laider noch ie lenger ie mehr) mit gefahr unssers lebens, haab und gütter erfahren, dass bey Jetztzeithero grassirenden starkhen Kriegswessen (Zugeschweigen anderer rantionen oder contri-

[1] S. Weber: Johann Gottfried von Aschhausen S. 36 und 47. Jahresbericht des Histor. Vereins S. 11. [2] Kluger: Hndschr. Gesch. im Kr.-Arch. VIII S. 100 und 102. Weber a. a. O. S. 37 ist danach zu berichtigen.

butionen, die wir von hauss aussgeben müssen, und gerne erlitten) so woln wie gehört ine: alss ausser der Stätt, Flekhen und Dörffer, wir von den Vagirenden Soldaten Straifern und Praedonen umb desto mehr erkantlich und unsicherer, und vast gantz nirgent auss- oder hin handlen oder wandln dörffen noch Können, Inmassen bei antrettung e. f. gn. Fürstl. Dignität (Zu dero, und selbiger langglückseliger friedtfertiger continuirung wir nochmalss von Gott und grundt unsserer herzen, glückh, hayl, und alle prosperität wünschen) wir eben ein solches, und andere unsere Motiven, in underthenigkheit supplicando zuuerstehen geben, dabei wir aber zu einer gedult, und daz wir unss etwan widerumben gehorsamlich anmelden solten gn. sind gewiessen worden. Nun aber Gnediger Fürst und Herr, es ia leider, wie notorium dahin gerathen, dass sich die Kriegspraeparationes und exercitia von Tag zu Tagen sterkhen und dannenhero unsere Beschwerungen, Unglükh und besorgliche Zuständt Zugleich mehren.

Alsso pitten wir hiemit nochmalss in aller underthenigkeit, e f. gn. wollen sich in diesem Fall nit allein unser, Sondern Zum vördristen unserer unschuldigen weib und Kinder, welche offt durch unser einssen oder dess Andern Ableiben in eusserst ellendt gestürzet werden, gn. erbarmen, Und bei diesen so gefehrlichen Läufften, unss angeregter Signen oder Malzaichen auss gnaden erlassen.

Hierüber gn. Tröstlicher Antwortt underthenig und gehorsamlich erwartend E. F. Gn. Arme Underthenige gehorsame Eine ganze gemaine Judenschafft im Stifft Bamberg."

Diese Eingabe hatte endlich den gewünschten Erfolg. Es erging alsbald folgendes Anschreiben an die Amtmänner des Fürstbistums.

„Ersamer, Lieber getreuer. Nachdem wir den Juden ins gemein bey jetzigen leufften die gnad gethun, und inen vff ir beschehenes anlangen gnedig verwilligt, dass sie die gelben ringlein, welche sie sonsten zu tragen schuldig, in unserm Stifft und Fürstenthumb Bamberg umb der ihnen darauff bestehenden gefahr willen wider ablegen mögen und dieselben hinfüro biss auff ander weute unsere verordnung nicht mehr zu tragen verbunden seyen. Alss thun wirs dir zur nachrichtung hiemit auch zuwissen, damit du sie in deinem anbeuohlnen Amt ingleichem passiren, und desswegen unangefochten lassest. Verlassen wir uns, und wolten dirs gnediger mainung nit pergen. Datum in unser Statt Bamberg den 24. Julij 1625." [1]

Wir haben schon aus dem Vorstehenden ersehen, dass die Kirche bestrebt gewesen ist, die Juden von der Gemeinschaft der Christen auszuschliessen und jede Berührung der

[1] Aus den Akten des Kreisarchivs.

Confessionen möglichst zu verhindern. Noch weiter in diesem Bestreben und nach dieser Richtung gingen die Beschlüsse der Diözesansynode vom Jahre 1491, einer Zeit, wo es in Bamberg selbst wie in den meisten Ortschaften des Bistums gar keine Juden gab. Nur um die sociale Lage auch der ritterschaftlichen Juden, die man nicht hatte verjagen können, zu verschlechtern, traf diese Synode auf Grund der ältern canonischen Satzungen und Concilsbeschlüsse unter Tit. XLIV der aufgerichteten *statuta* folgende Verordnungen: Die Juden sollen ihre christlichen Dienstboten entlassen und überhaupt von der Gemeinschaft der Gläubigen möglichst ausgeschlossen bleiben; christl. Ammen und Mägde werden mit Excommunication bedroht, wenn sie sich bei Juden verdingen;[1] am Charfreitag dürfen sich die Juden nicht auf der Strasse blicken lassen oder durch Fenster und Thüren auf die Strasse sehen, bei Strafe von 1 Mark Silbers. Wenn das Sacrament am Hause der Juden vorübergetragen wird, haben sich dieselben zurückzuziehen und Fenster und Thüren zu schliessen. Juden dürfen nicht mit gewöhnlichen Leuten über den katholischen Glauben disputiren, sie nicht zum Judentum verleiten und die Circumcision an einem Nichtjuden vollziehen. Andererseits dürfen sie jüdische Frauen und Kinder, die sich dem Christentum zuneigen, nicht von dem Uebertritt abhalten. Endlich dürfen sie nicht christliche Kranke besuchen und ihnen Arzneien verabreichen.[2] Die *statuta* vom Jahre 1491 wurden dann auf einer Synode vom Jahre 1506 bestätigt mit einem Zusatz zu *Tit. 44 de Judaeis* des Inhalts: Die Christen sollen mit den Juden durchaus keinerlei Gemeinschaft haben im Essen und Trinken, Kaufen und Verkaufen oder in irgend einer Weise *„cum verisimile sit, omnia hec supra dicta in fraudem fieri usurarum“*.[3] Endlich

[1] Schon in dem öfter erwähnten Vertrage vom Jahre 1422 waren die benachbarten Bistümer zu dieser Massregel übereingekommen. (Haenle 208.) Der § 396 des Bamberger Stadtrechts hat die Ausnahmebestimmung, dass von einer jüdischen Herrschaft die christlichen Dienstboten auch ausser dem Ziele fortlaufen dürfen, ohne des abgedienten Lohnes verlustig zu werden.

[2] Schmitt: Bamberger Synoden im 14. Bericht des Histor. Vereins. S. 146.

[3] A. a. O. S. 185.

verordnete Bischof Johann Georg II. in einem Rundschreiben an die Geistlichkeit vom 28. August 1623 im § 72, dass wenn die Juden dem heil. Sakrament oder dem Priester die schuldige Reverenz nicht erweisen würden, sie der weltlichen Obrigkeit zu überweisen seien, und im § 77, dass die Christen mit den Juden nicht viel verkehren oder mit ihnen zusammen kneipen sollen.[1]

Wenn die Kirche einerseits von dem Bestreben sich geleitet zeigte, auf der Stufenleiter der menschlichen Gesellschaft die Juden herabzusetzen bis auf die unterste Stufe, so ging sie andererseits von dem löblichen Grundsatz aus, die Gewissens- und Religionsfreiheit der Ungläubigen nicht anzutasten. In ihren inneren Angelegenheiten, in gemeindlichen Organisationen und religiösen Institutionen, waren die Juden autonom. Man gewahrt sogar einen gewissen Respekt vor dem Judenbischof und nur ausnahmsweise zeigt sich ein Versuch des religiösen Fanatismus, mit Gewalt einzugreifen in das Judentum.[2] Höchstens dass sich die Kirche einmal das Recht herausnahm, über einen Juden den Bann zu verhängen und ihn von der Synagoge auszuschliessen, oder dass von Obrigkeitswegen der Rabbiner oder der Vorstand, was auf dem Lande häufiger vorkam, zur Verhängung des Bannes über einen Widersetzlichen veranlasst wurde.[3] Sonst bemerken wir nicht blos Duldung, sondern eine

[1] A. a. O. S. 195. An dieser Stelle mag erwähnt werden, dass der Stadtrath in einer Zuschrift an den Fürstbischof vom 5. September 1639 es beklagt und herzlich wehemütig betrauert, dass die Judenkinder mit den Christenkindern auf der Gasse und in den Häusern spielen und Gemeinschaft pflegen, ja sogar in die deutsche Schule geschickt werden. „Ob nun hierauss ein gueter Kern *Juventutis* möge erwachsen"? (Stadt-Archiv.) Es ist auch sittengeschichtlich interessant zu erfahren, dass in Bamberg z. Z. des 30jährigen Krieges die Judenkinder in die „deutsche Schule" geschickt wurden. [2] Vgl. oben S. 106. [3] Als 1463 einige Conventsbrüder aus dem Kloster St. Michael die Kleinodien entwendet hatten, schrieb Bischof Georg am 22. Mai an alle Geistlichen der Diözese: „*Inhibeatis quoque universis Christi fidelibus sub dicta excommunicatione nec non Judeis sub suspensione ab ingressu synagoge ne etc.*" 17. Histor. Vereinsber. S. 79. Vgl. Rösel: Unter dem Krummstab S. 23 ff. In der Consistorial- und Decanatsgerichtsordnung desselben Bischofs vom 1. Juli 1463 heisst es im

gewisse Rücksichtnahme der gesetzgebenden Gewalt auf religiöse Bräuche und Sitten des Judentums. Dafür einige Beispiele. Nach altem Herkommen beim Criminalverfahren hatte das Gericht von dem Leichnam eines Ermordeten, dessen Mörder nicht bei „handhafter That“ ergriffen wurde, ein Leibzeichen zu nehmen, um die Leiche symbolisch vor Gericht vorzustellen.[1] Rituelle Bedenken und Rücksichten veranlassten die Judenschaft, sich ein fürstbischöfliches Patent vom 14. Dezember 1661 zu erwirken, nach welchem im Falle der Entleibung eines Juden „kein Fleisch- oder Blut- sondern ein Stücklein von seinem Kleidt statt eines Leibzeichens“ vor Gericht genommen und der entseelte Körper alsbald den Angehörigen ausgefolgt werde. Am 20. Oktober 1706 legt die Gesammtjudenschaft des Hochstifts dieses Patent dem Kurfürsten Lothar Franz mit der Bitte vor, dasselbe confirmiren und renoviren zu wollen. Dies geschieht am 26. November und es wird den Beamten aufgetragen, im Falle der Entleibung eines Juden auf Vorweisung des Patents sofort den Leichnam zu besichtigen, „von desselben Kleidern und nicht von dem Todten-Körper das gewöhnliche Leib-Zeichen zu nehmen“, dann den Leichnam sofort den Eltern oder Verwandten zur Beerdigung zu übergeben und nach dem Mörder fleissig zu vigiliren.[2] Eine Rücksichtnahme bekundet ferner eine Verordnung vom 12. Mai 1764, welche den Juden der Stadt Bamberg gestattet, die Gassen am Vorabend, anstatt wie üblich am Nachmittag des Sabbaths zu säubern.[3] Eine Rücksichtnahme bekundet es endlich, wenn die Polizeikommission am 17. Dezember 1796 die Bitte der Juden, sie am Freitagabend zu dispensiren von der allgemeinen Verbindlichkeit, nicht ohne Laterne auszugehen, sobald die Schlafglocke geläutet, befürwortet und den Vorschlag macht,

Art. XLII, der sich mit Gerichtstaxen beschäftigt: „*Judaeus infelix agens in praemissis (scil. causis) exclusus a synagoga, petens restitutionem, dabit semper duplum*“ (Ludewig: *scriptores* S. 1183), d. h. der Jude hat bei Aufhebung des Bannes die doppelte Taxe zu zahlen.

[1] S. Bambergensis vom Jahre 1507 Art. 229, 230 und 232 und vgl. Zöpfl: Deutsche Rechtsgeschichte S. 965. [2] Kr.-Arch. Bamberger Verordnungen I. [3] Pottler: Repert. S. 48a Nr. 30.

man möge den Juden zu diesem Zwecke Freibillets ausstellen, damit sie nicht mit der Polizei und den Militärpatrouillen in Conflict geraten.[1]

Nach dem Gesagten wird es vielleicht weniger auffallend erscheinen, dass der Geschichtsschreiber nicht in der Lage ist, über solche Vorkommnisse und ihre grausigen Folgen zu berichten, von denen uns andere Städte- und Ländergeschichten zu melden wissen, über das Vorkommen der sog. Blutanklage im Fürstbistum Bamberg. Im Gegenteil, einige Andeutungen, die wir darüber erhalten, erwecken den Anschein, als hätten die Behörden solchen Anklagen, wo sie aufkommen wollten, auch in der ältern Zeit kein Gehör geben wollen. Hierher gehört zunächst eine Notiz aus den Stadtrechnungen vom Jahre 1447 f. 67b: „Item ded. dem peinlein von geheiss des Ratts als man Im von der stat verweisst von der Juden wegen. actum Samstag nach Ostern.“ Wir wissen zwar nicht, warum der Henkersknecht aus der Stadt verwiesen wurde, aber das Datum „nach Ostern“ lässt tief genug blicken. Damit hängt eine Notiz auf f. 68a zusammen: „Item ded. Hannsen lochuter atzung von geheisse des Ratts fur Heintzen peinlein vnd des nachrichters frauen als man si von der Stat verweisset. actum am Freitag nach dem Suntag Quasimodo geniti“. Aber auch in Zeiten, wo der Rat den Juden nicht verschuldet und der Bischof ihnen nicht freundlich gesinnt war, wollte man offenbar so gefährliche Dinge nicht aufkommen lassen. Das beweist eine in den Hofkammerrechnungen vom Jahre 1493/94 f. 47b[2] enthaltene Notiz, welche lautet: „Item 25 Pfg. hat verzert Zigler zu Freiensdorff, als er ein frewen herein gefürt hat die ein kint zu Bamberg gestollen und den Juden doselbst (d. h. in Frensdorf) verkaufft wolt haben uff Donnerstag nach kiliani“.[3]

[1] Kr.-Arch. a. a. O. Jäck: Jahrb. 386 datirt die Verordnung vom 26. November 1697. [2] Nach gef. Mitteilung des Herrn Dr. Köberlin.

[3] September 1781 wurde gegen die Ehefrau des Sam. Is. Hesslein vom Vicedomamt eine Untersuchung eingeleitet, weil sie angeblich ein Christenkind verheimlicht habe. Die Sache wurde aber verschleppt bis Juli 1784. Auf Beschwerde der Gemeinde bei der Regierung erteilte dieselbe dem Vicedomamt eine Rüge. (Rabbinatsacten. Vgl. noch Zeitschrift für Geschichte der Juden in Deutschland III 105.)

Unter dem Einfluss jüd. Grosskaufleute und Lieferanten sieht der fränkische Kreisconvent a. 1713 sich veranlasst, gegen die Verbreitung eines in Breslau gedruckten Pasquills, das die Juden eines Ritualmordes beschuldigte, mit folgendem Patent einzuschreiten:

„Nachdeme die Judenschafft im Fränkischen Craiss, und aus derselben sonderheitlich diejenige, welche für die Fränckische Craiss-Magazinen und Durch-Marchen frembder Trouppen bishero zu Admodiatorn und Etappiers gebrauchet worden, einen gedruckten Zettul aus Bresslau vom 18. Maji 1713 bey gegenwärtigem Fränckischen Craiss-Convent in Nürnberg eingereichet, und über solchen sich höchstens beschweret, dass darinnen die gemeine Judenschafft harter gegen die Christen-Kinder übender Lasterthaten fälschlich beschuldiget werden wolte, da doch die Unwahrheit solchen falschen Ausstreuens so gar durch allergnädigste Kaiserl. Universal-Mandate und in andere beglaubte Wege dem gantzen Römischen Reich kund gemacht worden seyen; dahero die Supplicanten bey ermeldten Craiss-Convent unterthänigst gebetten, obigen seithero auch in Francken ausgestreuten Abdruck, als einen lasterhafften Pasquill, cassiren und aufs schärpffste verbieten zu lassen, damit nicht etwan bosshaffte Leuthe darvon eine Gelegenheit nehmen möchten, hier und dar wider die Judenschafft, so wohl aufm Land, als auch in denen Städten, allerhand Insolenzien zu begehen, und innerliche Unruhen, bey ohnedem gefährlichen Kriegs-Läufften, zu verursachen. So hat man, von Fränckischen Craiss-Convents wegen, besagter Judenschafft wohlgegründetes bittliches Ansuchen für gantz billig erachtet, und sofort verordnet, dass in dem Fränckischen Craiss sich niemand gelüsten lassen solle, weder mehrbesagten Abdruck weiters umdrucken, noch irgendwo ferners unter das Volck kommen, sondern als ein verbottenes Werck, vielmehr aller Orthen abthun zu lassen; Im übrigen auch sich nicht zu vermessen, gegen die Judenschafft in Francken sich einiger Insolenzien oder Thätlichkeiten zu unterfangen. Welches also der supplicirenden Judenschafft zum Behuef und Craiss-Resolution ertheilet wird, um sich derer aller benöthigter Orthen im Fränckischen Craiss, bedörffenden Falls, bedienen zu können. Signatum Nürnberg, bey noch vorwährendem allgemeinen Craiss-Convent, unter der löblichen vier Bäncke gewöhnlichen Siglung, den 18. Juli 1713".[1]

Ebenso energisch zeigte sich die Regierung von Bamberg, als im Jahre 1729 ein Jahrmarktsänger in Städten und Dörfern der fränkischen Lande ein hässliches Lügenlied dem gaffenden Publikum zum Besten gab, in welchem die Juden von Schwabach

[1] Kreisarchiv: Bamberger Verordnungen I.

geschmäht wurden, weil sie am Charfreitag einen Hund gekreuzigt und die Passionsgeschichte verspottet haben sollten, ein Vorfall, der an vielen Orten Frankens, beispielsweise in Würzburg, bereits zu Excessen geführt hatte,[1] indem sie folgendes Decret ergehen liess:

„Demnach die Fürstl. Brandenburgische Regierung zu Onolzbach zu vernehmen gegeben, wie allbereit den 9. Augusti 1727 durch offentlichen Druck der Innhalt dess von bosshafften Zeitungs-Singern leichtfertiger Weis ausgestreueten Lieds, worinnen einige Juden von Schwabach beschuldiget würden, dass sie an einem Charfreytag einen Hund gecreutziget, und darbey die Passions-Histoire auf eine gotteslästerliche Art vorgestellet hätten, widersprochen, und als eine bey angestellter genauen Untersuchung durchgehends falsch befundene Erdichtung erkläret, auch jedermann vor weiterer Ausbreitung und Nachrede sothanen sündlichen Gedichts, bey Vermeydung schärpfferer Straff verwarnet worden: Man jedoch wider Vermuthen vernehmen müssen, was Gestalten ein- und andere Zeitungs-Singere seithero sich unterstanden, an verschiedenen Orthen gedachtes Grund-falsches und höchst-ärgerliches Lied mehrmalen abzusingen und auszustreuen: Dergleichen Ausbreitung aber so wohl unter Christen eine grosse Aergernuss als andere beschwärliche Folgerung nach sich zihen kan, und dahero nothwendig in Zeiten zu verhindern und gäntzlich abzustellen ist; Als werden alle und jede dess Hochstiffts Beambte befehliget, so sich von diesen Marck-Singern einige betretten lassen sollten, solche zum Verhafft und Examen zu zihen, und zu sehen, ob auf den Urheber, die Drucker und Divulganten zu kommen, dann von dem Erfolg schleunigsten Bericht zu erstatten. Decretum Bamberg den 30. Julii 1729.“[2]

Man sollte meinen und erwarten, Hass müsste nach einem Naturgesetze Hass erzeugen, und es wäre nicht verwunderlich, wenn die Atmosphäre, in welcher die Juden des Mittelalters atmen mussten, in ihren Herzen eine verbitterte Stimmung erzeugt hätte, die sich in Ausdrücken des Hasses Luft zu machen suchte. Davon aber findet der Forscher wenigstens innerhalb des Kreises, in dem wir uns befinden, keine Spur. Es ist erstaunlich, mit welcher Hochachtung und Ehrfurcht auch in den intimsten Schriftstücken, wo nicht besorgt zu werden brauchte, das Ohr eines Unberufenen würde sie belauschen, von der Obrigkeit und der „gnädigsten hohen

[1] Vgl. Haenle: Juden in Ansbach S. 129 und Archiv des Histor. Vereins von Unterfranken XII H. 2 S. 187—188. [2] Kr.-Arch a. a. O.

Herrschaft“ die Rede ist.[1] Nirgends ein sogen. Aufschrei des Herzens, nirgends ein hartes Wort, ein Ausdruck des Fanatismus. Im Gegenteil, die Verfolgten hatten ein Herz auch für die Verfolgten anderer Confession, wie die 1732 aus Salzburg vertriebenen Lutheraner zu erzählen wissen, denen Bamberger Juden „durch Coburgische Bürger etliche Gulden und Thaler überreichen liessen“.[2]

Die sociale Stellung, die man den Juden anwies ausserhalb der bürgerlichen Gesellschaft, wie man im jüdischen Altertum dem Aussätzigen seinen abgesonderten Platz anwies ausserhalb des Lagers, musste natürlich eine corrumpirende Wirkung üben auf ihren Charakter. Auch der bis aufs Mark gesunde Baum wird beschädigt werden wenigstens an seiner Oberfläche, wenn immerfort Stürme auf ihn einwirken. Dass die Juden, trotz allem, was über sie ergangen, im grossen und ganzen in einer Unversehrtheit sich erhalten, welche sie befähigte, sowie der Druck von ihnen genommen war, mit wunderbarer Raschheit sich aufzurichten und einen achtunggebietenden Platz einzunehmen in der Kulturwelt, das ist ein Beweis für die Gesundheit des Stammes, dem sie angehören. In den Centbüchern und Malefizacten des Archivs, die von mancher ungeheuerlichen Verirrung der menschlichen Leidenschaften erzählen, sind die Fälle, in welchen Juden verwickelt waren in Criminalverbrechen, von der allergrössten Seltenheit. Das

[1] An dieser Stelle möge ein Bericht der Bamberger Zeitung über eine Huldigungsfeier, die am Dienstag 14. Januar 1806 in der Synagoge von Bamberg stattfand, abgedruckt werden: „Die Judenschaft dahier hat den unserem mächtigen Könige gewidmeten Tag sehr feierlich begangen. Früh 9 Uhr versammelte sich dieselbe auf das durch Musik gegebene Zeichen in der prächtig beleuchteten und gezierten Synagoge, wo von der ganzen Versammlung mit voller Andacht folgende 8 Capitel der Psalmen gebetet wurden, als 21, 29, 45, 46, 61, 72, 133, 145.“ Nach einem Dankgebet wurde von dem Vorsinger mit musikalischer Begleitung ein Tedeum abgesungen, „welches durch das herzlichste oft wiederholte Vivatrufen der ganzen Versammlung beendigt wurde“. [2] G. Göcking: Vollkommene Emigrationsgeschichte von denen . . . Lutheranern, Buch II Band II S. 211. Ueber die Rettung von verfolgten Jesuiten durch Juden nach Bamberg vgl. Wertheimer's Jahrbücher 1860 S. 221.

Schlimmste, was man ihnen vorzuwerfen hatte, bestand darin, dass einer von ihnen gestohlene Sachen gekauft oder in Versatz genommen und überhaupt es nicht genau genommen in Handel und Wandel. Und das findet in den Zuständen seine Erklärung, wenn auch nicht seine Entschuldigung.[1] Es war gewissermassen ein Kriegszustand, in welchem der Jude sich befand gegenüber der bürgerlichen Gesellschaft, und da galt das biblische Wort: „Seine Hand ist gegen Alle und die Hand Aller ist gegen ihn.“ Wohl wiesen die des Religionsgesetzes Kundigen darauf hin, dass nach biblischer und talmudischer Satzung jede Unredlichkeit in Wort und That auch dem Nichtjuden gegenüber unstatthaft sei,[2] dass aber das kaufmännische Gewissen im allgemeinen abgestumpft war, muss zugegeben werden. Aber abgesehen von diesem einen in den Verhältnissen begründeten Vorwurf, darf die Behauptung gewagt und könnte statistisch auf Grund der Centbücher und Criminalakten nachgewiesen werden, dass trotz allem die allgemeine Moral der Juden höher stand als die ihrer Umgebung.[3]

Woher nahmen die Bewohner des Ghetto die durch nichts zu erschütternde Kraft des Duldens und Ausharrens in einer Lage, von welcher Andere durch Fahnenflucht sich befreit hätten? Diese Kraft schöpften sie aus der Quelle ihrer Religion, an welcher sie fest und treu hielten in allen Lagen und zu allen Zeiten. Nur Wenige gab es unter ihnen, denen es im Ghetto zu eng war und die heraus strebten aus dem Elend, heraus nach weltlichen Vorteilen und Ehren. Einige getaufte

[1] Vgl. oben S. 227 und 252. [2] Abr. Bresslau, gelehrter Kaufmann in Mühlhausen, Sohn des oben S. 171 genannten Rabbiners, sagt im Vorwort des Keth. Josef: „Dass ja Niemand meine, es sei gestattet, die Christen zu betrügen mit Wort oder Geld; wer dies thut, entweiht den Gottesnamen, verlässt den Weg der Thora, ist baar der Erkenntnis und Einsicht und vergilt Gutes mit Bösem.“ [3] 1779 trieben sich im fränkischen Kreis zwei jüdische Diebsbanden herum, von denen eine die „Hemdenschnorrer“, die andere „Markkesslern“ im Volksmunde hiess. Besonders übelberüchtigt war ein stummes Subjekt, das die Methode hatte, „dass er sich in des Bauern Gesicht schneuzet und solchen, wenn er alsdann die Hand von der Geldtasche, um sich abzuwischen, wegziehet, das Geld nimmt“. (Stadtarchiv.)

Juden sind bereits genannt worden und es sind nur wenige Notizen an dieser Stelle nachzutragen.

Anno 1406 nimmt Bischof Albrecht eine „puella hebrea“ namens Jutta aus Nürnberg, die sich taufen lassen will, in seinen Schutz und verbietet allen Juden, sie zu behelligen.[1] Das Gerichtsbuch vom Jahre 1439—45 erwähnt 1449 „Els taufte Jüdin“ und 1443 „Sebald getawfft Jud“.[2] Am Neujahrstage 1577 wurden Joch. Büchel von Wonfurt und Abr. Blin von Marckelsheim durch den Weihbischof Dr. Feucht getauft und nebst einem schon 2 Jahre vorher Uebergetretenen gefirmt.[3] Cornelius a Judaeis, der c. 1593 eine der ersten Landkarten des Fürstbistums zeichnete, nach welcher Zweidler seinen Plan vom Jahre 1602 anfertigte, ist jedenfalls jüdischer Abstammung.[4] In Stadtarchivsakten kommt 1662 ein Posten von 16 fl. 30 Kr. vor „so auf die getaufte Juden ergangen“. Am Ende des 18. Jahrhunderts wurden Speyer und zwei Töchter des Nath. Wolf aus Redwitz getauft.[5] Von allen Fällen aber das grösste Aufsehen erregte die Taufe zweier hochbegabter Männer, die später eine grosse Rolle im gesellschaftlichen und politischen Leben Bambergs spielen sollten. Franz Ludwig v. Hornthal, ein von der Talmudschule in Fürth entlaufener Bachur, wurde in Bamberg ein sehr gesuchter Advokat, brachte es bis zum Polizeidirektor und obersten Justizrat von Franken und wurde schliesslich I. Bürgermeister von Bamberg.[6] Dr. Adalb. Friedr. Marcus war Leibarzt des Fürstbischofs Franz Ludwig v. Erthal. „Die nächste Folge dieser Beförderung war, dass Marcus im Umgange mit dem frommen Fürstbischofe vom h. Geiste, wie das Taufbuch der Domkirche dahier sich ausdrückt, erleuchtet wurde und sich zur ewigen Befestigung seines zeitlichen und ewigen Glückes auch sogleich in die katholische Lehre einweihen und taufen liess.“[7] Die Taufe und Firmung wurde vom Fürstbischof selbst am 1. Juni 1783 unter Andrang einer grossen Menge in der Hofkapelle vollzogen. Später wurde er der erste dirigirende Arzt des Krankenhauses und erwarb sich grosse Verdienste um das Medizinalwesen in Bamberg. Die Beiden, Hornthal und Marcus, hatten auch grossen politischen Einfluss am Hofe des Fürstbischofs, was ihnen aber

[1] Stern 285. [2] Mitteilung des Herrn Dr. Köberlin. [3] Metzner: E. v. Mengersdorf 43. Die ganze Handlung wurde in Form eines Catechismus von Feucht ausführlich beschrieben: „Offentlicher Widerruoff Zweyer geborner Juden“ Bamberg 1577. Vgl. noch Schellenberger: Geschichte der Pfarrei U. L. Fr. 91. [4] Roppelt 29, Schnaidawind 4. Ueber einen 1611 getauften Polen vgl. Barbeck 39. [5] Vgl. noch Bamberger Tagblatt 1892 Nr. 95.

[6] Jäck: Pantheon 487 ff. Leitschuh: Franz Ludwig v. Erthal 220.

[7] So bei Jäck a. a. O. 709. Vgl. seine Biographie von Dr. Roth S. 8. Nach 27. Histor. Vereinsbericht S. 62 und 74 wurde er erst nach seiner Taufe zum Leibarzt befördert.

so sehr missgönnt wurde, dass man zahlreiche Pasquille und fliegende Blätter schmähenden Inhalts auf ihren Gönner, den man als „*rex Judaeorum*“ bezeichnete, und seine Günstlinge verbreitete.[1]

Auch im Ghetto lebten Menschen, die sich trotz ihrer socialen Lage freuten des Lebens und in übermütiger Laune mancherlei Unfug trieben, den zu verhindern die Polizeiverbote des Vorstands und des Rabbinats machtlos waren.[2] 1772 wurde vom Vorstand und Rabbinat das Kartenspielen ausser am Chanukafeste verboten. Das Verbot fand aber keine Beachtung und die Leute sagten, der Vorstand habe keine Polizeigewalt über das Haus; ein Regierungsdekret, auf welches sich derselbe stützte, habe keineswegs angeordnet, dass man dem Vorstand leibeigen sei. Nur für das Verbot des Hazardspiels sprach man sich in einer in dieser Angelegenheit einberufenen Gemeindeversammlung allgemein aus. Dagegen wurde dem Synagogendiener Moses Geibach, dessen Töchter ohnehin viel Aergernis gaben, a. 1774 das Kartenspielen unter Androhung der Aufkündigung seiner Stelle untersagt, was aber gleichfalls nicht viel geholfen zu haben scheint, denn a. 1799 musste dem Synagogendiener nicht nur das Spielen, sondern sogar das Spielenlassen im Gemeindehause strengstens verboten werden. Anfang 1798 beschloss eine Gemeindeversammlung, dass bei einer Beschneidungsfeier kein Confect aufgestellt werden dürfe; wenn eine Frau eine Gevatterschaft hat, dürfe sie nicht an Verwandte und Freunde Lebkuchen herumschicken; dasselbe

[1] S. Leitschuh a. a. O. 36 ff. Auch zwei getaufte Brüder des Dr. Marcus, der Consul und der Commerzienrat Mark oder Marx, spielten eine Rolle in der Gesellschaft. Diese getauften Juden gründeten die Harmoniegesellschaft, welche selbstverständlich keine ungetauften Juden aufnimmt. — Bei dieser Gelegenheit sei noch erwähnt, dass auch Herr Commerzienrat Michel in Bamberg der Enkel eines getauften Juden ist. Sein Grossvater Jos. B. Michel, Weinwirt und Pferdehändler, Hofjude des Kurfürsten Maximilian Josef in Strassburg, zieht mit demselben nach München, wird getauft und erhält als erster Protestant das Bürgerrecht in München (Scharffenstein: Juden in Bayern S. 18 und 128). Dessen Sohn Abraham Friedrich Michel war Rittmeister und starb in Bamberg am 4. April 1840, nachdem er Maria Raulino geheiratet (Bericht über den Kunst-Verein in Bamberg 1843 S. 89). Dessen Sohn Jos. Karl geb. am 4. November 1829 (Bamb. Intelligenzbl. 1829 S. 936).

[2] Vgl. oben 71.

Verbot galt für eine ihren ersten Ausgang feiernde Frau; endlich solle man am Purim an nicht mehr als 3 Familien die üblichen Festgeschenke senden, alles bei Strafe von 5 Rthlr.[1]

Bei den Freuden des Ghetto angelangt, wollen wir diese Abhandlung abschliessen mit der Schilderung einer jüdischen Trauung, wie sie um die Mitte des 15. Jahrhunderts in Bamberg üblich gewesen.

Am Abend vor der Hochzeit, die am Freitag stattzufinden pflegte, überbrachte der Rabbiner oder Vorsteher oder sonst ein angesehenes Gemeindemitglied unter Begleitung aller Hochzeitsgäste und Angesehenen der Stadt der Braut im Namen des Bräutigams die Brautgeschenke und übergab sie ihr mit den Worten: „Höre, o Braut, der Bräutigam übersendet Dir dieses Geschenk, dass es Dein sei nach der Trauung.“ Am Tage der Hochzeit fastete das Brautpaar bis nach der Trauung, einerseits weil der Tag wie ein Versöhnungstag betrachtet wurde, andererseits damit die möglichen Folgen des Weingenusses den Ernst des Trauungsaktes nicht störe. Am Morgen wird das Brautpaar in den Tempelhof geleitet, wo unter freiem Himmel bei Fackelscheine zunächst der übliche Meien-Reigen aufgeführt wurde. Sodann stellte sich das Brautpaar unter einen Baldachin, der Bräutigam zur Rechten der Braut, die Mitra (Gugel oder Kapuze) über den Kopf gezogen, wie es Trauernde zu thun pflegten, um die Freude zu dämpfen; wo der Schmuck der Phylakterien das Haupt zierte, wurde ihm Asche oder Staub aufs Haupt gestreut, um an die Einäscherung Jerusalems zu erinnern; die Braut trug das weisse Totengewand und war eingehüllt in Mantel oder Kürsen, die über das Haupt gezogen wurden, wie bei einer Trauernden. Die Zipfel des Gugelhutes auf dem Haupte des Bräutigams wurden um das Haupt der Braut geschlungen, um das Band ehelicher Gemeinschaft anzudeuten. Hierauf folgte der rituelle Trauungsakt. Nach dem ersten Segensspruch steckt der Bräutigam mit seiner rechten Hand den Trauring der Braut an den Zeigefinger der rechten Hand und spricht hierbei die übliche Formel.[2] Hierauf rufen die Umstehenden „Masol tow!“ Es folgt die Verlesung der Ehepakten und der zweite Segensspruch, das Brautpaar trinkt aus den beiden Bechern und der Bräutigam wirft den ersten Glasbecher an die Wand, dass er zerschelle, um durch Erinnerung an das zerstörte Jerusalem die Freude zu dämpfen. Das Haupt des Brautpaares wird mit Weizenkörnern beworfen.[3]

Mit einigen statistischen Zusammenstellungen wollen wir nunmehr unsere Abhandlungen beschliessen.

[1] Aus dem Protokollbuch der Gemeinde. [2] Eigentlich, bemerkt M. Minz, G. A. Nr. 109, dem diese Schilderung entnommen, sollte er auf den Daumen kommen, aber auf dem Daumen tragen nur die Männer ihre Ringe. [3] Anspielung auf I. M. 1,28. Vgl. hierzu Güdemann III 119 ff. Berliner: Inneres Leben 25 ff.

XIII.
Statistisches.

Wenn man an der Hand der Statistik Kenntnis nimmt von der verhältnismässig geringen Anzahl der an den einzelnen Orten angesessenen Juden, so muss man staunen, von welcher Sorge und Angst die nichtjüdische Gesellschaft des Mittelalters erfüllt war vor der Handvoll Individuen, die unter den härtesten Bedingungen des Daseins ringen mussten um die kümmerliche Existenz. Der Angstruf, der einst in Egypten vernommen wurde: „Israel könnte sich vermehren", erfüllte das ganze Mittelalter, und hier wie dort wusste pharaonische Klügelei Mittel und Wege zu finden, um das Wachstum der Gemeinden, sei es durch natürliche Vermehrung von innen heraus, sei es durch Zuzug von aussen, zu verhindern oder einzuschränken. Aber hier wie dort hat die Geschichte bewiesen, dass künstliches Menschengesetz nichts vermag gegen die Gottessatzung der Natur. Doch gehen wir zu Einzelheiten über.

Zunächst ist als bemerkenswert hervorzuheben, dass die Anzahl der in Bamberg vor dem Exil vom Jahre 1478 ansässigen Juden nach ihrer Wiederzulassung erst nach Verlauf von mehr denn 3 Jahrhunderten wieder erreicht werden konnte. Von der Verfolgung des Jahres 1298 wurden c. 127 Opfer weggerafft.[1] 1403 treffen wir die für jene Zeit respektable Anzahl von c. 37 Mitgliedern der Gemeinde;[2] dagegen finden sich 1633 nur c. 10 contributionspflichtige Mitglieder, 1639 zählt man 10 Haushaltungen im Stadtgericht und 3 in der St. Stephan-Immunität, 1653 wieder nur 10 Mitglieder.[3] Dieselbe Zahl bestätigt für das Jahr 1664 Sam. Meseritz in seinem N. sch. cap. 27 § 7. Allmählich und sehr langsam vergrössert sich die Zahl. 1672 wohnten in Bamberg 13 Familien; 1676: 17; 1682: 18; 1690: 24, bis am Ende des Jahrhunderts die Zahl von c. 30 Familien erreicht wurde.[4]

Auf Grund der Judenlisten des Histor. Vereins sind wir in der Lage, die Bekanntschaft der Gemeinde aus dem Jahre 1690 zu machen. Das Haupt der Gemeinde war der reiche David S. d. Elkana im

[1] S. oben S. 5. [2] S. oben S. 201. [3] Steuer-Revisions-Protokoll des Kreis-Archivs vom Jahre 1653 und Judenlisten des Histor. Vereins.

[4] Schudt: jüd. Merkw. I 395. Im ganzen Fürstentum wohnten damals noch nicht 100 Familien. (Cod. 115 S. 56.)

Abtswörth (jetzt Kapuzinerstrasse);[1] er hatte 5 Söhne: Mayer (genannt der „grossmäulige“ in der Langgasse, dessen Sohn Elkan eine Tochter des Rabb. M. Rothschild zur Frau hatte), Schimmele, Elkana, Abraham und Löb; seine einzige Tochter war an Moses (in der Au) verheiratet.[2] Der Bruder von David war der alte Moses in der Kesslergasse, dessen zwei Söhne: Abraham („mit dem dicken Schenkel“ in der Langg.) und Elkana. Diese Familie bildete innerhalb der kleinen Gemeinde eine geschlossene Fraktion. Neben derselben konnte nur noch eine Rolle spielen die Familie Heim im Anthonienhaus in der Langg.; deren Söhne Gabriel und Nathan und deren Schwiegersohn der im Säckleinshause der 9. Hauptmannschaft wohnende Hofjude Marx mit seinem im Walfischhause derselben Hauptmannschaft wohnenden Sohne Salomon; Nath. Heim hatte zwei Söhne: Löb und Wolf Biber.[3] Neben diesen beiden Familien verschwanden die übrigen: Hesslein mit seinen beiden Söhnen Sam. (im Kropfhaus der Langg.) und Isak; Josel mit seinen beiden Söhnen Moses und Hirsch und seinem Schwiegersohn Benedikt, dessen Vetter Abraham der Judendoktor war; endlich der Rosshändler Abraham mit seinem Sohne Männlein. Dazu die Gemeindebeamten, das war die Gemeinde von a. 1690.[4]

Die Juden selbst hatten keinen Sinn und kein Interesse für statistische Aufstellungen. Dagegen hatte die Regierung zwar kein wissenschaftliches, aber ein praktisches Interesse an statistischen Aufstellungen über die Verhältnisse der Juden. Am 2. April 1729 liess sie ein tabellarisches Verzeichnis

[1] Er starb wahrscheinlich 1691 in Fürth, das Memorbuch der Altschul daselbst erwähnt auf S. 29 sein Seelengedächtnis, seine überlebende Frau erblindete. [2] Jedenfalls der oben S. 37 erwähnte M. Brilin. Das Memorbuch von Bamberg erwähnt ihn S. 16 und S. 15 seinen Schwiegersohn Sam. Hameln. Herr Rabbiner Dr. Ziemlich besitzt ein „Amtachath Binjamin“ (Wilhermsd. 1716), das ein Handexemplar des M. Brilin gewesen, denn es trägt auf dem Tittelblatt den Vermerk: חנני אלהים גם בזה משה ברילין
באמבערג תקטז לפ״ק und auf einem Blatte: הספר הלז שייך להאלוף והקצין
הישי ושתדלן הגדול כהרר משה ברילין פרנס מק״ק באמבערג הבירה. (Vgl. noch Kaufmann's S. W. 76, Glückel von Hameln 254 und 309, Lewyson's N. z. 75, Löwenstein: Jud. in Kurpfalz 83—84 und Magazin 1890 S. 92. Die Familie Brilin lieferte in der Folgezeit eine Anzahl von Vorstehern der Gemeinde Bamberg. [3] Glückel's Memoiren 255 und 293. Ueber die Concurrenz der beiden Familien vgl. Nachl. schib'a cap. 27. Nath. Heim scheint der Bankier der Obereinnahme. [4] Vgl. oben S. 102 ff. Die älteste der hier noch lebenden Familien ist die Familie Hesslein (eig. Hessla), deren aus Bischberg stammender Begründer a. 1621 den Schutz in Bamberg erwarb. Als 80jähriger Greis rühmt er von sich in einer Eingabe an den Magistrat, dass er allezeit ehrlich sich verhalten und den Pferdeeinkauf für das Spital und den Burgershof besorgt habe, ohne jemals für seine Mühewaltung etwas zu verlangen. (A. d. Histor. Ver.) Einen Jakob, der nach der Eroberung Ofens als Gefangener nach Bamberg gebracht wurde, erwähnt Christ. Boethius: Ruhm-belorberter Kriegshelm (Nürnberg 1687) Anhang S. 25. (Hinweis des Herrn Dr. Alex. Büchler in Budapest.)

sowohl der stiftischen als der ritterschaftlichen Juden aufnehmen, in welchem die Rubriken enthalten waren: Wohnort, Amt, Entfernung von der Hauptstadt, Namen, Schutzgeber, Alter und Stand, Kinder, Dienstboten, Verhältnis zur christl. Bevölkerung, Hausbesitz, Gewerbe, Vermögensanschlag, jährl. Abgabe an die Herrschaft und die Gemeinde, sonstige Beschwernisse, besondere Concessionen. Wir hätten aus diesem Verzeichnis manches lernen und erfahren können, wenn es sich erhalten hätte. Dagegen haben sich statistische Verzeichnisse erhalten aus den Jahren 1746 und 1763,[1] aus welchen wir ersehen, dass das 18. Jahrhundert zunächst eine aufwärts steigende Bewegung der Bevölkerungsziffer aufzuweisen hat, die ihr Maximum erreichte im Jahre 1763. Die Vermehrung der Juden war allerdings nicht im Sinne der Regierung, welche ihr Möglichstes that, um sie zu verhindern. Im Jahre 1740 correspondiren die Regierungen von Bamberg und Würzburg über Massregeln zur Verminderung der seit c. 20 Jahren um $^{2}/_{3}$ der Zahl angewachsenen Judenfamilien, wobei die erstere sich besonders darüber beklagt, dass der Landadel viel zu viel Juden aufnehme.[2] Aber jedesmal beim Eintritt einer Sedisvacanz entstand eine Lücke, durch welche immer neue Familien auch über die verordnungsmässige Anzahl einzudringen die Mittel und Wege hatten. Im Einzelnen ist Folgendes hervorzuheben:

Nach einer als zuverlässig bestätigten Aufstellung des Weihbischofs Franz Joseph vom 6. Februar 1737 waren in Bamberg anno 1690 = 24 jüdische Haushaltungen; 1696—99 = 25; 1701 = 28; 1704—15 Vermehrung auf 40; 1716 = 42; 1717 = 43; 1719 = 42; 1720 = 43; 1721 = 41; 1722—23 = 43; 1724—25 = 46; 1726 = 47; 1728 = 49; 1729 = 48; 1730—31 = 54; 1732 = 55; 1733 = 58; 1734 = 57; 1735 = 58; 1736 = 59; 1737 = 60 Haushaltungen mit zusammen 380 Seelen.[1] 1746 lebten daselbst 42 Männer, 47 Weiber, 160 Kinder, 15 Praeceptoren und Knechte, 60 weibliche Dienstboten und 7 Kostgänger und Waisen, in summa 331 Seelen ausser den Gemeindebeamten. Von 1746—63 vermehrte sich in Folge der schon erwähnten Aufnahmen z. Z. zweimaligen Interregnums die Anzahl von 331—483 Seelen, während im ganzen Fürstentum 533 Familien aller Kategorien mit 2518 Seelen lebten. Von da ab ergiebt sich für den Rest des Jahrhunderts in Folge Verarmung und Auswanderung eine sich steigernde Abnahme der Juden. Während a. 1763 in Bamberg (Stadt) 69 Haushaltungen

[1] Beilage XVI—XVIII. [2] Stadtarchiv. [3] S. oben S. 224 und Haas 273.

vorhanden sind, finden sich a. 1784 deren nur noch 58;[1] diese Zahl sinkt bis 1797 auf 39 Hausväter und 18 Witwen[2] und bis 1802 auf 37 Hausväter und 7 Witwen. Weit schlimmer waren die Verhältnisse der Landjuden.

Anno 1717 gab es in Stadt und Land 139 unmittelbare Stiftsjuden mit einem Gesammtvermögen von 396650 fl. Rh. der Selbstanlage (Erech), so dass auf die Familie ein durchschnittliches Vermögen von c. 2853½ fl. kommt. Die Vermögenslage besserte sich zunächst: auf eine Gesammtzahl von c. 130 Stiftsjuden im Jahre 1726 kommt ein Gesammtvermögen von 540700 fl. Rh., auf die Familie ein Durchschnittsvermögen von c. 4160 fl. Von da ab haben wir einen zunehmenden Rückgang an Anzahl und Vermögen zu konstatiren. Schon 1735 beträgt das Gesammtvermögen nur noch 481945 fl. Da die 55 Familien der Hauptstadt, die wir a. 1734 gezählt haben, ein Gesammtvermögen von 421000 fl. aufweisen, durchschnittlich pro Familie 7654½ fl., so verbleibt den c. 70 bischöflichen Familien, die auf dem Lande wohnten, ein Gesammtvermögen von nur c. 600000 fl.[3] Die nachfolgende Zeit zeigt einen noch stärkern Rückgang. Zwar ist der von interessirter Seite stammenden Angabe, nach welcher a. 1779 nur 120 „meist bedrängte und am Hungertuche nagende Schutzverwandte“ in Stadt und Land sollten gelebt haben,[4] wenigstens was die Anzahl anbelangt, um so weniger zu trauen, als die Enquete vom Jahre 1763 noch 233 Stiftsjuden gezählt hatte.[5] Aber selbst in Regierungskreisen wird es am Ende des Jahrhunderts als offenkundige und bedauerliche Thatsache hingestellt, dass die Judenschaft in Stadt und Land stark im Abnehmen begriffen sei. Und das beweisen auch die Zahlen: während a. 1763 noch 233 Stiftsjuden gezählt werden, finden sich a. 1784 deren nur 176. Die Beilage vom Jahre 1803[6] zählt zwar wieder 191 früher bischöfliche Familien, darunter 21 Witwen, aber mit einem Gesammtvermögen von 123950 fl. der Schatzung, so dass auf die Familie ein durchschnittliches Vermögen von noch nicht 650 fl. kommt. Es ist nach dem Gesagten unerklärlich, wie[7] in einen Bericht der Ministerialpolizeisektion vom Jahre 1812 die Angabe gelangen konnte, dass beim Uebergange Bamberg's an Bayern die dortige Judencorporation mehr als 1500 Familien umfasst hätte.[8]

[1] Zwar zählte Dr. Marcus (Von den Vorteilen der Krankenhäuser S. 112) a. 1790 noch 60 Haushaltungen mit 357 Seelen; aber schon sein Rezensent im Journal von Franken 1792 S. 502 hält diese Daten mit Recht für zu hoch gegriffen. [2] Schneidawind 182 zählt nur 32 Haushaltungen. [3] Die Angaben sind dem Archiv der Cult.-G. entnommen. [4] S. oben S. 217. [5] S. Beil. XVIII.
[6] Beilage XIX. [7] Heimberger: Die staatskirchenrechtliche Stellung der Israeliten in Bayern S. 10. [8] Da das Verhältnis der mittelbaren und ritterschaftlichen zu den unmittelbaren Stiftsjuden höchstens wie 3 : 2 war, so kann 500 die annähernd richtige Anzahl sein.

Beilage I.

Zu S. 143.

Likkute ha-Pardes.[1]

Zunz (Zschr. S. 374) behauptet: „Einen Auszug aus Pardes (Likkute-hapardes) hat c. 1220 Sam. aus Bamberg (S. Mordechai[2] f. 8 b, 10 b, 19 d, 25 a, 32 a, 53 b, 105 b; vgl. Likkute hap. ed. Amst. 1715 f. 19 d und 20 d), den Spätere (David Conforte in Kore hadoroth f. 9 a,[3] Azulai f. 68 a Nr. 6) fälschlich zu einem Schüler Raschi's gemacht, angefertigt."[4] Aus der folgenden Untersuchung wird sich aber ergeben, dass Samuel keineswegs der Sammler der Likkute ist.

Likkute ha-pardes characterisirt sich schon bei oberflächlicher Vergleichung als ein meist wortgetreuer Auszug aus dem Pardes, nur dass der erstere sich fast nur auf Ritualien beschränkt. Doch kommen in demselben auch Stücke vor, die im Pardes nicht vorhanden, z. B. der Passus über Kol nidre S. 12b (der auch im M. Vitry vergebens gesucht wird). Dieser Passus schliesst nun mit den Worten: כך קבלתי אני אברהם כהן מפי מורי ורבנא מ״לר ז״ל.[5] Doch bietet dieser Ausdruck direkter Ueberlieferung gar keinen Anhaltspunkt zur Namhaftmachung des Sammlers, da auch Andere (Jakar und Men. b. Machir) in der ersten Person und in direkter Rede von sich sprechen.[6] Also stammt auch der erwähnte Passus schon aus der Schule Raschi's, da auch Abraham hakohen schon im Pardes (ed. Konstantina 1807 S. 33 d) erwähnt ist, der Sammler der Likkute aber, wie wir später sehen werden, ein Jahrhundert später gelebt haben muss. Sehen wir uns nun die von Zunz zur Unterstützung seiner Behauptung beigebrachten Hinweise näher an. Keine der von ihm aus Mordechai citirten Stellen, wo Entscheidungen im Namen des Samuel mitgeteilt werden, findet sich in Likkute benutzt und verwertet. Ja, man darf behaupten, überkaupt keine der von Samuel bekannten Ansichten ist in Likkute wiederzufinden. Wenn Samuel aber der Sammler derselben wäre, so müssten sich von ihm anderweitig bereits bekannte Meinungen und Entscheidungen in dem angeblich durch seine Hand gegangenen Sammelwerke wiederfinden; z. B. wäre in Likkute S. 3 d Veranlassung zur Erwähnung der aus Mordechai 8 b von ihm bekannten Ansicht; S. 9 a wäre zwingende Veranlassung gegeben zur Erwähnung der wichtigen Entscheidung, die in seinem Namen von Mordechai (Gittin § 402) bekannt ist. Weiter: Likkute 19 d, auf welche Stelle Zunz zum Beweise der Autorschaft des Samuel hinweist, ist nur ein Auszug aus Pardes S. 61 c—d, beweisst also garnichts. Thatsächlich scheint „19 d" ein Druck- oder Schreibfehler zu sein und soll heissen 15 d, wo ein Abschnitt mit den Worten schliesst: ע״כ מצאתי בספר יראים. Der betreffende Abschnitt erweist sich in der That als Auszug und Umarbeitung des § 19 im Buche Jeréim (ed. Zolkiew) des Elieser

[1] Vgl. meine Veröffentlichung in Rahmer's Litteraturblatt XXII Nr. 47.

[2] Ed. Riva di Trento. [3] Zunz verwechselt Kore had. mit Seder had. (ed. Lemberg I S. 48 c). Vgl. Cassel: Kore had. 18 b Anm. und Steinschneider's Cat. Bodl. Nr. 7013. [4] Ebenso Fürst II S. 89, Benjakob: Ozar hasph. s. v. und Bloch: Raschi S. 16 b. Vgl. Michael: Or hachajim Nr. 1107 und Epstein: Schemaja, Schüler Raschi's S. 14 Anm. 1.

[5] Abr. ha-Kohen b. Meir c. 1160 in Speyer (Zunz: Lgsch. S. 613).

[6] S. Likkute S. 17 d, 18 a, 19 d, 20 a und b, vgl. Epstein a. a. O. S. 8 ff.

aus Metz, der Lehrer des Samuel war.[1] Daraus ergiebt sich aber nur, dass der Sammler der Likkute, da er das Buch Jeréim citirt, Anfang des 13. Jahrhunderts gelebt, daraus ergiebt sich aber noch nicht, dass Samuel der Autor ist. Vielmehr hätte dieser seinen Lehrer, wie üblich, als solchen (מורי ורבי) zu nennen sicherlich nicht unterlassen und hätte sich nicht auf eine einmalige Nennung des Buches Jeréim beschränkt. Ueberhaupt hätte dem Samuel die Veranstaltung eines ritualgesetzlichen Sammelwerkes auf der Grundlage des von seinem Lehrer herrührenden Werkes Jeréim näher gelegen, als auf der Grundlage des seinem Gesichtskreise ferner liegenden Pardes. — Endlich verweist Zunz auf Likkute S. 20 d, woselbst es heisst: שמעתי בשם הר׳ יצחק הלבן.[2] Daraus ergibt sich aber wieder nur, dass der Sammler Anfang des 13. Jahrhunderts lebte. Die beiden Hinweise von Zunz auf Likkute ergeben also nur Kriterien für die Zeitbestimmung, nicht aber für die Autorschaft Samuels. Wäre unser Samuel der Sammler der Likkute, so fänden sich seine eigenen Entscheidungen in den Context verwebt nnd verarbeitet und dann hätte sein Schüler Meir aus Rothenburg nicht verfehlt, irgendwo *en passant* das Werkchen seines Lehrers ausdrücklich zu erwähnen. Aus alledem ergiebt sich, dass Likkute hapardes von einem unbekannten Zeitgenossen des Samuel aus Bamberg verfasst worden ist.[3]

Beilage II.

Zu S. 10.

Ein hundertjähriger Prozess ohne Ende.[4]

Im Jahre 1445 stellte Bischof Anton v. Rotenhan folgenden Schuldbrief aus:

„Wir Anthony, vonn gottes genadenn, Bischoue zu Bamberg, vnnd wir hernach genante, Mertein Thumprobst, philip Dechant, vnnd das gemein Capittel, vnnser Stiffts, Bekennen offentlichenn vnnd thun kunt vor aller meniglichenn mit diesem brieff fur vnns, vnnd all vnnsers Stiffts nachkomenn das wir samptlichenn recht vnd redlich schuldig sein dem bescheidenn Juden Meyer, wonhaftig zu Bamberg, funff tausent guldenn, Reinischer guter landsswerung, die er vnns also bereit behendigt, vnnd gelihenn hatt, zu vnserm, vnd vnsers Stiffts gutenn nutz, vnnd frommenn, vnnd wir redlich vnnd rechtt auffrichtiglichenn schuldig sein wordenn, Sollenn vnd wollenn auch dem obgemeltenn Mayer Judenn, vnd sein verlassen erbenn solche obgemelte somm geldts guttlichen gern gelten ausrichten, vnnd bezalenn, on alle Irrung, hindernus, vnnd on alle scheden, sein vnd seiner erben ongeuerlich, wenn wir oder vnser stifft, vnnd nachkommen ermant werdenn, schrifftlichen oder mundlichenn von dem gemelten Meyer Juden, oder sein erbenn, durch sich selbs, oder Iren gewaltt, wer vns, vnsern Stifft, vnd nachkomen wurd ersuchen vnnd manen, dem sein wir auszurichtenn, vnnd zu bezalenn, on alle behelffnus, die obberurt schuld vnnd geltt Funfftausend gulden Reinischer guter Landess-

[1] Lebte c. 1195 (Zunz: Zur Gesch. S. 193). [2] Lebte c. 1200. Die Stelle findet sich auch in Schibole haleket ed. Buber S. 288. [3] Zunz scheint zu seiner Vermutung geführt zu sein durch Juchasin (ed. Krakau S. 164 a) und Azulai (ed. Wien II S. 34 b). — Unterdessen hat auch Epstein in seiner erwähnten Abhandlung S. 7 Anm. 2 sich gegen die Annahme Zunzen's ausgesprochen, ohne seine Ansicht vorläufig begründet zu haben. [4] Aus den Akten des Kreisarchivs (hist. cat. 574). Vgl. meine Veröffentlichung in „Zeitung des Judentums“ 1893 Nr. 17 und 18, ferner H. Epstein in Monatsschrift 1880 S. 503—505.

werung zu reichenn vnnd widerzukeren dem gemelten Meyer Juden, vnnd sein erbenn, oder Inhelderm dits briffs vngeuerlich, In welche hant Christen oder Juden, endt vnnd stat sie das begern, vnnd thun schaffen vff vnnser kost, vnnd Zerung, on alle Ir schedenn, vnd on alles verziehen, vnd wegerung ongeuerhd, Es bedarff auch der genant Meyer Jude vnd sein erbenn nichtt rechtenn mit vnns, vmb solche schuld obgemelt weder vor geistlichenn noch weltlichen rechten mit vnns oder vnserm Stifft, vnnd nachkommen, Dem genanten Meyer Juden, vnnd sein erbenn sol auch nicht schadenn an irer gedachtenn schuld kein freyheit noch quittirung vbergebung briff oder Sigil vonn Bebstenn oder keysern, vnd wer sach das wir, vnnser Stifft vnnd nachkommen seumig wurden, vnnd dem gemelten Meyer Judenn oder sein erbenn nicht bezalung, vnnd ausrichtung theten, So hat der obgenant Meyer Jude, vnnd sein erben oder meniglich von iren wegenn, moge vnd macht In ewigkeyt, so lang unser briff vnnd Sigil nicht erlost wirt zu manenn, vnnd einzutreyben in leystung Sechs edel oder Vnedel in vnsern Stifft, die den In lebenn desmals sein werdenn dieselbenn sollenn leystenn, In eines offen wirts hauss ausserhalbenn vnsers Stiffts, wohin sie dan gemant werden, souil vnnd solang, bis dem genanten Meyer Judenn vnnd sein erben vmb Ihre obgemelte schuld genugsam ausrichtung geschieht on alles geuerb, Vnnd über das villeichtt der gedacht Meyer Jude, vnd sein erbenn nit aussgerichtt, noch bezaltt wurd, So hat der genannt Meyer Jude, vnnd sein erbenn, vnd Innhalder dits brieffs volkomliche gantze macht, die vnsern, vnnd vnnsers Stiffts nachkommenn, hindersesser vnnd vnderthan, Ir leib, Habe vnnd gutt verkemern, vnnd zu verpietenn, vnnd auffzuhalden wue sie, vnnd an welchenn endenn sie begriffen werdenn, auff veldt strassenn, wassern, oder in Stetenn, vnnd dafur nicht sol helffenn, kein Herrenn gleyt, Vnd alle die vonn des genanten Meyer Judenn, vnnd seiner erben wegenn, von solcher seumung irer bezalung vns vnsers Stiffts vnnd nachkomen wurden angreyffenn, mit Vehde, oder ander schedenn ein iglicher furbass, Herr, Graff, frey, edel, vnedel iglicher in seinen städtenn sich seiner eren gegen vnns, vnserm stift vnnd nachkommen, verwart hatt, Es soll auch über diesen vnsern brieff vnnd Sigill nit helffen kein kuntschafft noch gezeugnus, weder von Cristen noch vonn Judenn Jnn keinerley weis, wie vnd wan man das erdenken kan, Wir vnnd vnser Stift vnnd nachkomenn, konnen auch nicht ledig noch los werdenn, von solcher obgemelter redlicher schuld, vnnd hauptgut geliehens gelts, wir oder vnser Stifft habenn den diesen vnsern brief wider behendigt, Dem allen nach, so geredenn wir auch dem obgemeltenn Meyer Juden, vnnd sein erben bey vnnsern guten rechten waren trewenn, In crafft vnnd macht dits brieffs, alle die artikel, als sie clerlich, In diesem vnserm briff vor vnnd nach Innhaldenn vnnd ausweysen, das alles vhestiglichenn, crefftiglichenn zu halden, vnnd vnns, auch vnser Stifft, vnnd nachkomenn, in keinerley sachen dawider zu setzenn, noch zu thun geschicken, gethan, vnd auch nyemandt gestatenn zu thun in keinerley weyss, geschicht, oder wertlich vngeuerd, Zu vrkund vnnd merer sicherheyt, habenn wir obgenanter Anthoni, Bischoue zu Bamberg, vnnser grosser Insigel an diesen briff thun hengenn, So bekennenn wir obgenanter Mertein Thumbprobst, vnd Philip Dechant Auch das gemein Capitel, des Stiffts zu Bamberg obgenant, des der obgenant, vnnser gnediger Herr vonn Bamberg, vnnd wir vonn dem obgemelten Meyer Judenn, die obgemeltt funfftausent guldenn Reinischer landesswerung eingenomenn, vnd empfangen habenn, vnd von dem obgemeltenn Meyer Juden, vns geliehenn ist wordenn, mit vnserm heyssenn gutenn wissenn, vnd willenn, worten, vnnd verhengnus, Vnnd wir geloben geredenn vnd versprechenn gemainiglichen vnd sunderlichen, bej unnsern waren trewen erenn vnnd eyden fur vns, vnnd vnsers Stiffts nachkomen vnsers Capittels dem genanten Meyer Juden, vnnd sein erbenn, vnnd Innhalder dits brieffs, gutlich Zalung vnnd ausrichtung zu thun,

vmb die obgemelte schuld, Auch nach vnsern pesten warung, vnnd geredung alle die stuck vnnd artickel, die In diesem brieff bestympt sein, getrewlichenn haldenn, vnd volliglichen vnnd vnuerbrochenlichen, vnnd on alles geuerd, vnd des zu merer Vrkund, vnnd sicherheit, vnd gezeugnus So haben wir vnsers Capittels Insigel, zu des genanten vnsers gnedigenn Hern Insigel, auch an diesenn brieff gehangenn, Vnnd zu warer sicherheit hat derselb obgemelt Meyer Jude begeret, Albrechten vonn Gich Ritter, Hansenn von Rotenhayn, Hansen von Guttenberg, Jorgenn truchses, Hansen Cristmers, Contzenn von Bibra, vnnser Rete, das sie Ire Insigil auch an diesen brieff gehangenn haben, Des wir itzund Rete also bekennenn versigeltt habenn, Geredenn gelobenn, vnnd versprechen samptlichen vnnd vnser jder besunder, bey vnnsern guten waren trewen fur vnns, vnd all vnnser erbenn, dem obgenanten Meyer Judenn, vnnd sein erbenn, vnnd Inhalder dits brieffs, bey solcher seiner verschreibung als vnser Gnediger Herr vonn Bamberg, vnnd sein Capittel Im verschriben habenn, Als diser brif aygentlichenn Inhaltt, vnnd begriffen ist, getrewlichenn, vnd vnuerbrochenlichenn gehaldtenn, vnnd bezaltt soll werden, nach vnser besten meynung ongeuer. Der geben ist zu Bamberg am Freitag nach pfingsten, Nach Christi geburt, vierzehenhundert, vnd darnach In dem fonffvndvirtzigsten Jare."

Dieser Schuldbrief hat eine fast 100jährige Geschichte. Zunächst erfahren wir, dass Meyer, der erste Inhaber desselben, nebst andern Juden wiederholt eingesperrt wurde. Dies wird wohl nach dem Tode Anton's v. Rotenhan geschehen sein, als die Juden mit ihren Schuldforderungen hervortraten.[1] Meyer selbst starb in Bamberg. Bald darauf erfolgte 1478 die Ausweisung der Juden. Die Söhne des Meyer, Salomon und David, die von ihrem Vater ausser der genannten Urkunde über 5000 fl. eine stattliche Anzahl von auf stiftische Unterthanen lautenden Schuldurkunden geerbt hatten, schlugen sich nach Böhmen durch und begaben sich unter den Schutz eines H. Burian v. Buttenheim, der sich ihrer annahm und beim Bischof Philipp sicheres Geleit für sie erwirkte, damit sie ihre Schulden beim Landgerichte in Bamberg einklagen könnten. Bei den bezügl. Verhandlungen soll nach spätern Behauptungen von dem Schuldbriefe über 5000 fl. noch keine Rede gewesen sein. Bezüglich der andern Schuldbriefe verschafften sich die glücklichen Erben ein Gerichtsurteil und glaubten dasselbe noch damit unterstützen zu sollen, dass sie dem Bischof „eine merkliche Summa Geldes" übergaben, dass er ihnen zu dem Ihrigen verhelfe. Allein auch dies verhalf nicht zu dem gewünschten Zahlungserfolge. Nun begiebt sich David, Sohn des Meyer, unter den Schutz des Joh. v. Lobkowitz, H. zum Hasenstein, Hauptmann im Kreise Saatz, und jetzt geht das Prozessiren erst recht los.

Anno 1480 wendet sich der genannte Lobkowitz an den Fürstbischof Philipp mit den Ersuchen, derselbe möge dem ihm selbst verpflichteten David zur Eintreibung seiner Forderungen verhelfen. Es sei wider die Billigkeit, dass der Bischof vom Juden eine Summa Geldes angenommen und denselben dennoch ohne Gegenleistung darben lasse. Vom bischöflichen Schuldbrief über 5000 fl. ist vorläufig keine Rede. Der Bischof antwortet: Wenn uns die Schuldner genannt werden und sich herausstellt, dass es sich um redliche und nicht um Wucherschulden handelt, dann wollen wir das Nöthige verfügen. Lobkowitz sendet nun ein Schuldenverzeichnis ein, aus welchem sich ergiebt, dass der verstorbene Meyer in 95 einzelnen Schuldposten, die sämmtlich bestätigt sind durch Brief und Siegel oder durch einen Vermerk im Bamberger Stadtbuch,[2] die Gesammtsumme von c. 1700 fl. von stiftischen

[1] Vgl. oben S. 11. [2] Schon erwähnt von M. Minz (G. A. 66), woraus hervorgeht, dass das Stadtbuch älter, als Zöpfl (Stadtrecht 220) annimmt.

Unterthanen zu fordern hatte. Jetzt kann der Bischof nicht mehr umhin, seinem drängenden Gegner einen Schritt entgegenzukommen durch Anberaumung einer Tagsatzung. Am Montag vor Antonitag 1481 sollte der Jude David, dem für 10 Personen und ebensoviele Pferde sicheres Geleit zugesagt wird, in Bamberg erscheinen, um sich mit seinen durch Zettel gleichfalls zu diesem Termine, allerdings auf seine eigenen Kosten, geladenen Schuldnern auseinanderzusetzen. Während nun ein Theil der Geladenen die Ehre des Erscheinens ablehnt und die Schuld kurzweg ableugnet, bricht die Expedition, zu der auch zwei mit Vollmacht versehene Abgesandte des Lobkowitz gehören, froher Hoffnung von Böhmen auf, um zur bestimmten Frist in Bamberg zu erscheinen. Aber: „Zwischen Lipp' und Kelchesrand schwebt der Schicksalsmächte Hand." Ein heftiges Unwetter war losgebrochen und hatte die Expedition am rechtzeitigen Eintreffen verhindert. Vergebens baten die Bevollmächtigten, die bischöflichen Anwälte möchten in Rücksicht auf die weite Reise und die grossen Unkosten den Termin um 2—3 Tage aufschieben, sie wurden abgewiesen mit der Behauptung: „Der Tag sey geleist worden." Vergebens beklagt sich nun Lobkowitz in heftiger Ungeduld beim Bischof, die Seinen hätten nicht nur nichts ausgerichtet, sondern noch dazu seien ihnen unterwegs Pferde und Gepäck von Wegelagerern oder Raubrittern weggenommen worden, der Bischof möchte ihm zu den von seinem Juden David zu seinen Händen cedirten Schulden verhelfen und ihm noch ausserdem sämmtliche Kosten ersetzen, sonst würde er die Hilfe seiner guten Freunde gegen das Stift in Anspruch nehmen müssen; der Bischof erwiedert (1481) in gemessener Ruhe: Von den zur Tagsatzung Geladenen waren an die 60 in der Stadt erschienen, die meisten von ihnen haben die Schuld bestritten, die Armen vom Lande mochten aber nicht mit schwerer Zehrung und Kosten dem Juden nachharren. Aber obwohl der Jude beim Abzuge von Bamberg „Urphede" geschworen, womit die Sache eigentlich *de jure* erledigt wäre, sind wir zum Ueberflusse bereit, die Sache zur Entscheidung vorzulegen dem Pfalzgrafen Philipp bei Rhein, oder den beiden Brüdern, dem Kurfürsten Ernst und Albrecht von Sachsen, oder dem Herzog Georg von Bayern. Lobkowitz zieht sich aus diesem ersten Wortgefecht als der unterliegende Theil zurück, um den Tod des Bischofs abzuwarten und dann mit erneuten Kräften in den Kampf um's Recht des Juden einzutreten.

Noch 6 Jahre musste man Geduld haben, bis a. 1487 ein neuer Oberhirte, Heinrich III., zur fürstbischöflichen Würde in Bamberg gelangte. Jetzt wird der eingangs erwähnte Judenschuldbrief des Anton von Rotenhan über 5000 fl. hervorgezogen und mit diesem ausgerüstet wendet sich als Anwalt des Juden ein H. Gindersich v. Wresowitz, Ritter zu Teusing, in einer Epistel an den neuen Bischof:[1] Der Jude David hat mir eine von seinem Vater ererbte Schuldurkunde des Bischofs Anton, auf Pergament geschrieben und mit 8 Insiegeln versehen, nebst noch andern Schulden, die er von Euren Unterthanen zu fordern hat, cedirt. Ich habe das Vertrauen, man werde sich mit mir wegen der Forderung nebst Zinsen und Unkosten in Güte auseinandersetzen.

Da tritt der Bischof mit der überraschenden Behauptung hervor, er habe Grund zu der Annahme, der vorgebrachte Schuldbrief über 5000 fl. sei gefälscht. Denn nach in der Richtung gepflogener Recherche habe sich ergeben, dass alle Verträge und Verhandlungen zwischen dem Bischof Anton und dem verstorbenen Meyer in den Büchern sich registrirt finden, von den

[1] In welchem Verhältnis Gindersich zu Lobkowitz steht, ist nicht zu eruiren. Beigelegt war dem Brief eine Abschrift der Schuldurkunde und ein Schuldenverzeichnis.

in Forderung stehenden 5000 fl. aber finde sich nicht die geringste Spur.[1] Der Ritter möchte darum den Juden David als Urkundenfälscher sofort verhaften lassen. Anstatt dessen klagt Gindersich bei Wladislaw V. (1456 bis 1516) König von Böhmen, und dieser schreibt von Prag aus an den Bischof, er möchte gef. „Hauptgut und Scheden" bezahlen und der Sache ein Ende machen. Der Bischof aber beharrt bei seiner Behauptung und bittet den König, den Ritter und den Juden anzuhalten, dass sie nichts Thätliches gegen das Stift unternehmen. Im andern Falle sei allein der römische Kaiser der competente Richter in der Angelegenheit.

Lobkowitz bleibt noch immer in der Reserve, während er (1488) seinen Schwager Hieronymus Schlick, H. zu Weisskirch und Ellbogen, der damals gerade eine Reise nach Bamberg vorhatte, als Vermittler in den Vordergrund der Verhandlungen treten lässt. Aus irgend einem Grund kam Schlick nicht bis nach Bamberg, hatte aber in Culmbach mit dem Domdechant eine Unterredung, wobei sich dieser zu der Behauptung verstieg: Die Juden könnten eine Art Scheidewasser fabriziren, womit Schriften abgezogen und gelöscht würden. Mit einem solchen Wasser hätten die Juden einen ihnen s. Z. vom Bischof Anton auf 8 Jahre ausgestellten Freiheitsbrief in der Mitte ausgelöscht, den damit künstlich geschaffenen Raum mit dem Inhalt der Schuldurkunde ausgefüllt, während sie die Einleitungs- und Schlussformeln nebst Unterschriften und Insiegeln stehen liessen, so dass sich unter ihren Händen ein Freiheitsbrief verwandelt habe in eine Schuldurkunde.[2] Als Schlick seinem Schwager von dieser kühnen Hypothese Mitteilung machte, antwortete dieser: In der Krone zu Beheim giebt es auch eine Menge Juden, die mit Fürsten und mächtigen Herren zu thun haben, aber mit Wasser kann man da ihre Schulden nicht löschen, sondern einzig und allein mit Geld. Endlich nach verschiedenen heftigen Controversen erklärt sich 1489 Bischof Heinrich mit dem Vorschlag des Lobkowitz einverstanden, die Sache vor den Markgrafen Friedrich und Sigmund v. Brandenburg zum Austrag zu bringen, und auf Ersuchen beider Parteien wird von diesen auf Montag nach Bartholemäus ein Vergleichstermin angesetzt. Für die Verhandlung liess sich Lobkowitz folgende Cessionsurkunde ausstellen:

„Wir hernach geschrieben, Salomon und David Juden, gebruder, Bekennen für uns unser Erben und erbnemen, an dem offen brieff, und thun damit khunt allermeniglich, dass wir mit Rath und wohlbedachten Muth, von gutten freyen willen, redlich und recht aufgegeben haben, und mit crafft ditz unsers brieffs wissentlich auffgeben, dem wolgebornen Herrn Johann zum Hassenstein, und Cadau unserm gnedigen Herrn, all unser schuld und gerechtigkeit, gross und klain, wie die namen und beweysung haben, nichts aussgeschlossen, So uns, der hochwirdig Fürst und Herr, unser gnediger Herr der Bischoff sambt dem Capittel und ander seiner gnaden Landtsessen, verwont und underthan, des Stieffts zu Bamberg, schuldig und pflichtig sein, von unserm Vatter, auf uns verstorben und geerbt, Also das der gemelt unser gnediger Herr vom Hassenstein nun furon sich derselben unser schuld understeen mag, die Zufordern, einnehmen und quitiren, und derhalben handeln zu gewyn und verlust, mit allen rechten, Als hetten wir die zu unsern Henden, und selbst geuordert, und wir geben Im darzu ungeuerlich mit crafft ditz brieffs allen gewalt, und macht, so ain Rechtsaufgab von

[1] Es ist in der That sehr auffallend, dass sich im Kreisarchiv gerade aus der Zeit Anton von Rotenthan's keine Schuldbücher erhalten haben.

[2] Mit Recht bemerkt Epstein (Mschr. 1880 S. 505), dass an einem Schutzbrief des Meyer, der doch Stifts- und nicht Capitelsjude war, nur das Insiegel des Bischofs, allenfalls auch die der mitbürgenden Ritter, aber nicht das des Capitels gehangen hätte.

rechts wegen haben soll, von uns und meniglich unuerhindert Zu vrkund haben wir ersucht und gebetten, den wohlgeborenen Herrn Johann von Kolbrath zu Maschau, unsern gnedigen Herrn, und die Edeln Ernuesten, Herrn Felix Vitzthumb zum Neuenschonberg, Niclas vom Zaher zum Gehag und Ihan Freymut vom Schonhof und zu Puschwitz, das sie Ir Insigel, für uns an diesem unserm brief und aufgab gehangen, das wir dann die Jetztgenanten zu Gezeuknus Also mit wissen, gethan habenn uns und unsern Erben on schaden.

Geben nach Christi geburdt, als man die Jar der klainen Zall schreybt, in dem neunundachtzigsten, am Mitwoch nach Laurenty Martiris."

Leider musste Lobkowitz zu spät einsehen, dass er in Friedrich von Ansbach, der ihm ein ehrlicher Makler sein sollte, sich geirrt. Der Markgraf, der 1487 mit dem Bistum ein Freundschaftsbündnis geschlossen,[1] stand allem Anschein nach bei der „Tagleistung", bei welcher Lobkowitz durch seinen Schwager Schlick und der Bischof durch seinen Hofmeister Ditz v. Thüngen vertreten war, auf der Seite seines Freundes. Der bischöfliche Vertreter zog sich auf die Behauptung zurück, es liege ein Falsificat vor, und wollte „in den Sachen weiter ichts oder nichts handeln". So musste der Tag resultatlos verlaufen und die Gegensätze nur noch mehr verschärfen. Lobkowitz ist wütend. Er schreibt (1490) an den Markgrafen: „Ich bin nicht gewillt, die Sachen länger anzustellen, noch ruhen zu lassen Denn ich will nicht glauben, dass man solchen vollkommenen Brief mit fremden, unausführlichen Einfällen und Behelfen verwerfen und unkräftig machen werde." Während er nun den Markgrafen um Neutralität im Falle einer Fehde bittet, versichert dieser dem Bischof, falls Lobkowitz Gewaltmassregeln gegen das Bistum ergreifen sollte, so wüsste er, was er als guter Freund und Nachbar zu thun hätte. Lobkowitz aber lässt seinem Zorne die Zügel schiessen und schreibt an den Bischof: „Er sei Jude oder Heide, so soll man ihm seine Gerechtigkeit folgen und widerfahren lassen; das aber an Euch erspart wird." Und nun wirft der edle Ritter dem Bischof den Fehdehandschuh hin: er werde mit seinen Verwandten, Helfern und Helfershelfern gegen das ganze Bistum mit Pfändung und Schatzung vorgehen. Der Bischof ist aber nicht aus seiner vornehmen Ruhe und Würde zu bringen. Mit überlegener Ironie schreibt er seinem säbelrasselnden Gegner: Er gönne ihm das Vergnügen, sich eines bösen und betrüglichen Juden anzunehmen; er möchte sich doch seine adlige Abstammung mehr zu Herzen nehmen, als die Sache des Juden. Wenn er aber in das Bisthum mit Fehde einfallen wolle, so werde er seinerseits ihn mit Gegenwehr aufhalten und sich beim König von Böhmen beschweren. Richtig wendet sich auch der Bischof an den König Wladislaw V. mit der Bitte, da Lobkowitz ihm eine „schriftlich Abklag" zugeschickt und mit Brandschatzung gedroht, so möchte der König solchem Mutwillen entgegentreten. Der Beschwerde wird ein ausführliches Memorandum beigelegt, in welchem aus allen Ecken und Enden Scheingründe herbeigeschleppt werden, welche die Unechtheit des zur Unterlage der Klage dienenden Schuldbriefes erweisen sollen. Aus diesem Memorandum sei nur die Behauptung hervorgehoben, dass der verstorbene Jude Meyer nie so reich gewesen wäre, dass er s. Z. dem Anton v. Rotenhan und seinem Capitel 5000 fl. hätte leihen können.[2] In Abwesenheit des Königs antwortet auf diese Beschwerdeschrift der Hauptmann des Königreichs und Burggraf zu Prag, Johann v. Jannowitz und Petersburg, und versucht es mit einem vergeblichen Vermittelungsversuch. Der angedrohte Einfall des Lobkowitz

[1] Jäck: Geschichte Bamberg's S. 97. [2] Wir haben schon oben S. 234 gesehen, dass Meyer s. Z. der reichste Jude von Bamberg gewesen.

scheint auf Intervention des Königs unterblieben zu sein, abermals hatte der Clerus in Künsten der Diplomatie sich als überlegen erwiesen, die Angelegenheit musste *ad acta* gelegt werden bis zum Ableben des Bischofs Heinrich (1501).

Kaum hatte sein Nachfolger Veit die Regierung des Bistums angetreten, da nahm auch schon Lobkowitz a. 1502 den Faden der Unterhandlungen wieder auf mit dem Vorschlage, man möge die Angelegenheit den Kurfürsten von Sachsen zur Entscheidung unterbreiten. Wohl erklärte der Bischof sich mit dem Kurfürsten Friedrich (1463—1525) als Schiedsrichter einverstanden, doch sein schon a. 1503 erfolgter Tod scheint die Frage wieder zum Stillstand gebracht zu haben. Unter der kurzen Regierung des nachfolgenden Bischofs Georg II. hören wir nichts von weitern Verhandlungen.

Endlich scheint unter Bischof Georg III. (1505—22) die günstige Gelegenheit sich bieten zu wollen dem durch keinen Misserfolg mürbe zu machenden Lobkowitz und jetzt kommt wieder Leben und Interesse in die Verhandlungen. Das Bündnis zwischen Bamberg und Brandenburg war nämlich unter dem lutherisch gesinnten Markgrafen Georg in die Brüche gegangen.[1] Andererseits war Graf Hieron. Schlick gestorben und sein Sohn Sebastian hatte mit dem Bistum freundschaftliche Beziehungen. Diese Gelegenheit benutzt Lobkowitz, um dem Bischof durch die Vermittelung seines Neffen Sebastian a. 1509 mitteilen zu lassen, es seien Käufer aufgetreten, die ihm für den in seinen Händen befindlichen Schuldbrief baares Geld zahlen wollen. Im Interesse des Bistums wolle er nur verraten, dass kein Geringerer als der Markgraf von Brandenburg, mit dem der Bischof gegenwärtig in Streit lebe, die Forderung kaufen wolle. „Kommt Zeit, kommt Rat", dachte der Bischof. Die Verschleppungspolitik hatte sich so oft als vortrefflich bewährt, dass man es füglich noch einmal versuchen konnte. Der Schiedsspruch der Kurfürsten von Sachsen wird denn auch von beiden Seiten angerufen, aber während der Vorbereitung für die „Tagleistung" tritt ein Ereignis ein, das die Angelegenheit abermals zum Stillstand bringen sollte, der Tod des Lobkowitz.

Aber mit dem Tode des Lobkowitz wurde der Schuldbrief noch immer nicht begraben. Seine Söhne, Heinrich und Sebastian, treten das väterliche Erbe an und, mit der nun in die vierte Hand vererbten Urkunde ausgerüstet, tritt Lobkowitz sen. mit einer Mahnung an Bischof Georg heran, was ihm von diesem das Zeugnis einträgt, er scheine als Querulant in die Fusstapfen seines Vaters zu treten. Damit beginnt wieder eine endlose Reihe von eintönigen Verhandlungen und Vermittlungsversuchen, die auch unter dem nachfolgenden Bischof Weigand fortgesetzt werden. Aus denselben sei blos hervorgehoben, dass das Bistum die Kläger auf die Competenz des kaiserlichen Kammergerichts verweist und dass die Gebrüder Lobkowitz bei den Appellgerichten zu Magdeburg und Leipzig „consulirt und Urtel erlangt". Als auch dies keinen Erfolg hatte, wandten sie sich mit ihrer Klage an den römischen König, spätern Kaiser Ferdinand I. (1503—64), und damit kommt der Prozess zur Entscheidung der höchsten und letzten Instanz. Um das Original des Schuldbriefes nicht zu gefährden, lassen sich die Gebrüder Lobkowitz 1535 vom Magistrat in Prag die nachfolgende Vidimirungsurkunde ausstellen:

„Wir Bürgermayster und Rathe der klainen Stat Prag bekhennen und thun khundt offentlich mit diesem brief, das auf heut Dato wie wir in sitzenden Rathe versamblet gesessen gewesen, fur uns khomen sein die Edeln

[1] Jäck a. a. O.

und wolgebornen Herrn Hainrich und Sebastian gepruder, Herren zum Hassenstain, furgebracht und anzaigen lassen, wie das sie einen versigleten, unuersertten brief, Etwo von dem Hochwirdigen Fürsten und Herren, Herrn Anthonien Bischof Thumbbrobst, Dechant und Capittel des Thumbstiefts Bamberg aufgericht hatten, und nachdem aber vermelter brief beschwerlich über landt zu brauchen und zu wagen, Ist damit und vormelte yetzunden, mit dem Hochwirdigen Fürsten und Herren, Herrn Weyganden Bischoff Thumbbrobst Dechant und Capittel des Thumbstiefts Bamberg gnedige Herrn vom Hassenstain, nichts destermin der durch Ir Gnaden oder Ir Gnaden gesetzt Anwalt Irer notturft nach handeln mugen, vermeldten brief zu vidimiren gebetten. Also angesehen Irer Gnaden zimblich bit, haben wir denselben besichtigt und an perment schrifft und Insigeln ganz gerecht, ungedellirt, ungeradirt und sonst allermassen Argkwons frey funden und darumb Inen hernach schreyben lassen, von wort zu wort lauttende Also: (Hier folgt der Schuldbrief wörtlich.)

Und das solcher Haubt und Originalbrief von uns Burgermeyster und Rathe der obgemelten klainen Stat Prag ganz gerecht und on allen Argkwon wie oblaut funden, auch hie gegen verlesen colacioniren lassen, So haben wir denen obgenante und wolgeborne Herrn, Herrn Hainrichen und Sebastian gebrudern, Herren zum Hassenstain, diss vidimuss und transumpt, Allen worten des Haubtbriefs gleychlauttendt, auf Irer Gnade ernstlich bit, sich des nicht minders glaubens, dan des rechten besigelten Haubtbriefs zu aller notturft zugebrauchen, mit der klainen Stat Prag anhangendem Insigel besigelt, doch uns und gemainer Stat on schaden.

Geben in unser klainen Stat Prag, am Sonabent am tag Sandt Barbara Junckfrau, nach Christi gepurt funffzehnhundert und darnach im funffund-dreyssigisten Jar."

Mit dieser Urkunde versehen, rufen die Kläger die Gerechtigkeit des Thrones an. Am 10. April 1537 richtet König Ferdinand an Bischof und Capitel von Bamberg die kategorische Aufforderung, man möchte alsbald den Schuldbrief einlösen. Darauf antwortet Bischof Weigand in einem sehr ausführlichen Schreiben: Ich habe den Brief Ew. Maj. meinem Domcapitel vorgelegt, der eingeklagte Schuldbrief ist aber gefälscht, wie aus der beigefügten ausführlichen Motivirung zu ersehen; ausserdem ist in fast hundertjähriger Frist seit dem Ausstellungsdatum die Forderung längst verjährt. Uebrigens sei er bereit, vor dem Kaiser oder dem König oder dem Kammergericht in der Sache einen Termin abhalten zu lassen. Der König erwiedert am 25. Juli 1537 von Prag aus, er habe selbst aus dem Original der Schuldverschreibung, von deren Unechtheit er sich nicht überzeugen könne, ersehen, dass der Inhaber derselben vor keinem Gerichte zu erscheinen gehalten sein solle. Ausserdem machen die Kläger mit Recht geltend, dass der Schuldschein nach seinem Wortlaute in Ewigkeit nicht verjähren könne, bis er eingelöst ist.

In einem scharfsinnigen Rechtsgutachten replicirt Bischof Weigand, die Berufung auf die ewige Gültigkeit des Scheines sei hinfällig, da ja die Echtheit desselben *a priori* geleugnet wird, und wiederholt seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Endlich schreibt der König d. d. Wien 1. Oktober 1537: Um die Unkosten eines langwierigen Prozesses vor dem Kammergericht zu vermeiden, haben wir zu gütlicher Verhandlung vor dem Hofmarschalk und den Hofräten auf den 15. Dezember 1537 Termin angesetzt.

Zur Wahrnehmung des Termins werden von bischöflicher Seite der hochgelahrte Dr. jur. Paul Neidecker und der bischöfliche Secretair nach Prag delegirt und mit einer 13 Paragraphen umfassenden Instruction ihres Verhaltens versehen, aus welcher Folgendes hervorgehoben sei: Die Bevollmächtigten sollen sich den Originalbrief vorlegen lassen und, wenn sie nichts

Verdächtiges in demselben entdecken können, geltend machen, dass im Schuldbrief nicht, wie in andern ähnlichen Stücken, ein bestimmter Termin für die Zahlung festgesetzt sei; ferner dass nirgends die Rede sei von zu bezahlenden Zinsen. Das sei sehr verdächtig, denn kein Jude wird einem Christen auch nur eine viel geringere Summe ohne Zeitbestimmung und ohne Zinsen leihen.[1] Die Bevollmächtigten sollen ferner darauf hinweisen, dass, wäre der Brief echt, die H. v. Lobkowitz ihn nicht 40 Jahre von seiner Datirung an hätten alt werden lassen, ehe sie mit der Forderung hervorgetreten.[2] — Die Bevollmächtigten sollen ferner darauf hinweisen, es sei diesseitig stets Gebrauch gewesen, jede Schuld eines Bischofs oder des Bistums in besonderen Büchern zu verzeichnen, ausserdem habe der Capitelsschreiber alle Schuldverschreibungen zu registriren; nun finden sich alle Schulden und Handlungen des Bischofs Anton v. Rotenhan, auch die er mit Meyer gehabt, verzeichnet, von der in Verhandlung stehenden Schuldurkunde aber finde sich keine Spur. Auch der Tenor des Schuldbriefes sei nicht der bei der bischöflichen Hofkanzlei übliche. Denn es ist wohl üblich, dass ein ehrw. Domcapitel bekennt und bestätigt, die Schuld eines Bischofs sei mit seinem Wissen und Willen contrahirt; dass aber ein Domcapitel sich selbst und seine Nachkommen mit Land und Leuten zur Abzahlung verpflichtet, das sei niemals gebräuchlich gewesen, noch viel weniger, dass mehrere Adelige sich dazu mit ihren Siegeln verschreiben und verpflichten.[3] — Endlich sollen die Bevollmächtigten darauf hinweisen, dass der Brief längst verjährt und erloschen sei und überdies nach geltendem Rechte Keiner einem Andern und besonders nicht einem „Obergenossen" eine Forderung cediren darf „zu Zank und Hader".

Die Bevollmächtigten nehmen u. a. mit „die Brieflein, so Einer von Prag dem alten Cammermeister sel., wie er hinter das falsch Siegel kommen", geschrieben.[4] Item ein Schreiben an den Kön. Hofsekretär Hans Neuner, dass er in der Sache ein guter Förderer sein möge.

Von klägerischer Seite ist Heinrich v. Lobkowitz persönlich beim

[1] Es wäre in der That sehr auffallend, wenn so geschickte Urkundenfälscher die Ungeschicklichkeit sollten begangen haben, in der Vergesslichkeit die Angabe eines Termins und der Zinsen zu unterlassen. Wahrscheinlich waren eben die Zinsen der Preis gewesen für die von Anton v. Rotenhan „*Judaeis multa praeter fas concessa privilegia*" (Hoffmann bei Ludewig p. 238, Höfler: Rechtsb. des Friedr. v. Hohenl. S. XCV). [2] Wann zuerst von dem bischöflichen Schuldbrief die Rede gewesen, darüber lässt sich mit Bestimmtheit nichts behaupten; dass dies längere Zeit nicht der Fall gewesen, ist bei den vorliegenden Umständen sehr erklärlich; und dann hatte man es wohl für ratsam gehalten, vorerst versuchsweise mit Geltendmachung der auf stiftische Unterthanen lautenden Schuldforderungen hervorzutreten, ehe man den letzten Trumpf ausspielte. Johann v. Lobkowitz selbst hatte den Schuldbrief erst 1489 erworben und war mit demselben sofort hervorgetreten.

[3] Dagegen ist zu bemerken, dass es sich um eine Schuld handelt, die Bischof und Capitel zu Nutz und Frommen des Stiftes aufgenommen, wie es im Briefe ausdrücklich heisst. Nach mittelalterlichem Brauche hatten alle Personen, die zu dem in einer Urkunde ausgedrückten Willensakte in irgend einem Verhältnis standen, ihr Insiegel an derselben zu befestigen (S. Leist: Urkundenlehre S. 304). Im 25. Histor. Vereinsbericht S. 80 ist eine Urkunde zu lesen, in der Anton v. Rotenhan 1448 bekennt „dass wir und unser Stift schuldig worden sint" etc. Als Bürgen haben 6 Adelige gesiegelt.

[4] Man hatte also erst von Prag aus den bischöflichen Cammermeister darauf gebracht.

Termin anwesend, dessen Ergebnis das Uebereinkommen ist, dass beide Parteien dem Spruch des Königs sich unterwerfen wollen. Indess sollen beide Parteien noch 3 Schriften einreichen, nämlich a) Heinrich von Lobkowitz soll binnen 3 Monaten eine Klageschrift und der Bischof in ferneren 3 Monaten die Gegenschrift einreichen; b) in den nachfolgenden 2 Monaten hat von der einen Seite eine Replik und in abermals 2 Monaten von der andern Seite eine Duplik schriftlich zu erfolgen; c) endlich ist dann noch jeder Partei je 2 Monate Zeit gelassen zur Einreichung einer Schlussschrift. Darauf erst würde der König einen Tag ansetzen und das Urteil sprechen. Das Protokoll dieser Abmachung ist vom König Ferdinand gezeichnet Prag 10. Januar 1538. Noch einen Schritt weiter führen uns die Acten. Die Klageschrift wird eingereicht, eine Copie derselben dem Bischof übermittelt und der Emptang bestätigt. Hier kurz vor dem Ende brechen leider die Acten ab. Ob der König ein Endurteil gefällt und wie dasselbe gelautet, darüber werden wir nie etwas erfahren. Weder in Wien, noch in Prag, noch im fürstl. Lobkowitz'schen Archiv zu Raudnitz findet sich Material über diesen Prozess, der seit 1445 fast 100 Jahre gedauert und doch allem Anschein nach ein Ende nicht erreicht hat. Es ist ein hundertjähriger Prozess ohne Ende.

Beilage III.

Die hebräische Rathausinschrift.

Links auf der Westseite des 1744—56 umgebauten Rathauses der Stadt Bamberg trägt ein Genius eine Tafel, auf der die Inschrift zu lesen ist: הציורים בבית הזה נעשים בשנת תקטו״ל*. Vgl. Heller im 11. Historischen Vereinsbericht S. 84. Das hebr. Datum 1755[1] stimmt mit dem deutschen überein (das. S. 91), nur fehlt bei Heller über dem ל das Zeichen der Abbreviatur, das auf dem Original noch zu sehen ist. Das neuhebr. הציורים und die Angabe eines Prat liesse einen jüd. Autor der Inschrift vermuten, wenn nicht der Germanismus und die Construction נעשים für נעשו eine solche Annahme nahezu ausschliessen würden. Was den Maler oder seinen Auftraggeber veranlasst haben mag, am Rathause eine hebr. Inschrift anzubringen, darüber lässt sich nichts behaupten. Der Umstand, dass die Buchstaben der Jahreszahl, wenn sie in der Reihenfolge gelesen werden, ein Wort ergeben, welches „Du sollst erschlagen" heisst, lässt einen Architektenscherz vermuten.

Beilage IV.

Zu S. 83.[2]

[3] קאפּיע מנוסח הקבלת חרם שיאמר מי שלא
יתן ערכו כפי שישומו עליו הקהל י״ץ

דא בין איך אויך מיר מקבל בחרם דהושע בן נון ובאמונת השמים בלי ערמה ומרמה ובלי שום הוראת היתר בעולם ע״ד המקום ב״ה וע״ד הקהל י״ץ דש איך ערכי ביושר ובאמונה ובאמת ותמים אנזאגין וויל מכל אשר לי דש מאן מחוייב

[1] Falsch bei Haupt: Legenden und Sagen 2. Aufl. 256, bei Horn: Die obere Brücke und das Rathaus und im Unterhaltungsblatt des „Bamberger Tagblattes" 1895 Nr. 17 S. 134. [2] Aus den Akten der Cultusgemeinde Ermreuth. [3] Copie.

איזט ערך דאפון צו געבן נושא בעול צו זיין עם קהל יצ״ו וכפי הנהוג ותיקון מדינה
במדינה זו, האבי אלז גערכנט מעות מזומנים כסף וזהב ושוה כסף כחורה והקפות
תבואה בהמות עורות וצמר וכן קרקעות העומדים למכור ולשכור דערא גלייכע
אנדרי זאכע יהי׳ מה שיהי׳ דש נאן מהוייב איזט ערך דאפון צו געבע אונד כפי
תקון מדינה בערך צו רעכנג זיינ והנ מה שהוא ברשותי הן מה שיש לי ברשות
אחרים איזט בכלל ניט מעהר כי אס סך כך וכך, אונד בינ איך מקבל אויף מיר
בחומר הנ״ל דש איך מכל אשר לי קיינם מענשנ הן לנימולים והן לאינם
נימולים ניקש אויף צו היבנ געב אויך ניט למתנה געבע על תנאי דש ער מיר זאל
לאחר עשיית ערך ווידר צו רוק געבע אויך ניקש פר בארגט אודר פר גראב
אודר פר [2]התמנת אויך מכל אשר לי ניקש מפריש גוועזט כאשתי בכתובתה
אויך לאשתי ובני ניקש למתנה געב אונד קיינעם ניקש מקנה גוועזט הנ במתנה
והנ בתורת חוב אויך ניקש אנ מיינע קינדר צו נדנ געגע אר למלבושים אודר אוועק
גליהנט כדי להבריח מערך אונד מיר אהר עשיית ערך זאללי ווידר געבע הריך
וואז מאנ לפי תיקונ מדינה ניט ברויך צו רעכנה אונד ניט מחוייב איזט ערך
דאפונ צו געבע, ככ הנל בינ איך אויף מיר מקבל בחומר הרם הנל ובאמונה
כנ״ל בלי שום ערמה בשכם וואנ איך רעכט ערך געבי אונד בינ רעכט מקבל בחרם
עלי כנ״ל זאל מיר השם מוסיף זיינ על ערכי ככה אלף פעמים אונד .זאל הברכה
מצוי׳ זיינ בביתי ובגבולי ויהי׳ לי הצלחה והרווחה בכל עסקי ויהי׳ לי עושר
וכבוד ומכלל הנ נשמע כאר וואנ ח״ו ניט רעכט ערך געבע אהו וויא איך כעת אן
גזאגט האב אונד ח״ו ניט רעכט מקבל בחרם בין כנ״ל אונד לקהל י״ץ לעני׳ [1]גא״ל
ע״י כך גזלן אהו אלז ניט רעכט נושא בעול מיט זיא בינ מכל יכולתי כפיתקון
המדינה וכנ״ל זול ח״ו דער היפוך זיין אונד השם ב״ה מיר ח״ו יותר ממעט בערכי
וביכולתי זאל זיין בין איך אבר רעכט מקבל בחרם כנל זאל מיר השם ב״ה מוסיף
זיין כהנה וכהנה לטובה עם אריכות ימים ושנים אמן.[3]

Beilage V.

Zu S. 255.

Befreiung von Judenschulden.

Nürnberg, 24. August 1332.

Kaiser Ludwig bestätigt die Befreiung von Judenschulden, die Kaiser Heinrich dem Stift bewilligt, und decretirt, dass betr. dieser Schulden keine Klage von Juden, die „hintz dem gotzhaus zu Babenberch oder hintz seinen leuten und sunderleich hintz dem von Aufsezz oder hintz anderen des gotzhaus dienstleuten“, eine Kraft haben solle.

(Oberbayr. Arch. für vaterl. Geschichte Bd. 23 S. 166.)

Beilage VI.

Zu S. 181.

Diploma de non euocandis.

Villach, 24. Juli 1347.

Karl IV. bestätigt den Juden des Gotteshauses Bamberg die Freiheiten, die sie von seinen Vorfahren hergebracht, und verspricht, dass ihnen

[1] Versiegelt. [2] ואָה לעשירידה [3] Eine kürzere Formel bei Pfeifer: Kulturgesch. Bilder aus Reckendorf S. 147.

Niemand ihre Schulden abnehmen solle; hätte Jemand eine Klage gegen sie, so soll er sie nicht laden können vor ein fremdes Gericht, sondern derselbe soll Recht nehmen vor dem Bischof oder vor des Gotteshauses Amtsleuten. (Heyberger: Cod. probationum zur Deduction v. 1774 betr. Fürth Sectio I Nr. 34.)

Beilage VII.

Zu S. 215.

Priuilegium de imponendis incolis Judaeis Steuris.

Tangermünde, 21. Mai 1377.

Derselbe gestattet dem Bischof Lambert in Ansehung der grossen Schuldenlast, die ihm angefallen, von den kaiserlichen Kammerknechten, die unter ihm sesshaft, eine besondere Steuer über „iren gedinckten Zins" zu erheben. (Das. Nr. 40.)

Beilage VIII.

Zu S. 215.

Vereinbarung mit den Steuermeistern.

28. Januar 1378.

Ich Conrad von Aufsezz Ritter Lantrichter dez Gotzhaus ze Bamberg auf dem Roppach Bekenne etc. daz für mich kommen in gericht der reich kaufman von wynsheim Joseph von Tilsperg Leb von ypfhouen vnd Mosse schalem Juden die Stewermeister der Juden vnd alle andere Juden der gemein der Juden ze Bamberg vnd bekanten offenlich in gericht vmbetwungenlich mit gutem willen wy daz sie vor zeiten von den die gewalt hetten von dez Erwirdigen fursten vnd heren wegen hern Lamprecht Byschofen ze Bamberg meines liben gnedigen heren, da er zu land nicht enwaz wern an gegriffen von einer stewr vnd hilf wegen die der vorbenant mein here von Bamberg von denselben Juden solt nemen alz im daz erlaubt vnd geheizzen hett von besundern gnaden der allerdurchleuchtigst fürst vnd here her karl Romischer keyser vnd da derselbe mein here von Bamberg zu lande kam da hetten dieselben Juden alle die czu den czeiten an gegriffen warn mit dem vorbenanten heren von Bamberg von der vorbenanten stewr wegen getedingt vnd freuntlich vberein komen Also daz sie im mit gutem willen geben wolten ein genant' Sum gelts vnd vmb daz sy also angegriffen vnd aufgehalten warn worden von derselben Stewr wegen wolten noch solten die vorgenanten Juden alle in der gemein noch besunder sy selber noch nymand von iren wegen oder an ir stat mit gericht noch angericht noch in dheinweiz furbaz nimermer geeuern noch geandern an keiner stat wider den vorbenanten heren von Bamberg sein Goczhaus vnd Nachkomen und alle die seinen in der gemein vnd besunder vnd ob sy icht darumb eruorderten oder erklagten vor welchem gericht daz were oder in welcher weiz daz gescheh so haben die vorgenanten Juden gewilkurt daz daz dem vorgenanten herren seinem Goczhaus vnd allen den seinen in der gemein noch besunder sullen dheinen schaden noch den vorbenanten Juden keinen frumen bringen vnd baten mich die Juden daz ich dez allez zu vrchund in disem brif mit dez vorbenanten lantgerichts Insigel wolt versigeln der auch geben vnd versigelt ist mit vrteil *Datum Anno etc. LXX vIII⁰ feria quinta proxima ante purificationis Marie.*

(Kopialbuch des Kr.-Arch. rot Nr. 3 f. 92.)

Beilage IX.

Zu S. 49.

Generalprivilegium.

22. September 1400.

Wir Albrecht etc. Bekennen für uns und unser nachkummen Daz wir jn nnssen schirmen und Schutze genumen und enpfangen haben alle die Juden und Judein ire Witwey Kinder und alle die in irem brote sein ongeuerde die ytzund in unser Stat Bamberg gesessen sein oder die noch in diesen hernachgeschrieb. zwen Jaren darein kumen und darjnne wonen wollen ongeuerde Also daz sie in unsser vorgenante Stat zu Bamberg setzen und wonnen sullen und gereden sie zu beschutzen und beschirmen ir leibe und ir gut von dem nechstkunftigen sand Walburgentag über zwee gantze Jare nchst nacheinander komend zu zeln ongeuerde Mit der bescheidenheit und gedinge daz uns ir iglicher Jerlich zu zinss in unsser Camer reichen und geben sol wie er mit uns oder mit unsen gewalt dem wir denne daz beuelhen übereine wird und uns denselben zins jerlich reichen und geben halben anst sand Mertinstag und halben anst sand Walburgentag ongeuerde und über denselben jerlichen zins sullen noch wollen wir die egen. juden beswerен noch übernemen in kein weiss und sullen noch wollen nymands ands gestatten noch verhengen daz er sie darüber beswere oder übernehme mit leihen mit nemen mit geben noch mit keinerley sachen ongeuerde Auch sol noch mag dieselben Juden und Judein noch ir Kinder nymande überzewgen noch übersagen denne mit frumen cristen und juden die ir feind nicht sein und die sullen denne offenlich sagen vor yn auff den eit ob ez zu schulden kumpt umb welcherley sache daz were ongeuerde Auch mugen die vorgenanten Juden und Judein wol leihen auff allerley Pfand bei tage und bey nacht aussgenommen der Pfand die zu der Messe gehoren mit namen Kelch messgewant und Puchsen do man daz heilige sacrament jnnen behelt und auf nasse gewand do lewt jnnen ermort sein worden ongeuerde Ez sullen auch die vorg. juden und judein und ir Kinder vor nymand zu recht sten ez sei vor Pfaffen oder vor leien denn vor ir Schule da soll man nyder setzen einen Cristen und einen juden und die sullen denne von yn eins rechten helffen umb waz man zu jn zu sprechen hat ongeuerde were auch daz ymand die egenante Juden und Judein oder ir Kinder auff fremde gerichte luden es weren geistlich oder werntlich so sullen wir jn und die unssern vor sein so wir beste mugen ongeuerde were auch ob ymand gen den egenanten Juden und Judein oder irer Kinder daz leben verworcht ez wer mit morderey oder diepstal daz sullen unssere Amptlewte und Schultheissen richten on unssern juden und judein schaden und sullen uns egen. Juden nichts damit zu schaffen noch zu schicken, haben ongeuerde und wenne derselben juden oder judein einer oder mehr nicht lenger bey uns sitzen oder wonen und von uns zihen wollen so sullen wir sie gutlich mit leib und mit gute ez sei bei tage oder nacht on urlaube oder mit urlaube ungehindert und gutlichen von uns farn lassen und darzu sullen wir sie begleiten als verren unssei geleit get unter welchen Herren sie tzihen oder faren wollen und darzu sullen sie unssern friden und geleit haben zu uns und von uns als lang sie dez bedurffen und jre schulde die man In schuldig ist gentzlich und gar einbringen und erfordern ongeuerde und darzu sullen In unsser Amptlewte getreulich Beholffen sein so sie beste mugen ongeuerde doch sullen dieselben Juden und Judein die also von uns faren und zihen wollen den usessen[1] zins vor allen dingen richten

[1] usuellen. Der mit diesem übereinstimmende Freibrief, den Bischof Johann im Jahre 1412 den Juden von Würzburg erteilte, hat an dieser Stelle besser: „versessen" (S. Heffner: Juden in Franken S. 51).

und bezalen on alles geuerde auch sullen unser Burger zu Bamberg khein neukeit erfinden noch machen den Egenanten unssen juden und judein anders denne daz Bey unsserm Vorfarn Bischoff Lamprecht seligen gedechtnisse herkumen ist und in diesen briefe begriffen ist ongeuerde. Auch sullen die egen. Juden und Judein dem snyt unter dem Fleisch haben als daz bey den egen. unssen Vorfarn herkumen ist und daran sullen sie unss fleischhacker zu Bamberg nicht hindern noch verpintnisse dawider machen ongeuerde auch sol kein Putel in unser Stat zu Bamberg von einem furbote mer von einem Juden oder Judein nemen oder in hoher dringen danne als es gemeiniglich biz her gehalten ist und er von eines cristen nemen soll und nympt ungeuerde Auch sol der Stur keinen zole von den egenanten unser Juden nemen als lang bis er vor mit guter Kuntschaft erweisen mag daz er daz wol tun mag und daz daz von alter also herkumen sey ongeuerde und was juden und judein in andern unsern Steten und landen gesessen sein oder mit wesen darin kumen und wonen wollen die sullen die obgeschr. zeit alle vorgeschr. recht und gewonheit haben als unser juden die zu Bamberg gesessen sein aussgenommen daz die juden die nicht zu Bamberg gesessen sein sullen zu Rechten stone yder in der Stat do er Inne gesessen ist als denne von alter daselbst herkumen ist ongeuerde und zu einem woren sichern Urkunde geben wir den eg. unssen Juden und Judein gemeniglichen diesen brieff mit unssen und unsen lieben getrewen Friderich von Auffsess und Albrecht von Eggloffstein Ritter anhangenden Insigeln versiegelt und ich Friderich von Auffsess und ich Albrecht von Eggloffstein Ritter Bekennen daz unsser iglicher sein Insiegel williglich und wissentlich zu dez eg. unsers gnedigen Heren Insigel zu Urkunde der vorg. Ding und artikel uns und unsen Erben onschedlich an disen Brif gehangen hat *Datum feria quarta post Math. a. M⁰. quadringentesimo*.

(Kr.-Arch. Lib. priv. 1390—1406 f. 31.)

Beilage X.

Zu S. 50.

Vereinbarung mit den Schossmeistern.

27. Dezember 1408.

Wir Albrecht etc. Bekennen etc. für Vns etc. das wir Vns mit den Schossmeistern Vnser Juden zu Bamberg vnd andern Vnsern Juden in dem Lande Vereinet haben Vnd Vereinen Vns auch mit In mit craft ditz brifs Von der zinse wegen die sie Vns vnd alle ander Juden in Vnsern Steten Vnd gebiten Vnsers Stifts auf die nechst Kunftigen sand Walpurg Vnd sand Michels Tag ditz gegenwertigen Jares schuldig sein zu geben Also das sie Vns fur dieselben tzinse der obgenannten zeit geben Vnd betzalen sullen Vnd wollen Sibenhundert gut Reinisch gulden Vnd sullen dann aber von dem nechst Kunftigen sand Walpurg tag uber ein gantzes Jare nach Datum ditz briues zutzalen wider antzuheben Vns Vnd Vnserm Stift aber halben zinse Verfallen sein ongeuerd, Auch ist beredt worden welch Jude oder Judinn den Schossmeistern Vnsser Juden egenannten die zinse die sie anslahen nicht reichten oder wo das gehindert wurde von vns oder vnsern Amptleuten das sol Vns abgeen an den obgenannten Sibenhundert gulden Reinisch die sie Vns geben sullen, Es ist auch nemlichen geredt worden Von der zolle wegen die man in Vnser Stat zu Bamberg eyschet von den Juden das man die nicht nemen sol als lange bis mit recht aussgetragen wirdet wie es dorumb hinfure besteen sulle als wir des Vor Verschriben sein ongeuerd zu Vrkund etc. Datum Vorcheim *feria Quinta post festum Natiuitatis Cristi Anno Octauo.* (Kr.-Arch. Hist. cat. 379.)

Beilage XI.

Zu S. 51.

Der Juden freyung.

31. Januar 1414.

Wir Albrecht von gotsgnaden Bischof zu Bamberg. Wir Graf Herman von Hennenberg Tumherre vnd pfleger des Stift zu Bamberg, vnd wir Anthonij von Rotenhan Techand, desselben Stifts, Bekennen öffentlich mit disem brif, daz wir vns mit dez Stifts Juden vnd Judinnen zu Bamberg vnd anderswo in vnserem vnd vnsers Stifts Steten, lande vnd gebiete vereint haben vnd vereinen vns auch mit In mit craft ditz brifs, Also daz Sie vns schuldig bleiben czweytawsent gulden die sy vns beczaln süllen von sant peters tag kathedra genant über ein Jar nach gebung ditz brifs, vnd sagen auch alle vnser Juden Schossmeister, vnd alle vnser Juden vnd Judinnen quid ledig vnd los von der newntawsent gulden wegen die sy vns schuldig waren vnd was wir brif oder sprüch von in haben von der egenannten newntawsend gulden wegen darumb sagen wir sie vmb diselben brif vnd sprüch quid ledig vnd los, vnd vmb die obgenannten czweytausend gulden dy sie vns schuldig sind zugeben, auf den obgenannten sant Peters tag süllen sy sich nicht verrucken, es sey denn mit der Schossmeister wort, und die süllen auch bestellen, daz die egenannten czweitausend gulden gantz vnd gar bezalt werden, vnd czweihundert gulden die sy auch beczalen süllen von den egenannten czweitausend gulden das ein Jar, Darnach so haben wir vns geeinet mit den obgenannten vnsern Juden vnd Jüdinnen vnd allen den die in irem brot sind, Also das sie vns süllen dienen Jerlichs zins hie czwischen vnd von sant walpurg tag schirstkünftig über vier gancz Jar nach einander czu czelen nach geben ditz brifs yglichs Jars besunder Newnhundert gulden, der sie vns auf den nechsten sand Merteins tag geben süllen fünfthalbhundert gulden, vnd darnach Auf den nechsten sand walpurg tag aber fünfthalbhundert gulden die Summ macht also Newnhundert gulden Reinisch, vnd haben die obgeschriben Juden vnd Jüdinnen Ir weibe Ir kinder vnd alle die in yrem brot sein, in vnserm Schucz vnd schirm genomen vnd empfangen, Also daz diselben vnser Juden vnd Jüdinnen siczen vnd wonen süllen in der obgenannten vnser Stat zu Bamberg vnd anderswo in vnsern vnd vnsers Stifts Steten lande vnd gebiete vnd gereden sy also zu beschüczen vnd zu beschawren, Ir leibe vnd Ir gut, biz auf den nechsten sand Walpurg tag, der künftig wirt, vnd von dann über vier gantze Jahr, nacheinander zu zelen, vnd wir süllen noch wöllen die obgenannten Juden vnd Jüdinnen, die genannten zeit auss nicht besweren noch übernemen noch des nymand verhengen anders, mit leihen noch mit geben mit keynerley sach angeuerd, Sunder wir süllen vnd wöllen vnserm hofmeister ye zuczeiten die obgenannten Jar auss beuelhen, daz der diselben vnser Juden vnd Jüdinnen zu Bamberg von vnsern wegen versprechen, vnd Im die getrewlich beuolhen lazzen sein sol angeuerd, Auch sol, noch emnag dieselben Juden noch Jüdinnen nymand überzeugen noch übersagen sie noch yre kinder, ez sey dann mit frumen Cristen vnd Juden, die Ir feind nicht sind, die süllen dann auch öffentlich sagen vor yn auf den eyt, ob ez kumpt zu schulden, Es mügen auch diselben Juden vnd Jüdynnen wol leyhen auff allerley pfant, bey tag vnd bey nacht, an auf kelch, vnd was zu der Messe gehört, vnd auf plutiges, vnd nass gewant, do lewt in ermord sein worden angeuerde, Es sullen auch die obgenannten Juden vnd Jüdinnen vnd yre kinder, vnd die Juden vnd Jüdinnen, die in Irem brot, vnd zu Bamberg gesessen sein vor nymand zu reht steen, ez sey vor pfaffen, oder vor leyen, denn vor Irer schule vnd do sol man nyderseczen, einen Cristen vnd einen Juden, vnd die süllen dann auch von yn eins rechten helfen vmb was man zu yn zu sprechen hat, Aber was Juden vnd Jüdinnen anderswo

auf dem lande in vnsern Steten, Lande vnd gebiete, gesessen sein, zu den man zu sprechen hett, mit den sol ez gehalten werden als daz herkumen ist, vnd vorgeschriben stet angeuerde, wer auch daz vnser vorgenannt Juden vnd Jüdinnen ymand lude auf fremde gericht, sie weren geistlich oder werntlich, so süllen wir vnd die vnsern in vor sein, so wir beste mögen angeuerde, vnd auch ob ymand gen vnsern obgenannten Juden vnd Jüdinnen daz leben verwurket, es wer mit morderey, oder mit dypstal, daz süllen vnser Ampleut vnd Schultheissen auz richten mit dem rechten, doch also waz daz kost, daz süllen die aussrichten die das angeet angeuerde, Geschehe ez auch, daz dieselben vnser Juden vnd Judinnen einer oder mer nicht bey vns siczen, oder wonen, oder von vns zihen wölen, So sullen wir sie gütlich lazzen varen vngehindert mit leibe vnd mit gut, ez sey bey tag oder bey nacht, an vrlaub oder mit vrlaub doch also, daz vns die obgenannten Neunhundert gulden Reinisch Jerlichen auf sülch frist, als vorgeschriben stet, an abgang gefallen, vnd süllen auch Ir leibe vnd Ir gut nicht verrucken, ez sey dann das sie vns die obgenannten czweytausend gulden aussgericht vnd beczalt haben, alz vorgeschriben stet an allez geuerde, vnd auch daz diselben Juden oder Jüdinnen vor der Juden Schosmeistern vmb Ir an zal der stewer ein gantz genüge getan haben, vnd auch in die Jerlich zins, dy sie dann versessen hetten genczlich auzgericht haben angeuerde, vnd auch welcher Schosmeister hin weg zihen wölt, der sol vor den Andern Schosmeistern auch ein genüge tun, Auch wöllen wir keiner Juden noch Jüdinnen einnemen dann mit der Schosmeister wort, welcher Jude oder Jüdinn also von vns zeuhet, die süllen wir beleiten, als verr vnser geleit get, vnter welchen herren sie zihen oder varen wöllen, vnd darczu süllen sie vnser frid vnd geleit haben zu vns vnd von vns, als lang sie des bedürffen, vnd sie ir schulde, die man in schuldig ist, genczlichen vnd gar einbringen vnd derfordern angeuerde, vnd darczu süllen vnser Amptleut vnd diener gütlichen beholffen sein so sie beste mügen angeuerde, Auch süllen die obgenannten vnser Juden vnd Judinnen alle die recht haben, die sy von alter her in vnserm lande, Steten vnd gebieten vngeuerlich gehabt haben, vnd daz den vorgenannten Juden vnd Judinnen alle dise vor, vnd nachgeschriben rede von vns stete gehalden vnd volfürt werde zu vrkund etc. *Datum feria Quarta ante Purificationis sancte Marie virginis. Anno etc. Quartodecimo.*

(Kr.-Arch. Schuldbuch Nr. 436 S. 91—93.)

Beilage XII.

Zu S. 231.

Städtische Schuldurkunde.

28. Februar 1444.

Wir die Burgermeistere vnd Auch Burger gemeniglichen des Rates der Stat Zu Bamberg, vnd Auch wir die Gemeynde gemeniglichen daselbst Arme vnd Reiche, Die ytzundt da sitzen vnd wonnhafft sind, oder noch In kunfftigen zeiten da Sesshafftig vnd wonnhafftig werden. Bekennen alle eintrechtiglichen vnd vnuerscheidenlichen zusammen fur vns Alle vnnsere erben vnd nachkumen mit diesem offenn brieff gein Allermeniglichen, Das wir vns fruntlichen vereynet vnd vberkumen sind mit den bescheiden Juden Eysacken von konigsperg zu diesen zeiten zu Ebern gesezzen vnd Seligkman packken von Nürmberg Also das wir den ytzogenanten Juden vnd allen Iren erben, oder wer diesen brief mit Irem guten willen wissen vnd wortt Innhat vnd weiste, Rechter redlicher schulde schuldig worden sind, vnd gutlichen gelten sullen vnd wollen funfftzehenhundert guldein vnd fünfftzig guldein Reinischer

lanndswerung, gut vnd gerecht am golde am klannge am Slage vnd auch Swere genugk am rechten gewychte ongeuerde, Die sie vns alle miteynander bereit geliehen haben, vnd die wir auch furbasser an der egenanten Stat vnd vnnser aller Mergkliche schulde nutze vnd nottdurfft gewenndet vnd gekeret haben, vnd dieselben Sum funfftzehenhündert guldein vnd fünfftzig guldein, Sullen bleiben bestene anegesuche von dem nechsten Suntag den man da Nennt Invocauit In der vasten vber ein ganntzes Jare nach datum ditzs briefes. vnd gereden vnd geloben Sie auch der obgeschriben Sum guldein bei vnnseren rechten guten waren trewen auf solliche obgenannte zeite vnd frist mit barem golde zubetzalen vnd mit dheiner ander Schatzung zu Bamberg odir bey vier meylen wegs darumb wo sie vns hin ermanen, vnd die betzalung am liebsten haben vnd nemen wollen, one alles vertziehen eyntrage widerredde vnd behelffnüsse, Geistlicher vnd auch wernntlicher, rechten, vnd one allen iren vnd Irer erben schaden, die sie des genomen hetten Es were mit Zerunge Botenlonen briefgelt, oder wie die scheden sust anders genant wurden, die doch redliche vnd vngeuerliche hiessen vnd weren, die sollen wir In mitsampt der ytzogedachten Sum Hawptguts Awssrichten one alle Ire scheden wie egeschriben stet, Teten wir vnnsere erben vnd nachkumen des nicht, vnd wurden In zu sollicher obgenanten frist sawmig, an der betzalung, So get furbasser auf die obgeschriben Sum guldein alle, alle wochen wochenlichen vnd yede wochen besunder zehen guldein zugesuche gennger lanndzwerung ongeuerde, vnd wann die obgenanten Juden odir Ire erben, des obgeschriben Ires hawptguts, vnd auch des gesuches der furbasser darauf ginge vnd ganngen were, nicht lennger stene lassen noch harren wolten, So haben sie Ire Erben oder Innhalldter ditzs briefs ganntzen vollen gewallt gut mugende macht vnd recht, one alle Geistliche vnd wernntliche Clage vnd gerichte Allwegen ye zumanen zu leisten Echte awss dem Rate oder der Gemeynde In Bamberg, weliche sie . . . wollen, vnd wann die also von In Iren erben, oder Innhallter ditzs briefs mit Boten briefen zu hawse zu hofe oder muntlichen vnter Awgen ermant werden, die sullen Alle vnd Ir Iglicher besunder zustunde nach der ersten ir manunge one alle geistliche vnd wernntliche Clage furgebote vnd gerichte mit sein selbs leibe einfaren auf seinen rechten Eydt vnd trewe zu Bamberg In weliches wirtes hawse Sie von In eyne ermandt werden, vnd darjnn leysten nach gasts recht alslannge, vnd daz Ir keiner auf den andern nicht vertziehen sie weren In anderen leystungen oder nicht, vnd auch bey Iren rechten trewen vnd Eyden awss der leystung nicht kumen biss das den obgenanten Juden Iren erben oder Innhallder ditzs brieffs hawptgut, gesuche vnd alle scheden, die darauff gingen vnd gangen weren, gentzlichen awssgerichtet vnd betzalt sind worden one alles geuerde, Vnd zu merern sicherheit, So haben wir In zu vns zu Burgen gesetzt Die Erbern vesten vnnsere liebe heren, die hienach geschriben sind, die sie auch zu vnd mitsampte den hiuorgemelten Echten vollen gewalt vnd gut macht vnd recht haben Zumanen zu leysten, vnd wenn die von In den obgenanten Juden Iren erben oder Innhallter ditzs briefs mit briefen Boten Zu hawse zu hofe oder muntlichen vnter awgen ermant werden, So sol yeder Burge besunder nach irer ersten manung zustunde onuertzugk bey seinen rechten guten trewen einen knecht vnd ein leystper pfert schicken antwurten vnd stellen In leystunge gein Ebern In die Stat In eins offenn wirtes hawse, den sie In benennen, vnd dareyn von In geweisset werden, vnd daryнn hallden vnd leysten von knechten zu knechten von pferden zu pferden nach gasts recht, vnd das Ir einer mit knechten vnd pferden auf den anderen nicht vertziehen Ir einer sey In ander leystunge oder nicht oder das man anderswo auf In mane zuleisten, vnd auch von sollicher leistunge nicht zu lassen, alslannge bis das den obgenanten Juden Iren erben oder Innhalter ditzs briefs vmb hawptgut gesuche vnd alle scheden, ein genntzliche awssrichtigung vnd

genuge gescheen ist wie obgeschriben stet one alles geuerde, Ginge auch der leystende knecht oder pferd eins oder mere In der leystunge Abe oder vertzertten sich, So sol ye der Burge des dann sollicher knecht oder pfert gewesen were einen andern knecht oder leistper pfert onuertzugk In die leystunge wider antwurtten vnd stellen Ginge auch der nachgenanten Burgen einer Abe von todes wegen fure vom lannde oder wurde vntwgrig, daz Er Burgenrechts nicht vermochte, So sullen vnd wollen wir In ye so offt des note tut einen andern so tuglichen an des abganngen stat setzen In virtzehen tagen nach irer ermanunge vnuertzogenlich, Geschee des nicht so sol der ander Burge wenn Er dorumb ermant wirdet mit knechten vnd pferden leysten In obgeschribenn rechten so lanng biss sollich verpurgen, oder aber einstellung abgannger knecht oder pferde genuge geschicht vnd ersollet wirt, vnd wenn man also auf die obgeschriben Schulde leysten wirdet, So sol dannoch gleichwol gesuche darauf gene Inmassen wie obgeschriben stet, Wir gereden vnd verbinden vns auch In krafft vnd macht ditzs briefs bey vnnseren rechten trewen vnd Eyden, dheinerley freyung herlickeit, gesetze gebote noch Eynunge, die von keyseren, kunigen Byschoffen prelaten, wie oder welichermassen die geschehen mochten, geistlichen oder wernntlichen nicht zu behelffen noch furtzunemen an dheiner stat, vnd alles vnrecht In denselben sachen haben vnd gewynen, vnd Sie alles recht, Dartzu haben auch die obgenanten Juden Ire erben . . Innhalldter ditzs brieffs, helffer vnd helffers helffer gantzen vollen gewallt gut macht vnd recht, vns alle gemeniclichen semptlichen vnd vnnsere leibe vnd gute antzugreiffen Zupfennden zuuerbieten vnd zuuerkumern, wann wo vnd wie offt Sie des bekumen konnen oder mögen Es sey In Steten, dorffern, Mergkten auf wasser oder lannde, Daran sullen sie gein vns noch dheinem Gerichte nicht gefreuelt noch getane haben, Sundern des als gut recht haben, Sam hetten sie das In Enndhaffts recht ersollt, erlanngt vnd erclagt, Dieweile auch ein Insigel oder mer ganntz an diesem brief hanngt, dieweil sol er In allen seinen pundten vnd artickeln ganntz krafft vnd macht haben, vnd ob er nassmalig durckel oder einer silben oder wortts zu kurtz oder zu langk stunde, Das sol Im alles keinen schaden fugen noch bringen an allen steten da Er getzeiget vnd gelesen wirdet one alles geuerde, Vnd des Alles zu einem waren vrckunde haben wir fur vns vnd alle vnnsere erben vnd nachkumen der Stat Bamberg grosser Insigel an diesen brief gehanngen, So sein ditzs die Burgen, vnd den wir auch gereden von dieser Burgschafft vnd leystunge ob die zu schulden kumpt gutlichen zuhelffen vnd sie dauon zuledigen vnd zu losen vnd darob gentzlichen Schadlose zuhallten one nottrecht vnd one alle Ire vnd Irer erben scheden one alles geuerde Mit namen Hanns vom Lichtenstein zu welsperg vnd lutz vom Rotenhan, vnd wir die ytzogenannten zwen Bekennen auch das wir gein den obgenannten Juden recht gut willig vnd vnuerscheiden Burgen worden sind, vnd gereden In zu hallten vnd zu leisten wenn wir In hiuorgeschribenner weise ermant werden In Allermasse vnd dem rechten wie hiuorgeschriben stet vnd Als gut Burgen zurecht tun sollen, vnd vmb merern getzewgknusse willen hat vnnser Iglicher sein Insigel zu der Stat Bamberg Insigel an diesen brief gehanngen, Der geben ist am Freitag vor dem Suntag Invocauit genant Nach Christs gepurt viertzehenhundert vnd Im vier vnd virtzigistem Jare etc.

(Aus dem städt. Archiv Nr. 129.)

Beilage XIII.

Zu S. 258.

Vertrag zwischen Magistrat und Judenschaft zu Forchheim.

19. Januar 1447.

Zuwissen das auff Donerstag vor sant Sebastian tag beredt vnd beteydingt ist zwischen den von vorcheim der gemeinde vnd andern auff ein, vnd der Jüdischeit doselbst am andern teyl, durch meins gnedigen Herren von Bamberg Rete, vnd den Rate zu vorcheim vmb allen vnwillen tzweytrecht vnd spenn, die sy biss auff diesen hewtigen tag miteinander gehabt, vnd sich verlauffen haben, gantz verricht tot vnd absein sol, Auff solche beredung so dann hernach geschriben stet, Zum ersten, das mein genediger Herre von Banberg drey seiner Rete dartzu beschiden vnd geben hat, So hat auch die gemeinde zu vorcheim drey des Rates auch dartzu beschiden vnd gegeben, die sechs sellen dann der gemeinde vnd ander schuld die sy der Jüdischeit schuldig sein, yeden in besunderheit vom anfang, schuld vndt scheden, die darauff gegangen sind, dergegen auch der Jüdischeit antworn nach verhörung beder teyl rede vnd widerrede, Also wie denn von ded sechsen gesprochen vnd gescheiden wirt Es sey vmb hauptgut scheden vnn frist oder worumb das sey, das sol also gantz gehaben vnd volfürt werdeff auff bede teyl ongeuerde Auch ist beredt worden ob die meines Herrn aun dem lande der genanten Jüdischeit zu vorcheim icht schuldig wern So sollen die Juden drey auss meines Herrn von Bamberg Reten nennen, dieselben drey sollen alsdann verhören die schulde, dartzu vnd dergegen der Juden antwort, vnd wie dann von den dreyen gesprochen würde vmb scheden gesuch vnd frist dobey sol es beleyben, doch das In ir Hauptgut, das auf das letzte gerechnet ist nicht abgesprochen werde, Auch sol vmb frist auf das lengst gesprochen werden auff sant Michels tag Erkenten aber die drey wo das nicht not tet So möchten sy wol kürtzer frist sprechen, Auch so ist nemlichen berett worden, welcher Jud oder Judein, das Jar nicht zu vorcheim beleyben wil, vnd ein andern herrn hett oder gewunne, der mag hintzihen wenn er wil, doch also das er meinem Herren von Bamberg gantzen Jarzinss gebe vnd ausrichte vnd alle ander artikel halt vnd tu als hieuor vnd nachgeschriben stet ongeuerde, vnd ob das kome das die obgenante Jüdischeit zu vorcheim jetzund oder hienach icht zu schicken hetten oder gewuren mit den meins Herren So solten sy von einem jeden recht nemen in den gerichten do er jetzunt gesessen ist oder an meines herren von Bamberg Lantgerichte zu Bamberg des man In dann helffen sol ongeuerde So sind des die Schidlewt mit namen die auss meins Herren von Bamberg reten die Erbern vnd vesten peter Ochs Cuntz von Bibra vnd Marx von Rotenhan, vnd auss dem Rate zu vorcheim die Ersamen vnd weyssen Class mülner heinrich weyss vnd Mertein Dürhoff vnd wir die hauptlewt der gemeinde in den obgeschriben sachen vnd wir auch die Jüdischeit doselbst zu vorcheim so wir dann Im cessbrieff geschriben vnd benant sind, Bekennen auch mit disem brieff das wir solcher sache zu messen als diser Anlass aussweist williglicher eingegangen sind vnd gereden vnd geloben das auch vnuerbrochenlichen zu halten, So dann in disem brieff geschriben stet ongeuerde vnd das zu merer bekenntnisse haben wir die hauptlewt in den obgeschriben sachen, vnd wir auch die Jüdischeit fleyssiglich gebeten, Die Erbern und vesten Cuntzen von Bibra vnd fritzen stiber vnser liebe Junckherrn das Ir jeder sein Insigel an diesen brieff gehangen hat; vnd ich Cuntz von Bibra vnd ich fritz Stiber Bekennen mit disem brieff das wir von bette wegen der obgenanten hauptlewt in den obgeschriben sachen vnd auch der Judischeit zu vorcheim vnsere Insigel an diesen brieff gehangen haben doch vns beden vnd vnsern erben on schaden. Geben und gescheen am tag als obgeschriben stet Nach Christi vnsers lieben herren gepurt, do man zelt virtzehenhundert Jar und darnach in dem Siben vnd virtzigisten Jaren. (Kr.-Arch. Fasc. 143 Nr. 44.)

Beilage XIV.

Zu S. 242.

Eine Privat-Schuldurkunde.

1. Mai 1596.

Ich Kunz hertzing wonhafft zu hardten Reud Beken himid dieser schrifft fur mich meine Erben vnd nach kumen das mir der Bescheidten Dauid Jutt zu Wanbach sein Hausfrauen vnd Erben daselbdten vff mein gedreulichs Ansuchen Bidten vnd Bigeren, gudlichen fur gestreckt vnd gilichen had 74 fl. von itz benandt Dato zu Walborgis dieses Instehendten 96 Jars Solche obbemeldte Summa wochentlich zu verzinssen die Wochen von ein gulden drey heller, geredte vnd versprich mich himid obernandter Kunz hertzing Auch fur mich vnd meine Erben vnd nachkumen Bey meinen fromen thrauen wahren wordten vnd glauben dem gedachten Dauid Jutten seiner hausfrauen vnd Erben Solliche Berudte summa 74 fl. mid sambd den Zinsen genandter Wehrung vff obernand Zeid vnd frist gantz willig vnd gern auch ohne alle des Jutten Costen vnd schedten Erlegen vnd Bezalen sol vnd wil vnuerhindterd meniglichs Alles gedreulich vnd ungeuerdte, desen zu wahrer vrkund vnd merer Bekrefftigung hab ich Kuntz hertzing mit vleis erbetten den hans leihner Wirdt zu Wabach das Er sein gewonlich Bedsafft zu End dieser schrifft had dhun auffdrucken mir odter meinen Erben anni schadten vnd nachdeyl geschehen Walborgis dieses 96 jars. [1]

Beilage XV.

Zu S. 52.

Instructio

Mit was Conditionen die Judenschafft, in Ihrer Fürstl. Gnaden Schutz, auff jhr künfftiges Wohluerhalten *indeterminate* vnd so lang es jetzt Hochgedacht Seiner Fürstl. Gnaden beliebig sein wird, an- vnd auffgenommen worden.

I. Erstlichen, haben sich Ihre Fürstl. Gnaden dahin vff obgedachter Judenschafft jnnständiges bitten anflehen Gn. erkläret, jeden Juden so in dero Stiefft wohnen will (jedoch ohne Bewilligung eintziger gewiesen Anzahl) einen Schutzbrieff zuertheilen, ausser dessen sonst keinem in eintzigem Orth dess Stieffts ein Vndterschleiff, weniger zu Handthieren oder Gewerb zutreiben gestattet werden solle.

II. Hingegen ist ein jedweder im Stiefft Hausssitzender Schutzuerwandter Jud Jährlich drey vnd zwaintzig Gulden Schutzgeldt zugeben schuldig, welches jeder von Quartal zu Quartaln den hierzu deputirten vndter jhnen, einzuhendigen, dieselbe aber solches vnfehlbarlich zur Fürstlichen Hoff Kuchenhaltung [2] gegen gebührender Bescheinigung einzulieffern haben.

III. Ess sollen auch Jährlichen Fünff vnd Zwaintzig Juden jedesmahls zu der Herbst- oder Dionysij Mess, zwey gute Ross, das Stuck zwischen 40 vnd 50 Reichs-Thaler werth, zur Fürstlichen Hoffhaltung verschaffen, oder auff begehren jedesmahls das Geldt daruor erlegen.

[1] Folgt Insiegel des H. L. Derselbe Kunz Hertzing stellt am 29. Sept. 1596 eine Schuldurkunde aus über $34^1/_2$ fl., die er von Josef in Pretzfeld entliehen, und am 11. November 1596 eine solche über 55 fl., die er von Jakob in Pretzfeld entliehen. Die Urkunden sind im Germanischen Nationalmuseum in Nürnberg vorhanden. Auf der Rückseite des Instrumentes pflegte sich der Inhaber seinen hebr. Vermerk zu machen. [2] In der Wiederholung dieser Instruktion vom 9. März 1654 und 28. März 1672 heisst es hier: „zum Cammer-Zahl-Ambt“.

IV. Solten etwann gantz arme Juden, dern vnuermögen notorisch vnd bekannt, von Ihr Fürstl. Gnaden in Dero Schutz angenommen werden, ist es dahin vermittelt, das dern Jeder halbe Schutzgeldt zu den im andern Punct benanten Zeiten von Quartaln zu Quartaln behöriger Orthen zubezahlen schuldig vnd verbunden seyn solle.

V. Sintemahln auch wegen der Burgerlichen vnd andern *tam personalium quam realium* aller Orthen, wo die Schutzverwanthe Juden wohnen zuvbertragen obligenten *onerum* zu benehmung allerhandt derentwegen entstehenten differentien auff ein gewises für Frohn, Wach, Contribution, (man gebe solche gleich im Landt oder nicht) Quartier vnnd allerhandt andere Beschwernus gehandlet, vnd dahin vermittelt worden, das jeder Schutzverwanther in der Statt Bamberg, Vorchheimb, Cronach, vnd Pottenstain wohnenter Jud (aussgenommen [1] jhre drey Vorsinger oder Schulmeister welche sowohlen vom Schutzgeldt alss anderen Beschwerungen befreyet, aber hingegen sich aller Commercien zuenthalten) dem Rath der Orthen hinfüro Jährlich zwölff Gulden für solche Beschwerung, alss jedes Quartals drey Gulden erlegen vnd bezahlen, darüber aber nicht beschweret, auch sie eintzig vnd allein auff die jeder Orten vorgesetzte Fürstl. Oberbeambte vmb Schutz Such- vnd Clag Anhörung willen gewiesen sein: Burgermaister vnd Rath aber gantz nichts, nach dem sie das jhrige Geldt von Quartaln zu Quartaln für mehr angedeute Beschwerung erleget, zubefehlen haben sollen.

VI. So ist auch hingegen den Schutzverwanthen Juden vergönnet, allerhand ehrliche Handlungen, Commercien vnd Kauffmanschafft, mit Vieh, Pferd, new vnd alten Wahren, dafern es nur richtig vnd Kauffmansgut ist gegen entrichtung dess gebührlichen Zohls vnd Vffschlags vnuerhindert zuvben vnd zutreiben.

VII. Auch sollen allen die jenige, welche in Schutz vffgenommen vnd Schutzbrieff erlanget aller Orthen im Stiefft für jhre Persohn Zohllfrey (in der Statt Bamberg aber keiner als ihre Vier deputirte [2] neben deren Landt Potten vnd ihren drey Vorsingern oder Schulmaistern) passirt werden.

VIII. Wie nicht wenigers sollen die Beampte gute Obsicht haben, damit sie kein Getraidt, Wein, oder sonsten dergleichen Früchten vorkauffen, auffschütten vnd hierinnen nachtheilige Handtlungen an sich ziehen. [3]

IX. Im fall ein oder ander Jud sich eintziges Handels oder Gewerbschafft, so in diser Instruction nicht aussgetruckt vnnd dem *bono publico aduersiren* würde, vnderstehen solte, wird allen Beampten vffgetragen, darauff gute Obsicht zuhaben, vnd jedesmahls jhren vmbständigen Bericht darüber einzuschicken.

X. Wie dann auch die Beampte keinen Juden auff einen Wucherlichen Contract besonder aber bey den aussgeliehenen Geldern weiters nicht zu Erhebung ihrer Interesse, alss auff Christen Zinss, vom Hundert 5 fl. vermög dess H. Reichs Constitution, jedesmals auch der Sachen bestehenter Bewandt- vnnd Rechtlicher Erkandtnus nach zuuerhelffen haben. [4] *Signatum* Bamberg, den 24. Martij 1644. (Kr.-Arch. Bamb. Verordn. I.)

[1] In den spätern Wiederholungen der Instruction heisst es: „aussgenommen ihres Rabiners“ u. s. w. [2] In den spätern Wiederholungen ist hier der Zusatz: „neben dero Rabiner“. [3] In den spätern Wiederholungen der Instruction findet sich hier der Zusatz: „Dafern aber dess Stiiffts Underthanen sie mit Geldt zubezahlen nicht vermögen, und ihnen an sothanen Ihren Schulden, statt Geldts, Getraidt geben wollen, wird denselben (jedoch vff jedesmahlige Revocation) Gn. erlaubt, solches mit Vorbewust jedes Orths Oberbeampten anzunehmen, und dasselbe anderweith zuuerkauffen, warbey aber aller gefährliche Betrug und obverbottene Handthierungen allerdings aussgeschlossen werden“. [4] Endlich haben die Instructionen vom Jahre 1654 und 1672 noch einen § XI, der oben S. 154, und einen § XII, der oben S. 241 citirt ist.

Beilage XVI.

(Zu S. 110.)

Specification

dero sämmtlichen hiesigen judenschafft, Eigenthümlich- und bestand Häusern. dann Besitzeren dessen. und aller Männer, Weiber, Kinderen, Praeceptores und Dienstbotten, auch Wa'sen und Kostgängeren. Vom Jahre 1746.

Eigene Häuser	Bestand und Mittheilhaber	Männer	Weiber	Kinder	Praeceptores und Knecht	Weibs-Dienstpotten	Kostgänger und Waisen		
1		1	1	4		1		Samuel Hamburg	ein selbst an sich erkauftes Hauss.
1		1	1	5			1	Hayum jünger	besitzt eines von seinem Vatter ererbtes Hauss.
	1	1	1	2	1	1		Elkan Süsslein	wohnhaft bey erst besagten Hayum jünger, wie auch
	1	1	1	4		2		Selligmann Süsslein,	dann
	1	1	1	4				Löw Worms,	ingleichen in obigen Hayum jüngers Behausung.
	1	1	1	3	1	1		Jacob Isaac Hesslein	in schreiner Franz Geörg Hauss nebst Tochtermann und
1		1	1	2	2	1		Kopel Mändlein	von seinem Vatter ererbtes Hauss. [Tochter in der Kost.
	1	1	1	2		1		Leser Abraham	in seinen schwiegervatter Kopel Mändleins Hauss.
1		1	1	2	1	1		Hesslein Isaac	in seines Vattern ererbtes Haus.
1		1	1	3		1		Nathan Copel	besizet des Liepmann Hayum erkauftes Hauss.
1		1	1	1		1		Maarem Elckan	von seinen Vatter ererbtes Haus.
1		1	1	2	1	1		Isaac Jacob	in dem von Moyes Ulman erkauftes Hauss.
	1	1	1	7		1		Moyses Ulmann	in des da erwehnten Isaac Jacobs Hauss.
1		1	1	6		1		Isaac Lazarus	in dem von seinen Vatter ererbtes Hauss, wie auch
	1	1	1		1	1	1	Samuel Michel	erst besagtes Hauss mitbesitzet.
			1	4				Wittib des abgelebten Coppel Löw	bewohnt eben letzt bemeltes Hauss.
1		1	1	2		2		Simon Jacob	bewohnet ein von seinem Vatter ererbtes Hauss, und
	1		1			1		Jacob Simons Wittib,	wie auch [dessen Mutter
	1	1	1	4		2		Salomon Dessau	auch hierinnen als Beständner.
1		1	1	5		2		Nathan Abraham	von seinem Grosvatter herkommendes Hauss, dann
	1	1	1	3		1	1	Joseph Löw	in erstermelten Hauss, wie auch in eben diesem Hauss
	1	1		2		1		Nathan Joseph,	wie nicht weniger auch

Eigene Häuser	Bestand und Mittheilhaber	Männer	Weiber	Kinder	Praeceptores und Knecht	Weibs-Dienstpotten	Kostgänger und Waisen		
	1	1	1	1		2		Moyses Abraham	
1			1	5		2		Jsaac Sussmanns Wittib	bewohnet das von Moyses Jsaac herkommendes Hauss.
	1	1	1	3	1	1		Samuel Simon	auch in diesen letztern Hauss, und eben
	1		1	1				Elkon Moyses Wittib	nebst ihren Sohn ledigen stands darinnen.
	1	1	1	4		2		Model Cohen	bestand-weiss in des Doctor Ledergerbers Hauss.
1		1	1	3		2		Joseph Wolff	besizet seines Vatters hinterlassenes Haus.
	1		1	3		2		Nathan Wolff hinterlassene Wittib	wohnet auch in diesem Hauss.
1		1	1	1	1	2		Elkan Nathan	besizet von seinen Vatter geerbtes Hauss, nebst Mutter
	1		1	1	1	2		Nathan Mändleins Wittib.	
1		1	1	6		2		Hirsch Fraunsdorf	in Löw Sumrach Pupillens Hauss im bestand.
1		1	1	5	1	3	3	Jossel Hirsch	besizet von seinen Vatter ererbtes Hauss.
1		1	1	6				Hayum Elkan	besizet das Blankische Hauss von Simon Elkan.
	1	1	1	1		1		Wolff Joseph	bewohnet in erstbesagten Hauss in bestand.
1		1	1	4	1		1	Josel Jacob	besizet von seinen Herrlein habendes Hauss, alss Er und
	1	1	1	5		1		Joseph Simon	eben in diesen, ingleichen
	1	1	1	2		1		Isaac Emanuel	dieses Hauss bewohnet.
1		1	1	6	1	1		Joseph Brüllen	in seinen Vatter hinterlassenes Hauss, nebst
	1	1	1	6		1		Mayer Brüllen	so auch dieses besizet.
1		1	1		1	1		Sussmann Joseph	das von seinen Vatter ererbtes Hauss.
1		1		3		1		Isaac Aub	bewohnet des Mayer Brüllen eigenes Hauss.
1		1	1	6		1		Menasses Löw	besizet des abgelebten Marx eigenes Hauss, worinnen
	1		1	3		1		Israel Marx Wittib	ist, wie auch
	1	1	1		1			Salomon Strassburger	als Beständner.
1		1	1	6		2		Löw Hirsch	seinen Gross-Vatter gehabtes Haus Erblich.
1		1	1	2		1		Mayer Eger	von seinen Vatter ererbtes Hauss, worinnen
	1	1	1	3		2		Jacob Mayer	als dessen Sohn wohnet.
1		1	1	7		2		Süsel Salomon	seinen abgelebten Vaters Hauss besizet.
24	24	42	47	160	15	60	7	Summa Summarii exclusive des Rabiner Vorsinger, und schuhl Klopfers.	

(Aus den Akten des Historischen Vereins.)

Beilage XVII.

Zu S. 111.

Tabell
über Gesambte Judenschafft zu Bamberg
Verfertiget im Julio 1763.

Schutz-Briefs und Schutz-Decreten Ausstellere	Tag	Jahr	Schutz-Briefs Innhabere
	—	—	Mayer Brill
Lothar Franz	21. Febr.	1701	Jendel Wittib
	20. April	1709	Elkel Wittib
	7. April	1713	Joseph Briel
	3. Jan.	1715	Süssl Salomon Marx
	15. Sept.	„	Hayumb Elckan
	17. Juni	1716	Hirsch Süsslein
	2. Jan.	1719	Jacob Ullmann
	7. April	1721	Bela Löv Wittib
	25. Sept.	1722	Manasses Löv Marx
	8. Nov.	„	Isaac Lazarus Hesslein
	8. Juni	1723	Joseph Simon Mertzbacher
Friderich Carl	13. Sept.	1725	Josel Hirsch
	6. Okt.	1729	Fradel Wittib
	7. Juni	1730	Jacob Isaac Hesslein
	10. Okt.	1733	Simon Jacob
	2. May	„	Salomon Dessauer
	„	1734	Sarla Wittib
	1. Mart.	„	Libala Wittib
	„	1736	Joseph Wolf Natan
	4. Nov.	1738	Jagefet Wittib
	„	„	Elckan Natan
	„	„	Isaak Emanuel
	„	„	Jacob Mayer Eger
	4. Mart.	1739	Salomon Strassburger
	4. May	1740	Joseph Sussmann
	3. Okt.	„	Henla Wittib
	12. Jan.	1742	Samuel Michel Hesslein
	29. Mart.	„	Hirsch Löw
	20. Nov.	„	Model Hirsch
	18. Dez.	1743	Jacob Hessla
	„	1745	Gidel Wittib
	9. April	„	Natan Reckendorf
	20. April	„	Isaac Mayer Bril
	8. May	„	Sussl
	16. May	„	Leser Abraham
	4. Okt.	„	Marum Elckan
	22. Nov.	„	Joseph Jaidel Kohn
Interregnum	5. Aug.	1746	Simon Faist
	„	„	Abraham Natan
	„	„	Josel Eysig
	„	„	Zach. Moys. Frenckel
	„	„	Samuel Hesslein
	„	„	Jüdel Lippmann
	„	„	Natan Brill

Schutz-Briefs und Schutz-Decreten Ausstellere	Tag	Jahr	Schutz-Briefs Innhabere
Interregnum	5. Aug.	1746	Jonas Löw
	„	„	Seckel Löw Levi
	„	„	Jacob Joseph Bibergau
	„	„	Joseph Hirsch
	19. Aug.	„	Männlein Koppel
	„	„	Genendel Wittib
	„	„	Moyses Löw Sommerach
	„	„	Israel Natan
	25. Aug.	„	Salomon Elckan Süsslein
	30. Aug.	„	Samson Hesslein
	„	„	Samuel Hesslein
	22. Sept.	„	Simon Abr. Illfelder
Philipp Anton	16. Mart.	1747	Marx Hamburger
	21. Jan.	1752	Moyses Heyumb
Interregnum	18. Julii	1753	Isaac Moyses Süssmann
	„	„	Moyses Nathan
	„	„	Baruch Hirsch Süsslein
	„	„	Heyumb Mossbacher
	„	„	Israel Brill
	„	„	Krönlein Wittib
	„	„	Jonas Hirsch
Franz Conrad	9. Aug.	1756	Isaac Hirsch
Adam Fridericus	4. Juni	1760	Abraham Hesslein

In summa: 69 Haushaltungen, die in 29 Judenhäusern und 11 Christenhäusern wohnten, mit 69 verheiraten Männern und 69 Frauen, 119 Söhnen und 103 Töchtern, 12 Knechten, 77 Mägden, 34 Schulmeistern, Kostgängern, Studenten und Kuranden. Zusammen 483 Seelen.

(Kr.-Arch. Vicedoms-Acten 1714—65.)

Beilage XVIII.

Zu S. 295.

Verzeichnis der Juden im Fürstentum Bamberg im Jahre 1763.

Hochstifts-Aemter	mit landesherrlichem Schutz versehene	ohne landesherrlich. Schutz in mittelbarer Vogteyherrschaft wohnende	ohne landesherrlich. Schutz auf ritterschaftlichen Lehen wohnende	verheiratete Weiber und Wittwen	Kinder, männliche und weibliche	Dienstknechte und Mägde	Schulmeister, Praeceptores, Kuranden	Wittmänner und Wittwen, so ihren Schutz aufgegeben	Schutzjuden, so erst seit 10 Jahren den Schutz erhalten	Summe der Judenseelen
Stadt Bamberg	69	—	—	69	222	89	34	—	10	483
Baunach	2	12	—	18	62	4	—	—	2	98
Bechofen	—	—	—	1	3	1	—	—	—	5
Buchamforst	—	18	—	15	40	10	—	—	—	83
Büchenbach	—	2	—	2	9	3	1	—	—	17
Burgkunstadt	6	2	47	54	95	—	—	—	6	204
Burgebrach	8	—	—	9	18	1	—	—	1	36
Cronach	38	—	—	29	77	8	—	—	6	152
Döringstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ebermannstadt	17	—	1	15	39	—	—	—	14	72
Eggolsheim	26	14	1	7	16	4	—	1	4	69
Enchenreuth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürtamberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hallstadt	2	23	7	28	72	2	1	—	—	134
Herzogenaurach	1	—	—	2	3	2	—	1	1	9
Höchstadt	8	—	—	12	34	—	—	—	3	54
Hollfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kupferberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lichtenfels	8	—	—	8	27	19	1	—	6	63
Marlofstein	2	—	—	—	3	2	—	—	2	7
Memmelsdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nordhalben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pottenstein	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Rattelsdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rothenkirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schesslitz	6	12	31	49	94	9	—	—	—	201
Schlüsselau	9	1	7	16	44	—	1	—	3	78
Stadtsteinach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tambach	—	9	—	8	24	2	—	—	—	43
Veldenstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vielsech	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vorcheim	14	—	28	40	119	20	1	—	5	222
Wachenroth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wallenfels	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wartenfels	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weisenfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weismain	3	—	85	92	222	21	—	—	—	423
Wolfsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zapfendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zeil	13	—	—	11	40	—	—	—	7	64
Summa	233	93	207	485	1263	197	39	2	70	2518

(Aus den Akten des Hist. Vereins.)

Zu S. 82.

Verzeichnis von der Anlag und Ausgaben deren Bamberg. Judenschaft vor der Vereinigung mit der ritterschaftl. Judenschaft, wo die Anlagen von jeder Familie zehen Gulden, Witwen nur fünf Gulden und auf jeder Hunderth Gulden Schatzung ein Gulden drey Kreuzer getroffen hat, die Anzahl deren Famielien war 191, worunter 21 Witwen sind, die Somma der Schatzung war 123950 laut Rechnung vom Kassier Isack-Marum pro 1803.

	Einnahme Rheinisch Gulden	Kr.	Ruckstand Rheinisch Gulden	Kr.		Ausgaben Rheinisch Gulden	Kr.
Die ganze Somma der Anlagsgelder betragt 3287 fl. 36½ Kr.					Interressen Zahlungen, welche dieses Jahr völlig waren, betragen . . .	1393	46
Hieran ist eingegangen	2534	14			Neujahrgelder an Sr. Curfurstl. Durchl. und H. Präsit. u. Räthe	809	15½
Ruckstandt ist geblieben			753	22	Steuer u. Kriegssteuer	280	—
Extra Einnahm, worunter eingangene Ruckständten seyn, betragen	1085				Nachsteuer	62	30
Ferner von die ritterschäftlichen Juden, so gewohnlichen Beytrag zu Neujahrgelder	125				Burg Zoll	50	—
dann, wegen Aufschlagsbefreyung . .	250				Carmini	84	55
					{Rabinner 84	9	—
					{Solar an Rabinner	75	—
					Deputirten Stuben zu Heitzen	16	53
					Regierungsblatt	2	—
					Unterrabinner Solar	100	—
					Landboten	48	45
					Neujahrsgelder pro 1801 welche erst in diesem Jahr mit H. Hoffactor Hesslein berechnet wurden . . .	812	31½
					Essen für Arrestanden	3	3
					an H. Advokaten Eizenberger und Rabiner aus Schnattach für Advokaturgebühren	36	15
					einen armen reisenden Rabinner aus Böhmen	16	30
					Schuhlklopfer Solar	9	—
					an obigen Schreibgeld	9	—
					für den verstorbenen Rabiner in der Apothecken bezahlt	43	36
					Vergleichsgelder an dem vormaligen Rabiner Berlinner	37	30
					für einzelne Ausgaben betragen . .	53	21
Summa	3994	14			Summa	3952	41

(Aus den Rabbinatsakten.)

Beilage XX.

Zu S. 82.

Tabellarische Uebersicht der Jüdischen Rechnungen pro 1806.

	Einnahm. Rh. Gulden	Einnahm. Kreuz.
Per Rezess	287	16
An Anlagsgelder zahlten die Juden in der Stadt		
Bamberg[1]	533	20
zu Bischberg	192	58
zu Firet	88	32
Burgebrach	61	34
Frensdorf	48	—
Reckendorf	265	—
Zeckendorf	115	50
Demelsdorf	91	24
Lonerstadt	33	—
Grasmansdorf	21	—
Trunstadt	22	—
Walsdorf	39	49
Altenhausen	26	37
Gleisdorf	24	—
Merzbach	11	30
Liefert Tistrict Cassier zu Burgkunstadt . .	1891	24
Dito zu Buttenheim	342	22
Dito zu Vorchheim[2]	981	5
von einige Restanden	12	54½
Summa	5089	35½
Dazu kamen noch verschiedene Posten an Conscriptionsgeldern.		
Gesammtsumme der Einnahmen . .	5590	2½
„ „ Ausgaben . .	4632	26½
Rest	957	36

(Aus den Rabbinatsakten.)

[1] Incl. Conscriptionsgelder brachte der gesammte Distrikt Bamberg 1827 fl. 36 Kr., also weniger als Burgkunstadt. Die Deputierten von Bamberg, zugleich für die Landjudenschaft, hiessen: Sam. Selig. Hesslein, Elias Jak. Eger und Hirsch Marx. [2] Bei den von den 3 letztgenannten Distrikten abgelieferten Summen sind die Conscriptionsgelder inbegriffen.

Beilage XXI.

Zu S. 82.

Kopie, was die Land Judenschaft zu zahlen hat. Vom Jahre 1807/8.

		fl.
An die Waisen des Moses Hesslein	a 5 Proz.	800
an die Erben des Hauptman Brauns	a 5 „	2000
an armen Haus . . .	a 5 „	800
an Fräulein v. Degen .	a 5 „	800
an Schnapaufischen Haus	a 5 „	4000
an Kanonigus Mulzer junior	„ 5 „	2000
an Kanonigus Mulzer Elterer	a 4 „	2000
an die Lochnirische Masse	a 4 „	800
an Spital Schesliz . .	a 5 „	3200
an Herrn von Hornik .	a 5 „	960
an die Erben des Herrn Kanslist Endres . .	a 5 „	300
Heyem Belzische Stiftung	a 5 „	360
an Mezger Berg Hannes	a 5 „	300
an Herrn Sekretair Müller	a 5 „	400
an die Freilein v. Mulzer	a 4 „	1600
Aufseeschie Seminarium	a 5 „	2400
an Katharina Spital .	a 5 „	4600
an Königl. Stadt Rath .	a 5 „	1000
Milde Stiftung von Kronach	a 5 „	400
Wolf Bril's milde Stiftung	a 3 „	2000
Joseph Heilbrunn's milde Stiftung . . .	200 a 4 „ 600 a 5 „	800

		fl.
Transport		
wider an die Waises des Moses Hässlein . .	a $4\frac{1}{2}$ Proz.	500
dann an die Waisen des Moses Hässlein . .	a 5 „	320
an die Erben des Henach Kopel v. Burgunstadt	a 4 „	800
wider an eben dieselbe	a 5 „	800
an Kgl. Administrater Schessliz	a 5 „	1000
an Spital Schessliz . .	a 5 „	2000
an Herrn Heinesch . .	a 5 „	700
an Herrn Böttinger . .	a 5 „	600
wider an Herrn Böttinger	a 5 „	320
an Herrn Administrater Kaisenberg	a 5 „	550
an Herrn v. Seefried in Buttenheim	a 5 „	1760
wider an demselben .	a 5 „	1440
wider an demselben .	a 5 „	500
wider an demselben .	a 5 „	720
Löb Burgunstadt . . .	a 5 „	160
Gottlib Hallendorfisch milde Stiftung . . .	a 5 „	50
Pessla Zekendorf . .	a 5 „	100
an die Waisen des Moses Hesslein	a 5 „	760
an Ines Hachenbach .	a 5 „	880
		fl. 45780

Sonstige Ausgaben, was die Land-Judenschaft zu zahlen hat

	fl.
Handelssteuer	100.—
Krigssteuer	100.—
Berg Zoll	50.—
Zuchthaus.	20.—
Nachsteuer	62.30
Land Judenschaft Bote Pfeufer Adelsdorf	53.45
Land-Judenschaft schreiber Jakob	18.—
an oberland Rabiener sein Gehalt	318.—

	Rh. fl.
für die 2 unter Rabiener . .	275.—
für den Oberland Rabiener Mith Gelder	25.—
für die Land Teputierten quatier	15.—
Königl. Neue Jahrgeld, verwendet worden	400.— 60.—
zur Kgl. Elementar Schule	43.45
Summa	1541.—
Dazu: die Zinsen von 45780 fl. Fr. = fl. Fr.	$2182\frac{1}{2}$
Summe der Ausgaben fl.	$3723\frac{1}{2}$

(Aus den Rabbinatsakten.)

REGISTER.

(Die Zahlen bezeichnen die Seite.)

Abgaben 196 f. 324 f.
Abraham Broda 169. 72.
— Lengsfelder 92. 179.
— Maler 170. 71. 73.
Adam Friedrich B. 193.
Adelsdorf 33. 60.
Aerzte 94. 294.
Albrecht B. 49. 50. 51. 229. 43. 45. 90.
Altenkunstadt 31. 59. 129. 31.
Amberg 5.
Annullirung d. Schulden 255 f.
Anstellungsvertrag 164 f.
Anton v. Rotenhan 10. 11. 50. 51. 184. 202. 21. 29. 39. 47. 98 f.
Anzahl 53 f. 81. 104. 6. 10. 11. 217. 18. 24. 93 f. 322 f.
Armenpflege 89. 92 f. 123 f. 28.
Ascher Etlen 76.
Aufsess 59. 76 f. 117 f. 96. 200. 28.
Baiersdorf 31. 167. 76. 231. 36.
Baunach 78. 323.
Bayreuth 78. 124. 29. 67. 92. 230. 36.
Bechofen 88. 323.
Bergzoll 79. 213. 25. 324. 26.
Bischberg 59. 77. 80. 88. 139. 217. 325.
Brüll 57. 109. 11. 319. 21 f.
Büchenbach 87. 323.
Burgebrach 23. 28. 87. 88. 114. 236. 323. 25.
Burgellern 59 f. 39. 59. 68. 117. 18. 207. 68.
Burgkunstadt 5. 30. 31. 129 f. 69. 70. 73. 201. 37. 323 f.
Buttenheim 60. 170. 236. 67.
Cassel 177.
Censur 112.
Cession 254 f.
— des Schutzes 55.
Chebra kadischa 95 f. 117. 29.
Clerikalseminar 220.
Concursrecht 276 f.
Conscription 82. 325.
Corporation 63 f.
Creditgeschäfte 217 f.
Culmbach 230. 21. 39.
Dajanim 159.
David Brilin 170.
— b. Elkana 84. 102. 3. 8. 9. 293.
Demmelsdorf 30. 60. 80. 85. 116. 73. 76. 207. 325.
Deputirte 64 f. 90 f.
Deutsche Protokolle 197. 254 f.
Ebensfeld 235.
Ebermannstadt 5. 31. 323.
Ebern 231 f. 314.
Eger 58. 84. 92. 109. 11. 12. 70. 223. 35. 63. 320. 21. 25.
Eggolsheim 5. 245. 323.
Eid 184 f.
Eisenmenger 40 f.
Elieser Lippmann 114.
— aus Redwitz 168.
Elkan b. David 108. 67.
— — Mayer 53. 102.
Eltmain 231. 33.
Erech 83 f.
Ermreuth 125 f.
Ernst v. Mengersdorf 16. 265.
Etat 82 f. 92 f. 225. 324 f.
Exspectanten 55.
Feyst 146. 201.
Forchheim 5. 14. 15. 18. 31. 38. 50. 136 f. 83. 206. 7. 11. 18. 21. 26. 33. 36. 38. 58. 60. 62. 323. 25.
Frankfurt a. M. 36. 41. 148. 67. 73.
Franz v. Buseck 252.
— Ludw. v. Erthal 52. 56. 57. 87. 217. 90.
Frensdorf 28. 207. 23. 85. 325.
Friedberg 167. 80.
Friedhöfe 113 f. 18. 24. 25. 27. 29 f. 200.
Friedr. Carl v. Schönborn 54. 55. 86. 220.
Friedr. v. Hohenlohe 7. 8. 47. 98. 99. 229. 46. 57.
Friesen 60. 129. 30. 34.
Fürth 3. 15. 32. 59. 74. 84. 163. 66. 76. 231. 53. 62. 63. 90. 94.
Gabr. Krailsheimer 180.
Gansgeld 91. 204. 25.
Gelbe Ringe 279 f.
Gemeindebuch 64.
— Bund 63 f.
— v. Bamberg 2. 90 f.
Georg B. 11. 12. 16. 203. 15. 65. 83. 304.
Getaufte Juden 4. 13. 26. 112. 77. 84. 290.
Ghetto 97 f. 104 f.
Giech 30. 38.
Gottesdienst 67.
Graitz 5. 44 f.
Gügel 5.
Gunzendorf 236.
Häfnerplatz 105 f.
Hagenbach 60. 78. 157. 70. 207.
Halberstadt 160.
Hallstadt 32. 88. 274. 323.
Handel 71. 73. 74. 86 f. 237 f. 52. 61 f.
Handelssteuer 203. 326.
Hassfurt 32.
Hausbesitz 14. 98. 100. 3 f. 17. 18. 36. 224. 319 f.
Haussteuer 203. 25.
Heidingsfeld 230.
Heiligenstadt 60.
Heinrich B. 14. 227. 44. 301 f.
— II. 47.
Henoch Levy 66. 161. 63.
Herzogenaurach 58. 323.
Hesslein 56. 92. 103. 5. 6. 8–13. 77. 222. 23. 63. 85. 94. 319. 21. 22 f.
Hirschaid 23. 75. 78. 170.
Höchstadt 5. 17 f. 87. 88. 98. 201. 36. 323.
Hof 231. 33. 39.
Hofjuden 56. 89. 112. 18. 207. 20. 22. 61 f. 77.
Hollfeld 5. 201. 323.
Hornthal 177. 290.
Hugo v. Trimberg 6. 234. 59.
Interregnumsabgaben 67. 79. 216. 25.
Isaak Secklein 262.
— Seligmann 65. 68. 168.
Isachar Bärmann 166.
Isr. b. Urschrago 144.
Jakob Kerpf 101. 14.
— Levy 69. 76. 118. 70.
— Weil 146.
Jeidel Hirsch 78.
Joh. Georg B. 85. 283.
Joh. G. v. Aschhausen 248. 79.
Josel Levi 29 f. 39. 68. 207.
Joseph Breslau 171 f.
— Gersfeld 164. 80.
Jos. b. Chajim Daud 76.
Josua Bär Demmelsdorf 173. 75. 77.
Juda Katz 80. 96. 170. 75 f.
Juda Minz 148. 51.
Judenmeisterschaft 181 f.
Judenplünderungen 24 f.
Judenrichter 185.
Judenschutz 47 f.
Judenverfolgungen 3 f.
Judenvertreibungen 9 f.
Jurisdiction 72. 177. 81 f.
Kainach 60.
Kammerknechtschaft 48 f.
Kleingemeinden 115 f.
Kleinsteinach 161.
Königsberg 231 f.
Königsfeld 38.
Krankenpflege 94.
Kriegsabgaben 217. 21. 324. 26.
Kronach 5. 44 f. 51. 58. 134 f. 221 36. 323.

Krönungssteuer 199.
Kunreuth 170.
Küps 60. 131 f.
Landau 148.
Landboten 53. 85. 86. 324.
Landesrabbinat 153 f.
Landesverbände 63 f.
Lambert 48. 215. 29. 30.
Leibzeichen 284.
Leibzoll 86. 88. 130. 206 f.
Leistung 242 f.
Leopold 36 f. 41 f. 98. 229. 56.
Lichtenfels 5. 55. 57. 129. 36. 230. 32. 33. 36. 323.
Liffmann Behrens 207.
Likkute hapardes 297.
Löb Berlin 96. 176 f. 96. 324.
— Reckendorf 179.
Lonnerstadt 168. 278. 325.
Loth. Fr. v. Schönborn 25. 33 f. 41 f. 76. 106. 93. 207. 62. 84.
Magistrat 214. 17 f. 21 f. 25. 31 f. 83.
Maineck 60. 129. 31. 70. 207.
Mainz 3. 8. 140. 47. 63. 75. 92. 262.
Markus Dr. 290.
Marq. Sebastian 23. 53. 103. 93.
Matrikel 60.
Meir aus Rothenburg 141 f.
— Brilin 170.
— Levi 155.
Melchior Otto 20. 51. 52. 85. 267.
Memmelsdorf 23. 60.
Mendel Reckendorf 175.
— Rothschild 26. 67. 70. 73. 95. 138. 66 f. 294.
Mayer 10. 100. 234. 36. 98 f.
Michel 26. 291.
Mistelfeld 32.
Mittelehrbach 31. 236.
Mordechai Lüpschitz 69. 74. 76. 164 f.
Moses Brilin 37. 294.
— Broda 169.
— Fürth 162.
— Heilbronn 155.
— Isak 262.
— Minz 93. 147 f. 292.
Mühlhausen 17. 27. 28. 60. 172. 289.
Nachlath schib'a 161.
Nachsteuer 80. 194. 214. 25.
Nath. b. Abr. 155.
— Heim 102. 3. 8. 9. 12. 262. 94.
— Utiz 171.
Neidthart B. 16.
Neujahrsgeld 55. 67. 79. 123. 205 f. 25. 324 f.
Niesten 5.
Nürnberg 2. 3. 5. 6. 8. 9. 12. 15. 32. 33 f. 38. 147. 50. 51. 228—33. 47. 90.
Opferpfennig 199.
Organisation 61 f.
Paumeister 153.
Peter Philipp 22.
— Schwarz 13.
Pfandgeschäfte 238 f.
— recht 240 f.
Pferdegeld 65. 205. 25.
Philipp v. Henneberg 12. 13. 300 f.
Ploen 232.
Pottenstein 50. 221. 323.
Prag 28. 163. 67. 69. 304 f.
Pretzfeld 58. 78. 129. 83. 267. 317.
Protokollirung 248 f.
Rabbinat 62. 70. 72. 76. 77 f. 84. 93. 111. 14. 40 f.
Rattelsdorf 16.
Reckendorf 59. 170. 325.
Redwitz 60. 129—31. 33 f. 168. 207. 90.
Regensburg 3. 151.
Reichmannsdorf 88.
Ritterschaftliche 59 f.
Ritualmord 12. 285 f.
Sal. Dessau 176. 224. 319. 21.
— Marx 89. 262. 94.
Samson Wertheimer 37. 41.
— Wolf Rosenfeld 254.
Samuel aus Babenberg 2. 140 f. 297 f.
Samuel Kaidnower 161.
— Meseritz 53. 64. 102. 15. 55. 60 f.
Samuel Oettinger 79. 175.
— Oppenheimer 262.
Schesslitz 29. 33. 233. 74. 323.
Schlüsselau 25. 323.
Schnaittach 163. 64. 68.
Schossmeister 50. 51. 61. 215.
Schutzgeld 50 f. 118 f. 27. 201 f. 21. 25.
Schutzjuden 47 f.
Schutzmandate 21 f. 106.
Schwabach 286.
Schweinfurt 229. 32.
Seligm. Hesslein 92. 111. 12. 263. 24 f.
Simon Akiba Bär 68. 168.
Simson Abeles 163.
Sittengeschichtliches 66 f. 123 f. 278 f.
Soziale Lage 278 f.
Spital 93 f.
Stadelhofen 32. 38.
Staffelstein 59.
Statistik 109 f. 293 f. 319 f.
Statuten v. Aufsess 122 f.
— v. Bamberg 66 f.
Steinberg 237.
Steppach 33.
Steuermeister 309.
Steuern 67 f. 72. 75 f. 79 f. 82 f. 91 f. 126. 27. 98 f.
Stolgebühren 91. 120. 224 f.
Strafgelder 220.
Stuffenberg 5.
Synagogen 9. 60. 91. 99 f. 116. 18. 25. 34-36. 38. 225.
Synagogenordnung 149.
Talmud-Thora 66. 95.
Tebele Scheuer 79. 111. 73 f.
Tekanoth 65 f.
Tollerandi 223.
Totenzoll 124. 26. 29 f. 213. 25.
Trabelsdort 77. 88. 177.
Trauung 292.
Trudengarten 26. 105 f.
Trunstadt 77. 88. 177. 325.
Tüchersfeld 77.
Ulfeld 18.
Umlagen 82 f. 91 f. 116. 22 f.
Unterricht 66. 122. 283.
Uri Feust 177 f.
Urkunden 242 f.
Veit B. 16. 248. 65. 304.
Verwaltung 61 f. 90 f.
Viereth 114. 208. 325.
Vorbeter 149.
Wachenroth 87. 236.
Wahlreglement 156.
Walsdorf 60. 77. 88. 97. 114. 225.
Wannbach 170. 317.
Weidnitz 60. 80.
Weigand 247. 65. 304 f.
Weilersbach 80. 170.
Weisendorf 237.
Weismain 237. 323.
Windheim 309.
Wohlthätigkeit 67. 70. 92 f.
Wolf Nathan 55. 108. 10—12. 220. 23. 76. 90. 320.
Wonfurt 290.
Worms 150. 68. 69.
Wucher 244 f.
Wulfing 228. 39. 55.
Würzburg 2. 3. 5. 6. 10. 12. 14. 27. 32. 65. 148. 50. 61. 67. 75. 87. 92. 211. 19. 26. 32. 33. 39. 56. 59. 62. 87. 95.
Zeckendorf 5. 30. 60. 65. 68. 77. 80. 114. 15. 18. 54—57. 60. 63. 68. 70. 207. 325.
Zeuln 45.
Zinsfuss 81. 244 f.
Zwetschgen-Taanith 27.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Eckstein, Adolf,

Geschichte der Juden im ehemaligen Fürstbistum Bamberg bearb. auf Grund von Archivalien, nebst urkundl. Beil

Bd.: [1]

1898

Bamberg, Staatsbibliothek -- HV.H.Bbg.203#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11835821-9